


ausgeschieden


STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Amtsblatt

der

Königlichen Churmärkischen Regierung.

Jahrgang 1811.

Potsdam, 1811.

Zu haben bei dem Königl. Hofpostamt daselbst und bei allen übrigen Königl. Postämtern der Provinz.

(Preis 12 Groschen.)

Nachricht für den Buchbinder. Die 4 Extrablätter werden gleich nach dem Titel, die drei Quartals-register aber nach der Folge der Monate hinten an geheftet.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Churmärkschen Regierung in den Monaten April Mai und Junius 1811 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April		**I. Accise-, Consumtionssteuer- und Zoll-Sachen.**		
1	2	Wegen Anlegung der Accisebleie bei den zum Waschen und Walken oder zur Färbung und Appretur nach dem Auslande gehenden gewalkten und ungewalkten Tücher	1	3
4	8	Wegen eines summarischen Extracts über die pro 18$\frac{10}{11}$ berechneten Transitogefälle für Colonial- und andere Waaren . .	1	5
5	9	Wegen Untersuchung der Contraventionen, wobei mehrere Accise- und Steuer-Aemter concurriren	1	6
9	13	Wegen Exportation des einländischen Schlachtviehs . .	1	8
19	8	Wegen Versteuerung der ult. Decbr. 1810 vorhanden gewesenen Bestände an Gemahl und Fleisch	2	11
20	9	Wegen Ausnahme von der Versteuerung und Benutzung des Stein- und Staubmehls	2	12
20	10	Wegen einer nachträglichen Bestimmung zum Art. 4. der Instruction wegen Behandlung der Colonial-Waaren vom 18ten Februar 1810 .	2	12
27	3	Wegen der von dem aus dem Herzogthum Warschau eingehenden grünen Hohl- und Tafelglase zu erhebenden Gefälle .	3	18
30	4	Wegen Einbringung der fremden Mauer- und Dachsteine . .	4	26
30	5	Wegen der Revisionsbücher für die Krüger und Schänker in den Grenzdörfern	4	26
Mai.				
4	6	Wegen Bezeichnung der Säcke, in welchen Landmüller Getreide von städtischen Mahlgästen erhalten .	4	27
6	7	Wegen Einrichtung der Proceßacten in Contraventions-Sachen .	4	28
6	8	Wegen der von den Destillirblasen zu erhebenden Hälfte des Blasenzinses	4	28
8	9	Wegen der den Landconsumtionssteuer-Bedienten auch obliegenden Vigilanz auf Accise- und Zoll-Contraventionen . . .	4	28
8	1	Wegen des zwischen schwarzem Salz und Grausalz zu machenden Unterschiedes	5	33
9	2	Wegen Einschaltung einer Colonne für Mittelschweine in die Subdivisions-Extracte	5	33
9	3	Wegen Erhebung des Nachschusses von dem Branntwein der aus Städten eingeht, wo der Blasenzins noch suspendirt ist . .	5	34
10	10	Wegen Revision der Mühlen	4	29
10	11	Wegen Verrechnung der Gefälle von den bei Einführung der Land-Consumtionssteuer auf den Mühlen befindlich gewesenen unversteuerten Mahlguts-Beständen .	4	23
13	6	Wegen zollfreier Ausfuhr des einländischen gebrannten Kalks .	5	34
18	1	Wegen Verrechnung der bis ult. Decbr. v. J. vom platten Lande eingegangenen Consumtionssteuer-Gefälle . .	6	41
19	2	Wegen Controllirung des zur Stärke- und Puder-Fabrication einzuweichenden Weizens, wenn derselbe nicht geschrooten, sondern getreten wird .	6	41

M Wegen

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jun. 22	1	Wegen Einziehung und Verrechnung der Luxussteuer . .	11	85
		VII. Judensachen.		
April 7	11	Wegen Befolgung des Edicts vom 12. Decbr. 1780, die fremden Juden betreff.	1	7
9	12	Wegen Behandlung derjenigen Juden, welche für Rechnung einländischer Schutzjuden die Jahrmärkte bereisen . . .	1	7
		VIII. Justizsachen.		
Mai. 2	2	Wegen Anzeige, ob zur Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher, diese in den Amtsgefängnissen angetreten haben . .	5	39
6	3	Wegen der einzureichenden Erbschafts-Stempel- und Criminal-Prozeß-Tabellen	5	39
30	1	Wegen Anschaffung der allgemeinen juristischen Monatsschrift .	9	70
30	1	Wegen der den Kammergerichts-Secretarien ertheilten Befugniß zur Aufnahme von Contracten	10	83
30	1	Wegen der Form der Cessionen der im Herzogthum Warschau hypothekarisch-versicherten Obligationen	11	91
Jun. 6	2	Wegen der erforderlichen Eigenschaften der Protokollführer bei Criminal-Untersuchungen	11	91
17	3	Wegen einer Veränderung in der Person des Kammergerichts-Salarien-Cassen-Rendanten	11	92
		IX. Medicinalsachen.		
Mai. 7	14	Wegen Vereidigung der Apotheker und Accoucheurs . .	4	31
18	8	Wegen Einsendung einer Liste von den inactiven Militair-Chirurgen .	6	44
18	9	Wegen der zu erstattenden vierteljährlichen Sanitätsberichte . .	6	44 — 48
23	17	Wegen der den Landchirurgen nachgelassenen Führung einer kleinen Hausapotheke	7	59
27	3	Wegen Einsendung der Mißgeburten an das anatomische Museum zu Berlin	7	50
		X. Militair- Invaliden- und Vorspannsachen.		
April 22	17	Wegen Aufhebung der Chausségeldfreiheit von Militair-Fourage-Lieferungs-Fuhren	2	14
28	4	Wegen Anzeige der Todesfälle solcher Invaliden, die den Gnadenthaler bezogen haben	3	18
Mai. 18	7	Wegen der beim Austritte von Cantonisten zu erstattenden Anzeige .	6	43
26	1	Wegen der bei den dermaligen Truppenmärschen nicht stattfindenden Einquartierungs-Befreiungen	7	49
Jun. 6	2	Wegen der einzureichenden Nachweisungen des vorhandenen Zugvieh-Standes	9	69
15	6	Wegen der Rationssätze für die den Truppen auf Märschen zu verabreichende Fourage	10	79
25	7	Wegen Einrichtung der Liquidationen über freiwillige Roggen- und Fourage-lieferungen für die vaterländischen Truppen . . .	11	90

XI. Po-

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai. 4	1	Wegen der Freiexemplare des Amtsblatts . . .	4	25
4	2	Wegen Ablieferung der Dienstsiegel ehemaliger Behörden . .	4	25
8	15	Wegen Zurückgabe der der Churmärkschen Regierung zugehörigen Charten	4	32
10	3	Wegen Unterstützung des Hauptmanns v. Textor bei der Landesvermessung	4	26
29	1	Wegen der der Königl. Churmärkschen Regierung von den Domainen-Justiz-Beamten und Actuarien zu machenden Anzeige von Urlaubsbewilligungen für dieselben	9	69
		XIV. Städtesachen.		
April 2	5	Wegen der den Neubauenden in den Städten zu gewährenden Baufreiheiten	1	4
2	6	Wegen der Urlaubsbewilligungen für Magistrats-Mitglieder .	1	5
2	7	Wegen Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige und Einziehung der Abgaben von städtischen Grundstücken . .	1	5
19	15	Wegen Wahlfähigkeit eines zur Kriminaluntersuchung gezogenen und freigesprochenen Bürgers	2	13
Mai. 9	8	Wegen Einverleibung des Brandenburgschen Dombezirks in den Communal- und Polizeybezirk der Stadt Brandenburg . . .	5	35
Jun. 12	6	Wegen Stellvertretrug bei den bürgerlichen Wachtdiensten in den Städten	9	70
		XV. Stempelsachen.		
April 2	4	Wegen Stempelpflichtigkeit der Rechnungs-Dechargen . . .	1	4
29	1	Wegen des Werthstempels bei Processen . . .	5	39
Jun. 3	2	Wegen der vierteljährlichen Liquidationen der Vergütigungsgelder für das zu den Reisepässen unvermögender Personen adhibirte Stempelpapier .	8	61
4	2	Wegen der beim Verkauf von Bauergütern Behufs der Werthstempel-Bestimmung nicht in Anschlag zu bringenden Altentheile . .	10	84
23	2	Wegen der Liquidationen der Vergütigungsgelder für das zu den Reisepässen unvermögender Personen adhibirte Stempelpapier . . .	11	86

Alphabetisches
Namen- und Sach-Register
zum
Jahrgang 1811. des Amts-Blatts
der
Königlichen Churmärkischen Regierung.

Namen-Register.

Erklärung der Abkürzungen.

C. Candidat. K. Küster. O. Ober. P. Prediger. R. Rath. Schl. Schullehrer. † gestorben.
Das bloße Amt bei dem Namen einer Person, zeigt die Beförderung dazu an.

Wal-

Sach-Register.

Das E. nach einer Zahl zeigt die Seitenzahl der Ergänzungsblätter an.

D.

M.

T.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1.

Potsdam den 19. April 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 13. enthält die Verordnung über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements, und über die Publication der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung vom 28sten März 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. In Gemäßheit der in No. 13. der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Verordnung erscheint für das Churmärksche Regierungs-Departement ein Amtsblatt der Königl. Churmärkschen Regierung in ähnlichem Format und Druck wie die allgemeine Gesetzsammlung wöchentlich regelmäßig einmal am Freitage einer jeden Woche. Die innere Einrichtung desselben wird folgende seyn. Es enthält

a) unter der Rubrik: Allgemeine Gesetzsammlung: Titel, Datum und Nummer der in derselben enthaltenen Gesetze;

b) unter der Rubrik: Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen derselben, die ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben;

c) eben so unter besonderer Rubrik dergleichen Verordnungen des Königl. Kammergerichts in Berlin und der übrigen öffentlichen Provincial-Behörden;

d) unter der Rubrik: Personalchronik der öffentlichen Behörde: Beförderungen und Anstellungen aller Art, Belobungen, Prämienertheilungen u. s. w.;

e) endlich unter der Rubrik: Vermischte Nachrichten und Aufsätze: Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten, über gemeinnützige Anstalten und Bemühungen, statistische, polizeyliche und ökonomische Notizen u. s. w.

Um das Amtsblatt der Königl. Churmärkschen Regierung zu einem vollständigen Geschäftsrepertorium in Rücksicht auf die neuen Einrichtungen seit dem Erscheinen der allgemeinen Gesetzsammlung zu machen, sollen nicht nur die in derselben bisher bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen in besondern Extrablättern recapitulirt, sondern auch alle bisherigen Verfügungen der Königl. Churmärkschen Regierung und übrigen Provinzial-Behörden, welche mit jener in bedeutender Beziehung stehen, nachholend auszugsweise mitgetheilt werden. Diese Extrablätter erhalten besondere Nummern und werden, wenn die Zahl derselben geschlossen ist, den übrigen vorgeheftet, um den Jahrgang 1811 zu vervollständigen. Der Preis von 12 Gr. Courant für den Jahrgang wird daher auch vom 1sten Januar d. J. an gerechnet und halbjährig pränumerando bezahlt.

Der als besondere unentgeldliche Beilage unter besondern Nummern mit auszugebende Oeffentliche Anzeiger kann von den Unterbehörden und Privatpersonen gegen die noch näher zu bestimmenden Einrückungsgebühren in eben der Art, wie das Berliner Intelligenz-Blatt, benutzt werden, wenn in Ansehung der demselben vorbehaltenen Artikel die gleichzeitige Einrückung in dieses Intelligenzblatt nachgewiesen ist. Die Requisitionen zur Einrückung in den öffentlichen Anzeiger sind an das hiesige Postamt zu richten.

Dieses besorgt den Debit und die Distribution des Amtsblatts der Königl. Churmärkschen Regierung überhaupt. Die Herren Kreis-Directoren und Landräthe haben daher namentliche Bestellungslisten, in welchen sie, die Superintendenten, Domainen-Beamten, Gemeinen, Krüger, Gast- nnd Schenkwirthe auf dem platten Lande verzeichnet sind, an das hiesige Postamt und ein Duplicat an die Königl. Churmärksche Regierung einzureichen. Desgleichen die Magistrate von den zur Haltung verpflichteten Personen in den Städten. Die verschiedenen Unterbehörden, welche ein unentgeldliches Exemplar erhalten, (Verordnung vom 28sten März c. §. 8.) bleiben jedoch aus diesen Bestellungslisten, die blos die zu bezahlenden Exemplare enthalten müssen, weg, indem dem hiesigen Postamte von hier ein Verzeichniß darüber mitgetheilt werden wird.

Die Publication von General-Verfügungen der Königl. Churmärkschen Regierung durch Abdruck und besondere Zufertigung hört von nun an auf. Alle Unterbehörden, die in einer durch das Amtsblatt bekannt gemachten Verfügung genannt sind, haben ohne weiteres sogleich nach dem Empfange der betreffenden Nummer das Nöthige zur Ausführung der Verfügung einzuleiten. Sind darin Termine bestimmt, bis auf welche etwas geschehen oder eingereicht werden soll, so laufen solche von dem Tage an, an welchem jede Behörde nach dem bestehenden Post- und Botengang die betreffende Nummer des Amtsblatts erhalten haben kann, welche Frist für jede Behörde näher ausgemittelt werden wird, da die Bestimmungen des §. 4. der Verordnung vom 28sten v. M. sich, wie auch im §. 5. daselbst

selbst ausdrücklich gesagt worden, nur auf rechtliche Wirkungen der Publikation beziehet.

Potsdam, den 10ten April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Nach der Bestimmung der Königlichen Abgaben-Section vom 15. v. M. sollen ungewalkte, nach dem Auslande entweder blos zum Waschen und Walken, oder auch zur demnächstigen Färbung und Appretur auszubringende Tuche ohne Anlegung der Acciseplomben ausgelassen werden. Jedoch muß von dem Acciseamte hierüber ein genaues Register geführt werden, und zwar unter folgenden Rubriken:

1) Laufende Nummer,
2) Datum der Versendung nach dem Auslande,
3) Namen des Versenders,
4) Ort, wohin das Tuch zur Walke, Farbe oder Appretur gesandt wird,
5) Anzahl der zu versendenden Stücke,
6) Vermerk, ob solches fein, mittel oder ordinaires Tuch ist,
7) Datum der Zurückkunft.

Gehet es an, die Nummer dieses Registers auf das unverwalkt zu versendende Tuch auf irgend eine Art kenntlich und ohne Nachtheil für das Tuch so anzubringen, daß solche nach der Rückkunft des Tuches aus der Walke, Farbe oder Appretur noch kenntlich genug ist, um mit dem Register verglichen werden zu können, so muß auch diese Bezeichnung der Kontrolle nicht unterlassen werden. Uebrigens haben die Aelterleute des Tuchmacher-Gewerks von Zeit zu Zeit, besonders wenn sich etwa ein Verdacht ergiebt, dergleichen ungewalkt ausgegangene Tuche bei deren Rückkunft genau zu untersuchen, und ihr Urtheil darüber abzugeben, ob sie solche für ein Fabrikat ihres Wohnorts halten.

Was dagegen bereits gewalkte Tuche betrifft, welche blos zur Farbe und Appretur nach dem Auslande gehen, so hat es gar kein Bedenken, dieselben mit den gewöhnlichrn Accisebleien zu versehen, und sie darnach bei der Rückkunft zu revidiren.

Sollten bisweilen Fälle eintreten, daß dergleichen gewalkte ausgehende Tuche, wenn sie zurückkommen, mit Acciseblelen nicht mehr versehen wären, dann ist deren Prüfung, ob sie Fabrikat des Orts sind, dem sachkundigen Urtheile der Aelterleute und Schaumeister des Ortes zu unterwerfen.

Hiernach haben sich sämmtliche Accise- und Zollämter (excl. Berlin) zu achten, auch die Herren Steuerräthe, Ober-Stadt- und Stadt-Inspektoren Ihrer Seits auf genaue Befolgung dieser Anordnung strenge zu halten.

A. P. 3145. März. Potsdam, den 1sten April 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. Um für die Folge den Nachtheilen vorzubeugen, welche schon öfters dem Königlichen Interesse durch die Verzögerung der Arbeiten bei öffentlichen Bauen erwachsen sind, ist sämmtlichen Baubedienten in hiesiger Provinz die Befugniß ertheilt worden, in dem Falle, wenn ein Handwerker, mit welchem Entreprise-Kontrakte über einen Bau abgeschlossen worden, den darin zur Vollendung dieses Baues festgesetzten Termin nicht inne hält, oder wenn bei Bauen, welche auf Königliche Rechnung ausgeführt werden, der Baubediente selbst mit einem Handwerker kontrahirt hat, und derselbe nicht in der bedungenen Zeit die Arbeiten bewirkt, diese sogleich einem andern Meister zu übertragen, wenn es aber an einem dazu tauglichen Meister fehlen sollte, Arbeiter aller Art, nach ihrem Gefallen anzustellen, von denselben unter ihrer speziellen Aufsicht die Arbeiten ausführen zu lassen, und dabei die Stelle des Meisters zu vertreten.

Den Bauhandwerkern wird diese Anordnung zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

P. 2845. November 1810. Potsdam, den 1sten April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 4. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Vorschrift des Stempel-Edikts vom 20sten Novbr. v. J. Art. 2. ad a. gemäß, alle Decharge über abgelegte Rechnungen ohne Unterschied auf Stempelpapier auszufertigen sind, indem sie als Privat-Dokumente für die Rendanten betrachtet werden müssen, und die Art. 10. No. 3. des Stempel-Edikts bestimmten Exemtions-Grundsätze sich darauf nicht anwenden lassen.

Potsdam, den 2ten April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 5. Mittelst Ministerial-Rescripts vom 10ten Oktober v. J. ist die Anfrage,

ob und in wiefern den Neubauenden in den Städten die sonst üblich gewesenen Baufreiheiten, auch gegenwärtig zu gewähren seyen?

dahin entschieden, daß, da einzelne Städte wohl erhebliche Gründe haben können, zum Bauen aufzumuntern, dem Stadt-Verordneten-Collegium die Befugniß überlassen bleibt, darüber zu entscheiden, und die Begünstigungen, welche im Ganzen auf Kosten der Stadt-Gemeine gewährt werden müssen, und nie eine bleibende Befreiung von Lasten enthalten können, festzustellen.

Potsdam, den 2ten April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 6.

No. 6. Da sich oft Fälle ereignen können, daß unbesoldete Gewerbe treibende Magistrats-Mitglieder unvermuthet und plötzlich in Handels-Angelegenheiten auf unbestimmte Zeit Reisen zu unternehmen genöthigt werden, so ist mittelst hohen Rescripts vom 13ten Dezember v. J. die Urlaubs-Ertheilung für solche Personen in- und außerhalb Landes, allein dem Ermessen des dirigirenden Bürgermeisters überlassen, jedoch hat derselbe von den Urlaubs-Bewilligungen zu Reisen ins Ausland jedesmal uns nachträgliche Anzeige zu leisten.

Potsdam, den 2ten April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 7. Nach einem Ministerial-Rescript vom 26sten Nov. v. J., die Ertheilung des Bürgerrechts an Minderjährige, und Einziehung der Abgaben von Grundstücken, bei Besitzveränderungen betreffend, kann die Befugniß minderjähriger Personen, Grundstücke durch einen freiwilligen Rechtsakt zu erwerben, schlechterdings nicht mehr von der Majorennitäts-Erklärung abhängig seyn. Insofern daher ein Minderjähriger ein Grundstück erwirbt, muß der Vormund bei dem Magistrate die vorläufige Bewilligung des Bürgerrechts für den Curanden auswirken, und einen Stellvertreter ernennen, an welchen der Magistrat wegen aller Lasten und Pflichten sich halten kann. Inzwischen bleibt die Verpflichtung des Minorennen, den Bürgereid persönlich zu leisten, imgleichen sein Recht der Stimmfähigkeit bis zur erlangten Volljährigkeit suspendirt.

Leistungen von städtischen Grundstücken können ferner nach der Bestimmung desselben Rescripts in jedem Falle von demjenigen, der dem Magistrat als der Besitzer bekannt ist, ohne auf die Berichtigung des Besitztitels Rücksicht zu nehmen, gefordert werden.

P. 766. Dec. 1810. Potsdam, den 2ten April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 8. Die sämmtlichen Accise-Aemter in der Kurmark, excl. Berlin, haben mit den Abschlußsachen pro Mai c. zugleich einen summarischen Extrakt anhero zu senden,

> wie viel an Transitogefällen für durchgegangene Colonial- und andere Waaren, im ganzen Jahre 18$\frac{10}{11}$. unter der Accise-Einnahme mit berechnet worden ist.

Diejeni-

Diejenigen Rendanten, welche unterlassen mögten, diesen Extrakt oder einen Vakatschein mit den Abschlußsachen pro Mai c. einzureichen, werden in 3 Thaler unerläßliche Strafe genommen werden.

A. 4073. März. Potsdam, den 4ten April 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Wenn bei einem Accise- und Steuer-Amte eine Contravention entdeckt und untersucht wird, wobei auch ein zu einem andern Steuer-Amt gelegter Müller konkurrirt, so wird gewöhnlich das Verfahren beobachtet, daß das erstgedachte Amt die Untersuchung gegen den ersten Denunciaten (Consumenten) führt und abschließt, und nur das dem Müller vorgesetzte Amt zu einer ganz abgesonderten Untersuchung gegen letztern veranlaßt. Dies ist falsch. — Ueber eine und dieselbe Thatsache dürfen die Prozesse nicht getrennt und vervielfacht werden. Dasjenige Amt also, welches die Untersuchung eröffnet hat, muß sie auch über den zum andern Amt gehörigen Müller extendiren, und um dessen Vernehmung nur das ihm vorgesetzte Steuer-Amt requiriren; demnächst aber die ihm von letzterm zugesandten Verhandlungen mit seinen eigenen Akten verbinden.

A. 669. April. Potsdam, den 5ten April 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Es ist in Berlin bemerkt worden, daß fremde Kaufleute, welche sich dort nicht zum Verkauf ihrer bei sich habenden Waaren aufhalten, sondern Bestellungen darauf annehmen, und sie hernach vom Auslande dahin senden, nicht zur Lösung der Gewerbescheine angehalten werden.

Da es indessen keinem Bedenken unterliegt, daß dergleichen fremde Kaufleute oder Compagnons voyageurs, Gewerbscheine lösen müssen, so haben sämmtliche Herren Landräthe, Polizey-Directoren, städtische und Land-Konsumtions-Steuerämter und Magisträte genau darauf zu achten, daß dergleichen Personen nicht ohne Gewerbscheine reisen, auch sofern sie dergleichen noch nicht besitzen sollten, selbige sogleich für sie nachzusuchen.

A. P. 4148. März. Potsdam, den 5ten April 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11.

No. 11. Sämmtlichen Kreisdirektorien, Landräthen, Polizeidirektoren, Magisträten, Accise- und Zollämtern, städtischen und Land-Konsumtions-Steuerämtern wird die strenge Befolgung des Edikts vom 12. December 1780 wegen der fremden Juden, welches keinesweges aufgehoben ist, hierdurch in Erinnerung gebracht.

P. 145. April. Potsdam, den 7ten April 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß unconcessionirte Juden, unter dem Vorwande, als ob sie für Rechnung eines Schutzjuden handelten, nicht nur mit ihren Waaren die Jahrmärkte beziehen, und das Land durchstreifen, sondern auch zum größten Nachtheil der Königlichen Accise-Gefälle die Waarenpacken durch Abstreifung des Bleies, oder durch Auftrennung der Nath öffnen, verbotenen Hausirhandel treiben, und mit veralteten Passierscheinen auf den Jahrmärkten sich einfinden; wir setzen daher zur Steuerung dieser Mißbräuche hierdurch fest:

1) daß jeder einländische Schutzjude, welcher seinen Knecht mit Waaren zum Verkauf auf einländische Jahrmärkte schicken will, diese Waaren in Gegenwart eines Accise-Officianten verpacken und plombiren lassen muß, und daß jenem Knecht hiernächst vom Accise-Amt ein Attest, welches er auf seiner Reise stets bei sich führen muß, darüber ertheilt werden soll, daß er wirklich in Diensten dessen, für den er handeln will, steht, und die Waaren aus dem Waaren-Lager desselben verpackt worden sind.

2) Ist vom Accise-Amte zugleich in dem Atteste zu bemerken, daß der die einländischen Jahrmärkte bereisende Jude den graden Weg nach dem Orte, der ihm zum Absatz der Waaren angewiesen ist, zu verfolgen habe.

3) Haben die Accise-Aemter genau dahin zu sehen, daß die Säcke, die ihnen zum Plombiren gebracht worden, nicht geflickt, und daß die Näthe derselben durchgehends inwendig befindlich sind; weil sodann die Eröffnung derselben sogleich entdeckt werden kann.

Sämmtliche Kreisbehörden, Steuerräthe, Magisträte, Land- und städtische Konsumtions-Steuer-Aemter haben auf Befolgung dieser Vorschriften ein genaues Augenmerk zu richten.

A. P. 2464. Juni 1810. Potsdam den 9ten April 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 13.

No. 13. Auf den Grund der Edikte vom 28sten Oktober und 20sten November v. J., wegen der neuen Konsumtionssteuer und wegen des Auf- und Vorkaufs, ist die bisherige Beschränkung, wonach das inländische Schlachtvieh nur von den städtischen Viehmärkten ab exportirt werden darf, aufgehoben, und dergleichen Exportationen auch unmittelbar vom platten Lande ab nachgelassen worden, jedoch mit der Bestimmung, daß im letztern Falle die gesetzlichen Zoll- und Handlungs-Accise-Gefälle von dem Vieh dennoch jederzeit entrichtet werden müssen.

Dies wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht.

P. 333. Jan. Potsdam, den 9ten April 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 14. Nach einem Ministerial-Rescript vom 3ten d. M. soll es vorläufig bei den Brot- und Fleisch-Taxen, jedoch mit der Einschränkung sein Bewenden haben, daß dieselben nur noch in Rücksicht auf das eigentliche Brot, das Rind- und Schweinefleisch gemacht, dagegen aber, um den Uebergang vorzubereiten, das feinere Gebäcke, das Kalb- und Hammelfleisch schon jetzt taxfrei gelassen werden. Verbindungen der Gewerke, die auf eigenmächtige Vereinigungen über Haltung eines bestimmten Preises hinauslaufen, sind durch das allgemeine Landrecht Theil II. Tit. 8. §. 199. ausdrücklich verboten, und es muß die Uebertretung dieses Verbots, wenn sie statt finden sollte, durch eine polizeiliche Ordnungs-Strafe beahndet, auch überhaupt dergleichen Attentaten gegen die Rechte des Publikums gebührender Ernst entgegen gesetzt werden.

Wir geben sämmtlichen Kreis-Direktorien, Landräthen, Polizei-Direktoren und Magisträten auf, nach diesen Bestimmungen sich in vorkommenden Fällen aufs genaueste zu richten.

P. A. 460. März. Potsdam, den 10ten April 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 2.

Potsdam den 26. April 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 14. enthält
a) die Deklaration der Verordnung vom 14ten Jun. 1810 wegen der Zinsen, vom 4. April 1811;
b) das Königl. Preuß. Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Sämmtliche Rendanten, welche an die Königliche Churmärksche Regierung ihre Rechnungen zur Abnahme einsenden müssen, werden hierdurch aufgefordert, einer jeden Rechnung denjenigen Etat, auf welchen sie sich gründet, entweder in Urschrift oder in beglaubter Abschrift vorzuheften.

Potsdam, den 19ten April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Nach §§. 13 und 21 der neuen Gesinde-Ordnung vom 8ten November v. J. darf Niemand mit Gesindemäckeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist; auch liegt den Polizey-Obrigkeiten, welche Gesindemäckler concessioniren, zugleich ob, das Mäcklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

Es wird daher den sämmtlichen Landräthen und Magisträten der Churmark zwar überlassen, dergleichen Bestimmungen zu machen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, jedoch auch zugleich aufgegeben, in den jedesmaligen Qualifications- und Anstellungs-Attesten der Mäckler, auf den Grund deren sie Gewerbscheine erhalten werden, den Betrag des hiernach bewilligten Mäcklerlohns bestimmt anzugeben.

P. 2712. December 1810. Potsdam, den 19ten April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Es ist die für die Rendanten beschwerliche Bestimmung, nach welcher den jährlich zur Revision einzusendenden Rechnungen ein Verzeichniß der sämmtlichen Inventarienstücke beigefügt werden muß, aufgehoben, und statt deren der Zeitraum einer vollständigen Inventarien-Nachweisung auf sechs Jahre festgesetzt, dergestalt, daß den einzureichenden Rechnungen pro 18$\frac{10}{11}$ (oder resp. für das Kalender-Jahr 1810.) zum erstenmal das gedachte attestirte Verzeichniß der Ab- und Zugänge beigefügt, und nach jedesmaligem Verlaufe von 6 Jahren die vollständige attestirte Nachweisung von den Inventarien-Stücken, welche nach den in den letzten 6 Jahren statt gefundenen Veränderungen der Ab- und Zugänge alsdann wirklich noch vorhanden sind, mit den Rechnungen wiederum eingereicht wird.

Sollte jedoch ein oder der andere Rendant aus näher anzugebender Ursache es vorziehen, von der beabsichtigten Erleichterung keinen Gebrauch zu machen, so bleibt es demselben überlassen, den bisher beobachteten Gang fernerweit beizubehalten.

Sämmtlichen Verwaltungsbehörden und Rendanten wird diese Anordnung zu ihrer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Potsdam, den 19ten April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 4. Es ist bemerkt worden, daß mehrere dem unterzeichneten Collegio subordinirte Beamten ohne Erlaubniß sich von ihrem Amtsort, oder aus ihrem Amtsbezirk entfernt und an andern Orten mehrere Tage aufgehalten haben. Sie werden daher sämmtlich mit Verweisung auf den §. 90. ad g. der Regierungs-Instruktion an ihre Pflicht erinnert, sofern nicht in Ansehung einzelner besondere Bestimmungen ergangen sind, sich nicht aus ihrem Amtsbezirk zu entfernen, ohne vorher bei dem Collegio (die höheren Unterbeamten direkte, die übrigen aber durch ihre unmittelbare Vorgesetzte) den nöthigen Urlaub auszuwirken, oder, sofern eine Reise in schleunigen Amtsgeschäften nothwendig wird, wenigstens solche so wie die Dauer der Abwesenheit ungesäumt anzuzeigen.

Wir erwarten, daß jeder uns untergebene Beamte sich inskünftige hiernach aufs pünktlichste achten und uns nicht in die Verlegenheit setzen wird, den vorhandenen Strafgesetzen gemäß gegen ihn zu verfahren.

Potsdam, den 19ten April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 5. Es ist höhern Orts beschlossen worden, daß die Münz-Verifications-Bureaux nur für diejenigen bestehen bleiben sollen, welche empfangenes Geld sowohl aus dem Ein- als Auslande freiwillig verificiren lassen wollen, daß also in Absicht der Benutzung der Verifikations-Bureaux aller bisheriger Zwang aufhören soll. Indem dieses

dieses hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten noch die Grenz-Accise- und Zoll-Aemter die Anweisung, sich insbesondere darnach zu achten.

P. 2474. März. Potsdam, den 20. April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 6. Alle diejenigen, welche bei der unterzeichneten Regierung und deren einzelnen Deputationen Seehandlungs-Obligationen zur Kaution deponirt haben, werden hierdurch aufgefordert, Behufs des Umtausches derselben gegen neue Staatsschulden-Scheine, die ihnen darüber ertheilten Recognitions-Scheine binnen 14 Tagen bei uns einzureichen. Der eben erwähnte Umtausch wird demnächst von hier aus besorgt, und für die Interessenten sollen künftig anderweitige Recognitions-Scheine ausgefertigt werden. Die Einreichung der in den Händen der Kautionsbesteller jetzt befindlichen Recognitions-Scheine ist deshalb nothwendig, weil auf denselben die zeitherigen Zinszahlungen bemerkt sind.

F. in pl. 501. April. Potsdam, den 21. April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 7. Nach der Verfügung der Königl. Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 28. v. M., sollen die Chefs der Provinzial-Invaliden-Compagnien und Compagnie-Chefs in den Invalidenhäusern bei Berlin und Rybnick, von Entrichtung der von ihnen geforderten Luxus-Steuer für die zu ihrer Aufwartung bestimmten Invaliden befreyet seyn. Sollte hin und wieder von den besagten Compagnie-Chefs schon Luxus-Steuer entrichtet worden seyn so ist solche zurückzuzahlen. Hiernach haben sich sämmtliche Landräthe, Kreis-Directorien und Magisträte genau zu achten.

A. 281. April. Potsdam, den 19. April 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Da mehrere Landbewohner aus Unwissenheit oder Mangel an Gelegenheit es unterlassen haben, ihre ultimo December 1810. vorhandenen Bestände an Gemahl und Fleisch, insofern solche den Betrag von resp. Einen Scheffel Mehl und 50 Pfund Fleisch erreicht haben, zu declariren und zu versteuern, gegenwärtig aber aus Besorgniß, in Anspruch und Strafe genommen zu werden, Bedenken tragen, sich deshalb zu melden; so ist höhern Orts beschlossen worden, nachzulassen, daß diese Bestände noch bis Ende des Monats May d. J. straffrei deklarirt, und noch versteuert werden können, wogegen diejenigen, die sich nicht freiwillig melden, und der Verheimlichung überführt werden, gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben.

Die Konsumtions-Steuer-Aemter haben bei Nachdeclarationen dergleichen früher und richtig angegebener Bestände, die Steuer, wie vorgeschrieben, zu erheben und zu berechnen, zugleich auch bei Uebergabe des Konsumtions-Steuer-Extracts pro Mai c. anzuzeigen, was auf den Grund obengedachter Aufforderungen noch an Steuer eingekommen ist, und davon die Nachweisung zu überreichen.

A. 1154. April. Potsdam, den 19ten April 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Bei der allgemeinen sowohl für die Städte als für das platte Land statt findenden Konsumtions-Steuer, ist das in den Mühlen abfallende Stein- und Staubmehl keiner weitern Versteuerung unterworfen. Zum Branntweinbrennen darf aber solches, unter keiner Bedingung, selbst nicht gegen Entrichtung der Gefälle verwendet werden, indem in dem Fall Unterschleife mit heimlich herbei geschaften Mahlgut nicht zu verhüten seyn dürften. Den städtischen Brennern ist der Verbrauch des Stein- und Staubmehls schon immer verboten gewesen, und zu Gunsten des platten Landes kann während der Suspension des Blasenzinses keine Ausnahme gemacht werden, vielmehr muß dergleichen Mehl lediglich zu Viehfutter verwendet werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Accise- und Konsumtions-Steuer-Aemter genau zu achten, auch darauf zu halten, daß dieser Vorschrift gemäß gehandelt wird.

A. 923. April. Potsdam den 20ten April 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. In Beziehung auf die, sämmtlichen Abgaben-Behörden der Churmark unterm 18ten Februar d. J. No. 158. c. ertheilte Instruction,

betreffend die Behandlung der aus fremden Ländern zum Continental-Tarif versteuert eingehenden Colonial-Waaren,

wird ad Art. 4. nachträglich noch bestimmt, daß wenn die Transitirenden die Original-Bezettelungen, welche die in einem andern Lande schon bezahlte Continental-Abgabe beweisen, zurück zu erhalten wünschen, um sich damit im Bestimmungs-Lande zu legitimiren, alsdann vidimirte Abschriften davon zurückbehalten werden müssen, welche zur Justification der Register der diesseitigen Accise-Aemter dienen können. Hiernach haben sich die Accise- und Zoll-Behörden vorkommenden Falles zu achten.

A. 898. April. Potsdam, den 20. April 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11. Es ist höchsten Orts für billig erachtet worden, daß allen öffentlichen Officianten, und zwar auch solchen, die nicht in Königl. Diensten stehen, z. B. landschaftlichen Beamten, Magistratspersonen rc., in dem Falle, wenn sie zur Verwaltung ihres öffentlichen Amtes nothwendig Fuhrwerk gebrauchen, ein Wagen von der Luxus-Steuer frei gelassen werden soll. Hiernach haben sich sämmtliche Landräthe, Kreis-Directorien, Magisträte, so wie sämmtliche Konsumtions-Steuer-Aemter der Churmark excl. Berlin zu achten.

A. 543. April. Potsdam, den 20. April 1811.

Abgaben Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Es ist höhern Orts beschlossen worden, die Einbringung des Roggenbrodts vom platten Lande in die Städte, um dieses nothwendige Bedürfniß möglichst wohlfeil

feil zu erhalten, einem jeden, er sei Gewerbetreibender oder nicht, auch ohne Vorzeigung eines Gewerbescheins zu gestatten.

Indem dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Bezirks-Einnehmer und Aufseher beim Land-Konsumtions-Steuer-Wesen noch besonders angewiesen, diejenigen Personen genau beobachten zu lassen, welche Roggenbrodt oft und in bedeutenden Quantitäten nach den Städten bringen, und sie wegen Erlegung der Konsumtions-Steuer gehörig zu kontrolliren.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher das Backen des Roggenbrodts als Nahrung betreibt, zur Lösung des Gewerbscheins verpflichtet ist.

A. P. 286. April. Potsdam den 20. April 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 13. Dem Gewerbetreibenden Publikum wird zufolge höherer Bestimmung bekannt gemacht, daß ein jeder die Gewerbesteuer, mit welcher er in der Rolle angesetzt ist, jetzt bezahlen muß, er mag nun mit Beschwerden über seine Klassifikation bereits eingekommen sein oder nicht. Finden sich diese Beschwerden bei näherer Untersuchung gegründet, so wird das zu viel gezahlte restituirt werden. Bis zu entschiedener Sache kann und darf indeß der Zahlung nicht Anstand gegeben werden.

A. & P. 2190. Apr. Potsdam, den 20sten April 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 14. Sämmtliche im Departement der Churmärkschen Regierung angestellte Land- und Wasserbaubediente, so wie die in der hiesigen Provinz arbeitenden Kondukteurs, werden hierdurch aufgefordert,

1. ihren Geburtsort
2. ihr Alter
3. ihre Dienstzeit überhaupt, sowohl in der Churmark als in den übrigen Königlichen Preußischen Provinzen,

der unterzeichneten Deputation spätestens bis zum 15. Mai d. J. anzuzeigen.

P. 1880. Jan. Potsdam, den 19ten April 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 15. Nach höherer Bestimmung ist die Entscheidung über die Wahlfähigkeit eines zur Kriminal-Untersuchung gezogenen, aber ganz freigesprochenen Bürgers zu einem Stadt-Amte, allein von dem Ermessen der Stadtverordneten-Versammlung abhängig.

P. 5600. December 1810. Potsdam, den 19. April 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regieruug.

No. 16. In Folge des Rescripts vom 25sten September 1798 werden sämmtliche landräthliche Behörden, Polizey-Directorien und Magisträte, besonders aber die

Ael-

Aeltesten der Judenschaft angewiesen, sich nach den Vorschriften der Instruction für die Landprediger vom 31sten October 1794, wegen Verhütung der Beerdigung scheintodter Menschen, in Gemäßheit und Verfolg der Anordnungen des allgemeinen Landrechts 2. Th. 11. Tit. §. 469. 474. u. s. f. zu achten, weil bei allem, was für die frühere Beerdigung der Leichen angeführt ist, immer ein wirklich Todter vorausgesetzt wird, die Frage aber, ob jemand todt oder nicht todt, nicht Sache der Religion, sondern der Sicherheits-Polizey ist, und es also nach dem allgemeinen Landrecht 2 Th. 20. Tit. §. 692. nur der Landes-Polizey zukommt, durch, auf letztere gestützte Vorschriften die Kennzeichen des Todes anzugeben, und darnach die Zeit der Beerdigung und die zuvor zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln zu bestimmen.

Wenn ausgemittelt werden kann, daß in irgend einem Falle den angeführten gesetzlichen Anordnungen entgegen gehandelt worden ist, so werden diejenigen, welchen hierbey eine Verschuldung zur Last fällt, nach den Strafgesetzen des allgemeinen Landrechts im 2. Th. 20. Tit. §. 778. 780. verantwortlich gemacht werden.

P. 1225. März. Potsdam, den 22. April 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 17. Da nach Aufhebung der Militair-Lieferungspflichtigkeit der Unterthanen die Befreiung der Lieferungs-Fuhren vom Chausseegelde aufhört, so sind die Chaussee-Einnehmer angewiesen, von diesen Fuhren künftig die tarifmäßigen Chausseegelder zu erheben, welches dem Publikum zur Achtung bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 22. April 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 18. Mit dem künftigen Monat fängt ein neues Feuer-Societäts-Jahr an; da nun zugleich mit demselben ein neues Quinquennium eintritt, und nach den bestehenden Vorschriften, und den, den Magistråten bereits zugegangenen Verfügungen eine gänzliche Revision des Katasters bevorsteht, so ist es um so nothwendiger, daß die Vergütigung aller im Laufe des jetzt zu Ende gehenden Etats-Jahres vorgefallenen Feuerschäden noch in dem bevorstehenden Ausschreiben mit aufgenommen werde. Diejenigen Magistråte, welche die in ihrer Stadt bis zum letzten d. M. vorgefallenen oder etwa noch vorfallenden Feuerschäden noch nicht liquidirt haben, werden daher hierdurch aufgefordert, solches ohnfehlbar und bei Vermeidung des ihnen im Unterlassungsfall zur Last fallenden Nachtheils, spätestens bis zum 20. Mai d. J. zu bewürken.

P. 1282. April. Potsdam, den 23. April 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Per-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Se. Königl. Majestät haben den bisherigen Assessor bei der Königl. Churmärkschen Regierung, Herrn Kerll, zum Rath bei derselben allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Candidat der Mathematik und Architektur, Herr Herlich, ist den 5ten April d. J. zum Bau-Konduktеur für das Churmärksche Regierungs-Departement bestellt worden.

Der invalide Carabinier, Christian Haack, Innhaber einer silbernen Ehrenmedaille, ist den 8. April d. J. als Schleusenmeister zu Chade am Plauenschen Canal angestellt worden.

Belobigungen und Prämien.

Die Verbesserung des Elementarschulwesens in der Churmark hat unter andern auch an den Herrn Prediger Neumann zu Lossow bey Frankfurth einen vorzüglichen Beförderer gefunden. Er ist nicht allein bemüht gewesen, in seinen Pfarrschulen eine bessere Lehrmethode und eine edlere Disciplin einzuführen; sondern er hat auch, nachdem ihm zur Unterstützung des Herrn Superintendenten Protzen die Aufsicht über die Schulen in der Frankfurther Inspection einstweilen anvertraut worden, bereits mit glücklichem Erfolge mehrere Schulmeisterschulen in seinem Wirkungskreise errichtet, um durch Beförderung einer weitern Ausbildung der Schullehrer die Verbesserung des Unterrichts auf eine gründliche Art zu bewirken. Auch hat derselbe, nachdem er von einer nach Königsberg in Preußen auf Veranlassung der Churmärkschen Regierung gemachten pädagogischen Reise zurückgekommen, eine lesenswerthe kleine Schrift über die im Lande eingeleitete Schulverbesserung im Verlage des Herrn Buchhändlers Horvath zu Potsdam herausgegeben. Seine Königliche Majestät haben geruhet, über die Bemühungen und über diese kleine Schrift des Herrn Predigers Neumann Ihr Wohlgefallen zu äußern, und haben sich dadurch veranlaßt gefunden, nachstehende Cabinetsordre an die Churmärksche Regierung zu erlassen:

„Aus dem Zeitungsberichte der Churmärkschen Regierung für den verflossenen Monat, habe Ich die thätigen Bemühungen des Predigers Neumann zu Lossow um die Verbesserung des Elementar-Schulwesens, „welche er auch durch eine zweckmäßige Schrift an den Tag gelegt hat, „mit Wohlgefallen ersehen, und veranlasse die Regierung, dem rc. Neumann Meine Zufriedenheit darüber und das verdiente Lob Namens Meiner zu erkennen zu geben."

Berlin, den 23. März 1811. Friedrich Wilhelm.

Der Ackersmann Johann Joachim Wernicke zu Zolchow hat der Ortsschulkasse ein Geschenk von 12 Thalern in Courant gemacht, um dafür Schiefertafeln und Schulbücher anzuschaffen, für welche rühmliche Fürsorge die Geistliche- und Schul-Deputation der Königl. Churmärkschen Regierung ihm ihr besonderes Wohlgefallen und ihren Dank bezeugt.

Dem Doktor Heller in Lenzen, dem Stadtchirurgus Simon in Frankfurth und dem Schullehrer Krüger in Rochow ist, in Rücksicht ihrer frühern Verdienste um die Schutzpockenimpfung, die große Impfungs-Prämien-Medaille als eine besondere Auszeichnung und zum Beweise der öffentlichen Anerkennung ihrer nützlichen Bemühungen ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Benennung eines Etablissements.

Dem Susemihlschen ¼ Meile vom Dorfe Reckenthin in der Priegnitz belegenen Etablissement ist der Nahme Klenzenhof beigelegt worden.

Falsche Münzen.

Es sind im Mecklenburgschen falsche $\frac{1}{12}$ Stücke, mit der Jahreszahl 1768. und dem Münzbuchstaben E. bezeichnet, zum Vorschein gekommen. Sie enthalten keine Spur von Silber, sondern bestehen aus einem ziemlich geschmeidigen uneblen Metall-Gemische, und unterscheiden sich von den mit gleicher Jahrzahl und Buchstaben bezeichneten ächten Stücken durch folgende Kennzeichen:

1) die Schrift, besonders auf der Kehrseite ist weit magerer und flacher als auf den ächten;
2) die abgeschliffenen Stellen nähern sich mehr der Kupferfarbe, und sind, wegen der bloßen Versilberung, schärfer begrenzt;
3) der Rand ist, weil sie neu sind, merklich weißer, und fühlt sich bey dem Hinüberfahren mit dem Nagel rauh an, wogegen sich der der ächten ganz glatt spüren läßt.

Bestimmtere Unterscheidungszeichen lassen sich nicht angeben; das Publikum wird daher vor der Annahme dieser Münzen gewarnt.

Schneidemühlen-Etablissement bei Küstrin.

Der Buchhändler Herr de la Garde zu Berlin hat auf dem ihm gehörigen in der Nähe von Küstrin an der Warthe belegenen Schneidemühlen-Etablissement alle Arten von Brettern, Bohlen, beschlagenem und geschnittenem Bau- und Nutzholze zu jeder Zeit, zu billigen in den vorhandenen Preis-Couranten nach laufenden Fußen, näher bestimmten Preisen vorräthig, und erbietet sich, vollständige Bauten zur Zufriedenheit der Besteller, wie er schon bisher gethan hat, auszuführen, dergestalt, daß die verarbeiteten Baumaterialien dem Besteller schon so verbunden überliefert werden, daß sofort die Aufsetzung des Gebäudes erfolgen kann. Zu dem Ende ist es blos nöthig, demselben den Anschlag und die Zeichnung, oder auch nur die nöthigen Angaben wegen der Größe und Beschaffenheit des Gebäudes, worauf er sodann Zeichnung und Anschlag durch seinen Zimmermeister anfertigen läßt, zu überschicken.

Mit Rücksicht auf die Vortheile, welche für das Publikum daraus entstehen, daß ein Depot vorhanden ist, aus welchem man sich zu jeder Zeit mit untadelhaften geschnittenen Holzwaaren zu billigen Preisen und bei prompter Bedienung versehen kann, wird dies zur Kenntniß des bauenden Publikums gebracht, und demselben dieses nützliche Institut zur Benutzung empfohlen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 3.

Potsdam den 3. May 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. In dem Circulare vom 16ten Januar d. J. an sämmtliche Landräthliche Behörden, Superintendenten rc. rc. ist zwar sub 1. verordnet, daß zum Transport der Vagabonden und Bettler nach den Landarmenhäusern, der in der Regel zu Fuß geschehen muß, kein Vorspann ferner bewilligt werden kann, und in den Fällen, wo zur Fortschaffung von Kranken und kleinen Kindern Fuhren schlechterdings erforderlich sind, in Ermangelung anderer Mittel, Krüppelfuhren als Communallast unentgeldlich in Anspruch genommen werden müssen. Diese Bestimmung ist jedoch wieder aufgehoben, und in Erwägung, daß der durch das Landarmen-Reglement für die Churmark vom 16ten Juny 1791. angeordnete Transport der Bettler und Vagabonden durch Vorspann gegen Vergütung aus dem Landarmen-Fonds, dem aufgehobenen Vorspann nicht gleich zu achten, vielmehr eine Verpflichtung ist, die einer jeden zum Landarmen-Verbande gehörigen Commune, wo ein Bettler aufgegriffen wird, obliegt, auch dazu besondere Transportpässe vorgeschrieben, und mit Rücksicht auf die Lage und das Verhältniß jedes Orts, sowohl zur Beschleunigung als Erleichterung des selbst bei Nachtzeiten zu bewirkenden Transports, besondere Haupt- und Neben-Routen auf eine weitere als bei Krüppelfuhren übliche Strecke angeordnet sind, ist Seitens des Departements der allgemeinen Policey im Ministerium des Innern genehmigt worden, daß es rücksichtlich dieses Transports vorläufig bei der bisherigen Verfassung verbleiben soll, jedoch mit der Maaßgabe, daß

1) die Vergütung nach dem Satz für den aus dem aufgehobenen Vorspann für einige Fälle noch beibehaltenen, also zu 6 Gr. für ein Pferd auf eine Meile geschehe, und

2) die Bettler in der Regel zu Fuß, und durchaus nur bei körperlichem Unvermögen, oder wenn kleine Kinder mit abzuliefern sind, zu Wagen in der bisherigen Art transportirt werden.

Dieser letztern Bestimmung wegen, werden daher auch die Inspectionen der Land-

Landarmenhäuser angewiesen, bei Ablieferung eines Bettlers zu Wagen, allenfalls nach Untersuchung durch den Chirurgus der Anstalt, unter dem Ablieferungs-Schein zu bemerken, ob der Transport zu Wagen wirklich nöthig gewesen sey oder nicht, und es sollen im letztern für die Landarmenfonds sonst nachtheiligen Falle, die Vorspannkosten aus denselben nicht vergütet werden, sondern demjenigen zur Last fallen, der unnöthiger Weise den Transport zu Wagen statt des Transports zu Fuß angeordnet hat.

Diese Verfügung wird hiermit zur genauen Befolgung von denjenigen, welche dergleichen Transporte anzuordnen haben, öffentlich bekannt gemacht.

P. 1274. März. Potsdam, den 24. April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Die zum Theil ansehnlichen Rückstände der Luxussteuer können durchaus nicht länger gestattet, sie müssen vielmehr ohne Anstand beigetrieben und abgeführt werden. Zu dem Ende weisen wir die Land-Consumtions-Steuerämter an, den Herrn Landräthen, den Kreis-Directorien und den Magisträten sofort ein Verzeichniß der Restanten zuzustellen, damit gegen diese die wirksamste Execution verfügt werde.

A. 684. Apr. Potsdam, den 24sten April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Sämmtliche Accise- und Zoll-Behörden der Churmark, exclusive zu Berlin, werden auf den Grund der Verfügung der Departements für die allgemeine Policey und für die Gewerbe im Ministerio des Innern und des Departements für die öffentlichen Einkünfte im Ministerio der Finanzen vom 18ten v. M. angewiesen, nicht nur das aus der Phemelschen Glashütte zu Behl im Netz-Distrikt, sonder alles aus dem Herzogthum Warschau eingehende grüne Hohl- und Tafel-Glas, gegen zwei gute Groschen vom Thaler Werth exclusive der Uebertrags-Accise einzulassen.

A. in pl. 3916. März. Potsdam, den 27sten April 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 4. In Verfolg der Instruction vom 30sten Mai 1810. bringen wir den Accise-Aemtern in Erinnerung, daß Sterbefälle solcher Invaliden, welche Gnadengehälter bezogen haben, der mit unterzeichneten Abgaben-Deputation nicht besonders angezeigt zu werden brauchen, sondern blos die Todtenscheine an die Regierungs-Haupt-Casse eingesandt werden sollen.

A. M. 1484. April Potsdam, den 28ten April 1811.

Abgaben- und Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Nachstehendes Königliches Edict wird hiermit nochmals publicirt, mit der Aufforderung an alle diejenigen, die sich dem Schulfache widmen und an höheren Schulen angesetzt seyn wollen, sich der vorgeschriebenen Prüfung bei einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation zeitig zu unterziehen, damit die

die Verordnung nicht in der Zeit, wo sie in Kraft tritt, gegen sie Anwendung finde.

Potsdam, den 26sten April 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Edict wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamts-Candidaten, vom 12ten July 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund, daß Wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjecte in das Erziehungs- und Unterrichts-Wesen des Staats vorzubeugen, beschlossen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, einzuführen, wie für die Candidaten des Predigt-Amts statt findet. Wir setzen demnach fest:

§. 1. Diese allgemeine Prüfung soll von den Abtheilungen der jetzt organisirten wissenschaftlichen Deputation der Section des öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg angestellt werden, welche durch ihre Instruction schon dazu verpflichtet, und sie unentgeldlich zu übernehmen verbunden sind.

§. 2. Sie ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrerstellen, nur die Tauglichkeit der Subjecte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3. Sie soll in der Regel bestehen in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer Probe-Lection. Doch soll es der Prüfungs-Behörde in jedem einzelnen Falle anheim gestellt bleiben, ob sie zu vollständiger Beurtheilung eines Candidaten in Hinsicht auf Kenntnisse nicht nur, sondern auch auf Lehrgeschicklichkeit, ihn alle diese Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm zu erwartende Resultat aus den übrigen mit Gewißheit sich schließen läßt, kann wegfallen lassen.

§. 4. Die Kenntnisse, welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche vornehmlich diese Prüfung Rücksicht zu nehmen hat, sind philologische, historische und mathematische. Jedoch soll es keinem Candidaten verwehrt seyn, auch in andern Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, sich prüfen zu lassen.

§. 5. Dieser allgemein-pädagogischen Prüfung sich zu unterziehen sind gehalten und werden hierdurch angewiesen:

1. die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen;
2. die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Königlichen und Patronats-Schulen und Erziehungs-Anstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Classe der obengedachten Schulen vorbereiten;

welche Schulen zu diesen beiden Classen gehören, soll in jedem Regierungs-Departement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

§. 6. Folglich sind dieser Prüfung nicht unterworfen:

1. diejenigen, welche allein in den Elementar-Kenntnissen der Volks- und niedern Bürgerschulen, dem Lesen, Schreiben, den einfachsten Zahl- und Maaßverhältnissen und den ersten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine besondere Anordnung wird getroffen werden;
2. alle, die blos in Familien- oder Privat-Instituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der sie wählenden Privatpersonen überlassen bleiben. Diesen wird es jedoch freigestellt, ob sie durch die verordnete allgemeine Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation die gleich §. 10. näher anzugebenden Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günstigen Resultat derselben fließen, sich erwerben wollen.

§. 7. Junge Männer demnach, welche von der Universität zurückkommen, und dem Schulfach sich widmen, oder auch nur eine Zeitlang an den obgedachten öffentlichen Anstalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, sich bei der angewiesenen Prüfungsbehörde zu melden, und diese darf keinen von sich weisen, welcher die oben bestimmte Sphäre des Unterrichts zu seinem Ziele macht.

§. 8. Von denen, welche sich dem höhern Schul-Unterricht widmen, sind aber der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt:

1. diejenigen, welche nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Facultät einer inländischen Universität die Doctor- oder Magister-Würde erhalten haben. Diese bedürfen keiner schriftlichen und mündlichen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation mehr. Sie müssen sich nur einer Probe-Lection unterziehen, um sich dadurch über ihre Lehrgeschicklichkeit zu legitimiren;
2. die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, bei welchen die bei ihrem Eintritt in diese Vorbereitungs-Anstalten von den Directoren derselben mit ihnen gehaltene Prüfung, die Stelle der Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation vertritt.

§. 9. Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichtsbehörden Unseres Staates zu Lehrstellen an den im §. 5. erwähnten Schulen berufen werden, sind, wie sich von selbst versteht, keiner Art von pädagogischer Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anstellung im Schulfache sich melden, so soll nach den jedesmaligen Umständen von der Section des öffentlichen Unterrichts bestimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die Preußischen Schulamts-Candidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich ist.

§. 10. Jedem vollständig oder auch nur theilweise Geprüften wird ein von dem

dem Director und allen Mitgliedern der Prüfungsbehörde, welche bei seiner Prüfung zugegen gewesen, unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, das bestimmt aussagt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drei als Hauptgegenstände der Prüfung aufgestellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen sich gezeigt hat, das auch den Grad der gesammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anstallten, wofür er sich eignen dürfte, möglichst genau angiebt.

§. 11. Die Wirkung eines solchen günstigen Zeugnisses ist, daß nur der damit Versehene unter die Schulamts-Candidaten Unseres Staats gerechnet wird, daß nur ein solcher an öffentlichen gelehrten und höhern Bürger-Schulen und den ihnen gleichstehenden öffentlichen Erziehungsanstalten als außerordentlicher und Hülfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf, daher die Prüfung, wodurch dasselbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann.

§. 12. Für die im §. 8. von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieselbe Wirkung:

1. die Diplome und Dissertationen, womit sie als Doctoren oder Magister über ihre förmliche Promotion sich ausweisen, ergänzt durch ein Zeugniß der wissenschaftlichen Deputation über ihre Lehrgeschicklichkeit;
2. die Zeugnisse, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre beim Eintritt in dieselben bestandene Prüfung von ihrem Director beibringen.

§. 13. Die in diesem vorläufigen Examen Zurückgewiesenen können stets zu demselben wieder zugelassen werden, sobald sie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel ersetzt zu haben.

§. 14. Wenn die in ihm tüchtig Befundenen und mit einem vortheilhaften Zeugniß Versehenen zu einer ordentlichen Lehrerstelle in Vorschlag gebracht werden, so tritt die gewöhnliche Prüfung für diese Stelle ein, bei welcher lediglich auf die zu derselben erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten Rücksicht genommen wird, wodurch nehmlich diese Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen sich unterscheidet.

§. 15. Von den allgemeinen, so wie von allen in der pädagogischen Laufbahn vorkommenden Prüfungen bei anderweitig bewährter Geschicklichkeit des Subjectes zu dispensiren, soll übrigens der Section des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 16. Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung sich entweder unterziehen wollen, oder laut dieser Unsrer Verordnung zu unterziehen gehalten sind, können sich bei einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Gesuche am bequemsten anzubringen sind, bekannt machen werden, sofort melden.

§. 17.

§. 17. Allen Patronen und Vorstehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anstellung an den im §. 3. genannten Anstalten andere Subjecte des Inlandes in Vorschlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hülfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11. dasselbe vertretende Legitimation aufzuweisen haben. Finden sie selbst keinen dieser Art, so haben sie es den Geistlichen- und Schul-Deputationen der ihnen vorgesetzten respectiven Provinzial-Regierungen anzuzeigen, welche ihnen verfassungsmäßig geprüfte Subjecte bekannt machen werden.

§. 18. Da jedoch erst in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamts-Candidaten vorhanden seyn kann, so erhält die im §. 17. gegebene Verordnung erst mit dem 1sten Januar 1813. gesetzliche und verbindende Kraft.

§. 19. Bis dahin soll es von jedem, welcher sich zu einer Stelle meldet, oder dazu vorgeschlagen ist, abhangen, ob er sich bei der competenten Behörde für die besondere Stelle, oder bei einer Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen lassen will. Im letztern Fall soll die allgemeine Prüfung zugleich die besondere ersetzen, auch der Candidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unterlehrerstelle vorgeschlagen ist, aber das Tüchtigkeits-Zeugniß zu einer Oberlehrerstelle erhält, er von dem durch die Section des öffentlichen Unterrichts in der Instruction an die Geistlichen- und Schul-Deputationen vom 15ten September vorigen Jahres angeordneten Ascensions-Examen künftig befreit bleibt.

Nach diesen Unsern Bestimmungen haben alle, welche sie angehen, sich zu richten, und die Geistlichen- und Schul-Deputationen der Provincial-Regierungen sowohl selbst in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhangenden Schul- und Erziehungs-Anstalten sie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Berlin, den 12ten July 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

No. 6. Den Herren Superintendenten und Predigern wird zur Achtung bekannt gemacht, daß bei der Versendung der ehemaligen Halleschen Freitisch-Collecten-Gelder nicht mehr diese Benennung, sondern die portofreie Rubrik:

Collecten-Gelder für hülfsbedürftige Studirende

gebraucht werden muß.

C. 1588. Oct. 1810. Potsdam, den 28ten April 1811.

Geistliche u. Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Zum Aufbau der Kirche zu Mickrow in Pommern ist von Seiten des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht, wegen des Unvermögens

der

der Eingepfarrten, eine allgemeine Kirchen-Collecte bewilligt worden. Sämmtliche Herren Superintendenten und Pfarrer in der Churmark (die Städte Berlin und Frankfurth ausgenommen) werden daher angewiesen, die Abkündigung und Einsammlung derselben zu veranstalten, und die aufkommenden Gelder, wie gewöhnlich, binnen 8 Wochen an die hiesige Collecten-Casse einzusenden.

C. 53. April. Potsdam, den 30sten April 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Da die Beschädigungen der Bäume und Anpflanzungen an den Landstraßen immer mehr überhand nehmen, so wird jedermann aufgefordert, diese zum allgemeinen Nutzen und zur öffentlichen Zierde gereichenden Anlagen nicht nur durch eigne Vorsichtigkeit, sondern auch durch Aufmerksamkeit auf andere, welche sich Beschädigungen derselben zu Schulden kommen lassen, und durch Anzeige solcher Frevel zu befördern.

Den Policey-Behörden und allen Chaussee- und Wege-Officianten wird zugleich aufgegeben, auf alle dergleichen Beschädigungen genau zu vigiliren, und erstere werden angewiesen, bis zur Publication eines neuen Wege-Reglements, sie als Policey-Vergehen analogisch nach §. §. 210 und 211, ferner §. §. 1490 und 1491. Theil 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts, mit Einem bis Fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen, auch dafür zu sorgen, daß der verursachte Schade unverzüglich auf Kosten des Beschädigers hergestellt wird.

P. 1121. April. Potsdam, den 28sten April 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Bei Prüfung und Zusammenstellung der Populations-Listen pro 1810 hat sich gefunden, daß solche nicht überall vorschriftsmäßig und mit der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit angefertigt worden sind.

Folgende allgemeine Bemerkungen werden daher den Herren Superintendenten und Pfarrern künftig zur Berücksichtigung bei Anfertigung dieser Tabellen empfohlen.

1. Die Pfarrlisten sind zuvor zu prüfen und zu berichtigen, ehe daraus die Liste der Superintendentur zusammengestellt wird, und nicht die Fehler der ersteren in diese mit zu übertragen;
2. die Pfarrlisten selbst sind mit der Superintendentur-Liste einzureichen;
3. die Abtheilung der Kreise, mit Ausnahme der Uckermark und Priegnitz, ist gehörig zu beobachten. Um dies zu erleichtern, haben die Pfarrer, deren Sprengel sich über mehr als einen Kreis erstreckt, von jedem Kreise eine besondere pfarramtliche Liste anzufertigen. Auch die Städte müssen sorgfältiger von den Dörfern getrennt und beide besonders summirt werden. Die Flecken sind mit den Dörfern zusammen zu werfen, und nicht bei den Städten aufzuführen. Jede Stadt aber muß besonders aufgeführt werden;

4. die

4. die so häufig vorkommenden Verwechselungen einer Rubrik mit der andern und unrichtigen Uebertragungen aus den Pfarr- in die Superintendentur-Listen müssen vermieden und überall richtig addirt werden;
5. die Mährischen Brüder oder Herrenhuter sind nicht, wie es in der Instruction vom 26. Januar d. J. heißt, besonders aufzuführen, sondern künftig ganz zu den Lutherischen Confessions-Verwandten zu rechnen;
6. die nöthige Anzahl von Formularen zu den Populations-Listen wird den Herren Superintendenten und Pfarrern künftig vor Ablauf eines jeden Jahres gratis zugesandt werden.

P. 1491. April. Potsdam, den 29. April 1811.
Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere Policey-Behörden bey Vidirung der Reisepässe mit so großer Leichtigkeit und Oberflächlichkeit verfahren, daß nicht selten die gerechtesten Zweifel gegen die Aechtheit der Ausfertigung daraus entstehen müssen. Besonders ist dieses der Fall, wenn die Visas nicht mit dem öffentlichen Siegel der vidirenden Policey-Behörde, wodurch ihnen doch nur ein Character von Authenticität gegeben werden kann, versehen sind. Dadurch kann leicht der unverdächtige Reisende in der ungestörten Fortsetzung seiner Reise behindert werden. Sämmtliche Magisträte und übrige Policey-Behörden werden daher angewiesen, bey Vidirung der Reisepässe mit der so nothwendigen Genauigkeit und Regelmäßigkeit zu verfahren.

P. 421. April. Potsdam, den 30sten April 1811.
Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Personalchronic der öffentlichen Behörden.

Der Prediger Goldschmidt zu Weseram ist am 25sten v. M. gestorben.

Der Zoll-Rendant, v. Zbikowsky, zu Zehdnick ist am 10ten v. M. gestorben.

Der Cantor Dittmar in Nowaweß ist den 4ten v. M. als Cantor und Organist nach Oranienburg versetzt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 4.

Potsdam, den 10ten Mai 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird sämmtlichen Magisträten hierdurch bekannt gemacht, daß sie kein Frei-Exemplar von dem Amtsblatt der Königlichen Churmärkschen Regierung zu erwarten haben, indem die Communen dasselbe halten müssen, und jeder Magistrat das Exemplar der Commune für dieselbe aufzubewahren und zu gebrauchen hat. Die Stadtgerichte erhalten das Amtsblatt unentgeldlich.

Eben so werden die Herren Superintendenten benachrichtigt, daß die ihnen zugesandten Frei-Exemplare zur Vertheilung an die Prediger ihrer Inspection in der Art bestimmt sind, daß da, wo mehrere Kirchen einen gemeinschaftlichen Pfarrer haben, dieser nur ein Exemplar bekömmt, und eben so wo an einer Kirche mehrere Prediger stehen, für diese zusammen ein Exemplar erfolgt.

P. 106. May. Potsdam, den 4ten Mai 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Obgleich schon durch das Publicandum vom 9ten und 29sten Novbr. 1809. geordnet ist, daß alle öffentliche Siegel ehemaliger entweder aufgelöster oder in der bisherigen Form nicht mehr bestehender Militair- und Civil-Behörden, welche in den Händen

a) activer oder auf halben Sold gesetzter, oder aus dem Königl. Dienst ausgeschiedener Officiere und Unterstaabs-Personen, und
b) activer oder nicht mehr im Dienst stehender, oder doch zur Zeit nicht activer Civil-Officianten

sich befinden, oder welche zufällig

c) in Besitz von Privat-Personen gekommen sind,

bei 10 Rthlr. Strafe haben abgeliefert werden sollen, so ist dies doch nicht überall geschehen, und kommen noch immer Fälle vor, wo außer Dienst befindliche Officianten sich dergleichen Siegel bedienen.

Es wird daher hierdurch gedachtes Publicandum wieder in Erinnerung gebracht, und zugleich noch eine Frist von 4 Wochen gesetzt, binnen welcher diese Siegel von jetzigen oder ehemaligen Officianten, deren Erben oder andern Privat-Personen abgeliefert werden können, ohne in die angedrohte Strafe von 10 Rthlr. zu verfallen, die jedoch nach Ablauf dieser Frist bei entdeckter längerer Zurückbehaltung eines solchen Dienst-Siegels eintreten wird.

Uebrigens geschieht die Ablieferung, wie im Publicando vom 9ten und 29sten Novbr. 1809. vorgeschrieben ist, in Absicht der Finanz- und Policey-Sachen von den activen oder zur Zeit inactiven oder aus dem Königl. Dienst geschiedenen Finanz- und Policey-Officianten, an die Regierung oder an die Landräthe des Kreises, oder an die Policey-Vorsteher in den Städten.

Insbesondere werden hiernächst noch die Bau-Conducteurs aufgefordert, sich in der Regel nicht mehr, wie ehemals, eines Dienst-Siegels zu bedienen, und die in Händen habenden bei gleicher Strafe binnen 4 Wochen an die unterzeichnete Regierung zurück zu reichen. Falls sie ausnahmsweise eines Dienst-Siegels bedürfen, haben sie besonders darum anzuhalten, und wird ihnen solches sodann für die Dauer des Geschäfts anvertraut werden.

Potsdam, den 4ten Mai 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Da der Hauptmann von der Artillerie von Textor und der Lieutenant von Oesfeld nunmehr die im vorigen Jahre noch nicht beendigte trigonometrische Vermessung fortsetzen, und ihre Arbeiten in diesem Sommer auf Vollendung der Dreieckreihen in der Churmark richten werden, so werden sämmtliche Kreis-Directorien, Landräthe, Magisträte und Domainen-Beamte angewiesen, nach Vorschrift der vom Departement der allgemeinen Policey im Ministerio des Innern dem von Textor und von Oesfeld zugestellten offenen Ordre, zur Förderung dieses nützlichen Unternehmens möglichst beizutragen.

P. 1340. April. Potsdam, den 10ten Mai 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 4. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten v. M. ist die Einbringung aller Arten fremder Mauer- und Dachsteine, gegen eine Abgabe von acht guten Groschen für das Tausend, frei gegeben, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Potsdam, den 30sten April 1811.

Abgaben- und Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Das Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28sten October 1810. schreibt §. 11 vor, daß die Krüger und Schänker der Grenz-Dörfer besondere Bücher halten sollen, in denen jeder Getränk-Zugang von den Besitzern der Brau- und Brennereien, aus denen solcher entnommen wird, anzuschreiben ist.

Die

Die Form dieser Revisions-Bücher für die Krüger und Schänker in den Grenz-Dörfern ist so einfach, daß sich solche augenblicklich von selbst ergiebt. Es darf dazu lediglich ein Buch von 2 Bogen in Octav mit den Rubriken für Bier und Branntwein angelegt werden, in welchem die Anschreibung eines jeden Ankaufs von dem Verkäufer unter seiner Namens-Unterschrift geschiehet. Bei jeder Revision werden die Anschreibungen zusammen gerechnet, und solche gegen den vorgefundenen Bestand, der unter Angabe des Datums ausgeworfen werden muß, und gegen den wahrscheinlichen Debit balancirt.

Eine solche Revision unter Anzeichnung des Bestandes muß von jedem Aufseher und Steuer-Beamten, so oft ein Dorf, in dem ein Krug oder eine Schankstelle vorhanden ist, besucht wird, mit Genauigkeit geschehen, und die Herren Steuer-Räthe müssen sich bei ihren Bereisungen diese Bücher vorlegen laßen, und danach beurtheilen, ob die Revisionen häufig genug geschehen, auch der Debit verhältnißmäßig angenommen ist.

Sollten diese Bücher daher noch nicht eingeführt seyn, so muß damit sofort vorgeschritten werden; den Krügern und Schänkern muß bekannt gemacht werden, daß sie jeden Ankauf deutlich anschreiben zu lassen haben, und versteht es sich von selbst, daß bei der ersten Zutheilung der vorgefundene Bestand übernommen werden muß. In der Folge werden zu diesen Büchern wahrscheinlich gedruckte Schemas geliefert werden.

Da wo es nöthig seyn dürfte, diese Bücher noch tiefer im Lande als in der vorgeschriebenen Entfernung von zwei Meilen von der Grenze führen zu lassen, erwarten wir die gehörig begründeten Anträge der Land-Consumtions-Steuer-Aemter.

Dies dient den Herren Land- und Steuer-Räthen, den Land-Consumtions-Steuer-Aemtern, imgleichen den betreffenden Schänkern und Krügern zur Nachricht und Achtung.

A. 1411. April. Potsdam, den 30sten April 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Sämmtlichen Herren Land- und Steuer-Räthen, imgleichen sämmtlichen Land-Consumtions-Steuer-Aemtern in der Churmark wird aufgetragen, die Land-Müller ihres Bezirks dazu anzuweisen und anzuhalten, bei Vermeidung der in dem Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28sten October v. J. §. 14. Litt. F. verordneten Strafe, auch von den städtischen Einwohnern kein Getreide zum Vermahlen anzunehmen, insofern nicht die Säcke, worin selbiges zur Mühle gesandt worden, mit dem Namen und Wohnort des städtischen Mahlgastes, und bei Gewerbetreibenden mit der Zahl des Scheffel-Inhalts bezeichnet sind.

A. 2101. April. Potsdam, den 4ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Wir haben die Bemerkung gemacht, daß die Accise-, Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter die bei ihnen abgegebenen Denunciationen bei der Einleitung häufig falsch behandeln, und den Vorschriften der Circular-Verordnung vom 14ten December v. J. nicht nachleben, indem sie aus den Verhandlungen nicht sogleich ordentliche Acten formiren, den letztern die vorgeschriebenen Lecturbogen nicht vorheften, und die Proceß-Nummer so wenig als das Proceß-Register angeben, in welchem der Proceß verzeichnet ist. — Die gedachten Aemter werden daher befehligt, das erwähnte Circulare auf das pünktlichste zu befolgen, und insbesondere auf dem Lecturbogen eines jeden Proceß-Actenstücks genau zu bemerken, in welchem Proceß-Register, ob nehmlich:

a) in dem Proceß-Register des Accise-Amts,
b) in dem Proceß-Register des Zoll-Amts, oder
c) in dem Proceß-Register des Consumtions-Steuer-Amts,

der Proceß verzeichnet ist, auch jedesmal die Nummer des Processes deutlich anzugeben. — Sollte ein oder das andere Amt fernerhin diese Vorschriften nicht beobachten, so werden demselben die Prozeß-Acten nicht nur portopflichtig zurückgesandt, sondern der Rendant wird auch überdem für jeden Fall in angemessene Strafe genommen werden.

Es verstehet übrigens sich von selbst, daß bei der Angabe des betreffenden Proceß-Registers und der Proceß-Nummer die größte Genauigkeit beobachtet werden muß, indem die hier geführten Instanz-Register mit den Proceß-Registern der Aemter wegen der Attestirung der jährlichen Straf-Rechnungen pünktlich übereinstimmen müssen.

Eine jede unrichtige Angabe wird daher ebenfalls durch eine Geld-Strafe geahndet werden.

A. 3537. April. Potsdam, den 6ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Nach der Verfügung der Abgaben-Section vom 22sten März c. muß von den Destillir-Blasen des platten Landes, so wie von denen der Städte, es mag in letzteren die Blasenzins-Verfassung bestehn, oder solche einstweilen suspendirt worden seyn, die Hälfte des geordneten, nach dem Consumtions-Steuer-Edict normirten Blasenzinses, entrichtet werden, weil die Schrootsteuer kein Surrogat für diesen Zins ist. Hiernach haben sich sämmtliche Accise- und Land-Consumtions-Steuer-Aemter der Churmark genau zu achten.

A. 3499. März. Potsdam, den 6ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Da die ländlichen Consumtions-Steuer-Bedienten, als die Bezirks- und Dorfs-Einnehmer und die Aufseher instructionsmäßig verpflichtet sind, außer dem Land-Consumtions-Steuer-Dienst, auch auf andere vorfallende Contraventionen

zu

zu wachen, sie zu verhindern und zu entdecken zu suchen, so werden die gedachten ländlichen Consumtions-Steuer-Bedienten in Folge einer Verfügung der Section des Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben hiedurch angewiesen, besonders auf dem platten Lande und vorzüglich an der Grenze darauf zu vigiliren, daß weder fremde und verbotene Waaren, noch hochimpostirte Colonial-Waaren, Salz und überhaupt keine unversteuerte Objecte eingeschwärzt, oder auf dem platten Lande ohne Nachweisung der Versteuerung niedergelegt und besessen, auch keine Zoll-Contraventionen begangen werden.

Die etwanigen Entdeckungen und Beschlagnehmungen müssen erwähnte Officianten sofort an das nächste Haupt-Zoll- oder Accise- und städtsche Bezirks-Amt mittelst Denunciation zur weitern Verfolgung und Instruction anzeigen und abliefern, da die Untersuchung nur durch diese, nicht aber durch die ländlichen Bezirks-Einnehmer geführt werden kann.

Den Accise-, Zoll- und Land-Consumtions-Steuer-Aemtern wird dies bekannt gemacht, um sich hienach auf das genaueste zu achten.

A. 2347. April. Potsdam, den 8ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Wir haben zwar schon wiederholentlich den Consumtions-Steuer-Aemtern die genaueste und strengste Revision und Controllirung der Mühlen als ein ganz vorzügliches Geschäft der Steuer-Beamten anempfohlen, bemerken aber doch, daß hin und wieder nicht mit der gehörigen Strenge und Umsicht verfahren wird, und eben deshalb wahrscheinlich eine Menge von Unterschleifen unentdeckt bleiben. Um daher letztern noch mehr auf die Spur zu kommen, verordnen wir hiermit, daß die Bezirks-Aufseher nicht allein gehalten seyn sollen, die Mühlen ihres Bezirks genau und strenge zu revidiren, sondern sie auch alle an den Grenzen ihrer Kreise ausserhalb denselben nahgelegenen einländischen Mühlen so oft als sie wollen, und besonders wenn sie gegründeten Verdacht einer vorseienden Defraudation oder Contravention haben, gegenseitig revidiren und controlliren können. Entdecken sie in den Mühlen benachbarter Kreise Unrichtigkeiten, so haben sie solche dem Steuer-Amte, wozu die Mühle gehört, zur weitern Veranlaßung anzuzeigen. Sollten die Bezirks-Einnehmer übrigens bemerken, daß Einwohner des Bezirks ihr Mahlgut nach einer in dem benachbarten Bezirk belegenen Mühle bringen, und solches der Localität zuwider ist, so müssen sie sich bemühen, die Gründe zu erfahren, warum das Gemahl dahin gebracht worden, und sind sie im Falle eines gegründeten Verdachts befugt, diese in dem andern Bezirke belegene Mühle zu revidiren. Die etwanigen Entdeckungen werden dem betreffenden Bezirks-Amte angezeigt. Dies alles gilt aber nur von den Mühlen innerhalb der gesammten Provinz Churmark.

In

In wie fern auch eine gegenseitige Revision in den Mühlen der angrenzenden Provinzen Pommern und der Neumark Statt finden kann, darüber werden nöthigen Falles an die Aemter der Grenz-Districte besondere Anweisungen ergehen.

A. 2439. April. Potsdam, den 10ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11. Unterm 22sten December v. J. haben wir mittelst Circulare No. 118. an die Land-Consumtions-Steuer-Aemter verfügt, daß sobald die Land-Consumtions-Steuer-Erhebung ihren Anfang nehme, die zum Vermahlen zu Mehl auf den Mühlen befindlichen unversteuerten Getreide-Bestände aufgenommen und nachversteuert werden sollten. Es ist dabei vorausgesetzt worden, daß diese Bestände sofort bezettelt, die Steuern davon erhoben und solche bey der currenten Consumtions-Steuer-Einnahme berechnet werden würden. Um nun zu erfahren, ob die Consumtions-Steuer-Aemter dies beobachtet, oder ob sie etwa diese Bestände in den Mühlen besonders verzeichnet, oder aber in die Haupt-Nachweisungen der am 1sten Januar d. J. vorräthig gewesenen Fleisch- und Mahlgutbestände des platten Landes mit aufgenommen haben, so erwarten wir hierüber Anzeige. Zur Vermeidung der Schreiberei haben indessen nur diejenigen Aemter, und zwar spätestens 3 Tage nach dem Eingange des Amts-Blattes zu berichten, welche diese zum Vermahlen bereits auf den Mühlen vorhanden gewesenen Getreide-Bestände entweder besonders verzeichnet und die Gefälle davon ad Extraordinaria berechnet, oder die solche mit in die Haupt-Nachweisungen der zur Versteuerung gezogenen Fleisch- und Mahlguts-Bestände übernommen haben, da wir von den übrigen Aemtern dann annehmen werden, daß besagte Bestände sogleich bezettelt worden, mithin die Gefälle dafür unter die ordinaire Einnahme gekommen sind.

A. 3802. April. Potsdam, den 10ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Sämmtliche Domainen-Aemter werden hierdurch angewiesen, diejenigen, welche an die Amts-Cassen baare oder Natural-Domanial-Abgaben abzuführen haben, auf den Inhalt der allerhöchsten Verordnung vom 16ten März d. J. wegen Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art aufmerksam zu machen, sie über die neuen aus diesen Bestimmungen für sie auf den Fall der Ablösung erwachsenden Vortheile zu belehren, und über die etwanigen Anträge derselben sofort Bericht zu erstatten. Bei dieser Gelegenheit ist den Abgabepflichtigen zugleich bekannt zu machen, daß, weil Personen, die sehr kleine Domainen-Prästationen ablösen wollen, von der in der gedachten Verordnung nachgelaßenen Wohlthat, Staats-Papiere nach dem Nennwerthe anzubringen, nicht füglich Gebrauch machen können, späterhin nach-

nachgelassen worden ist, daß das Ablösungs-Capital für diejenigen, welche in baarem Gelde zahlen wollen, zu Sieben pro Cent berechnet und erhoben werden kann, und bei vorkommenden Gelegenheiten hiernach zu verfahren. Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle in Ansehung der Ablösungen früher ergangene Bestimmungen, so wie sie in unserm Publicando und Circulare vom 6ten Novbr. v. J., in den Circular-Verfügungen vom 24sten und 28sten Novbr. v. J. und in der Circular-Verfügung vom 9ten Februar c. enthalten sind, insofern sie durch die allerhöchste Verordnung vom 16ten März d. J. keine Abänderung erlitten haben, fernerhin fortdauern und die Beamten sich darnach zu achten haben.

F. 1211. April. Potsdam, den 3ten Mai 1811.

Finanz-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 13. Das bereits unterm 24sten April 1798. ergangene Publicandum, wornach niemand sich unterstehen soll, Nachtigallen im Lande, es sei in Wäldern oder Gärten zu fangen und zu verkaufen, oder deren Jungen auszunehmen, bei Vermeidung von Fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe, auch deren Verdoppelung bei wiederholter Uebertretung dieses Verbots, wird hierdurch erneuert, und dahin declarirt: daß das Einbringen der Nachtigallen vom Auslande nur dann zu gestatten, wenn selbige mit einem Attest des Guts-Besitzers oder Forstbedienten, der sie von seinem Reviere wegfangen lassen, begleitet sind, und daß in Ermangelung dieser Legitimation die eingebrachten Nachtigallen confiscirt werden sollen, wornach sich also jedermann zu achten hat.

Potsdam, den 6ten Mai 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 14. Nach der Ministerial-Verfügung vom 8ten April d. J. sollen in Zukunft die Apotheker und die Accoucheurs nach nachstehenden Eidesformeln vereidigt werden, wonach sich die Kreis-Directorien, Landräthe, Policey-Directoren, Magisträte und Physici bei Aufträgen zur Verpflichtung gedachter Medicinal-Personen zu richten haben.

P. 1118. April. Potsdam, den 7ten Mai 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Eid eines Apothekers.

Ich N. N. schwöre und gelobe zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Apotheker bestellt und angenommen worden, ich meine Pflicht durch rechtmäßige Fürsorge und Aufsicht auf die Geschäfte und Verrichtungen in der Apotheke treulich erfüllen, mich nach der Apotheker-Taxe pflichtmäßig achten, und überhaupt alles, was die Medicinal- und Apotheker-Ordnung und die sonst emanirten oder noch zu emanirenden Vorschriften und Gesetze einem Apotheker beim Betrieb seines Gewerbes zur Pflicht machen, gewissenhaft beobachten will.

So wahr mir Gott helfe durch Seinen Sohn Jesum Christum zur Seeligkeit.

Eid eines Hebearztes.

Ich N. N. schwöre rc.

daß, nachdem ich zum ausübenden Geburtshelfer zu N. N. bestellt und angenommen bin, ich mein Amt bei den Schwangern und Gebährenden, wenn ich gerufen werde, treu, fleißig und unverdrossen verrichten, des Endes keiner, die meine Hülfe begehret, solche eigenmächtig versagen, den Armen ohne Belohnung mit Rath und Hülfe an die Hand gehen, die übrigen Schwangern und Gebährenden aber auch mit den Kosten nicht übersetzen, vielmehr, in sofern Rechnung verlangt wird, mich nach der Medicinal-Taxe für Geburtshelfer pflichtmäßig achten, wenn ich mit mehreren Aerzten oder Geburtshelfern zu einer Schwangern oder Gebährenden gefordert werde, ohne Weigerung erscheinen, an dem Consilio über sie, nach meiner besten Einsicht willig Theil nehmen, ohne Leidenschaft mich deren gemeinschaftlicher geburtshülflicher Hülfe und Behandlung unterziehen, und überhaupt alles beobachten will, was die Medizinal-Ordnung und die sonst emanirten oder noch zu emanirenden Vorschriften und Gesetze einem ausübenden Geburtshelfer und Hebearzt zur Pflicht machen.

So wahr rc. rc.

No. 15. Sämmtliche Herren Landräthe, so wie die Domainen- Forst- und Justiz-Aemter, Magisträte, Bau-Bediente und Conducteurs, welche zur Königlichen Churmärkschen Regierung gehörige Charten aller Art in Händen haben, werden hiemit aufgefordert, solche unfehlbar bis zum 1sten Juni d. J. wieder einzureichen, oder insofern sie solche zu Geschäften noch dringend gebrauchen sollten, doch die Zeit ihrer Zurückgabe speciell anzuzeigen. Wer diesen Termin nicht einhält, hat zu gewärtigen, daß er auf seine Kosten daran erinnert werden wird.

P. 1017. März. Potsdam, den 8ten Mai 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Accise-Cassen-Controlleur und Aufseher Schwann zu Joachimsthal ist am 15ten v. M. gestorben.

Der Candidat der Chirurgie Herger zu Ziesar, ist unterm 13ten v. M. als ausübender Wundarzt daselbst approbirt worden.

Der bisherige Cantor in Nieder-Dodeleben Ditfurth, ist den 18ten v. M. zum Schullehrer, Cantor und Organist in Genthin bestellt worden.

Der Seminarist Geister ist den 18ten v. M. zum Schullehrer zu Podelzig, und der Seminarist Stöffel zum Schullehrer zu Kienitz bestellt worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 5.

Potsdam, den 17ten Mai 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Um zu verhindern, daß statt des nur zum Betriebe der Glashütten eingehenden schwarzen Salzes, betrüglicherweise Grau-Salz eingebracht werde, werden nach Anleitung einer Verfügung der Section im Finanz-Ministerium für die directen und indirecten Abgaben sämmtlichen Salz-Factoreien und Accise-Aemtern der Churmark, exclusive Berlin, die Unterscheidungs-Kennzeichen dieser beiden Salz-Gattungen näher bekannt gemacht, mit der Anweisung, das mit Pässen eingehende schwarze Salz genau zu revidiren.

Das schwarze Salz ist der Auskehrigt und Schmutz aus den Kothen und Trocken-Kammern, vermischt mit Staub, Sand, Asche und Kohlen, und enthält zwar einen Theil reinen Kochsalzes, kann aber wegen der beigemischten Unreinigkeiten, und der daher entstehenden schwarzen Farbe zum Genuß für Menschen und Vieh nicht gebraucht werden; das Grau-Salz hingegen ist ein weiches Salz, von weißlich grauer Farbe, jedoch ohne Beimischung von Unreinigkeit.

1895. April. A. P. Potsdam, den 8ten Mai 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Um besser übersehen zu können, welche Art von Sweinen besonders zur Versteuerung gekommen sind, ist es von der Section im Finanz-Ministerio für die directen und indirecten Abgaben nöthig erachtet, in den vierteljährigen Subdivisions-Extracten, außer den darin schon befindlichen Colonnen für große Schweine, kleine Schweine u. d. Spanferkel, noch eine Colonne für Mittelschweine zu dem Versteuerungs-Satz von acht guten Groschen einzuschalten. Die Accise-Aemter der Churmark werden daher hiermit angewiesen, diese Vorschrift zu befolgen.

A. 201. Mai. Potsdam, den 9ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. In der Circular-Verfügung vom 9ten Januar c. No. 132. ist ausdrücklich bestimmt, daß die Branntwein-Versendungen aus denjenigen Städten, in welchen der Blasenzins einstweilen suspendirt worden, nach andern Städten, in diesen ebenso behandelt werden müssen, als der Branntweins-Eingang vom platten Lande selbst, weshalb zur Erreichung dessen die nötigen Formalitäten bei Ausfertigung der Passir-Scheine vorgeschrieben worden sind.

Obgleich nun seit dem 1sten April c. von den Landgetränken die bisherigen tarifmäßigen Gefälle nicht mehr erlegt werden, sondern nur der neuangeordnete Nachschuß von 4 Pf. pro Quart Branntwein zu erheben ist, so versteht es sich doch von selbst, daß jene Bestimmung auch auf diesen Nachschuß Anwendung findet, so daß Branntwein, welcher aus Städten eingehet, wo die volle alte Schrootversteuerung noch statt findet, gleichfalls nach Maasgabe seiner Stärke diesen Nachschuß erlegen muß, als worauf sämmtliche Accise-Aemter aufmerksam gemacht werden.

A. 198. Mai. Potsdam, den 9ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. In der Circular-Verfügung vom 8ten v. M., wegen Einsendung der monatlichen Gewerbe- und Luxus-Steuer-Extracte, heißt es am Schlusse:

daß solche spätestens den 3ten eines jeden Monats hier eintreffen müssen.

Diese Verfügung wird hierdurch dahin erklärt:

daß genannte Extracte den 2ten, spätestens den 3ten nach dem Schluß oder letzten Tag eines jeden Monats zur Absendung auf die Post gegeben werden müssen.

A. 193. Mai. Potsdam, den 10ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Sämmtliche Accise- und Zoll-, auch Land-Consumtions-Steuer-Aemter und Stempel-Distributionen der Churmark, werden in Folge einer Verfügung der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer angewiesen, in ihren Jahres-Rechnungen diejenigen Beträge, so sie in alten Tresorscheinen zum Nominal-Werthe an die Haupt-Cassen abgeführt haben, beim Ausgabe-Titul an Ueberschuß, unter einer besondern Rubric einzutragen, damit die Quittungen der Haupt-Cassen in Betreff ihrer Uebereinstimmung mit der Verausgabung verglichen werden können.

A. 403. Mai. Potsdam, den 12ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Es ist die zollfreie Ausfuhr des inländischen gebrannten Kalks, ohne Unterschied, ob er aus Königlichen oder Privat-Brennereien versandt wird, nachgelaßen. Indem diese Verfügung zur Kenntniß des Publicums gebracht wird, werden sämmtliche Zoll-Aemter angewiesen, gedachtes Fabricat zollfrei nach der Fremde passiren zu lassen.

A. und P. 3259. April. Potsdam, den 13ten Mai 1811.

Abgaben- und Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Die

No. 7. Die Verordnung vom 19ten September 1810, wegen Prüfung pro Ministerio der Candidaten des Predigtamts, wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß aller Patronen, Prediger und Candidaten des Churmärk. Regierungs-Departements gebracht. Der Innhalt derselben ist folgender:

Schon durch die Cabinets-Ordre vom 15ten August 1810. ist genehmigt und festgesetzt, daß nur bereits pro Ministerio geprüfte und tüchtig befundene Candidaten wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern seyn sollen, und daß sowohl die Provincial-Regierungen als auch die Privat-Patronen keine andere als solche Candidaten, welche das Examen pro Ministerio bereits bestanden haben und sich darüber gehörig ausweisen können, zu Pfarrstellen sollen ernennen oder präsentiren dürfen.

Es soll jedoch in der Churmark erst vom 1sten Mai 1811. an hiernach verfahren werden, und wird vorbehalten, daß wenn ein Candidat erst nach Ablauf eines Jahres seit seinem Examen pro Ministerio zu einem Predigt-Amt befördert wird, derselbe bei seiner Anstellung noch zu einem Colloquio sich stellen müsse, um von seinem fortgesetzten Fleiße Beweise zu geben.

Im Uebrigen behält es bei den bestehenden Vorschriften wegen der Candidaten-Prüfungen überhaupt und wegen der ersten Prüfung oder des Examen pro licentia concionandi insbesondere sein Bewenden, und versteht es sich dabei von selbst, daß nur diejenigen Candidaten zu dem Examen pro Ministerio sich melden können, die vorher das Examen pro licentia gehörig bestanden haben.

Auch wird erwartet, daß sich kein Candidat zum zweiten Examen melden werde, bevor er die beim ersten Examen und in dem Examinations-Protocoll ihm gegebenen Winke gehörig befolgt hat.

C. 238. Sept. Potsdam, den 12ten Mai 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Nach höherer Bestimmung ist die Vereinigung des Dom-Bezirks bei Brandenburg mit dieser Stadt, sowohl in Rücksicht der policeylichen als der Communal-Verhältnisse festgesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

P. 1556. April. Potsdam, den 9ten Mai 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Zur Erläuterung des Circulars vom 4ten Februar, betreffend die Prüfung der Schlächter und Viehhändler, wird den sämmtlichen Policey-Behörden bemerklich gemacht, daß diese Prüfung auf diejenigen Schlächter und Viehhändler sich nicht erstrecken kann, welche schon vor dem 3ten April 1803., mithin vor Erscheinung des Viehsterbens-Reglements, ihr Gewerbe betrieben haben.

P. 921. März. Potsdam, den 14ten Mai 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Ungeachtet die muthwillige Beschädigung der Meilenpfeiler durch das allgemeine Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 211. verboten ist, und solche nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, des Alters, Standes und Vermögens der Beschädiger mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft werden soll, auch dieses Verbot durch die Publicanda vom 16ten November 1802. und 26sten März 1804. erneuert worden, so ist solches dennoch verschiedentlich übertreten und sind die auf den Land-Straßen errichteten Meilenpfeiler muthwilliger Weise beschädiget worden.

Es wird dasselbe daher hierdurch wieder in Erinnerung gebracht, zugleich aber werden die Policey-Behörden und Gerichts-Obrigkeiten aufgefordert, auf dergleichen Contraventionen zu sehen und sich die Entdeckung der Urheber möglichst angelegen seyn zu lassen.

P. 518. April. Potsdam, den 14ten Mai 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11. Da die Zeit nach der Einsaat des Sommer-Getreides die angemessenste zu den gewöhnlichen Wege-Reparaturen ist, theils weil die Wege abgetrocknet sind, die Reparaturen also am besten angewandt werden können und den wirksamsten Erfolg gewähren, theils weil der Landmann alsdann die beste Zeit dazu hat, so werden sämmtliche Behörden des hiesigen Regierungs-Departements, welchen die Aufsicht darüber obliegt, hierdurch angewiesen, für die Herstellung der öffentlichen Wege und Landstraßen in fahrbaren und bequemen Zustand durch die dazu Verpflichteten überall die gehörige Sorge zu tragen.

P. 6. Mai. Potsdam, den 16ten Mai 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Die Verordnung für die Provinzen Chur- Neumark und Pommern vom 8ten April 1806., wider das Austreiben des Viehs ohne Begleitung eines Hirten, wird hierdurch wieder erneuert. Der Innhalt derselben ist folgender:

§. 1. Niemand darf sein Vieh Heerdenweise oder einzeln zur Weide gehen, oder in den Dörfern, außer den Ställen und verschlossenen Hoflagen oder verzäunten Koppeln, in den Dorfstraßen umher laufen lassen, ohne dasselbe der Aufsicht tüchtiger Hirten zu übergeben.

§. 2. Vernachlässigt jemand diese Pflicht, und sein Vieh wird ohne Begleitung eines Hirten, oder mit einem zur Wartung untüchtigen Aufseher auf fremden Feldern oder Weideplätzen betroffen, so sind die Eigenthümer dieser Grundstücke, ingleichen diejenigen, welche zur Aufsicht über die Felder bestellt werden, berechtigt, solches zu pfänden, und Niemand darf sich, bei Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe, solcher Pfändung widersetzen.

§. 3. Das in diesem Falle zu erlegende Pfandgeld wird hierdurch folgendermaaßen estgesetzt.

1) Wenn das Vieh auf bestellten oder besäeten Aeckern, Gärten oder ungemäheten Wiesen betroffen wird,

a. für

a. für ein Pferd oder Stück Rindvieh auf einen Thaler,
b. für ein Schwein auf zwölf Groschen,
c. für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf acht Groschen.

2) Wenn das Uebertreten auf unbestellte Aecker, Gärten, gemähete Wiesen oder Weideplätze erfolgt,
a. für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh, imgleichen für ein Schwein auf acht Groschen,
b. für ein Schaaf oder ein anderes Stück kleines Vieh auf vier Groschen.

§. 4. Dieses Pfandgeld muß für jedes Stück Vieh erlegt werden, welches auf dem fremden Revier angetroffen wird, auch selbst in dem Fall, wenn keine Pfändung wirklich vorgenommen worden, sobald nur das Uebertreten geschehen und gehörig nachgewiesen ist.

§. 5. Außerdem soll derjenige, welcher sein Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke treibt, nach Verhältniß der Anzahl des Viehes und des gestifteten Schadens, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten belegt, auch diese Strafe im Wiederholungs-Falle, durch Verlängerung der Dauer allenfalls bis zu einem Jahre, oder körperlicher Züchtigung verschärft werden.

§. 6. Das Pfandgeld muß von dem Eigenthümer des übergetretenen Viehes dem Besitzer des beschädigten Grundstücks entrichtet werden. Wenn aber Stadt- oder Dorfheerden ohne Hirten geweidet werden, und durch dieselben auf fremden Grundstücken Schaden verursacht wird, so sind in den Städten zuvörderst nur diejenigen Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten, denen die Aufsicht über die Feld-Policey ausdrücklich übertragen ist, so wie in den Dörfern die Schulzen und Gerichtsmänner, und im Fall das Vieh der Gutsherrschaft mit dem der Dorfseinwohner zusammen geweidet wird, zugleich die Gutsherrschaft selbst, oder deren Stellvertreter, einer für alle und alle für einen, zu Entrichtung des Pfandgeldes verpflichtet. Nächst diesen haften in gleicher Art sämmtliche Mitglieder der Stadt- und Dorfs-Gemeinde, oder sonstige Einwohner, welche Vieh in der Gemeinde-Heerde halten; auch ist der Beschädigte berechtigt, die gepfändeten Stücke so lange zurückzubehalten, bis er vollständig befriedigt, oder doch dafür hinlängliche Sicherheit bestellt worden.

§. 7. In der Regel ist unter dem oben festgesetzten Pfandgelde der Ersatz für den durch das übergetretene Vieh verursachten Schaden mit begriffen.

Will aber der Beschädigte sich damit nicht begnügen, so steht ihm zwar frei, besonderen Schadens-Ersatz, nach der Abschätzung vereideter Sachverständiger zu fordern; er kann alsdann aber außerdem nicht das oben bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur das niedrigere und zwar auch nur für die wirklich gepfändeten Stücke Vieh verlangen.

§. 8. Zu Hirten und Aufsehern über das Vieh sollen nicht unerwachsene Kinder, sondern überall nur solche Personen genommen werden, welche im Stande sind, dasselbe von Beschädigungen abzuhalten, und muß diesen das Vieh, wenn es zur

Weide gehen soll, von dem Eigenthümer, bei Vermeidung der vorhin bestimmten Strafen, gehörig vorgetrieben werden.

Wie viel Hirten an jedem Orte zu halten, und ob jede Viehart abgesondert, oder mehrere gemeinschaftlich zu weiden, bleibt dem Gutfinden des Eigenthümers oder der Bestimmung der Policey-Obrigkeit, nach der Localität und der bisherigen Observanz überlassen.

§. 9. Pferde und anderes Zugvieh, welches bei Nacht geweidet wird, müssen in gehörig eingehegte sichere Nachtkoppeln oder Roßgarten, aus welchen sie nicht übertreten können, eingetrieben, und wo sie nicht vorhanden sind, müssen dergleichen angelegt werden, da aus der Erfahrung bekannt ist, daß das auf nicht eingehegten Nachtkoppeln zur Nachtzeit weidende Vieh auch ohne Verschulden des zur Aufsicht bestellten Hirten von Beschädigung der benachbarten Felder nicht abgehalten werden kann.

§. 10. Wenn, den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei dem Vieh tüchtige Hirten gehalten werden, diese aber die Aufsicht über dasselbe vernachlässigen, und solches auf fremden Grundstücken Schaden anrichtet, so sollen dieselben außer dem Ersatze des verursachten Schadens, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, mit körperlicher Züchtigung, oder, wo diese nicht Anwendung findet, mit Gefängniß von 24 Stunden bis zu 4 Wochen, abwechselnd bei Wasser und Brod bestraft werden. Haben sie aber das Vieh vorsätzlich auf fremde Grundstücke gehen lassen, so finden die §. 5. bestimmten Strafen Anwendung, auch ist in beiden Fällen der Eigenthümer des Viehes berechtigt, und auf Verlangen des Beschädigten schuldig, den Hirten sofort zu entlassen, und einen andern an dessen Stelle anzunehmen.

§. 11. Wird in diesem Falle das unter Aufsicht eines Hirten geweidete Vieh, weil es fremde Grundstücke beschädigt hat, gepfändet, so kann der Beschädigte nicht das vorhin bestimmte hohe Pfandgeld, sondern nur für ein Pferd, ein Stück Rindvieh oder Schwein 2 Groschen, und für ein Schaaf 6 Pfennige für jedes wirklich gepfändete Stück Vieh fordern, und nur für dieses Pfandgeld ist der Eigenthümer des Viehes verhaftet, wogegen sich der Beschädigte, wegen des ihm außerdem noch gebührenden Schaden-Ersatzes in der Regel nur an den Hirten zu halten hat. Wenn übrigens das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten übertritt, ohne Schaden zu verursachen, sollen unter Nachbarn keine Pfändungen Statt finden.

§. 12. In Ansehung des unerlaubten Hütens in den Forsten und Schonungen und der hierbei eintretenden Strafen, hat es überall bei den bestehenden hinlänglich bekannt gemachten besondern Vorschriften sein Bewenden.

Hiernach haben sich sämmtliche Magisträte, Gutsherrschaften, Gerichtsobrigkeiten, Stadt- und Dorf-Gemeinden, so wie überhaupt jedermann, den es angehet, gebührend zu achten.

Potsdam, den 16ten Mai 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Sämmtlichen dem Kammergerichte untergeordneten Untergerichten wird hiermit bekannt gemacht, daß nach vorgegangener Communication des Chefs der Justiz mit der Section im Finanz-Ministerio für die directen und indirecten Abgaben festgesetzt worden:

1) daß wegen nicht erfolgter Erlegung des Werthstempels, weder die Verfügung auf die Klage, noch der Gang des Processes, nach die Publication der Erkenntnisse aufgehalten, dagegen aber die Stempelpflichtigen durch die gewöhnlichen executivischen Verfügungen zur Berichtigung des Stempelbetrages angehalten werden sollen;
2) daß in dem Falle, wenn einer zwar vor dem 1sten Jan. c. angestellten aber noch nicht zur Instruction gegangenen Klage, noch im Laufe dieses Jahres wieder entsagt wird, der Kläger von Erlegung des Werthstempels zu dispensiren ist;
3) daß vorläufig bei Bestimmung des Werthstempels in Concurs-Processen die Activ-Masse den Maaßstab dazu abgeben, und daher von den einzelnen zur Liquidation kommenden Forderungen der Werthstempel nicht noch einmal gefordert werden soll.

254. A. Berlin, den 29sten April 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 2. Die dem Kammergerichte untergebenen Gerichte werden angewiesen, ungesäumt anzuzeigen:

ob zur Zuchthausstrafe verurtheilte Verbrecher die Strafe vorläufig in ihren Amtsgefängnissen angetreten haben.

Wo dergleichen Fälle nicht vorhanden, bedarf es keines Berichts.

Berlin, den 2ten Mai 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 3. Sämmtliche zum Kammergerichte ressortirende Untergerichte der Churmark, imgleichen des Ziesarschen und beider Districte des Jerichowschen Kreises, werden hierdurch erinnert, die pro Termino Juni d. J. einzureichenden Erbschafts-stempel-Tabellen, mit den Quartal-Todten-Listen, oder den Anzeigen der Prediger, daß Niemand mit Tode abgegangen, gehörig belegt, nicht weniger die vorschriftsmäßigen Criminal-Proceß-Tabellen, bei Vermeidung der bestimmten unerlaßbaren Strafen mit dem 1sten Posttage nach dem 1sten Juni, und zwar die Erbschafts-Stempel-Tabellen von jedem Gerichte mittelst besonderen, und die Criminal-Proceß-Tabellen ebenfalls mittelst besonderen Berichts, ohnfehlbar anhero einzureichen, und haben sich die Untergerichte der Churmark in Ansehung der Erbschafts-Stempel-Tabellen nach der Circular-Verordnung vom 18ten October 1804., imgleichen den Circular-Rescripten vom 24sten März und 22sten Juli 1805., die Untergerichte des Ziesarschen und beider Districte des Jerichowschen Kreises aber nach dem Circular-Rescript vom 19ten April 1808. zu achten.

Auch

Auch wird denen Untergerichten der §. 6. der obgedachten Circular-Verordnung vom 18ten October 1804. in Erinnerung gebracht, und nach demselben erwartet, daß sie in jedem einzelnen Falle, wenn ein Eximirter mit Tode abgeht, solches mittelst besonderen Berichts, bei 2 Rthlr. Strafe und event. Ersetzung des dem Stempel-Interesse durch die Untersuchung und Verspätigung der Anzeige entstehenden Schadens, sofort anzeigen, indem die bloße Einreichung der Todten-Listen zur Erreichung des Zwecks nicht zureichend ist.

Berlin, den 6ten Mai 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Unterförsters Köppen zu Karpfenteich in der Groß-Schönebecker Forst erledigte Unterförsterstelle, ist dem Garde-Jäger-Invaliden und Schleusenwärter am Tremmer Fließ, Vollmer übertragen worden.

Der Candidat der Mathematic Kuenz ist zum Conducteur bei der Churmärkschen Regierung bestellt worden.

Der vormalige Militair-Schulhalter Pintschovius wurde am 13ten v. M. als Elementar-Schullehrer zu Angermünde bestätigt.

Der Cüster Cornelius bei der deutsch-reformirten Gemeinde zu Prenzlow starb am 16ten v. M., und seine Stelle wurde durch seinen bisherigen Adjunct Thormann wieder besetzt.

Der bisherige Rector Hr. Garling in Liebenwalde wurde am 18ten v. M. als Diaconus nach Luckenwalde versetzt.

Am 20sten v. M. starb der Cantor Tiemeyer zu Charlottenburg.

Der Prediger Hr. Gillet in Berlin wurde am 25sten v. M., nachdem der Superintendent Hr. Stosch die Verwaltung der Berlinischen reformirten Superintendentur niedergelegt hatte, zum Superintendenten in seiner Stelle ernannt.

Der Candidat der Mathematic Feige wurde am 25sten v. M. zum Feldmesser für das Churmärksche Regierungs-Departement bestellt.

Den 26sten v. M. wurde der bisherige Schullehrer Kuhl in Bayersberg als Schullehrer-Adjunct nach Sophienthal versetzt.

Den 29sten v. M. starb der Schullehrer und Cüster Adler zu Grünefeld; desgleichen der Schullehrer und Cüster Müller zu Crummensee.

Der Candidat Hr. Marc de la Pierre wurde den 3ten d. M. zum französischen Prediger zu Paarstein bestellt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 6.

Potsdam, den 24sten Mai 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Die vom Tage der Publication des neuen Steuer-Reglements an bis ultimo December v. J. vom platten Lande entrichteten Consumtions-Steuer-Gefälle für Malz- und Branntwein-Schroot, welche in den Accise-Extracten vereinnahmt worden, sind im Laufe des Monats Mai daselbst wiederum zu verausgaben, und dagegen in dem Land-Consumtions-Steuer-Extract pro Mai ad Extraordinaria zu vereinnahmen, wonach sich die Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter zu achten haben.

A. 292. April. Potsdam, den 18ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 2. Nach der gesetzlichen Vorschrift muß das Getreide zur Stärke- und Puder-Fabrication versteuert und nicht ohne vorgängige Declaration und Versteuerung zur Mühle gebracht werden. Es versteht sich daher auch von selbst, daß an denjenigen Orten und in denjenigen Fällen, wo der Weizen zu Stärke und Puder nicht geschrooten, sondern getreten wird, die Declaration und Versteuerung voran gehen muß, bevor die Zubereitung des Weizens durch Einweichen vorgenommen wird, und daß der ohne vorherige Declaration und Versteuerung zur Stärke- und Puder-Fabrication vorgefundene eingeweichte Weizen in Beschlag zu nehmen, und dem Eigenthümer der Proceß zu formiren ist.

Zu dem Ende sollen nach einer Bestimmung der Section im Finanz-Ministerio für die directen und indirecten Abgaben vom 3ten Mai c. die bei den Gewerbetreibenden befindlichen Stellfässer oder Bottiche zur Einweichung des zu tretenden Weizens verzeichnet, ausgemessen und numerirt werden. Es soll ein jedes Consumtions-Steuer-Amt darüber ein vollständiges Verzeichniß in der Art führen, daß darin der Name des Orts und des Fabricanten, die Zahl der Stellfässer, welche derselbe in Gebrauch hat, und deren Inhalt und Nummern eingetragen seyn muß.

Bei der Declaration und Versteuerung sollen außer der Quantität des einzuweichenden Weizens auch die Nummern der Stellfässer und die Zeit der Einweichung angegeben und notirt werden, um zu beurtheilen, ob auch die declarirte

Quantität Weizen mit dem Inhalt des Gefäßes in Verhältniß steht. So weit als möglich muß die Einweichung des Weizens auch auf dem platten Lande in Gegenwart des Dorfs-Einnehmers oder Consumtions-Steuer-Aufsehers geschehen, in jedem Falle aber müssen fleißige Revisionen vorgenommen und dahin gesehen werden, daß nicht mehr Weizen als declarirt und versteuert worden eingeweicht, auch keine andere als die declarirten Stellfässer dazu gebraucht werden.

Der Gebrauch anderer als ausgemessener und numerirter Stellfässer und die Einweichung in andern als den declarirten Stellfässern ist als eine beabsichtete Defraudation zu behandeln, und selbst für den Fall, wo wirklich versteuerter Weizen in nicht numerirten oder in andern als den declarirten Stellfässern eingeweicht worden, wird nach der Vorschrift des Land-Consumtions-Steuer-Reglements §. 14. Litt. b. b. eine Strafe von einem bis zehn Thalern eintreten.

Hiernach haben sich die Land-Consumtions-Steuer-Aemter genau zu achten, den mit Stärke- und Puder-Fabrication beschäftigten Gewerbetreibenden hiervon Kenntniß zu geben, und die Consumtions-Steuer-Aufseher über das Verfahren bei der Stärke-Fabrikation so weit als möglich zu belehren, damit letztere bei den vorzunehmenden Revisionen mit Sachkenntniß verfahren und Unterschleife verhüten können.

A. 1782. Mai. Potsdam, den 19ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. Verschiedene Accise- und Zoll-Aemter haben sich in dem verflossenen Jahre bei Einsendung der halbjährigen Proceß-Listen theils durch Verspätung, theils durch ungünstige Resultate derselben ausgezeichnet, indem besonders in der Vollstreckung der ergangenen Resolutionen und Erkenntnisse die Untersuchungen verschleppt worden sind. Die gedachten Aemter sowohl, als auch die neuen Land-Consumtions-Steuer-Aemter werden bei der zu Ende dieses Monats bevorstehenden Einsendung der Proceß-Listen aufgefordert, den dieserhalb gegebenen Vorschriften, besonders den Circularien vom 21sten Juni und 14ten December v. J. allenthalben die pünktlichste Folge zu leisten, und es wird entgegenstehenden Falles sofort Ordnungs-Strafe erfolgen.

A. 2261. Mai. Potsdam, den 19ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Nach der Instruction vom 31sten October v. J. sind die zur Erhebung der Land-Consumtions-Steuer angestellten Dorfs-Einnehmer vorläufig nur bis Ende Mai c. angenommen und verpflichtet worden.

Durch die verzögerte Aufhebung der Universal-Accise haben aber die dadurch entbehrlich werdenden Officianten für den ländlichen Consumtions-Steuer-Dienst noch nicht gewonnen werden können, die zeitigen Dorfs-Einnehmer müssen daher ferner beibehalten werden. Selbige sind deshalb durch die Consumtions-Steuer-Aemter aufs neue bis Ende November d. J anzunehmen, und mittelst Handschlags zu verpflichten.

A. 2305. Mai. Potsdam, den 19ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

In

No. 5. In der Bekanntmachung vom 6ten Mai c. (Amtsblatt 4. No. 8.) ist die Erhebung des Blasenzinses von allen Destillir-Blasen, und zwar mit der Hälfte nach dem Tarif B. sowohl an Oertern, wo der Blasenzins eingeführt worden, als auch da, wo solcher noch einstweilen suspendirt ist, verfügt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird in Verfolg jener Bekanntmachung noch declarirt, daß hier unter Destillation lediglich das Abziehen des Branntweins über Ingredienzien, nicht aber die Bereitung eines reinen Alcohols oder stärkern Branntweins durch mehrmaliges Uebertreiben verstanden wird, und hieraus folgt also, daß diese letztere Fabrication da, wo die Blasenzins-Verfassung noch ausgesetzt ist, mit dem Blasenzinse gar nicht betroffen, in denen Orten aber, wo der Blasenzins statt findet, selbiger auch von denen zu dieser Fabrication gehenden Blasen, nach dem vollen Satze erhoben wird. Hiernach haben sich die Accise- und Consumtions-Steuer-Aemter zu achten.

A. 1858. Mai. Potsdam, den 19ten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Um etwanigen Mißverständnissen und zugleich weitern Anfragen zuvor zu kommen, wird in Betreff der Sommerschulen folgendes hiemit verordnet:

1) die Schullehrer sind verpflichtet, eben sowohl im Sommer, als im Winter Schule zu halten.

2) Damit aber insbesondere die erwachsenen Kinder ihren Eltern bei ihren häuslichen und landwirthschaftlichen Geschäften behülflich seyn können, haben die Schulvorsteher jedes Orts mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse festzusetzen, auf welche Tagesstunden der Schulunterricht zur Sommerszeit am füglichsten zu verlegen sey.

3) Auch soll es den Schul-Vorstehern jedes Orts frei stehen, die Veranstaltung zu treffen, daß zur Sommerszeit, nemlich von Ostern bis Michaelis, die erwachsenen und zur Arbeit erforderlichen Kinder die Hälfte der täglichen Schulstunden, und die kleinern Kinder die andere Hälfte dieser Schulstunden besuchen.

4) In Betreff der Zeit und Dauer der Ferien, haben ebenfalls die Schulvorsteher unter Concurrenz der Herren Superintendenten mit Berücksichtigung der Ortsbedürfnisse das Erforderliche und Dienlichste zu bestimmen.

5) Das eingeführte Schulgeld muß ohne Unterschied der Sommers- und Winterzeit zur Schul-Casse gezahlt werden. Welchen Eltern das Schulgeld aus Rücksicht auf ihre Vermögensumstände, auf die Zahl ihrer zur Schule zu schickenden Kinder, ganz, oder zur Hälfte, oder zum vierten Theil zu erlassen sey, müssen die Schulvorsteher nach gewissenhafter Erwägung festsetzen.

Potsdam, den 20sten Mai 1810.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Da uns bisher die Anzeigen von dem Austritt der Cantonisten gewöhnlich sehr spät und lange nach dem erfolgten Austritt zugekommen sind, so fordern wir die mit dem Cantonwesen beauftragten Herren Landräthe und Policey-Directoren, wie auch sämmtliche Magistrate der Churmark hierdurch auf, wenn sie

Kenntniß von dem Austritte eines Cantonisten erhalten, uns davon sogleich und zwar in Absicht eines jeden Cantonisten besonders ohnaufgefordert Anzeige zu machen, und damit zugleich diejenigen Nachrichten zu verbinden, welche ihnen in Absicht des Vermögens des Ausgetretenen bekannt geworden sind.

M. 743. April. Potsdam, den 18ten Mai 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Sämmtlichen Kreis-Directorien, Landräthen, Policey-Directoren und Magisträten hiesiger Provinz wird hierdurch aufgegeben, binnen 6 Wochen eine vollständige Liste der in ihren Policey-Bezirken sich aufhaltenden inactiven und nicht weiter angestellten Militair-Chirurgen anhero einzureichen. Auch werden letztere hierdurch aufgefordert, sich sofort bei ihren Policey-Behörden zur Aufnahme in diese Liste zu melden.

P. 1273. März. Potsdam, den 18ten Mai 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Da es zum Behuf einer vollständigen Kenntniß des allgemeinen Gesundheits-Zustandes hiesiger Provinz nöthig erachtet ist, von allen darauf Bezug habenden wichtigen Ereignissen und Veränderungen fortwährend unterrichtet zu seyn, so wird in Folge allgemeiner Bestimmungen des Departements der allgemeinen Policey im Ministerium des Innern, sämmtlichen Kreis- und Stadtphysikern hiesiger Provinz aufgegeben, anstatt der sonst an die Medicinal-Collegien eingesandten jährlichen Sanitäts-Berichte am Ende eines jeden Quartals, und zwar vor dem ersten April, Juli, October und Januar eigne Berichte anhero einzusenden, von denen der letztere am Schlusse des Jahres immer die, die Population und Mortalität ihres Physicats-Bezirks und die sogenannten Generalia betreffenden Nachrichten enthält, außerdem aber ein jeder folgende Gegenstände betreffen muß.

1) Die im Verlaufe des Vierteljahres beobachtete Witterung und deren Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und Hausthiere, auf Vermehrung oder Verminderung schädlicher Insecten, und auf Garten- und Landbau. Sollten die Physici Gelegenheit und die nöthigen Hülfsmittel zu genauen meteorologischen Beobachtungen haben, so wird die Mittheilung derselben willkommen seyn. Außerdem aber werden wenigstens allgemeine Bemerkungen über den tiefsten und höchsten Stand des Barometers und des Thermometers, über die herrschenden Winde und über die Witterung in jedem Monate des verflossenen Vierteljahres erwartet. Vorzüglich aber ist der Einfluß des Witterungszustandes und der atmosphärischen Veränderungen auf die Erzeugung und den Gang der Krankheiten bei Menschen und Thieren zu berücksichtigen, zu welchem Behuf die Physici diejenigen Beobachtungen der Aerzte und Thierärzte ihres Physicats-Bezirkes, welche über den Gang der Witterungs- und Krankheits-Constitutionen Aufschluß geben können, sorgfältig zu sammeln und zu benutzen haben. Die Nachrichten über den Einfluß der Witterung auf Feld- und Gartenbau, auf Erzeugung schädlicher Insecten u. s. w., werden die Physici von unterrichteten Oeconomen zu erhalten suchen.

2) Den

2) **Den allgemeinen Krankheitszustand**, und zwar:

a) die im Verlauf des Vierteljahres vorgekommenen epidemischen, endemischen und contagiösen Krankheiten, deren wahrscheinliche Ursachen, Gefahr und Sterblichkeit, auch was zu ihrer Abwendung policeylich und medicinisch angeordnet und geschehen ist.

b) Nachrichten und Vorschläge, betreffend die Versorgung armer Kranken, die Anstalten zur Rettung der Scheintodten, zur Hülfe der gefährlich Beschädigten, z. E. der von wüthenden Hunden gebissenen, zur Vermeidung ansteckender chronischer Krankheiten, z. E. der Krätze und der venerischen Uebel, Nachrichten über den Zustand der in dem betreffenden Physicats-Bezirke vorhandenen Krankenanstalten und Vorschläge zu ihrer Verbesserung.

c) Epizootien und seuchenartige Krankheiten der Hausthiere, deren muthmaßliche Ursachen, Ausbreitung und Tödtlichkeit, und was zur Verhütung und Tilgung derselben geschieht, oder noch zu thun ist.

d) Merkwürdige Unglücksfälle und alle wichtige medicinische gerichtliche Fälle, über welche, wenn sie besonderes Interesse haben, die Abschrift des visi reperti beizulegen ist.

3) **Den allgemeinen Gesundheitszustand.** Hieher gehört vorzüglich das, was zur Abwendung oder Minderung von Krankheitsursachen und Schädlichkeiten durch Maasregeln der medicinischen Policey, durch öffentliche Belehrungen, durch Verordnungen und Bekanntmachungen von Vorsichtsmaasregeln geschehen oder zu thun erforderlich ist, insbesondere genaue Angaben über die Verbreitung und den Fortgang der Schutzpockenimpfung und die Mittel zu ihrer Beförderung, über Unterdrückung schädlicher Vorurtheile und Gewohnheiten, Erwähnung dessen, was zur Entdeckung und Ausrottung der Lustseuche und anderer ansteckender Krankheiten in dem betreffenden Physicats-Bezirke geschehen ist und kann, ferner welche Maasregeln Behufs der gesunden Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Getränke und Materialwaaren genommen sind, welche Verfälschungen, Verderbnisse und Betrügereien bei ihrer Untersuchung entdeckt sind, endlich die Erwähnung der vorgefallenen Vergehungen gegen ausdrückliche das Medicinalwesen betreffende Gesetze, wie unbefugtes Curiren ꝛc. und dessen was deswegen veranlaßt und verfügt ist.

4) **Das Verhalten der Medicinalpersonen.** Hier sind nur verdienstliche Handlungen, die einen ausgezeichneten Einfluß auf das öffentliche Gesundheitswohl haben, und auffallende Vergehungen der Medicinalpersonen, welche die obrigkeitliche Rüge nöthig gemacht haben, anzuführen.

5) **Wissenschaftliche Medicinalangelegenheiten.** Zur besondern Notiz des Physici gelangte neue Versuche, Entdeckungen und Beobachtungen, die für medicinische Wissenschaft und Kunstausübung ein Interesse haben, und weiterer Prüfung werth scheinen.

Damit aber die Physici die zu diesen Berichten erforderlichen Data erhalten, wird es hierdurch allen angestellten und in irgend einer öffentlichen Besoldung stehenden Medicinalpersonen zur Pflicht gemacht, vierteljährig an denjenigen

Phy-

Physicus, zu dessen Bezirke sie gehören, über die obgedachten Gegenstände zu berichten, und sollen diejenigen, welche es daran fehlen laßen, durch die bestehenden Ordnungsstrafen dazu angehalten werden.

Von den unbesoldeten Medicinalpersonen hingegen wird es erwartet, daß auch sie in Rücksicht auf den beabsichtigten Zweck des Ganzen, es an den, dem Physicus ihres Kreises oder Wohnorts mitzutheilenden Nachrichten nicht fehlen laßen werden, und soll bei der durch die jetzt thätig betriebene neue Kreis-Eintheilung und in Folge derselben zu verändernden Stellung des Medicinal-Policey-Wesens, auf diejenigen, welche sich durch Beurtheilung und Wahrheitssinn in diesen Arbeiten auszeichnen, vorzügliche und ausschliessende Rücksicht genommen werden.

Die practischen Aerzte werden ihre Angaben am besten nach folgendem Schema einrichten, welches ihnen die Physici mittheilen, oder aber auch in Betreff dieses und der übrigen hier folgenden Schemata in den aufgestellten oder auch hinzuzufügenden Fragen die persönliche Kenntniß der Medicinalpersonen berücksichten und die Aufgabe danach einrichten können.

I. Zahl der Kranken:
  a) der geheilten,
  b) der in der Cur befindlichen,
  c) der gestorbenen,
    1) ob sie vom Anfange an behandelt wurden,
    2) ob nur in den letzten 48 Stunden Hülfe begehrt wurde.

II. Angabe der Krankheiten;
  a) endemische,
  b) epidemische,
  c) contagiöse,
    1) der venerischen, 2) der vom tollen Hunde gebissenen, 3) der mit ansteckenden Hautkrankheiten befallenen, 4) der vaccinirten,
  d) acute und chronische,
    α) mit auffallenden im Leben oder nach dem Tode bemerklichen Veränderungen der organischen Form,
    β) chirurgische Operationen verlangende, nebst deren Erfolg,
  e) Verlauf der Geburten, die unter ihren Augen vorfielen.

III. Bemerkungen über die Wirkung allgemeiner äußerer Einflüsse, als der Witterung, der Temperatur, der Nahrungsmittel, oder selbst allgemeiner psychischer Eindrücke, wenn sie als Veranlassung einer besondern Verschiedenheit im Character entstehender Krankheiten angesehen werden können; Angabe der etwanigen Benutzung neuer Entdeckungen und Versuche in der Praxis, wodurch Gewinnst für die Wissenschaft zu erwarten steht, wie auch die Bestätigung der auffallenden Erfolge älterer schon bekannter Heilmethoden in merkwürdigen oder allgemeinen Krankheiten.

IV. Bemerkungen über wichtige medicinisch-policeyliche Gegenstände.

Die practische Wundärzte haben ihre dem Physicus einzureichende Berichte nach folgendem Schema einzureichen:

I. Zahl

I. Zahl der von ihnen behandelten Kranken,
1) der geheilten, 2) der in der Cur befindlichen, 3) der gestorbenen.
II. Angabe der Krankheiten,
1) ursprünglich-örtliche Uebel,
2) " von innern Krankheitszuständen abhängende Uebel.
III. Angabe der gemachten wichtigen Operationen und ihres Erfolges, [nebst Erwähnung erprobter wirksamer Mittel und Heilmethoden.
IV. Anzahl der venerischen Kranken,
" " mit ansteckenden Hautkrankheiten behafteten,
" " vom tollen Hunde gebissenen,
" " vaccinirten.
V. Bemerkung der bei diesen Kranken und andern, auch innern Krankheiten beobachteten wichtigeren Ereignisse.

Den Geburtshelfern haben die Physici folgendes Schema zur Ausfüllung und Einreichung vorzuschreiben:
I. Verlauf der von ihnen gemachten oder unter ihrer Leitung vorgefallenen Geburten,
a) Fehlgeburten,
b) frühzeitige Geburten,
c) vollkommen ausgetragene.
II. Angabe und Verhältniß der leichten und schweren Geburten,
a) Angabe der besondern, oder der Gegend und deren Gebräuchen eigenthümlichen Hindernisse leichter Geburten,
b) Angabe der bei schweren Geburten angewandten Hülfe und deren Erfolg.
III. Bemerkungen über die mit der Geburt in Verbindung stehenden Zufälle und Krankheiten, nebst den Beobachtungen, die merkwürdig und wichtig scheinen könnten.

Die Hebammen, durch die man zu einer Uebersicht der Verhältnisse der Geburten zu kommen wünscht, sind anzuhalten, die Zahl der Geburten, bei welchen sie Beistand geleistet haben, nach folgendem Schema anzumerken und dieses, jedoch nur jährlich, dem Physicus einzureichen, woraus letzterer zugleich Gelegenheit zu nehmen hat, sie über ihre fortschreitenden oder abnehmenden Kenntnisse zu prüfen.

Anzahl der Geburten überhaupt; worunter
a) Fehlgeburten,
b) frühzeitige Geburten,
c) vollkommen ausgetragene Geburten,
d) leichte Geburten,
e) schwere Geburten,
f) todtgebohrne,
g) todtgebohrne, schon vor der Geburt in Verwesung übergegangene Kinder,
h) scheintodtgebohrne und zum Leben gebrachte Kinder.

Von den Thierärzten haben sich die Physici folgende Nachrichten mittheilen zu lassen.
I. Ueber den Einfluß der Witterung, Nahrungsmittel und anderer allgemeiner Ursachen auf die Gesundheit der Thiere.

II. Die

II. Die Angabe der vorgekommenen Krankheiten der Hausthiere,
die Zahl der behandelten kranken Hausthiere überhaupt,
die Zahl der geheilten,
die Zahl der in der Cur befindlichen,
die Zahl der in der Folge der Krankheiten umgekommenen Hausthiere.

III. Von einer jeden vorkommenden Epizootie den generellen Verlauf nebst der angewandten Hülfsmethode.

Die schon früher eingeführten Medicinaltabellen über das ganze Medicinal-Personale der Physicats-Bezirke, zu denen die Physiker im vorigen Jahre besondere gedruckte Schemata erhalten haben, sollen in der Folge nur alle zehn Jahre vollständig eingefordert werden. Jedoch haben die Physiker durch jährliche nachträgliche Berichte die vorgefallenen Veränderungen anzuzeigen, und dabei auch die in ihren Physicats-Bezirken sich aufhaltenden ehemaligen und nicht weiter angestellten Militair-Chirurgen aufzuführen.

Sämmtliche Kreis-Directorien, Landräthe, Policey-Directoren und Magisträte, wie auch die Geistlichen in dem Churmärkschen Regierungs-Departement, werden hierdurch aufgefordert und angewiesen, den Physikern die nöthigen Nachrichten mitzutheilen, und sie in ihren Bemühungen zur Erlangung einer vollständigen Kenntniß des allgemeinen Sanitäts-Zustandes des ihnen angewiesenen Bezirks thätig zu unterstützen.

P. 1273. März. Potsdam, den 18ten Mai 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Feldwebel Götz vom ehemaligen v. Kunheimschen Regiment, wurde den 29sten v. M. zum Hausvater in der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Spandau bestellt.

Der Archidiakonus Herr Pelkmann zu Berlin wurde am 30sten v. M. zum Superintendenten der Land-Superintendentur Cöln ernannt.

Der Archidiaconus Herr Schütze zu Cottbus wurde den 2ten d. M. als Prediger nach Marwitz und Velten versetzt.

Der Seminarist Muster wurde den 2ten d. M. zum Küster in Prenden bestellt.

Die verehelichte Dormann wurde den 2ten d. M. als Hebamme in Genshagen, und den 3ten d. M. der Chirurgus Naue als Stadt-Chirurgus und Operateur in Brandenburg approbirt.

Der Lehrer an der Ritter-Akademie in Brandenburg, Herr Ziehe, wurde den 6ten d. M. zum Feldprediger bei der Niederschlesischen Brigade ernannt.

Die verehelichte Stein wurde den 7ten d. M. als Hebamme in Cörbelitz approbirt.

Den 14ten d. M. starb der Parochial-Schullehrer Köbicke zu Berlin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 7.

Potsdam, den 31sten Mai 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Da hin und wieder darüber Zweifel entstanden sind, ob die gegenwärtig auf dem Marsch begriffenen, oder an einigen Orten zusammen gezogenen vaterländischen Truppen, ohne auf Befreiungs-Rechte von Grundstücken oder deren Besitzern Rücksicht zu nehmen, einquartiert werden können; so wird auf den Grund einer Verfügung des allgemeinen Polizey-Departements im Königlichen Ministerio des Innern hiermit bekannt gemacht, daß dergleichen Befreiungen von der Einquartierung gar nicht statt finden dürfen, einmal, weil schon im Edict vom 27sten October v. J. im Allgemeinen festgesetzt ist, daß alle Lasten des Staats von allen Unterthanen gleichmäßig getragen, und keine Befreiungen, die früher statt gefunden haben, mehr angenommen werden sollen, zweitens, weil die gegenwärtigen Bewegungen der Truppen sich auf den Krieg mit England beziehen, und daher der ältere Grundsatz, daß während eines Krieges Befreiungen von Einquartierung aufhören sollen, hier Anwendung findet. Es muß daher sowohl die Last der Einquartierung, als der Fuhren und andrer Kriegesleistungen, gleichmäßig vertheilt werden.

M. P. 291. Mai. Potsdam, den 26sten Mai 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Die Land-Consumtions-Steuer-Gesetze sind von mehreren Behörden und Steuerpflichtigen in Rücksicht der steuerbaren Getreidearten und Hülsenfrüchte dahin ausgelegt worden, daß nur diejenigen Getreidearten und Hülsenfrüchte steuerpflichtig wären, welche, um in genußfähigen Zustand gesetzt zu werden, zuvor über die Mühlen gehen müssen. Diese Auslegung ist indeß unrichtig, da die Steuer keineswegs auf dem Vermahlen, sondern auf der Consumtion selbst ruhet. Es bleibt nun zwar den Steuerpflichtigen unverwehrt, ihr Getreide rc. zum Genuß für Menschen und Thiere, durch quellen, stampfen, hacken, oder auf andere mögliche der Gesundheit unschädliche Weise, jedoch mit Ausschluß des Gebrauchs

von Handmühlen und Hirsestampfen, wenn dazu nicht besondere Erlaubniß ertheilt worden, zuzubereiten, und sie sind gesetzlich nicht verpflichtet, die Zubereitung durch die öffentlichen Mühlen verrichten zu lassen. In solchen Fällen müssen sie aber vor der Zubereitung die Steuer-Zettel lösen, und solche nach derselben einreißen, widrigenfalls sie als Defraudanten bestraft werden.

Sämmtlichen Steuer-Behörden, ingleichen den betreffenden Steuerpflichtigen gereicht dies zur Nachricht und Achtung.

P. A. 283. Mai. Potsdam, den 26sten Mai 1811.

Königliche Churmärkische Regierung.

No. 3. Den Kreis- und Stadt-Physikern ist bereits durch den §. 6. ihrer Instruction vom 17ten October 1776. aufgegeben worden, Mißgeburten und andere ihnen vorkommende medicinische Merkwürdigkeiten nach Berlin einzusenden. Um der Verbreitung falscher Gerüchte und Urtheile bei vorkommenden Mißgeburten und der Bestärkung unwissender Leute in den bei solchen Gelegenheiten gewöhnlich geäußerten schädlichen Vorurtheilen und Aberglauben vorzubeugen, hat das Departement für die allgemeine Polizey im Ministerio des Innern nunmehr mit Bezug auf jene Vorschrift näher festgesetzt:

1) jede menschliche Mißgeburt muß von den Hebammen dem Physikus angezeigt, und wenn sie todt ist, ungesäumt übersandt werden. Hebammen, welche dieses zu thun unterlassen, werden in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen.

2) Damit aber solche Monstra für die Wissenschaft von den zu solchen Untersuchungen geübten Forschern benutzt werden können, haben die Physiker diese für das anatomische Museum zu Berlin, an den Mitaufseher desselben, den Professor Rudolphi, wohlverwahrt, nebst der Liquidation der etwa dabei gehabten Unkosten und Auslagen einzusenden.

3) Unbedeutende und gewöhnliche Mißbildungen, wie Hasenscharten, Wolfsrachen, fingerähnliche Auswüchse an Händen mit 5 Fingern bei todtgebohrnen Kindern, solche Acephali, wo nur ein Theil der Seitenbeine und Stirnbeine rc. rc. mangelt, können zurückgegeben oder begraben werden. Monstra und pathologische Präparate von bedeutendem Umfange, welche ihrer Beschaffenheit, oder der weiten Entfernung und der Jahreszeit wegen nicht sicher und schnell eingesandt werden können, sind in taugliche hölzerne Gefäße unter Branntwein, oder reines Wasser, worin etwas Alaun aufgelöset worden, zu setzen und so zu übersenden.

4) Alle Aerzte und Chirurgen haben die bei Leichen-Oeffnungen, Operationen rc. rc. gefundenen, besonders merkwürdigen pathologischen Mißbildungen auf vorgedachte Weise an das anatomische Museum einzusenden, und die Vergütung ihrer zugleich zu liquidirenden Auslagen und Unkosten zu gewärtigen.

5) Die-

5) Dieselben haben auch bei jeder Gelegenheit die Gutsbesitzer, Bauern, Jäger, Schäfer und Fischer, über diese Merkwürdigkeiten der ihnen etwa vorkommenden thierischen Mißgeburten, Bildungen, und über den Nutzen ihrer Aufbewahrung zu unterrichten und sie zu gleichmäßiger Einsendung aufzumuntern, zumal zu hoffen ist, daß niemand wissentlich eine Gelegenheit versäumen wird, sich um ein eben so bedeutendes, als nützliches vaterländisches Institut, wie das anatomische Museum ist, verdient zu machen, wenn das Publicum über die rechte Art, dem Institute nützlich zu seyn, belehrt ist.

6) Auch die Einsendung der in hiesigen Gegenden seltener vorkommenden Thiere zum Zergliedern ist erwünscht, und es soll in den über das Museum von Zeit zu Zeit herauszugebenden Schriften rühmliche Erwähnung aller derer geschehen, welche sich um die Bereicherung desselben auf die eine oder die andere Art verdient gemacht haben.

P. 845. März. Potsdam, den 27sten Mai 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 4. Da nach einer unterm 28sten September 1810. erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre S. Königl. Majestät zwar erwarten, daß in Folge der Verordnung vom 8ten April 1794. und zur Beförderung der inländischen Industrie, die Bemittelten fernerhin vorzugsweise sich der wollenen und leinenen Zeuge zur Bekleidung der Todten und Ausschlagung der Särge bedienen werden, Allerhöchstdieselben sich jedoch veranlaßt gefunden haben, insbesondere zum Besten der Unbemittelten hierin allen Zwang aufzuheben und anzuordnen, daß deshalb auch die nach dem Innhalte jener Verordnung auf Verwendung anderer Zeuge zu diesen Zwecken festgesetzten Strafen künftig nicht mehr eingezogen werden sollen, so wird solches hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht, imgleichen den Polizey- und Justiz-Beamten zur Nachricht bekannt gemacht.

P. 1519. März. Potsdam, den 28sten Mai 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 5. Wir finden uns veranlaßt, hierdurch das steuerpflichtige Publicum auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, nach welchen es den Consumtions-Steuer-Bedienten, insonderheit den revidirenden Officianten, zur ganz besondern Pflicht gemacht ist, sich in ihren Amtsverrichtungen zwar mit Festigkeit und ohne Rücksicht, aber auch ohne alle Grobheit und mit der möglichsten Bescheidenheit zu benehmen; so wie es ihnen auch unter keiner Bedingung erlaubt ist, irgend etwas an Geld oder Geldeswerth zu fordern oder anzunehmen.

Jede dagegen bei uns angebrachte gegründete Anzeige wird wohl aufgenommen, und der schuldig gefundene Officiant nach den Gesetzen aufs strengste bestraft werden.

A. 3133. Mai. Potsdam, den 24sten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Es ist besonders aus den eingegangenen Verhandlungen über Consumtions-Steuer-Contraventionen ersehen worden, daß fast allgemein die die Mühlen revidirenden Officianten da, wo noch die Mahlmetze in natura genommen wird, und in Fällen, wo sie auf den Mühlen Uebermaaß enthaltende Getreide-Posten vorfinden, von diesem Uebermaaß die nach Verhältniß des versteuerten Quanti berechnete Mahlmetze abziehen und dem Müller überlassen. Dies ist dem Sinn des § 9. des Consumtions-Steuer-Reglements vom 28sten October v. J. zuwider. Die Müller müssen sogleich bei der Annahme das Getreide prüfen, die Mahlmetze davon absondern und an den dazu bestimmten Ort bringen, und wenn dieses nicht geschehen ist, so muß unbedingt die ganze Getreide-Post als zum Abmahlen rc. rc. auf die Mühle gestellt betrachtet und darnach verfahren werden.

A. 3252. Mai. Potsdam, den 24sten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Es ist nach einer Bestimmung der Abgaben-Section vom 6ten d. M. beschlossen worden, daß der Satz der Consumtions-Abgabe von ausländischen fabricirten Wachswaaren, welches bisher nur 1 Gr. vom Pfunde betrug, und also mit dem gleich hohen Abgabesatze von gebleichtem unverarbeiteten Wachse in keinem richtigen Verhältnisse stand, mit einer Erhöhung bis zu 1 Gr. 6 Pf. von allem verarbeiteten ausländischem Wachse gelb oder weiß, festgesetzt werden soll. Hieraus folgt zugleich, daß der Abgabesatz von den aus Wachs und Talg gefertigten gemischten Lichten auf 1 Gr. pro Pfund als den nunmehrigen Mittelsatz zu stehen kommen muß.

A. 1945. Potsdam, den 26sten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Durch das Ministerial-Rescript vom 30sten April d. J. ist die Ausfuhr des Talgs aus der Churmark künftig gegen eine Abgabe von sechszehn Groschen für den Centner frei gegeben, welches den Polizey- und Steuerbehörden zur Achtung, und dem Publicum nachrichtlich hierdurch bekannt gemacht wird.

A. P. 915. Mai. Potsdam, den 25sten Mai 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Es ist bemerkt worden, daß einige Magisträte über Contraventionen gegen das Gewerbe-Steuer-Edict vom 2ten November v. J. Straf-Decrete abgefaßt haben, daher wir nöthig finden, folgende Belehrung und Anweisung zu ertheilen.

1) Wer ein Gewerbe ohne Gewerbschein betrieben hat, bezahlt nach §. 2. des Edicts eine Geldstrafe vom sechsfachen Betrage seiner jährlichen Steuer, welche bei Unvermögenden in Gefängnißstrafe verwandelt wird, und darf für die Zukunft das Gewerbe so lange nicht ausüben, bis er nicht einen neuen Gewerbschein gelöset hat. Eine Confiscation der Waaren und Werkzeuge findet wegen einer solchen Contravention nicht statt.

2) Die

2) Die competente Regierungs-Deputation setzt durch Resolute die Strafe fest.
3) Diese verwirkten Geldstrafen fließen zu den Kassen, welche die Gewerbsteuer erheben.

Hiernach haben sich sämmtliche Kreis-Directorien, Landräthe, Magisträte und Polizey-Directoren in vorkommenden Fällen zu achten.

A. P. 2011. April. Potsdam, den 26sten Mai 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Wenn es gleich bei Gemeinheitstheilungen zweckmäßig ist, den Interessenten zur Ersparung der Kosten die Subrepartition selbst zu überlassen, so müssen doch in denjenigen Fällen, wo geistliche Grundstücke zur Vertauschung kommen, besondere Subrepartitions-Register dieser Realitäten, woraus mit Zuverlässigkeit zu entnehmen ist, was die dabei concurrirende Kirche, Pfarre oder Schulstelle vor der Separation besessen hat und nach Realisirung derselben wieder bekommen soll, angefertigt werden.

Hierauf werden die Separations-Commissarien zur Vermeidung zeit- und kostspieliger Erneuerungen des Separations-Verfahrens von der unterzeichneten Behörde aufmerksam gemacht.

C. 279. Mai. Potsdam, den 24sten Mai 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11. Die Kirchen-Collecten-Gelder für hülfsbedürftige Studirende gehen so unregelmäßig ein, daß von der am 1sten Fasten-Sonntage gehaltenen Einsammlung beynahe die Hälfte noch rückständig, und die zweite Quartal-Collecte am verwichenen Bettage schon wieder eingetreten ist. Die Herren Superintendenten und Pfarrer werden also an eine pünktlichere Einsendung erinnert, und namentlich darauf aufmerksam gemacht, daß jede Quartal-Collecte besonders eingesandt, und wenn bei derselben wider Verhoffen nichts eingekommen seyn sollte, solches der Collecten-Casse angezeigt werden muß, damit nicht schriftliche Erinnerungen auf Kosten der Säumigen nöthig werden.

C. 347. Mai. Potsdam, den 24sten Mai 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Bei Gelegenheit der von verschiedenen gelehrten Schulen eingesandten Prüfungs-Arbeiten der Abiturienten ist mehrmals bemerkt, daß einzelnen Schülern die Prüfung im Griechischen ganz erlassen worden, weil sie früher von der Theilnahme an dem Unterrichte in demselben Dispensation erhalten haben. Da nun aber alle in den Unterrichtscyclus der allgemeinen höhern Lehranstalten aufgenommenen Lehr-Objecte auf die allgemeine wissenschaftliche Fundamental-Bildung der Schüler berechnet, und zu derselben erforderlich sind, so darf auch eine nur theilweise Beschäftigung mit denselben durchaus nicht statt finden, und kein Schüler sich

sich so wenig von der Theilnahme am Unterrichte im Griechischen, als von irgend einer andern Lection ausschliessen. Es ist daher von dem Departement in dem Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht die Bestimmung getroffen worden, daß von jetzt an kein Schüler mehr von irgend einer Lection, unter welchem Vorwande es auch sei, dispensirt, und daß insonderheit denen, welche bei der Maturitätsprüfung nicht auch Beweise ihrer Kenntniß der Griechischen Sprache ablegen, das Zeugniß der Reife versagt werden soll.

Indem wir den Directoren und Rectoren sämmtlicher Gelehrtenschulen, wie auch den Prüfungs-Commissarien an denselben dieses eröffnen, fordern wir sie auf, den Schülern ihrer Anstalt diese Verordnung zur zeitigen Nachachtung stets bekannt zu machen.

C. 6546. Oct. 1810. Potsdam, den 26sten Mai 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 13. Einer Verfügung des Königlichen Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht zufolge, sollen mehrere bei demselben eingegangene Nachrichten es bestätigen, daß an manchen Orten die wegen Aufhebung des Abendmahlsopfers erlassene Verordnung vom 28sten Juni v. J. irrigerweise von dem Vierzeitengelde verstanden wird. Die Herren Superintendenten und Prediger werden hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, in der Erhebung des Vierzeitengeldes keine Abänderung zu machen, da die gedachte Verordnung nur allein von dem Abendmahlopfer und von der Entschädigung derjenigen Prediger spricht, welche bisher einen Antheil an demselben gehabt haben.

C. 848. April. Potsdam, den 29sten Mai 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 14. Mehrere der Herren Superintendenten und Prediger haben die Einsendung der am 8ten December v. J. ausgeschriebenen Beiträge zur Brandentschädigung für die Prediger Mannkopf und Treumann so lange verzögert, daß sie nicht allein mehrmals an die Beförderung erinnert werden mußten, sondern auch dadurch den Abschluß der Societäts-Kasse und die Ausschreibung der neuen Beiträge aufgehalten haben. Wäre nicht auf eine andere Art Hülfe für die später Abgebrannten durch Vorschüsse geschafft worden, so hätten sie jene Langsamkeit ihrer Amtsbrüder hart büssen müssen, und es wird daher in der Folge mehr Pünktlichkeit erwartet.

Es haben wiederum folgende Prediger Brandschäden erlitten:

Herr Salpius zu Hammelspring in der Templinschen Inspection am 21. Aug. v. J.,
" Hartwich zu Bensdorf in der Altstadt Brandenburgschen Superintendentur am 21sten September v. J.,
" Ziem zu Tremmen in der Dom Brandenburgschen Inspection am 28sten Januar d. J.,

und haben jeder über die Hälfte ihres Mobiliar-Vermögens durch die Flamme verlohren, mithin eine Entschädigung von 400 Rthlrn., zusammen 1200 Rthlr. zu fordern.

Außer

Außerdem hat es sich gefunden, daß der in der Neumark zu Drenzig wohnende Prediger Eick seit dem Jahre 1800. zu den Societäts-Interessenten der Frankfurtschen Inspection gerechnet worden ist und beigetragen hat, weil das Churmärksche Dorf Storkow ein Filial von Drenzig ist.

Nach dem Reglement vom 25sten Januar 1768 Art. 3. hat nur derjenige eine Indemnisation zu erwarten, welcher sein Vermögen in der ordentlichen Pfarrwohnung verliehrt, mithin durfte Herr Eick nicht Mitglied der Churmärkschen Societät seyn, und weder Beiträge entrichten, noch eine Entschädigung erwarten. Ihm müssen also die seit 1800. eingelegten, und in Vergleichung mit den Consistorial-Acten richtig auf 16 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. von ihm nachgewiesenen Beiträge aus der Societät zurückgezahlt werden. Diese und die obigen 1200 Rthlr. sind jetzt von den Societäts-Interessenten aufzubringen. Da indessen nach der so eben geschlossenen letzten Berechnung der Collecte für die Herren Mannkopf und Treumann, nach Abzug der dem Herrn Eick zurück zu zahlenden 16 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf., ein Bestand von 107 Rthlr. 14 Gr. 5 Pf. verblieben ist, so werden nur 1092 Rthlr. 9 Gr 7 Pf. erfordert, und hierzu contribuirt ein jedes der jetzt vorhandenen 786 Mitglieder 1 Rthlr. 10 Gr. Courant.

Die Herren Superintendenten und Prediger haben diese Beiträge aufzubringen, und sich so einzurichten, daß solche spätestens in der Mitte des Monats Juli d. J. bei der hiesigen Collecten-Kasse beisammen sind und die Berechnung geschlossen werden kann.

Ein namentliches Verzeichniß der Mitglieder darf nicht eingesandt, sondern nur die Abweichung gegen die Zahl der Contribuenten der vorhergehenden Collecte namentlich nach Person und Ort angegeben werden.

Uebrigens war der Abschluß der beiden Collecten folgender:

1) Für Mann, Eccius und Kühne.

Einnahme.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
a) Bestand aus der vorigen Collecte	89	8	11
b) Beitrag von 788 Mitgliedern à 18 Gr.	591	—	—
c) An alten Resten	3	6	—
Summa	683	14	11

Ausgabe.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Für Mann 100 Rthlr.			
" Eccius 100 "			
" Kühne 400 "			
	600	—	—
Bestand	83	14	11

2) Für

Transp. 83 Rthlr. 14 Gr. 11 Pf.

2) Für Mannkopf und Treumann.

E i n n a h m e.

a) Vorstehender Bestand.				
b) Beitrag von 786 Mitgl. à 1 Rthlr 2 Gr.		851	12	—
	Summa	935	2	11

A u s g a b e.

Für Mannkopf	400 Rtl.	— Gr.	— Pf.			
„ Treumann	400	—	—			
An Eick	16	16	6			
Reste aus der Lindowschen Inspection	10	20	—			
				827	12	6
Ist also der obengedachte Bestand von				107 Rthlr.	14 Gr.	5 Pf.

C. 204. Mai. Potsdam, den 30sten Mai 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 15. Seit dem am 28sten December v. J. ergangenen Ausschreiben der Brandentschädigungs-Collecte für die Schullehrer Jordan und Otto haben aufs neue folgende Schullehrer einen Brandschaden erlitten und nachgewiesen:

1) Der Küster Schönberg zu Hammelspring, Templinscher Inspection, auf eine Entschädigung von	100 Rthlr.	— Gr.	— Pf.
2) Der Küster Bowitz zu Neuenhagen, Berlinscher Inspection, auf einen Ersatz von	100	—	—
3) Der Schullehrer Brunow zu Landin, Rathenowscher Inspection, auf	100	—	—
Sind	300 Rthlr.	— Gr.	— Pf.
Beim Abschluß der letzten Berechnung ist ein Bestand von	44	8	11
verbleiben, nach dessen Abzug jetzt	255 Rthlr.	15 Gr.	1 Pf.

von den Mitgliedern der Landschullehrer-Brandentschädigungs-Societät nach dem Reglement vom 24sten December 1810. aufgebracht werden müssen.

Hierzu contribuirt ein jedes der bei der vorigen Collecte vorhanden gewesenen 1410 Mitglieder 4 Gr. 6 Pf. Courant, nemlich 4 Gr. Courant und 6 Pf. Normal-Münze, und die Herren Superintendenten und Prediger haben diese Beiträge, wie gewöhnlich, einzuziehen, und binnen 2 Monaten an die Collecten-Kasse einzusenden.

In Ansehung der dabei zu beobachtenden Pünktlichkeit wird auf das Ausschreiben der Prediger-Collecte vom heutigen Dato Bezug genommen. Die beiden vorhergehenden Collecten schließen auf folgende Art ab:

1) für

1) für Lohse, Moritz und Hübel,

Einnahme:

a) Bestand aus der Collecte für Krüger	133 Rthlr.	4 Gr.	11 Pf.
b) Beitrag von 1432 Mitgliedern à 3 Gr.	179 —	—	—
Summa	312 Rthlr.	4 Gr.	11 Pf.

Ausgabe:

für Stagen	50 Rthlr.			
„ Lohse	50 „			
„ Moritz	100 „			
„ Hübel	100			
		300 Rthlr.	— Gr.	— Pf.
	Bestand	12 Rthlr.	4 Gr.	11 Pf.

2) für Jordan und Otto,

Einnahme:

a) vorstehender Bestand,			
b) Beitrag von 1410 Mitgliedern à 4 Gr.	235 Rthlr.	— Gr.	— Pf.
Summa	247 Rthlr.	4 Gr.	11 Pf.

Ausgabe:

für Jordan	100 Rthlr.	— Gr.			
„ Otto	100 „	— „			
an Resten aus der Lindowschen Inspection	2 „	20 „			
			202 Rthlr.	20 Gr.	— Pf.
Ist obiger Bestand von			44 Rthlr.	8 Gr.	11 Pf.

C. 204. Mai. Potsdam, den 30sten Mai 1811.
Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 16. Nachstehende Königl. Verordnung:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Verbindung der Küstereien an Filial-Kirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörige Besorgung des den Küstern in den Mutterdörfern mitobliegenden Schulunterrichts. Die Auflösung derselben und Uebertragung der Küstergeschäfte bei den Filial-Kirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in Filial-Dörfern zu verbessern, und die große Unverhältnißmäßigkeit der Einnahme, welche zwischen ihnen und den Schullehrer-Stellen in den Mutterdörfern statt findet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen.

Zu Erwägung dessen verordnen Wir:

§ I. Es sollen überall, wo die obgedachte Verbindung besteht, die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden. §. II.

§. II. Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden.

§. III. Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filial-Kirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegenstehe, noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern im Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer durch Versetzung vertauscht werden, es müßte denn die Gemeine einen besondern Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen.

§. IV. Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnißmäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

§. V. Die Sonderung der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht blos in den Kirchspielen, deren Patron Wir allein sind, sondern auch in allen, wo das Patronatrecht über Mutter- und Tochterkirchen entweder einer Privat-Person oder mehrern zustehet, oder auch zwischen Uns und Privat-Personen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden.

§. VI. Sie soll nur allmählig und nicht anders als bei eintretenden Vacanzen von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden.

§. VII. In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu nähren nicht mehr im Stande seyn würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der befürchteten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Diesen Unsern landesväterlichen Willen machen Wir hierdurch Unsern Verwaltungs-Behörden zu seiner Vollziehung, und den Privat-Patronen in den Gegenden, wo das aufzuhebende Verhältniß statt findet, zur unweigerlichen Nachachtung bekannt. Gegeben Berlin, den 2ten Mai 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Schuckmann.

wird zur allgemeinen Kenntniß derer, die dabei ein Interesse haben, gebracht; insbesondere wird den Herren Superintendenten aufgegeben, deren Inhalt bei entstehenden Vacanzen der Küstereien, wobei eine Separation statt haben kann, zu berücksichtigen.

C. 718. Mai. Potsdam, den 30sten Mai 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

An

No. 17. An Orten, wo keine Apotheke oder die nächste Officin wenigstens eine Meile entfernt ist, ist es den Land-Chirurgen, nach dem Ministerial-Rescript vom 23sten v. M., nachgelassen, eine kleine Haus-Apotheke von den nothwendigsten und gangbarsten Mitteln, jedoch nur unter folgender Einschränkung:

1) daß sie es zuförderst dem competirenden Physicus anzeigen;
2) daß sie die Arzneimittel aus der zunächstgelegenen Apotheke entnehmen, und nicht über die Taxe verkaufen, und
3) daß diese kleine Haus-Apotheke von Zeit zu Zeit von den Physikern bei Gelegenheit revidirt, und deren Befund in der Medicinal-Tabelle jährlich aufgeführt und bemerkt werde,

halten zu dürfen, welches sämmtlichen Kreis-Physicis zur Achtung bekannt gemacht wird.

P. 2022. April. Potsdam, den 23sten Mai 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 18. Da die Brauer, nach den Vorschriften des Konsumtions-Steuer-Edicts vom 27sten October 1810, das Bier von beliebiger Stärke brauen dürfen, und nicht mehr auf ein bestimmtes Maaß desselben nach Verhältniß der Scheffelzahl des Getreides beschränkt sind, so fallen die bisherigen Bier-Taxen gänzlich weg, welches zur Achtung den Policey-Behörden bekannt gemacht wird.

P. 397. Mai. Potsdam, den 29sten Mai 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 19. Für den abgelaufenen Monat April sind von sehr vielen städtischen und ländlichen Konsumtions-Steuer-Aemtern von der eingekommenen Luxus-Steuer die Extracte nach dem gedruckten Schema theils gar nicht, theils unvollständig eingegangen, welches aus keiner anderen Ursach herrühren kann, als daß die Herren Landräthe, die Kreis-Directorien und Magisträte den städtschen und ländlichen Konsumtions-Steuer-Aemtern von der gehabten Luxus-Steuer-Einnahme die nöthigen Nachrichten nicht mitgetheilt haben.

Da wir nun durch diese Verabsäumung der Section des Königl. Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben nur einen unvollständigen Abschluß für den Monat April einsenden können, für den Monat Mai aber ein richtigerer und vollständiger Extract angefertigt, und darin dasjenige aufgenommen werden muß, was in dem Extract pro April ausgelassen worden ist, so weisen wir die Herren Landräthe, Kreis-Directorien und Magisträte an, für den Monat Mai den städtschen und ländlichen Konsumtions-Steuer-Aemtern ganz vollständige Nachrichten von der Luxus-Steuer-Einnahme mitzutheilen, und selbigen die Nachweisungen der statt gehabten Zugänge und Abgänge beizufügen.

Die städtschen Land-Konsumtions-Steuer-Aemter werden zugleich befehligt, die Luxus-Steuer-Extracte für den Monat Mai richtig anzufertigen und nach Ablauf dieses Monats sofort anhero zu senden. Vacatscheine finden von der Luxus-Steuer nicht statt, weil davon hier kein Gebrauch gemacht werden kann, sondern

es

es müssen die vorgeschriebenen Extracte wegen der Balance eingereicht werden, wenn auch keine Einnahme im Monat statt gefunden hat.

Die 2 pro Cent Tantieme müssen in den Extracten monatlich richtig ausgeworfen werden.

Bei der ersten Position im Extract „von der Brutto-Einnahme" ist vor der Linie zu bemerken, wie viel aus der Stadt und wie viel vom platten Lande eingekommen ist.

A. 3432. Mai. Potsdam, den 31sten Mai 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Am 13ten v. M. wurde der D. Gäbisch zu Frankfurth a. d. Oder als ausübender Arzt approbirt.

Am 26sten v. M. starb der Pfarrer Schwarz zu Hohenziatz; und am 27sten v. M. der Küster Knape zu Groß-Kienitz.

Der Seminarist Stater wurde am 2ten d. M. als Küster und Schullehrer zu Sieversdorf bestätigt.

Der bisherige Kreis- und Stadt-Physikus Professor D. Berends zu Frankfurth a. d. Oder hat das dortige Stadtphysikat niedergelegt, welches dem D. Schwarz daselbst unterm 7ten d. M. übertragen wurde.

Das durch den Tod des D. Ehrenberg zu Neustadt-Eberswalde erledigte Stadtphysikat daselbst, wurde den 7ten d. M. dem ehemaligen Kreis- und Stadt-Physikus zu Schönlanke, D. Born übertragen.

Der Diaconus Hitzer zu Friesack wurde den 9ten d. M. als erster Prediger daselbst bestätigt.

Der D. Kannengießer wurde den 9ten d. M. als Prorector am Lyceum zu Prenzlow bestätigt.

Am 13ten d. M. starb der Prediger Krämer zu Perwenitz; am 15ten d. M. der Prediger Pfannenschmidt zu Görzke und am 17ten d. M. der Archidiaconus Stuhr zu Wriezen.

Die verehelichte Schnauen wurde am 20sten d. M. als Hebamme zu Ladeburg approbirt.

Vermischte Nachrichten.

Veränderter Postgang.

Mit dem Ende k. M. wird die Fußbotenpost zwischen Cremmen und Potsdam aufhören. Dagegen wird sodann die Güstrower fahrende Post von Bötzow über Cremmen nach Fehrbellin gehen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 8.

Potsdam, den 7ten Juni 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 15. enthält:

a) die Verordnung wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen vom 2ten Mai 1811.;

b) den Königlichen Befehl wegen Aufhebung der nicht öffentlich geschehenden körperlichen Züchtigungen in Fällen, wo auf lebenslängliche Einsperrung erkannt ist, vom 14ten Mai 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Es ist der Fall vorgekommen, daß extraordinaire, nicht durch den Etat begründete Ausgaben, welche bei den Accise- und Zoll- und Bezirks-Aemtern vorfallen, von diesen, statt selbige gehörig zu verausgaben, im Accise- und Zoll-Einnahme-Register von der Einnahme abgezogen werden.

Ein solches vorschriftswidriges Verfahren wird den Accise- und Zoll- auch Bezirks-Aemtern hierdurch ernstlich untersagt, und sie angewiesen, jede nicht etatsmäßige extraordinaire Ausgabe, auch wenn sie approbirt worden ist, niemals im Accise- und Zoll-Einnahme-Register von der Einnahme in Abzug zu bringen, sondern dergleichen Zahlungen jedesmal ad Extraordinaria in Ausgabe zu stellen.

A. 3263. Mai. Potsdam, den 1sten Juni 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 2. Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 13ten Februar c., werden sämmtliche Policey-Behörden angewiesen: die vierteljährigen Liquidationen der Vergütigungs-Gelder für das zu den Reisepässen ganz unvermögender Personen adhibirte Stempelpapier prompt mit Ablauf jeden Quartals einzureichen, nach folgenden Rubriken,

Nummer,
Vor- und Zunamen,
Character,
Gewerbe oder Profession, und Geburtsort des Unvermögenden.

Ferner:

das Datum, wann der Stempel gegeben worden,

der Geldbetrag des adhibirten Stempelpapiers,
die Nahmensunterschrift als Quittung des Empfängers, über die zu seinem Passe ertheilten Stempel,

da diese Einrichtung höhern Orts vorgeschrieben ist.

A. P. 2310. Mai. Potsdam, den 3ten Junius 1811.

Abgaben- und Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. Ungeachtet bei den Königlichen Feldjäger-Bataillons ohne Ausnahme nur solche Subjecte angenommen werden sollen, welche ausgelernt haben, und mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehen sind; so haben sich dennoch verschiedene Königliche Revier-Forstbedienten beikommen lassen, den gedachten Bataillons unausgelernte, nicht mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehene junge Bursche zum Einstellen zuzusenden.

Auch sind Fälle vorgekommen, daß Revier-Forstbediente, Revier- und Pürschjäger Lehrburschen ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung von Seiten der Königlichen Ober-Forstmeister oder Forstmeister angenommen haben, auch daß diese mitunter untaugliche Subjecte vor dem Gebrauch im Dienst nicht gehörig vereidet worden sind.

Es werden daher die, dieserwegen längst bestehenden gesetzlichen Vorschriften hiermit dahin erneuert:

1. daß die Königl. Revier-Forstbedienten ohne alle Ausnahme, bei Vermeidung strenger Verantwortung, einen tüchtigen Revier- und Pürschjäger halten müssen, dabei zwar die freie Wahl haben, jedoch niemanden dazu annehmen und gebrauchen dürfen, ohne daß derselbe zuvor von dem betreffenden Königl. Oberforstmeister oder Forstmeister geprüft, dazu tüchtig befunden, und die Vereidung desselben genehmigt worden ist.

Es wird daher den Behörden, welchen die Vereidung obliegt, untersagt, selbige ohne jene ausdrückliche Genehmigung vorzunehmen, und derjenige Forstbediente, welcher ein dergleichen unvereidetes Subject im Königl. Dienst gebraucht, es sei in der Forst oder in Forst-Rechnungs-Sachen, sei es auch sein Sohn, verfällt in 10 Rthlr. Strafe.

2. Die Wahl der Lehrburschen soll hauptsächlich auf die Söhne der Unterförster gerichtet werden, indem sonst diesen die Gelegenheit zur Erlernung des Metiers und die Aussicht benommen wird, tüchtige Feldjäger, und demnächst gute und brauchbare Unterförster zu werden.

Es soll daher in der Regel schlechterdings kein Kantonist zur Erlernung der Jägerei angenommen, und muß die Wahl der Lehrburschen überall zuvörderst von dem Königl. Ober-Forstmeister oder Forstmeister genehmiget werden, so wie dergleichen Subjecte, sobald sie das gehörige Alter erreicht haben, ebenfalls vereidet werden müssen.

Lehrburschen unter 15 Jahr alt anzunehmen, bleibt durchgehends verboten.

3. Lehrburschen eher loszusprechen und selbige für Revier- oder Pürschjäger auszugeben, bevor selbige von zweien der benachbarten Königl. Revier-Forstbedienten über die, in der, auf Special-Befehl unterm 12ten November 1783. er-

gan-

gangenen Verordnung enthaltenen Gegenstände, genau examinirt und zu Revier- oder Pürschjägern tüchtig befunden sind, und ehe hierüber von den Examinatoren unter dem Lehrbrief ein pflichtmäßiges Attest, für dessen Richtigkeit sie verantwortlich bleiben, ausgestellt worden ist, bleibt bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung untersagt.

4. Es dürfen auch nur Königliche rechnungsführende Forstbedienten, nicht aber auch Unterförster und städtische, oder andere Forstbedienten, Lehrbriefe ausstellen, und kein Lehrbrief ist ohne Attest der Examinatoren gültig.

F. 555. Mai. Potsdam, den 5ten Junius 1811.

Finanz-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Die unterzeichnete Geistliche und Schul-Deputation findet sich durch viele Erfahrungen bewogen, der Geistlichkeit den Katechumenen-Unterricht abermals aufs dringendste zu empfehlen. Es ist ihr nicht unbekannt geblieben, daß sehr viele amtseifrige Pfarrer ihre durch das Reglement vom 30sten Julius 1807. bestimmte Pflicht, die Katechumenen zwei halbe Jahre vor ihrer kirchlichen Einsegnung zu unterrichten, mit aller Treue und Pünktlichkeit erfüllen und aus eigener Religiosität auch wohl weit mehr thun, als das Gesetz vorschreibt. Sie erkennt und ehrt diese Amtstreue und das Verdienst, welches diese Männer sich um ihre Gemeinden erwerben. Es hat ihr aber auch nicht entgehen können, daß manchen andern Pfarrern dieser Theil ihrer Amtspflichten noch nicht so sehr am Herzen liegt, als es die Würde ihres hohen Berufs und die Wichtigkeit der Sache erfordert. Wenn diese ihren ganzen Katechumenen-Unterricht auf die wenigen Lehrstunden in zwei Wintersemestern und auf die einzelnen kirchlichen Katechisationen beschränken, welche sie auf den Filialen nach geendigter Predigt zu halten pflegen, und im Gedränge vieler sonntäglichen Geschäfte oft nur sehr eilfertig und oberflächlich halten können; wenn sie den frühern Religions-Unterricht, welcher dem Confirmanden-Unterricht vorhergehen sollte, insbesondere in ihren Filialgemeinden den Schulmeistern überlassen, und wenn diese in der Regel sich mit dem Abfragen und Ueberhören eines auswendig erlernten und nicht verstandenen Katechismus begnügen, und viele unter ihnen, wie wir sehr häufig zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, leider selbst zu wenig religiös gestimmt sind, um in den Gemüthern ihrer Schüler religiöse Eindrücke hervorbringen zu können: so ist es unmöglich, daß der Zweck des Katechumenen-Unterrichts gehörig erreicht werde. Die unglückliche Folge kann keine andre seyn, als daß die religiöse Volksbildung oberflächlich bleibt, daß die christlichen Gemeinden jährlich einen Zuwachs von unreifen Mitgliedern erhalten; daß die Pfarrer, weil sie sich nicht hinlänglich und innig mit der aufwachsenden Jugend befreunden, mit ihren Herzen auch von ihren erwachsenen Pfarrkindern zu ferne bleiben; daß der kirchliche Gemeingeist kein Fundament bekömmt; daß die Gemeinden für die religiösen und kirchlichen Angelegenheiten kein lebhaftes Interesse gewinnen, und daß die religiösen Kanzelvorträge, weil sie auf ein noch nicht gewecktes religiöses Interesse berechnet sind, nicht gefaßt werden und als leere Töne verhallen müssen.

Ein jeder Pfarrer, welcher sich seines edlen Berufs, Herold der Religion in der Mitte des Volks zu seyn, lebhaft bewußt ist, wird die Aufforderung, welche hiemit an die Geistlichkeit ergeht, richtig verstehen, und die Forderungen, welche die Kirche durch uns an sie thut, nicht übertrieben finden.

Es muß, wie dies auch in unserer Circular-Verordnung vom 15ten Jun. v. J. bereits angedeutet worden, zwischen dem Confirmanden-Unterrichte und dem gewöhnlichen Katechumenen-Unterrichte ein Unterschied gemacht werden. Dieser ist der erste, jener der zweite Cursus des Religions-Unterrichts. Beiden geht die religiöse Elementarbildung vorher, und auf diese muß sich die Trivialschule beschränken.

Der Confirmanden-Unterricht mag den bestehenden Verordnungen gemäß in den beiden Wintersemestern vor der kirchlichen Einsegnung statt finden. Vorausgesetzt, daß keine Kinder zu diesem Confirmanden-Unterrichte zugelassen werden, welche für denselben noch nicht reif sind, wird es hinlänglich seyn, wenn dieser Unterricht zweimal, zwei Stunden wöchentlich ertheilt wird.

Für den gewöhnlichen Katechumenen-Unterricht, welcher das ganze Jahr hindurch, ohne Unterschied der Sommers- und der Winterszeit zu ertheilen ist, mögen wöchentlich zwei Stunden festgesetzt werden. Um den fleißigen Besuch dieser Lehrstunden zu befördern, werden alle Pfarrer, wie es sich für gewissenhafte Religions-Lehrer geziemt, mit Strenge darauf halten, daß kein Kind confirmirt werde, wenn es sich nicht die erforderlichen Einsichten und Vorkenntnisse erworben hat. Um alle Mißbräuche und Umgehungen des Gesetzes und zugleich manche verschiedentlich zur Klage gekommene Störungen der Eintracht zwischen benachbarten Pfarrern zu verhüten, soll kein Pfarrer aus der Parochie eines andern ein Kind in seinen Confirmanden-Unterricht aufnehmen oder wohl gar confirmiren, wenn er nicht die ausdrückliche schriftliche Erlaubniß und das Zeugniß desjenigen Pfarrers, zu dessen Parochie das Kind gehört, erhalten hat. (A. L. R. Th. II. Tit. XI. §. 427. u. f. und das Reglement wegen der Vorbereitung und Confirmation der Katechumenen d. d. Berlin, den 30sten Julius 1807.) Um auch von dieser Seite her den fleißigen Schulbesuch zu befördern, werden die Pfarrer in der Regel kein Kind confirmiren, wenn es nicht ganz geläufig lesen, ordentlich rechnen und schreiben kann. Es ist nöthig und dienlich, daß die Herren Superintendenten und Schulinspectoren den Gemeinden und Schulkindern dieses auf eine zweckmäßige Art bekannt machen, und auch bei dieser Gelegenheit die Schulmeister dringend aufmuntern, auf die Unterweisung der Jugend und auf das Studium und die Uebung einer guten Lehrmethode allen Fleiß zu verwenden.

Die in der Entfernung mancher Filiale von dem Orte der Mutterkirche liegende und die Erfüllung unserer hier geäußerten Wünsche hindernde Schwierigkeit haben wir nicht unbeachtet gelassen. Diese Schwierigkeit muß aber um des Zwecks der Kirche und des Pfarramts willen beseitigt werden, und darf kein Grund sein, die gute Sache aufzuopfern. Von den Filialen, welche nur eine Viertelmeile bis eine halbe Meile vom Orte der Mutterkirche entfernt liegen, können die Kinder mit leichter Mühe zweimal wöchentlich zum Prediger kommen. Die

ihnen

ihnen dadurch verursachte Mühe des Hin- und Hergehens ist für die gesunde Jugend, wie die Erfahrung lehrt, eine süße Mühe und wird eher dazu beitragen, Interesse für das Kirchenwesen, als Abneigung dagegen einzuflößen. Auf entferntere Filiale können die Prediger wöchentlich zweimal, und wenn sie mehr als ein Filial haben, wöchentlich einmal zu einer zweistündigen Unterweisung sich hin verfügen. Auch können sie, wo es die Localität thunlich macht, die Katechumenen aus mehreren Filialen an einem Ort zusammen kommen lassen. Da ein jeder Pfarrer ohnehin wohl in jeder Woche, entweder seiner sonstigen Amtsgeschäfte wegen, oder auch unaufgefordert seine Filialgemeinden besucht, so wird er in der Regel die Einrichtung treffen können, daß er die vorfallenden Amtsgeschäfte daselbst an dem Tage verrichtet, an welchem er den Katechumenen-Unterricht ertheilt.

Die größere Mühe, welche hierdurch manchem Prediger erwächst, wird denjenigen Männern nicht fremd und hart dünken, welche ein thätiges Leben lieben, für ihre Gemeinden zu leben gewohnt sind, und es unter ihrer Würde finden, ihre Amtsverrichtungen auf ihre sonntäglichen Predigten und die actus ministeriales zu beschränken. Die zur Verwaltung dieses hochwichtigen Geschäfts erforderliche Zeit werden sie, wenn sie sich nicht von selbst darbietet, dadurch zu finden wissen, daß sie, des Ausspruchs ihres Herrn und Meisters Joh. XI. 9. „Sind nicht des Tages zwölf Stunden?" eingedenk, mit derjenigen Lebhaftigkeit leben, und mit derjenigen raschen Thätigkeit wirken, zu welcher das Bewußtsein ihres hohen Berufs aufmuntert.

Uebrigens soll hierdurch, wie sich von selbst versteht, keinem Geistlichen etwas Unbilliges zugemuthet oder etwas Unausführbares von ihm verlangt werden. Insbesondre wollen wir den bejahrten Geistlichen keinesweges etwas aufbürden, was ihre Kräfte übersteigt, so wie auch durch die Befolgung unserer Vorschriften die Gesundheit jüngerer Kinder nicht in Gefahr gebracht werden soll. Wir wünschen nur, daß die Geistlichen die Aufforderungen, welche hiermit an sie ergehen, aus dem nehmlichen Gesichtspuncte, aus welchem sie erlassen werden, würdigen und aus freiem Entschlusse sich unter einander vereinigen möchten, dieselben, so weit es immer möglich ist, in Ausführung zu bringen.

Wir haben keine Ursache zu zweifeln, daß die Berichte, welche die Herren Superintendenten und Schulinspectoren über den Erfolg dieser unserer Aufmunterung zu gleicher Zeit neben den nächsten Conduitenlisten einzureichen haben, das Zutrauen, welches wir zu dem Amtseifer und zu der freudigen Bereitwilligkeit der Geistlichen beweisen, rechtfertigen werden.

C. 651. Mai. Potsdam, den 2ten Junius 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Um die sämmtlichen Staatsdienern zur äußeren Unterstützung ihres Ansehns im Amte gegebenen Amtskleidungen auch bei dem geistlichen Stande einzuführen, und die Würde des Gottesdienstes auch durch eine angemessene, vom Gebrauch des gemeinen Lebens abgesonderte, weder der oft auffallenden Willkühr Einzelner noch dem Wechsel der Mode unterworfene Kleidung der Geistlichen zu befördern, haben Se. Königl. Majestät mittelst Cabinetsordre vom 20sten März d. J. die Amtskleidung

dung derselben, welche bei Amtsverrichtungen und großen feierlichen Gelegenheiten anzulegen ist, in der Art zu bestimmen geruht,

1) daß über die schwarze Bekleidung eine Robe von Ratine oder anderm leichten wollenen Zeuge nach einer den Superintendenten besonders zugefertigten Zeichnung getragen, der weisse Halskragen unter dem Kinn beibehalten, der bisherige Predigermantel aber dagegen wegfallen soll. Die Falten des Chorrocks, welche diese Zeichnung nur von vorn sehn läßt, werden im Rücken in eben der Art und Höhe an das Rückenstück angesetzt, wie vorn an das Bruststück. Die untere Weite dieses Faltenrocks beträgt ohngefähr 4½ Ellen, woraus sich die Faltenlage von selbst ergiebt.

2) Daß das Haar zur Beobachtung einer schicklichen Gleichförmigkeit ungepudert und verschnitten, hinten kurz, vorn aber bis an die Stirn ins Gesicht gekämmt getragen werden soll, mit der Ausnahme jedoch, daß Geistliche, welche über 55 Jahr alt und an Perücken gewöhnt sind, solche beibehalten können.

3) Daß an die Stelle des Huts, wenn die Amtskleidung getragen wird, ein Barett von schwarzem Sammt oder Manchester treten soll, welches in der Rundung gesteift wird, dessen obere Fläche aber nur aus den flach zusammenzulegenden und mittelst eines breiten flachen Knopfes zusammenzufassenden Falten des überstehenden Sammtes oder Manchesters besteht, damit wenn bei Processionen oder einem Gange zu oder von einem amtlichen Geschäfte das Barett aufgesetzt werden sollte, dasselbe an dem obern Rande angefaßt werden kann. Dieses Barett ist in gedachter Zeichnung als auf einem Brett liegend besonders abgebildet; da es die Stelle der gewöhnlichen Kopfbedeckung vertritt, kann es unter freiem Himmel auf dem Kopf getragen oder in der Hand gehalten werden, bei heiligen Handlungen und Verwaltungen des Amts wird es abgelegt.

4) Daß wo sich bei gewissen Kirchen eine besondere gottesdienstliche Kleidung, als Chorhemd und dergleichen, erhalten hat, diese specielle Amtskleidung in der Art beibehalten werden kann, daß die bisherigen schwarzen Predigerröcke oder Chorhemden mit einer geringen Abänderung in der Form der neuen Robe ähnlich gemacht, wo aber weisse Chorhemden üblich sind, diese mit einer gleichfalls vorzunehmenden nöthigen Abänderung über den schwarzen Talar zu hängen sind. Nur bei Amtsverrichtungen, welche herkömmlich ohne diesen speciellen Ornat geschehn, z. B. bei Taufen und Trauungen in und ausser der Kirche, Leichenbestattungen u. s. w. und bei feierlichen Gelegenheiten sollen die Geistlichen solcher Kirchen die Robe anlegen.

5) Daß der wegfallende bisher gewöhnliche kleine Predigermantel neben der schwarzen Kleidung die bisherige amtliche Kleidung der Küster, wenigstens in den Städten sein soll. Die Kantoren, Organisten und andre Kirchendiener, als Säckelträger und Altaristen, dürfen nur schwarz gekleidet erscheinen, haben aber, falls es nicht aus eigener Wahl geschieht, eines solchen Mantels nicht nöthig.

Zur

Zur weiteren Ausführung dieser Vorschriften wird auf den Grund der hinzugekommenen Bestimmungen des Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern zur Nachachtung für die Herren Superintendenten und Prediger noch bemerkt:

6) diese Amtskleidung ist bei allen Amtsverrichtungen und bei großen feierlichen Gelegenheiten, als Leichenbegängnissen, Processionen, Repräsentationen und dergleichen zu gebrauchen, wobei sich ohne Erinnerung versteht, daß die Introduction der Geistlichen durch Superintendenten und Assistenten, die Abnahme der Gastpredigten, die Kirchenvisitationen, die Kranken-Communionen und andere geistliche Functionen außer der Kirche nicht anders als in dieser amtlichen Kleidung verrichtet werden dürfen, wie es denn auch schicklich ist, daß die Prediger, sobald sie in ihren Pfarrkirchen und unter ihren Gemeindegliedern auch nur als Zuhörer und Theilnehmer an dem Gottesdienst sich einfinden, in dem Chorrock erscheinen. Außer diesen Fällen können die Geistlichen sich in willkührlicher, ihrer Würde angemessener Kleidung tragen, die Herren Superintendenten werden jedoch dafür sorgen und darüber wachen, daß die in der bisherigen bürgerlichen Amtskleidung der Prediger außer den Amtsgeschäften nicht selten vorgekommenen Unziemlichkeiten vermieden werden, und die außeramtliche Kleidung der Geistlichen überall ihrer Würde gemäß und so eingerichtet sey, daß man den geistlichen Stand nicht verkenne.

7) Da auch die Candidaten nach einer neueren Verfügung Sr. Königl. Majestät, ohne Rücksicht auf Ordination, bei stellvertretender Ausübung des Predigtamts diese Kleidung anlegen sollen, so muß, indem nicht jedem Candidaten die Anschaffung eines solchen Predigerrocks zugemuthet werden kann, in großen Städten, wo während einer Candidatenpredigt leicht sämmtliche Prediger anderweit beschäftigt seyn können, dafür Sorge getragen werden, daß die Kirchen für das Bedürfniß stellvertretender Candidaten des Predigtamts einen solchen Chorrock anschaffen und in dem Verschluß der Sacristeien verwahren. Bei ihrer Ordination hingegen sollen die Ordinandi in ihrem selbst angeschafften eignen Ornate erscheinen.

8) In der Regel sind allerdings die Geistlichen gehalten, sich Chorrock und Barett aus eignen Mitteln anzuschaffen; wo indeß die Umstände des Predigers, seiner geringen Amtseinnahme wegen zu beschränkt sind, wird bei Königl. Patronatkirchen die Kasse derselben im Fall der Noth hinzutreten. Bei adlichen und magiströtlichen Patronatkirchen ist in solchen Fällen zuvor der Patronen Bestimmung einzuholen, bevor unsre Genehmigung, solche auf die Kirchen-Kasse anzuweisen, nachgesucht wird. An Orten, wo sehr betagte Prediger im Amte stehen, denen die eigne Anschaffung der Amtskleidung zu schwer fiele, kann füglich die Wiederbesetzung der Stelle oder die Ansetzung eines Adjuncts abgewartet werden, weil nach No. 7. die zu ordinirenden Candidaten für ihre geistliche Kleidung selbst Sorge zu tragen verpflichtet werden.

9) Die

9) Die neue Amtskleidung muß hiernach überall dergestalt eingeführt werden, daß an jeglichem Ort, wo mehrere Kirchen und Prediger befindlich sind, dasselbe an einem und demselben Sonntage geschieht. Die Einführung muß baldmöglichst, in den Städten spätestens binnen 6 Wochen geschehen. Den Herren Superintendenten bleibt es überlassen, mit den Predigern ihrer Diöces zu überlegen, wie die Anfertigung der Kleidung am bequemsten und angemessensten, allenfalls in einem Hauptorte der Provinz bestellt werden kann. Nach einer Ankündigung in No. 65. der Haudeschen Zeitung sind in Berlin am Schloßplatz No. 16. bei F. Hildebrandt die Baretts in Sammt zu 3 Rthlr. 12 Gr. Courant nebst 8 Gr. für Emballage zu haben.

Mit dem 1sten October d. J. wird eine besondere Anzeige wegen bewirkter Einführung der neuen Amtskleidung nebst specieller Bemerkung der Oerter, wo und aus welcher Ursach dies noch nicht geschehen sein wird, erwartet.

C. 568. Mai. Potsdam, den 2ten Juni 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Am 14ten v. M. starb der Schullehrer Fick zu Blüthen.

Der bisherige Rector in Neustadt-Eberswalde Belling wurde am 16ten v. M. als Diaconus und Prediger zu Hägermühle und Schöpfurth bestätigt.

Der bisherige Schullehrer und Organist am Arbeitshause zu Berlin, Kraatz, wurde den 16ten v. M. als Adjunct-Schullehrer und Küster zu Cammer bestätigt.

Der Seminarist Siebert wurde am 16ten v. M. zum Cantor, Schullehrer, Organisten und Küster bei der reformirten Gemeinde zu Schwedt bestellt.

Die Candidaten der Mathematik Schulz und Danz wurden den 28sten v. M. zu Conducteurs und Feldmesser im Churmärkschen Regierungs-Departement bestellt.

Belobigung.

Der Meier des Amtmanns Lucke, Namens Joachim Mewes zu Möthlow bei Nauen, hat bei dem großen Brande am 19ten April d. J. den größten Theil der Sachen seines Brotherrn mit eigener Aufopferung gerettet, und ist an den Folgen der dabei erlittenen Beschädigung noch jetzt nicht außer Lebensgefahr.

Die Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung giebt dem Mewes über die dadurch bewiesene lobenswerthe Anhänglichkeit an seine Dienstherrschaft, hierdurch öffentlich ihren Beifall zu erkennen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 9.

Potsdam, den 14. Junius 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Die Domainen-Justiz-Beamten und Domainen-Justiz-Actuarien werden hierdurch angewiesen, wenn ihnen von dem Königl. Kammergerichte zu Privat-Reisen Urlaub bewilligt wird, davon und von denen, während ihrer Abwesenheit zum Betriebe der Geschäfte getroffenen Einrichtungen, jedesmal der unterzeichneten Behörde sogleich Anzeige zu machen.

F. in pleno 1059. Mai. Potsdam, den 29sten Mai 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Sämmtliche landräthlichen Behörden werden im Verfolg der an sie unterm 2ten December v. J. wegen Aufhebung des Civil-Vorspanns ergangenen Verfügung hiermit aufgefordert, baldigst, längstens aber binnen 6 Wochen, eine Nachweisung des in ihren resp. Kreisen vorhandenen Zug-Viehstandes, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Edicts vom 28sten October p., daß bei Berechnung des Zugviehstandes, 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet, und diejenigen Pferde, von welchen Luxussteuer entrichtet wird, von Vorspann befreit sind, einzureichen.

M. 75. Mai. Potsdam, den 6ten Junius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Da wahrgenommen worden, daß die Konsumtions-Steuerschuldigen die Steuer-Zettel nicht sorgfältig genug aufbewahren, so wird denselben, mit Bezug auf das Land-Konsumtions-Steuer-Reglement vom 28sten October v. J., hierdurch in Erwägung gegeben:

daß jeder, der die Steuer-Zettel nicht aufhebt, nicht allein sich unangenehmen Nachforschungen aussetzt, sondern auch einen meist schwierigen Beweis gegen die auf ihn fallende Präsumtion der Gefälle-Verkürzung führen muß, um der gesetzlichen Strafe zu entgehen.

A. 3982. Mai. Potsdam, den 6ten Junius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Es soll von jetzt an der gebrannte Kalk nur
a) entweder nach dem allgemein bekannten Berliner Scheffel, oder
b) nach Tonnen, jede vier volle Berliner Scheffel enthaltend,
in der Churmark verkauft, das Winspel-Maaß aber bei diesem Handelsartikel gar nicht weiter angewendet werden. Die dagegen handelnden Verkäufer haben die Confiscation des Kalks, und diejenigen, welche überdieß noch falsches Maaß liefern, zu erwarten, daß sie mit der Th. 2. Tit. 20. §. 1442. 1444. des Allgemeinen Landrechts festgesetzten Strafe belegt werden.

Das Publikum hat sich hiernach zu achten, und werden die Polizei-Behörden angewiesen, auf genaue Befolgung dieser Anordnung zu halten.

P. 1228. Mai. Potsdam, den 9ten Junius 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Der bisherige Unfug der Ernte-Arbeiter, Reisende auf öffentlichen Wegen zur Erpressung von Biergeldern zu pfänden, wird hierdurch verboten, und alle Ortsobrigkeiten, Gutsbesitzer, Pächter, Verwalter und Dorfschulzen werden angewiesen, solchen fernerhin auf keine Weise zu gestatten, wenn aber einzelne Ernte-Arbeiter dennoch dagegen handeln, sie nicht allein zur Rückgabe des empfangenen Trinkgeldes sofort anhalten, sondern auch nach Bewandniß der Umstände besonders bestrafen zu lassen, widrigenfalls sie sich selbst den Reisenden regreßfähig und dem Befinden nach noch besonders straffällig machen werden.

P. 49. Junius. Potsdam, den 10ten Junius 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Von dem Königlichen Departement für die allgemeine Polizei im Ministerio des Innern ist die Bestimmung getroffen worden, daß bei den bürgerlichen Wachtdiensten in den Städten die §. §. 5. und 7. des Reglements für die Berliner Bürgergarde (Berliner Intelligenzblatt, Jahrgang 1810. No. 280) in Anwendung gebracht werden können, wonach bei den Wachtdiensten zwar eine Stellvertretung statt findet, jedoch der Stellvertreter entweder selbst ein Bürger, oder doch ein Sohn oder Neffe eines Bürgers, und in diesem Falle über 18 Jahr alt und von so unbescholtenem Benehmen sein muß, daß ihm das Bürgerrecht nicht würde versagt werden können. Auch bleibt es lediglich die Sache eines jeden, sich einen Stellvertreter zu schaffen und für denselben zu haften.

Dieses wird sämmtlichen Magistråten des Churmärkschen Regierungs-Departements hierdurch bekannt gemacht.

No. 920. Mai. Potsdam, den 12ten Junius 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnung des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Das nunmehro erschienene Register über die neun ersten Bände der allgemeinen juristischen Monatsschrift macht dieses nützliche, und in so fern, als es die einzige

einzige Sammlung der Gesetze und Rescripte von den Jahren 1806. bis 1810. ist, unentbehrliche Werk, um so brauchbarer. Die größeren Gerichte des Departements werden daher hiermit aufgefordert, die allgemeine juristische Monatsschrift nebst dem Register, für sich auf Rechnung ihrer Salarien-Kassen anzuschaffen, und wird ihnen dabei bekannt gemacht, daß beides nur bei dem Redacteur, Justiz-Kommissarius Mathis, hierselbst zu haben ist, und für die neun ersten Bände nebst Register 17 Rthlr. in $\frac{1}{12}$- bis $\frac{1}{3}$-Stücken, als der Pränumerations-Preis, zu bezahlen sind. Berlin, den 30sten Mai 1811.

Königlich Preussisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die durch Versetzung des Unterförsters Einbrod erledigte Unterförsterstelle im Potsdamschen Forstrevier wurde den 3ten v. M. dem invaliden Feldjäger Schuchard übertragen.

An die Stelle des Alters halber abgegangenen Bürgermeisters Ludorn zu Biesenthal ist der bisherige Stadtsecretair zu Oderberg, Lüdecke, zum Bürgermeister daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Candidat Schmidt wurde als Prediger zu Sonnenburg bestätigt den 16ten v. M.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Thaers Anweisung zur Behandlung der feinwolligen Schaafe.

Von Seiten der Königlich Preußischen obern Staatsbehörden ist bereits seit längerer Zeit vieles zur Einführung der spanischen Merinorace und Veredelung der einländischen Schaafzucht durch dieselbe, unmittelbar geschehen, welchem wir, besonders auch in dem Churmärkschen Regierungs-Departement, das Dasein mehrerer vorzüglichen ächten Merinoschäfereien und den bei allen thätigen und einsichtsvollen Landwirthen entstandenen Wetteifer, ihre Schaafheerden zu veredeln, verdanken. Diese werden jedoch mit Vergnügen in einer kürzlich auf Veranlassung des Königlich Preußischen Ministerii des Innern erschienenen Schrift des Herrn Staatsraths Thaer, (Handbuch der feinwolligen Schaafzucht, Berlin 1811) ein nicht minder bedeutendes mittelbares Beförderungsmittel dieses einträglichen und den National-Reichthum bedeutend vermehrenden Zweiges der Landwirthschaft erkennen, wodurch ein sehr wesentliches Bedürfniß für alle, die sich damit abgeben, befriedigt wird. Es war nehmlich, unerachtet der bereits erschienenen zahlreichen Schriften über diesen Gegenstand, bei unsern Schäfereibesitzern die Kenntniß des wichtigen Verfahrens bei reinen feinwolligen Schaafheerden spanischer Race sowohl, als bei Veredelung der Landrace, noch immer nicht hinlänglich genug verbreitet, theils weil diese Schriften, von denen ein großer Theil im Auslande erschienen ist, ihnen meist unbekannt geblieben waren, theils weil selbst die geschätztesten derselben für den Zweck einer gründlichen Belehrung immer noch viel zu wün-

wünschen übrig lassen. Die gegenwärtige Schrift liefert ihnen eine Zusammenstellung der bewährtesten Erfahrungen über diesen Gegenstand, und erschöpft in gedrungener Kürze das Wichtigste, was über die Behandlung einer feinwolligen Heerde zu wissen nöthig ist. Sie ist in der Realschul-Buchhandlung in Berlin für 18 gGr. zu haben; auch im Januarheft der Annalen des Ackerbaues von Herrn Staatsrath Thaer pro 1811. wieder abgedruckt.

Hundt's neu erfundene Bauart für ländliche Gebäude.

Der Herzoglich-Meklenburgische Baurath Herr Hundt zu Zarchelin bei Plau hat eine neue Methode erfunden, Landgebäude mit möglichster Kostenersparniß und zugleich mit Dauerhaftigkeit zu erbauen, welche in einer vor kurzem bei Dönch zu Liegnitz unter dem Titel: „Beschreibung einer höchst einfachen Methode, wie Landgebäude dauerhaft und wohlfeil erbauet werden können, erfunden von rc. Hundt und herausgegeben von Karsten 1811." erschienenen kleinen Schrift ausdrücklich beschrieben worden ist. Das Wesentlichste dieser Bauart ist, daß die Wände in abwechselnden Schichten von Lehm und Buschholz, dessen Stäbe bei jeder neuen Schicht mit denen der vorhergehenden im Kreuz liegen, aufgeführt werden. Durch diesen Kreuzverband wird eine große Dauerhaftigkeit hervorgebracht, und besonders das bei allen andern Lehmwänden nicht zu vermeidende Aufreißen derselben verhindert. Von allen ähnlichen Bauarten hat sie am meisten mit den sogenannten Wellerwänden gemein, aber vor diesen den Vorzug einer größeren Solidität, obgleich weniger Dicke der Wände erfordert wird, und einer größeren Trockenheit voraus. Ueberhaupt empfiehlt sie sich durch die Wohlfeilheit des dazu erforderlichen Materials, welches nur in Lehm, Krummstroh und abgängigem Holz oder Strauchwerk besteht, durch die Einfachheit und Leichtigkeit der Arbeit, welche von jedem Landmann, auch Weibern und Kindern, unter Leitung eines gewöhnlichen Mauerers verrichtet werden kann, durch Festigkeit, gefälliges Aeußere und größere Sicherheit gegen Feuersgefahr als bei Wänden zu welchen Bauholz erforderlich ist. Mehrere im Meklenburgischen angestellte Versuche, welche auf Veranlassung der Königlichen Churmärkschen Regierung durch Sachkundige an Ort und Stelle untersucht worden sind, haben die Vorzüge dieser Bauart bewährt, so daß sie den Landbewohnern zu ländlichen Gebäuden und Einfassungen von Höfen, Gärten u. s. w. als vorzüglich zweckmäßig empfohlen werden kann. Auch haben die Bauinspectoren des Churmärkschen Regierungs-Departements die Anweisung erhalten, die Einführung dieser Bauart in ihren Geschäftsbezirken möglichst zu befördern.

Ueber die zweckmäßigste Anlegung und Verschönerung der Dorfkirchhöfe und Begräbnißplätze.

Die Nachtheile, welche aus der leider noch so häufig statt findenden unzweckmäßigen Lage der Dorfkirchhöfe, aus der Unzulänglichkeit des Raumes derselben, und aus dem Mangel einer hinlänglichen und anständigen Bewährung entstehen, werden häufig von Landbewohnern, denen Achtung für die Todten, so wie Verbesse-

besserungen und Verschönerungen in den Umgebungen ihres Orts am Herzen liegen, gefühlt, und eben so häufig ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß theils, bei sich darbietenden Gelegenheiten die Begräbnißplätze verlegt, theils da, wo der Beibehaltung der bisherigen Kirchhöfe nichts entgegen steht, mehr als bisher für den Anstand und die Verschönerung derselben, welche man der Achtung und dem Andenken an die Verstorbenen schuldig ist, durch zweckmäßige Befriedigung und durch geschmackvolle und gefällige innere Einrichtung geschehen möge. Einige Kirchen-Patrone und Gemeinen sind zwar hierunter schon bereits mit gutem Beispiele vorangegangen, indessen scheint es doch nicht unzweckmäßig zu sein, die Aufmerksamkeit der Kirchenpatrone und Gemeinen auf diesen wichtigen Gegenstand, in so weit nehmlich denselben die Fürsorge für die öffentlichen Begräbnißplätze obliegt, zu leiten, und es läßt sich erwarten, daß dieselben gern die folgenden Vorschläge beherzigen, und so viel in ihrem Wirkungskreise liegt, zur Realisirung derselben beitragen werden.

Wo der nasse oder thonartige Boden oder andere Local-Hindernisse es nicht zulassen, den bisherigen Kirchhof bei zunehmender Volksmenge zu erweitern, und die Nähe desselben bei den Wohnungen, verbunden mit einer dem Luftzug nicht zugänglichen Lage, eine Verlegung desselben nothwendig machen, bieten an mehreren Orten die Separationen eine passende Gelegenheit dar, den bestehenden Mängeln abzuhelfen, und dann würde bei der Wahl eines neuen Begräbnißplatzes folgendes zu berücksichtigen seyn.

Die Erfahrung lehrt, daß Leichen in Kalkboden wegen der Causticität desselben, am schnellsten und oft in einem Jahre verwesen. In Ansehung der Beschaffenheit des zu wählenden Bodens würde daher dieser jedem anderen vorzuziehen seyn. Im Sandboden erfolgt die Verwesung langsamer, gewöhnlich in 10 Jahren; in Lehmboden in 20 Jahren. Im Torf- und reinen Thonboden erhalten sich Leichen am längsten und verwesen oft gar nicht, daher solcher in keinem Falle zu wählen oder beizubehalten seyn würde. Ein gleiches gilt von einem nassen Grunde, in welchem innerhalb 6 Fuß Tiefe, Wasser zu erwarten ist. Der Leichnam wird in diesem zwar schnell aufgelöset, die gänzliche Verwesung selbst aber erfolgt immer nur sehr langsam. Im Allgemeinen kann man, um bei der Ausmittelung des erforderlichen Raumes nicht zu fehlen, die Verwesungsperiode auf 30 Jahre festsetzen.

Hiernach, und mit Rücksicht auf die zu jedem einzelnen Grabe erforderliche Größe, läßt sich leicht nach der Seelenzahl der Gemeine der zum Begräbnißplatz erforderliche Raum ausmitteln. Auf ein Grab braucht mit den nöthigen Zwischenräumen, und in Erwägung, daß über die Hälfte der Leichen unter dem 12ten Jahre sind, nur 7 Fuß Länge und 5 Fuß Breite gerechnet zu werden, wenn, wie es schlechterdings nothwendig ist, bei der Beerdigung eine strenge und regelmäßige Reihenfolge beobachtet wird. Jedes Grab erfordert demnach eine Fläche von 35 Quadratfuß.

Rech-

Rechnet man nun, daß im Durchschnitt von 30 Menschen jährlich wenigstens einer stirbt, so giebt $\frac{1}{30}$ der lebenden Einwohner die Anzahl der jährlichen Sterbefälle, die indessen wegen der bei Seuchen vorkommenden außerordentlichen Sterbefälle, und wegen der progressiv wachsenden Vermehrung der Volksmenge richtiger nach der Fraction von einer Reihe von Jahren ausgemittelt wird.

Nach der erstern Annahme giebt daher eine Gemeine von 600 lebenden Menschen jährlich 20 Sterbefälle, und erfordert mit Ausschluß der weiter unten zu berechnenden Gänge und Plätze für ihren Begräbnißplatz, wenn das Grab zu 35 Quadratfuß angenommen wird, einen Flächenraum von jährlich 700 Quadratfuß, für 30 Jahre aber, einen von 21,000 Quadratfuß oder beinahe 146 Quadratruthen.

Bei der Auswahl eines neuen Platzes muß dahin gesehen werden, daß er wenigstens 500 Schritte vom Orte entfernt, und vorzüglich abwärts der herrschenden Winde belegen sei, auch wo möglich eine regelmäßige 4seitige Figur erhalte. Diese würde nach dem beizubehaltenden Kirchhofe da zu geben sein, wo nach der localen Beschaffenheit eine Vergrösserung zu Stande gebracht werden kann, wobei es jedoch nothwendig sein dürfte, darauf zu sehen, daß die Gräber wenigstens 2 bis 3 Ruthen von den Wohngebäuden entfernt bleiben.

Die einem hiernach gewählten oder eingerichteten Platz zu gebende Befriedigung, muß Sicherheit gegen den Andrang des Viehes und andere Beschädigungen gewähren, womit ein anständiges und gefälliges Aeußere zu verbinden ist. Am zweckmäßigsten sind theils lebendige Hecken, theils zur Ersparung des Holzes, welches ein todter Zaun erfordern würde, eine Mauer von Feldsteinen. Bei Anlegung einer lebendigen Hecke ist es nothwendig, dieselbe so lange gegen den Andrang des Viehes, durch einen von der Hecke 4 Fuß entfernten Zaun, oder einen hinlänglich tiefen und breiten Graben zu schützen, bis ihr guter Fortgang eine feste Befriedigung verspricht. Die Beibehaltung und Reinigung des Graben bleibt auch nachher noch rathsam. Zu lebendigen Hecken empfehlen sich am meisten Kreuz- oder Weiß- und Schleedorn (Carthaegus Oxyacantha u. Prunus spinosa) welche Gesträuche auch im Sande gut fortkommen, wenn die Pflänzlinge in solchem gezogen worden, welches am besten aus dem Kerne geschieht, der wenn er den Winter über in feuchtem Sande gelegen hat, schon im ersten Jahre aufgehet.

Eine Mauer von Feldsteinen kann in der Art angelegt werden, daß solche ein gehöriges Fundament von lagerhaften Steinen erhält, welches, wenn der Grund gut ist, nur 1 Fuß tief und 4 Fuß stark sein darf. Hierauf wird über der Erde nach einem Absatz von 6 Zoll auf jeder Seite, die Mauer um 3, oben 2 Fuß stark und 4 Fuß hoch, auf jeder Seite um 6 Zoll dossirt, erbaut. Die ebenen Flächen der Steine werden nach außen gekehrt und in gehörigem Verbande in Lehm, der mit gehackten Queckenwurzeln (Triticum repens) vermischt ist, über einander gelegt. Oben erhält die Mauer einen Lehmschlag der mit langen Queckenwurzeln gleichfalls tüchtig vermengt ist, und mit Rasen oder Moos abgedeckt werden

werden kann. Diese Materialien sind auf jeder Feldmark vorhanden, und es werden sich wahrscheinlich in jeder Gemeine Arbeiter finden, welche, unter Anleitung eines geschickten Maurers, den Bau ohne große Kosten vollführen. Eine solche Befriedigung zeichnet sich sowohl durch Dauer und Festigkeit, als ein gefälliges Aeußere aus.

Nach der Straße erhält der Begräbnißplatz die erforderlichen Pforten, die von Brettern, Latten, oder auch nur von Spriegelwerk gefertigt werden können. Wollen die Gemeinen etwas daran wenden, so ist es leicht zur Verzierung der Thorpfeiler und der Thore eine Zeichnung in einem ernsten, etwa gothischen Geschmacke zu entwerfen.

In Ansehung der zweckmäßigen inneren Einrichtung und Verschönerung, sowohl der neu anzulegenden als schon vorhandenen Begäbnißplätze, ist es nothwendig, daß der ganze Flächenraum in eine gewisse Anzahl gleich großer Felder abgetheilt werde, die nach einer gewissen Reihenfolge zu Begräbnissen benutzt werden, daß diese durch hinlänglich breite und geebnete Wege abgesondert, und ein geräumiger Platz für eine etwa im Freien zu haltende Standrede uud zur Stellung der Leichenprocession, wenn Lieder gesungen werden sollen, vorhanden sei.

Stehet die Kirche in der Mitte des Kirchhofes, so würde um dieselbe ein rechtwinklichter Platz von 2 Ruthen Breite, also ein Flächenraum, wenn z. B. die Kirche auf einer Fläche von 18 Quadratruthen stehet, von 36 Quadratruthen frei bleiben müssen. Die von diesem Platze ausgehenden 12 Fuß breiten Gänge würden den übrigen Flächenraum in 6 länglichte Rechtecke abtheilen. Nach Maaßgabde der Figur können 2 längs und ein Quergang angebracht werden. Jedes Feld würde den erforderlichen Begräbnißplatz für 5 Jahre nach obiger Berechnung enthalten.

Befindet sich dagegen der Begräbnißplatz außerhalb des Dorfes, und stehet die Kirche nicht in demselben, so bleibt in der Mitte ein freier runder Platz, auf welchem sich die Leichenprocession, beim Halten einer Standrede oder zum Absingen einiger Lieder versammelt. Zwei den ganzen Kirchhof quer durchschneidende und denselben in 4 gleiche Felder abtheilende Wege durchschneiden sich in demselben rechtwinkelicht, oder als Diagonalen, wenn der Begräbnißplatz ein Quadrat bildet. Rings um den Platz, zunächst der Mauer wird ein ungefähr 18 Fuß breiter Gang geführt, und auf der einen Seite nach der Maner hin mit Piramidenpappeln oder Thränenbirken bepflanzt. Unter den Bäumen längs der Mauer werden die den Verstorbenen zu Ehren errichteten Denkmäler aufgestellt, welche, selbst wenn sie aus einfachen Kreuzen und Tafeln bestehen, da Schönheit und Einfachheit gewöhnlich vereinigt sind, zur Verschönerung des Ganzen beitragen werden, wenn nur Prediger, Gutsherrschaften oder andere gebildete Einwohner sich der Sache annehmen wollen, und den Geschmack in Ansehung solcher Denkmäler und deren Inschriften so zu leiten suchen, daß nicht durch lächerliche Figuren und sinnlose Inschriften, ein dem beabsichtigten entgegengesetzter Eindruck bewirkt, und der Geschmack und das Gefühl beleidigt werden. Die, die verschiedenen

denen Felder absondernden Gänge müssen wenigstens 24 Fuß breit sein, damit für Leichen-Processionen hinlänglicher Raum vorhanden ist. Man beschütte sie mit Kiesgrand, halte sie vom Grase rein, und gebe ihnen in der Mitte eine convexe Rundung, damit sie trocken bleiben. An den Seiten pflanze man Piramidenpappeln, Linden, Ulmen, Hängebirken oder auch Obstbäume, in Entfernungen von 12 bis 18 Fuß, und zwischen diese und in der Reihe derselben schön blühende und wohlriechende Sträucher, als Jasmin, Geisblatt, spanischen Flieder, Accazien, Berberizen u. s. w. Diese Anpflanzungen geben außer der Annehmlichkeit und Verschönerung auch noch den Vortheil, daß sie viel Lebensluft (Sauerstoffgas) ausdünsten, und dadurch die aufsteigenden mephitischen Dünste zersetzen und niederschlagen.

Die verschiedenen Felder, unter denen selbst so wohl, als auch in Ansehung der auf ihnen anzulegenden Gräber eine strenge Reihenfolge beobachtet werden muß, werden mit einer dichten Rasendecke dergestalt bedeckt, daß sie das Ansehen von Boulingrins erhalten, welches auch insbesondere den Vortheil gewährt, daß die schädliche Ausdünstung dadurch gehindert wird. Zu dem Ende müssen sowohl die ganzen Felder als jedes einzelne neue Grab sorgfältig planirt, mit Heu- und Grassaamen besäet, jährlich einigemale gemähet und von Zeit zu Zeit gewalzt werden. Dabei kann die Verzierung einzelner Gräber mit Rosen und anderen Blumen, wenn diese nur keine Gebüsche erzeugen, statt finden. Wenn der Platz nach 30 Jahren wieder an die Reihe kommt, können die Rosen und andere Blumen mit dem Rasen behutsam ausgehoben und auf das Grab des Nachfolgers gesetzt werden.

Der in der Mitte befindliche runde Platz ist, wenn die Commune Sinn für Verschönerung der Ruhestätte ihrer Angehörigen hat, und etwas daran wenden will, mannichfaltiger Verschönerungen fähig. Ohne Kosten wird immer die Bepflanzung desselben mit einer Reihe im Kreise stehender schattigen Bäume, als Linden, Ulmen, Kastanien u. s. w. erfolgen können. Kostbarer würde es sein, ein auf freien Säulen stehendes bedachtes Gebäude, in Form eines Tempels aufzuführen, welches wie das Portal am Eingange passend decorirt werden könnte; dagegen würde ein solches auch der Leichenprocession während einer im Freien vorzunehmenden religiösen Handlung, Schutz gegen Regen und übele Witterung gewähren. Die jedesmalige Localität würde auch andere besonders modificirte Ideen zur Verzierung und Bequemlichkeit an die Hand geben.

Daß die hier in Vorschlag gebrachte Bepflanzung mit Obst- und anderen Bäumen, und die Anlegung einer dichten Rasendecke den Gemeinen auch in ökonomischer Hinsicht Vortheile gewähren und hinlänglich die Kosten der Anlage wiedererstatten würde, bedarf keiner besonderen Ausführung.

Am besten werden Anlagen der Art zu Stande kommen und gedeihen, wenn der Prediger oder einer der Kirchenvorsteher die erste Einrichtung unter seiner besonderen Leitung zu Stande bringen läßt, und die Sorge für die nachherige Unterhaltung, so wie die stete Aufsicht darüber, dem Küster oder Schullehrer des Orts gegen die Benutzung übertragen wird.

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 10.

Potsdam, den 21sten Junius 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Der §. XII. des Edicts vom 9ten October 1807. bestimmt zwar, daß mit Martini 1810. alle Gutsunterthänigkeit in den sämmtlichen Königl. Landen aufhören und nach Martini 1810. es nur freie Leute geben soll, allein es ist auch zugleich hinzugesetzt, daß, wie es sich von selbst verstehet, dennoch alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besitzes eines Grundstückes oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben sollen. Ungeachtet dieses Zusatzes ist dennoch jene Bestimmung wegen Aufhebung der Gutsunterthänigkeit hin und wieder dahin mißgedeutet worden, daß nun auch alle aus dem Besitze eines bäuerlichen Grundstücks fließende Lasten und auf dem Besitze der bäuerlichen Güter haftende Dienste aufgehoben wären.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 24sten October 1810 sind diejenigen, welche sich in dem Irrthume befinden, als wären auch mit der Unterthänigkeit zugleich die dem Gutsherrn zu leistenden Hofedienste aller Art und die zu entrichtenden gutsherrlichen Gefälle und Abgaben aufgehoben, nochmals ausdrücklich belehrt worden. Dennoch findet sich, daß derselben hin und wieder entgegen gehandelt wird, daher wir uns veranlaßt sehen, jene Königl. Verordnung vom 24. Oct. 1810, hierdurch nochmals durch nachstehenden Abdruck derselben in Erinnerung zu bringen und wohlmeinend zu warnen, daß sich niemand eigenmächtigerweise den gutsherrlichen Diensten und allen sonstigen Leistungen entziehe, und sich der Gefahr aussetze, als ein widerspenstiger Unterthan nach der ganzen Strenge der Gesetze behandelt zu werden.

P. 926. Junius. Potsdam, den 14ten Junius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc.

Wir vernehmen, daß das Edict vom 9ten October 1807. wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Absicht der gutsherrlichen Gefälle und Leistungen, besonders

sonders in Schlesien, noch an einigen Orten mißverstanden werde, indem man hie und da glaubt, daß mit dem 11ten November d. J. die Verpflichtung zu Diensten und jenen Abgaben aufhöre. Wir finden Uns dadurch veranlaßt, hierdurch nochmals zu erklären, daß mit diesem Zeitpunkte bloß diejenigen Verpflichtungen aufhören, welche in jenem Edicte als zur Gutsunterthänigkeit gehörig ausdrücklich und namentlich bezeichnet, und in der besonders für Schlesien vom 8ten April d. J. ergangenen Verordnung ganz bestimmt genannt sind; daß aber alle übrigen Abgaben und Lasten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältnisse entspringen, in allen Provinzen Unserer Monarchie fortdauern, und deshalb insbesondere diejenigen Natural-Dienste, welche unter dem Namen Spann- und Handdienste, Frohnen, Schaarwerksdienste und Robothen bekannt sind, ferner unweigerlich so lange geleistet werden müssen, bis sich die Gutsherrn und Bauern, wegen der Aufhebung gegen eine angemessene Entschädigung in Geld, Körnern oder Land vereinigen.

Sollten dessen ungeachtet diese Dienste oder solche Gefälle, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind, verweigert werden, so werden die Widerspenstigen ohne Nachsicht bestraft und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Signatum Potsdam, den 24sten Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

No. 2. Sämmtliche Steuer-Aemter werden hierdurch angewiesen, annoch im Laufe dieses Monats eine Nachweisung einzureichen, wie viel die Gold-Einnahme in dem zurückgelegten Rechnungs-Jahre 18$\frac{10}{11}$. für Schlachtvieh betragen hat.

Ein jedes Amt, welches dieser Vorschrift nicht genügt, wird in einen Thaler Strafe genommen werden.

A. 1847. Junius. Potsdam, den 16ten Junius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. Auf Verfügung der Section des Königl. Finanz-Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 15ten v. M. werden die Herren Landräthe, Magiſträte, städtischen und ländlichen Konsumtions-Steuer-Aemter angewiesen, vom Junius d. J. an die Einnahme der Gewerbe- und Luxus-Steuer, am letzten Tage des Kalender-Monats abzuschließen, wovon dann die richtigen Extracte unverzüglich an uns, und die Ueberschüsse an die Regierungs-Kasse eingesandt werden müssen.

A. 3608. Mai. Potsdam, den 17ten Junius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Bei

No. 4. Bei der zu Mäthlow in der Altstadt-Brandenburgschen Superintendentur, am 19ten April d. J. ausgebrochenen Feuersbrunst, hat der Herr Prediger Schmidt über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verlohren, und es gebühret ihm als Mitglied der Prediger-Brandentschädigungs-Societät die höchste Entschädigung von 400 Thlr., wozu ein jedes der jetzt vorhandenen 786 Mitglieder 12 Gr. in Courant contribuiren muß, da das Residuum aus dem Kassen-Bestande zu entnehmen ist.

Die Herren Superintendenten und Prediger haben diesen Beitrag sogleich aufzubringen, und sich so einzurichten, daß die Gelder spätestens am Ende des künftigen Monats bei der hiesigen Haupt-Collekten-Kasse beisammen sind, und die Berechnung geschlossen werden kann.

Es ist nicht nöthig, ein namentliches Verzeichniß der Mitglieder einzusenden, sondern nur, falls eine Abweichung gegen die Zahl der Contribuenten der vorhergehenden Collekte statt gefunden hat, solche namentlich nach Person und Ort anzugeben.

C. 960. Mai. Potsdam, den 16ten Junius 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Der Schullehrer Geiger hat bei der zu Mäthlow in der Altstadt-Brandenburgschen Superintendentur, am 19ten April d. J. ausgebrochenen Feuersbrunst über die Hälfte seines Mobiliar-Vermögens verlohren, und es gebühret ihm als Mitglied der Schullehrer-Brandentschädigungs-Societät die höchste Entschädigung von 100 Rthlr., wozu ein jedes der jetzt vorhandenen 1410 Mitglieder, zwei Gr. in Courant beitragen muß.

Der entstehende geringe Ueberschuß wird in Cassa asservirt werden.

Die Herren Superintendenten und Prediger haben diese Beiträge wie gewöhnlich einzuziehen, und spätestens zu Ende des künftigen Monats an die hiesige Haupt-Collecten-Kasse einzusenden.

In Ansehung der dabei zu beobachtenden Pünktlichkeit und der Anzeige wegen etwaniger Abweichung der Zahl der Contribuenten gegen die vorhergehende Collecte, wird auf das Ausschreiben für den Herrn Prediger Schmidt in Mäthlow vom heutigen Tage Bezug genommen.

C. 960. Mai. Potsdam, den 16ten Junius 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Es gehen gegenwärtig öfters Liquidationen über Fourage ein, welche von Truppen auf Märschen erhoben worden ist. Darunter befinden sich Quittungen, theils über andere als in der Kabinets-Ordre vom 27sten December v. J. vorgeschriebene Rationssätze, theils auch über andere Rationsarten, wegen deren Erhebung die Empfänger, sich auf die ihnen von Seiten der Behörden ertheilten Marschrouten, und die darin bemerkten Rationssätze beziehen.

Sämmtliche landräthliche Behörden der Churmark werden daher, auf Veranlassung eines, von der zweiten Division des Königl. Militair-Oekonomie-Departements ergangenen Schreibens, im Verfolg der Verfügung vom 7ten Januar d. J. angewiesen, der allerhöchsten Bestimmung gemäß, an Truppen auf Märschen, nur die Friedens-Marschrationen von resp. 3½ Metze Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh und 3 Metzen Hafer, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh, je nachdem ihnen schwere oder leichte Rationen zustehen, verabreichen zu lassen.

M. 882. Mai. Potsdam, den 15ten Junius 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Da noch nicht alle Baubedienten und Conducteurs in der hiesigen Provinz der Aufforderung vom 11ten April d. J. genügt, und der unterzeichneten Deputation

ihren Geburtsort,
ihr Alter und
ihre Dienstzeit

angezeigt haben, so werden die mit dieser Anzeige noch Rückständigen hierdurch nochmals aufgefordert, solche unfehlbar bis zum 1sten Julius d. J. zu machen.

P. 1289. Mai Potsdam, den 20sten Junius 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Zur Vergütigung der im verflossenen Jahre 18$\frac{10}{11}$ bis zum letzten April d. J. vorgefallenen, desgleichen einiger früherhin statt gefundenen, aber erst jetzt liquidirten Brandschäden, muß von den Interessenten der vereinigten Chur- und Neumärkschen städtischen Feuer-Societät ein Beitrag von

drei Groschen vier Pfennigen

von jedem Hundert der Versicherungs-Summe geleistet werden. Indem solches hierdurch festgesetzt und das für sämmtliche Quartale des verflossenen Jahres zu erlassende Ausschreiben hierdurch angeordnet wird, werden sämmtliche Magisträte in denjenigen Ortschaften der Churmark, welche in dem städtischen Feuer-Societäts-Verbande sind, zugleich angewiesen, den Interessenten sofort hiervon Kenntniß zu geben und die Einziehung der Beiträge einzuleiten.

Die ganze jetzt erforderliche Summe beträgt:

54,935 Rthlr. 4 Gr. 5 Pf.

nämlich:

A) für die Churmark,

1) zur Vergütigung der am 10ten März 1809. abgebrannten Gebäude des Apothekers Köppel zu Seelow, welche aus Versehen noch nicht zur Liquidation gekommen war, desgleichen nach einer Nachliquidation — 3525 rtl. - gr. - pf.

2) zur Vergütigung des am 29sten Mai 1809. zu Potsdam vorgefallenen Feuerschadens — 366 — 21 — 6 —

Latus 3891 rtl. 21 gr. 6 pf.

Trans-

	rtl.	gr.	pf.
Transport	3891 rtl.	21 gr.	6 pf.
3) zur Vergütigung der am 4ten September 1809. abgebrannten Gebäude des Bohne zu Teltow	400 —	= —	= —
4) zur Vergütigung des Schornsteinbrandes zu Potsdam vom 14ten November 1809.	29 —	14 —	= —
5) eine Nachliquidation von dem Scheunenbrand zu Nauen vom 28sten December 1809.	37 —	12 —	= —
6) zur Vergütignng des Brandschadens zu Freienwalde vom 1sten Januar 1810.	39 —	20 —	6 —
7) zur Vergütigung des Brandschadens zu Gransee vom 26sten Februar 1810.	90 —	1 —	3 —
8) zur Vergütigung des am 18ten Mai 1810. durch einen Blitzstrahl an der Scharfrichterei zu Rathenow verursachten Schadens	79 —	7 —	10 —
9) zur Vergütigung des Feuerschadens zu Liebenwalde vom 1sten Mai 1810.	363 —	20 —	9 —
10) zur Vergütigung des Schornsteinbrandes zu Potsdam vom 3ten Mai 1810.	129 —	10 —	= —
11) zur Vergütigung des Feuerschadens der am 4ten Junius 1810. abgebrannten Schneidemühle der Wittwe Quellmann zu Görzke	600 —	= —	= —
12) zur Vergütigung des Feuerschadens zu Neu-Ruppin vom 15ten Junius 1810.	159 —	1 —	2 —
13) zur Vergütigung des Feuerschadens zu Freienwalde vom 19ten Julius 1810.	41 —	18 —	= —
14) zur Vergütigung des Feuerschadens zu Pritzerbe vom 27sten Julius 1810.	9681 —	23 —	= —
15) zum Ersatz des Scheunenbrandes zu Prenzlow vom 25sten Julius 1810.	13166 —	9 —	10 —
16) zum Ersatz des Feuerschadens zu Oranienburg vom 3ten September 1810.	54 —	16 —	4 —
17) zum Ersatz des Scheunenbrandes zu Meienburg vom 30sten September 1810.	1065 —	3 —	= —
18) zur Vergütigung des Feuerschadens in dem Landarmenhause zu Strausberg vom 20sten Octbr. 1810.	243 —	9 —	10 —
19) zum Ersatz des Feuerschadens auf dem Nuhnen Vorwerke bei Frankfurth vom 22sten Octbr. 1810.	5998 —	1 —	= —
20) zum Ersatz des Feuerschadens zu Prenzlow vom 24sten November 1810.	634 —	17 —	10 —
Latus	36706 rtl.	15 gr.	10 pf.

Transp.

Transport	36706 rtl. 15 gr. 10 pf.
21) zur Vergütigung des Feuerschadens zu Burg vom 26sten December 1810.	3491 — 22 — ⸗ —
22) zum Ersatz des Feuerschadens zu Oranienburg vom 29sten Januar 1811.	11 — 22 — ⸗ —
23) zur Vergütigung des Scheunenbrandes zu Potsdam vom 7ten März 1811. (mit Vorbehalt der näheren Festsetzung)	3379 — 7 — 7 —
24) zum Ersatz des Brandschadens zu Ziesar vom 4ten April 1811.	2387 — 14 — ⸗ —
25) zum Ersatz des Brandschadens zu Potsdam vom 16ten April 1811.	122 — 15 — 4 —
26) zur Vergütigung des Brandschadens zu Mittenwalde vom 27sten April 1811.	252 — 23 — 6 —
27) zur Vergütigung des Feuerschadens zu Ober-Lindow bei Müllrose vom 12ten April 1811. (mit Vorbehalt der näheren Festsetzung)	494 — 4 — ⸗ —
B. In der Neumark:	
28) nach einer Nachliquidation für den Feuerschaden zu Neu-Wedel vom Jahre 1805.	300 — ⸗ — ⸗ —
29) nach einer dergleichen für den Feuerschaden zu Sommerfeld	25 — ⸗ — ⸗ —
30) zur Vergütigung des Feuerschadens in der sogenannten Kirchen-Mühle zu Berlinchen vom 26sten September 1810.	652 — 14 — ⸗ —
31) zu Vergütigung des Feuerschadens auf dem Kämmerei-Vorwerke Annenweide bei Neu-Wedel vom 8ten Mai 1810.	2204 — 18 — 8 —
32) zur Vergütigung des Feuerschadens zu Friedeberg vom 17ten November 1810.	26 — 9 — 6 —
33) zur Vergütigung des Feuerschadens zu Cüstrin vom 1sten November 1810.	1559 — 14 — ⸗ —
34) zur Vergütigung des Feuerschadens auf dem Kämmerei-Vorwerke Lipenze bei Drossen vom 4ten April 1811. (mit Vorbehalt näherer Festsetzung)	2200 — ⸗ — ⸗ —
35) Behufs der städtischen Rendanten für Einziehung der Beiträge, Porto und andere Auslagen aller Art 2 pro Cent von der ausgeschriebenen Summe, macht	1119 — 16 — ⸗ —
macht	54935 — 4 — 5 —

Transport 54935 rtl. 4 gr. 5 pf.

Die Hauptversicherungs-Summe von den zur vereinigten städtischen Feuer-Societät gehörigen Gebäuden beträgt für das Jahr $18\frac{10}{11}$, 40,308050 rtl. davon der oben bestimmte Beitrag von 3 gr. 4 pf. für das Hundert macht 55983 — 9 — 8 —

Es sind mithin übrig: 1048 rtl. 5 gr. 3 pf.

welche den bei den vorigen Ausschreiben zum 3ten und 4ten Quartal $180\frac{9}{10}$. übrig gebliebenen 3409 rtl. 20 gr. 5 pf. zutreten, so daß die zur Sammlung eines eisernen Bestandes bestimmte Summe 4458 rl. 1 gr. 8 pf. beträgt.

Wegen Einziehung und Berechnung der erforderlichen Beiträge werden die Magisträte auf die früheren Publicanda vom 26sten Februar und 18ten October v. J. verwiesen, und ihnen hierdurch nochmals zur strengen Pflicht gemacht, erstere dergestalt einzuleiten, daß

das 1ste Drittel der Beiträge unfehlbar am 1sten Julius,
das 2te Drittel am 1sten August und
das letzte Drittel am 1sten September d. J.

zur Städte-Feuer-Societäts-Kasse eingeht, widrigenfalls gegen die in Rest bleibenden Städte und Magisträte mit scharfen Beitreibungs-Maaßregeln verfahren werden wird.

Die Auszahlung der Vergütigungen wird mit Rücksicht auf den §. 27. des Feuer-Societäts-Reglements vom 30sten Mai 1810 geschehen, und zwar werden die den Abgebrannten zukommenden Vergütigungen nicht durch die Magisträte, sondern unmittelbar an die Abgebrannten selbst, gegen von den Magisträten attestirte Quittungen gezahlt werden. In diesen von den Magisträten, unter den Quittungen auszustellenden, und durch die Unterschrift des Bürgermeisters und zweier Magistrats-Mitglieder mit Beidruckung des Stadtsiegels zu beglaubigenden Attesten, muß bescheinigt werden, daß die Quittung von dem Entschädigungsberechtigten ausgestellt ist, und daß derselbe nach dem obgedachten §. 27. des Reglements die Zahlung erhalten kann. Die Vergütigungen für beschädigte Feuer-Instrumente und anderweitige kleine Liquidationen werden dagegen auf Quittungen der Magisträte gezahlt, und muß die Einnahme und Verwendung des Geldes in der extraordinairen Rechnung gehörig nachgewiesen werden.

P. 1066. Junius. Potsdam, den 20sten Junius 1811.

Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die Kammergerichts-Secretarien die Befugniß haben, auch wirkliche Contracte aufzunehmen, jedoch für die Folge festgesetzt worden ist, daß sie die bei ihnen sich meldenden Interessenten, wenn der Gegen-

Gegenstand der Verhandlung ein zweiseitiger Contract ist, an das Kammergerichts-Präsidium verweisen, oder selbst dem Präsidio Anzeige machen müssen, dessen Beurtheilung es dann überlassen bleibt, ob die Verhandlung einem Secretario zu übertragen, oder ob ein Mitglied des Collegii zum Commissario zu ernennen sei.

Berlin, den 30sten Mai 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 2. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf vorhergegangene Communication des Chefs der Justiz mit der Section im Finanz-Ministerio für die directen und indirecten Abgaben festgesetzt worden:

daß bei verkäuflichen Ueberlassungen von Bauergütern der Werth des von einem oder dem anderen Theile vorbehaltenen Altentheils, Behufs der Werthstempel-Bestimmung nicht mit in Anschlag zu bringen ist;

wonach sich die Untergerichte im Departement zu achten haben.

Berlin, den 4ten Junius 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Chirurgie Powlowsky wurde den 21sten v. M. als ausübender Wundarzt und Geburtshelfer zu Nauen approbirt.

Der Lehrer am Friedrich Wilhelms Gymnasium zu Berlin Grell wurde den 30sten v. M. als Rector bei der dortigen Garnisonschule angestellt.

Der Seminarist Schiebel wurde an demselben Tage als Adjunct-Schullehrer und Küster zu Saarmund angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Candidaten-Examen.

Am 7ten d. M. wurden pro ministerio examinirt und zu Pfarrstellen präsentabel befunden:

1) Der Candidat Johann Friedrich Stechow.
2) Der Candidat le Petit zu Königs-Wusterhausen.
3) Der reformirte Candidat Johann Friedrich Keßler zu Berlin.
4) Der reformirte Candidat Ernst Gottfried Boeszermeny zu Berlin.
5) Der reformirte Candidat Gönner.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 11.

Potsdam, den 28sten Junius 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Von den betreffenden Behörden ist folgendes bei Einziehung und Verrechnung der Luxus-Steuer für das erste halbe Etats-Jahr pro $18\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. und für jedes folgende zu beobachten.

1) Die Aufnahme der steuerbaren Gegenstände geschieht nach den bisher bekannt gemachten Grundsätzen

a) für das platte Land durch die Herren Landräthe.

Die Aufnahme-Listen sind nach den Bezirken der in den Kreisen befindlichen Land-Konsumtions-Steuer-Aemter zu ordnen. Sie müssen den Wohnort, Namen des Steuerschuldigen, den Gegenstand und Betrag der Steuer enthalten. Sie sind den Land-Konsumtions-Steuer-Aemtern zur Einziehung der verzeichneten Steuern, und zwar unfehlbar allerspätestens bis zum 15ten September und 15ten März zuzustellen.

In denselben Terminen ist eine summarische Nachweisung von dem zu erwartenden Betrage der Luxus-Steuer an die Regierung von den Herren Landräthen und Kreis-Directorien einzusenden.

b) Die Aufnahme der Luxus-Steuer-Gegenstände in den Städten, so wie zugleich die Einziehung der Steuer, geschieht durch die Magistrate. Von diesen muß in vorgedachten Terminen ebenfalls die Aufnahme der Steuer-Gegenstände beendigt und der Regierung der Betrag der Steuer summarisch angezeigt sein.

2) Die Einziehung der städtischen Luxus-Steuer muß von dem Magistrat spätestens Ende Septembers und März beendigt und der Betrag unfehlbar den 15ten des darauf folgenden Monats an die Accise-Kasse des Orts abgeliefert sein.

Nach dieser Ablieferung hat der Magistrat das Hebe-Register, mit der Quittung des Accise-Amts belegt, an die Regierung zur Revision einzuschicken.

Die Einziehung der ländlichen Luxus-Steuer liegt den Konsumtions-Steuer-Aemtern für ihren Bezirk nach den von den Herren Landräthen und Kreis-Directorien erhaltenen Aufnahme-Listen ob.

Bis zum 15ten October und 15ten April jeden Jahres muß diese durchaus beendigt sein.

Sämtliche Konsumtions-Steuer-Aemter haben so wohl die selbst eingezogenen ländlichen, als die von den Magisträten abgeliefert erhaltenen städtischen Luxus-Steuer-Gelder hiernächst sofort an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

Die Hebe-Register über die ländliche Luxus-Steuer sind von den Konsumtions-Steuer-Aemtern, belegt mit der Quittung der Regierungs-Haupt-Kasse, ohne Anstand bei der Regierung zur Revision einzusenden.

Hiernach haben sich sämmtliche Herren Landräthe, Magisträte und Konsumtions-Steuer-Aemter der Churmark genau zu achten, und werden diese Behörden ermahnt, den vorliegenden Gegenstand mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu bearbeiten, insbesondere sich die vorgeschriebenen Termine genau zu merken, da von uns jede Versäumung nachdrücklich geahndet werden wird.

A. 232. Mai. Potsdam, den 22sten Junius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 2. Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 15ten Februar c. und auf die unterm 3ten d. M. durch das Amtsblatt No. 8. bekannt gemachte Verfügung werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, unter jeder vorschriftsmäßig einzureichenden Liquidation der Vergütigungsgelder für das zu den Reisepässen ganz unvermögender Personen adhibirte Stempelpapier noch besonders zu bezeugen:

daß die Paß-Empfänger die 2 Gr. für Stempelpapier zu erlegen unvermögend gewesen sind.

Wer zum letzten August, letzten November, letzten Februar und letzten Mai eines jeden laufenden Etats-Jahres dergleichen Liquidationen für die abgelaufenen Quartale nicht eingereicht, und die Liquidationen nicht in vorschriftsmäßiger Form eingerichtet hat, erhält keine Vergütigung.

Die Liquidationen solcher Vergütigungen für das letzte Quartal des abgelaufenen Etats-Jahres 18 10/11. werden bis zum letzten Julius c. erwartet. Spätere werden nicht angenommen. Anzeigen über keine dergleichen Stempel-Auslagen, deren schon einige eingegangen sind, sind ganz überflüssig.

A. 2546. Junius. Potsdam, den 23sten Junius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Auf

No. 3. Auf die nicht ungegründete Beschwerde einiger einheimischen Stärke- und Puder-Fabrikanten, daß die auf der fremden Stärke und dem Puder ruhende Konsumtions-Accise-Abgabe von 1 Rthlr. 12 gr pro Centner geringer sei, als diejenige, die das einländische Fabrikat dieser Art bei Versteuerung des Weizens à 12 gr. pro Scheffel zu tragen habe, ist höhern Orts beschlossen worden, daß von aller eingehenden fremden Stärke und dem Puder, außer der bereits bestimmten Konsumtions-Abgabe, annoch ein Eingangs-Zoll von einem Thaler pro Centner Brutto erhoben werden soll. Dem Publikum wird solches zur Nachricht, den Accise- und Zoll-Aemtern der Churmark aber zur Achtung bekannt gemacht.

A. 3256. Mai. Potsdam, den 23sten Junius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Damit die Land-Bezirks-Einnehmer sich mehr als bisher dem äußern Dienst widmen können, und sie Zeit gewinnen, die Mühlen, Brantweinbrennereien und Brauereien außerhalb ihres Wohnortes zu revidiren, und sowohl die Konsumtions-Steuer-Aufseher als Dorfs-Einnehmer in ihren Dienstverrichtungen zu kontrolliren, ist höheren Orts beschlossen worden, daß die Bezirks-Einnehmer, auf so lange die einstweilige Suspension des Blasenzinses für das platte Land dauern wird, ihre Dienststunden im Wohnorte bloß an den Vormittagen, und zwar im Sommer von 7 bis 11 Uhr und im Winter von 8 bis 12 Uhr halten, dagegen die Nachmittage zu dem äußeren Revisions-Dienst verwenden sollen. Ist indeß ein Bezirks-Einnehmer auch an einem Nachmittage einheimisch, so versteht es sich von selbst, daß er dann die Steuerschuldigen abfertigen und expediren muß. Tritt der Fall ein, daß auch an Vormittagen seine Abwesenheit nothwendig ist, so wird statt seiner, jedesmal ein Konsumtions-Steuer-Aufseher die Steuerschuldigen abfertigen.

Sämmtliche betreffende Behörden haben sich hiernach zu achten, und wird dies dem steuerpflichtigen Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, damit niemand zu Beschwerden veranlaßt wird, welcher an den Nachmittagen nicht abgefertigt werden sollte.

A. 3012. Junius. Potsdam, den 23sten Junius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Die Königliche Section im Finanz-Ministerio für directe und indirecte Abgaben hat uns ein Schema zu den jährlichen Land-Konsumtions-Steuer-Rechnungen zufertigen lassen. Da dasselbe aber nur eine complette Jahres-Rechnung eines ländlichen Konsumtions-Steuer-Amts enthält, und mithin wegen Berechnung der Tantieme der städtischen Konsumtions-Steuer-Beamten darin kein Beispiel aufgestellt sein kann, so wird ein solches hier nachgeholt.

Angenommen, daß das betreffende Amt ein städtisches Land-Konsumtions-Steuer-Amt ist, so wird der Ausgabe-Titel III. Pag. 16. wie folget, anfangen:

A. Tantième.

I. Den Officianten des Konsumtions-Steuer-Amts.

Die Brutto-Einnahme hat betragen . . .		10531 rthlr. 8 gr. 6 pf.
Davon gehen ab:		
1) die vorjährigen Bestände mit	6 rtlr. 4 gr. - pf.	
2) der Straf-Ueberschuß . .	11 — 1 — - —	
3) die Tantième der Dorfs-Einnehmer mit . . .	234 — 2 — 1 —	
4) die Zurückzahlungen . .	2 — - — - —	
		253 — 7 — 1 —
Es bleibt also Netto-Einnahme . .		10278 rtlr. 1 gr. 5 pf.
und von dieser beträgt die Tantième zu 2 pro Cent überhaupt		205 — 13 — 6 —
Da das Maximum derselben jedoch nicht . . .		100 — - — - —
übersteigen darf, so können auch nur in Ausgabe kommen,		
1) für den Einnehmer N. N. ⅔tel mit . .		66 — 16 — - —
2) - - Controlleur N. N. ⅓tel - . .		33 — 8 — - —

II. Den Dorfs-Einnehmern u. s. w.

Der IIIte Anhang Pag. 37. ist zu solchen Ausgaben bestimmt, welche z. B. für Reparaturen, für Anschaffung neuer Dienst-Utensilien u. s. w. zur Verausgabung auf die Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen und durch die betreffenden Special-Kassen gezahlt werden. Während des Jahreslaufs sind alle solche Zahlungen, welche die Aemter von der Haupt-Kasse entweder baar erhalten, oder welche auf ihre Ueberschüsse angewiesen werden, in das Depositen-Register und zwar auf ein eigenes Folium zu notiren. In den monatlichen Extracten werden sie dergestalt auf der letzten Seite aufgeführt, daß gleich zu übersehen ist, was im Laufe des Monats angewiesen, was davon gezahlt und wie viel davon etwa noch übrig ist.

Der verbliebene Bestand muß in die folgenden Extracte bis zur völligen Ablösung übertragen werden. Alles dies ist darum nöthig, damit jede Vermischung mit den currenten Einnahmen und Ausgaben vermieden wird.

So wie nun die Muster-Rechnung, wovon im vorstehenden die Rede ist, auf ein ganzes Jahr angelegt ist, welche für die Folge à 1 mo Junii 1811 zur Richtschnur dient, eben so müssen für die fünf Monate des jetzt laufenden Jahres vom Januar bis incl. Mai 1811 besondere Stück-Rechnungen angefertigt werden, und wir lassen die Jahres-Rechnung mit den Ausfüllungen von Beispielen, um den Aemtern die Anfertigung der Rechnungen recht deutlich zu machen, die fünfmonatlichen Rechnungen aber dergestalt abdrucken, daß sie von den betreffenden Aemtern ausgefüllt werden müssen.

Von der ausgefüllten oder Muster-Rechnung wird jedes Land-Konsumtions-Steuer-Amt ein Exemplar, von den fünfmonatlichen Stück-Rechnungen vom

1sten

1sten Januar bis Ende Mai 1811. aber drei Exemplare, sobald sie abgedruckt sind, per Couvert erhalten. Die letzteren dienen für jedes Steuer-Amt zur Anfertigung der Rechnung für gedachten Zeitraum, und zwar

zur Koncept-Rechnung,

welche in jedem Fall vor Ablauf des Monats Junius allhier eintreffen muß,

zu den beiden Reinschriften.

Diese werden alsdann erst von den Aemtern angefertigt, wenn sie das von der Kalkulatur revidirte Koncept mit dem Revisions-Protokolle zurück erhalten haben, und sämmtliche Kalkulatur-Monita erledigt worden sind.

Vom Eingang des revidirten Koncepts bei den Aemtern angerechnet, müssen von selbigen alle drei Rechnungs-Exemplare innerhalb vier Wochen schlechterdings bei uns wieder eingetroffen sein.

Das Kalkulatur-Revisions-Protokoll wird mit der Beantwortung des Rendanten versehen, den Rechnungen beigefügt. Der späteste Termin, an welchem die Rechnungs-Munda bei uns eingetroffen sein müssen, ist der 31ste August, und wenn solcher nicht eingehalten wird, verfällt der Rendant in einen Thaler unerläßlicher Strafe.

Uebrigens haben die Land-Bezirks-Rendanten mit der Einnahme für einländische Tabaksblätter, Runkelrübenzucker und Sirop, Cichorienwurzeln und Landwein vor der Hand nichts zu thun.

Die Tarifsätze für Brantweinschroot sind in den für 18 1/2. abgedruckten Rechnungs-Formularen offen gelassen worden, und haben die Rendanten die wirklich erhobenen mit der Feder auszufüllen.

Wenn in den gedruckten Rechnungs-Formularen eine Seite zu den vorkommenden Eintragungen nicht zureicht, wie dies Pag. 16. 26. 27. der Fall sein wird, so muß ein Bogen Papier eingeheftet, und auf selbigem die erforderlichen Linien mit der Feder gezogen werden. Enge in einander zu schreiben in Rechnungen, ist unschicklich und muß vermieden werden.

Sämmtliche Land-Konsumtions-Steuer-Aemter haben sich hiernach zu achten.

A. 3161. Mai. Potsdam, den 25sten Junius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 6. Zum Aufbau des Pfarrhauses zu Baudach in der Crossenschen Superintendentur ist vom Königlichen Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, wegen Unvermögens der Eingepfarrten, eine allgemeine Kirchen-Kollekte bewilligt worden. Sämmtliche Herrn Superintendenten und Pfarrer in der Churmark (die Städte Berlin und Frankfurth ausgenommen) werden daher angewiesen, die Ankündigung und Einsammlung der Kollekte zu veranstalten, und die aufkommenden Gelder wie gewöhnlich binnen 8 Wochen an die hiesige Kollekten-Kasse einzusenden.

C. 340. Junius. Potsdam, den 24sten Junius 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Sämmt-

No. 7. Sämmtliche landräthliche Behörden der Churmark werden aufgefordert, bei Einreichung der Liquidationen über bewirkte freiwillige Roggen- und Fourage-Lieferungen, Behufs der Verpflegung der vaterländischen Truppen, bei jeder einzelnen Post ausdrücklich zu bemerken:

1) das Datum der Verfügung, wodurch die Genehmigung zur Ablieferung ertheilt ist,
2) die unter der Verfügung befindliche Nummer des Haupt-Journals,
3) ob die resp. Ablieferer die Zahlung für die liquidirten Lieferungs-Quantitäten noch mit $\frac{1}{3}$ Courant und $\frac{2}{3}$ in Münze, oder aber nur ganz in Münze zu fordern berechtigt sind.

Auf die erstere Zahlungsart haben nur diejenigen noch Anspruch, Hinsichts derer die Genehmigung zur Ablieferung schon vor erfolgter Bestimmung
„daß künftig, aus Mangel an Courant, die ganze Vergütigungs-
„summe nur in Münze gezahlt werden könne"
ertheilt worden ist.

Werden in einer und derselben Liquidation abgelieferte Roggen- und Fourage-Quantitäten, für welche zum Theil noch $\frac{1}{3}$ Courant, zum Theil aber nur ganz Münze zu zahlen ist, zusammen aufgenommen, so sind in der Liquidation zwei besondere Kolonnen aufzuführen, wovon der einen die Rubrik „Vergütigung in bloßer Münze" und der andern „Vergütigung zu $\frac{1}{3}$ Courant und $\frac{2}{3}$ Münze" zu geben ist.

Die landräthlichen Behörden haben genau darauf zu achten, daß dieser Bestimmung pünktlichst nachgelebt werde.

M. 248. Junius. Potsdam, den 25sten Junius 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Es ist häufig wahrgenommen, daß die Polizeybehörden Reisepässe, welche auf eine bestimmte Reise lauten, oder deren Gültigkeit auf einen bestimmten Zeitraum festgesetzt ist, dennoch, wenn gleich die Innhaber solcher Pässe die bemerkte Reise bereits zurückgelegt haben, oder sich durchaus nicht auf dem gewöhnlichen Wege zu dem Ziele der in den Pässen bestimmten Reise befinden, oder wenn der bestimmte Zeitraum schon abgelaufen ist, dergleichen Pässe zur weiteren Reise vidiren. Sobald die bemerkte Reise zurückgelegt, oder der bestimmte Zeitraum der Gültigkeit des Passes abgelaufen ist, hat ein solcher Paß keine Gültigkeit weiter und darf daher auch nicht vidirt werden, vielmehr muß dem Passanten, wenn er weiter reisen will, nach vorheriger vollständigen Prüfung der Legitimation und Qualification desselben, ein neuer Paß auf eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Ort ausgefertigt werden. Da indessen Handwerksgesellen und andere ähnliche Subjecte, welche ihr Unterkommen suchen, das Ziel ihrer Reise gewöhnlich nicht bestimmen können, so müssen ihnen, wenn solches der Fall sein sollte, Reisepässe auf drei Monate gültig ertheilt, und es muß nur in den Pässen der nächste Ort, wo-
hin

hin die Reise geht, mit dem Zusatze, „daß er auf den Paß auch weiter reisen kann" bemerkt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeybehörden der Churmark genau zu achten.

P. 40. Junius. Potsdam, den 27sten Junius 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Nachdem das Königl. Staats-Ministerium von den Schwierigkeiten Kenntniß erhalten hatte, welchen diesseitige Besitzer der im Herzogthum Warschau hypothekarisch versicherten Obligationen dadurch ausgesetzt wurden, daß die dasigen Hypotheken-Behörden wegen der Bestimmungen der Artikel 2127 und 2128. des Code Napoleon Anstand nahmen, eine im Auslande erfolgte Cession solcher Obligationen in die Hypothekenbücher einzutragen, war die Absicht, wegen gegenseitiger Anerkennung der Eintragungsfähigkeit der im Preußischen erfolgten Cessionen Warschauischer und der im Warschauischen erfolgten Cessionen Preußischer Hypotheken-Obligationen, ein Uebereinkommen mit dem Gouvernement des Herzogthums Warschau zu treffen.

Das gedachte Gouvernement hat sich indessen jetzt überzeugt, daß den dasigen gesetzlichen Vorschriften bei Cessionen von Hypotheken-Instrumenten, die auf dasige Güter lauten, genügt werde, wenn die im Auslande vor einem Notarius und zwei Zeugen bewirkte Cession, vor ihrer Präsentation bei der Hypotheken-Behörde, dem Tribunale des Departements, in welchem das Grundstück liegt, producirt und von selbigem die sogenannte Exekutions-Klausel darauf vermerkt wird.

Dem Publikum und besonders den Untergerichten des Departements wird dieses hiermit bekannt gemacht, und haben letztere in vorkommenden Fällen, z. B. bei Cessionen der Activorum der Depositorien, auf die hiernach zu beobachtende Form Rücksicht zu nehmen. Berlin, den 30sten Mai 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 2. Es ist seit einiger Zeit häufiger bemerkt worden, daß bei Führung der Kriminal-Untersuchungen Protokollführer gebraucht werden, denen die Eigenschaften abgehen, welche die Kriminal-Ordnung §. 38. ausdrücklich verlangt, insonderheit, daß sie der Rechte nicht kundig, und vom Landes-Justiz-Kollegium nicht geprüft und verpflichtet sind.

Da hiervon die Gesetzlichkeit und Glaubwürdigkeit der Verhandlungen in peinlichen Fällen abhängt, so werden sämmtliche dem Kammergerichte untergebenen Gerichte an die Beobachtung dieser Vorschrift erinnert und angewiesen, in Fällen, wo der Protokollführer nicht ein Officiant des Gerichts ist, jedesmal von dem Inquirenten die Versicherung am Schlusse der Akten hinzufügen zu lassen, daß der Protokollführer die oberwähnten Eigenschaften besitze. Diejenigen, welche diese Vorschriften verabsäumen, bleiben nicht nur für allen daraus entstehenden Nachtheil

Wegen

VI. In=

Wegen

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 28	11	Wegen Veranlassung des Abbaues und der Special-Separation bei allen intendirten Neubauten der Rusticalbesitzer . . .	20	161
Sep. 2	1	Wegen der in Ansehung des Emigrations-Consenses, des Abfahrtsgeldes und Abschosses zu beobachtenden Vorschriften . . .	22	173
		XII. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
Jul. 2	2	Wegen Einsendung der Rechnungen von den Domainen-Aemtern und Verrechnung der zum Compensationsfonds gehörigen Reste . .	12	94
3	3	Wegen der bei Compensation von Abgaben-Resten nur mit 10 Prozent Abzug anzunehmenden Bons über rückständige Gehälter . .	12	94
6	12	Wegen der von den Magisträten einzusendenden extraordinairen Rechnungen pro 181$\frac{6}{7}$	13	104
20	1	Wegen Sicherung der Kassen in Ansehung der au porteur laufenden Cautions-Documente bei Ausfertigung der neuen mit Coupons versehenen Staatsschuldscheine	15	117
29	2	Wegen Compensation der Zuschußgelder zu den Pferdelieferungskosten aus dem Jahre 1805	16	126
Sep. 6	6	Wegen Einreichung der extraordinairen Rechnungen pro 18$\frac{10}{11}$ und der denselben beizufügenden Atteste der Regierungs-Kasse . .	24	192
8	1	Wegen Compensation der Pacht- und Abgaben-Rückstände mit Forderungen an öffentliche Kassen . . .	23	182—184
23	7	Wegen des unter den Pensionsquittungen pro October zu vermerkenden Alters der Pensionairs	24	192
		XIII. Allgemeine Regierungs-Sachen.		
Jul. 1	1	Wegen Registrirung jeder in dem Amtsblatt erschienenen Verordnung in die betreffenden Acten der Unterbehörden . . .	12	93
21	2	Wegen Portofreiheit der Abgaben-Sachen . . .	15	117
27	1	Wegen der den Landräthen zu machenden Anzeige von Unglücksfällen in den Kreisen	16	125
Sep. 7	2	Wegen Abfassung und Einreichung der Berichte an die Königl. Kurmärksche Regierung	22	174
		XIV. Städte-Sachen.		
Jul. 30	3	Wegen der außer der Procentabgabe von den Officianten nicht zu fordernden besondern städtischen Kriegesschulden-Beiträge . . .	16	126
Aug. 24	10	Wegen der bei Trennung städtischer Radicalien und Pertinenzien nicht mehr erforderlichen Genehmigung der Königl. Regierung . .	20	161

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XV. Stempel=Sachen.		
Jul. 1	2	Wegen des nicht zu erlegenden Werthstempels, wenn einer Klage vor dem Instructionstermine wieder entsagt worden . . .	14	115
10	10	Wegen Verschreibung der Stempelmaterialien von den Special=Depots	13	103
12	3	Wegen der vierteljährlichen Nachweisungen über das den Postämtern erforderliche Zeitungs=Stempelpapier . . .	14	110
25	2	Wegen der bei den Cautionsbestellungen der Land=Consumtions=Steuer=Bezirks=Einnehmer zu adhibirenden Stempel . .	17	135
Aug. 16	1	Wegen Stempelfreiheit der Quittungen und Rechnungen in Servis= und Einquartierungs=Angelegenheiten . . .	19	149

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 12.

Potsdam, den 5ten Julius 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 16. enthält:

a. das Königliche Edict, die Ermäßigung des Ausfuhr-Imposts für Wolle von 2 Rthlr. pro Stein auf 4 Gr. betreffend, vom 6ten,

b. das Edict, das Verbot der Einfuhr aller Baumwollen-Fabrikwaaren aus dem Königreich Preußen in die übrigen Königlichen Provinzen betreffend, vom 13ten,

c. den Königlichen Befehl, daß künftig nicht auf Todesstrafe des Schwertes, sondern auf die des Beils erkannt werden soll, vom 19ten,

d. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des allgemeinen Indults vom 20 sten,

e. das Edict wegen Veräußerung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter vom 27sten d. M.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Sämmtliche, zu dem Ressort der unterzeichneten Regierung gehörenden Behörden, vorzüglich die Accise- Zoll- und Land-Konsumtions-Steuer-Aemter, werden hierdurch angewiesen, jede, in dem Amtsblatt erscheinende Verfügung zu den betreffenden Acten zu registriren, welches blos durch Bemerkung des Jahrgangs, der Nummer und Seite des Amtsblatts, wo dieselbe zu finden ist, ferner des Datums und kurzen Inhalts der Verordnung selbst zu geschehen braucht, da dies theils zur Vollständigkeit der Acten, theils zur Erleichterung des Gebrauchs des Amtsblatts, ehe ein Jahrgang beendigt, und ein Index darüber vorhanden, wesentlich nothwendig ist.

P. in pleno 472. Junius. Potsdam, den 1sten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

N Da

No. 2. Da die gegenwärtige Organisation der Regierungs-Casse es durchaus erfordert, daß sämmtliche Rechnungen im 1sten Quartal des Etats-Jahres eingehen; so werden sämmtliche Domainen-Aemter der Provinz aufgefordert, die ordinaire, extraordinaire und Arrerage-Rechnung pro 18$\frac{10}{11}$ spätestens bis zum 1sten August d. J. einzureichen, oder sofort landreuterliche Execution zu gewärtigen. Nach Bestimmung des Compensations-Edicts vom 27sten Januar d. J. gehören von sämmtlichen Aemtern ohne Ausnahme die Rückstände aus dem Jahre von Trinit. 18$\frac{9}{10}$ vom 1sten Februar ab, auch zum Compensations-Fonds. Was von diesen Resten bis zu diesem Tage zur Regierungs-Casse abgeführt worden, muß in der ordinairen Rechnung nachgewiesen werden, das alsdann noch bleibende Quantum aber in der Arrerage-Rechnung übertragen werden; und damit eine Uebereinstimmung mit der Regierungs-Casse bewirkt wird, so ist letztere angewiesen, jedem Amte anzuzeigen, wie viel von diesen Resten in der ordinairen Rechnung als ein zur gedachten Casse abgeführter Ueberschuß aufgeführt und berechnet werden müsse. Das alsdann bleibende Quantum muß dann als Debet in der Arrerage-Rechnung übertragen werden.

F. 729. Junius. Potsdam, den 2ten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den Zahlungen, welche nach dem Edict vom 27sten Januar d. J. auf die Rückstände bis zum Jahre 1810. durch Bons über rückständige Gehälter geleistet werden, diese letzteren nicht auf die volle Summe, worauf sie lauten, sondern nur mit Abzug von 10 pro Cent. angenommen werden können, weil unter den Summen, auf welche sie lauten, auch die Zinsen bis zum Jahre 1814. begriffen sind.

F. in pl. 1042. Junius. Potsdam, den 3ten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 4. Solche Dienstboten, deren sich Bier- und Branntweinschänker bei einem bedeutenden Umfange ihres Gewerbes lediglich zum Ausschänken bedienen, sind von der Luxus-Steuer auszunehmen, nicht aber, wenn sie hauptsächlich zu Dienstverrichtungen für die Herrschaft gebraucht werden. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Gesinde in größeren Gasthöfen bei einer bedeutenden Familie des Gastwirths, welches nicht steuerfrei ist, wenn es augenscheinlich ist, daß es nicht zur Bedienung der Gäste, sondern zur Bedienung der Herrschaft allein dient.

A. 3264. Mai. Potsdam, den 29sten Junius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Es ist zur Sicherheit der Dorfs-Receptur-Cassen nöthig, daß alle diejenigen Dorf-Receptoren, die monatlich 50 Rthlr. und darüber einnehmen, ihre Gelder monatlich zweimal an die ihnen vorgesetzten Bezirks-Aemter abliefern. Es werden sämmt-

sämmtliche Dorfs-Einnehmer der Churmark hierzu angewiesen, und haben die Bezirks-Aemter bei eigener Verantwortlichkeit, so wie auch die Steuerräthe auf die Befolgung strenge zu halten.

A. 3377. Mai. Potsdam, den 2ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Sämmtliche Land-Konsumtions-Steuer-Aemter in der Churmark werden angewiesen, die Behufs der Abrechnung mit den Branntweinbrennern wegen des Blasenzinses im Circulare vom 22sten December 1810. No. 120. und 26sten März 1811. No. 178. angeordneten Conto-Register, von jetzt an nur quartaliter mit den übrigen Registern zugleich anher zu senden, die Conto's jedoch, der ertheilten Vorschrift gemäß, am letzten eines jeden Monats abzuschließen, und die angeordnete Berechnung anzulegen.

A. 2757. Junius. Potsdam, den 4ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Nach dem Ministerial-Rescript vom 28sten v. M. sollen die Pferde der Lumpensammler in vorkommenden Fällen, wo es durchaus nöthig ist, von der Luxus-Steuer befreiet bleiben, wonach sich die Policey- und Steuer-Behörden, welche es angehet, zu achten haben.

A. P. 72. Junius. Potsdam, den 29sten Junius 1811,

Abgaben- und Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Nach dem Ministerial-Rescript vom 13ten v. M., sollen für solche Müller, welche den Mehlhandel mit selbstverfertigtem Mehle treiben, deshalb keine höheren Gewerbsteuer-Sätze statt finden. Wenn jedoch ein solcher Müller sein Gewerbe wegen dieses Mehlhandels in einem größeren Umfange betreibt, so ist er nach dem Spielraum, welchen die Classe gewährt, wozu er nach Maaßgabe der Zahl seiner Mahlgänge tarifmäßig gehört, nach höheren Sätzen zu besteuern.

A. P. 4424. Mai. Potsdam, den 30sten Junius 1811.

Abgaben- und Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Nach Bestimmung der Section im Finanz-Ministerium für die directen und indirecten Abgaben vom 5ten d. M. sollen nur solche Notarien mit der Gewerbsteuer besonders belegt werden, welche nicht zugleich Justiz-Commissarien sind, indem, wenn beide Aemter sich in einer Person vereinigt befinden, es unmöglich ist, die Schreiber, welche den Maaßstab zur Classification geben, von einander abzusondern und zu bestimmen, wie viele des einen oder des anderen Amtes wegen gehalten werden.

Da aber der Ertrag des Gewerbes eines Justiz-Commissarius, welcher zugleich Notarius ist, bei gleicher Anzahl Schreiber höher ausfällt, als wenn derselbe das erste Gewerbe allein treibt, so müssen die höchsten Sätze der betreffenden Classe in der Regel in Anwendung kommen, wenn beide Gewerbe zugleich betrieben werden.

Hiernach haben sich die mit Anfertigung der Gewerbsteuer-Rollen und Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Policey- und Steuerbehörden zu achten.

A. P. 1494. Junius. Potsdam, den 3ten Julius 1811.

Abgaben- und Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Um die Einhebung der Gewerbsteuer, besonders bei dem mit Courant selten versehenen gemeinen Mann, möglichst zu erleichtern, ist durch das Ministerial-Rescript vom 6ten d. M. gestattet, daß diese Steuer, wenn der jährliche Steuersatz weniger als zehn Thaler beträgt, in Münze gezahlt werden kann, wogegen es, wenn der Tarifsatz zehn Thaler und mehr beträgt, bei der vorgeschriebenen Erhebung zur Hälfte in Courant, zur Hälfte in Münze verbleibt.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen zu achten.

A. P. 3199. Junius. Potsdam, den 4ten Julius 1811.

Abgaben- und Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11. Nach der Verfügung der Königl. Abgaben-Section vom 8ten d. M. sind die Transito-Gefälle für das aus dem Herzogthum Warschau kommende Pech, welches durch hiesige Lande nach der Fremde geführet wird, bis auf 1 Gr. 6 Pf. Conventions-Zoll pro Centner, und die Tantieme, beides in Gelde, außer den gewöhnlichen Provincial-Zöllen ermäßigt und festgesetzt, welches den Zoll-Aemtern in der Churmark zur Nachricht und Achtung gereicht.

A. P. 2963. Junius. Potsdam, den 4ten Julius 1811.

Abgaben- und Policey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnung des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Da die Land-Konsumtions-Steuer-Bezirks Einnehmer nur interimistisch angestellt werden, auch nur ein sehr geringes Gehalt beziehen, so ist festgesetzt, daß diejenigen unter ihnen, bei welchen das letztere statt findet, bei ihren Cautions-Bestellungen die Kostenfreiheit haben sollen. Die Untergerichte des Departements werden daher hiermit angewiesen, diejenigen von den gedachten Bezirks-Einnehmern zu bestellenden Amts-Cautionen, welche nicht über 500 Rthlr. betragen, gebührenfrei, und blos gegen Erstattung der baaren Auslagen, gerichtlich aufzunehmen und in die Hypothekenbücher einzutragen.

Berlin, den 10ten Junius 1811. Königlich Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die vacante Zoll-Rendantenstelle zu Zehdenick wurde am 12ten v. M. dem dortigen Postmeister, Obristlieutnant v. Plötz, übertragen.

Den 13ten v. M. wurden die Candidaten der Theologie Weßling und Kühnau als Lehrer bei der Realschule in Berlin angestellt.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nachricht von einer Schulverbesserung.

Zu Quilitz, einem dem Herrn Geheimen Finanzrath von Prittwitz gehörigen Dorfe unweit Müncheberg, hat die Schule in einem Zeitraum von wenigen Monaten eine so wesentliche Reform erfahren, daß sie schon jetzt zu den edleren Volksschulen der Provinz gezählt zu werden verdient. Einen sprechenden Beweis hiervon gab das am 3ten Mai daselbst veranstaltete Schulfest, welches nicht unerwähnt bleiben darf.

Das Gerücht von dem zu feiernden Feste hatte sich unter den Geistlichen und Schullehrern der umliegenden Gegend früh genug verbreitet, um eine große Anzahl von Männern, welche sich für die Veredlung des Volksunterrichts interessiren, herbeizulocken. Unter andern hatten sich außer dem Staatsrath Herr Süvern und dem Mitgliede der Churmärkschen Regierung Herrn Ober-Consistorialrath Natorp mehr als zwanzig Geistliche und mehr als dreißig Schullehrer eingefunden, um dem Feste beizuwohnen und über die Fortschritte, welche der bessere Unterricht der Jugend daselbst gemacht, Erkundigung einzuziehen. Gegen zehn Uhr versammelte sich die Gesellschaft mit der Gemeine in der angenehmen und sehr sauber gehaltenen Kirche. Nachdem alle beisammen waren, ertönte bei feierlicher andächtiger Stille der Gesang „Mein erst Gefühl sei Preis und Dank", mit sanfter Stimme und vierstimmig von der Jugend und ihren Lehrern gesungen, vom Chore herab. Die Harmonie der vier Stimmen, das auffallende dieser seltenen Erscheinung aus einer Dorfschule, die Milde der Stimmen und die im Ganzen gut gerathene Haltung des Gesangs bildete gegen das gewöhnliche Singen in den Volksschulen einen herzerhebenden Contrast und machte auf das Gemüth eines jeden Freundes der Jugend sichtbarlich einen rührenden Eindruck. Nach geendigtem Gesange trat der Herr Prediger Böhmer vor den Altar und verkündigte in einer Rede den Zweck der Tagesfeier, welcher darin bestehe, theils der Gemeine die bessere Erziehung der Jugend ans Herz zu legen und ihr die Verbesserung des Schulunterrichts als eine der wichtigsten Gemeinangelegenheiten recht wichtig zu machen, theils den anwesenden Schulfreunden die Anfänge guter Resultate einer besseren Lehrmethode und Schuldisciplin vor Augen zu legen. An diese Rede schloß sich dann die eigentliche Prüfung der zu beiden Seiten des Altars in einer doppelten Reihe stehenden Schüler und Schülerinnen an, welche abwechselnd von dem Herrn Prediger Böhmer, dem Herrn Cantor Schulz und dem Herrn Schullehrer Rabe angestellt wurde. Die Gegenstände, worüber examinirt wurde, waren: Religionslehre, Gesang, Formenlehre, Rechnen, Lesen, Geographie, Vaterlandsgeschichte und Landwirthschaftslehre. Nach geendigter Prüfung trat der Herr Geheime Finanzrath von Prittwitz vor und verlas eine Rede, in welcher er auf eine populäre und eindringliche Weise die versammelte Gemeine über den Endzweck der begonnenen Verbesserung des Schulunterrichts belehrte, ihr die von dem Prediger und den Schullehrern angewendeten Bemühungen vor-

stellte,

stellte, sie an ihre Pflichten gegen ihre Kinder, gegen die Lehrer und gegen ihre Vorgesetzten nachdrücklich erinnerte, und sie zu einem gewissenhaften Mitwirken für die bessere Erziehung der Jugend aufforderte. Um der Jugend die künftige Erinnerung an diesen Festtag desto erfreulicher zu machen und das Andenken an denselben desto lebhafter in ihrem Gemüthe zu erhalten, theilte er an diejenigen Kinder, deren Fleiß und Fortschritte er nach einer zuvor in der Schule selbst angestellten genauen Prüfung näher erforscht hatte, mit einer ausgezeichneten Freigebigkeit Prämien aus. Den Beschluß machte ein vierstimmiger Gesang der gesammten Jugend mit untermischten Solostellen einiger der geübteren Singeschüler und ihrer Lehrer. Nach geendigtem Feste versammelten sich an verschiedenen Orten die anwesenden Fremden, denen der Herr Geheime Finanzrath von Prittwitz eine freundliche Aufnahme bereitet hatte, um in frohen und ernsten Unterhaltungen ihre Bemerkungen über die schönen Resultate des Examens gegenseitig auszutauschen und sich in dem Entschlusse zu bestärken, kräftig zur Verbreitung der besseren Lehrmethode und Schuldisciplin ein jeder in seinem Kreise mitzuwirken, ohne dabei auf Kraft und Hülfe von außen zu warten, so lange man noch Kraft in sich selbst besitze.

Die Verbesserung des Unterrichts in dieser Dorfschule ist hervorgegangen aus dem ernsten und kräftigen Willen, mit welchem der Herr Patron diese Verbesserung zu bewirken beschlossen hatte, aus dem edlen Eifer und der angestrengten Thätigkeit, womit der Prediger den Plan desselben ausführen half, und aus der Bereitwilligkeit, mit welcher die Lehrer das Geleise eines gewöhnlichen Mechanismus im Schulehalten verließen und der Erkenntniß des Bessern Raum gaben.

Der Herr Geheime Finanzrath von Prittwitz sandte im vorigen Jahre den Cantor Schulz nach Königsberg in Preußen, um in dem Normalinstitute daselbst einen Cursus zu machen. Mittlerweile bemühte sich der Herr Prediger Böhmer durch das Studium der vorzüglichsten Schriften über die Didaktik und durch das Besuchen einiger ausgezeichneteren Lehranstalten die Elementarbildungsmethode näher zu erforschen. Nach der Rückkunft des Cantors wurden die Resultate des beiderseitigen Studiums und der beiderseits gemachten Erfahrungen verglichen, besprochen und zu einer Radicalreform der Schule sogleich in Anwendung gebracht. Bei dem Ernste und Eifer, mit welchem man dabei verfuhr, konnte das Unternehmen nicht ohne glücklichen Erfolg bleiben.

Der Unterricht in dieser Schule ist theils reiner Elementarunterricht, theils Unterricht in Realien, auf welche zum Theil die Elementarbildungsmethode angewendet worden. Die Elementarübungen im Rechnen sind nach dem Griebschen Lehrbuche angestellt worden. Die Kinder rechneten bis dahin, wohin sie in ihren Uebungen gekommen waren, mit Geläufigkeit, Sicherheit und mit Bewußtsein der Gründe des Verfahrens. Das Lesen ist nach der Stephanischen Methode gelehrt und dabei die „Neue Anweisung zum Lesenlehren, zum Besten der Abgebrannten in Ohrdruff herausgegeben. Schnepfenthal 1808" gebraucht worden.

In

In der Formenlehre und im Zeichnen hat man unter einigen Modificationen nach der aus der Pestalozzischen Schule hervorgegangenen Methode unterrichtet. Die Schüler hatten die Elemente gut gefaßt, wie die angestellte Prüfung und die vorgezeigten auf den Schiefertafeln nach eigener Erfindung von den Kindern verfertigten Zeichnungen bewiesen. Bei der Unterweisung im Gesange ist die Nägelische Gesangbildungsmethode, welche der Cantor Schulz im Normalinstitute zu Königsberg kennen gelernt hatte, unter einigen Modificationen, welche den Gang des Unterrichts abkürzen, angewendet worden. Eine Schaar von 70 bis 80 Kindern singt bereits Choräle und choralartige Passagen, vierstimmig, nach Noten oder nach Ziffern. Man kann ihnen die Noten in und außer der Ordnung der Tonleiter an die Tafel schreiben und sie geben mit Bestimmtheit und Sicherheit die Töne an. In dem folgenden Cursus wird man nun Uebungen im Singen aus mehreren Tonarten und im Angeben der Töne der mit Erhöhungs- und Erniedrigungs-Zeichen versehenen Noten anstellen und zugleich mehr, als bis jetzt, da man sich noch ausschließlich mit der Rhythmik und Melodik beschäftigt hat, die Qualität des Tons berücksichtigen. In der Geographie ist nach der im Plamannschen Institute zu Berlin eingeführten Methode unterrichtet worden. Die Schüler wußten die vornehmsten Flüsse und Gebirge Deutschlands nach ihren Richtungen anzugeben und auf der Charte, welche der Geheime Finanzrath von Prittwitz nach der Plamannschen Charte hatte nachzeichnen lassen, zu zeigen. Bei dem Religionsunterrichte hat man die katechetisch-heuristische Methode verlassen, die zu ertheilende Belehrung in einen gedrängten kurzen Hauptsatz zusammengefaßt, diesen den Kindern vorgesprochen und von denselben nachsprechen lassen, dann die darin enthaltene Wahrheit erläutert und auf das praktische Leben angewendet, und endlich mit der nochmaligen Wiederholung des vorgesprochenen Satzes geschlossen. Man will jetzt die Methode der religiösen Bildung zu einem Hauptgegenstande des Studiums machen, und in dieser Hinsicht unter andern auch J. G. Müllers Schrift über den christlichen Religionsunterricht und das von Pestalozzi und so vielen anderen Pädagogen mit innigem Beifall aufgenommene Krummachersche Festbüchlein berücksichtigen. Bei dem Unterrichte in der Vaterlandsgeschichte hat man sich einstweilen noch auf die chronologische Angabe der Hauptdata aus derselben beschränkt, und dabei Dictate nach Junkers Handbuch gemeinnütziger Kenntnisse zum Grunde gelegt. Auch diesen Theil des Unterrichts wird man aus einem höheren Gesichtspuncte zu bearbeiten suchen. Bei dem Unterrichte in der Landwirthschaftslehre ist Sebalds Lehrbuch benutzt worden. Der Herr Geheime Finanzrath von Prittwitz hat jedoch zuvor dieses Lehrbuch mit Erläuterungen und Berichtigungen versehen, welche sich auf Localverhältnisse beziehen. Die Antworten, welche die Kinder bei der Prüfung gaben, zeigten, daß sie angefangen hatten, über die Landwirthschaft nachzudenken, sich über das gemeine gedankenlose Nachmachen des Hergebrachten zu erheben und das Ganze mehr übersichtlich zu fassen.

Die schönen Resultate, welche die Quilitzer Schule bei der begonnenen Reform des Unterrichts darlegt und welche unter den fortgesetzten Bemühungen derer, die daran arbeiten, immer vollkommener ausfallen werden, werden sich überall zeigen, wo man mit lebendigem und kräftigen Eifer den natürlichen Gang des Unterrichts aufsucht und die Disciplin veredelt, wo man elementarisch zu Werke geht und vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichtern zum Schwerern in einer natürlichen Stufenfolge fortschreitet, wo man die schlummernden Kräfte des Geistes im Kinde gehörig weckt, wo man sich und die zu bildende Jugend für das Wahre, Gute und Schöne begeistert, wo man seine und anderer Erfahrungen und Ansichten mit Sorgfalt benutzt und übrigens nicht von Formen erwartet, was nur der Geist geben und wirken kann.

So wie die Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung überzeugt ist, daß der Pfarrer und die Schullehrer zu Quilitz schon aus eigenem Drange für die Veredlung des Unterrichts und der Disciplin in ihrer Schule immer weiter wirken werden, und daß der für den Flor der Schule so eifrigst besorgte Herr Patron das angefangene gute Werk nicht mehr könne sinken laßen; so muß sie auch innigst wünschen, daß das hier in einem schönen Umfange aufgestellte gute Exempel Geistlichen, Schullehrern und allen denen, welche auf die Verbesserung der Volksschulen zu wirken Gelegenheit und Beruf haben, zur Ermunterung und zur Weckung eines rühmlichen Nacheifers gereichen möge. Sie hat schon die erfreuliche Erfahrung vor sich, daß nicht allein mehrere Geistlichen und Schullehrer aus der Nähe und aus der Ferne von der Schule zu Quilitz Notiz genommen, sondern auch die sämmtlichen Schullehrer der Müncheberger Diöcese sich vereinigt haben, zu Quilitz einen Cursus zu machen.

Tabellarische Uebersicht der Königl. Preuß. obersten Staatsbehörden.

Bei dem Hofbuchdrucker Decker in Berlin ist eine tabellarische Uebersicht der Königl. Preuß. obersten Staatsbehörden nach dem Edict vom 27sten Oct v. J. auf einem Bogen erschienen und für 4 Gr. Courant zu haben, welche in möglichster Kürze die Organisation und das Verhältniß derselben gegen einander auf die faßlichste Weise vor Augen stellt, und sowohl in dieser Hinsicht als wegen mancher Berichtigungen und Zusätze von der früherhin bei J. W. Schmidt in Berlin erschienenen ähnlichen Uebersicht wesentlich verschieden ist. Die Nahmen der obersten Staatsbeamten sind überall offen geblieben, theils weil mehrere Stellen noch nicht definitiv besetzt sind, theils um Personal-Veränderungen um desto bequemer selbst nachtragen zu können.

(Hierbei ein Verzeichniß der in den letzt verflossenen drei Monaten in dem Churmärkschen Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 13.

Potsdam, den 12ten Julius 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Da beschlossen worden ist, nach erfolgter Auflösung des bisherigen Bau- und Nutzholz-Magazins, die Controlle des zu Wasser in Berlin eingehenden Privat-Bau- und Nutz-, ingleichen des in ganzen Bäumen eingehenden Brennholzes, dem Haupt-Nutzholz-Handlungs-Comtoir, und in Ansehung des letzteren auch dem Holzverwalter Beerbaum zu übertragen, so werden alle Privat-Eigenthümer der vor dem Ober- oder Unterbaum ankommenden Bau-, Nutz- und in ganzen Bäumen eingehenden Brennhölzer angewiesen, sich wegen Einbringung der ersten beiden Holzsorten bei dem Haupt-Nutzholz-Handlungs-Comtoir in der kleinen Jägerstraße No. 3., und wegen der letzteren auch bei dem Holzverwalter Beerbaum zu melden, und mit gehörigen Forst- und Eigenthums-Attesten zu legitimiren, welches sodann die Officianten am Ober- und Unterbaum authorisiren wird, das Holz passiren zu lassen.

F. 1517. Junius. Potsdam, den 6ten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Es ist bemerkt, daß bei Ausstellung der Bedarfs-Atteste, welche nach dem unterm 30sten April v. J. an die Steuerbehörden erlassenen Circular zur Einbringung des schlesischen Leinen-Garns erforderlich sind, von den Magisträten nicht immer mit der gehörigen Vorsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren wird.

Es wird daher letzteren Behörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Bedarfs-Atteste nur solchen Fabricanten zu ertheilen, von welchen sie die moralische Ueberzeugung haben, daß sie wirklich schlesisches Garn zu ihrer Fabrication brauchen, und nur auf solche Quantitäten, als nach ihrer Ueberzeugung von ihnen bei dem Umfange ihres Gewerbes höchstens in Jahresfrist wahrscheinlich verarbeitet werden können.

Diese Bedarfs-Atteste werden gratis ausgestellt, der Ort und die Quantität des erforderlichen Garns darin genau und vollständig, letztere mit Buchstaben ausgedrückt, und durch Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels vollzogen.

Hiernach haben sich sämmtliche Magistrats- und landräthliche, wie auch die Steuer-Behörden zu achten.

P. 1755. Junius. Potsdam, den 7ten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Da der in den Regulativen vom 2ten Julius 1788. und 14ten December 1793. für die Gefängniß-Arrestanten auf einen Groschen täglich bestimmte Alimentensatz nur wegen der hohen Getreidepreise im Jahr 1805. auf zwei Groschen erhöhet wurde, so ist durch eine Verfügung des Departements für die allgemeine Policey im Ministerio des Innern vom 11ten v. M. festgesetzt, daß jene Erhöhung der Alimentationskosten nicht weiter statt finden, vielmehr der gesetzlich bestimmte Alimentensatz von einem Groschen wieder eintreten soll.

P. in pl. 1346. Junius. Potsdam, den 9ten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 4. In Gefolge des in dem 16ten Stück der Gesetzsammlung sub No. 35. enthaltenen allerhöchsten Edicts, das Verbot der Einfuhr aller Baumwollen-Fabrik-Waaren aus dem Königreich Preußen in die übrigen Königlichen Provinzen betreffend, d. d. Berlin den 13ten v. M., werden hiermit die sämmtlichen Accise- und Zoll-Behörden, desgleichen die Herren Landräthe und Kreis-Directorien auf dem platten Lande, so wie die Policey-Directorien und Magisträte in den Städten, und endlich auch die Konsumtions-Steuer-Behörden überhaupt angewiesen, danach auf das strengste und mit besonderer Wachsamkeit zu verfahren, und ihre Unter-Officianten danach gemessenst zu instruiren. Ein jeder zu ihrer Kenntniß kommende Fall der solchergestalt wider das Verbot laufenden Einbringung gedachter Waaren, ist von dem nächsten Accise- oder Zoll-Amte nach der von uns besonders darüber erhaltenen Anweisung näher zu untersuchen, und muß daher demselben nicht nur sofort von den übrigen der bemerkten Behörden angezeigt werden, sondern es müssen letztere auch gleich den Accise- und Zoll-Aemtern selbst, bei höchster Verantwortlichkeit, für die augenblickliche Beschlagnahme von dergleichen Waaren besorgt sein, und sie sodann an jene Aemter zur weitern Verhandlung abgeben.

A. 4209. Junius. Potsdam, den 10ten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 5. Wir weisen die Land-Konsumtions-Steuer-Aemter an, von den Dorfs-Einnehmern zwar nicht zu fordern, daß sie die Namen der Steuerschuldigen auf die Steuer-Quittungen schreiben und detaillirte Register führen, weil sie instructionsmäßig nicht dazu verpflichtet sind; wenn sie es aber aus eigenem Antriebe thun, so ist es ihnen nicht zu untersagen.

A. 864. Junius. Potsdam, den 5ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Sämmt-

No. 6. Sämmtliche Accise-Aemter werden angewiesen, auf die genaue Befolgung der Vorschriften des §. 10. des Land-Konsumtions-Steuer-Reglements strenge zu halten, und wird ihnen dabei eröffnet, daß den Kupferschmieden die ihnen in diesem und in dem §. 14. gegebenen Anweisungen durch die Magistråte nach der an selbige unterm 20sten November v. J. erlassenen Verfügung bereits ad Protocollum bekannt gemacht worden sind.

A, 562. Junius. Potsdam, den 5ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Den sämmtlichen Bezirks-Einnehmern wird in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Abgaben-Section vom 15ten v. M. hierdurch aufgegeben, über ihre täglichen Verrichtungen außerhalb des Wohnorts ein kurzes Journal zu führen, welches die Zahl der revidirten Brennereien, Brauereien, Mühlen u. s. w., und die bereiseten Ortschaften mit wenigen Worten nachweiset.

Die Steuerräthe und Ober-Stadt-Inspectoren werden zugleich verpflichtet, diese Bücher nachzusehen, solche mit den Revisions-Büchern in den Mühlen rc. zu vergleichen, und darauf zu halten, daß die Bezirks-Einnehmer die ihnen obliegenden Revisionen nicht verabsäumen, als wovon die Steuerräthe und Ober-Stadt-Inspectoren in ihren Dienst-Berichten jederzeit Anzeige zu machen haben.

A. 3373. Junius. Potsdam, den 6ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Es ist höheren Ortes die Abgabe von 20 pro Cent von eingehenden, im Auslande verfertigten Fortepianos bis auf 8⅓ pro Cent oder 2 gr. für jeden Thaler des Werths herabgesetzt worden.

Sämmtlichen Accise- und Zoll-Behörden wird dies zur Nachachtung bekannt gemacht.

A. 3684. Junius. Potsdam, den 7ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Sämmtliche Accise-Aemter der Churmark werden angewiesen, die mit gehörigen Erlaubniß-Vermerken und Certificaten der Meß-Accise-Commission zu Frankfurth an der Oder von der diesjährigen Margarethen-Messe eingehenden gesiegelten baumwollenen Waaren des Fabrikanten Haase zu Potsdam ohne weitere Versteuerung einzulassen, da diese Waaren bereits zur vollen Konsumtion versteuert sind.

A. 4050. Junius. Potsdam, den 8ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Nach nunmehr erfolgter höheren Bestimmung wird in Gefolge des Postscripts zu der Instruction vom 21sten v. M. für die mit dem Debit der Stempel-Materialien beauftragten Accise-Aemter über diesen Debit hiermit noch näher festgesetzt:

Zum §. 3.

sollen die Quartal-Verschreibungen zwischen dem 1sten und 14ten der Monate Junius, September, December und März eines jeden Etats-Jahres ganz unfehlbar bei der Königlichen Abgabe-Deputation eingegangen sein.

Die Versendung der Materialien aus dem hiesigen Magazin kann aber nicht in den ersten Tagen des folgenden, sondern erst in den des zweiten folgenden Monats, also in den Monaten August, November, Februar und Mai geschehen, und sind dies die eigentlichen Debits-Quartale. Da die bisherigen Debits-Quartale jedoch die gewöhnlichen Etats-Quartale Junius, September, December und März waren, und hiernach für dieses erste Quartal auch schon die Verschreibungen und Versendungen gemacht sind, so wird zur Vermeidung alles Mangels an Materialien in den Special-Depots, für das neue erste Debits-Quartal August, die Verschreibung des Bedarfs zum 1sten August d. J. bei der Königlichen Abgabe-Deputation erwartet, wo dann die Versendung im Laufe dieses Monats statt finden wird. Für das zweite Quartal November tritt die Verschreibung zwischen dem 1sten und 14ten September d. J. ein.

Dasjenige Special-Depot, welches muthmaßlich keiner Materialien für das nächste Quartal bedarf, muß hiervon zum 14ten der Monate Junius, September, December und März nachrichtliche Anzeige machen.

Fürs erste neue August Quartal wird diese Anzeige zum 1. August d. J. erwartet.

Daß Zwischen-Verschreibungen möglichst vermieden werden sollen, ist bereits bestimmt. Für die Fälle aber, wo solche nicht zu vermeiden sind, wird festgesetzt, daß Versendungen, welche aus der Regierungs-Casse bis zum 15ten eines Monats bewirkt werden, jedesmal für denselben Monat, Versendungen aber, die nach dem 15ten abgehen, jedesmal für den folgenden Monat gebracht werden.

A. 4423. Junius. Potsdam, den 10ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11. Es ist zur Kenntniß der höheren Behörde gekommen, daß Abgaben, welche durch das am 28sten October 1810. erlassene Edict über die neuen Konsumtions- und Luxus-Steuern, Abtheilung 1. No. 3. aufgehoben worden, dennoch und namentlich noch Quittungs-Gelder erhoben werden.

Wir eröffnen daher den Herren Steuer-Räthen, so wie den Accise- und Zoll-Aemtern, daß derjenige Officiant Kassation zu gewärtigen hat, welcher diese Abgaben noch ferner erhebt.

A. 321. Julius. Potsdam, den 10ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Sämmtliche Magisträte des Regierungs-Departements werden aufgefordert, die extraordinairen Rechnungen für das abgelaufene Rechnungs-Jahr $18\frac{10}{11}$, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thalern, spätestens bis zum 25sten k. M. einzureichen.

F. 240. Julius. Potsdam, den 6ten Julius 1811.

Finanz-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 13. Sämmtlichen Geistlichen und Schullehrern in der Churmark, so wie auch den Wittwen derselben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß sie sich zur Erhebung der Vergütigung für die bisher genossene Accise-Freiheit bei den Accise-Cassen ihrer Wohn-

Wohnörter zu melden haben, welche zur Zahlung derselben von der Regierungs-Haupt-Casse werden angewiesen werden.

A. C. 3437. Junius. Potsdam, den 6ten Julius 1811.

Geistliche und Schul- und Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 14. Die ältere Verordnung, vermöge welcher die Prediger, sobald ein mit dem Gnadenthaler versehener Invalide stirbt, sofort das Sterbe-Attest gratis ausfertigen und an dasjenige Accise-Amt befördern sollen, wo der Verstorbene den Gnadenthaler bezogen hat, ist mittelst Verfügung des Königlichen Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern vom 11ten Junius auf alle Invaliden ausgedehnt, welche mit dem Invaliden-Versorgungs-Scheine versehen sind, in so fern solche nicht eine Civil-Versorgung schon wirklich erhalten, oder ein Gewerbe von solchem Umfange getrieben, daß sie darauf das Bürgerrecht erworben haben. Uebrigens sollen auch den gedachten Invaliden Begräbnißstellen auf den zu solchen Begräbnissen bestimmten Kirchhöfen unentgeltlich angewiesen werden. Die Herren Superintendenten und Prediger haben sich also danach zu achten, auch die unteren Kirchenbedienten und andere, welchen die Anweisung von Begräbnißstellen obliegt, in Absicht deren zu instruiren.

C. 663. Junius. Potsdam, den 7ten Julius 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 15. Da an mehreren Kantonnirungs-Orten zur Sprache gekommen ist, in wie fern das neue Servis-Regulativ auf die kantonnirenden Truppen anzuwenden sei oder nicht, und was den letzteren eigentlich in den Kantonnements für Forderungen zustehen, so sind von dem Departement für allgemeine Policey im Ministerium des Innern und dem allgemeinen Kriegs-Departement, für jetzt folgende Bestimmungen festgesetzt.

1) Das neue Servis-Regulativ findet auf kantonnirende Truppen keine Anwendung. Es können daher weder die Ortschaften verlangen, daß das daselbst kantonnirende Militair sich selbst einmiethen solle, sondern es gebührt demselben auf alle Fälle Natural-Quartier, noch können die Officiere in der Cantonnirung den im Servis-Regulativ für jeden Rang ausgesetzten Quartier-Gelaß fordern, sondern sie müssen sich durchaus mit dem begnügen, was nach Beschaffenheit des Orts und der Stärke der daselbst befindlichen Truppen ihnen angewiesen werden kann.

2) Den Unterofficieren und Gemeinen muß von den Wirthen Quartier und Lagerstroh umsonst gegeben werden, und sie sind berechtigt, in des Wirths Küche zu kochen.

3) Die Subaltern-Officiere können ebenfalls in der Küche des Wirths kochen lassen. Die Officiere höheren Ranges aber vom wirklichen Capitain ab aufwärts, müssen sich das Kochholz eben so wie in den Garnisonen selbst anschaffen, weil denselben in den letzteren, so weit sie nicht Natural-Quartier gehabt haben, der Servis, welcher zugleich die Ausgabe für das Kochholz deckt, fortgewährt wird.

4) Die

4) Die Wachtkosten an Holz, Licht und Stroh sollen bei dem Brigade-Kriegs-Commissair zur Vergütigung aus dem Militair-Fonds liquidirt werden.

5) Streu-Stroh für die Cavallerie kann gar nicht gefordert werden, auch wird dafür nichts vergütiget. Wenn der Wirth Stroh hat, wird er es gern geben, um den Dünger zu bekommen. Hat er keins, so müssen die Pferde sich ohne dergleichen behelfen. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Ställe nicht naß und kalt sind.

Lager-Stroh ist nach den älteren Vorschriften dergestalt unentgeltlich vom Wirth zu liefern, daß die erste Woche auf 3 Mann zwei Bunde Lager-Stroh, und in den folgenden Wochen auf 2 Mann wöchentlich ½ Bund zur Auffrischung gegeben wird.

6) Auf Licht können sämmtliche Officiere keinen Anspruch machen. Unterofficiere und Gemeine nehmen an dem Lichte in des Wirths Stube Theil. Der Cavallerie aber muß der Wirth das nöthige Licht für den Stall geben. Im Sommer wird indessen von beiden wenig oder nichts bedurft werden.

7) Schilderhäuser von Holz oder Stroh sind niemals als eine Kantonnements-Last gut gethan worden, sondern haben immer von denjenigen bezahlt werden müssen, von welchen dergleichen Ausgaben veranlaßt worden sind.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Behörden des Churmärkschen Regierungs-Departements aufs genaueste zu achten, auch alle etwa vorkommenden Differenzien zu entscheiden.

M. 455. Potsdam, den 8ten Julius 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 16. Nach einem Beschlusse des allgemeinen Kriegs-Departements vom 25sten v. M. ist sämmtlichen Grenz-Commandos die Friedensmarsch-Ration von resp.

3½ Metze Hafer 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh
und 3 " " 3 " " 4 " "

je nachdem den Commandos nach den Rations-Grundsätzen vom 30sten April 1810. die schwere oder leichte Ration gebührt, bis auf weitere Bestimmung bewilligt worden, welches auch auf die Correspondenz ꝛc. Commandos Anwendung finden kann.

Sämmtliche landräthliche Behörden der Churmark haben hiernach bei Anschaffung des Fourage-Bedarfs für dergleichen Commandos, welcher sich beim Hafer vermehrt, beim Rauchfutter dagegen um eben so viel vermindert, Rücksicht zu nehmen.

M. 760. Junius. Potsdam, den 9ten Julius 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 17. In Gemäßheit einer Bekanntmachung des Departements der allgemeinen Policey im Ministerium des Innern vom 19ten d. M. sollen Militair-Commandos zu Transporten aller Art, künftig überall nur von den Garnison-Chefs und anderen, einzelne Truppen-Abtheilungen commandirenden Officieren beordert werden können, wonach sich sämtliche Behörden rücksichtlich der diesfälligen Requisitionen zu achten haben.

P. M. 1990. Junius. Potsdam, den 9ten Julius 1811.

Polizei- und Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Wir

No. 18. Wir haben bemerkt, daß sich auf den Jahrmärkten häufig ausländische Juden einfinden, welche sich durch vidimirte Abschriften von Gewerbscheinen einländischer Juden zum Detailhandel legitimiren. Es müssen sich daher einländische Juden des höchst strafbaren Vergehens schuldig machen, ausländischen Juden vidimirte Abschriften ihrer Gewerbscheine mitzutheilen, und die vidimirenden Behörden müssen bei der Beglaubigung höchst nachlässig verfahren haben. Beides verdient die schärfste Ahndung.

Es wird daher in Erinnerung gebracht:

1) daß ausländische Juden ohne Gewerbscheine auch auf Jahrmärkten nicht handeln dürfen, und daß überhaupt ihnen nie Gewerbscheine zum Kleinhandel, sondern blos zum Großhandel ertheilt werden.
2) Daß nach dem Edicte vom 12ten December 1780. jeder Jude, welcher des Hehlens eines unvergleiteten Juden überführt wird, zum erstenmale mit einer Geldbuße von 10 Rthlr., im Wiederholungsfalle aber mit Verlust seines Schutzes bestraft werden soll.
3) Daß jeder Jude, welcher einem ausländischen Juden vidimirte Abschrift seines Gewerbscheins ertheilt, und ihn auf seinen Namen handeln läßt, seines Gewerbscheins für immer verlustig wird, und
4) daß jede Behörde, welche Abschriften von Gewerbscheinen einländischer Juden zum Gebrauch ausländischer Juden vidimirt, ohne bei genauer Befolgung der durch das Cirkulare vom 9ten April vorgeschriebenen Formen sich von der einländischen Geburt und der Befugniß zum Aufenthalt im Lande des Juden, für welchen die vidimirte Abschrift ausgefertigt wird, völlige Ueberzeugung verschafft zu haben, zur fiscalischen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden wird. Daß dieses geschehen sei, ist in der nach gedachtem Circular der Abschrift anzuhängenden Legitimationsverhandlung ausdrücklich zu bemerken. Jede Abschrift, wobei diese Bemerkung fehlt, ist als verdächtig zu betrachten, und gegen ihren Inhaber nach dem Edict vom 12. Decbr. 1780. als gegen einen unvergleiteten Juden zu verfahren.

Sämmtliche Behörden, die es angeht, nicht weniger die Judengemeinen und deren Vorsteher, haben über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, und resp. sich danach zu achten, die Legitimation der handelnden Judenknechte aufs strengste zu untersuchen, und jeden Juden, welcher nicht sofort nachweisen kann, daß er vergleitet ist, nach Vorschrift des oben gedachten Edicts zur Haft zu bringen.

P. 2058. Mai. Potsdam, den 5ten Julius 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 19. Da die Magisträte zu Angermünde, Beelitz, Bernau, Biesenthal, Brüssow, Burg, Buchholz, Charlottenburg, Cremmen, Fehrbellin, Frankfurth, Fürstenwerder, Görzke, Gransee, Greiffenberg, Joachimsthal, Ketzin, Kyritz, Landsberg, Lebus, Lenzen, Liebenwalde, Lindow, Lychen, Luckenwalde, Möckern, Müllrose, Müncheberg, Nauen, Oderberg, Oranienburg, Perleberg, Pritzerbe, Puttlitz, Rathenow, Sandau, Seelow, Spandau, Straßburg, Templin, Teu-

Teupitz, Trebbin, Treuenbriezen, Wriezen, Wusterhausen, Zehdenick und Zinna, mit Einreichung der Feuer-Societäts-Cataster pro 18$\frac{1}{1}\frac{1}{0}$ noch im Rückstand sind, so werden selbige hierdurch angewiesen, letztere unverzüglich einzusenden.

P. 2298. Junius. Potsdam, den 6ten Julius 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 20. Da in Erfahrung gebracht worden, daß mehrere Fuhrleute unter dem Vorwande von ihnen ertheilten Freipässen sich weigern, die geordneten Chaussée-Gefälle zu erlegen, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich dergleichen Freipässe lediglich auf Königl. Accise-Zoll- und andere Gefälle und Abgaben für die transportirten Waaren beziehen, keinesweges aber auch auf das Chaussée-Geld ausgedehnt werden können. Sämmtliche Chaussée-Einnehmer sind daher gemessenst, und bei eigener Vertretung angewiesen, alle passirenden Fuhrwerke ohne Ausnahme zur Erlegung dieser Gefälle mit Nachdruck anzuhalten.

P. 1886. Junius Potsdam, den 7ten Julius 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnung des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird hiermit aufgegeben, binnen 14 Tagen eine Liste von den im Kalender-Jahre 1810. durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen, oder eine Anzeige, daß dergleichen bei ihnen nicht vorgefallen, bei Einem Thaler Strafe, hierher einzureichen, auch künftig, und zwar mit Ablauf eines jeden Kalender-Jahres damit zu continuiren.

Berlin, den 27sten Junius 1811. Königlich Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die Landräthe des Bees- und Storkowschen und Lebusischen Kreises, von Schütz und Lehmann, sind ihrer Dienste entlaßen, und die Verwaltung der Landrathstellen ist einstweilen, für den Bees- und Storkowschen Kreis dem Kriegsrath Hagemann zu Ragow, für den Lebusischen Kreis dem bisherigen Polizei-Director Körner übertragen worden.

Vermischte Nachrichten.

Neue Postverbindung zwischen der Stadt Puttlitz und den Städten Perleberg und Pritzwalk.

Vom 1sten August d. J. an wird von der Grenzstadt Puttlitz in der Priegnitz, statt des bisherigen wöchentlich zweimaligen Privat-Botengangs nach Perleberg, eine eben so oft abgehende Cariol-Post dahin etablirt, und der wöchentlich einmalige Privat-Botengang von Puttlitz nach Pritzwalk in eine Königl. Botenpost verwandelt, auch zu dem Ende in Puttlitz ein Königl. Postwärteramt errichtet werden.

[Hierbei das erste Ergänzungsblatt zum Amtsblatt der Königl. Churmärkschen Regierung.]

Erstes Ergänzungsblatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Churmärkschen Regierung für das Jahr 1811.

Potsdam, den 12ten Julius 1811.

Vorerinnerung.

Die Königliche Verordnung vom 28sten März d. J. über die Einrichtung der Amtsblätter giebt zu erkennen, wie sehr die Absicht Seiner Königl. Majestät fortdauernd dahin gerichtet ist, den auf die Staatsverwaltung bezüglichen Geschäften eine Öffentlichkeit zu geben, welche mehr als etwas anderes beytragen kann, Gemeingeist und vaterländischen Sinn zu verbreiten.

Hiezu können die Amtsblätter auf mehr als eine Weise mitwirken. Da sie bestimmt sind, von den Verhandlungen der Provinzialbehörden, sowohl derer, welchen Regierungsgeschäfte zustehn, als auch derer, welchen die Rechtspflege obliegt, zur Kenntniß des Publikums zu bringen, was nur die Theilnahme desselben zu erregen geeignet ist: so werden sie zuvörderst unter den Behörden der verschiedenen Provinzen selbst eine nähere Bekanntschaft stiften.

Was bisher jede einzelne derselben abgesondert für sich von Einsicht und Eifer an den Tag legte, wird nun ein Gemeingut aller. Hiedurch kann sich mit der Zeit in den Grundsätzen der Verwaltung eine Gleichförmigkeit bilden, an welcher die von einander entferntesten Mitbürger mehr, als bisher der Fall war, erkennen müssen, daß sie einem und demselben Staate angehören. — Nicht gering ferner ist die Zahl solcher Männer, welche, ohne Beamte zu seyn, zur Beurtheilung dessen, was diese verrichten, der nöthigen Einsicht und Gesinnung nicht ermangeln. Solche werden durch die Amtsblätter häufigen Anlaß finden, über wichtige Gegenstände der Verwaltung ihre Meinung mitzutheilen, und so die Behörden in den Stand setzen, sich mit einem Vorrath von Erfahrungen zu bereichern, der ihnen bisher großen Theils unzugänglich war.

Indem solchergestalt die Beamten den Kreis der Wirksamkeit und Verbindungen, worin sie bisher standen, erweitert sehn, werden sie neue Antriebe zum Eifer in ihrem Berufe finden, und dürfen sich zugleich des schönsten Lohns dafür versichert halten.

Dieser besteht für den Wohlgesinnten vornehmlich in dem Beifall der Mitbürger, sofern er hiedurch seine guten und verständigen Absichten erkannt, gewürdigt, unterstützt sieht.

Es ist nicht zu läugnen, daß in dieser Rücksicht die Beamten gegen Andere, die sich um das gemeine Wesen verdient machen, namentlich gegen die Gelehrten, bisher in einem nachtheiligen Verhältnisse standen.

Zur Schlichtung eines verwickelten Rechtshandels, zur gehörigen Anwendung bestehender Gesetze, zur Einleitung zweckdienlicher Maaßregeln, neue Einrichtungen und Anstalten zu treffen und zu gründen, bereits vorhandene zu erhalten und zu schützen, zerrüttete und gesunkene herzustellen und emporzuheben — zu diesem Allen gehört in vielen Fällen nicht weniger Verstand, Kenntniß, Fleiß und Beharrlichkeit, als zur Ausführung einer wissenschaftlichen Arbeit. Gleichwohl verfehlt diese, wenn sie wohl geräth, fast nie, dem, welcher sie unternimmt, Beifall und Ehre zu erwerben, in einem Grade und Umfang, wie es bei Beamten bisher fast nie statt finden konnte.

Wenn durch solchen Mangel an Aufmunterung mancher talentvolle junge Mann sich abhalten ließ, die Laufbahn der Geschäfte zu wählen, und ihr die wissenschaftliche vorzog, so darf man dies nicht geradehin tadeln: denn der Wunsch, die Werke seines Eifers von einem Publikum, das man achtet, günstig aufgenommen zu sehen, ist nicht nur zu rechtfertigen, sondern sogar zu loben, wenn es dabei nicht auf persönliche Auszeichnung angesehn ist, sondern, wie dies die Natur kollegialischer Verhältnisse mit sich bringt, einzig und allein auf die Ehre des Vereins, dem Jemand angehört.

Wie in den bisher angegebenen Beziehungen die Amtsblätter wohlthätig für die Behörden werden können, so dürften sie in andern Beziehungen vortheilhaft auf das Publikum wirken.

Was bisher von den Verhandlungen der Landes-Collegien zur öffentlichen Kunde kam, war großentheils von der Art, daß es wegen seines ganz in das Einzelne gehenden Inhalts nur die Aufmerksamkeit derer auf sich zog, die es unmittelbar betraf. Neben solchen Eröffnungen, welche allerdings den größten Raum der Amtsblätter einnehmen werden, sollen andere Mittheilungen ihre Stelle finden, welche mehr als jene geeignet sind, die Grundsätze kenntlich zu machen, welche die Collegien leiten, und den Geist, der sie beseelt.

Es ist zu vermuthen, daß gerade Mittheilungen dieser Art vorzügliche Theilnahme erwecken, und unter Kundigen und Unkundigen manche finden werden, die sich für, oder gegen sie erklären, die sie bald mit Recht, bald mit Unrecht, loben oder tadeln, angreifen oder vertheidigen. Von diesem Streite entgegengesetzter Meinungen ist nichts Nachtheiliges zu besorgen, sondern nur Ersprießliches zu erwarten.

Einer oft gemachten Bemerkung zu Folge nämlich wird man selten finden, daß, wenn von einer vermischten Menge Wahres und Falsches mit gleicher Stärke behauptet und geltend gemacht wird, jene sich nicht auf die gute Seite schlagen, und der richtigen Meinung beipflichten sollte, zum Beweise, wie viel gesunder Sinn unter dem Volke verbreitet ist, und daß es nur darauf ankömmt, ihn zu wecken, zu beleben und zu leiten.

Dies vorausgesetzt, bieten die Amtsblätter jedem verständigen und wohlgesinnten Manne vielfache Gelegenheit dar, sich um das gemeine Wesen verdient zu machen,

machen, wenn er es mit unter seine Pflichten rechnet, bei entstehender Veranlassung die obrigkeitlichen Anordnungen gegen thörichte oder verläumderische Vorwürfe leichtsinniger oder boshafter Menschen in Schuß zu nehmen, wie auch, was sich Wohlgegründetes dagegen sagen läßt, mit anständiger Freimüthigkeit und bescheidenem Ernste zur Sprache zu bringen. So kann sich mit der Zeit eine öffentliche Meinung bilden, das ist, ein Inbegriff gewisser von dem Höchsten bis zum Niedrigsten allgemein anerkannter Grundsätze über das, worauf es bei Behandlung der bürgerlichen Geschäfte im Ganzen und Großen wesentlich ankömmt.

Kein geringes Glück ist es für ein Volk, wenn eine solche öffentliche Meinung bei demselben herrschend wird. Die, welche gehorchen, macht sie willig, allen nothwendigen gerechten und billigen Anordnungen Folge zu leisten; die, welche befehlen, treibt sie an, unablässig ihre Kenntnisse zu vermehren über das, was sie vorschreiben dürfen, erhält sie wachsam, ihre Schranken nicht zu überschreiten, und bei allen ihren Maaßregeln mit Ueberlegtheit und Mäßigung zu Werke zu gehn, und was das Wichtigste ist, durch die glückliche Eintracht, welche sie zwischen Herrschern und Beherrschten, Regierenden und Regierten stiftet, erwirbt sie einer Nation bei Auswärtigen Ansehn und Achtung.

Das Edict vom 27sten October 1810. über die Finanzen des Staats enthält die Königliche Zusage, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als auch für das Ganze zu geben. Seine Majestät hat geruhet, neuerlich diese Zusage durch den Mund ihres Staats-Kanzlers wiederholen zu lassen. Was hiebei beabsichtet wird, ist, wie die Worte des Edicts lauten, das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Seiner Majestät und ihrem treuen Volke immer fester zu knüpfen.

Unverkennbar rechnet Seine Majestät zur Erreichung dieser Absicht auf ein nicht geringes Maaß von Gemeingeist und Einsicht über die öffentlichen Angelegenheiten bei ihren Unterthanen.

Als vorbereitende Veranstaltungen, beides unter allen Ständen zu verbreiten, lassen sich die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die neue Einrichtung des Heeres, die Städteordnung und die Geschäfts-Instruktion für die Regierungen betrachten, denen sich nunmehr die allgemeine Gesetzsammlung und die Amtsblätter anschließen.

Tiefe Ehrfurcht für Seiner Majestät geheiligte Person, reger Eifer, durch gewissenhafte Befolgung des Königlichen Willens das gemeine Beste nach Vermögen zu befördern, Hoffnung, Seiner Majestät landesväterliche Sorge für die Wohlfahrt des Staats unter göttlichem Beistande mit glücklichem Erfolg gesegnet zu sehn, das sind die Gesinnungen, womit die Königl. Churm. Regierung diese Amtsblätter denen, welchen sie bestimmt sind, übergiebt, und mit welchen es dieselben aufgenommen zu sehn wünscht.



Allgemeine Gesetzsammlung.

Der Inhalt derselben von ihrer Entstehung bis zur Herausgabe des Amtsblatts der Königl. Churmärkschen Regierung ist folgender:

No. 9.

Auszug

aus den vor Herausgabe des Amtsblatts der Königlichen Churmärkschen Regierung erschienenen Verordnungen derselben, welche auf die neue Gesetzgebung Bezug haben.

I. Zu der Verordnung wegen Erscheinung und Verkauf der neuen Gesetzsammlung, vom 27. October 1810. (No. I. derselben.)

1. Die Verbindlichkeit der Domainen-Beamten, Mylius Sammlung der Verordnungen zu halten, hört auf, und an deren Stelle tritt in eben der Art die Verpflichtung zur Haltung der neuen Gesetzsammlung. Das Exemplar der Domainen-Beamten dient auch zum Gebrauch für die Forstämter. Verf. v. 17. Dec. 1810.

2. Für die einzelnen Kirchen braucht kein Exemplar der allgemeinen Gesetzsammlung gehalten zu werden, weil außer den Magisträten und Patrimonial-

vialgerichten auch jede Commune ein Exemplar derselben hat, dessen sich der
Verf. v. 18. Feb. 1811. Prediger bedienen kann.

5. Von Haltung der Gesetzsammlung können einzelne Dorfgemeinden durch die Königliche Regierung nur in sofern Dispensation erhalten, als selbige zu klein sind, um die Kosten allein zu tragen, oder leicht mit andern verbunden
Resc. v. 16. Apr. 1811. werden können.

II. Zu dem Edikt über die neue Luxussteuer vom 28. October 1810. (No. 5. der Gesetzsammlung.)

Ad. I.

Bei der eingeführten Luxussteuer für Bedienten, fällt die bisherige Livrée-
Verf. v. 22. Dec. 1810. und Tressensteuer weg.

Ad II. No. 10. litt. a.

Männliche Dienstboten.

Der Luxussteuer sind nicht unterworfen: Hofmeister und Hauslehrer, welche mit
Verf. v. 11. Jan. 1811. Haushofmeistern nicht zu verwechseln sind.

Die den Stabsoffiziers, Rittmeistern und Capitains zur Wartung ihrer Dienstpferde nothwendigen Stallbedienten, von welchen jedoch auf 3 Dienstpferde nur einer gerechnet werden kann; in Reihe und Glied stehende Soldaten, wenn
Verf. v. 21. Jan. 1811. sie Stabsoffiziere bedienen.

Verf. v. 2. März 1811. Diejenigen, welche die Dienst-Reitpferde der Chefs der Bürgergarden bedienen.

Verf. v. 28. Febr. Einer von den Kutschern, welche Berliner Aerzte halten.

u. 18. März 1811. Weibliche Dienstboten.

Säugammen und Kinderwärterinnen können nur bei vorhergegangenem Tod und Krankheit der Mutter des Kindes und deren notorischer Armuth von der Luxussteuer dispensirt werden.

Viehmägde oder Mägde, die blos zum Betrieb der Ackerwirthschaft gebraucht
Verf. v. 11. Jan. 1811. werden, sind auch in den Städten, wo die Bürger Ackerbau treiben, Luxussteuerfrei.

Ad II. No. 10. litt. b.

Der Luxussteuer sind nicht unterworfen: Hunde, welche von Hirten, Jägern von Profession Behufs der ihnen anvertrauten Jagdreviere, Fleischern und Halbmeistern, ihres Gewerbes und ihrer Geschäfte wegen gehalten werden, so weit deren Anzahl zu diesem Behuf wirklich nöthig ist.

Die den Gutsherrn zur Benutzung ihrer Jagden nöthigen Hunde.

Die nöthigen Jagdhunde Königl. und adlicher Forstbedienten, desgleichen der Jagdpächter, die darauf einen Gewerbschein gelöst haben.

Die

Die Hunde der Gewerbtreibenden, die zur Sicherheit ihres Gewerbes nothwendig gehalten werden müssen. Verf. v. 11. Jan. 1811.

Ein Hund auf jedem Gehöfte des platten Landes, von denen, die blos und allein zur Bewachung der Hofstätte und Wirthschaftsgebäude gehalten werden. Verf. v. 29. März 1811.

Ad II. No. 10. litt. c.

1. Der Luxussteuer sind unterworfen:

Die Pferde der Patrimonial-Gerichtshalter und Justiz-Commissarien.

Die Pferde der Prediger, welche nicht nothwendig Filiale zu bereisen haben, sofern sie nicht zum Ackerbau gebraucht werden. Verf. v. 11. Jan. 1811.

Die Pferde des activen und inactiven Militairs, für welche dasselbe nach dem Regulativ vom 30sten April v. J. keine Rationen erhält. Verf. v. 11. Jan. 1811.

Doch sind für die Adjudanten bei der Infanterie 2 Pferde steuerfrei, desgleichen für die übercompletten Stabsoffiziere, welche keine Rationen empfangen. In Ansehung aller übrigen Offizierpferde, auf welche keine Rationen gegeben werden, entscheidet die Bestimmung des Militair-Departements, ob sie als Dienstpferde zu betrachten und in dieser Eigenschaft steuerfrei sind oder nicht. Verf. v. 21. Jan. 1811.

Die Pferde der Zimmermeister, Bäcker und Gastwirthe. Verf. v. 28. Feb. 1811.

2. Derselben nicht unterworfen sind:

Die von den Landwirthen zur Pferdezucht gehaltenen Beschäler und Zuchtstuten, so wie die jungen Zuzuchtpferde, die thätig gemacht und zugeritten werden müssen.

Die zur Wirthschaft erforderlichen Reit- und Zugpferde selbstwirthschaftender Gutsbesitzer, die ausschließlich auf dem Lande gebraucht werden.

Die den Handwerkern in den kleinen Städten zur Bereisung der Märkte nöthigen Pferde. Verf. v. 11. Jan. 1811.

Die Pferde, welche Brauer in größeren Städten zu ihrem Gewerbe halten.

Zwei Wagenpferde für jeden Berliner Arzt.

Die Pferde, welche von Fabrikanten hauptsächlich zum Betrieb eines Roßwerks gehalten und nur nebenher zum spaziren reiten und fahren gebraucht werden. Verf. v. 28. Febr. 1811.

Die Dienstreitpferde der Chefs und Stabsofficiere der Bürgergarden. Verf. v. 2. März 1811.

Ad. II. No. 10. litt. d.

1. Der Luxussteuer unterworfen sind die Wagen der Patrimonial-Gerichtshalter und Justiz-Commissarien.

2. Frei

2. Frei sind:

Verf. v. 11. Jan. 1811. Die Wagen der Prediger zur Bereisung ihrer Filiale.

Verf. v. 21. Jan. 1811. Die der Staabs- und anderen Offiziere, Krieges-Commissarien und General-Chirurgen, welche zu Dienstreisen gehalten und gebraucht werden.

Verf. v. 28. Febr. 1811. Ein Wagen für jeden Berliner Arzt.

Verf. v. 11. Jan. 1811. 3. Die Luxussteuer ist von allen Wagen eines Stadt- oder Landbewohners, die nach ihrer Bauart nicht zum Behuf der eigentlichen Landwirthschaften, sondern zum Fahren von Personen und zum Verreisen gebraucht werden, zu entrichten. Auf die besondere gute oder schlechte Beschaffenheit, den Gebrauch oder Nichtgebrauch eines Wagens kommt es dabei nicht an.

Ad. II. No. 10. litt. e.

Verf. v. 8. Jan. 1811. Verf. v. 7. Feb. 1811. 1. Die Bezirks-Einnehmer und Magisträte erhalten von der Luxussteuer-Einnahme eine Tantieme von 2 Prozent. Davon erhält in den Städten der Rendant $\frac{2}{3}$, der Controlleur $\frac{1}{3}$, wo aber kein Controlleur da ist, der Rendant das Ganze.

Verf. v. 29. Jan. 1811. 2. Die Luxussteuer für Bediente, Pferde und Hunde kann zur Hälfte in Münze, für Mägde und Wagen ganz in Münze, jedoch nur bis zu dem Betrage von 10 Thalern, bezahlt werden.

Verf. v. 5. März 1811. 3. Luxussteuergelder haben die Postfreiheit.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 14.

Potsdam, den 19ten Julius 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Es ist nöthig befunden worden, den Exportanten, welche einländische Manufacturwaaren ins Ausland auszuführen beabsichtigen, die Beschaffenheit der Landeswaaren auf gedruckten Formularen zu bescheinigen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die Legalität schriftlicher Atteste hin und wieder von fremden Behörden in Zweifel gezogen worden.

Mit dergleichen Formularen auf einem 2 gr. Stempelbogen gedruckt, sind überall die Accise-Aemter, welche den Verkauf des Sempelpapiers besorgen, versehen.

Die Ausfertigung der Atteste geschieht auf jedesmaliges Ansuchen des Exportanten und nach richtig befundener Angabe durch den Magistrat des Orts unentgeltlich. Die Auslage für das Stempelpapier ist jedoch zu erstatten.

Ein solches Certificat ist in der Regel zu Waarenversendungen nach dem Auslande zwar hinreichend, und braucht nach der gedruckten Instruction für die Land-Handels-Kommissarien vom 4ten Julius 1810. §. 11. jenes Attest bei Waarenversendungen ins Ausland, von diesen nicht ausgestellt und auch nur auf etwaniges Erfordern visirt zu werden. Wenn aber die Waaren die Preußischen Häfen passiren, so muß der dort angestellte Handels-Kommissair, so wie auch der kaiserlich-französische daselbst residirende Konsul oder Handels-Agent, die Ursprungs-Atteste mit unterzeichnen oder visiren, dagegen bleibt überall das Visiren solcher Atteste von Seiten eines fremden, in Berlin accreditten Gesandten dem eigenen Gutbefinden des Versenders der Waaren überlassen.

Bei Versendungen von bedeutenden Waaren, oder solchen, welche in die Gattung der überseeischen oder englischen fallen, und wenn dieselben die französische Douanen-Linie passiren müssen, wird es immer gerathen sein, die Visirung der Certificate bei der kaiserlich-französischen Gesandtschaft in Berlin nachzusuchen.

Wünscht jemand dergleichen gesandschaftliche Visirung eines Certificats, so kann solche durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bewirkt werden, welches denn auch zuvor das von dem Gesandten zu visirende Attest selbst

legalisirt, und in diesen Geschäften immer die möglichste Beschleunigung anwenden wird.

Uebrigens bleibt es überhaupt einem jeden Exportanten überlassen, ein Attest zu suchen oder nicht, da es blos zu seinem eigenen Besten gereichen soll.

A. in pl. 189. Julius. Potsdam, den 12ten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Bis auf weitere Bestimmung sind sowohl die Polizey- als auch die Steuer-Behörden verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß kommenden Gewerbe- und Luxus-Steuer-Kontraventionen summarisch zu untersuchen und die Acten zur Entscheidung einzureichen. Die Entscheidungen aber werden jedesmal den Steuer-Aemtern zur Einziehung und Verrechnung des Prozeßertrages zugefertigt werden, und haben letztere zu diesem Behuf für jede Art dieser beiden Steuern besondere Instanzregister zu führen, und übrigens nach der Anleitung der Circularverordnung vom 14ten December v. J. wegen der Konsumtionssteuer-Kontraventionen zu verfahren.

A. 1804. Junius. Potsdam, den 12ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. Diejenigen Konsumtions-Steuer-Aemter, bei welchen von den betreffenden Königl. Postämtern Zeitungsstempel zu den fremden Zeitungen ausgenommen werden, werden hiemit im Verfolg der früheren, nicht allgemein richtig beachteten Verfügungen nochmals angewiesen, es nicht außer Acht zu lassen, sich von den Königl. Postämtern die speciellen Nachweisungen über das gegen baare Zahlungen anzuschaffende Stempelpapier in den Monaten Junius, September, December und März eines jeden laufenden Etats-Jahres aushändigen zu lassen, und diese Nachweisungen den zwischen dem 1sten und 8ten der Monate Julius, October, Januar und April einzureichenden Special-Extracten für die Monate Junius, September, December und März jedesmal bei 1 Thlr. Strafe anzuhängen. Mit dem Monat September ist in diesem Jahre der Anfang zu machen.

Die Königl. Postämter werden hiermit aber aufgefordert, den Accise-Aemtern die Nachweisungen in den gedachten Monaten mitzutheilen.

A. 131. Julius. Potsdam, den 12ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Es sind höheren Orts zu der Verordnung wegen Kontrollirung der ländlichen Getränke noch einige Erläuterungen und nähere Bestimmungen gegeben worden, die wir den Konsumtions-Steuer-Aemtern in Verfolg der Circularverfügung vom 2.sten März d. J. No. 175., desgleichen des Circulars vom 26sten ejusd. No. 178., zur Nachricht und Achtung bekannt machen.

1) Es kann die a 1 3. des erstgedachten Circulars geordnete tägliche Eintragung der erfolgten Malz- und Schroot-Versteuerungen auf die betreffenden Kontos der Brau- und Brennereien aus dem subdivirten Steuerjournal nur in Absicht der Brantweinschrootversteuerung in Anwendung gebracht wer

werden, da die Biermalzversteuerungen auch bei den Dorfseinnehmern verstattet sind. In Ansehung der Bier-Contos ist es daher genügend, wenn solche aus den von 14 zu 14 Tagen von den Dorfseinnehmern den Bezirks-Aemtern abzugebenden schriftlichen Declarationen ergänzt werden.

2) Wegen der Getränkeversendungen vom platten Lande, welche aus Ortschaften der städtischen Konsumtions-Steuer-Bezirke nach solchen Städten geschehen, in welchen das betreffende Bezirks- oder Steuer-Amt belegen ist, bedarf es nicht der jedesmaligen einzelnen Lösung eines Passirscheines, vielmehr wird nachgelassen, daß Passirscheine über bestimmte Quantitäten Getränke auf 4 Wochen gültig gelöset werden. Diese Passirzettel müssen bei jedesmaliger Einbringung producirt, darauf die eingebrachten Quantitäten in dorso abgeschrieben und genau bescheinigt, und die abgelaufenen Passirscheine den Konsumtions-Steuer-Aemtern eingeliefert und dem Accise-Register als Belag beigefügt werden.

3) Die Dorfseinnehmer dürfen keine Atteste oder Bescheinigungen über die von Partikuliers oder Konsumenten nach den Städten zu bringenden Objecte ertheilen. Dies ist blos Sache der Bezirks-Aemter. Bei Kleinigkeiten von höchstens 2 Quart Brantwein und 10 Quart Bier, wenn städtische Einwohner solche vom platten Lande in die Städte einbringen wollen, soll jedoch auf die Lösung eines Passirscheines bei den Bezirks-Aemtern nicht bestanden werden, sondern es wird nachgelassen, daß solche Kleinigkeiten auf besiegelte Atteste der Brau- und Brennerei-Inhaber frei nach den Städten gebracht werden, und müssen diese Atteste den Registern als Beläge beigefügt, und danach die Kontos der Brau- und Brennereien berichtigt werden.

A. 2856. Junius. Potsdam, den 14ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Nach den bereits bestehenden Vorschriften sollen in den Passirzetteln die Quantitäten der zu versendenden Objecte, nach Anzahl, Maaß, Gewicht und Werth nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben angesetzt werden, und es muß ferner in Fällen, in welchen der Passirzettel nicht Raum genug gewährt, um sämmtliche Objecte aufzunehmen, die Declaration des Versenders dem Passirzettel angesiegelt oder angestempelt werden. Es ist aber wahrgenommen worden, daß in den Declarationen häufig das Quantum der Objecte mit Zahlen angegeben ist, wodurch der Zweck jener Vorschrift umgangen und mancherlei Unrichtigkeiten und Verfälschungen begünstigt worden. Da jedoch die angestempelte oder angesiegelte Declaration nichts weiter als den offen bleibenden Raum des Passirzettels vertritt, so versteht es sich von selbst, daß auch in dieser, Anzahl, Maaß, Gewicht und Werth mit Buchstaben ausgeschrieben werden muß. Damit aber hierin überall ein gleichmäßiges Verfahren statt finde, so wird Vorstehendes hiermit aus-

drücklich vorgeschrieben und auch den Kaufleuten bekannt gemacht, daß von ihnen keine anderen Declarationen als die in der Art ausgefertigten angenommen werden.

Auch ist bemerkt worden, daß die Accise-Aemter bei Ausfertigung der Passirzettel, besonders über hochimpostirte Gegenstände, nicht vorsichtig genug zu Werke gehen, so daß es den Besitzern heimlich eingebrachter Waaren leicht wird, sich einen Passirzettel darüber zu erschleichen. Um diesem künftig vorzubeugen, muß, wie bereits mittelst Circulare vom 9ten März 1810. No. 80. vorgeschrieben, und von der Königlichen Section im Finanz-Ministerio für die directen und indirecten Abgaben unterm 21sten Junius c. neuerdings verordnet ist, ein besonderes Annotationsbuch über die von den Kaufleuten des Orts erhaltenen und versandten hochimpostirten Objecte angelegt werden, und jeder Kaufmann darinn ein eigenes Conto erhalten, welches auf der linken Seite die An- und auf der rechten Seite die Abschreibung der Gegenstände enthält.

Um dieses Annotationsbuch mit Nutzen führen zu können, müssen die versteuerten Bestände an hochimpostirten Objecten bei den Kaufleuten aufgenommen, demnächst in dasselbe eingetragen, und sobald der Kaufmann hochimpostirte Waaren versteuert, oder mit Passirzetteln von andern Orten erhält, solche unter Allegirung des Monats und der Versteuerungsnummer nachgetragen, bei Versendungen derselben aber unter Anführung des Tages, der Nummer des Passirzettels und des Orts der Bestimmung darin abgeschrieben, und besagtes Buch in Ansehung eines jeden Kaufmanns monatlich abgeschlossen, das Quantum der Abschreibung von dem Quantum der Anschreibung abgezogen, und so der verbliebene Bestand excl. des Debits in loco, der von Zeit zu Zeit gleichfalls ausgemittelt und abgeschrieben werden muß, übertragen, auch dasselbe vor der Ausfertigung der Passirzettel jedesmal nachgesehen werden, um zu prüfen, ob die declarirte Quantität nach dem Verhältniß der Anschreibung auch abgesandt werden kann.

In den mit Stadt-Inspectoren besetzten Oertern wird das Annotationsbuch quartaliter geführt und zur Kalkulatur-Revision mit eingesandt. In den anderen Städten wird dasselbe ununterbrochen fortgeführt, und haben an letzteren Oertern die Herren Steuerräthe bei ihren Revisionen sich jedesmal diese Bücher vorlegen zu lassen und selbige genau durchzugehen, auch wie solches geschehen, in ihren Bereisungsbericht aufzunehmen. Bei Accise-Aemtern, wo besondere Passirscheinexpeditionen bestehen, muß bei diesen das Annotationsbuch zum beständigen Gebrauche vorliegen, und die Anschreibung muß dadurch ergänzt werden, daß die Kaufmannschaftskassen wöchentlich zweimal eine Notiz der vorgekommenen Versteuerung hochimpostirter Waaren, so wie die Packhofsexpedition der versteuert eingegangenen dergleichen Gegenstände liefern.

Die Herren Steuerräthe und Accise-Aemter haben sich hiernach genau zu achten.

A. 4240. Junius. Potsdam, den 14ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Es

No. 6. Es ist schon öfters versucht worden, die Durchgangsabgabe von solchen Objecten, die mit einer höhern Transitoabgabe als Konsumtionsabgabe belegt sind, auf die Art zum Theil zu defraudiren, daß das Object zur Konsumtion versteuert, und als völlig versteuertes Gut mit Passirzettel nach einer der Grenze nahe gelegenen Stadt versandt, statt aber in dieselbe eingeführt zu werden, unmittelbar exportirt wird.

Zur Verhütung dieses Mißbrauchs, und zur leichteren Entdeckung desselben, ist daher durch die Königliche Section im Finanz-Ministerio für die directen und indirecten Abgaben festgesetzt worden:

daß, im Fall völlig zur Konsumtion versteuerte fremde Objecte, die mit einer höheren Transitoabgabe belegt sind, nach Grenzorten mit Passirzetteln versandt werden, neben denselben auch Avisobriefe für das declarirte Bestimmungsamt expedirt, und mit der Post abgesendet werden sollen, die von daher in einem angemessenen Zeitraume entweder attestirt zum Belag des Versendungs-Registers, oder protestirt zur weiteren Nachforschung über den Verbleib der Objecte, dem Ausstellungsamte remittirt werden müssen.

Eine solche Sicherheitsmaaßregel ist auch in dem Fall anzuwenden, wenn die Declaration des Objects nicht gerade nach einem Grenzorte geschiehet, aber Vermuthungen vorhanden sind, daß dasselbe eher zum Durchgang, als zur inneren Landeskonsumtion bestimmt seyn mag.

Die Accise- und Zollämter haben sich hiernach zu achten.

A. 1126. Julius. Potsdam, den 15ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Durch das Ministerial-Rescript vom 22sten Junius d. J. ist festgesetzt, daß die Denuncianten in Gewerbsteuerdefraudationen die Hälfte der Strafe als Denunciantenantheil erhalten sollen, welches den betreffenden Behörden und dem Publicum hierdurch bekannt gemacht wird.

A. 1126. Julius. Potsdam, den 15ten Julius 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Der Prediger Titius hat bei dem am 18ten v. M. zu Rüthnick, Lindowscher Superintendentur, ausgebrochenen Brande mehr als die Hälfte seines Vermögens eingebüßt, und es gebührt ihm eine Entschädigung von 400 Thlr., wozu jedes der 786 Mitglieder der Brandentschädigungs-Societät 12 Gr. in Courant beitragen muß, das Residuum aber aus dem Bestande erfolgt.

Die Herren Superintendenten und Prediger haben diese Beiträge wie gewöhnlich einzuziehen, und spätestens zu Ende k. M. an die hiesige Haupt-Kollecten-Kasse einzusenden.

C. 1035. Junius. Potsdam, den 15ten Julius 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Die

No. 9. Die Verordnung vom 9ten December 1809, durch welche die Ausfuhr des Sommergetreides ohne Unterschied frei gegeben worden, ist mittelst Cabinets-Ordre vom 14ten Junius auch auf die Ausfuhr des Rübe- Lein- und Mohnsaamens ausgedehnt. Dem Publicum wird dies zur Nachricht bekannt gemacht, auch haben insbesondere hiernach sich die Accise- und Zollämter zu achten.

P. A. 2362. Junius. Potsdam, den 13ten Julius 1811.

Policey- und Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10.

Tarif

nach welchem das Chausséegeld für jede Meile zu entrichten.

	in den Marken u. Pommern gr.	pf.	in Preußen gr.	ß.	in Schlesien Xr.
1) Von Frachtwagen oder zweiräderigen Frachtkarren,					
a) beladen, für jedes Pferd . . .	1	6	6	—	6
b) ledig	—	8	2	2	3
2) Von Extraposten, Kutschen und jedwedem Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, von jedes Pferd, beladen oder ledig . . .	1	—	4	—	4
3) Von Fuhrwerken, welche unter vorbenannten nicht begriffen sind, namentlich gemeinen Land- und Bauerwagen, die ländliche Erzeugnisse transportiren, auch von Schlitten, es mögen solche Fuhrwerke mit Pferden oder anderem Zugvieh bespannt seyn,					
a) beladen, für jedes Pferd oder Zugthier .	—	8	2	2	3
b) ledig	—	4	1	1	1
4) Von einem Pferde mit einem Reiter oder ledig, auch mit einer Estafette	—	4	1	1	1
5) Von einem Ochsen und von einer Kuh	—	2	—	2	$\frac{1}{2}$
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei, von 5 Stück	—	2	—	2	$\frac{1}{2}$
7) Schweine, Schaafe, Ziegen in Heerden für 10 Stück . .	—	4	1	1	1

Ausnahmen.

Chausséegeld wird nicht erhoben,

a) von Königl. und der Prinzen des Königl. Hauses Pferden oder Wagen die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind.

b) Von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Kommandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege.

c) Von Königlichen Kouriers, und denen der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Postpferden.

d) Von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreisfuhren.

e) Von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeine oder Feldmark.

f) Von den Fuhrwerken, welche Chausséebaumaterialien anfahren.

g) Von

g) Von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausséewesen angestellten Baubeamten innerhalb ihres Geschäftsbezirks.

Nach vorstehenden Bestimmungen soll vom 1sten Julius d. J. an genau verfahren werden.

Gegeben Potsdam, den 10ten Junius 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und ein jeder, den es angeht, aufgefordert, danach das Chausséegeld an den Hebungsstellen zu entrichten, sich allemal von dem Einnehmer einen Zettel über den gezahlten Betrag einhändigen zu lassen, den Zettel zur Vermeidung der im Chaussée-Edict festgesetzten Kontraventionsstrafen, zum Beweise gehörig geleisteter Zahlung und zu etwa erforderter Vorzeigung an die Wegebau-Officianten, bis zur nächsten Hebungsstelle aufzubewahren und dort abzugeben.

Die Chausséegeld-Einnehmer werden auf die ihnen besonders ertheilten Anweisungen verwiesen.

Potsdam, den 14ten Julius 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Da nach Anzeige des Königl. General-Postamtes einige Patrimonial-Gerichte sich weigern, die Gesetzsammlung anzunehmen und zu bezahlen, die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Provinz aber nothwendige Stücke der Registratur eines jeden Gerichts sind, so werden sämmtliche Patrimonial-Gerichte hiermit angewiesen, beides, in sofern es noch nicht geschehen, sofort anzuschaffen, widrigenfalls der dafür zu bezahlende Geldbetrag auf ihre Kosten von ihnen beigetrieben werden wird. Berlin, den 1sten Julius 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 2. Den Untergerichten des Departements wird hierdurch zufolge Rescripts vom 28sten Junius c. bekannt gemacht, daß nach dem Entwurfe der Instruction zur Ausführung des neuen Stempelgesetzes vom 20sten November v. J., es der Erlegung des Werthstempels auch in denen nach dem 1sten Januar c. angestellten Prozessen nicht bedarf, wenn einer Klage vor dem Instructions-Termine wieder entsagt worden, wornach sie sich vorläufig bis auf weitere Verordnung zu achten haben. Berlin, den 1sten Julius 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 3. In dem Edicte wegen Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer ist §. 10. festgesetzt:

> daß niemand eine aus seinem Gewerbe herrührende Klage anbringen, noch sonst eine auf dasselbe Bezug habende Handlung vor einer öffentlichen Behörde vornehmen kann, ohne zuvor seinen Gewerbeschein zu produziren.

Es

Es ist öfters bemerkt worden, daß die Untergerichte diese Verordnung nicht beobachten. Sie werden daher hierdurch auf dieselbe aufmerksam gemacht und angewiesen, in jedem dazu geeigneten Falle die Vorzeigung des Gewerbescheins zu erfordern, und wie dies geschehen, im Eingange der Verhandlung zu bemerken.

Berlin, den 1sten Julius 1811. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Simon ist als Justiz-Kommissarius beim Kammergericht angestellt, und der im Kammergerichts-Departement angestellte, zu Frankfurth an der Oder wohnende Justiz-Kommissarius Bardeleben auch zum Notarius ernannt worden.

Den 27sten v. M. wurde der invalide Sergeant Walloscheck zum Amtslandreuter bei dem Amte Storkow bestellt.

Den 27sten v. M. wurde der Armenlehrer Neubauer in Magdeburg als Adjunctschullehrer und Kantor zu Biederitz, der Schullehrer Leppin zu Koppenbrügge als Adjunctschullehrer in Bückwitz, und der Seminarist Inter als Schullehrer in Dahmsdorf angestellt.

Den 3ten d. M. wurde der bisherige Prediger Tiebel zu Lenzen zum Adjunct-Oberprediger zu Nauen ernannt.

Den 8ten d. M. starb der Superintendent Schäffer zu Loburg.

Den 10ten d. M. wurde der vormalige Krieges- und Domainenrath und Oberbergamts-Director Sack als Regierungs-Rath bei der Königl. Churmärkschen Regierung angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Empfehlung von Krugs Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung.

Sämmtlichen Regierungsbeamten wird hierdurch in Gemäßheit eines Ministerial-Rescripts vom 18ten April d. J. ein Werk des Kriegesraths Krug, unter dem Titel: Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preuß. Staate, wovon der erste Theil in Berlin im Jahre 1808. erschienen ist, empfohlen.

Nachricht wegen der russischen Pässe für Reisende nach Rußland.

Es ist bisher öfters der Fall vorgekommen, daß Personen, welche nach Rußland reisen wollen, in der Meinung stehn, daß ihnen von dem russischen Konsul in Memel russische Pässe ertheilt werden könnten. Da dieses nun aber nicht der Fall ist, so wird hiermit bekannt gemacht, daß in Memel niemand einen russischen Paß erhalten kann, sondern nur auf Vorzeigung eines russischen Kabinets-Passes, dessen Ertheilung indessen oft fünf Wochen und länger verzögert wird, auch öfters gar nicht erfolgt, der Eingang in das russische Gebiet verstattet wird.

// Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 15.

Potsdam, den 26sten Julius 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Die Ausfertigung der neuen mit Koupons versehenen Staatsschuldscheine macht es nothwendig, auf die Sicherung der Kassen Bedacht zu nehmen, bei welchen solche und andere ähnliche au porteur lautende und mit Koupons versehene Papiere zur Kaution deponirt sind.

Zu dem Ende wird es den Kuratoren der zum Ressort der Regierung gehörigen Kassen zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die au porteur lautenden, zur Kaution eingesetzten Dokumente entweder von ihnen oder von denen Behörden selbst, welche solche ausgestellt haben, durch einen Vermerk in dorso außer Kours gesetzt werden.

Bei den Staatsschuldenobligationen insbesondere haben die Kassenkuratoren deren Außerkourssetzung zu bewirken, da solche die Staatsschuldenkasse wegen überhäufter Geschäfte nicht selbst besorgen kann.

Was hiernächst die Koupons jener und anderer betrifft, so müssen zwar die Kassen den Kautionsbestellern zur jedesmaligen halbjährigen Erhebung den betreffenden Koupon aushändigen, der letzte Koupon aber muß zurückbehalten und darauf zuvörderst die Aushändigung neuer Koupons bewirkt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche von uns ressortirende Kassen und deren Kuratoren zu achten.

Potsdam, den 20sten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Den von uns ressortirenden Accise- Konsumtionssteuer- und Zollämtern wird bekannt gemacht, daß aufs neue ein Abkommen mit dem General-Postamte wegen der Portofreiheit der Abgabenpartie von Drucksachen, Schreibmaterialien ꝛc. gegen ein jährliches Abonnementsquantum getroffen worden ist, wodurch die Konvention vom 29sten Januar 1797. und die darauf Bezug habende Verordnung vom 6ten Februar ej. a. wiederum in Kraft tritt. Sollten wider Vermuthen an einem oder dem anderen Orte Differenzien mit den Postämtern vorfallen, so haben die Behörden davon Anzeige zu machen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Landkonsumtions-Gewerb- und Luxussteuer-, so wie die Stempelsachen, unter der stipulirten Portofreiheit mit begriffen sind.

Wegen der Kontributionsgelder verbleibt es bei der bisherigen Verfassung.

A. in pl. 654. Julius. Potsdam, den 21sten Julius 1811.

Königliche Churmärkische Regierung.

No. 3. Den Acciseämtern wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß überall noch, so lange die Thoraccise bestehet, sie auch von dem eingehenden Gartengewächs, und selbst an denen Orten, wo vormals die fixirte Gartensteuer statt gehabt hat, erhoben werden muß, da bis jetzt nur diese, nicht aber die Universalaccise aufgehoben ist.

A. 651. Julius. Potsdam, den 19ten Julius 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Die Herren Superintendenten und Superintendenturassistenten werden hiermit aufgefordert, bestimmt anzuzeigen und nachzuweisen, was für Anstalten, zufolge der zu verschiedenen Zeiten erlassenen Specialverfügungen und zufolge der letzteren deshalb an sie ergangenen Circularverfügung, in ihren Diöcesen getroffen worden, um den Schullehrern theils zu ihrer weiteren Ausbildung Nachhülfe zu leisten, theils zum eigenen Fortschreiten in ihrem Fache Anleitung und Ermunterung zu verschaffen, insbesondere

1) zu berichten, welche Prediger den Schullehrern ihrer Parochie in besonderen Lectionen Unterricht und Anleitung zu einer besseren Lehrmethode und Schuldisciplin ertheilet, welchen Gang sie hierbei genommen, welche Hülfsmittel sie angewendet, wie weit sie damit gekommen, und welche Fortschritte die Schullehrer dabei gemacht, und

2) von denjenigen Predigern, welche theils Schullehrerkonferenzen zu leiten, theils Schulmeisterschulen vorzustehen von uns beauftragt wurden, Berichte über den gegenwärtigen Zustand derselben einzuziehen und einzureichen. In diesen Berichten wünschen wir unter andern vornehmlich bestimmt angezeigt zu finden, wie viele und welche Lehrer jetzt zu einem jeden dieser Schullehrervereine gehören, wo und wann und wie oft die Konferenzen statt finden, wann die Konferenzen eröffnet worden, wie oft und wie viele Stunden im Ganzen man bis jetzt schon beisammen gewesen, welche Lehrfächer man jetzt zu Gegenständen der Unterredung und der Uebung gemacht, wie und auf welche Weise man die Verhandlungen in den Zusammenkünften eingerichtet, welchen Stufengang man befolget, welche Hülfsmittel man angewendet, welche Schwierigkeiten und Hindernisse man vornehmlich zu beseitigen gefunden, welchen Erfolg die bisherigen Bemühungen gehabt, und welche Schullehrer sich dabei durch vorzügliche Fortschritte ausgezeichnet haben.

Wir wünschen diese Anzeigen und Berichte so vollständig, daß keine weiteren Nachfragen nöthig sind, im Anfange des Septembers zu erhalten.

C. 424. Julius. Potsdam, den 19ten Julius 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Bei

No. 5. Bei der zu Wilmersdorff, Superintendentur Prißwalk, am 30sten Mai d. J. ausgebrochenen Feuersbrunst hat der Schullehrer Rauhöft weit über die Hälfte seines Mobiliarvermögens verloren, und es gebührt ihm daher, als Mitglied der Schullehrer-Brandentschädigungs-Societät, die höchste Entschädigung von 100 Rthlr. Sämmtliche Herren Superintendenten haben daher in ihren Diöcesen den verfassungsmäßigen Beitrag von zwei Groschen in Kourant einzuziehen, und wenn die Beiträge vollständig beisammen sind, solche unter der gewöhnlichen Rubrik an die hiesige Haupt-Kollektenkasse einzusenden.

C. 995. Junius. Potsdam, den 20sten Julius 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Bei der großen Dürftigkeit der Gemeine zu Himmelpforth in der Templinschen Inspektion ist zur nothwendigen Erweiterung und Reparatur des dasigen Schulhauses eine Kirchenkollekte vom Königlichen Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht bewilligt worden. Sämmtliche Herren Superintendenten und Pfarrer in der Churmark (die Städte Berlin und Frankfurth ausgenommen) werden angewiesen, die Ankündigung und Einsammlung der Kollekte zu veranstalten, und die aufkommenden Gelder, wie gewöhnlich, binnen 8 Wochen an die hiesige Kollektenkasse einzusenden.

C. 241. Julius. Potsdam, den 21sten Julius 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Den Herren Superintendenten und Superintenturassistenten, Pfarrern, Schullehrern und Schulvorstehern wird nachstehende Instruktion mit dem Bemerken zur Beachtung zugefertigt, daß diese Instruktion nur für die Vorsteher der Landschulen gelte, und daß für die städtischen Schuldeputationen, zur näheren Bestimmung und Ergänzung des §. 179. in der Städteordnung, das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht besondere Festsetzungen erlassen hat, in Gefolge deren fördersamst nähere Anweisungen darüber erfolgen werden.

C. 476. Julius. Potsdam, den 23sten Julius 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Instruktion für die Schulvorsteher.

Dem Schulvorstande, dessen Mitglied bei Patronatschulen jedesmal die Gutsherrschaft oder ein Repräsentant des Magistrats als Patron sein soll, liegt es ob, für die gehörige Handhabung der äußeren Ordnung und für die genaue Befolgung der Schulverordnungen zu sorgen. Er empfängt seine Aufträge von dem Superintendenten oder Schulinspektor, an welchen er auch über das seiner Aufsicht anvertraute Schulwesen zu berichten hat. Von diesem erhält er nicht nur die Lectionsverzeichnisse und Anweisungen der Schulbücher, sondern bekommt durch ihn auch alle, die Schule und ihre Verhältnisse betreffenden Verordnungen und Verfügungen der höheren Behörden.

Er selbst ist die nächste Behörde der Schullehrer und der Schulgemeine. Letztere soll ihre etwanigen Erinnerungen, Klagen, Wünsche und Beschwerdeführungen nicht bei dem Schullehrer, sondern bei dem Schulvorstande vorbringen, welcher dann ihre Anforderungen näher untersucht, und erforderlichen Falls dem Schulinspektor zur Beurtheilung und Entscheidung vorträgt.

Die Schulvorsteher versammeln sich monatlich einmal und zwar am ersten Mittwoch eines jeden Monats Nachmittags, entweder in dem Schulzimmer, oder im Hause des Präses. Fällt auf den Mittwoch ein Festtag, so versammeln sie sich an dem zunächst folgenden Mittwoch. Der Gutsherr, oder das Magistratsmitglied, hat bei diesen Versammlungen, wenn er persönlich zugegen ist, den Vorsitz. Die Schullehrer, wenn sie dieser Auszeichnung würdig sind und die Umstände es zuträglich machen, zu Zeiten mit bei diesen Versammlungen zuzuziehen, bleibt dem Schulvorstande überlassen.

Die Schulvorsteher sorgen gemeinschaftlich für die gehörige Unterhaltung des Schulgebäudes, des Schulzimmers und der Schullehrerwohnung. Sind Reparaturen oder neue Bauten erforderlich, so müssen sie dieselben einleiten. Was die Schulzimmer betrifft, so müssen sie insbesondere darauf achten, ob auch die vorgeschriebene Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit in demselben herrsche, ob auch alles darin gehörig an seinem Orte stehe, hange und liege, ob Boden, Wände, Fenster, Tische, Bänke rc. sauber gehalten werden, ob die Schüler nach ihren Abtheilungen ihren rechten Platz einnehmen, ob auch von den Schülern das Schulgeräth, der Lehrapparat und die Schulzimmer beschädigt werden. Auch müssen sie darauf aufmerksam sein, ob Lehrer und Schüler selbst reinlich und ordentlich in der Schule erscheinen, ob irgend eins der Kinder in der Schule eine ansteckende Krankheit oder ekelhafte körperliche Schäden an sich habe. Bemerken sie ein solches, so müssen sie es sofort entfernen, und den Eltern desselben darüber die nöthige Weisung geben.

Auch für die Anschaffung, Unterhaltung und Vervollständigung des Lehrapparats (Bücher, Schiefertafeln, Wandtafeln u. s. w.) haben sie zu sorgen.

Der Schulvorstand muß bei seinen Schulvisitationen darauf achten, ob der Lections- und Lehrplan vorschriftsmäßig befolgt werde. Im Fall der Vernachlässigung muß er den Schullehrer privatim daran erinnern, und wenn mehrmalige Erinnerungen fruchtlos bleiben sollten, dem Schulinspektor darüber Anzeige thun. Diese Sorge liegt jedoch vornehmlich dem Prediger ob, welcher deshalb auch wöchentlich einmal unvermuthet die Schule besuchen, und darin dem Unterricht beiwohnen muß. Von Zeit zu Zeit muß auch der ganze Schulvorstand die Schule besuchen, und davon in dem anzulegenden Schulprotokollbuch Meldung thun.

Der Schulvorstand muß über die ganze Amtführung und Aufführung des Schullehrers Aufsicht führen und darauf sehen, daß sein Lebenswandel weder der Gemeine, noch den Schülern, noch dem Prediger anstößig werde. Eben so hat er aber auch darauf zu halten, daß die sämmtlichen Gemeinglieder ihre Pflichten gegen den Schullehrer gebührlichst erfüllen.

Dem

Dem Schulvorstande soll der Schullehrer monatlich die Schulbesuchslisten einhändigen, damit derselbe den Schulbesuch der Kinder, die Benutzung oder Vernachlässigung der Schule von Seiten der Eltern, daraus ersehen, und deshalb die erforderliche Nachfrage und Anzeige thun könne. Die sämmtlichen Listen werden am Schlusse eines jeden Jahres an den Schulinspektor eingesandt. Denselben wird ein Bericht beigefügt, worin der Schulvorstand seine etwanigen Bemerkungen, Wünsche, Klagen und Vorschläge vorträgt, von den in der Schule vorgegangenen Veränderungen Meldung thut, und zugleich diejenigen Eltern namhaft macht, welche aller Ermahnungen ungeachtet, ihre Kinder gar nicht oder zu saumselig in die Schule schicken, und deshalb vor die Obrigkeit gezogen zu werden verdienen.

Die Schullehrer dürfen, auch bei der gegründetesten Ursache keinen ganzen Tag die Schule aussetzen, ohne dem Prediger oder in Abwesenheit oder zu großer Entfernung desselben, einem der Schulvorsteher davon Anzeige zu thun.

Der Schulvorstand ordnet das jährliche öffentliche Schulexamen an, läßt die Eltern und Schulfreunde, wo es das Schullokal erlaubt, durch den Prediger von der Kanzel, Sonntags zuvor, dazu einladen, ist selbst bei dem Examen gegenwärtig, führt dabei die Aufsicht, sorgt für die äußere Ordnung, und protokollirt darüber im Schulprotokollbuch bei der nächsten Versammlung.

Der Schulvorstand muß sich sorgfältig nach jeder Gelegenheit umsehen, die sich darbietet, um das Schulvermögen und die Einkünfte der Lehrer zu verbessern. Insbesondere muß er bei etwanigen Gemeinheitstheilungen darauf halten, daß auch der Schule, nach der deshalb gegebenen Vorschrift, ein gutes Parzel zugetheilt werde.

Wenn eine Schulstelle vakant geworden, so muß der Schulvorstand es dem Schulinspektor anzeigen, damit dieser die Wiederbesetzung einleite. Der Vokation, welche der neuerwählte Schullehrer erhält, müssen die Schulvorsteher eine genaue, von ihnen selbst unterschriebene und untersiegelte Spezifikation der mit der Stelle verbundenen Einkünfte beifügen.

Die Einführung eines neuen Schullehrers soll entweder durch den Schulinspektor oder auch nach dessen Auftrag, durch den Ortsprediger in Gegenwart der Schulvorsteher, der Gemeine und der Gemeinejugend geschehen.

Der Prediger hat bei den monatlichen Versammlungen, in Abwesenheit des Patrons den Vorsitz, führt immer dabei das Protokoll, besorgt die etwanige Korrespondenz und berichtet im Namen des Schulvorstandes an den Schulinspektor. Vorzüglich aber soll er auf das Innere des Schulwesens, auf die Unterweisung, Lehrmethode, Schulzucht, Befolgung des Lehrplans, weitere Ausbildung des Lehrers, kurz auf alles, was auf die innere Verbesserung der Schule Einfluß hat, seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen richten.

Der Rendant hat insbesondere noch für die etatsmäßige Verwaltung des Schulvermögens zu sorgen.

Zu diesem Behuf muß demselben ein ordentliches Lagerbuch nebst einem Etat übergeben werden. Auch muß er das stehende Gehalt des Schullehrers und die Schulgelder erheben, und an festzusetzenden Terminen das zu bestimmende Quantum an den Schullehrer gegen Quittung auszahlen. Er legt seine Rechnung vor den übrigen Vorstehern und dem Präses ab, und der ganze Vorstand ist mit ihm für die Verwaltung verantwortlich. Die abgenommene Rechnung wird an den Schulinspektor zur Revision geschickt.

Die Amtsführung der Schulvorsteher soll 6 Jahre dauern, mit Ausnahme des Patrons und des Ortspredigers. Letzterer behält sein Geschäft beim Schulvorstande so lange, als er Prediger der Gemeine bleibt und kein Grund vorhanden ist, dasselbe einem andern zu übertragen. Es sollen aber nicht die sämmtlichen Schulvorsteher zugleich abgehen, sondern jedesmal nur zwei, an deren Stelle die bleibenden Vorsteher mit dem Präses zwei andere beim Schulinspektorio in Vorschlag bringen.

Da nur solche Männer als Schulvorsteher angeordnet werden sollen, welche für den Flor der Schule interessirt sind, vernünftige Einsichten haben, in einem guten Rufe und bei der Gemeine nicht in Mißkredit stehen; so ist mit Grund zu erwarten, daß sie das ihnen anvertraute ehrenvolle und wichtige Amt mit gewissenhafter Treue verwalten, und mit Freudigkeit allen Eifer und alle Mühe aufbieten werden, um das ihrer Aufsicht übergebene Schulwesen, zum Segen der Gemeine, zu einem immer höheren Grade der Vollkommenheit zu erheben.

Schema zur Schulbesuchsliste.

1) In die beiden ersten Rubriken trägt der Prediger die Namen der schulpflichtigen Kinder ein.
2) In der dritten bemerkt er zugleich den Zeitpunkt, da das Kind aufhört, schulpflichtig zu sein.
   (Bei dieser Einrichtung sind die schulpflichtigen Kinder der Gemeine leicht zu übersehen, und das Verzeichniß derselben ist ohne große Mühe aus den Kirchenbüchern anzufertigen.)
3) Unter der vierten Rubrik merkt der Schullehrer an, wie oft ein jedes Kind die Schule versäumt habe. Die unter den Namen der Monate stehenden Ziffern 1. 2. 3. 4. bezeichnen die 4 Wochen des Monats. Das Zeichen des Punktes (.) bedeutet, daß das Kind einen halben Tag, und das Zeichen eines Strichs (—), daß es einen ganzen Tag aus der Schule geblieben.
   (Die Namen der Monate müssen von dem Anfange des Schuljahrs an aufgeführt werden.)
4) In der fünften Rubrik werden die Tage, an welchen das Kind aus der Schule geblieben zusammengerechnet.
5) In der sechsten Rubrik kann der Schullehrer unter der Aufsicht des Predigers anmerken, ob das Kind fleißig sei, sich gut aufführe, oder nicht. Wenn auch der Rendant sich dieser Liste bedienen will, so kann er darin anmerken, von wem er das Schulgeld erhoben habe oder nicht. Für den Schullehrer erhielte also diese Rubrik die Ueberschrift „Anmerkungen", und für den Rendanten die Ueberschrift „Schulgeld".

No.

No.	I. Namen der Schüler.	II. Eltern.	III. Ende der Schulzeit.	IV. Januar. 1.	2.	3.	4.	Februar. 1.	2.	3.	4.	März. 1.	2.	3.	4.	April. 1.	2.	3.	4.	V. Summa der Tage.	VI. Anmerkungen.
1	Joh. Heinr.	Peter W.	1813. August 26.		—	..	-- -- -	.	--	...	--				.	.	:-	.		16	
2	Theod. Christian.	Christoph M.	1812. Mai 3.																	=	
3	Bernhard Friedrich.	Leonhard B. B.	1812. Septbr. 30.	.													—	.	.	2½	

[No. 1) würde also in der vierten Rubrik heißen: „Johann Heinrich W. ist aus der Schule „geblieben im Januar 6 ganze und 2 halbe Tage, im Februar 3 ganze Tage und 5 „halbe, im März einen halben Tag, im April 1 ganzen 4 halbe Tage, im Ganzen „also in diesen Monaten 16 Tage."

No. 2) ist kein einzigesmal aus der Schule geblieben.

No. 3) in der ersten Woche des Januars 1 halben Tag, in der zweiten Woche des Aprils 1 ganzen, in der dritten Woche 1 halben und in der vierten Woche 1 halben, im ganzen also 2½ Tag.]

No. 8. Es ist bemerkt worden, daß häufig Schullehrer auf Stellen, Privatpatronats, nach einer blos vom Ortsprediger oder vom Superintendenten der Diöcese mit ihnen abgehaltenen Prüfung angestellt worden sind, ohne der geistlichen Oberbehörde zur Bestätigung präsentirt worden zu seyn. Es wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß die Prüfung der Schullehrer nicht von den Superintendenten oder von den Ortspredigern, sondern von unserer Examinationskommission oder von dem, dem wir dasselbe ausdrücklich auftragen, gehalten wird, und daß kein Schullehrer angestellt werden darf, welcher nicht zuvor von uns bestätigt worden.

C. 10. Junius — Potsdam, den 24sten Julius 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Indem

No. 9. Indem die evangelische Gemeine zu Seifersdorff, löwenbergschen Kreises in Schlesien, damit beschäftigt war, die ihr allein zur Unterhaltung obliegende Kirche wieder herstellen zu lassen, zerstörten große Wasserergießungen das Gebäude vollends, und machten den Neubau unvermeidlich. Die Gemeine ist zur Aufbringung der Kosten unvermögend, und das Königliche Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht hat derselben eine allgemeine Kirchenkollekte zur Unterstützung bewilligt. Sämmtliche Herren Superintendenten und Pfarrer in der Churmark (die Städte Berlin und Frankfurth ausgenommen) werden angewiesen, die Ankündigung und Einsammlung der Kollekte zu veranstalten, und die aufkommenden Gelder, wie gewöhnlich, binnen 8 Wochen an die hiesige Kollektenkasse einzusenden.

C. 203. Julius. Potsdam, den 24sten Julius 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnung des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Es ist vielfältig bemerkt worden, daß die Justizämter in ihren Sportulrechnungen Posten in Ausgabe stellen, die nicht etatsmäßig sind, und es dem Rendanten der Haupt-Justizämter-Sportul-Kasse überlassen, die zum Belage erforderliche Ordre zu extrahiren. Da dies wider die Kassen-Verfassung anläuft, so wird ihnen hiermit aufgegeben, in Zukunft keine Post in Ausgabe zu stellen, bevor sie darüber ein Zahlungsmandat extrahirt haben, dessen Datum jedesmal in der Rechnung allegirt werden muß. Berlin, den 8ten Julius 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Den 27sten v. M. ist der Konrektor Baldenius zu Pritzwalk als Archidiakonus daselbst bestätigt worden.

Den 7ten d. M. ist der ehemalige landschaftliche Mühlenbereuter Meyer zu Kyritz als reitender Bezirksaufseher in Netzow beim Bezirksamt Groß-Behnitz angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Neues Dorf bei Groß-Schönebeck.

Das von 16 abgebrannten Kossäthen in Groß-Schönebeck, Nieder-Barnimschen Kreises, ½ Stunde vom Dorfe am Klahnfließ abgebaute Dorf hat den Namen Klahndorf erhalten.

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 16.

Potsdam, den 2ten August 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 17. enthält:

a) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 28sten April d. J. wegen der Schulden und Liquidationsgegenstände abgeschlossenen Convention.

b) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 14ten Mai d. J. wegen der Grenz- und dahin gehörigen Angelegenheiten abgeschlossenen Convention.

c) Authentische Uebersetzung der zwischen Preußen und Westphalen unterm 14ten Mai d. J. wegen Auslieferung der Verbrecher und Vagabonden abgeschlossenen Convention.

No. 1. **Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.**

Obgleich bereits unterm 3ten April 1793. von dem damaligen Königlichen General-Directorio verordnet worden, daß alle Gerichtsobrigkeiten, oder in deren Abwesenheit ihre Pächter oder Verwalter, ferner sämmtliche Königlichen oder anderen Beamten, wenn sich in deren Bezirk Brandschaden, Hagelschaden, Sprengsel- oder Raupenfraß, Viehsterben oder andere beträchtlichen Unglücksfälle ereigneten, davon sofort dem Landrath des Kreises Anzeige zu machen haben; so ist doch diese Verordnung bisher besonders von Seiten der Forstbedienten nicht überall beobachtet worden.

Es werden daher alle Magisträte, mit Ausnahme derjenigen, welche eigene Polizeydirectorien haben, Domainen-Forst-Sanitäts- und Ortspolizeybeamte u. s. w. aufgefordert, über dergleichen Begebenheiten, auch wenn deshalb unmittelbar an uns berichtet worden, doch dem Landrath des Kreises, und zwar so schleunig als möglich, besonders bei Brandschäden, Anzeige zu machen.

P. 1678. Potsdam, den 27sten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

R Da

No. 2. Da von dem Departement im Königlichen Finanzministerio für die Staatskassen und Geldinstitute, wegen der Verwendung der von den Kreisen restirenden Zuschußgelder zu den Pferdelieferungskosten aus dem Jahre 1805. bestimmt worden ist, daß diese Zuschußgelder als eine Resteinnahme zu betrachten sind, und daher einen Compensationsgegenstand ausmachen, so wird dies den landräthlichen Behörden der Churmark zur Nachricht bekannt gemacht.

M. 353. Junius. Potsdam, den 29sten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Um mehreren Mißverständnissen und Anfragen vorzubeugen, wird hierdurch der §. 3. der Declaration des §. 44. der Städteordnung vom 11ten Decbr. 1809. in Folge einer Verfügung des Departements für die allgemeine Polizey an die Westpreußische Regierung vom 12ten v. M. dahin erläutert, daß von den Gehältern der unmittelbaren Staatsbeamten außer den im §. 2. nach Prozenten von der Diensteinnahme festgesetzten Kommunalbeiträgen, keine besonderen Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der etwanigen besonderen Schulden der Städte, gleichviel ob selbige im Kriege oder vor und nachher kontrahirt worden sind, erhoben werden können, denn obgleich es im §. 3. heißt, daß die Angelegenheit wegen Bezahlung der außerordentlichen Kriegessteuer und Kriegsschulden von der Festsetzung des vorhergehenden §. ausgenommen sei, so sind doch unter den hier erwähnten Kriegsschulden nur die allgemeinen Provinzialkriegesschulden, nicht die von einzelnen Stadtgemeinen kontrahirten Kriegesschulden zu verstehen.

Hiernach haben sich sämmtliche Magisträte zu achten.

P. 1359. Julius. Potsdam, den 30sten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 4. Durch das Ministerialrescript vom 2ten Junius d. J. ist verordnet, daß den zu Raff- und Leseholz Berechtigten nur dann Gewerbscheine zum Holzhandel ertheilet werden sollen, wenn sie für die Zeit, daß sie diesen Handel treiben, auf jenes Benefiz Verzicht leisten, welches den Forst- und Polizeibedienten zur Achtung bekannt gemacht wird.

A. P. F. 3446. Julius. Potsdam, den 26sten Julius 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 5. Die mit der Berechnung der Gewerbesteuer beauftragten Kreis- und Accisekassen werden angewiesen, die monatlich einzureichenden Gewerbsteuerextrakte so viel als möglich so einzurichten, daß darinnen weder Bestand noch Vorschuß aufgeführt wird.

A. P. 648. Julius. Potsdam, den 26sten Julius 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Zur

No. 6. Zur Beförderung des Schulunterrichts und zur Erleichterung des in der Regel unvermögenden Standes der Schullehrer ist verordnet, daß diejenigen unter ihnen, welche als Parochialschullehrer in öffentlichem Amte stehen, selbst dann von der Gewerbsteuer befreiet bleiben sollen, wenn sie auch nebenher Privatunterricht ertheilen.

Die erhebenden Behörden haben daher die Gewerbsteuer der hiernach freien Parochialschullehrer für das laufende Etatsjahr auf die Liste von den Ausfällen zu bringen, und die Gewerbscheine bei Einreichung der Listen als Belag zurückzureichen.

A. P. 1686. Julius. Potsdam, den 27sten Julius 1811.
Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Die bisher von den mit fremden Thieren, Schattenspielen und anderen Kunststücken herumziehenden Personen erhobene Abgabe an die Accisekassen, ist durch die Einführung der Gewerbsteuer aufgehoben, so daß diese Leute von der Zeit an, wo sie letztere bezahlt haben, von der nur bis zu diesem Zeitpunkt gesetzmäßig gewesenen täglichen Acciseabgabe frei bleiben, welches den Accisebehörden zur Achtung bekannt gemacht wird.

A. P. 1688. Julius. Potsdam, den 28sten Julius 1811.
Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Da die den zu Raff- und Leseholz Berechtigten bewilligte besondere Wohlthat, auch Stubben oder Wurzelstammholz rein ausraden zu dürfen, durch das bloße Abklotzen der Stubben sehr gemißbraucht wird, so gereicht den Kontravenienten hiermit zur Warnung, daß das Abklotzen der Stubben nicht nur bei Pfändungsstrafe verboten bleibt, sondern auch künftig mit dem Verlust jener Wohlthat bestraft werden soll. Die Königlichen Forst- und Justizämter werden hiermit zugleich angewiesen, hierauf genau zu halten.

F. 1573. Potsdam, den 25sten Julius 1811.
Finanz-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Die sämmtlichen Herren Superintendenten werden aufgefordert, von allen Programmen, welche bei Bürger- und Landschulen ihrer Diöcesen in der letzten Zeit herausgekommen sind, oder künftig erscheinen möchten, ein Exemplar der unterzeichneten Deputation einzusenden.

C. 477. Julius. Potsdam, den 28sten Julius 1811.
Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Sämmtliche Prediger werden angewiesen, die Erlaubniß zur Beerdigung gewaltsamerweise ums Leben gekommener Personen nicht eher zu ertheilen, bevor nicht die Gerichtsbehörden in die Beerdigung gewilligt haben.

C. 490. Julius. Potsdam, den 28sten Julius 1811.
Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die durch die Verordnung vom 31sten August 1800. auf die Jahrestage des verbesserten Gregorianischen Kalenders bestimmten Hütungs- und Hebungstermine weder allgemein bekannt noch beobachtet worden sind; so werden diese Termine, wonach

Alt-Lichtmessen auf den 13ten Februar,
Alt-Mariä-Verkündigung auf den 6ten April,
Alt-Georgi auf den 4ten Mai,
Alt-Walpurgis auf den 12ten Mai,
Alt-Bartholomäi auf den 4ten September,
Alt-Martini auf den 22sten November

fällt, hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hiernach findet die Frühjahrshütung, sofern solche bisher bis Alt-Walpurgis gedauert hat, nur bis zum Ablauf des 11ten Mais statt.

Zu gleicher Zeit wird allen Hütungsberechtigten die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil I. Tit. 22. §. 112. und 118., wonach nasse, durchbrüchige Wiesen weder im Frühjahr noch Herbst behütet werden dürfen, hierdurch in Erinnerung gebracht.

P. 400. Junius. Potsdam, den 26sten Julius 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Mehrere Beschwerden wegen des freien Herumlaufens der Hunde, besonders auf dem Lande, veranlassen uns, die desfalsigen Verordnungen vom 17ten März 1725, 29sten April 1765., 15ten Februar 1769., 21sten October 1784., 23sten Junius 1796. und 20sten Julius 1798. in Erinnerung zu bringen.

Danach darf kein Hund, ohne Unterschied, in den Städten, in den Dörfern oder auf dem Lande frei umherlaufen, sondern es müssen alle Hunde im Hause gehalten, und wenigstens vom 1sten Junius bis zum 1sten September jeden Jahres an Ketten gelegt, die Hunde auf dem Lande insbesondere müssen außer dieser Zeit, wenn sie freigelassen werden, mit einem Knüttel von 2 Fuß Länge und 6 Zoll in der Rundung versehen werden. Wer diese Vorschrift nicht befolgt, hat zu erwarten, daß solche frei umhergehende und ungeknüttelte Hunde todtgeschossen werden. Wo solches wegen zu besorgender Feuersgefahr nicht thunlich ist, bezahlt der Uebertreter für jeden Hund auf dem Lande 1 Rthlr. und in den Städten 2 Rthlr. Strafe, welche dem Anzeiger gebührt.

In diese Strafe verfallen auch die Fleischer, Fuhrleute und anderen Reisenden, wenn sie ihre Hunde nicht an Stricken führen oder an ihre Wagen mit Ketten befestigen.

Den Hirten, Schäfern und Feldhütern bleibt zwar nachgelassen, ihre Hunde, so lange sie solche zu ihren Dienstgeschäften gebrauchen, frei mit sich zu führen, sobald sie aber ins Dorf zurückkehren, müssen sie solche ebenfalls an die Kette legen oder einsperren, oder mit einem Knüttel von der vorhin beschriebenen Art versehen.

Die

Die Landräthe, Gerichtsobrigkeiten, Magisträte, Domainenbeamten und Forstbedienten haben diese erneuerten Bestimmungen überall in ihrem Wirkungskreise zur Kenntniß zu bringen, und resp auf deren genaue Befolgung zu halten.

P. 1480. Junius. Potsdam, den 29sten Julius 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden

Der ehemalige Justizamtmann Woltemas ist als Justizkommissarius und Notarius im Departement des Königlichen Kammergerichts angestellt, und ihm sein Domizilium zu Wriezen an der Oder angewiesen worden.

Den 11ten v. M. wurde der Prediger Schulze aus Saazke in gleicher Qualität zu Maulbeerwalde und der Seminarist Schneider als Schullehrer und Kantor in Wörmlitz bestätigt.

Am 19ten Julius starb der im Spandower Forstrevier angestellte Oberjäger Enke, am 20sten der Diakonus Kriegel zu Alt-Landsberg, und am 24sten der Oberförster Sonnenberg zu Spandow. Auch starb den 17ten vorigen Monats der Oberschulrath uud Director des Taubstummeninstituts Eschke in Berlin.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen der Pässe für Reisende nach Schleswig und Holstein.

Durch eine Königl. Dänische Verordnung, gegeben Koppenhagen den 17ten April 1811., ist folgendes verordnet worden.

§. 1. Ausländer dürfen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht reisen ohne vorschriftsmäßigen Paß.

§. 5. Durchreisende fürstliche Personen, so wie fremde Gesandten, Legationssecretaire und Couriere, die sich als solche legitimiren, brauchen sich mit Pässen von den Behörden in den Herzogthümern nicht zu versehen.

§. 7. Fremden Reisenden, die zu Lande in diese Herzogthümer kommen, sollen die Behörden an der Grenze nur dann die verlangten Pässe ertheilen, wenn ihre mitgebrachten Pässe oder sonstigen Beweisthümer von den dänischen General-Consuln in Hamburg oder den Consuln in Lübeck und Bremen visirt sind.

§. 8. Gleichergestalt müssen Reisende, welche zu Schiffe ankommen, ihre mitzubringenden Pässe oder Beweisthümer von dem dänischen Consul oder Viceconsul an dem Orte der Einschiffung visiren lassen, wenn sich dorten einer befindet.

§. 9. Fremden Seiltänzern, Marktschreiern, Spielern von irgend einer Art, Taschenkünstlern, Vorzeigern von Raritäten und Thieren, Hausirern, Scheerenschleifern, Kesselflickern, Packträgern und Kramjuden, so wie überhaupt allem müßigen und losen Gesindel, sind die begehrten Pässe zu versagen.

Schulexamen zu Parey.

Am 28sten Junius wurde zu Parey in der Burgschen Diöcese ein öffentliches Schulexamen gehalten, zu welchem der Herr Prediger und Superintendenturassistent Wagener zu Altenplatow außer dem Herrn Patron, dem Herrn Gerichtshalter und mehreren Mitgliedern der Gemeine, auch die 23 Schullehrer seines Schulkreises eingeladen hatte. Die schönen Resultate von den fleißigen und wohlangelegten Bemühungen des Herrn Kantors Wilberg für die Veredlung des Unterrichts und der Disciplin in seiner Schule, welche bei diesen Examen auf eine sehr zweckdienliche Art dargelegt wurde, erwecken den Wunsch und die Hoffnung, daß diese Schule und das gehaltene Examen auf die Verbesserung der übrigen Schulen in diesem Kreise einen wohlthätigen Einfluß haben werde.

Ueber die Mittel den Brand im Weizen zu verhüten.

Zur Verhütung des Brandes im Weizen ist der Gebrauch und das Einstreuen von Salz und Kalk auf das hinlänglich angefeuchtete Saatkorn zwar als ein gutes Mittel allgemein bekannt; da aber das Salz jetzt fast allenthalben zu theuer ist, so bedient man sich desselben jetzt weniger wie vormals, sondern gebraucht nur Kalk und Asche nebst etwas Mistjauche, welches nach allen Erfahrungen eben so wirksam ist. Nach einer Bemerkung des Herrn Staatsraths Thaer werden zwar beide Mittel den Brand in den meisten Fällen gewiß verhindern, indessen giebt es doch Ausnahmen auf gewissem Boden und bei gewissen Jahreswitterungen, wo sie den Brand nur vermindern, nicht völlig verhüten können. Denn alle diese Mittel können nur in sofern wirken, als der Brand seine Ursache im Saatkorn hat; nicht in sofern auch andere schädliche Einwirkungen ihn während der Vegetationsperiode erzeugen.

Ueber die Vertilgung der Frostnachtschmetterlingsraupe.

Nicht leicht versprach man sich in einem Frühlinge eine reichere Obstlese als in dem diesjährigen. Aber in den meisten Gärten sind die schönsten Aussichten wieder vereitelt worden, denn die Bäume wurden abermals so von den Raupen mitgenommen, daß viele kein Blatt behielten, sich mit großer Aufopferung ihrer Kräfte zum zweitenmal mit Blättern bekleiden mußten, und hierdurch erschöpft, zu blühen und Früchte zu tragen nicht mehr im Stande waren. Diese große Verheerungen hat größtentheils in diesem Jahre die Frostnachtschmetterlingsraupe angerichtet. Sie gehört zu den Spannermesserraupen oder zu denjenigen, welche nur 6 Paar Füße haben. Ihre Farbe ist grün, bald hell, bald dunkel- bald schwärzlichgrün, mit weißen und gelben Streifen in der Länge. Zu Anfang des Frühlings gräbt sich die ausgekrochene kleine Raupe in die Knospen der Bäume. Wenn das Laub zu wachsen anfängt, lebt sie entweder zwischen zwei Blättern, welche sie mit Fäden zusammen heftet, oder in einem Blatte, welches sie zusammenrollet. Nur in den ersten Stunden der Nacht geht sie ihrer Nahrung nach und dann ruht sie wieder in ihrer Wohnung. Sie hat ein zäheres Leben als andere Raupen und erträgt Nässe und alle kalte Witterung.

Am

Am Ende des Mai's ist sie erwachsen und dann einen Zoll lang. Bei ihrer Verwandlung spinnt sie sich von dem höchsten Baume zur Erde herab, arbeitet sich in die Erde hinein und macht sich ein festes Gewebe. In diesem wird sie zu einer kurzen gelblichgrünen Puppe, welche an dem einen Ende eine Spitze mit zwei Häkchen hat. Nach 5 bis 6 Monaten, frühestens in der Mitte des Octobers bis in den November erscheint der Schmetterling, der, weil er in Nächten erscheint, worin es schon friert, Frostnachtschmetterling, [Phalaena geometra brumata Linn.] heißt.

Das Weibchen dieses Schmetterlings gehört zu den wenigen ungeflügelten Nachtvögeln, und legt 200 bis 400 Eier zerstreut auf den Bäumen umher an die Knospen, wo sie den ganzen Winter liegen bleiben. Es ist ganz aschgrau, die Flügel sind mit Wellenlinien überzogen und gleichen kleinen Läppchen.

Das Männchen ist nicht sehr groß, hat zarte Flügel von röthlichgrauer auch schwarzgrauer Farbe, mit gewässerten dunkleren Streifen überzogen. Es hat 2 Binden auf den Vorderflügeln, die mit einem Saum versehen sind. Die Hinterflügel haben nur einen Querstreif, manchen fehlen auch alle Streifen. Der Körper ist aschgrau, der Hinterleib heller als der Rücken. Der Schmetterling ist auch noch leicht daran zu erkennen, daß er spät im Jahre erscheint, wenn die anderen schon ihre einjährige Lebensdauer geendigt haben; auch verräth ihn seine fast immer verwischte Farbe.

Will man die Raupen vermindern, so muß dies besonders im Herbste geschehen, wenn der Schmetterling erscheint. Besonders muß man die Weibchen auszurotten suchen, ehe sie ihre Eier legen können. Die Raupen im Frühlinge vertilgen zu wollen, ist ein ganz vergebliches Unternehmen.

Folgende Mittel sind größtentheils auf die Natur des flügellosen Weibchens gegründet, welches an dem Stamm des Baums nur hinaufkriechen, aber nicht fliegen kann.

Im Anfange des Octobers wickle man um den Bau etwa einen Fuß über der Erde einen Streif von Stroh oder Wolle ꝛc., bestreiche ihn mit Theer oder Vogelleim, und wiederhole dies, damit der Theer nicht trocken werde. An dieser klebrichten Masse bleiben die Weibchen hängen, wenn sie an den Stamm hinauf kriechen wollen, um ihre Eier an die Knospen zu legen. Auch eine Menge Männchen, welche zu den Weibchen wollen, büßen mit denselben das Leben ein. Noch kann man leicht eine Menge der letzteren von Knaben mit Insectenscheeren fortfangen lassen, wie der Berichterstatter im vorigen Herbste that, und dadurch sein schönes diesjähriges Obst rettete.

Eines andern aber verwandten Vertilgungsmittels der Frostnachtschmetterlingsweibchens erwähnt die Thüringer Vaterlandskunde, Jahr 1801, wodurch dem Trockenwerden des Theers leicht vorgebeugt werden kann: Man lege um Michaelis eine Rinne von Pappe um den Stamm des Baums eine Elle über der Erde hoch. Diesen Kranz fülle man ungefähr einen Zoll hoch mit 2 Theilen Theer und einem Theil schlechtes Brennöhls und verstopfe zugleich mit Lehm alle Ritzen, damit

damit das Weibchen nicht anders als über den Kanal nach der Höhe kriechen kann. Wenn man einen solchen Kanal mit Firniß überstreicht, so kann er mehrere Jahre dauern. In einer solchen Rinne wurden in einer Nacht mehr als 500 dieser Thiere an einem einzigen Baume gefangen.

Ein drittes in einem Nürnberger Kalender bekannt gemachtes Mittel ist folgendes. Wenn die Raupen von 9 bis 12 Uhr des Abends fressen, so ruhen sie ganz unbekümmert und lose auf den Blättern. Dann darf man nur große leinene Tücher unter die Bäume breiten und diese von Ast zu Ast schütteln, daß die Raupen auf die Tücher fallen. Hierauf kann man die Tücher zusammenschlagen und die Raupen mit einem Flederwische ins Wasser streichen, oder noch besser verbrennen. Schade daß sich diesem Mittel zwei nicht geringe Schwierigkeiten entgegensetzen, einmal dadurch, daß starke Erschütterung nöthig ist, wenn die Bäume sehr groß und die Aeste stark sind, wobei auch viel Blüthen herabfallen; und daß zweitens die Raupen im Fallen einen Faden spinnen und daher nicht gleich auf die Erde fallen, sondern sich von einem Ast an den andern hängen. Es mögten daher wohl nur sehr wenige auf die Tücher kommen. Nur bei kleinen Bäumen hat dieses Mittel seinen Nutzen. Dabei ist es übel, daß man es nicht am Tage vornehmen kann.

Ein viertes Mittel zur Verminderung der Frostnachtschmetterlingsraupe empfiehlt der Reichsanzeiger in einem Stücke vom Jahre 1801. Es heißt darin: wenn der Baum in der Blüthe steht und des Nachts Thau gefallen ist, so schieße man des Morgens, ehe der Thau noch abgetrocknet ist, blind zwischen die Aeste desselben. Durch den Knall zerplatzen die Eier und fallen herab, durch den Pulverdampf aber werden die jungen Raupen erstickt. Um sich von der Wirkung dieses Mittels zu überzeugen, darf man nur ein weißes Tuch unter dem Baume ausbreiten, und man wird dasselbe bald nach dem Schusse mit grünen Eiern und Raupen bedeckt finden. Das Schießen muß geschehen, wenn die Blütheknospen aufbrechen wollen. Der Morgen ist am passendsten dazu, weil die Raupen sich dann fett und dick gefressen haben und desto eher zerplatzen. Diese Zeit ist auch denen noch in den Eiern liegenden Raupen am gefährlichsten.

Noch ein fünftes wirksames Mittel gegen die erwähnte Raupe giebt die Natur selbst an die Hand, wenn ihre Ordnung nur nicht muthwillig gestöhrt wird. Es giebt nehmlich viele Wintervögel, welche sich von Insecten und ihren Eiern nähren, z. B. die Rothkelchen, die Finken, und besonders die Meisen. Die Sperlinge fressen nur im Sommer Insecten, im Winter aber mehr Körner. Die Meisen besonders verzehren Millionen Frostnachtschmetterlingsraupen im Herbst und Winter.

Werden diese wohlthätige Vögel weder ausgerottet, noch aus bloßem Muthwillen weggefangen und getödtet, oder im Frühjahr und Sommer ihrer Eier beraubt, so lohnen sie dafür durch eine desto reichlichere Ernte von den Fruchtbäumen. S.

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 17.

Potsdam, den 9ten August 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Sämmtlichen Accise- und Landkonsumtionssteuerämtern unsers Ressorts wird hierdurch aufgegeben, binnen 14 Tagen uns eine Nachweisung von denjenigen Mühlen ihres Bezirks einzureichen, in welchen die Mühlenwaagen noch nicht angeschafft sind. Bei jeder Mühle ist die Ursache anzugeben, warum dies noch nicht geschehen, so wie, was zuletzt gegen den Müller verfügt worden, um ihn zu seiner Schuldigkeit anzuhalten.

A. P. 3257. Julius. Potsdam, den 3ten August 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 2. Dem handeltreibenden Publikum, wie auch den sämmtlichen Magisträten, wird hierdurch bekannt gemacht,

daß nach einer in den Rheinischen Bundesstaaten erlassenen Bekanntmachung alle und jede nach Frankreich versandte Waaren, deren Einfuhr nicht verboten ist, mit Ursprungscertificaten, ausgefertigt von dem Magistrate des Orts, wo die Waare fabricirt worden ist, oder woher sie als Product stammt, versehen sein müssen, und daß diese Certificate in den kaiserlich-französischen Douanenbureaux nur dann angenommen werden, wenn sie in französischer Sprache abgefaßt und von einer französischen Gesandtschaft legalisirt sind.

Die Magisträte werden daher angewiesen, bei Ausstellung der Ursprungscertificate solcher einländischen Waaren, welche nach Frankreich versandt werden, auf Ansuchen der Extrahenten, auf der Rückseite des deutschen Formulars eine Uebersetzung des Certificats in französischer Sprache, die der Extrahent allenfalls besorgen muß, beizufügen, und auch diese als richtig zu beglaubigen.

P. A. 1038. Julius. Potsdam, den 3ten August 1811.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. Die Fehler, welche in der Behandelung der Scheintodten und insonderheit der Ertrunkenen noch so häufig begangen werden, und denen es hauptsächlich zuzuschreiben ist, daß verhältnißmäßig so wenig Verunglückte gerettet werden, machen es von neuem nöthig, auf die zweckmäßigsten Hülfsmittel im Scheintode aufmerksam zu machen. Dieses ist in Betreff des Scheintodes der Ertrunkenen in

S dem

dem am Schluß dieser Nummer des Amtsblatts befindlichen Aufsatz geschehen. Eine, auch über andere Fälle sich verbreitende Anweisung zur Rettung Verunglückter gewährt die im Jahre 1797. von dem damaligen Ober-Collegio medico umgearbeitete und allgemein vertheilte Struvesche Noth- und Hülfstabelle in allen Arten von Scheintod, die hierdurch zur Anschaffung, und um in vorkommenden Fällen sich danach zu achten, abermals dringend empfohlen wird.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die, in dem Edicte wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen, d. d. den 15ten November 1775., zugesicherte Belohnung von 5 bis 10 Thaler für den, welcher einen Verunglückten errettet oder wenigstens alle in seiner Macht stehenden Mittel zur Rettung und Wiederbelebung desselben zweckmäßig anwendet, unabänderlich verabfolgt wird. Auch soll, nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20 §. 784. der Edelmuth desjenigen, der einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht werden. Dahingegen soll derjenige, der ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus einer drohenden Lebensgefahr hätte retten können und es unterließ, nicht allein die im allgemeinen Landrecht a. a. O. §. 782. angedrohte Strafe erleiden, sondern es soll auch seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. Vorzüglich sind Gerichtsobrigkeiten und Aerzte gehalten, in vorkommenden Fällen schnell und unverzüglich die Anwendung der vorgeschriebenen Hülfsmittel zu veranstalten und anzuordnen, widrigenfalls ihr etwaniges nachlässiges oder liebloses Betragen ernstlich gerügt und bekannt gemacht werden soll.

Auch werden die Herren Geistlichen aufgefordert, durch Beispiel und Unterricht den besseren Erfolg der obrigkeitlichen Verfügungen und Absichten zu befördern, und dadurch für die gute Sache, mehr als das Gesetz es vermag, wirksam zu sein. Potsdam, den 3ten August 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Den Untergerichten des Departements wird hiermit die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht:

daß die bei ihnen angestellten Auscultatoren, wenn sie nicht als Referendarien angesetzt gewesen sind, und wirklich bei einem Landesjustizcollegio in solcher Eigenschaft gearbeitet haben, zu keinen andern, als den in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil III. Tit. VIII. §. 10. gedachten Subalternenposten oder geringen Untergerichtsbedienungen, wobei die Rechtspflege nicht von ihnen allein gefordert wird, zugelassen werden sollen,

mit dem Befehle, hiernach die bei ihnen angestellten Auscultatoren, und solche, die bereits als Referendarien geprüft und ernannt sind, fördersamst anzuweisen.

Berlin, den 18ten Julius 1811. Königl. Preuß. Kammergericht.

Da

No. 2. Da nach vorhergegangener Communication des Chefs der Justiz mit der Section im Finanzministerio für die directen und indirecten Abgaben festgesetzt worden:

daß die Cautionsinstrumente der Landkonsumtionssteuer-Bezirkseinnehmer, so wie die Recognitionsprotocolle oder Atteste, womit sie beglaubigt werden, dem Art. 6. No. 2. des Stempelgesetzes vom 20sten November v. J. bestimmten Stempelsatze unterworfen sind, dagegen alle Verhandlungen, welche der wirklichen Ausstellung des Cautionsinstruments voran gehen, stempelfrei ausgefertigt werden sollen,

so wird solches den Untergerichten des Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 25sten Julius 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Am 7ten v. M. wurde der Dr. Schoder als Conrector bei der Oberschule zu Frankfurth bestätigt.

Am 18ten v. M. wurde der Dr. und Conrector Grashof als Rector des Lyceums zu Prenzlow bestätigt, und der bisherige Adjunctschullehrer und Küster Fangohr in Hasenfelde zum wirklichen Schullehrer und Küster daselbst bestellt.

Am 26sten v. M. starb zu Pritzwalk der Herr Superintendent Litzmann im 90sten Jahre seines Lebensalters, nachdem er 64 Jahre dem Pfarramte treulich vorgestanden.

Am 3ten d. M. starb der Superintendent und erste Pfarrer an der Nikolaikirche zu Spandau, Schulze.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schulnachrichten.

Der Herr Ritterschaftsrath von Flemming zu Buckow hat der Schule zu Quilitz, um seine Freude über den glücklichen Erfolg der eingeführten besseren Lehrmethode und Schuldisciplin zu bezeigen, einen Beitrag an Gelde zur schnellen Vervollständigung des Lehrapparats, eine sehr große schwarze Wandtafel und eine Electrisirmaschine geschenkt.

Der für die Schullehrer der Müncheberger Diöcese zu Quilitz am 10ten Junius eröffnete erste Lehrcursus ist am 29sten beendigt worden. Der zweite Lehrcursus wird den 1sten September eröffnet werden und vier Wochen dauern. Prediger und Schullehrer außerhalb der Diöcese, welche etwa Willens sein mögten, sich mit der Schule zu Quilitz näher bekannt zu machen, werden davon benachrichtigt, um zur Vermeidung aller Störungen und Unterbrechungen sich in Betreff ihrer Hinkunft zuvor mit dem Herrn Prediger Böhmer oder mit dem Herrn Cantor Schulz in Correspondenz setzen zu können.

Erinnerungen betreffend das kalte Baden in Flüssen und die Behandlung der im Sommer Ertrunkenen.

Schon hat in diesem Jahr eine große Anzahl Menschen beim Baden ihren Tod gefunden, obgleich der Sommer erst angefangen hat. Die anhaltend, ungewöhn-

gewöhnlich warme Witterung reizte die Menschen mehr als sonst zur Abkühlung durch kaltes Baden in offenen Gewässern, machte aber auch, daß sie oft erhitzt in das kalte Wasser kamen und sich den Tod zuzogen.

Aus Leichtsinn und Unbekanntschaft mit dem was Vorsichtigkeit hiebei zu thun und zu meiden gebietet, setzen viele ihre Gesundheit und ihr Leben in Gefahr oder kommen um, aus Mangel an thätiger und geschickter Hülfsleistung. Mit Betrübniß muß man erfahren, daß oft bei einer großen Menge müßiger Zuschauer kein Mensch sich findet, der Kenntniß, Geschicklichkeit und Muth genug hat, die schleunige Rettung eines im Wasser Verunglückten zu versuchen, oder bei leichter und baldiger Auffindung desselben, die allein nützlichen Wiederbelebungsversuche gehörig anzustellen; ja es wird wohl gar vom Verwegenen aus der unwissenden Menge der letzte Lebensfunke in dem Scheintodten gewaltsam erstickt durch vermeinte Hülfsleistungen, die so schädlich als thöricht sind. Daher sind Beispiele von glücklicher Rettung der Ertrunkenen, wie sie in anderen Ländern und Städten z. B. London, Amsterdam und Hamburg häufig vorkommen, bei uns nur selten.

Zu Erhaltung der Gesundheit und Stärke des Körpers, kann die Gewöhnung zum kalten Bade von den frühesten Jahren an nicht genug empfohlen werden, und es ist nur zu beklagen, daß dasselbe durch Leichtsinn, Unerfahrenheit im Schwimmen und Unachtsamkeit auf das richtige Verhalten dabei, vielen Menschen schädlich, ja tödtlich wird.

Vielleicht finden folgende Erinnerungen an einige Vorsichtsmaßregeln und an die Hülfsmittel bei entstehender Gefahr, hie und da so viel Eingang, daß sie auf der einen Seite mehr Vorsicht und Bedachtsamkeit lehren, auf der andern Seite aber Lust und Eifer zu ordentlicher Erlernung des Schwimmens erwecken, und zu Minderung der Unglücksfälle beim Baden etwas beitragen.

Zum erfrischenden Bade in Flüssen schickt sich am besten die Zeit, wo eine anhaltend warme Witterung die Kälte des Wassers schon bedeutend gemäßigt hat. Wer überhaupt gesund ist, kann sich ohne Nachtheil kalt baden, wenn der Magen nicht mit Speisen oder Getränken angefüllt, der Unterleib nicht aufgebläht und der Körper nicht erhitzt ist. Man bade daher nie kurz nach der Mahlzeit, sondern nüchtern, oder nachdem man von kräftigen Nahrungsmitteln nur wenig genossen hat, am besten des Morgens oder vor dem Abendessen, oder auch einige Stunden nach demselben. Nie gehe man auch nur mit wenig erhitztem Körper, und ohne vorher den Kopf abzukühlen, ins kalte Wasser, nie bleibe man länger als eine Viertelstunde darinn. Je kälter das Wasser ist, desto kürzer muß das Bad sein. Bei nasser, windiger, kalter Witterung ist das Baden zu unterlassen von allen, die vor ihrem schädlichen Einflusse und vor Erkältung nicht durch Abhärtung und lange Gewohnheit gesichert sind.

Nach dem Bade ist eine mäßige Bewegung nöthig.

Wer an hypochondrischen Beschwerden, an Gicht und an Krämpfen oder Nervenübeln leidet, zu Bluthusten oder ähnlichen Uebeln geneigt ist, oder wessen Körper an heilsame Aussonderungen z. B. an Fußschweiße, gewöhnt ist, der unter-

lasse

lasse das kalte Baden, oder befrage vorher den Arzt und mache sich durch Marcardis Schrift: Ueber die Natur und den Gebrauch der Bäder 1793. mit den Wirkungen des kalten Bades auf den menschlichen Körper und mit den Bedingungen des Gebrauchs desselben bekannt. Außerhalb der von den Polizeibehörden bekannt gemachten Badeplätze in den Flüssen, halte niemand das Baden für sicher, der nicht ein Meister im Schwimmen ist und überdies einen Gesellschafter bei sich hat, welcher ebenfalls gut schwimmen und sein Retter werden kann, wenn Schwindel, Mattigkeit, Lähmung ihn plötzlich befallen sollten.

Das Schwimmen ist die vorzüglichste Leibesübung und sollte die allgemeinste sein. Keine andere ist für Erhaltung und Stärkung der Körperkraft und der Gesundheit wohlthätiger. Der Schwimmende genießt die Annehmlichkeit des Badens doppelt und vertraut sich mit Zuversicht einem Elemente an, das dem Ungeschickten und Feigherzigen, der nicht schwimmen lernte, zeitlebens gefährlich und furchtbar bleibt. Diese Vortheile, der Schutz, den das Schwimmen gegen eine Gefahr gewährt, welcher die Menschen in vielen Gegenden nicht selten ausgesetzt sind, der Gedanke an die Möglichkeit, einem andern dadurch das Leben retten zu können, müssen vorzüglich in den Herzen rüstiger und unverdorbener Jünglinge, Entschluß und Sehnsucht nach einer möglichst vollkommenen Kenntniß und Uebung in der Schwimmkunst erzeugen. Eltern, Vormünder und Lehrer verkennen diesen wichtigen Punkt der Erziehung immer noch zu sehr, und versäumen über todtem Wort und Buchstaben, durch Uebung der Körperkraft, zugleich Muth und Thatenlust, besonders bei der männlichen Jugend zu wecken. Wäre es anders, so würde schon längst keine bedeutende Stadt, wenigstens an Strömen und Seen, ohne Schwimmschule sein, die überall mit Erfolg und leicht zu errichten sein wird, wo jenes Bedürfniß gefühlt und erkannt ist.

Die Schwimmkunst ist aber ja nicht zu verwechseln mit dem zufällig abgemerkten und eingeübten Vortheile, den Kopf eine kurze Zeit auf der Fläche eines ruhigen Wassers zu erhalten. Wer dies vermag, und sich deswegen für einen vollkommenen Schwimmer hält, oder als solchen zeigen will, begiebt sich leicht in Gefahren, deren er nicht mächtig ist, und kommt dann unter vergeblichen Anstrengungen um. Die Leichtigkeit, einen solchen Vortheil abzumerken, verleitet zu dem Wahne, als sei damit die Schwimmkunst begriffen und ihre regelmäßige Erlernung sei ganz unnöthig. Um tanzen, fechten, reiten zu lernen, scheut man den dazu nöthigen bedeutenden Aufwand nicht, ob man gleich z. B. nothdürftig reiten kann ohne schulmäßigen Unterricht. Im tiefen Wasser ertrinkt jeder, der nicht schwimmen kann, und niemand schwimmt und taucht sicher, der es nicht ordentlich gelernt hat.

Das Tauchen und die Fertigkeit, mit den Füßen auf den Grund des Wassers zu kommen, ist eine Hauptsache in der Schwimmkunst. Ohne gut tauchen zu können, ist man immer ein sehr unvollkommener Schwimmer, daher auch gute Lehrmeister im Schwimmen, ihre Schüler mit dem Tauchen den Anfang machen lassen.

Mit Anwendung der gewöhnlichen Hülfsmittel beim Schwimmen, z. B. der Blasen, Schwimmgürtel, sei man sehr vorsichtig. Nur einige dieser Vorrichtungen sind brauchbar für die, welche damit umzugehen gelernt haben. Dahin gehört der

Baſt'ſche

Nast'sche Schwimmgürtel mit gefirnißten Korkholzstücken und die Vorrichtung der Bleiplatten an den Füßen zum Aufrechtstehen im tiefen Wasser. Der Rath der Sachverständigen ist dabei nothwendig.

Wenn dessen ungeachtet Personen beim Baden oder bei andern Veranlassungen ertrinken, so tritt für die, welche es sehen, erfahren, und in der Nähe sind, die Pflicht der Rettung ein. Bei schneller Hülfe und richtigem Verfahren, wird die vollkommene Rettung nicht leicht mißlingen. Oft gelingt es erst nach mehreren Stunden, im Wasser Verunglückte ins Leben zurück zu bringen. Die Hauptsache ist, daß man weder im Eifer zu weit gehe und mit Anwendung der rechten Hülfsmittel stürmisch verfahre, noch auch aus Mangel an Geduld, Muth, oder aus Vorurtheil die Bemühungen zu früh aufgebe. Welche beseeligende Empfindungen beglücken den, der zur Rettung seines Nächsten, eines Vaters, eines Kindes, eines Gatten mitgewirkt hat. Die Pflicht der Menschenliebe und das Gebot der Religion fordern uns auf, zu helfen, wo wir können und wo der Nächste es bedarf. Gleichgültige Versagung der Hülfe und Herzenskälte bei solchen Unglücksfällen, wo oft die Gefahr des Helfenden nicht einmal erheblich sein würde, kann nur angetroffen werden, wo Menschenliebe erstorben, jede edelere Empfindung durch Selbstsucht und Eigennutz erstickt und göttliches Gebot nicht mehr heilig ist. Von diesen Lieblosen, die selbst elend und hülfsbedürftig sind, erwartet keinen Beistand, ihr, die ihr durch Unglücksfälle in Angst und Betrübniß versetzt werdet. Für ihre Schmach hat die Meinung der Besseren und das Gesetz gesorgt.

Rühmliches Andenken, theilnehmende Freude und Lust zur Nachahmung erweckt jedes Beispiel edelmüthiger Rettung bei guten Menschen. Mit diesen Empfindungen schrieben sie noch neulich in ihr Gedächtniß die brave That des Färberburschen, Johann Hahn zu Tilse, eines Jünglings von 16 Jahren, der am 8ten Mai d. J. mit augenscheinlicher Lebensgefahr einen 7jährigen Knaben aus der Memel, als er schon dem Ertrinken nahe war, rettete, und obgleich arm, doch jede Belohnung ausschlug.

Mit welcher Verehrung nennt die späteste Nachwelt noch die Namen der Braven, welche ihr eigenes Leben für die Rettung eines andern wagten und aufopferten! Das Andenken an einen Leopold von Braunschweig, an die 17jährige Johanna Sebus aus Brienen bei Cleve, welche vor 2 Jahren beim Eisgange des Rheins Hülfe reichend unterging, wird bei den Edlen ihres Volks nie erlöschen, und ihre That wird noch späten Nachkommen ein Beispiel sein.

Damit nun, wer Gelegenheit und guten Willen zu helfen hat, auch wisse, wie ein im Wasser Verunglückter zu behandeln ist, so folgt hier ein kurzer Inbegriff von Lehren und Regeln, die auch von Nichtärzten leicht zu verstehen, und größtentheils auch leicht auszuführen sind.

Die Kennzeichen des Todes bei Ertrunkenen sind, wie auch bei andern zufällig Verunglückten unzuverlässig und trüglich. Die Fäulniß ist das einzige untrügliche Kennzeichen des Todes. Wo diese fehlt und die Rettungsmittel gehörig versucht sind, da bleibt die Zeit der allein entscheidende Richter über Leben und Tod. Diese Fäulniß aber, als entscheidend für den wirklichen Tod, muß sich nicht bloß

bloß durch den, an sich auch trüglichen gewöhnlichen Leichengeruch äußern, sondern auch durch Aufschwellen des Leibes, Ausfluß stinkender Jauche aus Nase und Mund, grünliche Flecken am Leibe, leichtes Abgehen der Oberhaut, und den eigenthümlichen Geruch thierischer Fäulniß. Werden Leichname in diesem Zustande im Wasser gefunden, so sind die Wiederbelebungsversuche nicht nöthig. In allen anderen Fällen müssen sie, und zwar bei Ertrunkenen im Sommer in der Art angewandt werden, daß diese mit möglichster Verhütung aller Verletzung ihres Körpers, besonders der Brust und des Kopfs im Wasser aufgesucht und herausgezogen, aber nicht umgestürzt werden.

Träge und stumpfsinnige Menschen äußern bisweilen den Aberglauben, als könne man Todte oder Scheintodte durch Bemühungen für ihre Wiederbelebung in ihrer Ruhe stören, und glauben damit ihre Unthätigkeit zu beschönigen. Der Gewissenhafte befolgt aber das Gebot der Pflicht und Menschenliebe und weiß, daß er nur daran recht thut, wie auch der Erfolg sein mag.

Ist der Ertrunkene behutsam, mit nach oben gehaltenem Kopfe herausgebracht, so müssen ihm die nassen Kleider sogleich ausgezogen, oder vom Leibe geschnitten, der Körper getrocknet, in trockene Kleider oder Tücher gewickelt, und behutsam mit dem Kopfe ein wenig hoch in ein nahe stehendes Haus oder in eine warme Lage gebracht werden. Im Sommer bei trockener Witterung kann er auf einen von der Sonne erwärmten, ja nicht feuchten Platz gelegt werden; bei kühler feuchter Witterung aber muß er in einem mäßig warmen und geräumigen Zimmer in ein Bette oder auf ausgebreitetes trocknes Stroh oder Decken gebracht werden. — Demnächst muß der Mund und die Nase von Schleim und Schlamm mittelst eines um den Finger geschlagenen leinenen Lappens oder einer in Oel getauchten Feder gereinigt, der Arzt oder Wundarzt sofort zur Hülfe gerufen, und an dem Orte, wo der Scheintodte hingebracht ist, dafür gesorgt werden, daß nicht mehr als sechs oder acht zur Hülfsleistung brauchbare Personen zugelassen werden, weil eine größere Anzahl nachtheilig werden kann, oder doch gewiß hinderlich ist.

Nun muß für behutsame Erwärmung des Körpers, durch Bedeckung desselben, doch so, daß das Gesicht frei bleibt, gesorgt, einzelne Theile durch Umschläge von in warmes Wasser getauchten Tüchern erwärmt, heiße Steine, in Flanell gewickelt an die Fußsohlen und Haut gelegt, Warmpfannen längs dem Rückgrade langsam auf und nieder bewegt, und in die Herzgrube und Magengegend Umschläge von geistigen Mitteln z. B. Branntweinessig, oder Blasen mit warmem Wasser gefüllt, gelegt werden. Auch kann der Körper in ein lauwarmes ganzes oder Halbbad (dann aber muß der übrige Körper mit warmen Decken, oder Tüchern bedeckt werden) gelegt, und das Bad zu dem Wärmegrad erhöhet werden, daß man die Hand noch wohl darinn halten kann. Je kälter das Wasser und die Witterung ist, desto mehr Sorgfalt muß auf die allmälige Erwärmung des Körpers gewendet werden. Ist dies geschehen, so schreite man dazu, die Lebensbewegungen aufzureizen durch gelindes Rütteln der Arme und Beine des Scheintodten, durch Besprengung des vorher erwärmten Körpers mit eiskaltem Wasser, durch Tröpfeln kalten Wassers auf die Herzgrube, durch langsames

sames und einigemal wiederholtes Einblasen atmosphärischer Luft durch die Nase mittelst eines Blasebalges, bei zugehaltenem Munde. Wenn es gelingt, so muß einer der Umstehenden jedesmal die Brust langsam von unten nach oben zudrücken, um die eingeblasene Luft immer wieder auszutreiben. Menschlichen Athem mit dem Munde einzublasen ist nicht gut. Dagegen ist das Zuwehen von Luft sehr gut, ferner Beibringung reizender Klystire (von warmem Wasser mit einer Hand voll Kochsalz und etwas Oehl, oder von Essig und Wasser, auch von warmem mit etwas Brantwein vermischtem Wasser.) Inzwischen reibe man den Körper gelinde, aber anhaltend, besonders gegen die linke Seite zu, und in der Gegend der Herzgrube, um die Bewegung des Herzens dadurch wieder zu erwecken. Zu diesem Reiben können in Oel getauchte weiche Bürsten, oder warmer Flanell u. d. g. genommen werden.

Ferner bringe man mit Vorsicht reizende Mittel in den Mund, und an die Nase, und bestreiche das Gesicht, die Schläfe, die Gegend hinter den Ohren damit z. B. mit Essig, Branntwein, frisch zerschnittenen Zwiebeln, Salmiakgeist, Hofmannischem Liquor u. s. w. Auch das Kitzeln des Schlundes mit einer in Oel getauchten Feder ist nicht zu unterlassen. Ist eine Electrisirmaschine vorhanden, so versuche man electrische Schläge auf verschiedene Theile des Körpers und in der Gegend des Herzens. Sind Aerzte und Chirurgen gegenwärtig, so werden sie bestimmen, ob und wenn Aderlässe, Brechmittel, Tabacksrauchklystire angewendet werden sollen.

Diese angeführten Hülfsmittel müssen 3 oder 4 Stunden lang abwechselnd fortgesetzt werden.

Mancher im Wasser Verunglückte wird oft nicht wieder hergestellt, weil man zu frühe mit diesen Rettungsmitteln aufhört.

Man achte aber auf alle Zeichen von Lebensbewegungen, z. B. leichte Zuckungen an verschiedenen Theilen, im Gesicht, an den Augenliedern, kleine Schläge des Herzens, Stöhnen, Schluchzen, Zittern am ganzen Leibe, Poltern in den Gedärmen, Schaum auf dem Munde. Sobald ein solches Zeichen bemerkbar ist, so setze man die bereits angegebenen Mittel eifrig, aber immer behutsam fort und verstärke das Reiben des Körpers. Lebt der Kranke wieder auf, so lasse man ihm ein Paar Theelöffel voll warmes Wasser in den Mund laufen. Kann er schlucken, so mische man zu dem Wasser etwas Wein oder Branntwein. Kehrt das Athemholen wieder, so ist es am besten, den Wiederauflebenden ruhig in ein warmes Bette zu legen. Gewöhnlich fällt er in einen tiefen Schlaf, worin man den Kranken nicht stöhren muß. Meistentheils ist er bei seinem Erwachen wieder hergestellt.

Wenn aber nach acht Stunden vom Anfang der Hülfe an, alles fruchtlos geblieben ist, so ist nach bisheriger Kenntniß und Erfahrung kein Leben mehr zu erwarten. Geschrieben im Mai 1811.

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 18.

Potsdam, den 16ten August 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 18. enthält:

a) die Verordnung wegen des erneuerten Verbots der Einbringung aller Colonialwaaren und über die nachgelassene Exportation einländischer Produkte zur See und die davon zu erlegende Exportationsabgabe, vom 26sten

b) Ergänzung der Verordnung vom 20sten Julius d. J., die Aufhebung des allgemeinen Indults betreffend, vom 26sten

c) den Königl. Befehl, die nachgelassene Ausfuhr bewollter und unbewollter Schaaffelle betreffend, vom 29sten v. M.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Aus den, auf den Grund der Circularverfügung vom 2ten December v. J. (No. 4663. Novbr.) in Betreff der Aufhebung des Naturalcivilvorspanns von den landräthlichen Behörden erstatteten Berichten ist ersehen worden, daß

a) in einigen Kreisen sich gar keine freiwilligen Fuhren-Entreprenneurs gefunden haben, die gegen Zahlung des edictmäßigen Satzes von 6 gr. pro Pferd und Meile die vorkommenden Fuhren bei Dienstreisen zu verrichten gesonnen wären,

b) in andern Kreisen sich dieserhalb damals noch gar nichts hat bestimmen lassen wollen, und daß

c) wiederum in andern Kreisen sich bereits einige Gemeinen und Individuen zur Uebernahme von dergleichen Fuhren bereit erklärt haben.

Wenn nun aber seit Erstattung dieser Berichte eine geraume Zeit verstrichen ist, und sich nunmehr die Lage der Sache dergestalt geändert haben wird, daß mit Bestimmtheit jetzt angegeben werden kann, ob durchgängig in allen Kreisen auf freiwillige Fuhren-Entreprenneurs zu rechnen sei, und wer namentlich sich hierzu verstehen wolle, so werden sämmtliche landräthlichen Behörden der Churmark aufgefordert, spätestens gegen die Mitte des Monats September c. diejenigen

Individuen oder Gemeinen, welche sich und die Bedingungen, unter welchen sie sich hierzu bereit erklärt haben, anzuzeigen, damit ein allgemeiner Beschluß in der Sache gefaßt werden kann.

M. 832. Potsdam, den 9ten August 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Wegen Belohnung der Denuncianten in Salzcontraventionssachen finden jetzt folgende Grundsätze statt.

1) Von den Strafgeldern erhält
   a) in sofern sie fünf Thaler nicht übersteigen, der Denunciant das Ganze,
   b) in sofern sie fünf Thaler übersteigen, der nächste Salzfactor zwei Groschen pro Thaler und das übrige der Denunciant.
2) Das Confiscat wird in natura an die Salzfactorei abgeliefert, und Denunciant erhält von demselben vier gute Pfennige pro Pfund als den Normaleinkaufspreis der Salzdirection.
3) Bei besonders wichtigen Beschlägen behält sich die Salzadministration die Festsetzung einer extraordinairen Remuneration vor.
4) Ist kein Beschlag gemacht worden, und wird ein Defraudant zur Werthserlegung loco confiscationis verurtheilt, so muß alsdann der Werth nach dem Factoreiverkaufspreise erlegt werden, und nach der Analogie obiger Bestimmungen empfängt davon der Denunciant vier gute Pfennige pro Pfund, und das Uebrige muß zur Salzcasse abgegeben werden.

Den Accise, Zoll- und Konsumtionssteuerämtern, imgleichen den Salzfactoreien, wird solches hierdurch nachrichtlich und zur Achtung bekannt gemacht.

A. 2112. Julius. Potsdam, den 10ten August 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. Alle Angelegenheiten, welche die Güter einzelner Kirchen betreffen, genießen die Portofreiheit nicht.. Diejenigen Behörden, welche in diesen Angelegenheiten Berichte zu erstatten, oder Schreiben an die Regierungen zu erlassen haben, müssen daher solche frankiren und das Porto in den Kirchen-Rechnungen in Ausgabe stellen. Im übrigen bleibt es gänzlich bei den jetzigen Bestimmungen der Portofreiheit kirchlicher Gegenstände, und müssen die desfallsigen Rubriken, als: herrschaftliche Kirchenbausachen, herrschaftliche Kirchenrechnungs-, Kirchenetats-, Kircheneinrichtungs-, Kirchentabellen-, Kirchenpolizeysachen und dergleichen gehörig bezeichnet werden.

C. 423. Potsdam, den 13ten August 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Mit Beziehung auf den Inhalt der Verfügung des Königlichen Kammergerichts in Berlin vom 25sten v. M. sub No. 3. dieses Stücks und der Bekanntmachung des hiesigen Königlichen Waisenhausdirectoriums vom 9ten ejusdem im 86sten Stück der Berliner Zeitungen, wird den Herren Aerzten, den landräthlichen Behörden, Magisträten und Domainenämtern aufgegeben, bei etwanigen

gen Anträgen zur Aufnahme von Kindern in das hiesige Militairwaisenhaus dafür zu sorgen, daß den Gesundheitsattesten das erforderliche Zeugniß wegen erfolgter Schutzblattern beigefügt werde.

P. 1099. Potsdam, den 11ten August 1811.

Polizei- und Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung

No. 5. Die Polizeitaxen der Gastwirthe, welche man hier und da eingeführt hatte, um zu verhüten, daß die mit den gewöhnlichen Preisen in der Gegend unbekannten Reisenden von den Gastwirthen nicht übersetzt werden, entsprechen nicht ihrem Zwecke.

Sicherer wird die Absicht erreicht, wenn die Gastwirthe von den Ortspolizeibehörden angehalten werden, sich selbst Taxen zu machen und ein Exemplar davon in jedem Gastzimmer anzuschlagen. Ein Exemplar muß der Gastwirth, mit seiner Namensunterschrift versehen, bei der Ortspolizeibehörde niederlegen.

Die Aenderung dieser Taxe bleibt zwar der Willkühr des Gastwirths überlassen, doch muß er davon der Polizeibehörde Anzeige machen, und neue Exemplare dieser abgeänderten Taxe sowohl in den Gastzimmern aufhängen, als bei der Polizeibehörde deponiren. Bei allen Beschwerden wegen Ueberthеuerung der Gastwirthe dienen diese Selbsttaxen zur Norm.

Den sämmtlichen Polizeibehörden wird daher empfohlen, eine solche Einrichtung selbst da zu treffen, wo nur ein Gasthof ist, und darüber zu halten, daß ohne Ansehen der Person jeder Einkehrende, er sei bekannt oder unbekannt, danach behandelt werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn dennoch eine Polizeibehörde Veranlassung finden mögte, eine Taxe vorzuschreiben, Gastwirthe nach Theil 2. Tit. 8. §. 441. des allgemeinen Landrechts sich danach achten müssen, und solche nicht überschreiten dürfen.

P. 1350. Julius. Potsdam, den 13ten August 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Die Untergerichte des Departements werden in Gemäßheit des Circularrescripts vom 30sten September 1799. erinnert und angewiesen,

bei Instruction der Ehescheidungsprocesse die Partheien zu befragen, ob sie bei der allgemeinen Wittwenkasse associirt sind oder nicht, im erstern Fall sodann das Interesse beider Eheleute über diesen Punkt, nach Anleitung des §. 20. Litt. a. des Reglements für die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt vom 28sten December 1775. bei erfolgender Trennung der Ehe zu reguliren, auch sobald das Ehescheidungserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, die Formel desselben, ohne Gründe, mit der sonst etwa erforderlichen Nachricht, der Generaldirection der Königl. allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, ex officio mitzutheilen.

Berlin, den 20sten Julius 1811. Königl. Preuß. Kammergericht.

No. 2. Da durch das Rescript Eines hohen Justizministerii vom 4ten Junius d. J. festgesetzt worden:

daß, wenn es auf persönliche Vernehmung eines Officiers entweder als Zeuge oder Parthei ankommt, und diese Vernehmung auf einem kürzeren und leichteren Wege bei dem Militairgericht als bei dem competenten Civilgericht bewirkt werden kann, das erstere deshalb requirirt werden soll, damit der Militairdienst durch die Abwesenheit des zu Vernehmenden so wenig als möglich leide;

so wird solches den Untergerichten des Departements zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Berlin, den 25sten Julius 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 3. Um die Anwendung des Schutzmittels der Vaccination gegen die natürlichen Pocken zu befördern, hat das Directorium des Potsdamschen Militairwaisenhauses beschlossen, von jetzt an kein Kind mehr in dieses Institut aufnehmen zu lassen, oder auf solches Pflegegelder aus den Fonds der Anstalt zu bewilligen, von welchem nicht erwiesen werden kann, daß es entweder die natürlichen oder die Schutzblattern überstanden hat. Es muß daher bei künftigen Gesuchen um Reception oder Pflegegelderbewilligung, außer den gewöhnlichen Tauf- und Gesundheitsattesten, letzteren noch ausdrücklich ein Zeugniß über die erfolgte Einimpfung der Schutzblattern, oder daß das Kind die natürlichen Blattern gehabt hat, jedesmal beigefügt werden, ohne welches auf die Gesuche nicht reflectirt werden wird.

Den Untergerichten des Departements wird dies hiermit bekannt gemacht, um in vorkommenden Fällen sich danach zu achten.

Berlin, den 25sten Julius 1811. Königl. Preuß. Kammergericht.

No. 4. Es ist durch die Rescripte des Justizministerii vom 7ten und 11ten Mai d. J. festgesetzt worden:

1) das blos auf den Antrag fremder Partheien, ohne Requisition der competenten Gerichte und auf bloße Notariatsinstrumente, ohne rechtskräftige Erkenntnisse, keine Executionen von hiesigen Gerichten vollstreckt werden können,
2) daß in Ansehung des Verkaufs der zu Objecten der Execution von fremden Behörden vorgeschlagenen Activorum keine anderen Grundsätze anzunehmen sind, als die bei Vollstreckung einländischer Erkenntnisse beobachtet werden,
3) daß die Requisitionen ausländischer Behörden um Insinuation gerichtlicher Vorladungen und anderer Verfügungen an Königliche Unterthanen, in Ansehung der Competenz der fremden Gerichte nach den in den Gesetzen enthaltenen Anweisungen wiederholentlich auf das strengste geprüft, die citandi nach Befinden der Umstände zu Protocoll vernommen und belehrt, und so oft irgend ein Umstand oder Zweifel, auch aus dem documento insinuationis oder der Aeusserung der diesseitigen Parthei, bei der geschehenen Einhändigung vorkommt, darüber ohne Verzug gutachtlich berichtet und nähere Verhaltungsbefehle erwartet werden sollen.

Hier-

Hiernach haben sich sämmtliche dem Kammergerichte subordinirte Untergerichte zu achten. Berlin den 29sten Julius 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 5. Sämmtlichen geprüften Scharfrichtereibesitzern von der Churmark wird aufgegeben, in Gemäßheit des allerhöchsten Cabinetsbefehls vom 19ten Junius d. J. (Gesetzsammlung No. 36.) und mit Beziehung auf die Verordnung vom 29sten April 1768. das an die Stelle des Schwertes tretende Beil aus eigenen Mitteln anzuschaffen, bei den Gerichtsobrigkeiten, zu denen sie gewidmet sind, die Anschaffung des Richtblocks nachzusuchen, und wie sie dieser Anweisung genügt, dem Kammergericht binnen 8 Wochen anzuzeigen. Muster zum Beil und Block sind bei dem Hausvoigt, Geheimen Rath von Warsing, hierselbst zu finden.

Berlin, den 1sten August 1811. Königl. Preuß. Kammergericht.

No. 6. Nachdem in Folge eines gegenseitigen Uebereinkommens zwischen dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, durch ein Decret Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Herzogs von Warschau rc. rc. vom 13ten April d. J. sämmtliche bei den Gerichtshöfen des Herzogthums Warschau wegen Ausfuhr von Courant oder Einfuhr von Scheidemünze, gegen Einwohner dieses Herzogthums oder der Preußischen Staaten anhängig und bis dahin noch nicht gänzlich entschieden gewesenen Processe niedergeschlagen worden sind, und die Herausgabe der in Veranlassung dieser Processe mit Arrest belegten Summen an deren Eigenthümer verfügt, zugleich auch Königlich Preußischer Seits als bedungene Erwiderung festgesetzt worden ist, daß alle bei den Preußischen Gerichtshöfen, wegen Ausfuhr von Courantgelde aus den Preußischen Staaten nach dem Herzogthum Warschau, oder wegen Einfuhr von Scheidemünze von dorther, gegen Preußische Unterthanen oder gegen Einwohner des Herzogthums Warschau anhängig gewordenen, bis zum 13ten April d. J. noch nicht definitiv entschieden gewesenen Processe niedergeschlagen sein, und die in Veranlassung dieser Processe mit Arrest belegten Summen ihren Eigenthümern herausgegeben werden sollen; so wird solches den Untergerichten des Departements hierdurch bekannt gemacht, um sich auch ihrerseits danach zu achten. Berlin, den 1sten August 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht

No. 7. Da durch das Ministerialrescript vom 23sten Februar c. dem Kammergerichte die Geschäfte der Ukermärk. ritterschaftlichen Hypothekenregistratur übertragen worden, die Hypothekenbücher und Grundacten demselben auch bereits überliefert worden sind; so hat sich ein jeder in Hypothekangelegenheiten der unmittelbaren Grundstücke der Ukermark von jetzt an, an das Kammergericht zu wenden.

Berlin, den 5ten August 1811. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Oberjäger vom Gardejägerbataillon Metter ist an die Stelle des pensionirten Unterförsters Pulver als Unterförster zu Felgentreu im Zinnaschen Forstrevier angestellt worden.

Am

Am 25sten v. M. wurde der Seminarist Lowitzky zum zweiten Schullehrer zu Müllerose, und der bisherige Schullehrer Walter in Zeesen zum Schullehrer und Küster in Groß-Kienitz bestellt.

Am 29sten v. M. wurde der Seminarist Becker als Schullehrer und Küster zu Blindow bei Prenzlow bestätigt.

Am 1sten d. M. wurde der Candidat Zesch als Diakonus und Rector in Strausberg bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der Afterarzt Beyer aus dem Meklenburgischen.

Seit mehreren Jahren trat in dem Herzoglich Meklenburg-Strelitzschen Dorfe Fürstenhagen ein Brauerknecht Namens Martin Beyer (auch Kawitz oder Kowitz genannt) als Afterarzt auf, und gab vor, innere und äußere Krankheiten durch Arzneimittel und Sympathie heilen zu können. Auf diesseitiges Ersuchen ward von der Herzoglich Meklenburg-Strelitzschen Landesregierung ihm daselbst das Pfuschen verboten. Der ꝛc. Beyer zog hierauf im September v. J. in den Ukermärkschen Flecken Fürstenweeder, wo ihm sogleich auch alles unbefugte Kuriren ernstlich untersagt wurde. Er enthielt sich dessen auch den Winter hindurch, und erst vom März d. J. an suchte er wieder durch abergläubische Possen, die leichtgläubige Menge an sich zu ziehen. Es ward daher dringend nothwendig, seinem Unfuge entgegen zu wirken, und deshalb verfügt, ihn als einen schädlichen Vagabonden aufzuheben. Der Ausführung dieser Verfügung hat sich der ꝛc. Beyer zwar durch die Flucht aus dem Königl. Preußischen Gebiete entzogen, allein es ist zu hoffen, daß durch die Mitwirkung der benachbarten Landesbehörden dieser Betrüger bald unschädlich gemacht sein wird. Da auch bereits in verschiedenen Zeitschriften, zum Theil voreilige und unzweckmäßige Nachrichten über den ꝛc. Beyer mitgetheilt sind, so wird hier bemerkt, daß den Resultaten der bisherigen Untersuchung zu Folge, derselbe ein am Verstande äußerst schwacher, dem Trunke ergebener Mensch ist, der sich der gewöhnlichsten und abgenutztesten Gaukeleien bedient, um die Leichtgläubigen und Schwachen zu täuschen.

Kurze Anweisung

wie der Landmann sich in der Jahreszeit, in welcher die Ruhr gewöhnlich die Menschen befällt, zu verhalten hat, um nicht ruhrkrank zu werden; ferner wie er sich selbst vor der Ansteckung hüten kann, wenn sie in seinem Dorfe oder in der Nachbarschaft herrscht, und endlich welche Maaßregeln er zu beobachten hat, wenn er bereits von dieser gefährlichen Krankheit befallen ist.

Kennzeichen der Ruhr.

Wenn jemand an heftigen, gewöhnlich mit fieberhaften Zufällen verbundenen Leibschmerzen mit einem beständigen Drängen zum Stuhlgang leidet, dieses Drängens ungeachtet keine gehörige Ausleerung erfolgt, sondern immer nur ein wenig Schleim oder Blut, von Anfang mit einigem Koth vermischt, ausgepreßt wird, so ist ein solcher Mensch ruhrkrank. Diese

Diese Krankheit herrscht gewöhnlich zu Ende, oft aber auch schon in der Mitte des Sommers, wenn kühle Nächte den schwülen Sommertagen folgen, und wo man so gern die kühle Abendluft sucht, um sich von der drückenden Tageshitze zu erfrischen, zu welchem Ende sich der Landmann gewöhnlich im Hemde mit bloßen Füßen, an offenen Fenstern oder vor der Thüre, oft Stunden lang aufhält.

Dieser dem Anschein nach ganz unschuldigen Abkühlung folgen oft jene Zufälle auf dem Fuße nach, weil, wie die Erfahrung lehrt, Erkältungen in dieser Jahreszeit sehr oft die Ruhr hervorbringen.

Vorbeugungsmittel gegen diese Krankheit.

Um diesem Uebel zu entgehen, meide daher der Landmann jede Gelegenheit, wo er sich zu schnell abkühlt und erkältet. Er sitze nicht mit bloßen Füßen und im Hemde in der kühlen Abendluft oder auf Steinen, lege sich nicht ins Gras, setze sich nicht dem Luftzuge aus, trinke oder wasche sich nicht kalt, so lange der Körper erhitzt ist, gehe nicht mit erhitztem Körper in kühle Keller, stille seinen Durst nicht mit kaltem Wasser oder anderem kalten Getränke, sondern lieber mit etwas reifem Obst, und wechsele, so oft es sich thun läßt, seine von Schweiß oder Regen durchnäßte Kleidung und Wäsche.

Er trage ein Wams von Flanel auf dem bloßen Leibe, oder doch wenigstens eine wollene Binde um den Unterleib, als wodurch die gefährlichen Erkältungen des Unterleibes am leichtesten verhütet werden können. Er meide besonders Mehlspeisen, die mit viel Butter, Speck oder Oel zubereitet sind, auch sehr junges oder sauer und schaal gewordenes Bier, esse dagegen Milch, Reiß, frische Gemüse, des Morgens eine Biersuppe mit Kümmel, und trinke ein Glas Wein, oder in dessen Ermangelung zuweilen einen Schluck Brantwein.

Bei der genauen Befolgung dieser Vorschriftsmaßregeln wird man nicht so leicht von dieser schmerzhaften Krankheit befallen werden. Ist die Ruhr bereits im Dorfe, so meide man den Umgang mit dergleichen Kranken, zumal wenn man nichts mit ihnen zu thun hat. Die Ruhrkranken müssen daher, wenn es irgend möglich ist, ein eigenes Zimmer erhalten, in welchem außer dem Krankenwärter oder der Wärterin sich niemand lange aufhalten, noch weniger aber in demselben essen darf.

Die Kleidungsstücke, Trink- und Eßgeschirre eines mit der Ruhr behafteten müssen von den gesunden nicht gebraucht werden. Vorzüglich muß der Abtritt, Nachtstuhl, oder das Steckbecken, dessen sich der Kranke bedient, nicht von unangesteckten benutzt werden, vielmehr muß das Gefäß, worin der Kranke seine Nothdurft verrichtet hat, sorgfältig verdeckt, der Unrath selbst mit einer Hand voll zu Pulver gestoßener Holzkohlen bestreuet, von dem Krankenwärter sofort aus dem Krankenzimmer geschafft, und nicht in den gemeinschaftlichen Abtritt gegossen, sondern im Garten, oder einem andern solchen Orte vergraben werden.

Die

Die an der Ruhr verstorbenen, müssen gleich nach dem Tode an einen kühlen Ort gebracht, nicht zur Schau ausgestellt, die Särge gut vermacht oder ausgepicht, und die Beerdigungen ohne Gefolge veranstaltet werden.

Verhaltungsregeln für diejenigen, welche bereits von der Ruhr befallen sind.

Sobald jemand obenerwähnte Zufälle, besonders den anhaltenden Stuhlgang an sich bemerkt, so eile er sogleich ins Bette, lege sich einen Umschlag von dickgekochter Hafergrütze oder Tücher, in welchen trockene Kleie oder Asche eingeschlagen, warm auf den Leib, suche den Schweiß zu befördern und trinke zu dem Ende öfters einige Tassen warmen Hollunderblüthenthee. Nächstdem lasse er sich täglich 3 bis 4 Klystire aus Stärkemehl in Hafergrützschleim aufgelöst setzen, und reibe den Unterleib mit einem beliebigen Oele ein.

Ein Ruhrkranker muß nur schleimige Getränke und Nahrungsmittel, als Hafergrütze, Graup- oder Reißschleim, schwache Brühe von frischem Schöpsen oder Hammelfleisch mit wenig Butter und ohne Salz gekocht, Reiß, Gries, Graupen, Buchweizengrütze u. s. w., auch etwas frisches gekochtes Obst genießen, dagegen aber Caffee, Bier, Wein und Branntwein gänzlich meiden. Besonders muß man sich vor den auf dem Lande gebräuchlichen hitzigen Tropfen, Laxirmitteln, als Rhabarber u. s. w. hüten, da sie in dieser Krankheit höchst schädlich sind. Der Kranke muß seine Nothdurft im Bette in ein besonderes Geschirr verrichten, und deshalb nie aus dem Bette aufstehen.

Ein die Ruhrkranken oft sehr belästigender und schmerzhafter Zufall ist das Heraustreten des Mastdarms, welchem das öftere Auflegen eines in kaltes Wasser getauchten Läpchens oder kleinen Schwammes (wobei jedoch alle Erkältung sorgfältig vermieden werden muß) gewöhnlich bald abhilft, oder ihn doch wenigstens oft lindert.

Die Fenster und Thüren der Krankenzimmer müssen mehreremale des Tages geöffnet, jedoch so, daß keine Zugluft den Kranken treffe, auch muß man öfters bei den Kranken räuchern, welches am besten mit Fruchtessig geschieht, den man in einem irdenen oder zinnernen Teller auf glühenden Kohlen, nur nicht auf glühendem Eisen verdampfen läßt.

Wenn ein Ruhrkranker diese Vorschriften von Anfang an genau und pünktlich befolgt, so wird er oft so glücklich sein, sich in wenigen Tagen von seinen Leiden befreiet zu sehen.

Aber auch, wenn jene schmerzhaften Zufälle schon gehoben sind, halte sich der Kranke doch noch einige Tage an die vorgeschriebenen Getränke und Nahrungsmittel und beobachte ferner ein warmes Verhalten.

Nimmt die Krankheit, der genauesten Befolgung obiger Vorschriften ungeachtet, binnen 48 Stunden nicht ab sondern vielmehr zu, so suche der Kranke schleunigst die Hülfe eines Arztes.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 19.

Potsdam, den 23ten August 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Sämmtlichen rechnungsführenden Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit höherer Bestimmung die Festsetzung des Stempeledicts vom 20sten November v. J. Art. 17. sub No. 5. und 6. wegen Adhibirung des Stempels bei allen Rechnungen und Quittungen über Zahlungen ohne Unterschied, wenn solche auf 50 Rthlr. und darüber lauten, keine Anwendung auf die Rechnungen und Quittungen in Servis- und Einquartierungsangelegenheiten findet.

Eben so ist die Stempelfreiheit der Dechargen für Rendanten der Kirchen- und milden Stiftungskassen für den Fall nachgegeben worden, wo die Rendanten die Verwaltung der Kassen unentgeltlich verrichten. Genießen sie aber dafür Besoldung oder Emolumente, so muß es auch in Hinsicht ihrer, bei der allgemein verordneten Stempelpflichtigkeit der Dechargen sein Bewenden behalten.

M. 633. Junius. Potsdam, den 16ten August 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Es ist höheren Ortes beschlossen worden, die Verfügung vom 20sten April d. J., welche in dem 2ten Stück des Amtsblatts vom 26sten April sub No. 5. abgedruckt ist, wonach in Absicht der Benutzung der bestehenden Münz-Verifications-Büreaux aller Zwang aufhören soll, dahin abzuändern, daß das Münz-Verifications-Büreau in Berlin, wie solches früher bestanden, gegenwärtig wieder hergestellt werden soll.

In Folge dessen ist daher die Scheidemünze, wenn sie in kleineren Quantitäten unter 150 Thaler vom Auslande eingeht, bei den Accise- Zoll- und Postämtern von den Accisebedienten mit Zuziehung der Ortspolizeybehörde wegen ihrer Aechtheit zu prüfen, die in Fässern, Kisten und Collis eingehende Scheidemünze aber von denselben Behörden durch die Postämter auf Kosten des Einbringers an das Münz-Verifications-Büreau in Berlin zur Untersuchung einzusenden. Sollte bemerkt werden, daß zum öftern kleinere, der Einsendung nicht unterworfene Summen Scheidemünze an die nehmlichen Empfänger, und besonders an solche eingehen, die keinen Verkehr oder Handel treiben, so ist davon der Polizeybehörde zur weiteren Untersuchung Anzeige zu machen.

Dieses wird hiermit nicht nur zur Kenntniß des Publikums gebracht, sondern mit Bezug auf die früheren Circularien vom 1sten Januar 1808., 30sten Januar 1809. und 4ten September 1809. sämmtlichen Accise-Zoll- und Landkonsumtionssteuer-, so wie auch den Postämtern, zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

P. 955. August. in pleno. Potsdam, den 18ten August 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Es ist in einer Walkmühle entdeckt worden,

daß hinter den gewöhnlichen Stampfen fast unbemerkbar noch eine Stampfe in Form eines Hammers angebracht war, welche nach Aussage des Walkmüllers zur Verarbeitung der Leimkuchen bestimmt sein sollte. Bei näherer Untersuchung hat sich aber gefunden, daß in dieser verborgenen Stampfe Hirse zum Vermahlen aufgeschüttet gewesen, weshalb der Defraudant in Anspruch genommen worden.

Wir machen den Accise- und Konsumtionssteuerämtern diese Entdeckung, in Folge der Verfügung der Königl. Section des Ministerii für die directen und indirecten Abgaben vom 24sten Julius, mit der Aufgabe bekannt, die revidirenden Officianten anzuweisen, auch die Walkmühlen nicht außer Acht zu lassen, um ähnlichen Mißbräuchen vorzubeugen. Den in dieser Hinsicht vorzunehmenden Revisionen müssen sich die Walkmüller willig unterwerfen.

Daß dergleichen Vorrichtungen in besagten Mühlen, wodurch Getreide gestampft oder zerquetscht werden kann, weggeschafft werden müssen, versteht sich von selbst. Treten aber Umstände ein, welche deren Beibehaltung nothwendig oder räthlich machen, so muß dazu besondere Genehmigung bei uns nachgesucht, und zugleich die Art und Weise, wie dergleichen Mühlen am sichersten zu controlliren sind, angegeben werden.

A. 4079. Julius. Potsdam, den 16ten August 1811.

No. 4. Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß nicht alle Accise- Zoll- und Konsumtionssteuerämter die Zettelberechnungen zuverlässig führen. In Folge der Verordnung der Königlichen Section des Departements der Einkünfte des Staats für die directen und indirecten Abgaben werden daher die Aemter wiederholentlich hierauf aufmerksam gemacht. Sie müssen beim Eingang der Zettelvorräthe solche gehörig überzählen, und etwanige Defecte Behufs des Ersatzes überzeugend nachweisen, und wenn sie dann bei Ausgabe der Zettel mit Accuratesse verfahren, so müssen die Naturalbestände jederzeit mit den Buchbeständen vollkommen übereinstimmen. Es kann höchstens nur dadurch ein Minus vorkommen, daß zuweilen ein Zettel verschrieben wird. Dergleichen verdorbene Zettel müssen aber bis zur Ankunft des Steuerraths oder vorgesetzten Revisors aufbewahrt und demselben vorgelegt werden, auf dessen schriftliche Anweisung nach zuvoriger völliger Kassation als verdorben, sie in Ausgabe gebracht werden können.

A. 139. August. Potsdam, den 17ten August 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Da

No. 5. Da die Anordnung getroffen ist, daß die Accise- und Zollgefälle für diejenigen Materialien, welche die Porcellanmanufactur nach Berlin kommen läßt und zu ihrem Betriebe gebraucht, jedesmal am Schlusse des Kalenderjahres in solle aus der Porcellanmanufacturkasse in Berlin bezahlt werden sollen, so haben sämmtliche und in specie die längs der Unter-Oder, Elbe, Havel und Spree belegenen Accise- und Zollämter die fraglichen Materialien unterweges allenthalben ganz frei passiren zu lassen.

A. 672. August. Potsdam, den 19ten August 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Es ist auf den Grund von angestellten zuverlässigen Probebrennen höheren Ortes festgesetzt worden, daß der Buchweizen in der Versteuerung zum Behufe der Branntweinfabrication der Gerste gleich behandelt werden soll, und daß vom Hafer, wenn solcher zum Verschrooten vorkommt, bis zur Einführung des Blasenzinses 9 gr. Schrootsteuer für den Scheffel zu erheben und besonders zu berechnen sind.

Die Accise- und Konsumtionssteuerämter haben sich hiernach genau zu achten.

A. 1036. August. Potsdam, den 19ten August 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Es ist die bisherige Verfassung des Stettiner Weinhandels aufgehoben, und werden gegenwärtig dort unversteuerte Weinläger auf eben den Fuß und unter gehöriger Contirung gehalten, als solches in den anderen größeren Städten der Fall ist.

Hiernach ist also künftig der von Stettin aus mit gehörigen Passirzetteln eingehende Wein als völlig versteuert, der mit Begleitscheinen ankommende aber noch als ganz unversteuert anzusehen und zu behandeln.

Den Accise- und Zoll-Aemtern wird dies zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

A. 674. August. Potsdam, den 19ten August 1811.

Abgaben-Deputation der Chumärkschen Regierung.

No. 8. Um dem ärmeren Theil der Konsumenten die Versteuerung des Weizens zu Mehl und des Gerstenmalzes zu den Kesselbrauereien und zu Verfertigung des Haustrunkes zu erleichtern, hat die Königl. Abgaben-Section beschlossen, die Steuerquittungen über ½ Scheffel Weizen und ½ Scheffel Gerstenmalz zu supprimiren, und statt derselben Quittungen über ¼ Scheffel einzuführen, wovon sodann bei Versteuerung eines ½ Scheffels, statt bisher einer, künftig zwei neue Quittungen ausgegeben werden müssen.

Diese neuen Steuerquittungen über ¼ Scheffel Weizen zu Mehl und ¼ Scheffel Gerstenmalz sollen spätestens den 1sten September d. J. überall vorhanden sein, und von da an die halben Scheffel Quittungen bei den Dorfseinnehmern nicht weiter ausgegeben werden.

Sobald die Konsumtionssteuerämter die neuen Steuerquittungen von dem Hauptformularmagazin in Berlin (welches zu deren Absendung an die Aemter

 bereits

bereits veranlaßt worden ist) erhalten, müssen sie an die Dorfseinnehmer vertheilt, die halben Scheffel Quittungen aber sogleich und spätestens Ende d. M. von den Dorfseinnehmern an die Bezirksrendanten zurückgeliefert, und bei ersteren als zurückgeliefert, ordnungsmäßig verausgabt, bei letzteren aber eben so vereinnahmt werden.

In den Extracten und Zettelbüchern der Dorfseinnehmer werden die Colonnen No. 4. und 9. aus halben in viertel Scheffel abgeändert, und die Gefällebeträge auf die Hälfte des halben Scheffels gesetzt. Beides geschieht für jetzt und bis zu einer neuen Auflage der Zettelregister mit der Feder.

Damit die alten Quittungen über halbe Scheffel aber nicht unbenutzt bleiben, und die dafür gezahlten bedeutenden Druckkosten nicht verlohren gehen, so sind solche bei den Bezirksrezepturen als Gratis-Mahlzettel zu benutzen. Die Bezirksrendanten können sie zu jeder Versteuerung auf Weizen zu Mehl, zu Graupe, Grütze, Puder, Stärke oder Kraftmehl gebrauchen, wenn sie auf solchen, was geschehen muß, den Gefällebetrag und die No. 4. und 9. wegstreichen, und dagegen die declarirte Scheffelzahl, den davon zu entrichtenden Gefällebetrag und die Nummer ihrer Einnahmeregister beifügen.

Zu diesem Ende haben die Bezirksrendanten die Zahl der ihnen von den Dorfseinnehmern zurückgelieferten Quittungen in ihren Registern als zahlbare Quittungen im Ganzen zu verausgaben und dagegen als Gratis-Mahlquittungen zu vereinnahmen, und solche zuerst zu verbrauchen.

A. 3. August. Potsdam, den 20sten August 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Es ist höheren Ortes festgesetzt worden, daß die Konsumtionssteueraufseher oder Revisoren nicht ausschließlich auf den ihnen eigentlich zur Revision angewiesenen Bezirk beschränkt, dielmehr befugt sein sollen, ihre Revisionen auch auf die nahe belegenen Mühlen, imgleichen auf die Brauereien und Brennereien der anstoßenden Bezirke, selbst wenn diese zu einem anderen Kreise oder zu einer anderen Provinz gehören, mit auszudehnen, jedoch mit der Einschränkung, daß zu dergleichen außerordentlichen Revisionen in der Regel keine besonderen Reisen vorgenommen werden dürfen, und nur dazu geschritten werde, wenn der revidirende Beamte sich gerade der Gegend nähert. Auch dürfen dergleichen Revisionen sich nicht weiter als lediglich auf die Mühlen, Brauereien und Brennereien erstrecken.

Gewöhnliche Kontraventionen und Defraudationen der Steuerschuldigen, welche bei diesen außerordentlichen Revisionen in fremden Bezirken entdeckt werden, sind jedesmal dem Konsumtionssteueramte, wozu der Bezirk gehört, anzuzeigen. Unordnungen und Mängel im Dienste aber, welche die Beamten betreffen, sollen nicht dem dabei interessirten Bezirksamte, sondern jedesmal der Deputation, unter welcher der Entdecker steht, entweder unmittelbar oder durch das ihm zunächst vorgesetzte Bezirksamt angezeigt werden.

Sämmtliche Konsumtionssteuerbehörden haben sich hiernach genau zu achten.

A. 4080. Julius. Potsdam, den 20sten August 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Da

No. 10. Da der eigentliche Zweck bei Einführung der Waagen in den Mühlen häufig dadurch verlohren geht, daß Mühlenwaagen mit hölzernen Waagebalken angelegt, und statt der Gewichte Steine und Kanonenkugeln dazu genommen werden, so wird zufolge Ministerialverordnung d. d. Berlin den 17ten Julius c. der Gebrauch solcher, so wie der der Schnell- und Federwaagen überhaupt, hierdurch gänzlich untersagt, und die Behörden und Mühleninhaber werden angewiesen, darauf zu halten, daß überall gehörig eingerichtete und mit geaichten Gewichten versehene Waagen in den Mühlen aufgestellt und gehalten werden.

Steine können nur dann als gültige Gewichte angesehen werden, wenn sie gehörig in Eisen gefaßt und dann ebenfalls geaicht sind.

P. A. 1938. Julius. Potsdam, den 16ten August 1811.

Polizey- und Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11. Es ist wahrgenommen, daß die Bauhandwerker, Maurer und Zimmerleute den Gesellen gegen eine wöchentliche Abgabe gestatten, sich auf ihren Namen Arbeit zu suchen, und sie wohl gar durch schriftliche Atteste dazu autorisiren. Dieser gefährliche Mißbrauch muß sofort abgestellt werden. Zu dem Ende wird festgesetzt: daß die Zimmer- und Maurermeister jedem Gesellen, wenn sie ihn allein auf einen Bau schicken, ein Attest des Inhalts mittheilen:

daß er, der Meister, diesen (genau zu bezeichnenden) Bau übernommen, und den Gesellen N. N. bei diesem Bau in Arbeit angestellt habe.

Dies Attest muß von dem Bauherrn mit unterzeichnet, und von der Polizeybehörde des Wohnorts des Meisters, und in großen Städten von dem Polizey-Commissair seines Reviers, unentgeltlich bescheinigt werden.

Jeder Meister, welcher einen Gesellen ohne solchen Schein zu einem Bau schickt, verfällt in eine Strafe von 2 Rthlr.

Wenn ein Meister ein solches Attest ertheilt, ohne den Bau wirklich selbst übernommen zu haben, so verwirkt er sofort seinen Gewerbschein, und der Bauherr, welcher ein solches falsches Attest mit unterschrieben hat, eine Strafe von 5 Rthlr.

Die Polizey- Bau- und Steuerbehörden werden beauftragt, genau hierüber zu wachen, und den erstern die Untersuchungsverhandlungen zur Festsetzung der Strafe einzureichen.

P. 2052. Potsdam den 17ten August 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Dem Publikum ist aus der in den öffentlichen Blättern abgedruckten Bekanntmachung des Königl. Brandenburgisch-Preußischen Oberbergamts vom 29sten März bekannt, daß durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 4ten März die allgemeine Gewerbefreiheit auch auf die Kalkbrennereien erstreckt ist. Auch ist dasselbe durch diese Bekanntmachung von den Preisen unterrichtet, wofür die Rüdersdorfer Kalksteine in den Brüchen gegenwärtig verkauft werden sollen. Indem dem Publikum diese Bestimmungen hier nochmals in Erinnerung gebracht werden, bemerken wir, daß diese Einrichtung allgemein sein, keine der bisherigen Begünstigungen

gen einzelner Kalkbrennereien fortdauern, und auch der bisherige Zwang in Ansehung des Feuerungsmaterials zum Kalkbrennen aufgehoben sein soll.

Es versteht sich indeß von selbst, daß diejenigen, welche die Gewerbe der Kalkbrennerei oder des Kalkhandels betreiben wollen, sich ohne Ausnahme den nach dem Edict vom 20ten November v. J. erforderlichen Gewerbschein lösen müssen.

Da bemerkt worden ist, daß dies letztere nicht selten versäumt worden ist, so werden die sämmtlichen Polizei- und Steuerbehörden aufgefordert, hierüber mit Strenge zu halten.

P. 1892. März. Potsdam, den 19ten August 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Den Untergerichten des Departements wird hiermit bekannt gemacht, wie die durch das Ministerialrescript vom 19ten Junius v. J. in Ansehung der Stadt Potsdam erfolgte Bestimmung:

> daß die Rüge der zwischen Herrschaften und Gesinde vorfallenden Injurien, deren Strafe vierzehntägiges Gefängniß oder 40 Rthlr. Geldstrafe nicht übersteigt, dem Polizeydirector zu überlassen,

auch auf alle andere Städte, in welchen die Polizey durch besondere von den Magisträten getrennte Behörden verwaltet wird, auszudehnen ist, um sich danach ihrer Seits zu achten. Berlin, den 29sten Julius 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 2. Es wird bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch der im Lebusischen Kreise belegenen Güter Hackenow, Friedrichsdorffsche Hackenow oder Schaplowsche Wiese genannt, Heinersdorff und Tempelberg, imgleichen der im Teltowschen Kreise belegenen Güter Tempelhoff, Mariendorff, Marienfelde und Rieckedorff, von der Ordensregierung zu Sonnenburg an das Kammergericht übergegangen ist, und sich jeder in allen Angelegenheiten, den Hypothekenzustand der gedachten Güter betreffend, an letzteres zu wenden hat.

Berlin, den 8ten August 1811. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kammergerichts-Referendarius Sello ist zum Justizcommissarius und Notarius in dem Departement des Königl. Kammergerichts ernannt und ihm sein Wohnsitz zu Wittstock angewiesen worden.

Den 6ten d. M. wurde der Candidat Spörel als Rector bei der Stadtschule zu Ziesar angestellt.

Den 8ten d. M. wurde der Candidat le Petit als Diakonus zu Storkow angestellt.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Candidaten-Examen.

Am 9ten d. M. und den folgenden Tagen wurden pro ministerio examinirt und zu Pfarrstellen für wahlfähig erklärt:

1) Der Rector an der Stadtschule zu Loburg Hergelius.
2) Der Rector an der Garnisonschule zu Berlin Grell.
3) Der Candidat Richter zu Neustadt-Eberswalde.
4) Der Candidat Bauerhorst zu Havelberg.
5) Der Candidat Neumann zu Quilitz.

Erweiterung des Zwecks der Prediger-Convente in der Müncheberg'schen Diöcese.

Die Prediger der Müncheberg'schen Diöcese haben sich am 22sten Junius d. J. mit edlem Eifer und mit rühmlicher Collegialität freiwillig vereinigt, ihre jährlichen Convente, welche gemeiniglich blos zur Regulirung der Wittwencassenangelegenheiten gehalten werden, durch Einführung wissenschaftlicher und amtlicher Verhandlungen zu veredeln.

Sie wollen jährlich viermal zusammenkommen, und mit ihren Conventen zugleich einen Synodallesezirkel in Verbindung setzen.

Vortheilhafter Viehankauf in Litthauen.

Die Polizeideputation der Litthauischen Regierung macht folgendes bekannt. Bei der bisherigen großen und anhaltenden Dürre ist in der Provinz Litthauen das Wintergetreide nur mittelmäßig und das Sommergetreide fast durchweg mißrathen. Auch ist dies der Fall mit der Heuernte, die kaum den dritten Theil des Heugewinnstes anderer Jahre erreicht.

Mehrere Landbesitzer Litthauens werden hierdurch genöthigt werden, einen großen Theil ihres Pferde- und Viehstandes wegen Futtermangel zum Verkauf zu stellen.

Der Preis der Pferde und des Viehes ist wegen der Menge derer, die verkaufen wollen, schon sehr niedrig, und wird wahrscheinlich noch mehr fallen.

Pferde und Rindvieh werden die Bewohner anderer Provinzen dort daher mit großem Vortheile kaufen können.

Thaer's Versuch über die Werthschätzung des Bodens.

Herr Staatsrath Thaer hat in einer kleinen Schrift: Ueber die Werthschätzung des Bodens, wovon der erste Theil, die Schätzung des Ackerlandes betreffend, so eben in der Realschulbuchhandlung in Berlin erschienen ist, einen Versuch gemacht, an die Stelle der schwankenden Wirthschaftsanschläge bestimmte Grundanschläge zu setzen, um den Werth jedes Grundstücks zu bestimmen, ein Unternehmen, welches nicht nur bei jedem einzelnen Landwirth, sondern auch bei dem für das allgemeine Beste sich interessirenden Staatsbürger und den Staatsbehörden selbst die lebhafteste Theilnahme erwecken muß. Die mangelhafte Auflösung

fung dieser Aufgabe, der wichtigsten die die Landwirthschaftswissenschaft zu lösen hat, macht, wie der Herr Verfasser im Eingang seiner Schrift bemerkt, nicht nur den Ankauf und die Pachtung der Grundstücke oft zu einem Glücksspiele, wobei der eine so viel gewonnen, wie der andere verlohren hat, sondern es kann auch die Cultur und Benutzung des Bodens ohne seine richtige Schätzung durchaus nie die vollkommenste sein. Für den Staat ist diese Aufgabe wichtig, indem auf einer richtigen Schätzung ein richtiges Cataster der Grundsteuer beruht, welche nur unter dieser Bedingung eine der zweckmäßigsten Abgaben, sonst aber unverhältnißmäßig drückend und unbillig sein würde. Ferner kann die Sicherheit des hypothekarischen Credits allein darauf begründet, und somit das wichtigste und größte Capital der Nation, was in ihrem Grund und Boden steckt, nicht blos durch Verpfändung ganzer Güter, sondern auch einzelner Grundstücke, mobil gemacht werden. Endlich aber muß sich die Ackergesetzgebung sowohl, wie die Ausführung dieser Gesetze gänzlich darauf gründen. Insbesondere kommt eine richtige Schätzungsnorm bei der Theilung der Gemeinheiten und Aufhebung der Servitute, ohne welche keine Nation sich auf den ihr möglich höchsten Gipfel des Wohlstandes erheben kann, in Betracht, denn ohne sie bleibt auch dies Geschäft ein Glücksspiel, wobei mancher zu verliehren, oder doch nicht im gerechten Verhältnisse gegen andere Theilnehmer zu gewinnen, besorgen muß.

Was von allgemeinen Grundsätzen über die Schätzung des Bodens in der Churmark und in den meisten übrigen Provinzen da war, bestand fast nur in den Anschlagsprinzipien für die Königl. Domainen und die in dem ritterschaftlichen Creditsystem befindlichen Güter, und diente daher mehr zur Ausmittelung des Werths und Ertrags größerer Landgüter als einzelner Grundstücke. Der Herr Verfasser geht aber zunächst von diesen aus, ohne jedoch die Rücksichten, welche bei ihrer Verbindung zu größeren Gütern hinzutreten, ganz aus den Augen zu setzen. Sein Unternehmen wird daher besonders für das Gemeinheitstheilungswesen und die grosse Classe der kleineren Landwirthe wichtig, so wie es denn auch hauptsächlich durch die Verhandlungen, welche neuerlich über jene Angelegenheit in Berlin gepflogen worden, veranlaßt ist. Er übergiebt dem Publikum seine Resultate mit der Aufforderung an alle Freunde des Vaterlandes und des Ackerbaues, sie der Prüfung zu unterwerfen, damit die von ihm aufgestellten Sätze bestätigt und berichtigt, oder aber widerlegt und von Grund aus abgeändert werden mögen, und somit ein dem jetzigen Zustande der Wissenschaft würdigeres Werk hervorgehen könne. Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese Aufforderung, besonders in dem Churmärkschen Regierungsdepartement, recht vieles Gehör finden wird, theils weil in demselben die Zahl der patriotischen Männer, die sich für diesen Gegenstand interessiren, verhältnißmäßig sehr bedeutend, theils weil das angezeigte Werk selbst zunächst in und für diese Provinz entstanden ist, und es gewiß einen jeden Einwohner derselben schmeicheln wird, durch seine Erfahrungen und Einsichten den Zweck desselben befördert zu haben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 20.

Potsdam, den 30sten August 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 19. enthält:

a) den Königlichen Befehl, wonach auch beim Militairstand, zur Bezahlung von Alimenten, Gehälter unter 400 Rthlr. bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden können, vom 23sten Julius 1811.

b) die Declaration der Verordnung wegen der Exportation einländischer Producte zur See und der davon zu erlegenden Exportationsabgabe, vom 2ten August 1811.

c) die Verordnung wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königlich-Preußischen und Kaiserlich-Französischen Staaten, vom 6ten August 1811

d) die Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königlich-Preußischen und Königlich-Baierschen Staaten, vom 4ten Junius 1811.

e) die Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses zwischen den Königlich-Preußischen und Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Landen, vom 6ten August 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Obgleich bereits unterm 7ten September v. und 29sten Januar d. J. sämmtliche Polizeybehörden angewiesen worden sind, die gedruckten Lieder, Pamphlets und Bücher, welche von Herumträgern feilgeboten werden, der Censur zu unterwerfen und mit einem Stempel zu versehen, so finden wir uns doch veranlaßt, die deshalb ertheilten Vorschriften zur genaueren Befolgung hierdurch allgemein wieder in Erinnerung zu bringen.

1) Die Colporteurs und Liederhändler sind nur befugt, dergleichen Lieder, Pamphlets ꝛc., wenn sie gestempelt sind, zu verkaufen.

2) Die Stempelung geschieht unentgeltlich, nicht nur in Berlin, sondern in allen den Städten, wo Buchdruckereien und Buchläden sind, durch Aufdrückung eines kleinen Stempels auf das Titelblatt, der einen Adler und die Umschrift: Censurstempel der Polizeybehörde ꝛc. enthält.

3) Dieser Stempel wird von der Polizeybehörde der Stadt angeschafft und dem dort bestellten Censor zum Gebrauch anvertraut.

4) Die Stempelung darf nur statt finden, wenn die Lieder, Pamphlets rc. nicht gegen die allgemeinen Censurgesetze anstoßen, und nicht von schmutzigem, unsittlichen, die Moralität verderbenden Inhalt sind.

5) Werden ungestempelte Lieder, Pamphlets rc. angetroffen, so sind sie ohne Rücksicht auf den Inhalt zu konfisziren, und wenn in solchem Fall auch nichts entgegensteht, die Stempelung nachzuholen, und wenn der Besitzer solches wünscht, so muß er dann doch wenigstens den ganzen Werth des Confiscati als Strafe erlegen.

6) Wiederholte Contraventionen der Art ziehen die Abnahme des Gewerbesteuerscheins und die Versagung der polizeylichen Erlaubniß, dergleichen Scheine wieder lösen zu dürfen, nach sich.

7) Die Polizeybehörden haben besonders auf Jahrmärkten, wo dergleichen Liederhändler ihre Waaren auslegen, darauf zu sehen, daß diesen Vorschriften gehörig nachgekommen werde, welche auch auf die Buchbinder und Buchdrucker, wenn sie sich mit dem Debit von solchen Drucksachen befassen, Anwendung finden.

8) Hausirende Bilder- und Kupferstichhändler dürfen keine unsittlichen und schmutzigen Bilder feil bieten, und verfallen, wenn sie dem entgegen handeln, außer der Confiscation derselben, in Strafe.

P. 1362. Julius. Potsdam, den 24sten August 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Den Herren Superintendenten und Predigern wird hierdurch aufgegeben, die Bekanntmachung sämmtlicher in unserm Amtsblatt erscheinenden, das Schulwesen betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen an Schulvorsteher und Lehrer nicht zu verabsäumen und darüber die gehörigen Bescheinigungen oder Vermerke zu den Akten zu bringen, damit sie sich erforderlichen Falls deshalb gehörig legitimiren können.

P. 1942. Julius. Potsdam, den 24sten August 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Sämmtliche uns untergeordnete Accise- und Zoll- wie auch Polizeybehörden werden hierdurch angewiesen, die Verfügung des Königlichen Kammergerichts vom 1sten v. M. (Amtsblatt St. 14. No. 3.) wodurch den Untergerichten die Bestimmung des §. 10. des Gewerbsteueredicts vom 2ten November v. J. wegen der bei allen angebrachten Klagen und vorzunehmenden Handlungen in Bezug auf ein Gewerbe zu verlangenden Production des Gewerbscheins, in Erinnerung gebracht wird, auf sich gleichfalls Anwendung finden zu lassen.

P. 2162. Junius. Potsdam, den 26sten August 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

Den

No. 4. Den Accise- und Zollbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende in der unterm 4ten Oktober v. J. genehmigten Nomenclatur nicht namentlich aufgeführte Objecte, als:

Berliner Blau, Neublau, Schmalte, Schwefelblumen, Mohrrübensaft, Tartarus cristallisatus und Salmiac,

bei deren directem Durchgang von Süden und Westen nach den östlich und nördlich belegenen fremden Ländern nicht mehr als 16 Gr. pro Zentner Bruttogewicht an Transitogefällen bezahlen sollen.

A. 1368. August. Potsdam, den 25sten August 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Es ist zur Kenntniß gekommen, daß noch häufig Brantwein aus der Fremde und hauptsächlich aus dem Meklenburgschen heimlich unversteuert eingebracht wird.

Wir machen es daher den landräthlichen und steuerräthlichen, imgleichen sämmtlichen Accise- Zoll- und Konsumtionssteuerbehörden zur angelegentlichsten Pflicht, auf diese verbotswidrige Einbringung die möglichste Aufmerksamkeit zu verwenden, diejenigen Passagen und Wege vorzüglich zu observiren, auf welchen der fremde Brantwein eingebracht zu werden pflegt, auch das Gewerbe derjenigen Personen, welche sich dieserhalb schon verdächtig gemacht haben, oder wohl gar bereits damit betroffen worden, zu verfolgen, sie zur Verantwortung zu ziehen und uns darüber zu berichten, überhaupt aber alles aufzubieten, um diesem sowohl für die Königliche Kassen als das dabei interessirte gewerbtreibende Publikum so sehr nachtheiligen Schleichhandel Einhalt zu thnn. Nicht allein die betroffenen Einbringer, sondern auch die Hehler, welche wissentlich unversteuerten fremden Brantwein kaufen oder in ihrer Wohnung niederlegen, haben harte Strafe zu gewärtigen, desgleichen werden wir auch die Ortsobrigkeiten, namentlich die Dorfschulzen, welche wir hierdurch zur Aufmerksamkeit und thätigen Mitwirkung wiederholentlich auffordern lassen, in vorkommenden Fällen als pflichtwidrige Staatsdiener und Hehler zur Verantwortung und strengsten Bestrafung ziehen, so wie im Gegentheil diejenigen, welche mit Eifer ihrer Pflicht als Staatsdiener oder als Unterthanen überhaupt nachkommen und Entdeckungen machen, auch außerordentliche Belohnung zu erwarten haben.

A. 1931. August. Potsdam, den 26sten August 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. In Folge der allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten v. M. sind die Schlächter von Entrichtung der Luxussteuer für ihre Pferde und Wagen, welche sie zu ihrem Gewerbe und zum Ackerbau gebrauchen, und nach einer Bestimmung der Königlichen Abgaben-Section auch die hausirenden Theer- und Glashändler für die Pferde, welche ihnen zu ihrem Gewerbe unentbehrlich sind, von dieser Abgabe befreiet.

Hiernach haben sich sämmtliche Landräthe, Magisträte und Accise- und Steuerämter überall zu achten.

A. P. 896, August. Potsdam, den 28sten August 1811.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Die Bemerkung, daß hin und wieder junge Leute, die in der Parochie ihrer Heimath keinen Konfirmations-Unterricht erhalten haben und nicht confirmirt sind, sich bei der Verlegung ihres Aufenthals in andere Gemeinen dort zum Genuß des heiligen Abendmahls melden und zu demselben zugelassen werden, veranlaßt uns, sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger aufzufordern und zu erinnern, in zweifelhaften Fällen dergleichen Personen zum heiligen Abendmahl nicht eher zuzulassen, bis sie gehörig nachweisen, daß sie wirklich confirmirt worden.

C. 98. August. Potsdam, den 27sten August 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Es sind darüber Zweifel geäußert, ob bei Verheirathungen minderjähriger Personen der Prediger vor der Proclamation und Copulation sich blos mit dem ihm nachgewiesenen Consens des Vormundes in die Verheirathung des Pflegebefohlnen begnügen, oder aber, ob er auch untersuchen müsse, ob dieser Consens von dem Vormunde mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts ausgestellt sei. Da nun durch das Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht bestimmt festgesetzt ist, daß letzteres geschehen, und jeder Prediger sich der gedachten Untersuchung vor der Proclamation unterziehen soll, so wird solches sämmtlichen Herren Superintendenten und Predigern zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

C. 530. August. Potsdam, den 28sten August 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Die zur Erhaltung der Fischerei in den öffentlichen Ströhmen durch die Fischerordnung von 1690. und spätere Verfügungen getroffenen Bestimmungen sind größtentheils in Vergessenheit gekommen, und werden zum größten Nachtheil für die Fischereinahrung und das Publikum nicht mehr hinlänglich befolgt. Bis jedoch dem Unwesen durch Publication einer neuen vollständigen und dem Bedürfniß der Zeit angemessenen Fischereiordnung, mit deren Entwerfung wir uns jetzt beschäftigen, überall gesteuert werden kann, sehen wir uns genöthiget, besonders das Edict vom 20sten Januar 1670. (Myl. const. march. IV. Theil 2 Abth. IV. Cap. p. 4.) und die Verordnung vom 14ten Februar 1788. in Ansehung des verbotenen Gebrauchs des Hahmen bei der Fischerei zu erneuern und sämmtlichen Landräthen, Aemtern und Polizeibehörden aufzugeben, die Fischereiberechtigten dieserhalb genau zu controlliren, fleißige Visitationen anzustellen, und diejenigen, welche sich der verbotenen Hahmenfischerei schuldig machen, sofort zur Untersuchung zu ziehen, und die gesetzliche Strafe von 2 Thalern oder verhältnißmäßigem Arrest gegen sie eintreten zu lassen.

End-

Endlich ist auch zur Anzeige gekommen, daß von mehreren Grundeigenthümern die Ausgänge der auf ihren Grundstücken befindlichen Abzugsgräben, welche nach öffentlichen Ströhmen auslaufen, im Frühjahr beim Zurücktreten des Wassers nicht hinlänglich gereinigt und offen erhalten, und dadurch dem jungen Saamenfisch der freie Ausgang zum Strohm versperret wird, daher auch dieserhalb von den genannten Behörden dahin zu sehen ist, daß der § 2. der Fischerordnung von 1690. gehörig beobachtet, und die Ausgänge dieser Gräben zur gehörigen Zeit wieder geöffnet werden.

P. 1183. Potsdam, den 23sten August 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10 Es ist von dem Departement der allgemeinen Polizey im Königlichen Ministerium des Innern mittelst Verfügung vom 11ten April d. J. genehmigt worden, daß die Besitzer städtischer Grundstücke, welche die Radikalien und Pertinenzien zu trennen beabsichtigen, für die Folge von der durch den §. 4. des Edicts vom 9ten October 1807. über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums vorgeschriebenen Einholung der Genehmigung der Königlichen Regierung entbunden werden, und blos verpflichtet sein sollen, sich deshalb bei der Polizeybehörde und dem Magistrat des Orts, wenn dieser nicht zugleich die Ortspolizey mit verwaltet, zu melden.

Hiernach haben sich sämmtliche Magisträte und die Königlichen Stadtgerichte zu achten.

P. 1351. Julius. Potsdam, den 24sten August 1811.

Polizey-Depution der Churmärkschen Regierung.

No. 11. Es ist den bestehenden Medicinalgesetzen entgegen, dergleichen marktschreierische Ankündigungen, wie solche mit dem Eau de Cologne ausgegeben, und worin die Eigenschaften desselben in medicinischer Hinsicht angepriesen werden, in das Publikum kommen zu lassen. Der Verkauf des fremden köllnischen Wassers soll zwar ferner erlaubt bleiben, die Abgabebehörden werden jedoch hierdurch in Folge der darüber ergangenen Verfügung aus dem Departement der allgemeinen Polizey im Ministerium des Innern vom 9ten Julius d. J. angewiesen, die mit dem Eau de Cologne einkommenden gedruckten Ankündigungen oder Gebrauchszettel einzubehalten und zu vernichten.

P. 1428. Julius. Potsdam, den 26sten August 1811.

Polizest-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Die Vorschrift, bei allen Feuerschäden die Specialseparation der Grundstücke mit Abbau einzuleiten, hat zwar in vielen Fällen den gewünschten Erfolg herbeigeführt; häufig hat aber der Abbau mit der Specialseparation um deswillen nicht verbunden werden können, weil die Abgebrannten die bis zur Realisirung der Specialseparation zur interimistischen Erbauung der Wirthschaftsgebäude erforderlichen Kosten herbeizuschaffen nicht im Stande gewesen sind. Der Versuch des Abbaues und der Specialseparation muß daher mit dem besten Erfolge dann

statt

statt finden, wenn der interimistische Aufbau nicht erforderlich ist. Dieser Fall ist jedesmal vorhanden, wenn die schlechte Beschaffenheit der Gebäude den Besitzer zum Neubau nöthiget.

Sämmtliche Kreisdirectorien und landräthlichen Officia werden daher angewiesen, bei allen intendirten Neubauten der Rusticalbesitzer den vorgeschriebenen Versuch des Abbaues und der Specialseparation mit Sorgfalt zu veranlassen, auf keinen Fall aber den Neubau ohne diese Untersuchung zu gestatten. Erst dann, wenn die Untersuchung die Unmöglichkeit des gänzlichen Abbaues ergiebt, muß zur Entwerfung des Plans zum möglichsten Auseinanderbau, nach dem Edict vom 15ten Junius 1795. geschritten, und über denselben zur Genehmigung berichtet werden. Potsdam, den 28sten August 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnung des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Sämmtliche Justizofficianten des Departemens werden aufgefordert, ihre Beiträge zum Sublevationsfonds für den Zeitraum vom 1sten Junius bis ultimo August d. J. unfehlbar bis zum letzten Tage des laufenden Monats an die Sublevationskasse einzuzahlen, widrigenfalls sofort und ohne weitere Ankündigung die Execution wegen des Rückstandes verfügt werden wird.

Berlin den 19ten August 1811. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Den 7ten d. M. wurde der Prediger Seelmann zu Nitzow als Prediger zu Strödenitz, und der Prediger Lietze in Jederitz als Prediger zu Nitzow, der Schullehrer Vielitz zu Bückwitz als Küster und Schullehrer in Leddin und der Küster Vieck zu Toppel als Schullehrer und Küsteradjunct in Breddin bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Ertheilung einer Huldigungsmedaille.

Des Königs Majestät haben dem Schulzen Pickert zu Langen im Ruppinschen Kreise durch Uebersendung der goldenen Huldigungsmedaille einen Beweis Allerhöchstdero Zufriedenheit mit der von ihm nach dem Zeugniß seiner Vorgesetzten bewiesenen Pünktlichkeit im Amte und seinem exemplarischen Lebenswandel Allergnädigst zu ertheilen geruhet.

Schulnachrichten.

Es ist eine höchst erfreuliche Erscheinung, daß mehrere der Herren Gutsbesitzer und Patronen im Lebusischen Kreise die Verbesserung des Schulwesens mit großem Eifer unterstützen und für diesen heilsamen Endzweck sogar bedeutende Aufopferungen machen.

So hat neuerdings der Herr Kreisdeputirte von Burgsdorf der Schule zu Treplin ein bedeutendes Geschenk gemacht, um dafür einen zweckmäßigen Lehrapparat anzuschaffen.

Die Universität Frankfurth hat jährlich eine Summe von 200 Rthlr. bestimmt, und sämmtlichen schlecht besoldeten Schullehrern auf ihren Dörfern eine jährliche Zulage von 20 — 30 Rthlr. gegeben, welche bereits seit einem Jahre ihnen ausgezahlt worden ist.

Die Königliche Hof- und Staatsdame Fräulein von Viereck bezahlt nicht nur für die Kinder ihrer Unterthanen zu Lossow jährlich 16 Rtlr. Schulgeld, welches den fünften Theil der ganzen Summe des Schulgeldes ausmacht, sondern sie hat auch noch außerdem der Schule schon bedeutende Unterstützungen zufließen lassen. Bei Gelegenheit eines öffentlichen Examens wurden die Schulvorsteher und Kinder gespeiset. Zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Königs machte Fräulein von Viereck abermals ein ansehnliches Geschenk, welches zu Prämien für diejenigen Kinder bestimmt ist, die sich durch einen fleißigen Besuch der Sommerschule ausgezeichnet haben.

Herr Oberamtmann Karbe hat als Patron von Sieversdorf dem neu angesetzten Schullehrer freien Tisch gegeben, und auch dem Emeritus Wohnung und Beköstigung geschenkt.

Herr Erbmühlenmeister Bartnick hat als Gutsbesitzer von Weißenspring schon seit mehreren Jahren eine ansehnliche Summe Schulgeld für arme Kinder bezahlt, welche über den vierten Theil des Ganzen beträgt. Außerdem giebt derselbe dem Schullehrer freiwillig jährlich 4 Scheffel Roggen. Diese Gaben sind um so schätzbarer, da Herr ꝛc. Bartnick von den Colonisten, deren Schutzherr er ist, weder Dienste noch Abgaben empfängt und gar keine Vortheile hat.

Auch einige Gemeinen haben angefangen, sich für das Schulwesen zu interessiren. So hat die Gemeine zu Brieskow ihren im vorigen November angesetzten Lehrer mit großer Liebe aufgenommen, ihn auf vielerlei Weise thätig unterstützt, und jederzeit ohne Erinnerung das Schulgeld u. s. w. gegeben.

Der Herr Erbmühlenmeister Meyer zu Unter-Lindow hat als Schulvorsteher mit seltener Thätigkeit und Aufopferung das dortige Schulwesen befördert, die Schule eine geraume Zeitlang allein mit Brennholz versorgt, und zur Anschaffung des Lehrapparats bedeutende Beiträge gesammelt.

Der Schulvorsteher, Gerichtsmann und Dorfeinnehmer Albrecht zu Brieskow zeichnet sich ebenfalls durch seine Fürsorge für die Schule seines Ortes aus.

Kaysers Mittel wider den Brand im Weizen.

Schon im 16ten Stück dieser Amtsblätter ist die Anwendung des Kalks und Salzes oder statt dessen der Asche zur Verhütung des Brandes im Weizen gedacht worden. Da jedoch das specielle Verfahren dabei nicht überall bekannt ist, so wird hier die Methode mitgetheilt, welche der Herr Kriegesrath Kayser in Richnau bei Thorn durch 16jährige Erfahrung erprobt hat.

Man

Man nimmt auf einen Berliner Scheffel Weizen ¼ Berliner Quart Kochsalz und ⅓ Berliner Quart gelöschten Kalk, und schüttet beides in fünf Berliner Quart kaltes Brunnen- See- oder Flußwasser. Statt lauter Wasser kann man auch etwas Mistwasser nehmen, gleichviel ob von Pferden oder vom Rindvieh, doch ist dies nicht nothwendig. Die beiden erwähnten Ingredienzien rührt man mit einer hölzernen Handhabe im Wasser tüchtig durcheinander, bis Salz und Kalk sich völlig aufgelöset haben. Darauf begießt man mit dem zubereiteten Wasser einen Scheffel Weizen und durcharbeitet ihn mit einer hölzernen Schaufel so gut und so lange, bis jedes Korn benetzt ist. Alsdann wird der Weizen auf einen Haufen zusammen geschaufelt, bleibt 24 Stunden liegen, und wird am folgenden Tage mit eben so viel Salz- und Kalkwasser durchgearbeitet, bleibt wieder 24 Stunden liegen, und wird am dritten Tage ausgesäet.

Da der Herr Kriegesrath Kayser jährlich ein ansehnliches Quantum Weizen aussäet, so ließ er zur Ersparung der Mühe, welche die Zubereitung kleiner Quantitäten verursacht haben würde, jedesmal auf eine halbe Last oder 30 Berliner Scheffel, das Salz und den Kalk nach dem angegebenen Verhältnisse im Wasser auflösen. So nahm er also 7½ Berliner Quart Schönebeckisches Salz und 10 Berliner Quart gelöschten Kalk, schüttete sie in 150 bis 160 Berliner Quart kaltem Wassers, und ließ sie darin bis zur vollkommenen Auflösung mit einem starken und schmalen Spaten von Holz umrühren. Dann wurden jedesmal 2 Scheffel Weizen auf die beschriebene Weise bearbeitet und zuletzt alle 30 Scheffel in einen Haufen von 3 bis 3½ Fuß Höhe zusammengescharrt, nach 24 Stunden dasselbe Verfahren wiederholt, und am dritten Tage alles ausgesäet.

Ein nothwendiges Erforderniß hiebei ist es, daß Salz und Kalk sich völlig auflösen, und daß mit dem so zubereiteten Wasser der Weizen durchaus befeuchtet wird, denn vielfältige Proben haben gelehrt, daß wenn die Weizenkörner nicht gehörig genäßt sind, der Brand immer noch etwas eintritt.

Uebrigens fand Herr Kriegesrath Kayser, als er sich drei Jahre hindurch vor der erwähnten Zeit blos des Kalkes und Mistwassers bediente, daß diese Ingredienzien allein angewandt, den Brand nicht verhinderten, sondern daß das Salz, welches er darauf 16 Jahre hindurch mit glücklichem Erfolg hinzusetzte, das Mittel vorzüglich wirksam macht. Auch ergab sich bei den vom Herrn Kriegesrath Kayser angestellten Versuchen, daß das Mittel für jeden Acker anwendbar sei, denn so verschiedenartig auch der Boden sein möchte, auf welchem es gebraucht wurde, so entschieden zeigte sich jedesmal seine Wirksamkeit. Doch bemerkt Herr Kriegesrath Kayser, daß, wenn der Acker mergelartig ist, etwas weniger Kalk, aber die ganze bezeichnete Quantität Salz zu nehmen ist.

Schließlich führt Herr Kriegesrath Kayser noch an, daß bei der angeführten Behandlung die Saat zwar später aufgeht, weil durch das scharfe Salzen das Saatkorn stark angegriffen wird, daß dieses jedoch diejenigen, welche die ersten Proben machen, nicht in Verlegenheit setzen darf, da sich die Saat nachher desto schneller empor hebt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 21.

Potsdam, den 6ten September 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Da nach einer Bestimmung des Departements für die allgemeine Polizei im Königl. Ministerio des Innern vom 22sten d. M. den Kreisphysikern, welche ihre Dienstreisen der Regel nach mit eigenem Angespann verrichten, zwei Pferde von der Concurrenz zum Vorspann frei gelassen werden sollen, so wird dies sämmtlichen landräthlichen und den übrigen vorspannbestellenden Behörden der Churmark zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

M. 682. August. Potsdam, den 29sten August 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Es sind von einigen Individuen darüber Beschwerden erhoben worden, daß die Kreislandräthe die bisherigen Befreiten entweder noch gar nicht, oder doch wenigstens nicht nach dem im Edicte vom 28sten October v. J. bestimmten Verhältnisse, zu den noch bestehenden Militairvorspannfuhren heranziehen. Wenn nun einige der Herren Landräthe die bisherigen Eximirten, als Gutsbesitzer, Domainenbeamten, Prediger ıc. Hinsichts der Vorspannleistung aus dem Grunde noch übersehen haben, weil sie der Meinung gewesen sind, daß über deren Zuziehung eine besondere Instruction erfolgen werde, so wird ihnen hierdurch zu erkennen gegeben, daß das im erwähnten Edicte angenommene Verhältniß zu bestimmt ist, als daß darüber noch Zweifel entstehen könnten.

Die bisherigen Eximirten müssen nämlich eben so gut, wie jeder andere Zugviehbesitzer, nach der wirklichen Anzahl ihres Zugviehstandes zum Vorspann herangezogen werden. Blos diejenigen Pferde, von welchen Luxussteuer entrichtet wird, oder welche unmittelbar des öffentlichen Dienstes wegen gehalten werden müssen, bleiben von der Concurrenz zum Vorspann ausgeschlossen. Eben darum weil jeder nach seinem wirklichen eigenthümlichen Zugviehstande zum Vorspann beitragen muß, kann es auch bei der Concurrenz gar nicht darauf ankommen, ob ein Gut oder Domainenamt im Genusse von Hofediensten ist oder nicht. Die Dominia dürfen die von ihnen nach Maaßgabe ihres Zugviehstandes geforderten

und ausgeschriebenen Vorspannfuhren nicht verweigern, und solche durch dienstpflichtige Bauern und Kossäthen nicht verrichten lassen. Hiezu sind die letztern keinesweges verpflichtet, die Gutsherrschaft ist vielmehr verbunden, den auf sie repartirten Vorspann durch eigenes Gespann zu leisten, oder solchen durch ein gütliches und freiwilliges Abkommen von einem andern verrichten zu lassen. Den dienstpflichtigen Bauer hierzu zu zwingen und den für das Dominium geleisteten Vorspann auf des erstern Dienste abzurechnen, dazu ist das letztere keinesweges berechtigt.

Hinsichts derjenigen Vorspannpflichtigen, die keine Pferde, sondern blos Ochsen halten, gleichwohl aber mit diesen Ochsen bei der Vorspannleistung concurriren müssen, ist für jeden Ort das Arrangement zu treffen, daß sie für solche Fälle reservirt bleiben, wo die Abfuhre mit Ochsen verrichtet werden kann, als zum Beispiel bei Transporten von Militair-Effecten ꝛc., die keine Eile erfordern, und daß diejenigen, welche Pferde besitzen, zunächst nicht zu solchen Transporten, sondern nur da heran gezogen werden, wo mit Pferden gefahren werden muß.

Jeder Landrath muß den Vorspannbedarf im Ganzen sowohl auf die Städte als auf die Dorfschaften ausschreiben, und über den wirklich ausgeschriebenen Bedarf ein ordentliches Register führen, indem nur hierdurch eine gleichmäßige Vertheilung der Last beobachtet werden kann.

Die Subrepartition des Vorspanns auf einzelne Zugviehbesitzer nach den speciellen Zugviehstandstabellen ist in den Städten des Magistrats und auf dem platten Lande des Schulzen Sache. Um jedoch die bisherigen Eximirten Hinsichts der Beorderung zum Vorspann nicht einer Willkühr der Schulzen auszusetzen, so wird hiermit bestimmt, daß die Landräthe nach der Summe des Zugviehstandes jedes Ortes die Beitragspflicht der bisherigen Eximirten, als des Gutsbesitzers, Beamten, Predigers ꝛc., mithin das Verhältniß, nach welchem diese jedesmal gegen die schon früher zum Vorspann Verpflichteten hierbei concurriren müssen, festzustellen haben. Die sonst Eximirten können sich dagegen nicht entbrechen, den nach diesem Verhältniß auf sie fallenden Vorspann unweigerlich zu leisten. Hierbei wird bemerkt, daß, da die Zusammenspannung der in der Regel größeren Pferde der ehemaligen Eximirten, mit den gewöhnlich kleinern Pferden der Bauern und Kossäthen, den Ruin beider Arten Pferde nach sich ziehen würde, die bisher Eximirten nicht zum Zusammenspannen bei einer Leistung mit den Bauern und Kossäthen zu beordern sind.

Uebrigens ist jede Ortsobrigkeit verbunden, durch Führung genauer Register der geleisteten Fuhren, sich über etwanige Beschwerden wegen zu starker Heranziehung zum Vorspann auszuweisen.

Von selbst versteht es sich endlich, daß diejenigen der bisherigen Eximirten, welche nach Maaßgabe ihres Zugviehstandes seit dem 1sten Januar c. zu wenig oder gar keinen Vorspann geleistet haben sollten, solchen noch nachleisten müssen.

M. 60. Julius. Potsdam, den 2ten September 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

Sämmt-

No. 3. Sämmtliche Kreisbehörden, Polizeybehörden und Magistrate werden angewiesen, die alten Gewerbscheine, welche bei Aushändigung der neuen extradirt werden müssen, zu cassiren.

A. P. 3645. Potsdam, den 31sten August 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Den von uns ressortirenden Accise- und Zollämtern wird die schon längst gegebene Anweisung,

keine anderen Abschriften der ertheilten Freipässe zu respectiren, als welche von der Geheimen Canzlei der Königlichen Abgaben-Section, jetzt namentlich von dem Canzleidirector, Kriegesrath Clavin, vidimirt sind,

aufs neue zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht.

A. 3561. August. Potsdam, den 1sten September 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Nach §. 179. Lit. b. der Städteordnung ist die Organisation der Behörden, welche die Verwaltung der Schulangelegenheiten in den Städten übernehmen sollen, besondern Bestimmungen vorbehalten worden. Diese sind jetzt durch eine Verordnung des Departements im Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht ergangen, und werden hierdurch zur Ausführung mitgetheilt.

I. Organisation der städtischen Schuldeputationen.

§. 1. Die Schuldeputationen sollen nach Maaßgabe der Größe der Städte und des Umfangs ihres Schulwesens bestehen,

1) aus einem bis höchstens drei Mitgliedern des Magistrats, 2) aus eben so viel Deputirten der Stadtverordneten, 3) einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer, und 4) aus einem besondern Vertreter derjenigen Schulen, welche ungeachtet sie nicht städtschen Patronats sind, den Schuldeputationen werden untergeordnet werden. In der Regel werden daher in den großen Städten überhaupt 9, in den mittlern Städten 6, und in den kleinern Städten 3 Personen und die etwanigen Vertreter derjenigen Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, die Schuldeputation bilden.

Außerdem sollen in den größern Städten die Superintendenten, in so fern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schuldeputation ernannt sind, das Recht haben, in derselben die Schulangelegenheiten ihrer Diöcesen, so weit diese vor die dasige Schuldeputation gehören, vorzutragen und darüber ihre Stimme abzugeben.

§. 2, Bei Errichtung der Schulcommissionen treten in den großen und mittlern Städten zuerst die vom Magistrate und von den Stadtverordneten gewählten Deputirten zusammen und wählen zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle (§. 1. No. 3.) drei Subjecte. Diese werden vom Magistrate der Geistlichen und Schuldeputation der Regierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle eins aushebt und nebst den übrigen Mitgliedern der städtischen Schuldeputation bestätigt.

In den kleinern Städten, welche nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines besondern sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedes[illegible]

Superintendent, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts soll schon von Amts wegen, ohne weitere Wahl als sachverständiges Mitglied eintreten. Sollten irgendwo Gründe vorhanden sein, welche eine Abweichung hiervon nöthig machen, so sind diese der Königlichen Regierung genau und bestimmt anzuzeigen.

Die Vertreter der Schulen, welche nicht städtischen Patronats sind, ernennt die Regierung ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden.

§. 3. In Städten, wo es Schulen verschiedener Confessionen giebt, welche alle städtischen Patronats sind, ist bei der Zusammensetzung der Schuldeputation hierauf Rücksicht zu nehmen, und das gehörige Verhältniß zu beobachten.

§. 4. In Städten, wo es mit der Schuldeputation in Verbindung stehende Gelehrtenschulen giebt, wird es zweckmäßig sein, daß unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer bei derselben sich befinde.

§. 5. Die mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch andern würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel als möglich mit Geistlichen besetzt werden.

§. 6. Die städtischen Behörden haben bei der Wahl der Mitglieder der Schuldeputationen dahin zu sehen, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens erwärmte, und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schuldeputationen gesetzt werden.

§. 7. Die Verhältnisse der Mitglieder der Schuldeputationen unter einander bestimmen sich nach §. 176. der Städteordnung.

§. 8. Die Stellen in den Schuldeputationen werden gleich den Stellen in den übrigen städtischen Deputationen, nach §. 181. der Städteordnung, immer auf sechs Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art wie zu Anfang erneuert, und es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, müssen aber sämmtlich der Geistlichen und Schuldeputation der Regierung aufs neue zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Es steht jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

II. Wirkungskreis und Amtsverwaltung der städtischen Schuldeputationen.

§. 9. Die Behörden für die innern und für die äußern Angelegenheiten des Schulwesens der Städte im Allgemeinen sollen nicht abgesondert von einander bestehen, sondern es soll die städtische Schuldeputation, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, nur eine einzige Behörde sowohl für die innern, als für die äußern Angelegenheiten des Schulwesens ihrer Stadt bilden.

§. 10 Der Wirkungskreis der städtischen Schuldeputation dehnt sich zunächst auf sämmtliche Lehr- und Erziehungsanstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronats sind, ohne Unterschied der Confessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser, Armen- und milden Stiftungsschulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung concurrirt bei diesen die Armendirection.

Ferner

Ferner werden sämmtliche Elementarschulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronats, und zwar die Königlichen ganz mit Vorbehalt der Vermögensverwaltung für die Patronen, ingleichen der Lehrerwahlen überhaupt, (§. 21.) den städtischen Schuldeputationen untergeordnet, desgleichen die Schulen der jüdischen Gemeinen.

Schulen gemischten städtischen und fremden Patronats, ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schuldeputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des andern Patrons nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Schulen den Deputationen zugeordnet.

Ueber alle Privatschulen und Privatinstitute führen unter Leitung der Regierung die Schuldeputationen diejenige Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

§. 11. Das den Schuldeputationrn zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staats in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Localverhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale derer, die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht thut, und dasselbe dazu anhalten, daß sie das Streben zum Bessern in demselben anzufachen, und endlich einen regelmäßigen und ordentlichen Schulbesuch sämmtlicher schulfähigen Kinder des Orts zu bewirken und zu befördern suchen. Sie haben deswegen nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen und sich aufs genauste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen innern und äußern Zustandes zu erhalten. Vorzüglich liegt dies den sachkundigen Mitgliedern der Schuldeputationen ob.

§. 12. In Beziehung auf die Rectoren der größern Schulen müssen aber die Deputationen den Gesichtspunkt fassen, daß diesen innerhalb des durch die Gesetze und Vorschriften des Staats gezogenen oder noch zu bestimmenden Geschäftskreises die freieste Wirksamkeit zu lassen sei, und haben sich daher einer positiven Einmischung in deren amtlichen Wirkungskreis gänzlich zu enthalten.

§. 13. Die Specialaufsicht, welche Prediger und Schulvorsteher außer den Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Errichtung der letztern nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Oberaufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

§. 14. Bei der Aufsicht über die Töchterschulen werden die Schuldeputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schulbesuchen, Prüfung und Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dürfen deshalb zu den Schulbesuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darin abwechseln. Die Specialaufsicht über einzelne Mädchenschulen dürfen sie Frauen, welche vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen, und sie zu Mitvorsteherinnen derselben ernennen.

§. 15.

§. 15. Eben so sehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schuldeputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Zustand zu bringen und darin zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichts und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen.

§. 16. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diesen durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung der Pflichten ihres verdienstlichen und schweren Berufs nöthige Heiterkeit und Muße erhalten werde. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

§. 17. Mit der Fürsorge für die Schulen hängt zusammen die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens, welche den Schuldeputationen in Betreff der ihnen uneingeschränkt (§. 10.) übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfond in den Städten schon existirt oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Administration der Schuldeputationen. So wie diese das Maaß des Schulgeldes für diejenigen Schulen, welche ihnen uneingeschränkt anvertraut worden, nach den Localverhältnissen der Geistlichen und Schuldeputation der Regierung vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schulfond zu ziehen, und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei; so sorgen sie auch andererseits für die pünktiche Ausführung der höhern Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

§. 18. Auch haben sie die Einrichtung zu treffen, daß das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben und der Schuldeputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen verrechnet werde.

§. 19. Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die Etats sämmtlicher Schulen werden den Deputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und der Geistlichen und Schuldeputation der Regierung zur Vollziehung eingesandt. Auch die sämmtlichen Jahresrechnungen werden den Deputationen vorgelegt, welche sie nach §. 183. der Städteordnung von den Stadtverordneten-Collegien dechargiren lassen. Im Allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schuldeputationen zu verwaltenden Schulvermögens die §§. 2., 183., 184. und 186. der Städteordnung Anwendung.

§. 20

§. 20. Jährlich vor dem Jahresschlusse erstatten sie einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und über den gegenwärtigen innern und äußern Zustand desselben an die vorgesetzte Geistliche und Schuldeputation der Regierung.

§. 21. Die Lehrerwahlen bleiben bei den Schulen, die reinstädtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständigen (§. 1. No. 3.) Mitglieder der Schuldeputation jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu denen die Wahl bisher der nichtstädtischen Behörde zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Concurrenz des Magistrats und der Schuldeputation.

§. 22. Die Mitglieder der Schuldeputation halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathhause des Orts. Außerdem aber versammeln sie sich, so oft es nöthig ist. Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schulvorsteher eines Orts zu veranstalten.

Sämmtliche Magisträte werden angewiesen, unverzüglich die Organisation der städtischen Schuldeputationen nach vorstehenden Bestimmungen vorzunehmen, die Wahl der von Seiten ihrer eigenen Collegien zur Schuldeputation zu deputirenden Mitglieder zu treffen, die Stadtverordneten zur Wahl der ihrer Seits zu deputirenden Mitglieder aufzufordern, die Gewählten namentlich zur Bestätigung zu präsentiren, und dem einzureichenden Verzeichniß eine vollständige Nachweisung der in ihrem obrigkeitlichen Bezirk vorhandenen Schulen beizufügen, und darin diejenigen Schulen, welche fremden Patronats sind, mit der namentlichen Angabe der Patronen besonders aufzuführen. Die Berichte wollen wir, zur definitiven Errichtung und Einweisung der Schuldeputationen, spätestens innerhalb 8 Wochen erwarten.

Den Magisträten, Stadtverordneten und allen denkenden Städtebewohnern wird es einleuchtend sein, daß auch diese Verordnung darauf abzwecke, die heilige Angelegenheit der edleren Bildung des aufwachsenden jungen Geschlechts zu einem Gegenstande allgemeinerer Theilnahme zu machen, die Einsichten, Gedanken und Erfahrungen Mehrerer für die Veredlung des Unterrichts und der Erziehung in den Bildungsanstalten zu benutzen, den immer reger werdenden Eifer für die Förderung der guten Sache zu beleben und zu stärken, und dem edleren Schulwesen ein festes Fundament in dem Herzen der Nation selbst zu legen. Es bedarf daher keiner weiteren Aufforderung und keiner Ermunterung, die vorgeschriebenen Maaßregeln mit Ernst und gewissenhafter Sorgfalt zu treffen.

Eben so wenig bedarf es aber auch für die Lehrer an den Schulen und für die Vorsteher der Erziehungsanstalten irgend einer Aufforderung oder Ermunterung, da es ihnen einleuchten muß, daß die hier erlassene Verodnung auch darauf abzwecke, ihnen in der allgemeineren Theilnahme eine Ermunterung zu einer freudigen Amtsführung zu verschaffen, die Würde und die Wirksamkeit ihres Amts zu erhöhen und immer mehr geltend zu machen, ihr und ihres Berufs wahres Ver-

hältniß

hältniß zum Volke und zur Jugend des Volks den Augen und dem Herzen des Publikums näher zu bringen, und dadurch zwischen ihnen und denen, mit welchen sie es als öffentliche Lehrer im Staate zu thun haben, ein würdevolles und erfreuliches Vernehmen zu vermitteln.

C. 377. Julius. Potsdam, den 1sten September 1811.
Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Den 8ten v. M. wurde der dritte Schullehrer Heyer in Leitzkau als Schullehrer zu Crüssow und Brandenstein bestätigt.

Den 14ten v. M. wurde der Oekonomieschreiber Altmann zum Schullehrer in Gersdorf bestellt.

Den 15ten v. M. wurde der Schullehrer Eichhorst zu Bork als Schullehrer in Küdow bestätigt.

Den 21sten v. M. wurde der Küster Pracht zu Herzfelde zum Schullehrer und Küster in Dölln bestellt.

Den 22sten v. M. starb der Kirchenrath und Prediger Sannow zu Teltow.

Vermischte Nachrichten.

Einlaßorte für das aus Rußland und dem Herzogthum Warschau einzuführende Rindvieh.

Für das aus dem Herzogthum Warschau einzuführende Rindvieh sind in den Königl. Preußischen Grenzprovinzen folgende Einlaßörter bestimmt worden, außer welchen kein dergleichen Vieh eingetrieben werden darf:

in der Neumark:	Neuteich im Friedebergschen Kreise,
	Groß-Schmöllen im Züllichowschen Kreise,
in Schlesien:	Groß-Lessen an der Grenze des Crossenschen Kreises,
in Westpreußen:	Hochzeit im Arenswaldschen Kreise,
in Litthauen:	zwischen Gollubien und Auxkallen im Amte Nassawen,
	Dlotowo im Amte Johannisburg.

Für das aus Rußland einzuführende Rindvieh:

in Litthauen:	das Zollamt Schmalleningken.

In der letzteren Provinz sind ordentliche Quarantaineanstalten für das einzubringende Rindvieh errichtet, und zwar

für den ersten Einlaßort zu Theerbude,
» » zweiten » » Dlotowo,
» » dritten » » Kassigkehmen.

Neue Botenpost zwischen Berlin und Spandau.

Vom 1sten d. M. an geht eine Botenpost wöchentlich zweimal Sonntags und Donnerstags früh um 7 Uhr von Berlin über Charlottenburg nach Spandau, und von da Montags und Freitags um dieselbe Zeit retour.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 22.

Potsdam, den 13ten September 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Nach der Verordnung vom 26sten December 1808 §. 1. und der Geschäftsinstruktion de eod. §. 60. sind alle Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoßangelegenheiten der Verwaltung der Königl. Regierung überwiesen. Da aber die Erfahrung gelehrt hat, daß die hierüber ergangenen gesetzlichen Bestimmungen nicht überall gehörig beobachtet worden sind, so werden solche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Kein Unterthan des Staats darf sich ohne Vorwissen desselben seiner obersten Gerichtsbarkeit durch Auswanderung aus dem Lande entziehen. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 17. §. 127.) Wer ohne die vorgeschriebene Anzeige und die erforderliche Erlaubniß des Staats auszuwandern unternimmt, hat willkührliche Geld- oder Leibesstrafe, (ibid. §. 139.) sofern er aber zu den Cantonisten gehört, Konfiskation des ganzen Vermögens bewirkt. Es hat daher jeder Einwohner des Departements der unterzeichneten Regierung die Erlaubniß zur Auswanderung bei letzterer nachzusuchen. Das diesfällige Gesuch ist entweder mittelbar durch den Kreislandrath oder den Magistrat, oder unmittelbar bei der Regierung anzubringen, je nachdem der Auswandernde zu den nicht eximirten Bewohnern des platten Landes und der Städte, oder zu den Eximirten gehört

2) Wer dem Staate das demselben zukommende Abfahrtsgeld zu entziehen sucht, muß den vierfachen Betrag zur Strafe entrichten, (ibid. §. 140.) daher jeder, welcher den Emigrationsconsens nachsucht, zugleich den Betrag des zu exportirenden Vermögens bei den ad 1. gedachten Behörden gewissenhaft anzugeben verpflichtet ist, um Bestimmung darüber zu erwarten: ob und wie viel Abfahrtsgeld zu entrichten ist?

3) Erbschaften eines Landeseinwohners, welche einem auswärtigen Unterthan zufallen, sind, wenn sie aus dem Lande gehen, dem Abschosse unterworfen, (ibid. §. 161.) sofern nicht mit der auswärtigen Macht die Abschoßfreiheit besteht, welche in der Regel auch den Privatabschoßberechtigten verbindet. (Anhang zum Allg. Landrecht §. 152.) Es muß daher jeder Inhaber des

Nachlasses den Betrag des zu exportirenden Theils der Erbschaft gewissenhaft anzeigen, und bei eigener Vertretung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung, selbst wenn ihm die mit der fremden Macht etwa bestehende Abschoßfreiheit bekannt sein sollte, nichts verabfolgen. Die Anzeige erfolgt entweder mittelbar durch die landräthliche Behörde, den Magistrat, oder unmittelbar bei der Königlichen Regierung, je nachdem der Erblasser zu den nicht eximirten Bewohnern des platten Landes und der Städte, oder zu den Eximirten gehört. In denjenigen Fällen, wo der Nachlaß gerichtlich regulirt wird, geben die Justizämter und Patrimonialgerichte den Landräthen, die Gerichte in den Städten den Magisträten vom Abschoßfalle Nachricht, und Landräthe oder Magisträte berichten darüber zur weitern Verfügung an die Königliche Regierung (Rescript des Ministerii des Innern an die Churmärksche Regierung, d. d. Königsberg den 9ten Junius 1809, Rescript des Justizministerii an das Kammergericht und sämmtliche Oberlandesgerichte d. d. Königsberg den 8ten Julius 1809. und Publikandum des Königl. Kammergerichts vom 7ten Julius 1809.) Diese Berichte müssen den Wohnort und Stand des Erblassers, den Betrag, eventualiter die Münzsorte des zu exportirenden Nachlasses, die Qualität und Wohnort des auswärtigen Erben oder Legatarii, so wie dessen Verwandschaft mit dem Erblasser enthalten.

In denjenigen Fällen, wo Vermögen nur aus einem einländischen Gerichtsbezirk in den andern exportirt werden soll, ist der Consens der Königl. Regierung nicht erforderlich.

P. 102. September. Potsdam, den 2ten September 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Die willkührliche oft gar nicht passende Art, in welcher seit Einführung des veränderten Geschäftsstils mehrere Behörden an die unterzeichnete Regierung berichtet haben, hat dieselbe veranlaßt, folgende Vorschriften zur genauesten Befolgung zu erlassen.

1) Alle Berichte der Unterbehörden müssen auf einem halb gebrochenen Bogen und zwar stets auf der rechten Seite desselben geschrieben, und muß dazu
2) gutes weißes Papier und gehörig schwarze Tinte genommen werden;
3) die Handschrift muß wenigstens leserlich und stets reinlich seyn, auch jede Abkürzung eines Wortes vermieden werden.
4) Oben auf der linken Seite des gebrochenen Bogens ist der Ort und das Datum des Berichts zu bemerken.
5) Oben eben daselbst muß die berichtende Behörde den Inhalt des Berichts ganz kurz angeben, auch jederzeit am Schlusse unter dem Submissionsstrich sich nennen und eigenhändig den Bericht unterschreiben.
6) Unter der Inhaltsanzeige des Berichts muß die Deputation, aus welcher die Verfügung, worauf berichtet wird, erlassen ist, mit dem Anfangsbuchstaben der

der Deputation, so wie mit der Nummer des Monats bemerkt werden, z. B. P. 800. August.

7) Wenn ein Bericht aus mehreren Bogen besteht, so sind solche einzulegen und gehörig zu heften. Dies muß auch mit Beilagen geschehen.

8) Mehrere von einander ganz verschiedene Gegenstände dürfen in einem Berichte nicht vorgetragen, vielmehr muß zur Erleichterung der Registraturführung über jeden einzelnen Gegenstand, der Ordnung gemäß, besonders berichtet werden.

9) Die verlangten Berichte müssen in der bestimmten Zeit, die in der Regel vom Tage der Präsentation der Verfügung an läuft, durchaus erstattet werden und eingehen, falls aber der Termin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, davon innerhalb desselben jederzeit sofort Anzeige gemacht und eine Verlängerung der Frist nachgesucht werden. Geschiehet keines von beiden, so wird porto- und stempelpflichtig excitirt, der Betrag sofort durch Postvorschuß eingezogen, und eine Strafe angedrohet, die im Fall fernerer Unachtsamkeit und Nichtinnehaltens des von neuem gesetzten Termins, ebenfalls sofort durch Postvorschuß eingezogen wird.

10) Wird br. m. durch Zufertigung des Originaldecrets Auskunft verlangt, so kann diese auch br. m. durch bloße Vermerke unter dem Dekrete gegeben werden, wenn anders der Gegenstand nichts besonders wichtig ist.

Notizen oder gar Abschriften werden die einzelnen Behörden nur in wenigen Fällen zu ihren Akten zurückbehalten dürfen.

11) Vacatscheine oder Negativanzeigen dürfen, wenn sie nicht besonders verlangt werden, künftig nicht mehr eingereicht werden. Dies gilt auch von allen monatlichen Extrakten, sobald keine Einnahmen oder Ausgaben vorkommen, und keine Ueberschüsse an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt sind.

12) Wenn die periodisch zu erstattenden Berichte oder einzureichenden Extrakte nicht pünktlich zur bestimmten Zeit eingehen, so wird hier angenommen, daß nichts affirmatives anzuzeigen gewesen, und eine Einnahme z. B. bei der Gewerbe- Luxussteuer rc. nicht vorgekommen ist. Jede sich nachentdeckende Saumseligkeit oder Unordnung, als z. B., wenn wirklich etwas affirmatives anzuzeigen gewesen ist, oder Specialkassen ihre Ueberschüsse an die Regierungs-Hauptkasse eingesandt, und den vorgeschriebenen Extrat einzureichen verabsäumt haben, wird mit einer unerläßlichen Strafe bis zu 5 Rthlr. geahndet werden.

13) Alle Berichte, die auf den Grund von Verfügungen eingehen, müssen an diejenige Deputation gerichtet werden, welche die Verfügung erlassen hat. Sachen die in den Geschäftskreis mehrerer Deputationen eingreifen, auch neue Sachen und Anträge, werden an die Königliche Regierung überhaupt adressirt.

14) Daß der Gebrauch des Königlichen Titels in den Vorstellungen und Berichten an die Regierung oder an die Deputationen, so wie alle Titulatur über dieselben und jede Schlußformel, wovon sich ein großer Theil des Publikums und der

Behörden nach nicht entwöhnt hat, weggefallen und man sich im Context nur des Prädikats „Hochlöblich" bedienen soll, ist bereits verordnet, und wird zu genauer Befolgung hier wiederholt.

15) Jeder Bericht und jede Vorstellung, bei welcher die eine oder die andere vorstehender Vorschriften nicht pünktlich befolgt worden, wird zur Ergänzung des Mangelnden portopflichtig remittirt, wenn dies wegen Eile der Sache aber nicht thunlich ist, der Berichtserstatter in Strafe genommen werden.

Hiernach haben sich alle Behörden der unterzeichneten Regierung und die es sonst angeht, zu achten.

P. 470. September. Potsdam, den 7ten September 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Der §. 12. der Circularverordnung vom 11ten Januar c. No. 133. b. wird dahin erläutert:

daß so wie dem selbstwirthschaftenden Gutsbesitzer, auch denen Gutspächtern die Luxussteuerfreiheit auf die zur Wirthschaft benöthigten Zug- und Reitpferde zustehet.

Dies zur Nachricht und Achtung für die Herren Landräthe und Königl. Landkonsumtions-Steuerämter.

A. 3033. August. Potsdam, den 6ten September 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Es wird hiermit jedem Steuerschuldigen, der auf koncessionirten Handmühlen Getreide bereiten lassen will, zur Pflicht gemacht, das zu diesem Behuf bestimmte Getreide als solches besonders zu deklariren; diese Deklaration muß vom Dorfs-Einnehmer in dorso der Quittung bemerkt, auch die deklarirte Quantität besonders von demselben notirt werden. Uebrigens wird auch jeder Handmühleneigenthümer angewiesen, kein Getreide zur Verarbeitung anzunehmen, als wenn in dorso der Quittung sein Name geschrieben stehet, und muß dies letztere auch von dem Dorfseinnehmer geschehen.

Die Konsumtionssteuerämter haben hiernach die Dorfseinnehmer zu instruiren, auch selbst danach zu verfahren, ferner von Zeit zu Zeit die Notizen der Dorfseinnehmer zu sammeln, und sowohl aus diesen als aus ihren eigenen eine summarische Nachweisung zu fertigen. Diese Nachweisung ist zum erstenmal Ende September, sodann zu Ende November, und dann von 3 zu 3 Monaten einzureichen.

A. 3233. August. Potsdam, den 8ten September 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Es ist festgesetzt worden, daß die bei der lutherischen Konfession in der Churmark (mit Ausschluß der Stadt Berlin, und des ehemaligen Magdeburgischen Antheils) bestehende Anordnung, nach welcher in den Advents- und Fastenwochen keine

keine Kopulationen ohne besondere Koncession verrichtet werden dürfen, auf die nächsten 8 Tage vor Weihnachten, und 14 Tage vor dem Osterfest eingeschränkt sein soll.

Dies wird den betreffenden Herren Superintendenten und Predigern zur Achtung bekannt gemacht.

C. 996. Potsdam, den 3ten September 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Sehr häufig sind die Schulstuben auf dem platten Lande mit Lehm-Estrichen oder mit Pflastern von Ziegeln versehen. Die erstern sind aber von kurzer Dauer und die letztern der Gesundheit der Kinder nachtheilig. Es müssen daher künftig alle Schulstuben gedielt werden. Haben dieselben unter sich keinen Keller oder eine niedrige Plinte, so daß der Boden mit dem Straßenpflaster gleich, auch wohl unter demselben liegt, so müssen zur Verhütung des Stockens Luftzüge unter den Lagern angebracht, und selbige, wenn es zulässig ist, in einen nahe belegenen Kamin geführt, oder, wenn dies nicht angeht, müssen die Lager in trockne Erde, und noch besser in zerstoßene Eisenschlacken, in keinem Falle aber in nasse Erde oder Bauschutt gelegt werden.

Sämmtliche Bauofficianten und Prediger haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift bei dem Bau oder der Reperatur der Schulhäuser überall genau befolgt werde.

C. 730. Junius. Potsdam, den 5ten September 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen-Regierung.

No. 7. Bereits unterm 25sten April v. J. ist verordnet worden, daß bei allen Separationen ganzer Dorfschaften dem Schullehrer des Orts so viel an brauchbarem Lande in der Nähe seiner Wohnung ausgemittelt werden soll, daß er dadurch und mit Hülfe der etwanigen übrigen Naturalbenefizien in den Stand gesetzt wird, eine gute Kuh zu erhalten und seinen jährlichen Bedarf an Kartoffeln und anderem Wurzelwerk und Gemüse zu erbauen. Hierzu müssen 1 bis 2 oder nach Beschaffenheit des Bodens und den übrigen Umständen mehrere Magdeburgische Morgen ganz nahes und schon möglichst gut kultivirtes Land ausersehen werden, damit der Schullehrer ohne zu große Abhaltung und Zerstreuung von seinen Amtspflichten, und ohne für ihn zu weitläuftige und kostbare Bewirthschaftungsanstalten den vorhin angegebenen Zweck erreichen könne.

Diese Verordnung ist höchsten Ortes dahin ausgedehnt worden:

daß den schlechtern Landschullehrerstellen, auch bei den Gemeinheitsauseinandersetzungen in den Domainengütern, eben so ein bis zwei Magdeb. Morgen guten Landes, und im schlechten Boden verhältnißmäßig mehr,

zur

zur Erzeugung ihres Gemüses und allenfalls zur Ernährung einer Kuh, zugetheilt werden soll,

wonach sich sämmtliche Kreisdirektorien, Landräthe, Superintendenten, Domainenbeamte und Separationskommissarien zu achten haben.

P. F. 2317. August. Potsdam, den 31sten August 1811.

Polizey- und Finanz-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Im Betracht der großen Nachtheile, welche der Genuß des Fleisches von krankem Viehe für die menschliche Gesundheit haben kann, und um das Einbringen eines solchen ungesunden Fleisches vom Lande nach den Städten zu verhüten, wird hierdurch, in Gemäßheit der aus dem Departement der allgemeinen Polizey ergangenen Verfügungen, folgendes festgesetzt.

1) Das Fleisch, welches vom Lande nach der Stadt zum Verkauf gebracht wird, muß von gutem und reinem Viehe sein, von dessen Gesundheit sich der, welcher es feil hat, vor dem Schlachten genau überzeugt haben muß.

2) Damit sich niemand mit der Unkenntniß der Viehkrankheiten entschuldigen könne, haben die Polizeybehörden dahin zu sehen, daß nur denen ein Gewerbschein zum Schlachten ertheilt werde, denen die Kennzeichen der Viehkrankheiten überhaupt, und insonderheit der ansteckenden, bekannt sind. Zugleich aber haben sie es bei den Landschlächtern, mit dem im §. 19. des Edicts vom 2ten November 1810. vorgeschriebenen polizeylichen Erweis des rechtlichen Lebenswandels, sehr strenge zu nehmen, und keinem, der der Neigung zu Betrügereien verdächtig ist, den Fleischergewerbschein auf dem Lande zu ertheilen.

3) Da im Allgemeinen anzunehmen ist, daß das Einbringen ungesunden Fleisches zum Verkauf, weniger aus Unkenntniß als aus betrügerischen Absichten geschiehet, so soll einem jeden, der unreines und der Gesundheit nachtheiliges Vieh geschlachtet und davon verkauft hat, nicht allein der Gewerbschein abgenommen, sondern er soll noch außerdem mit Gefängniß- oder Geldstrafe, nach Bewandniß der Umstände, belegt werden.

4) Zur Entdeckung solcher Betrügereien haben die Polizeybehörden alle ihnen zukommenden Denunciationen derselben sorgfältig zu beachten und davon zu strengen Recherchen Veranlassung zu nehmen. Außerdem aber ist in den Städten eine genaue und strenge Kontrolle anzuordnen, und das vom Lande eingebrachte Fleisch der Besichtigung erfahrener Personen, die aber nicht selbst städtische Fleischer sein müssen, zu unterwerfen, und ist zu diesem Behuf

5) das Hausiren mit dem vom Lande eingebrachten Fleische in den Städten gänzlich verboten, vielmehr bestimmt, daß die Landschlächter ihr Fleisch jederzeit nur auf den Marktplätzen feil haben sollen.

6) Den

6) Den Bezirkseinnehmern auf dem Lande wird es zur Pflicht gemacht, bei irgend einem gegründeten Verdachte, daß ein krankes Vieh geschlachtet werden solle, den Schlachtsteuerschein zurückzubehalten und auf eine Untersuchung des zu schlachtenden Viehes zu dringen.

7) Endlich haben die Polizeybehörden auf dem Lande mit mehrerer Strenge dahin zu sehen, daß dasjenige Vieh, welches am Milzbrande, an der Tollkrankheit und anderen dergleichen Seuchen erkrankt ist, nach dem Tödten sogleich tief vergraben werde.

P. A. 1620. Junius. Potsdam, den 7ten September 1811.

Polizey- und Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Des Königs Majestät haben neuerlich den Chef der Justiz dringend aufgefordert, mit äußerster Strenge gegen diejenigen Justizpersonen zu verfahren, die durch Verschleppung der Kriminaluntersuchungen den Zweck der Strafe vereiteln. Sämmtliche Untergerichte und Kommissarien in der Provinz werden deswegen erinnert, durch Eifer und Thätigkeit bei Führung der Untersuchungen, Vorwürfe und Ahndungen zu vermeiden. Berlin, den 29sten August 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 2. Nach dem Reskript des Justizministerii vom 24sten August d. J. findet der §. 227. Tit. XII. Theil I. des allgemeinen Landrechts auf auswärtige Gerichte keine Anwendung. Die von Ausländern bei hiesigen Gerichten niedergelegten Originaltestamente können also nach deren Publikation nicht dem auswärtigen Gericht, unter welchem der Testator gestanden, ausgeantwortet werden, sondern sind bei demjenigen Gerichte, wo das Testament niedergelegt worden, zu asserviren. Von diesem sind auch die Ausfertigungen desselben zu ertheilen.

Berlin, den 30sten August 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 3. Die in dem Geschäftsbezirk der ehemaligen Immediat-Kriminalkommission befindlichen Kriminalbehörden werden angewiesen, dem Berliner Polizeypräsidenten von jedem zur Kriminaluntersuchung gezogenen Verbrecher sogleich bei Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben, und wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, eine genaue Beschreibung seiner Person beizufügen. Sobald rechtskräftig gegen ihn erkannt ist, wird dem gedachten Präsidenten Abschrift des Erkenntnisses oder bestimmte Nachricht von dem Ausfalle der Entscheidung mitgetheilt.

Berlin, den 2ten September 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Ver-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Den 21sten v. M. starb der Schullehrer Eichhorst zu Mechow. Der Schullehrer Becker zu Marienfelde wurde als Adjunctschullehrer in Tempelhof bestätigt.

Den 22sten v. M. wurde der Collaborator Otto zu Brandenburg als Diakonus und Frühprediger an der dortigen St. Paulskirche bestätigt, und der Seminarist Bürstenbinder zum Adjunctschullehrer und Küster in Blankenburg bestellt.

Den 29sten v. M. wurde der Prediger Wittig zu Gielsdorf zum Diakonus zu Alt-Landsberg ernannt.

Der Stadtinspektor v. Lüderitz zu Neu-Ruppin ist vom 1sten d. M. an mit einer Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Belobigung.

Bei der Eröffnung eines mehrere Jahre verschlossen gewesenen Brunnens zu Dyroz bei Spandau, stürzte der Zimmergeselle, der, um dessen Beschaffenheit zu untersuchen, hineingestiegen war, betäubt durch die erstickende eingeschlossene Luft, in das Wasser hinab. Einer seiner Kameraden, der ihm zu Hülfe eilend nachstieg, hatte gleiches Schicksal, ward jedoch mittelst Feuerhaken gerettet, was in Absicht des ersten Verunglückten nicht gelingen wollte. Von den Anwesenden wagte keiner hinabzusteigen, nur der Maurermeister Wilhelm Friedrich Grell unternahm dies, des Vorstellens der Umstehenden, daß er sich in Todesgefahr begebe, ungeachtet, wobei er äußerte: hier gilt es ein Menschen-Leben! allein auch er sank bald betäubt von der Leiter herab, ward jedoch herausgezogen und wieder ins Leben zurückgebracht.

Das Königliche Kammergericht findet sich durch die gesetzlichen Vorschriften veranlaßt, die rühmliche Entschlossenheit, mit der der rc. Grell, um Anderer Leben zu retten, der eigenen Gefahr nicht achtete, zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und diese That als Beispiel zur Nachahmung öffentlich aufzustellen.

Berlin, den 19ten August 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

[Hierbei das zweite Ergänzungsblatt zum Amtsblatt der Königl. Churmärkschen Regierung.]

Zweites Ergänzungsblatt
zum
Amtsblatt der Königlichen Churmärkschen Regierung für das Jahr 1811.

Potsdam, den 15ten September 1811.

Auszug

aus den vor Herausgabe des Amtsblatts der Königlichen Churmärkschen Regierung erschienenen Verordnungen derselben, welche auf die neue Gesetzgebung Bezug haben.

(Fortsetzung.)

III. Zu dem Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. Oktober 1810. (No. 7. der Gesetzsammlung.)

Ad. §. 1.

A. In Ansehung des Civil-Vorspanns ist bestimmt:

1. Zu Reisen Sr. Königl. Majestät und dessen Hauses, besorgen die Postämter die nöthigen Pferde, und tritt hierbey für die zu Hülfe genommenen Unterthanen-Pferde, extrapostmäßige Bezahlung ein.

2. In Betreff der Civil-Officianten:

a. Alle Civil-Personen, welche nicht den Raths-Character, oder gleichen Rang haben, mithin alle Unter-Officianten und Referendarien reisen auf allen Poststraßen mit der ordinairen Post. Auf Nebenstraßen, wo keine Post geht, gelten für sie die Vorschriften, die weiter unten in Betreff der Civil-Officianten höheren Ranges angeführt sind. Sie erhalten für den Fall einer Dienstreise durch ihre Behörde einen, von der Regierung der Provinz, oder in so fern es mehrere Provinzen betrifft, von dem General-Policey-Departement ausgefertigten Paß, worin der Gegenstand ihrer Reise und die Route genau bezeichnet ist. Auf Vorzeigung dieses Passes sind alle Postämter verpflichtet, sie unentgeldlich mit der ordinairen, nicht aber mit Extrapost fortzuschaffen. Die Inhaber der Pässe bescheinigen die unentgeldliche Fortschaffung mit Bemerkung des Datums ihrer Päße und des Gegenstandes der Reise. Die Bescheinigungen dienen zur Anweisung des Geldes und zur Controllirung.

b. Alle Civilpersonen höheren Ranges können sich Miethsfuhren nehmen oder mit Extrapost reisen; sie erhalten keine Pässe zur unentgeldlichen Fortschaffung, sondern sie müssen die Kosten auslegen, und den nachgewiese-

B nen

Rescr. v. 30. Dec. 1810. u. Verf. v. 3. Jan. 1811. nen Betrag an Extrapost- oder Fuhrkosten mit möglichster Kosten-Ersparniß liquidiren. Niemand darf indessen mehr Pferde liquidiren, als er von einem, seinem Dienstrange und dem ihm aufgetragenen Geschäfte angemessenen Fuhrwerk und Gepäck nach den Postgesetzen zu nehmen verpflichtet ist. Doch soll diese Zahl die in der Regel nie übersteigen

Rescr. v. 15. Nov. 1810. dürfen, welche er nach den frühern Vorspann-Gesetzen erhielt.

Den desfalls bei den Regierungen einzureichenden Liquidationen muß das Attest über die Berichtigung und die Richtigkeit und Nothwendigkeit der Reise von Seiten der vorgesetzten Personen beigefügt sein. Die Liquidationen derjenigen Männer, die selbst an der Spitze der Geschäfte stehen, bedürfen nur ihres eigenen Zeugnisses, doch soll in allen Fällen den Behörden, welche mit Sammlung und Controllirung der Li-

Rescr. v. 30. Dec. 1810. u. Verf. v. 3. Jan. 1811. quidationen beauftragt sind, frei stehen, erhebliche Bedenken überall zur Erledigung vorzulegen. —

c. Den Landräthen, Bau-Inspectoren, Deichbedienten, Kreis-Physicis und denjenigen Officianten, deren Beruf die Nothwendigkeit sehr häufiger Reisen mit sich führt, soll eine fixe jährliche Entschädigungs-Summe

Rescr. v. 15. Nov. 1810. bewilligt werden. Diejenigen Officianten, welche jährlich eine bestimmte Summe zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehn, haben wegen des aufgehobenen Vorspanns auf keine Entschädigung Anspruch zu machen. Die Oeconomie-Commissarien erhalten keine fixe jährliche Entschädigungs-

Rescr. v. 1. Jan. 1811. Summe, sondern haben ihre Reisekosten jedesmal speciell zu liquidiren.

d. Den Superintendenten wird, so oft es ihnen bei ihren jedesmaligen Dienstreisen besser convenirt, nachgelassen, ihre Liquidationen nach der Meilenzahl, nemlich für jede Meile auf dem Hin- und Rückwege zusammen auf 1 Thlr., oder für jede gemachte Meile ohne Unterschied auf 12 Gr. anzulegen, und vierteljährlich zur Anweisung des Betrages bis dahin, daß hierunter nicht etwas anderes höheren Orts festgesetzt werden sollte, bei der Königlichen Regierung einzureichen. Sie haben jedoch den Liquidationen eine specielle Nachweisung der Oerter, die sie besucht haben, und der Meilenzahl dahin beizufügen, und darin zugleich den Gegenstand der Reise und das Datum des desfalsigen Berichts zu bemerken.

Wenn dagegen den Superintendenten überhaupt oder in einzelnen Fällen diese Vergütigungsart der Fuhrkosten nicht convenirt, so können sie entweder eine zweispännige Extrapostfuhre, wo diese zu haben ist, oder eine Privatfuhre auf eigene Zehrungskosten des Fuhrmanns annehmen, und möglichst wohlfeil accordiren. Den bemerkten vierteljährig einzureichenden Liquidationen werden dann zugleich die Quittungen der Fuhrleute oder Posthalter beigefügt. — Im Allgemeinen wird hierbei bemerkt, daß die Fuhrkosten bei Reisen Behufs der Introduction der Prediger

Prediger nach dem Allgemeinen Landrechte die betreffenden Gemeinen selbst tragen müssen, und daß daher die desfallsige Vergütigung aus den Liquidationen ganz wegzulassen ist. Alle sonstige Reisen hingegen, z. B. Behufs der Kirchen- und Schulvisitationen, Abnahme der Gast- und Probepredigten, oder in commissarischen Geschäften werden bei der Königlichen Regierung liquidirt. Verf. v. 6. März 1811.

e. Die Fuhren für Prediger und Gerichtshalter bleiben unverändert. Resc. v. 30. Dec. 1810.

f. Der Vorspann für den Director der Churmärkschen Land-Feuer-Societät und die Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren ist aufgehoben. u. Verf. v. 3. Jan. 1811. Verordn. v. 27. Feb. 1811. (Nr. 25 der Gesetzsammlung.)

Da nun auch in der Regel die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren in der Person der Landräthe vereinigt sind, so wird bei Bestimmung der zu bewilligenden jährlichen fixen Vorspann-Entschädigungs-Summe für die Landräthe, zugleich auf die von denselben in Feuer-Societäts-Angelegenheiten zu machenden Reisen mit Rücksicht genommen werden.

g. Domainen-Beamte, welche bisher schon verpflichtet waren, unentgeldlich in policeilicher Hinsicht verschiedene Bezirke zu bereisen, haben keine Ansprüche auf besondere Vergütigung; im entgegengesetzten Falle kommt die Vorschrift ad a u. b. und die früher schon ertheilten Vorschriften in Anwendung.

B. In Ansehung des Militair-Vorspanns:

1. Alle Militairpersonen, welche zu den Subaltern-Officieren gehören, oder gleichen Rang haben, werden wie die Civil-Officianten, die nicht den Raths-Charakter oder gleichen Rang haben, behandelt.

2. Ueber den Umfang des Bedarfs zu Reisen für Militairpersonen, gelten einstweilen die bisherigen Vorschriften, doch sollen deshalb und über die Befugniß der Militairbehörden, Post-Pässe zu verlangen, nähere Bestimmungen ergehen. Rescr. v. 30. Dec. 1810.

3. Militairpersonen höheren Ranges können sich zu ihren Dienstreisen gemietheter oder Extrapost-Fuhren bedienen, und darnach liquidiren. u. Verf. v. 3. Jan. 1811.

a. Militairpersonen vom höchsten Grade bis zum Brigadegeneral, und dem die Function eines Brigadegenerals ausübenden Brigadier werden 6 Extrapostpferde,

b. dem Brigadier, welcher nur in dieser Eigenschaft Dienste verrichtet, und den übrigen Staabs-Officieren 4 Extrapostpferde, und

c. den wirklichen Capitains 3 Extrapostpferde gut gethan. Rescr. v. 9. März 1811.

Auch können gedachte Militairpersonen bei solchen Dienstreisen, zu welchen ihnen ehemals Vorspann gegeben wurde, und die sie also jetzt mit Extrapost auf Königl. Kosten machen müssen, sich ihrer eigenen Pferde bedienen; die dafür zu erwartende Entschädigung ist auf die Hälfte des Extrapostgeldes, welches dergleichen reisende Militair-Personen ohnedem erhalten würden, bestimmt. Rescr. v. 12. April 1811.

Ad §. 2.

1\. Der Vorspann verbleibt gegen 6 Gr. pro Pferd und Meile bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen. Rescr. v. 15. Nov. 1810.

2\. Alle größere Transporte von Militair- und Magazin-Bedürfnissen sollen in der Regel während des Friedens nicht durch Vorspann erfolgen, und hievon nur bei außerordentlichen Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo dann die Bezahlung mit 6 Gr. fürs Pferd auf die Meile eintritt. Rescr. v. 30 Dec. 1810. u. Verf. v. 3. Jan. 1811. Jedoch sollen, was den Vorspann-Anspruch des Militairs zu Transporten von Militair-Effecten betrifft, deshalb nähere Bestimmungen erfolgen, auch für die Befriedigung desselben besondere Anordnungen getroffen werden. Rescr. v. 1. Jan. 1811.

3\. Der bei Canton-Revisionen innerhalb des Canton-Bezirks erforderliche Vorspann wird von den Unterthanen gestellt, und mit 6 Gr. für das Pferd auf die Meile bezahlt. In Absicht der hierzu nöthigen Reisen bis an die Grenze des Canton-Bezirks, gelten die Vorschriften ad A. 2. a. und b., Rescr. v. 30. Dec. 1810. u. Verf. v. 3. Jan. 1811. doch bleibt noch die nähere Bestimmung darüber, wie es künftig mit den Reisen der Militair-Canton-Revisions-Commissarien gehalten werden solle, dem allgemeinen Regulativ vorbehalten, welches wegen des fortdauernden Vorspann-Anspruchs des Militairs nachfolgen wird. Rescr. v. 1. Jan. 1811.

4\. Bei Leistung des Militair-Vorspanns hören alle bisherigen Exemtionen auf, jedoch sind die Pferde, von welchen Luxussteuer gegeben wird, desgleichen die von der Luxussteuer befreiten Pferde der Königl. Familie, die Dienstpferde und die Pferde der Posthalter vorspannfrey. Rescr. v. 30. Dec. 1810. u. Verf. v. 3. Jan. 1811.

5\. Die Ausschreibung des verbleibenden Militair-Vorspanns wird von den Landräthen besorgt, und diese haben ihre desfalsigen Anforderungen, so weit sie Städte und andere Communen betreffen, immer nur an die Magisträte und Vorsteher zu richten, ohne daß sie sich dabei auf das Detail der weitern Vertheilung einlassen dürfen. Rescr. v. 1. Jan. 1811.

Ad §. 3 und 4.

Wer nicht so viele Pferde hat, um den auf ihn fallenden Vorspann zu verrichten, muß in dem Fall, daß Ochsen nicht angenommen werden, und die edictmäßige Bezahlung für eine Fuhre mit Pferden nicht hinreichend entschädigt, demjenigen gerecht werden, welcher für ihn die Fuhre mit Pferden verrichtet. Rescr. v. 15. Nov. 1810.

Ad §. 5.

Der verbliebene Militair-Vorspann wird durch die General-Militair-Casse vergütigt, und die Zahlung vom Königl. Militair-Oeconomie-Departement verfügt. Rescr. v. 14. Dec. 1810.

Ad §. 6.

Militair-Vorspann für die Armee im Kriege ist eine, für alle Besitzer von Zugvieh eintretende allgemeine Last, wofür keine Vergütigung zugesichert werden kann. Rescr. v. 15. Nov. 1810.

IV. Zu dem Edict über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brodlieferungen vom 30. October 1810. (No. 8. der Gesetzsammlung.)

Ad §. 2.

Die Beschaffung des zur Verpflegung der Armeen erforderlichen Bedarfs an Brodkorn und Fourage soll in der Regel durch freiwillige Lieferungen der Unterthanen, und nur im Nothfalle durch Lieferanten geschehen. Die bei der Lieferung durch die Unterthanen selbst zum Grunde liegende wohlthätige Absicht, daß einerseits ihnen, als unmittelbaren Producenten, allein, ohne Dazwischenkunft eines Dritten, die ganze Vergütigung zukomme, andererseits auch einländisches Getreide eingeliefert und consumirt, und dadurch den unmittelbaren Producenten der Absatz ihrer Producte erleichtert werde, würde ganz verloren gehen, wenn in der Regel die Lieferungen durch Lieferanten bewirkt werden, und solche den Bedarf aus dem Auslande holen, wodurch die Preise noch tiefer, als sie schon stehen, herabgedrückt werden müssen. Wenn daher eine Lieferung durch Lieferanten eintreten soll, so muß zuvor die Nothwendigkeit davon nachgewiesen werden. Rescr. v. 6. Dec. 1810.

Damit nicht Beamte, Pächter, Guts- und sonstige Grundstückbesitzer rc. eine größere Quantität Roggen und Fourage zur freiwilligen Lieferung anbieten, als sie nach Maasgabe ihres eigenen Gewinnstes abliefern können, mithin zu der offerirten Lieferung nicht den bloßen Namen hergeben, und die Ablieferung durch kaufmännische Lieferanten bewirken, so ist festgesetzt, daß alle dergleichen Lieferungsgesuche zuförderst bei den resp. landräthlichen Behörden anzubringen sind, diese aber genau zu prüfen haben, ob das offerirte Quantum auch aus eigenem Gewinnste entnommen werden könne. Verf. v. 28. März 1811.

Ad §. 3.

Die Zahlung für die bewirkten Lieferungen erfolgt sogleich nach völliger Ablieferung, (auf die desfalsigen von den Landräthen einzureichenden und gehörig belegten Liquidationen) und zwar vorschußweise aus der Haupt-Regierungs-Casse. Rescr. v. 25. Dec. 1810. Diese Zahlungen, welche für jetzt noch nach dem vorjährigen Berliner Martini-Marktpreise geschehen, können bei dem Mangel an Courant nur ganz in Münze geleistet werden. Rescr. v. 29. März 1811.

Ad §. 5.

Obgleich seit dem 1. Januar c. alle Zwangs-Naturallieferungen aufgehört haben, so bleibt doch in dem Falle, daß bei eiligen Märschen die erforderliche Fourage von dem Militair ohne Gestellung besonderer Fuhren nicht aus den Magazinen herbeigeschafft werden kann, die Verbindlichkeit der sämmtlichen Getreide producirenden Classen, gegen Bezahlung des letzten Martini-Marktpreises, den erforderlichen Bedarf abzuliefern. Rescr. v. 15. Nov. 1810.

Da

Da bei schwererem als 78pfündigem Roggen der bisherigen Zwangslieferungen, und bei schwererem als 80pfündigem Roggen der freiwilligen Lieferungen eine Bevortheilung von Seiten der Schiffer und Liefernden nicht zu vermelden ist, wenn sie nur gerade jenes Gewicht pro Scheffel abliefern dürfen, der Empfänger aber nicht controlliren kann, in wie fern durch Regenwetter auf dem Transport oder vorsätzliches Anfeuchten das Getreide aller Art angequollen ist, wenn ihm nicht bekannt wird, wie viel dasselbe bei der Einladung gewogen hat, so ist es nothwendig, bei solchen Ablieferungen zu Wasser dieselben Grundsätze festzustellen, welche bei Transporten aus einem Magazin in ein anderes bisher bestanden haben, nehmlich, das Maaß und Gewicht bei der Ausladung dergestalt anzunehmen, daß das Quellmaaß bei vermindert befundenem Gewicht gegen das Gewicht der Einladung auf solches reducirt wird, und dem Magazin auf den Abgang durch Eintrocknen verbleibt, nicht aber dem Liefernden zurückgegeben wird. Bei der Einlieferung aller Lieferungen, welche zu Wasser zum Magazin gesendet werden, ist daher von einem Königl. Officianten, oder von den Accise-Aemtern in dem Frachtbriefe, welcher dem Schiffer mitgegeben wird, zu bescheinigen:

„daß — Wspl. — Schfl. à 25 Schfl. eingeladen worden sind, und „der Scheffel — Pfunde gewogen hat."

In Ansehung der freiwilligen Heulieferungen durch die Unterthanen steht es denselben frei, ob sie das Heu in Bunden oder ungebunden in die resp. Magazine abliefern wollen, nur müssen die Ablieferungs-Quittungen der Proviant-Aemter die Bemerkung erhalten, ob das Heu in Bunden oder nicht darin erfolgt ist. Rescr. v. 27. Apr. 1811.

Anhang,

betreffend die Grundsätze, nach welchen die Rationen an das Militair verabfolgt werden sollen.

Immediat-Verfügung vom 30. April. 1810.

§. 1.

Es sollen nur schwere und leichte Rationen statt finden, und bestehen:
die schwere Feld-Ration in 3¼ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh,
- leichte Feld-Ration in 3½ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh,
- schwere Friedens-Ration in 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh,
- leichte Friedens-Ration in 2½ Metzen Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh.

§. 2.

Schwere Rationen erhalten, die Generalität, die Brigadiers, die Adjudantur Sr. Königl. Majestät, der Generalstaab, das Ingenieur-Corps, die Officiers bei dem Krieges-Departement, die Adjudanten der Generale und Brigadiers, die reitenden Feldjäger, der General-Proviantmeister, das Krieges-Commissariat, die Cürassiers, die Garde-Uhlanen, und die Wagenpferde der gesamm-

gesammten Artillerie; leichte Rationen aber diejenigen Officiers von der Armee, welche nicht zu obigen Anstellungen gehören, noch bei einem Regimente aggregirt sind, die Commandanten, die Platzmajors, in sofern ihnen Rationen bewilligt werden, der Medicinalstaab, die Infanterie, Dragoner, Husaren, Uhlahnen, wie auch die Reitpferde sämmtlicher Artillerie. Die bei einem Regimente aggregirten Officiers erhalten die Rationsart desselben.

§. 3.

Die in dem §. 2. benannten Truppen-Abtheilungen und Personen, welche zum Empfang der schweren Rationen berechtigt sind, erhalten also

im Kriege	$3\frac{3}{4}$ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh,
im Frieden in der Garnison	3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh,
auf dem Marsch und im Cantonnement in Friedenszeiten, laut Cabinets-Ordre vom 27sten December 1810 .	$3\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh.

Diejenigen Truppen-Abtheilungen und Personen aber, welche nach dem vorstehenden §. 2. nur zum Empfang der leichten Rationen berechtigt sind, erhalten

im Kriege	$3\frac{1}{4}$ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh,
im Frieden in der Garnison	$2\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh,
auf dem Marsch und in Cantonnement in Friedenszeiten, laut Cabinets-Ordre vom 27sten December 1810 . .	3 Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh.

Die Staabs-Officiers der Invaliden-Bataillons und Invaliden-Compagnien erhalten keine Rationen.

V. Zu dem Edict und Reglement über die Land-Consumtionssteuer v. 28. Octob. 1810. (No. 5. und 6. der Gesetzsammlung).

---

a) Den zur Einführung und Erhebung der Land-Consumtionssteuer beauftragten Behörden und Officianten sind bei der ersten Einleitung des Land-Consumtionssteuerwesens folgende Instructionen ertheilt worden.

1. Instruction für die Acciseämter ꝛc., die vorläufige Reform des Accise-Wesens ꝛc. betreffend, v. 31sten Oct. 1810.
2. Instruction für die zur Einführung der Land-Consumtionssteuer beauftragten Commissarien, desgl.
3. Instruction zur Vermessung, Stempelung und Versiegelung der Brandtweinblasen, desgl.
4. Instruction für die Consumtionssteuer-Bezirkseinnehmer, desgl.
5. Instruction für die zur Sicherung der Land-Consumtionssteuer anzustellenden Aufseher.

6. In-

6. Instruction für die zur Erhebung der Land-Consumtionssteuer angestellten Dorfs-Einnehmer.

b) Das Land-Consumtionssteuer-Reglement selbst soll bei sämmtlichen Kreis- und Accisecassen gegen Bezahlung zu haben seyn. Verf. v. 20. Nov. 1810.

c) Von einer besonders ausgearbeiteten Abhandlung über den Betrieb der Brau- und Brandtweinbrennerei hat eine jede Steuerbehörde ein Exemplar als Inventarienstück zur Information erhalten. Verf. v. 29. März 1811.

Zum Consumtionssteuer-Edict.

Ad No. I. 3. litt. d.

Diese Bestimmung gilt nicht für den fremden Kornbrandtwein, da dieser nicht so hoch besteuert war, mithin der Satz von 15 Thalern keine Ermäßigung, sondern eine Erhöhung seyn würde. In Ansehung seiner bleibt es bei dem früheren Satz von 4 gGr. für das Quart und Uebertrag, bis auf 3 Grad Stärke. Verf. v. 5. Jan. 1811.

Bei jedem Grad Stärke mehr, findet eine Steigerung von $1\frac{1}{2}$ Pfennig statt. Verf. v. 13. Feb. 1811.

Ad No. II. 6.

Der Satz von 1 Thaler 12 gGr. für den Centner Puder und Stärke ist nur von ausländischer Art zu verstehn. Verf. v. 20. Dec. 1810.

Ad No. II. 9.

Unter den Zollbefreiungen sind vor der Hand bloß die subjectiven, nicht die objectiven zu verstehn. Verf. v. 22. Dec. 1810.

Ad No. II. Restitution der Gefälle.

Diese ist nur dann zulässig, wenn

a) der Steuerschuldige behauptet, daß das große Schlachtvieh, nehmlich Ochsen, Kühe Stiere und Färsen, nicht das Normalgewicht enthält;

b) wenn ein Stück Vieh unrein und völlig ungenießbar befunden wird, und

c) wenn eine versteuerte Brandtweinblase, ohne Verschulden des Eigenthümers, während des Zeitraums, für welchen die Versteuerung geschehen ist, außer Arbeit gesetzt wird.

Kann sie wegen Mangel an Maisch oder Lutter nicht benutzt werden, so findet keine Restitution statt. Instr. f. d. Cons. St. Bezirkseinnehm. §. 15.

Ad No II. **Münzsorten.**

Die Land-Consumtionssteuer kann im Betrag von weniger als 10 Thalern allenfalls ganz in Münze angenommen werden. Verf. v. 29. Nov. 1810.

Landbewohner brauchen den vierten Theil der Consumtionssteuer nicht in Tresor- und Thalerscheinen, und eben so wenig in deren Ermangelung das Aufgeld von 1 gGr. für den Thaler zu bezahlen. Verf. v. 19. Feb. 1811.

(Die Fortsetzung folgt.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 23.

Potsdam, den 20sten September 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. In Folge des Edikts vom 27sten Januar 1811., über die Ausgleichung der Pacht- und Abgabenrückstände mit Forderungen an öffentliche Kassen (No. 20. der allg. Gesetzsammlung) werden folgende erklärende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Die Regel ist: daß nur solche Reste, welche Königl. oder ständische Kassen aus der Zeit bis zum 1sten Junius 1810. zu fordern haben, kompensationsfähig sind, auf neuere Reste jedoch die Bestimmungen des Edikts keine Anwendung finden. Hiervon machen blos die Festungsverpflegungsgelder eine Ausnahme, deren bis zum letzten November 1810. verbliebene Reste kompensationsfähig sind.

2) Kriegeskontributionsreste städtischer Einwohner müssen da, wo die Magistrate bereits die auf die Städte gelegten Kriegeskontributionsbeiträge durch Vorschüsse, Anlehen ꝛc. aufgebracht und berichtigt haben, und die Reste der einzelnen Einwohner zur Deckung derselben und der Zinsen zu verwenden sind, baar oder so abgeführt werden, daß die Magistrate in den Stand gesetzt sind, den dieserhalb übernommenen Verbindlichkeiten zu genügen, dagegen müssen in den Fällen, wo die einkommenden Reste zur ständischen Kontributionskasse abgeführt werden, und also diese Kreditor ist, die Bestimmungen des obenerwähnten Edikts eintreten.

In Ansehung der Forderungen, die auf jene Reste in Abrechnung kommen können, wird bemerkt:

3) ad I.) 1. des Edikts: Lieferungen an feindliche Kriegesvölker gehören nicht hierher, sondern sind als Kriegesbeschädigungen zu betrachten.

Mit Fouragelieferungsforderungen an Königl. Preuß. Truppen, die aus der Zeit bis zum letzten December 1810. herrühren, kann abgerechnet werden. Auf Forderungen der Unterthanen aus Lieferungen zur Verpflegung der Oderfestungen, der durchmarschirenden Truppen und Grenzkommandos oder Einquartierungsentschädigungen, wird besonders Rücksicht genommen, und überall zunächst auf diese und dann erst auf andere Forderungen abgerechnet

 werden,

werden, damit für sie, soweit sie sich nicht durch Kompensation erledigen, vorzugsweise gesorgt werden kann.

4) ad I.) 3. Ueber die Forderungen an das Russische Gouvernement ist bestimmt:
   a) daß Forderungen der Kassen, quittirte Forderungen der Unterthanen aus Lieferungen, Kontrakten, Land- und Wassertransporten und die Diäten der Marsch- und Transportkommissarien für voll bezahlt und damit kompensirt werden kann.
   b) Nicht quittirte Forderungen werden nur zur Hälfte, und
   c) Forderungen an die Menerowitzsche Lieferungskompagnie nur mit einem Drittheil ihres Nominalbetrags bezahlt oder in Kompensation angenommen.

   Verdächtige Forderungen behalten wir uns noch außerdem vor, zu prüfen und nach Umständen zu ermäßigen. Ueber diejenigen solcher Forderungen, welche durch die Abrechnung mit Resten nicht getilgt werden, erhalten die Inhaber von uns Interimsscheine, von denen unter No. 11. das Weitere vorkommt.

5) ad I.) 5. 6. Nur dann erst können auf die Reste Zinsscheine und Gehaltsbons in Abrechnung angenommen werden, wenn zuvor die unter I. 1. — 4. des Edikts specificirten Forderungen abgerechnet worden sind, die in jedem Fall den Vorzug haben.

   Die hierher gehörigen Papiere sind:
   a) die Koupons, welche die Sektion für das Staatsschuldenwesen über die Zinsrückstände bis zum 1sten Junius d. J. ausgiebt,
   b) die Koupons über die 1ste und 2te Wittgensteinsche Anleihe,
   c) " " " " Frankfurther von 1794,
   d) " " " " Thurn und Taxische,
   e) " " " " Langheimsche,
   f) " " " " Anleihe der Bank zu Fürth,
   g) " " " " Münstersche Anleihe,
   h) Bankobligationen,
   i) die auf die Anleihe von $1\frac{1}{2}$ Millionen Thaler im Frühjahr 1810. angestellten Interimsscheine,
   k) die bis zum 1sten November 1810. fälligen Koupons Churmärk. ständischer Obligationen und die Obligationen selbst. Mit diesen kann jedoch nur bei ständischen Kassen gegen Kriegeskontributions-, Lagersteuer- und Kapitaliensteuerreste abgerechnet werden,
   l) Gehaltsbons mit 10 p. C. Abzug.

6) Die Abtragung der Reste in Roggen à 1 Rthlr. und Hafer à 18 Gr. für den Berliner Scheffel ist nur dann zulässig, wenn keine Kompensation nach No. I. des Edikts möglich ist. Die Ablieferungsorte werden den Restanten, die sich dazu erbieten, in jedem Fall von uns speciell bekannt gemacht werden. Wenn die Lieferung auch in die Militairmagazine geschieht, so wird doch dabei das für die ehemalige Landlieferung bestimmt gewesene Krumpfmaaß nicht gefordert werden.

7) Was

7) Was die Forderungen an Königl. Kassen überhaupt anbetrifft, so können in der Regel keine Zinsen darauf bewilligt und bei der Kompensation mit in Anrechnung gebracht werden. In Ansehung der Cession der russischen Forderungen ist bestimmt, um zu verhüten, daß ein Cedent nicht ein und dieselbe Forderung an mehrere übereigene, daß bei jeder Cession dem Cessionarius die Bescheinigung der Königl. Generalliquidations-Kommission über die geschehene Liquidation und die richtige Ablieferung der Dokumente im Original ausgehändigt werde, und nicht allein jeder dritte, sondern auch der erste Inhaber einer russischen Forderung, diese Bescheinigung der gedachten Kommission beibringe, um dadurch seine Legitimation, besonders in zweifelhaften Fällen, zu begründen. Wenn eine russische Forderung an mehrere theilweise abgetreten ist, so können nur diejenigen Cessionarien mit Sicherheit befriedigt werden, bei deren Cession die im §. 399. I. Th. XI. Tit. des Allg. Landrechts enthaltene Vorschrift beobachtet worden ist. Cessionarien, die der Königl. Generalliquidations-Kommission von der erfolgten Cession keine Nachricht geben, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn der Cedent inzwischen seine Befriedigung in Bons nachgesucht und erhalten hat.

8) Die Festsetzung der Richtigkeit einer Forderung an die Staatskassen erfolgt von der Behörde, aus deren Verwaltung die Forderung entspringt.

9) Zur Erleichterung der Kompensation zwischen landesherrl. und ständischen Kassen tritt folgendes Verfahren ein.

Will ein Restant ständischer Gefälle Forderungen an landesherrl. Kassen in Zahlung angeben, so erhält er von uns ein Attest, daß die anzugebende Forderung liquide und kompensationsfähig ist. Hat er ein besonderes Schuldokument zu extradiren, z. B. wenn er durch Zinsscheine oder Besoldungsbons kompensiren will, so bleibt dasselbe bei uns zurück, und die ständische Behörde quittirt dem Restanten auf den Grund unsers Attestes über die Abführung seines Restes.

Will ein Restant landesherrlicher Gefälle Forderungen an ständische Kassen in Zahlung geben, so muß er über die Liquidität und Kompensationsfähigkeit derselben ein Attest der ständischen Behörde beibringen, und die seiner Forderung zum Grunde liegenden Dokumente beifügen.

10) Ueber die Forderungen an die Festungsverpflegungs-Kasse, so weit sie durch Kompensation nach No. 3. nicht haben berichtigt werden können, wird das Departement für die Staatskassen und Geldinstitut, Bons gegen die quittirten Liquidationen der Unterthanen ausstellen, die wir demselben einreichen werden.

11) Unsere Interimsscheine über die durch bereits geschehene Abschlagszahlungen oder Kompensation nicht berichtigten russischen Forderungen nach No. 4. werden demnächst gegen Bons, die die Staatsschuldensektion ausstellt, umgewechselt. Diese Bons, welche von den Attesten sub No. 9. und den Anerkenntnissen der Staatsschuldensektion sub No. 13. wohl unterschieden werden müssen, sind wirkliche Staatspapiere, und können folgendermaßen realisirt werden:

 a) durch

a) durch Angabe an Zahlungsstatt nach dem Nominalwerth bei dem Ankauf vom Domainen und geistlichen Gütern durch Licitationen,
b) durch Angabe an Zahlungsstatt nach dem Nennwerth, jedoch ohne Anrechnung der Zinsen zum Kapital, bei Ablösung erbpächterlicher und erbzinslicher Verpflichtungen,
c) durch Angabe an Zahlungsstatt nach dem vollen Werth bei der in dem Edikt vom 27sten Oktober v. J. über die Finanzen des Staats angekündigten einländischen Anleihe, zu einem Drittheil,
d) in sofern die Realisirung auf keine der vorerwähnten Weisen erfolgt ist, durch baare Bezahlung zur Hälfte am 2ten Januar, und zur Hälfte am 1sten Julius 1816, mit 4 pro Cent Zinsen vom 1sten Januar 1811. an.
e) Jedem Inhaber eines solchen Bons soll es endlich frei stehen, sich statt desselben einen Staatsschuldschein, nach Inhalt des gedachten Edikts vom 27sten Oktober v. J. anfertigen zu lassen.

12) Die bis zum letzten Januar d. J. festgestellten, als richtig anerkannten Forderungen au die Königl. Kassen werden, so weit sie nicht nach dem vorigen haben kompensirt werden können, zur Generalliquidation gebracht, und kommen nach Beendigung des ganzen Kompensationsgeschäfts zur tributarischen Bezahlung aus dem baaren Vermögen der General-Kompensationskasse, soweit solches zureicht.

13) Forderungen endlich, die weder durch Kompensation noch durch baare Bezahlung aus der General-Kompensationskasse nach No. 12. haben berichtigt werden können, werden der Staats-Schuldentilgungs-Kasse überwiesen, die darüber ein Anerkenntniß ausstellt.

F. 357. April. Potsdam, den 8ten September 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Aus dem abgelaufenen Steuer halben Jahre vom December 1810. bis Ende Mai d. J., sind noch ansehnliche Luxussteuerreste nicht berichtigt.

Die Behörden, welche es angehet, haben ohnfehlbar bis zum 10ten Oktbr. c. spätestens die rückständigen Luxussteuern einzuziehen und die Ablieferung an die Kasse nachzuweisen, oder ein begründetes Niederschlagungsgesuch bei der Königl. Churmärkschen Regierung einzureichen.

Geschiehet eins von beiden nicht, so werden fünf Thaler Strafe eingezogen.

A. 2216. September. Potsdam, den 10ten September 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. Da in Betreff der auf der Universität Frankfurth a. d. O. bisher genossenen Stipendien, in dem §. 24. des Allerhöchst bestätigten Vereinigungsplans dieser Universität mit der zu Breslau festgesetzt worden:

1) daß diejenigen Stipendien, deren Kollation Staatsbehörden zustehet, in jedem einzelnen Falle von denselben nach der Universität, wohin es die Stiftungen erlauben, vergeben;
2) daß diejenigen, welche bisher die Universität Frankfurth allein, entweder durch ihren Senat, oder durch einzelne Fakultäten vergeben hat, fernerhin

von dem Senate oder einzelnen Fakultäten der vereinigten Universität in Breslau auf der letztern stiftungsmäßig konferirt;

3) daß diejenigen, deren alleinige Kollatoren Magistrâte, Gemeinden, Presbyterien oder Privati sind, von denselben nach denjenigen Landesuniversitäten, wohin sie stiftungsmäßig konferirt werden dürfen, verliehen;

4) daß diejenigen, bei deren Verleihung die Universität Frankfurth bisher mit andern Kollatoren konkurrirt hat, fernerhin unter Konkurrenz der vereinigten Universität in Breslau, den Stiftungen gemäß vergeben werden, und die letztere auch die gemeinschaftliche Mitaufsicht über das Forkadische Fideikommiß mit dem Kuratorio der Friedrichsschule in Frankfurth behalten solle;

so werden diese Bestimmungen sämmtlichen Herren Superintendenten, Predigern, Magistrâten und Korporationen in der Churmark, welche Stipendien zu vergeben haben, zur Achtung bekannt gemacht.

C. No. 398. Potsdam, den 12ten September 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß nunmehr nach allerhöchster Genehmigung des Vereinigungsplans der Frankfurther und Breslauer Universität, die Vorlesungen der akademischen Professoren und Docenten in Frankfurth a. d. O. von Michaelis d. J. an nicht weiter statt finden, dagegen die Vorlesungen der von Frankfurth nach Breslau herübergenommenen und anderer neu berufenen akademischen Lehrer, welche schon zu Michaelis d. J. in Breslau gegenwärtig sein werden, von dem genannten Termin daselbst anfangen und die beschlossene Erweiterung der bisherigen Breslauer Universität vollzogen werden.

C. 401. September. Potsdam, den 12ten September 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherige Generalpacht der Domainenämter Zossen, Königs-Wusterhausen und Selchow aufgelöset, und die interimistische Rentei dieser Aemter, von denen übrigens ein jedes für jetzt seinen besondern Etat und seine bisherige Benennung behält, dem Regierungsassessor Decker, welcher seinen Wohnsitz zu Zossen genommen hat, übertragen, auch dabei der ehemalige Domainen-Aktuarius Rötscher als Aktuarius angestellt worden ist. Die Zahlungen an gedachte Aemter sind nunmehr dem rc. Decker zu leisten, an welchen auch alle diese Aemter betreffenden Angelegenheiten gelangen müssen.

F. 1878. August. Potsdam, den 4ten September 1811.

Finanz-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Es haben sich neuerlich, so wie in hiesiger als in anderen Provinzen des Preußischen Staates, traurige Beispiele von sehr gefährlicher, größtentheils tödtlicher Ansteckung der Menschen durch den Milzbrand der Thiere ereignet, und nur zu deutlich erwiesen, wie leicht Menschen, theils durch das Abledern des am Milzbrande verstorbenen Viehes, theils durch das Einstecken der Hände in den Rachen beim Eingießen der Arzneien, und durch Behandlung der entstandenen Beulen und Geschwülste, theils endlich durch den Genuß des Fleisches am Milzbrande erkrankter

Thiere

Thiere angesteckt werden, so daß es nothwendig ist, das Publikum über die Kennzeichen dieser gefährlichen Krankheit zu belehren und die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln von Neuem und bestimmter einzuschärfen.

Kennzeichen des Milzbrandes.

Wenn in den Sommermonaten, besonders nach großer Dürre und Hitze, das Rindvieh, und unter diesem die gesundesten stärksten Stücke, welche kurz vorher gut gefressen und gearbeitet haben, plötzlich erkranken, am häufigsten binnen einigen Stunden, in seltenen Fällen auch wohl nach einigen Tagen absterben, die erkrankten Thiere vor dem Maule schäumen, auf den Vorderfüßen lahmen, sehr rothe, mit Blut unterzogene, entzündete Augen haben, sich an ihren Körpern Beulen, Geschwülste, vorzüglich am Halse, an den Lenden und an der innern Seite der Schenkel zeigen, und die Ueberzeugung da ist, daß kein fremdes Vieh eine ansteckende Krankheit übergetragen haben kann, so wird man mit vieler Wahrscheinlichkeit auf den Milzbrand schließen, und diesen mit Gewißheit annehmen können, wenn gleichzeitig mit dem plötzlichen Erkranken des Rindviehes, sich auch an den Pferden, Schweinen, Hunden, selbst Geflügel, dieselbe Krankheit zeigt, und diese nicht etwa blos in einem Orte seuchenartig, sondern in mehreren Gegenden herrscht. Die unter solchen Erscheinungen erkrankten und gefallenen Thiere zeigen alsdann beim Abledern viel gelbes Wasser, Blutstriemen, Blutflecken, selbst ausgetretenes schwarzes Blut in der Fetthaut um die großen Drüsen, besonders der Schenkel herum. Die Muskeln, oder das sogenannte Fleisch dieser Thiere hat eine blaue Farbe, und die Leichname gehen schnell in Fäulniß über.

Obliegenheiten der Viehbesitzer bei demselben.

Jeder Viehbesitzer, der diese Krankheit an seinem Viehe wahrnimmt, ist gesetzlich verpflichtet, diese, so wie jede sich äußernde Viehkrankheit unverzüglich der ihm zunächst vorgesetzten Polizeybehörde anzuzeigen, damit unter deren Aufsicht und Leitung, die nöthigen Anordnungen zur sachverständigen Untersuchung, zur Absonderung der kranken Thiere von den gesunden, und zum tiefen Vergraben der getödteten und gefallenen mit Haut und Haaren getroffen werden. Außerdem muß der Viehbesitzer auch schon seinerseits dafür sorgen, daß bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes die nöthige Vorsicht zur Verhütung der Ansteckung beobachtet werde, und ein jedes unter den benannten Zeichen gefallene oder getödtete Vieh sogleich mit Haut und Haaren hinlänglich tief vergraben lassen, damit die so höchstgefährliche Ansteckung der bei dem Aufhauen und dem Abledern beschäftigten Menschen gänzlich verhütet werde.

Vorbeugung des Milzbrandes.

Um dem Milzbrande vorzubeugen, ist den Viehbesitzern hauptsächlich zu empfehlen:

1) Veränderung der Fütterung oder der Hütung, welche den Ausbruch der Thierkrankheiten, mithin auch des Milzbrandes am schnellsten verhindert.
2) Das tägliche mehrmalige Schwemmen der Thiere, oder wo es an Gelegenheit dazu fehlt, das öftere Begießen und Waschen mit kaltem Wasser.
3) Der Aufenthalt des Viehes in kühlen luftigen Stallungen und schattigen Hütungen.

4) Ver-

4) Vermeiden des erhitzenden Treibens auf staubigen sandigen Wegen nach entfernten Hütungen.
5) Die tägliche Darreichung eines durch Vitriolöl angenehm säuerlich gemachten Trankes, besonders da, wo es an dem nöthigen Trinkwasser fehlt.
6) Bei sich äußernder Hartleibigkeit und Neigung zur Verstopfung der Thiere, ein Salztrank, der dem erwachsenen Viehe aus einer großen Handvoll Küchensalz in Kleiewasser aufgelöst (bei jungem Viehe nur zur Hälfte zu geben) bereitet wird.
7) Ein Aderlaß und ein Haarseil bei starken wohlgenährten sehr gesunden Thieren, wenn diese nach kurz vorhergegangenem guten Fressen und Arbeiten plötzlich erkranken.

Vorsichtsmaaßregeln bei der Behandlung des am Milzbrande erkrankten und krepirten Viehes.

Bei der Behandlung des am Milzbrande kranken Viehes, ist das Eingießen der Arzneien mit aller nur möglichen Vorsicht und nur von solchen Personen zu verrichten, welche weder Verletzungen, Pusteln, Geschwüre, noch Folgen kürzlich erlittener Quetschungen, oder nicht längst gebildete Narben an den Händen haben, weil die Aufnahme des bösartigen Milzbrandgiftes an solchen Stellen sehr leicht und schnell geschiehet. Auch ist aus eben diesem Grunde jedes Bespritzen bloßer Theile, besonders des Gesichts, mit Blut, Geifer, Eiter der Beulen und andern Feuchtigkeiten der Thiere, sorgfältig zu vermeiden.

Mit eben dieser Vorsicht ist, wegen der leichten Uebertragung dieser Krankheit auf den menschlichen Körper, bei der (jedoch nur auf die Verfügung der Polizeybehörde und von Sachverständigen anzustellenden) Eröffnung des todten milzbrandigen Viehes zu verfahren. Insonderheit sind dergleichen Untersuchungen und Oeffnungen erst nach dem gänzlichen Erkalten der Aeser, und so vorzunehmen, daß der Wind die Ausdünstung des Aases von den Untersuchenden wegwehet, und das Bespritzen, vorzüglich des Gesichts, vermieden wird. Zugleich sind Hunde, Schweine und Geflügel, von den Aesern gänzlich abzuhalten, und besonders während der Oeffnung der letztern einzusperren. Sollte indessen doch jemand das Unglück haben, angesteckt zu werden, und (am häufigsten kurz nach der Behandlung erkrankter Thiere, manchmal auch später) an einem mit dem kranken Thiere in nahe Berührung gekommenen Theile seines Körpers, blaue schmerzhafte Blasen (Brandblasen, Karbunkeln) mit heftiger entzündlicher Auschwellung dieses Theiles wahrnehmen, so fordert es die Pflicht der Selbsterhaltung und die eines jeden, dem dieses Ereigniß zur Kenntniß kommt, die schnellste und zweckmäßigste ärztliche Hülfe zu suchen, denn es gilt dann allemal das Leben dieses Menschen, wo die Hülfe nicht schnell und der Arzt nicht früh genug herbeigeschafft werden kann, und doch wird leider der Angesteckte nicht immer vom Tode zu retten seyn! Man vermeide also alle Gelegenheit zur Ansteckung.

Ver-

Verhütung des Genusses des Fleisches von milzbrandigem Viehe.

Auch der Genuß des Fleisches von milzbrandigem Viehe ist von den gefährlichsten Folgen für die menschliche Gesundheit, und hat noch in diesem Sommer dreien Personen im litthauischen Regierungsdepartement das Leben gekostet, und eine Krankheit mehrerer Personen zur Folge gehabt, deren Wiederherstellung noch zweifelhaft ist. Es wird daher jeder Viehbesitzer vor dem Schlachten derjenigen Thiere, an welchen sich die obgedachten Zeichen des Milzbrandes bemerken lassen, ernstlich gewarnt. Zugleich aber werden die Polizeybehörden angewiesen, solchen Unfug, dessen sich kein rechtschaffener Viehbesitzer schuldig machen wird, mit Nachdruck zu verhindern, und denjenigen, der sich des Schlachtens milzbrandiger Thiere verdächtig gemacht, und das anbefohlne tiefe Vergraben der Aeser mit Haut und Haar unterlassen haben sollte, zur strengen Bestrafung anzuzeigen, wie denn auch den Polizeybehörden in den Städten obliegt, bei der ihnen anbefohlenen Untersuchung des zum Verkauf vom Lande eingebrachten Fleisches, hauptsächlich bei heißer und dürrer Jahreszeit, mit besonderer Wachsamkeit auf diejenigen zu vigiliren, welche gewissenlos und frevelhaft genug sein könnten, das Fleisch von geschlachtetem milzbrandigen Viehe feil zu bieten.

P. 2073. August. Potsdam, den 12ten September 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreisphysikus Dr. Siebert zu Brandenburg ist zum Hofrath ernannt worden.

Der bisherige Kammergerichtsassessor Pelisson ist als Justizkommissarius bei dem Stadtgericht in Berlin angestellt worden.

Den 22sten v. M. wurde der Seminarist Glocke zum Adjunctschullehrer in Podelzig, und den 28sten v. M. Schulze zum Schullehrer in Neuhof bestellt, den 29sten v. M. der Seminarist Lorenz als Schullehrer und Küster in Brusendorf, Märter als Adjunctschullehrer bei der Mädchenschule in Leitzkau, und der Hülfslehrer im Hartungschen Lehrinstitut Beck als Parochialschullehrer des Jerusalemer und neuen Kirchspiels in Berlin bestätigt.

Den 23sten v. M. starb der Prediger Gräfen zu Lögow, und den 30sten v. M. der Schullehrer und Küster Opitz zu Rathstock.

Den 5ten d. M. wurde der Rektor Vollbeding zum Rektor in Liebenwalde bestellt.

Den 8ten d. M. wurde der Candidat der Mathematik Hartwig als Conducteur und Feldmesser in dem Churmärk. Regierungsdepartement angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Veränderter Sitz des Land- und Stadtgerichts Zinna.

Der 25sten d. M. wird der Sitz des Land- und Stadtgerichts Zinna von dort nach Luckenwalde verlegt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 24.

Potsdam, den 27sten September 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 20. enthält:

a) Fernerweites Edikt über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System vom 7ten September 1811.

b) Gesetz über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Edikt vom 2ten November 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, vom 7ten September 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Um dem Nachtheil abzuhelfen, welcher aus dem eingeführten Abmahlen des Getreides auf den Mühlen nach der Reihefolge für die Nahrung der Müller und Brauer, besonders in Hinsicht auf das dem Verderben ausgesetzte genetzte Getreide und Braumalz entstehen muß, ist höheren Orts bestimmt worden, daß den Müllern verstattet werden soll, alles genetzt zur Mühle zu bringende Getreide und Malz, desgleiches alles ungenetzte Malz, ferner Roggen und Gerste zu Mehl bis zur Quantität von einem Scheffel inclusive, welches arme Konsumenten selbst zur Mühle bringen, endlich auch Getreide zu Graupen und Grütze, so wie Hirse zum Stampfen, wenn deren Quantum nicht das eines Scheffels übersteigt, ohne Beobachtung der Folgeordnung außer der Reihe nach ihrem sachkundigen Ermessen zu vermahlen oder zu schrooten.

Dagegen müssen, zur Vermeidung aller Willkühr abseiten der Müller, die in vorbenannten Ausnahmen begriffenen Mahlgäste unter sich rangiren, und wird es den Müllern besonders zur Pflicht gemacht, zu dem Ende auf eine zweite Rangtafel selbige namentlich aufzutragen, und deren Folgeordnung zu beobachten.

Dem hierbei interessirten Publikum wird diese Verfügung zugleich bekannt gemacht, sämmtlichen Steuer- und Polizeyofficianten aber aufgegeben, darauf zu sehen, daß genau danach verfahren werde.

P. A. August. Potsdam, den 8ten September 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Es ist zur Sprache gekommen, in wiefern eine Vergütigung für die bei vaterländischen Truppenmärschen, Transporten von Militair Effekten ꝛc. zu gestellenden Boten und Wegweiser statt finden soll. Von des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz und vom Departement für die allgemeine Polizey im Königlichen Ministerio des Innern ist nun hierüber folgendes bestimmt worden.

Gewöhnlich sind dergleichen Botendienste nicht lästig, weil die Boten nur bis zum nächsten Dorfe, dessen Entfernung weit weniger als eine Meile beträgt, mit zu gehen pflegen. Boten und Wegweiser auf geringere Entfernung als eine Meile, sind daher fernerhin unentgeltlich zu gestellen, und dürfen überhaupt in der Regel nur bis zum nächsten Dorfe verlangt werden. Nur für Wege von wenigstens einer vollen Meile oder größerer Entfernung, kann eine Entschädigung von drei Groschen für die Meile auf gehörig bescheinigte und belegte Liquidationen bewilligt werden. Bei Gemeinden, welche wegen der Lage ihrer Dörfer an Militairstraßen, sehr oft mit Botendiensten belästigt werden, findet eine billige Ausnahme in der Art statt, daß sie dafür Entschädigung liquidiren, jedoch zu diesem Zwecke authorisirt werden können, die zu gestellenden Boten und Wegweiser weiter, als bis zum nächsten Dorfe, und wenigstens eine Meile weit mitgehen zu lassen.

Indem dies den Magisträten und Ortsobrigkeiten der Churmark bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich hierdurch angewiesen, die zu gestellenden Boten und Wegweiser, in sofern nach vorstehenden Bestimmungen ihre Gänge sich überhaupt zu einer Vergütigung qualificiren, dahin zu instruiren, daß sie sich jedesmal über deren Verrichtung die nöthigen Bescheinigungen geben lassen. Diese Bescheinigungen sind sodann an die betreffenden Kreislandräthe abzugeben, welche letztere demnächst hierüber eine besondere Liquidation anfertigen und solche quartaliter, nemlich jedesmal zum 1sten December, 1sten März, 1sten Junius und 1sten September jeden Jahres, unfehlbar hier einzureichen angewiesen worden, wobei sie auf vorstehende Bestimmungen Rücksicht zu nehmen und keine Botengänge in der Liquidation aufzunehmen haben, die sich darnach überhaupt zu einer Vergütigung nicht eignen, oder denen es an den nöthigen Justifikatorien fehlt.

In Rücksicht der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurth und Brandenburg sind dergleichen Liquidationen unmittelbar von den Magisträten hier einzureichen. Aus den einzelnen Liquidationen wird sodann hier eine General-Liquidation angefertigt, und solche jedesmal 8 Tage nach dem vorgedachten Termin dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement, welches ursprünglich den desfalsigen Vergütungsbetrag zu zahlen hat, eingesandt werden. Werden daher die oben erwähnten Termine nicht pünktlich inne gehalten, so können die nachher erst eingehenden Liquidationen nur erst in der nächsten Hauptquartal-Liquidation für das Königliche Militair-Oekonomie-Departement mit aufgenommen werden, wodurch sich denn natürlich die Auszahlung der liquidirten Vergütigung zum Nachtheil der Interessenten wenigstens sehr verzögern muß.

M. 680. August. Potsdam, den 15ten September 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

Bei

No. 3. Bei Durchsicht der von den Accise- Zoll- und Konsumtionssteuerämtern eingesandten Rechnungen hat sich ergeben, daß mehrere der gedachten Aemter in Fällen, wo in Accise- Zoll- und Konsumtionssteuer-Defraudationsprocessen auf Konfiskation eines Objekts resolvirt worden, wegen Einziehung der einfachen Gefälle zur kompetenten Kasse nicht überall vorschriftsmäßig verfahren, und der Erlös aus dem Konfiskato öfters ganz, ohne der Erlegung der einfachen kurrenten Gefälle zu gedenken, zur Straffasse eingezogen und berechnet wird. Dies ist aber unrecht. Ist auf die Konfiskation eines zur Importation erlaubten Gegenstandes oder eines Landesprodukts gesprochen worden, so muß bei der ex post eintretenden Versilberung desselben, den Adquirenten die Verpflichtung auferlegt werden, außer dem Adquisitionspreise auch die einfachen zur Staatskasse fließenden kurrenten Gefälle zu berichtigen, und diese werden dann bei der kompetenten Kasse gehörig berechnet, wogegen der Erlös aus dem Konfiskate und die außer demselben noch festgesetzte Strafe, nach Abzug des Denuncianten- und Saisissanten-Antheils, und der andern im Circular vom 14ten December 1810. No. 24. gedachten Kosten, zur Straffasse fließet. Es macht daher keinen Unterschied, durch welche Titel oder auf welche Art ein unversteuertes oder steuerpflichtiges Objekt in die Hände eines Steuerpflichtigen kommt; der Staat muß davon, weil dasselbe im Lande bleibt, seine Gefälle immer erhalten. Gleiche Grundsätze finden auch statt, wenn der Defraudant oder Kontravenient es vorziehet, gegen Bezahlung des Werths des Konfiskats in dessen Besitz zu bleiben. Ist dagegen auf die Konfiskation eines Objekts gesprochen worden, welches nicht imponirt werden darf, also Kontrebande ist, so gilt der Grundsatz, daß von Objekten, die nicht im Lande eingehen dürfen, auch keine Gefälle zu erlegen sind. Die betreffenden Aemter können also bei Versilberungen dergleichen Objekte, keine Gefälle zur Staatskasse einziehen und verrechnen, sondern müssen den Adquirenten die Verpflichtung auferlegen, das quæst. Objekt unter ihrer besondern Kontrolle sofort zu exportiren. Der Erlös aus diesem Konfiskato, so wie die außer der Konfiskation in den Resolutis noch besonders festgesetzten Strafen, fließen gleichfalls wie oben gedacht, nach Abzug des Denuncianten- und Saisissanten-Antheils und der übrigen Kosten, allein zur Straffasse.

Hiernach haben sich die zur Erhebung der qu. Staatsgefälle angeordneten von uns ressortirenden Behörden bei vorkommenden Fällen, wo auf Konfiskation erkannt worden, gebührend zu achten.

A. 3703. August. Potsdam, den 30sten August 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Es ist beschlossen worden, zur Beförderung des einländischen Tabacksbaues auf die im Lande erzeugten und zur Konsumtion völlig versteuerten Tabacksblätter, wenn solche im rohen Zustande oder als Roll- und Kraustabacke ausgeführt werden, so lange als ein Ueberfluß von diesen Produkten vorhanden sein wird, eine Gefälle-Restitution von zwölf guten Groschen pro Centner Netto zu ertheilen. Um jedoch hierbei jedem Misbrauche möglichst vorzubeugen, auch von dem Umfange der Ausfuhr eine fortwährende Uebersicht zu behalten, sind folgende Modalitäten vorgeschrieben worden:

1) der die Ausfuhr beabsichtigende muß solches der Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben bei Zeiten mit Anführung der Quantität und des Orts wohin? anzeigen, worauf ihm ein auf ein Jahr gültiger Ausfuhrpaß unentgeltlich ertheilt werden wird, in sofern nicht besondere Bedenken dagegen obwalten sollten.
2) Die Ausfuhr darf nicht anders als auf einen solchen Paß aus völlig versteuerten Beständen und aus einer accisebaren Stadt, woselbst ein Stadtinspektor vorhanden ist, statt finden.
3) Die auszuführenden Tabacksblätter, Roll- oder Kraustabacke müssen in Gegenwart und unter Aufsicht der dazu zu bestellenden Acciseofficianten verwogen, verpackt und die Collis plombirt werden. Die Officianten haben sich dabei zu überzeugen, daß die Blätter in trocknem Zustande sich befinden.
4) Nachdem die Grenzzollämter den unverletzten Zustand der Plomben und die richtige Ausfuhr der Collis auf den mitzugebenden Begleitscheinen attestirt haben und letztere zurückgekommen sein werden, wird die Bonifikation von 12 Gr. pro Centner Nettogewicht bewilligt und angewiesen werden.

Hiernach hat sich Jedermann genau zu achten.

A. P. 2412. September. Potsdam, den 19ten September 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Sämmtliche Kreisdirektorien, Landräthe und Magisträte werden angewiesen, die Gewerbsteuer für das 1ste Quartal pro $18\frac{1}{12}$. sofort an die Kreis- und Konsumtionssteuerkassen abzuliefern, auch den Termin zur Ablieferung der Steuer für das 2te Quartal prompt einzuhalten.

Den genannten Kassen wird aufgegeben, diese abgelieferten Gelder ungesäumt an unsere Kasse einzusenden.

A. P. 2262. September. Potsdam, den 18ten September 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Sämmtlichen Unterbehörden wird bekannt gemacht, daß die Regierungskasse angewiesen ist, ihnen die Atteste zur extraordinairen Rechnung für das Jahr von Trinitatis $18\frac{10}{11}$. spätestens in den ersten Tagen des Monats October zu übersenden. Die Königliche Regierung erwartet dann die Einreichung der Rechnung Ende des gedachten Monats. Den Rechnungen, welche bereits eingegangen sind, werden die Atteste von hier aus beigefügt werden. Die ordinaire Amtsgeld- und die Arrerage-Rechnungen haben die Aemter zu der gesetzlichen Frist einzureichen.

F. 1057. August. Potsdam, den 6ten September 1811.

Finanz-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Es wird ein jeder Pensionair, der eine Pension aus einer der Churmärkschen Regierung untergeordneten Kasse bezieht, hiermit aufgefordert, bei Erhebung seiner Pension für den Monat October, unter der Quittung zugleich sein Alter zu vermerken, und hat die Kasse darauf zu sehen, daß diesem pünktlich nachgekommen werde.

F. 859. September. Potsdam, den 23sten September 1811.

Finanz-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Die

No. 8. Die Konsumtion des zur Truppenverpflegung bisher in die Militairmagazine eingelieferten Brotkorns und Fourage, erheischt gegenwärtig neue Einlieferungen. Indessen soll, nach einer Bestimmung des Allgemeinen Polizeydepartements im Königl. Ministerio des Innern, für jetzt auf die Beschaffung des Roggen-, Hafer- und Rauchfutterbedarfs nur bis Ende December d. J. Rücksicht genommen, diese Bedarfsquantitäten aber, um den Landwirthen und Producenten eine Gelegenheit zum sichern und vortheilhaften Absatz ihrer Produkte zu verschaffen, auf dem Wege der seit dem 1sten Januar c. eingetretenen freiwilligen Lieferungen beschafft werden.

Die Militairmagazine, in welche Brotkorn und Fourage einzuliefern, sind Berlin, Potsdam, Charlottenburg, Spandau, Frankfurth a. d. Oder, Wriezen, Neustadt-Eberswalde, Freyenwalde, Schwedt und Angermünde, auch Fürstenwalde, wegen der dort zuweilen vorfallenden Durchmärsche einzelner Truppenkommandos von und nach Schlesien. Für andere Orte werden zwar gleichfalls einige Quantitäten erforderlich sein, diese lassen sich jedoch nur erst bestimmen, wenn in Ansehung der Truppendislokationen einige Aenderungen vorgenommen werden sollten, oder ein augenblickliches Bedürfniß eintritt.

Für Berlin bedarf es fürs erste noch keines Hafers, und für Frankfurth keines Roggens.

Was die Vergütigungspreise betrifft, so werden für alle freiwillige Brot-Roggen- und Fouragelieferungen zur Truppenverpflegung in der Churmark, welche von den Einsassen nach dem 1sten September d. J. übernommen werden, die Durchschnittsmarktpreise der Hauptstadt Berlin von dem Monate, in welchem die Ablieferung geschieht, den Liefernden in Münze gezahlt, auch wird bei den Lieferungen an Militairmagazine, welche übrigens nach Maasgabe des Fouragereglements vom 9ten November 1788. und dem Anhange desselben vom 3ten Februar 1796. zu bewirken sind, das Aufmaaß mit vergütet, und deshalb beim Roggen und Hafer der Werth des 25sten Scheffels dem monatlichen Durchschnittsmarktpreise zugesetzt. Wenn z. B. dieser für den Scheffel Hafer auf 16 Gr. stehet, so sind 16 Gr. 8 Pf. oder pro Winspel 16 Rthlr. 16 Gr. anzunehmen.

Indem wir dies sämmtlichen ackerbautreibenden Einsassen der Churmark bekannt machen, fordern wir zugleich diejenigen unter denselben, welche ihre entbehrlichen Roggen- und Fouragevorräthe unter vorerwähnten vortheilhaften Bedingungen zu liefern gesonnen sind, hiermit auf, dasjenige Quantum, welches, wohin, auch wenn eher sie solches einliefern wollen, den landräthlichen Behörden desjenigen Kreises, deren Eingesessene sie sind, anzuzeigen.

Diese haben sodann, in Gemäßheit der Circularverfügung vom 28sten März c., (zweites Ergänzungsblatt zum Amtsblatt Seite 13.) genau zu prüfen, in wiefern das offerirte Lieferungsquantum aus eigener Produktion erfolgen kann, und davon vor der Einlieferung, Behufs der zu ertheilenden Genehmigung, so schleunig als möglich specielle Anzeige zu machen, welchemnächst die resp. Magazine zur Vereinnahmung angewiesen werden sollen. Blos Hinsichts derjenigen Kreise, wo gegenwärtig einige Truppenkantonnements statt finden, als z. B. in der Ukermark bei Schwedt und Angermünde, und im Oberbarnimschen Kreise bei Freyenwalde und Neustadt Eberswalde

walde, kann das freiwillig offerirte Lieferungsquantum, in sofern sich nur die resp. landräthlichen Behörden überzeugt haben, daß solches aus eigenem Gewinnste erfolge, für den nächsten Monat gleich angenommen und eingeliefert werden, ohne erst die diesseitige Genehmigung abzuwarten, weil die dortigen jetzigen Bestände nicht bedeutend sind. In diesem Falle aber hat die betreffende landräthliche Behörde sogleich von der geschehenen Einlieferung, und wer und wie viel ein Jeder geliefert hat, specielle Anzeige zu machen. Ist indessen ein solches Quantum bereits zusammen gekommen, daß dasselbe auf einige Zeit im voraus zureicht und bis dahin noch Zeit genug übrig bleibt, zuvor die diesseitige Genehmigung zu den offerirten neuen Lieferungsquantitäten einzuholen, so ist deshalb besonders anhero zu berichten, und die wirkliche Einlieferung nicht eher zu gestatten, als bis die Genehmigung zur Lieferung von hieraus erfolgt ist.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß auf die durch die respektiven Landräthe zuerst eingehenden freiwilligen Lieferungsofferten, zunächst Rücksicht genommen werden wird. Diejenigen mithin, die sich zu spät gegen die respektiven Landräthe erklären, laufen Gefahr, daß ihre Anträge nicht mehr berücksichtiget werden, indem es alsdann der Fall sein kann, daß das für jedes Magazin bis ultimo December c. hier ausgemittelte Bedarfsquantum vielleicht schon durch die Annahme früher angezeigter Lieferungsquantitäten erreicht, auch darüber die resp. Einnahmeordres den Magazinen schon ertheilt sind. Diejenigen, die von der sich jetzt darbietenden Gelegenheit zum günstigen Absatze ihrer Erzeugnisse Gebrauch machen wollen, haben daher so schleunig als möglich ihre desfalsigen Erklärungen bei den resp. Landräthen abzugeben.

Hat sich aber jemand einmal zu einem Lieferungsquanto verstanden, so kann er davon nicht mehr zurücktreten, sondern er ist an seine Erklärung gebunden, indem sonst gar keine feste Disposition in Ansehung der zu erwartenden Einnahmen gemacht werden kann.

Der Zweck der angeordneten freiwilligen Lieferungen ist den Einsassen zum Theil bereits bekannt, und wollen wir dieselben nur nochmals darauf aufmerksam machen, daß dabei lediglich die wohlthätige Absicht zum Grunde liegt, daß einerseits den Unterthanen als unmittelbaren Producenten allein, ohne Dazwischenkunft eines Dritten, die ganze Vergütigung zukomme, andererseits auch nur einländisches Getreide eingeliefert und konsumirt, und dadurch den unmittelbaren Producenten der Absatz ihrer Produkte erleichtert werde. Auch wird hierdurch die Versicherung gegeben, daß gleich nach Eingang der von den resp. Landräthen einzureichenden Vergütigungs-Liquidationen, der Betrag unmittelbar aus der hiesigen Regierungskasse baar an die betreffende Kreiskasse gezahlt werden soll, woselbst alsdann die Interessenten ihren Antheil sogleich erheben können.

In Rücksicht der Ablieferung wird für die Folge nachstehendes Verfahren beobachtet werden, wonach auch die resp. Proviant- und Fouragemagazine von der vorgesetzten Behörde bereits instruirt worden sind.

1) Die Lieferer sollen bei der Meldung Folgezettel erhalten, darnach auf alle Weise gefördert und so viele Scheffel, als dazu nöthig, in Thätigkeit gesetzt werden.

2) Es

2) Es ist ihnen eine vollständige Ueberzeugung zu gewähren von der Richtigkeit des Maaßes und Gewichts, weshalb sie auch das Polizeymaaß und Gewichte sich von der Behörde erbitten, und solches in Gegenwart eines Polizeybeamten überschlagen können. Dies wird, nach der den Magazinen ertheilten Instruktion, dem Lieferer ohne Aufforderung angeboten werden, wenn er irgend ein Besorgniß äußert. Der Lieferer schüttet selbst oder durch seine Leute in den Scheffel und der Magazinier streicht ihn.

3) Es darf nicht nach Maaß allein, noch allein nach Gewicht abgenommen, das Ganze muß gemessen, $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{8}$tel gewogen werden, wenn sich Defekte ergeben, die der Lieferer ersetzen soll, es sei dann, daß er sich schriftlich erklärt, damit zufrieden zu sein.

4) Bei der Bezahlung nach vollem Werth muß der Roggen nicht unter 80 Pfund der Scheffel, der Hafer nicht unter 25 Pfund bei der sonst reglementsmäßigen Güte wiegen. Roggen unter 78 Pfund und Hafer unter 43 Pfund darf ohne besondere Ordre gar nicht angenommen, noch der Gewichtsmangel durch Mehrmaaß ersetzt werden. Wenn aber nur bis 2 Pfund inklusive fehlen, so soll dem Lieferer frei stehen, auf der ihm unentgeltlich anzubietenden Fege das Getreide zu reinigen, oder auch den Betrag in dieser Grenze, wenn nur bis 2 Pfund fehlen, durch Mehrmaaß zu ersetzen, wenn er es nicht vorzieht, das Getreide zurückzunehmen, und dafür anderes zu liefern. Die Proviantämter sind angewiesen, ihm, was Defekt war, und was er dagegen mehr geliefert hat, in die Quittung jedesmal deutlich mit aufzunehmen, jedesmal ohne Ausnahme aber das wirkliche Gewicht, damit geprüft werden kann, ob die Quittungen mit den Einnahmeregistern und Liquidationen übereinstimmen.

5) Für den Fall, daß zwischen Lieferer und Abnehmer, es sei in Absicht der Unannehmbarkeit oder des Messens und Wiegens, Differenzien entstehen, wird von hieraus ein unpartheiischer Schiedsrichter bestellt werden, welcher nach Vorschrift des Fouragereglements von dem schuldigen Theile zu bezahlen ist. Die Proviant- und Fourageämter werden in solchen Fällen den Lieferern die Herbeiholung des ihnen noch näher zu benennenden respektiven Schiedsrichters unaufgefordert vorschlagen.

Denjenigen, welche freiwillig Heu zu liefern gesonnen sind, steht es frei, solches ungebunden in die resp. Militairmagazine zu liefern. Domainenbeamte aber, die in der Regel schon nach ihren Pachtkontrakten verpflichtet sind, Stroh und Heu nicht zum Verkauf zu bringen, dürfen beides nur in sofern zur freiwilligen Lieferung anbieten, als sie außer den in Pacht habenden Königlichen Domainen-Grundstücken, noch andere Ländereien besitzen, von denen sie ein Stroh- und Heuquantum veräußern können.

Damit nun diejenigen, welche freiwillige Lieferungen übernommen haben, nicht lange auf ihre Befriedigung zu warten brauchen, und die desfalsigen Vergütigungs-Liquidationen so schnell als möglich von den landräthlichen Behörden eingereicht werden können, werden wir veranlassen, daß von Seiten des Berlinschen

schen Polizeypräsidii mit dem 1sten eines jeden Monats eine specielle Nachweisung des an jedem Tage des abgewichenen Monats auf dem Markte in Berlin verkauften Roggens und Fourage und der statt gehabten Marktpreise hier eingereicht wird. Diese Nachweisung wird sodann mit dem daraus gezogenen Durchschnittsmarktpreise, in dem in jedem Monate zuerst erscheinenden Amtsblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und auf den Grund dieser ausgemittelten Durchschnittspreise haben sodann die resp. landräthlichen Behörden die Vergütigungs-Liquidationen, die, wie bisher, mit den Hauptquittungen der betreffenden Proviantämter belegt sein müssen, ungesäumt anzufertigen und dergestalt einzureichen, daß sie spätestens 8 Tage nach Insinuation des erwähnten Amtsblatts hier eingegangen sein müssen, welchemnächst sogleich der Betrag auf die Regierungskasse zur Zahlung an die resp. Kreiskassen angewiesen werden wird.

Bei Anfertigung der Liquidationen sind die desfalls früher ertheilten Vorschriften zu beobachten, und sind diejenigen frühern Lieferuugen, für welche noch der vorjährige Berliner Martinimarktpreis gezahlt wird, nicht mit denjenigen, die erst auf den Grund der gegenwärtigen Aufforderung abgeliefert werden, zusammen, sondern besonders zu liquidiren.

Was die Verpflegung der in den resp. Kreisen postirten Sicherheitskommandos, so wie bei Truppendurchmärschen betrifft, so wird es in Ansehung der Vergütigung für die zu gedachtem Behuf freiwillig von den Einsassen gelieferte Fourage und Brotkorn, in eben der Art gehalten, wie zuvor Hinsichts der freiwilligen Lieferungen in Militairmagazine erwähnt worden.

Schließlich fordern wir sämmtliche landräthliche Behörden der Churmark hiermit auf, spätestens 14 Tage nach Insinuation der gegenwärtigen Aufforderung, über deren Erfolg unfehlbar specielle Anzeige zu machen.

M. 631. September. Potsdam, den 19ten September 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Professor Grashof ist an der Stelle des verstorbenen Oberschulraths und Professors Eschke zum Director des Taubstummeninstituts in Berlin ernannt worden.

Der Königliche Leibjäger Köppen ist an der Stelle des pensionirten Oberförsters Krause zum Oberförster zu Wasserburg angeordnet worden.

Den 22sten v. M. starb der Schullehrer Rothacker zu Pfalzheim.

Den 5ten d. M. wurde der Collaborator Eisemann als Schullehrer in der Dammvorstadt zu Frankfurth a. d. O. bestätigt.

Den 14ten d. M. starb der Prediger Fleischer bei der Petrikirche in Berlin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 25.

Potsdam, den 29. September 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Die ländlichen Bezirksämter werden hiemit angewiesen, die Einsendung der Konsumtions-Steuer-Register nebst allem Zubehör pro 1stes Quartal $18\frac{11}{12}$ zur Revision vorzüglich zu beschleunigen.

A. 3098. Septbr. 1811. Potsdam, den 23sten Septbr. 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Da durch das Edict über die Finanzen und das Abgaben-System vom 7ten d. M. die Mahlsteuer auf dem platten Lande gänzlich aufgehoben ist, so kann auch nun wieder ohne alle Einschränkung Gemahl für Ausländer zu Mehl bestimmt, in diesseitigen ländlichen und städtischen Mühlen aufgenommen werden. In den städtischen Mühlen wird solches wie das Landgemahl controllirt, in den ländlichen Mühlen aber wird solches bei dem Landgemahl aufgestellt.

Auch das Abmahlen des inländischen Getreides auf ausländischen Mühlen zu Mehl wird wiederum unbeschränkt nachgegeben.

Im übrigen bleibt es noch bei den bisherigen Vorschriften; und ob insonderheit Getreide zu Bier und Branntweinschroot für Ausländer angenommen werden darf, und unter welchen Formalitäten, darüber werden noch weitere Bestimmungen erfolgen.

A. 3098. Sept. Potsdam, den 23sten Septbr. 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Da nach §. 10. des Finanz-Edikts vom 7ten d. M. den Städten, und zwar allen, bis diejenigen, welche künftig zum platten Lande zu rechnen, ausgewählt und benannt worden, zur Erleichterung der Aufbringung des Services, ihre Acker-, Wiesen- und Gartensteuern, ihre Viehsteuer und die Fix-Accise ihrer Vorstädter als Beitrag überwiesen sind; so bleibt es den Magisträten überlassen, solche zu erheben. Daraus nun, daß diese Steuern nicht eigentlich weiter als

aufgehoben zu betrachten, sondern überwiesen sind, folgt, daß diejenigen Objecte, welche sie betreffen, nicht, wie früherhin unter Voraussetzung der bloßen Aufhebung der Fix-Steuer angenommen war, als unversteuert anzusehen, mithin der Universalaccise unterworfen sind, sondern, daß sie im einzelnen frei in die Städte eingehen können, eben so wie dies der Fall gewesen, als noch jene fixirte Steuern zu den Accise-Kassen erhoben worden. — Dadurch aber, daß die sonstige Fix-Accise der Vorstädter den Städten überwiesen worden, entsteht für die Behandlung der Vorstädter ein eigenes Verhältniß. In der Regel hat die Fix-Accise nur die Mehl-Konsumtion, imgleichen den Brennholzbedarf und einländische Victualien betroffen. Auf die Schlacht- und Getränke-Accise ist solche aber mit weniger Ausnahme, nicht angewendet worden. So fern nun diese Ausnahme nicht eintrat, mithin in der Regel, können auch die Communen von solchen Objecten keinen Vortheil ziehen. Diejenigen Vorstädter also, welche bisher fixirt gewesen, sind, wenn sie selbst einmahlen lassen, von der städtischen Mehlsteuer, oder wenn sie Backwaaren des platten Landes genießen, von der auf den Backwaaren ruhenden Accise eben so wie von der Brennholz- und Victualien-Accise (wenn diese mit zur Fixation gezogen gewesen) frei; dagegen müssen solche beim eigenen Einschlachten die städtische Schlachtaccise, und wenn sie Getränke und Fleisch des platten Landes beziehen, die darauf bei dem Eingang in die Städte ruhenden Sätze zahlen. Existiren in den Vorstädten Getränke-Fabricationsstellen, so werden solche nach der städtischen Verfassung behandelt.

A. 3098. Sept. Potsdam, den 23sten Septbr. 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 4. In Fällen, wo qualificirten Dorfs-Einnehmern die Ertheilung der Schrootsteuer-Zettel während der Suspension des neuen Blasenzinses gestattet wird, passiren denenselben von der ganzen daraus erwachsenden Einnahme die 4 Procent, als Tantieme. Geschiehet aber die Schroot-Versteuerung beim Land-Konsumtions-Steueramte selbst, so wird wegen Berechnung der Tantieme in bisheriger Art verfahren. Auch wird solche wie bisher von der Einnahme abgezogen, und muß eben so die monatliche Berechnung der Tantieme mit den Extracten eingesandt werden.

A. 3098. September. Potsdam, den 23. September 1811.

Königl. Churmärksche Regierung.

No. 5. Nach dem durch das fortgesetzte Finanz-Edict von 7ten d. M. veränderten Steuer-System, erhält auch die Mühlen-Kontrolle des platten Landes eine andere Gestalt. Es erscheint auf den Landmühlen künftig nur Braumalz als ein zu versteuerndes Object, und Branntweinschroot als ein solches nur so lange, bis der neue Blasenzins regulirt worden.

Damit

Damit aber künftig nicht Getreide im gemälzten Zustande als zur Branntweinfabrication bestimmt ausgegeben werden kann, welches eigentlich zur Bierbereitung bestimmt ist, so ist in jenem Edicte festgesetzt worden, daß Malz zur Brennerei bestimmt, nur im Gemenge mit anderm Getreide zur Mühle gebracht werden darf. So lange aber, als die Schrootsteuer noch statt des Blasenzinses Statt findet, kann die Ausführung dieser Maaßregel suspendirt bleiben, und es müssen sich bis dahin die revidirenden Officianten nur möglichst Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß das zum Brennen deklarirte und versteuerte Getreide, nicht hernach zum Brauen verwendet, und dadurch die höhere Brausteuer zum Theil defraudirt werde. Um daher künftig den Zustand der Mühlen des platten Landes bei der Revision einigermaaßen übersehen zu können, werden die Müller angewiesen,

a) für das ländliche Biermalz und Branntweinschroot, so lange letzteres noch steuerpflichtig ist,
b) für das ländliche steuerfreie Gemahl,
c) für das städtische steuerpflichtige Gemahl einen eigenen Raum zur Aufstellung zu bestimmen.

In der Regel muß das zu Mehl bestimmte städtische Gemahl, welches auf ländlichen Mühlen gefördert wird, im Zustande als Getreide bei dem Orts-Accise-Amte versteuert werden. In Fällen jedoch, wo die Mühle, auf der es zubereitet werden soll, über eine Meile von dem städtischen Wohnorte des Eigenthümers entlegen ist, behalten wir uns für besondere Fälle, auf geschehene Anträge, die Bestimmung vor, ob das Getreide unversteuert zur Mühle gehen und das daraus bereitete Mehl erst beim Eingange in die Stadt, nach den Tarifsätzen, für städtisches Gemahl versteuert werden kann, wobei auf die Bequemlichkeit des Publikums und ehemalige Gewohnheit soviel Rücksicht genommen werden wird, als es die Sicherung der Einnahme gestattet.

Städtisches Getreide zum Brauen, Brennen, und zu Futterschroot, wenn solches auf Landmühlen geschrootet werden soll, muß dagegen unter allen Umständen bei dem Accise-Amte im Wohnorte des Eigenthümers versteuert werden, und darf daher nicht unversteuert auf den ländlichen Mühlen angenommen werden. Die vor Einführung der Land-Konsumtions-Steuer auf den Landmühlen Statt gehabten Controllen in Rücksicht des Landgemahls dauern fort, z. B. daß das Gemahl nur in Säcken, mit dem Dorfs-Namen bezeichnet, zur Mühle gebracht werden darf.

In den städtischen Mühlen wird die Kontrolle eben so wiederum eingeführt, als solche in jedem Ort vor Einführung der Land-Konsumtions-Steuer bestand.

A. 3098. Septbr. Potsdam, den 23sten Septbr. 1811.

Königliche Churmärkische Regierung.

No. 6. Durch das fernerweite Edict über die Finanzen des Staats und das Abgabensystem vom 7ten d. M. ist

1) die Mahl-Accise des platten Landes aufgehoben.

Damit hiernach aber gehörig dargethan werden kann, daß mit denen als baar Geld zur Berechnung gegebenen Steuerzetteln kein Mißbrauch getrieben worden, so haben die Konsumtions-Steuer-Aemter folgendes Verfahren genau zu beobachten.

Am letzten Tage dieses Monats, und wenn bei einem Amte diese Verfügung zu spät eingehen sollte, unmittelbar nach Empfang derselben, bescheidet ein jedes Land-Konsumtions-Steuer-Amt die Dorfseinnehmer seines Bezirks zu sich, und läßt selbige sowohl ihre Register als ihre Zettelbestände mit sich bringen. Die Zettelsorten No. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. muß ein jeder Dorfseinnehmer bis auf den vorhandenen abzuliefernden Bestand berechnen, dieser wird ihm dagegen abgenommen, und von dem Amte in seinem Zettel-Register in Einnahme nachgewiesen. Wenn das Geschäft mit sämmtlichen Dorfs-Recepturen beendigt ist, so muß das Land-Konsumtions-Steuer-Amt sämmtliche schon vorhanden gewesene und von den Dorfs-Einnehmern erhaltene Zettel der No. 1. bis inclusive 6. mit einer Specification derselben an uns einsenden.

Uebrigens haben die Land-Konsumtions-Steuer-Aemter den Tag des Empfangs dieser Verfügung in ihrem Zettel-Register pflichtmäßig zu notiren.

2) Was die durch das Edict vom 7ten d. M. herabgesetzte Malzsteuer vom Getreide zur Bier- und Essig-Fabrikation betrifft, so wird solche, ganz wie bisher geschehen, von den Land-Konsumtions-Steuer-Aemtern und den Dorfs-Einnehmern erhoben und berechnet. Die Konsumtions-Steuer-Aemter ertheilen darüber Gratiszettel, die Dorfs-Einnehmer aber die Zettelsorten No. 7. 8. 9. 10. und 11. in bisheriger Art. Bis dahin, daß für die ermäßigte Abgabe andere anpassende Zettel gedruckt werden, müssen die jetzt vorhandenen Zettel nach den neuern Steuersätzen declarirt werden. Es gelten daher vom 1sten October d. J. an:

die	Zettel	No.	7.	auf	18 gGr.	lautend,	nur	6	gGr.
„	„	„	8.	„	3 Rthlr.	„	„	1	Rthlr.
„	„	„	9.	„	6 gGr	„	„	2	gGr.
„	„	„	10.	„	12 „	„	„	4	„
„	„	„	11.	„	2 Rthlr.	„	„	16	„

Die Dorfs-Einnehmer müssen zu dem Ende am letzten d. M., oder gleich nach Eingang dieser Verfügung, wenn er später seyn sollte, mit ihren Registern und den Zettelbeständen bei dem Bezirks-Steuer-Amte erscheinen. Die Zettel werden nach geschehener Berechnung vom Amte abgenommen und von demselben vereinnahmt, dagegen wird den Dorfs-Einnehmern ein neuer Bestand dieser Zettel zu den herabgesetzten Preisen — weshalb vorher auf den Zetteln selbst die Summen mit der Feder zu berichtigen sind, — zur Berech-

rechnung überliefert, und in die Zettel-Register der Dorfs-Einnehmer auf einer neuen Seite, auf der zuvor die Rubriken zu den Malzzetteln gleichfalls rectificirt sein müssen, eintragen. Ist die Vereinnahmung von sämmtlichen Dorfs-Recepturen erfolgt, so verausgabt das Amt seine gesammten Bestände, und vereinnahmt solche auf einer besondern Seite, auf der die Geld-Rubriken zu den Malz-Quittungen eben so abgeändert werden, wiederum zu den ermäßigten Sätzen.

3) Die ermäßigte Branntweinsteuer soll zwar in Zukunft durch einen Blasenzins erhoben werden. Bevor jedoch dazu die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden können, muß die Schrootsteuer vorerst noch statt finden. Diese beträgt daher vom 1sten künftigen Monats an:

für einen Berliner Scheffel	Weitzen	4 gGr.	6 Pf.
„ „ „ „	Roggen	3 „	6 „
„ „ „ „	Gerste und Buchweitzen	3 „	— „
„ „ „ „	Hafer	2 „	3 „

So lange die jetzigen Bezirks-Aemter noch bestehen und bis eine anderweite Vertheilung der Recepturen erfolgt ist, geschiehet die Versteuerung bei den Bezirks-Rendanten gegen Ertheilung von Konsumtions-Steuer-Quittungen. Aber es kann auch qualificirten Dorfs-Einnehmern die Ertheilung zahlbarer Zettel verstattet werden, zu dem Ende die Konsumtions-Steuer-Aemter sofort die zu dieser Klasse zu rechnenden Dorfs-Einnehmer dazu beauftragen, sie mit den nöthigen Zetteln versehen können, und uns darüber, jedoch nicht von jedem einzeln, sondern auf einmal Anzeige zu machen haben. — Bei Erhebung der Schrootsteuer werden die Zettel-Sorten No. 12. 13. 14. 15. 16. und 17. verbraucht, und gelten demnach die

No. 12.	statt auf 3 gGr.		auf 4 gGr. 6 Pf.
„ 13.	„ „ 12 „		„ 18 „ — „
„ 14.	„ „ 2 gGr.	4 Pf.	„ 3 „ 6 „
„ 15.	„ „ 9 „	4 „	„ 14 „ — „
„ 16.	„ „ 2 „	— „	„ 3 „ — „
„ 17.	„ „ 8 „	— „	„ 12 „ — „

Da auf Haferschroot keine Zettel existiren, so muß, falls solches zur Versteuerung vorkommt, diese während der Dauer der Schrootsteuer beim Amte selbst geschehen. — Ebenso wird die Branntweinfabrikation aus Früchten und Wurzelgewächsen in eben der Art als bisher controllirt und die Steuer davon so lange mit ¼tel der bisherigen Sätze erhoben, bis der neue Blasenzinstarif erscheint. — Die Konsumtions-Steuer-Aemter verausgaben daher ihre sämmtlichen Zettel-Sorten von No. 12 bis inclusive 17 im Zettel-Register, und übertragen solche in Einnahme auf einer neuen Seite, auf der zuvor die Rubriken zu den abgeänderten Zetteln rectificirt worden sein müssen.

müssen. In Fällen, daß eine neu errichtete Brennerei des platten Landes schon nach dem Blasenzins gesteuert hat, und mithin die Dorfs-Receptruen schon mit Steuerquittungen zu Branntweinschroot versehen sind, wird Behufs der Ausgleichung eben so verfahren, wie bei den Malzzetteln ad 2. vorgeschrieben worden ist.

4) Für die Schlachtsteuer sind durch das neue Edict folgende Sätze bestimmt:

a) Für einen Ochsen oder Stier . .	2 Rthlr.		
b) Für eine Kuh oder Ferse . .	1	,	12 gGr.
c) Für ein Kalb, Schaaf, Ziege, Hammel, Bock	,	,	4 ,
d) Für ein Schaaf- und Ziegen-Lamm .	,	,	2 ,
e) Für ein Schwein	,	,	6 ,
f) Für ein Spanferkel	,	,	2 ,

Die Erhebung dieser Steuer geschiehet gleichfalls vor der Hand in der bisherigen Art, nämlich von den Land-Konsumtions-Steuer-Aemtern gegen gehörig auszufüllende Gratiszettel, und von den Dorfs-Einnehmern gegen auf das Object selbst lautende Steuer-Scheine. Die bisherigen Schlacht-Steuerzettel lassen sich zu letzterm Behufe in folgender Art anwenden.

ad a. Die Steuer-Scheine No. 19.
ad b. , , , , 21.
ad c. , , , , 22 und 23.
welche aber statt auf 10 gGr. und 6 gGr. jetzt nur gelten auf 4 gGr.
ad d. Die Steuer-Scheine No. 24.
welche statt auf 6 gGr. nur auf 2 gGr. gelten.
ad e. Die Steuer-Scheine No. 27.
ad f) , , , , 28.
welche statt auf 4 gGr. nur auf 2 gGr. gelten.

In Berechnung der Zettel ad a. b. und e. ändert sich sonach nichts ab, und es sind keine Ausgleichungen nöthig: wegen Ausgleichung der ad c. d. und f. aber, wird wie ad 2. mit den Malzzetteln verfahren.

Dagegen sind die Schlacht-Scheine No. 18. 20. 25 und 26., die künftig gar nicht gebraucht werden, gänzlich einzuziehen, und zwar in eben der Art, wie ad. 1. bei den Mahlzetteln vorgeschrieben ist.

A. 3098. September Potsdam, den 23sten September 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 7. Da nach §. 4. des Edicts über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System das Verbot der Hand- und Roßmühlen aufgehoben ist, so werden diejenigen,

nigen, deren Mühlen sich etwa gegenwärtig versiegelt befinden, angewiesen, sich zur Entsiegelung bei den betreffenden Aemtern zu melden, und haben letztere solche sogleich vorzunehmen.

Sämmtliche von uns ertheilten Concessionen über den Gebrauch der Handgrützmühlen und Hirsestampfen sind von den Steuerämtern den Inhabern abzufordern, und spätestens binnen drei Wochen anher zu senden.

Ueber diejenigen von dergleichen Mühlenbesitzern, welche zugleich Brauerei betreiben, erwarten wir besondere Anzeige und Anträge in Bezug auf die Eingangs allegirte Gesetzesstelle.

A. 3579. September. Potsdam, den 23sten September 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Beilage

zu

No. 25. des Amts-Blatts der Königlichen Churmärkschen Regierung.

Da von dem 1sten künftigen Monats an der Eingang der Mühlenfabricate, des Biers, Brantweins und Fleisches vom platten Lande in die Städte nicht nach den bisherigen Bestimmungen behandelt werden kann, so werden die sämmtlichen Accisеämter angewiesen, sich bei dem bemerkten Einbringen jener Producte den nachfolgenden Tarif bis auf weitere Verfügung zur provisorischen Norm dienen zu lassen.

Es verstehet sich dabei von selbst, daß, wenn in accisebaren Städten wohnhafte Bäcker, Höcker oder andere Personen, Weizen oder Roggen auf dem Lande aufkaufen, auf besondere Erlaubniß daselbst mahlen lassen, und das ganze Product des Gemahls an Mehl, Nachmehl und Kleie einbringen, sie alsdann davon nur den städtischen Accisesatz, nämlich von dem was von dem Scheffel Weizen fällt 12 gGr., und von dem was von dem Scheffel Roggen fällt 2½ gGr. nach den Principien der Mühlenwaagetabelle zahlen.

A. 3802. September. Potsdam, den 27sten September 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

Tarif

derjenigen Konsumtionssteuer, welche von nachstehend benannten Gegenständen erhoben werden sollen, wenn sie vom Lande oder den demselben in Abgaben gleich gesetzten Städten, in die accisebaren Städte eingehen, im Verfolg des Edicts vom 7ten September 1811. §. 6. a. Seite 257. der Gesetzsammlung.

No.	Benennung der Gegenstände.	Berliner Gewicht oder Maaß.	Steuersatz, einschließlich Uebertrag. rthlr.	gr.	pf.
1	Weizenmehl, extra feines, dem Nürnberger, Frankfurther oder Mariemonter gleich	Centner	1	12	—
		Scheffel gestrichen	1	—	—
2	Weizenmehl, ordinaires ohne Nachmehl und Kleie	Centner	1	—	—
		Scheffel gestrichen	—	16	—
3	Roggenmehl aller Art	Centner	—	6	—
		Scheffel gestrichen	—	4	—
4	Gerstenmehl, wie ordinaires Weizenmehl unter Nr. 2.				
5	Buchweizenmehl, wie ordinaires Weizenmehl unter Nr. 2.				
6	Kraftmehl, Stärke und Puder	Centner	1	12	—
7	Weizengraupe aller Art	Centner	1	4	—
		Scheffel gestrichen	1	—	—
8	Gersten- Perl- und andere weiße Graupe aller Art	Centner	1	4	—
		Scheffel gestrichen	1	—	—
9	Gersten ordinaire Graupe, welche blos enthülset, aber nicht weiß gemahlen ist	Centner	—	6	—
		Scheffel gestrichen	—	5	—

No.	Benennung der Gegenstände.	Berliner Gewicht oder Maaß.	Steuersatz, einschließlich Uebertrag. rthlr.	gr	pf.
10	Weizengrütze und Gries aller Art	Centner	1	4	—
		Scheffel gestrichen	—	18	—
11	Gerstengrütze und Gries, feine, weiße, gemahlene	Centner	1	4	—
		Scheffel gestrichen	—	18	—
12	Gerstengrütze, ordinaire gestampfte	Centner	—	6	—
		Scheffel gestrichen	—	4	—
13	Hafergrütze aller Art	Centner	—	6	—
		Scheffel gestrichen	—	4	—
14	Buchweizengrütze, feine weiße	Centner	1	4	—
		Scheffel gestrichen	—	18	—
15	Buchweizengrütze, ordinaire gestampfte	Centner	—	6	—
		Scheffel gestrichen	—	4	—
16	Hirsegrütze	Centner	—	6	—
		Scheffel gestrichen	—	4	—
17	Schwadengrütze	Centner	1	4	—
		Scheffel gestrichen	—	18	—
	Alle unter Nr. 1. 5. 7. 17. verzeichnete Gegenstände werden in der Regel nach Gewicht versteuert, die Versteuerung nach dem Scheffel ist nur bei kleinen Quantitäten, die unmittelbar am Thore versteuert werden können, zur Bequemlichkeit der Einbringer nachgelassen.				
18	Weizenbrod und Kuchen	Pfund	—	—	6
19	Roggenbrod aller Art	dito	—	—	1
20	Nudeln und Macaronis aller Art	Centner	1	16	—
21	Bier, weißes und braunes	Tonne von 100 Quart	1	—	—
	Dieser Satz gilt nur für die ordinairen Biere, bei welchen auf die Tonne in der Regel ein Scheffel Weizen, oder $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen genommen wird. Sollten irgendwo Biere einkommen, welche bedeutend malzreicher wären, so soll für dieselben verhältnißmäßig ein höherer Abgabensatz ausgemittelt und festgesetzt werden.				
22	Ordinairer Brantwein, welcher bis 35 Grad Alcohol nach dem Trallesschen Alcoholometre enthält	Quart	—	1	6
	Eine besonders zu erlaßende Vorschrift wird bestimmen, wie mehr Alcohol enthaltende Brantweine verhältnißmäßig versteuert werden sollen.				
23	Abgezogene und mit allerlei Ingredienzien versetzte Brantweine	Quat	—	4	—
24	Fleisch, frisches, gepökeltes, geräuchertes, ohne Unterschied der Gattung, auch Speck	Pfund	—	—	3
25	Würste, frische und geräucherte	dito	—	—	4

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Churmärkschen Regierung in den Monaten October, November und December 1811 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Accise-, Consumtionssteuer- und Zoll-Sachen.		
Sept 25	3	Wegen der Transitoabgabe von Büchern und gedruckten Sachen	27	216
Octb. 2	7	Wegen des ermäßigten Ausfuhr-Imposts von Wollengarn	27	221
3	5	Aufforderung an die Zollämter, sich mit den neuen Zollgratiszetteln zu versehen	28	226
5	8	Wegen des Erlasses der Importationsabgabe von auswärtigen rohen Landprodukten	28	227
7	6	Wegen Versteuerung der Schaaf- und Ziegenlämmer und Spanferkel beim Schlachten zur eignen Consumtion	28	226
9	4	Wegen Besteuerung des einzubringenden fremden Schlachtviehs, der Butter und der unveredelten Wolle	28	224—226
12	1	Wegen der Abgaben von den aus der Fremde eingehenden Mauersteinen und Dachziegeln	29	231
12	3	Wegen Unterschreibung der Steuerquittungen von den Dorfseinnehmern	29	232
12	4	Wegen fernerer Beibehaltung der Dorfseinnehmer und deren Tantieme	29	232
12	9	Wegen der zur Beförderung des Marktverkehrs zu Ravensbrück und des Transitirens von Butter, Käse und Speck, über diesen Ort nach Fürstenberg im Mecklenburgschen getroffenen Bestimmungen	29	234
13	5	Wegen Erhebung der Consumtionsabgaben in den kleineren Städten in der bisherigen Art, bis näher bestimmt ist, welche von ihnen zum platten Lande gerechnet werden sollen	29	232
13	6	Wegen Mischung des Malzes zum Brantweinbrennen	29	231
16	6	Wegen der auf andere Getreidearten, als wofür sie gedruckt sind, nicht abzuändernden Steuerquittungen	30	242
17	7	Wegen der von den Accise- und Zollbehörden einzureichenden Nachweisungen des auf Exportationspässe gegen Bonification ausgeführten einländischen Tabacks	30	240
18	7	Wegen der von den Accise- und Zollämtern an die Inhaber zurückzugebenden Freipässe binnen 4 Wochen nach deren Expiration	29	233
19	2	Wegen Herabsetzung der Consumtions- und Durchgangsgefälle von rohen Sand-, Bau-, Quadersteinen und Werkstücken	30	241
20	8	Wegen veränderter Bestimmung der Mehlzettel von No. 1 — 6. und der Schlachtzettel S. 18. 20. 25. 26., und deren Gebrauch bei den Accise-Aemtern	29	233

Wegen

Datum der Verordnungen	Nummer der Verordnungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Octb.				
21	10	Wegen der Abgabe von Warschauischen Tüchern, welche zum Färben und Appretiren eingebracht und demnächst wieder ausgeführt werden, und der dabei zu beobachtenden Modalitäten . .	30	243
23	8	Wegen der Tantieme der Dorfseinnehmer von der Schrootsteuer	30	243
23	2	Wegen der Münzsorten, in welchen der neue Impost auf fremdes Schlachtvieh, Butter und Wolle zu bezahlen ist . . .	31	247
23	3	Bestimmung, daß von den ohne Gefahr der Gefälle-Defraudation eingehenden Colonialwaaren, die Continentalabgabe erst am Bestimmungsort erhoben werden kann	31	248
28	5	Wegen näherer Verbindung der Accise-, Zoll- und Landconsumtionssteuer-Aemter mit den Provinzial-Inspektoren . . .	31	248
28	1	Wegen der Notizbücher für die Getreide- und Mahlbestände der Müller des platten Landes	32	255
31	2	Wegen Behandlung der von den Landleuten und Landmüllern begangenen Contraventionen gegen das Reglement vom 28. Oktober v. J., in Folge des neuen Finanzedikts	32	256
Nov.				
1	6	Aufforderung an die Acciseämter und Magisträte zur Einreichung einer Nachweisung der an diese überwiesenen fixirten Steuern der Vorstädte	31	248
3	3	Bestimmung, daß das in der Mühlenwaagetabelle festgesetzte Malzgewicht von genetztem Malz zu verstehen sei . . .	32	257
8	2	Wegen Anwendung des Tarifs für einländische, vom platten Lande in die Städte eingehende Objekte auf die fremden Mühlenfabrikate und Fleischwaaren	34	275
11	4	Wegen Befreiung der Berliner Bäcker von den Wasserzollgefällen und Schleusengeldern in Ansehung ihres, nach auswärtigen Mühlen gehenden und von da zurückkommenden Gemahls . . .	33	271
11	3	Wegen Versteuerung des in die Städte eingehenden Brantweins nach dem Trallesschen Alcoholometer	35	284—286
13	2	Wegen Auflösung der ländlichen Consumtionssteuer-Bezirks-Aemter .	33	268—270
14	3	Wegen der von den Acciseämtern an den bisherigen Wohnsitzen aufzuhebender Bezirksämter zu bestellender Dorfeinnehmer . . .	33	270
25	4	Wegen der in den Verhandlungen über Accise- und Consumtionssteuer-Defraudationen künftig zu bemerkenden städtischen oder ländlichen Qualität des Defraudanten und der Mühle, wo die Defraudation begangen worden .	36	296
Dec.				
6	5	Wegen Abgabenfreiheit des Syrups aus türkischem Weitzen beim Eingang in die Städte	37	305
6	6	Wegen Versteuerung des Stein- und Staubmehls beim Eingang in die Städte	37	305
7	7	Wegen Erhebung des Acciseimposts von fremder Butter . .	37	306
8	8	Wegen des Abmahlens des Getreides zu Mehl für die Städte auf auswärts gelegenen Mühlen	37	306

Wegen

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 11	2	Wegen des Verfahrens der Zollämter, wenn Waaren nach einländischen Orten declarirt werden, zu denen sie den Weg über fremdes Territorium nehmen müssen	38	315
13	3	Wegen Versteuerung des Inselts und der Hörner des auf dem Lande geschlachteten Viehs beim Eingang in die Städte . . .	38	316
15	1	Wegen der neuen Steuerzettel, deren Einrichtung und Behandlung bei den Land-Consumtionssteuer-Aemtern . . .	39	323
17	2	Wegen der Acciseabgaben vom Zink . . .	39	324
		II. Bau- und Chausseesachen.		
Octb. 6	3	Wegen der jährlichen Bau- und Reparaturtabellen . .	28	224
Nov. 20	3	Wegen Angabe der Längen und Zopfstärke von den Bauhölzern in den Anschlägen der Baubedienten	34	275
28	9	Wegen der von den Baubedienten jährlich einzusendenden Berichte über die Reparatur und Sperrung der Brücken und Schleusen . .	36	298
		III. Domainen- und Forstsachen.		
Sept. 26	5	Wegen Wahrnehmung der halbjährigen Frist zur Ablösung von Domainen-Prästationen	27	216
Octb. 25	7	Nähere Bestimmung des zu beobachtenden Verfahrens bei Nachweisung des Eigenthums des in Berlin eingehenden Holzes . .	31	249
29	4	Wegen Revision der Forstgrenzen durch die Revier-Forstbedienten .	31	~~242~~ 248
Dec. 17	6	Wegen Nachweisung und Verrechnung der aus Königl. Forsten zu militairischen Zwecken vom 1sten Juni an abgegebenen Hölzer . .	39	326
		IV. Feuer-Sozietäts-Sachen.		
Octb. 7	9	Wegen der Brandentschädigung des Schullehrer Marx zu Klein-Barnim, Becker zu Damme und Cantor Lüben zu Neuendorff . .	28	227
Nov. 2	12	Erinnerung an die Magisträte wegen Berichtigung der Feuer-Societäts-Cataster für das 19te Quinquennium . . .	31	251
Dec. 5	10	Wegen Liquidation der rückständigen Feuerkassen-Beiträge von den Militairgebäuden in den Städten	37	308

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		V. Geistliche und Schulsachen.		
Sept				
12	7	Erinnerung an Erstattung der rückständigen Superintendentur-Berichte über die den Schullehrern geleistete Nachhülfe . . .	26	209
12	8	Erinnerung an die Superintendenten, welche ihr Gutachten über Boltés Grundlage zum Schulplan für niedere Schulen noch nicht abgegeben haben .	26	209
18	1	Wegen der Aufsicht auf die Befolgung der Instruction für die Vorsteher der Landschulen	26	207
19	9	Wegen der Proclamation Kaiserl. französischer Militairpersonen .	26	209
26	10	Wegen Einsendung der Ueberschußgelder an die Hauptamts-Kirchen-Casse	26	209
Octb.				
10	10	Wegen der Stolgebühren der Civilprediger und der Gebühren der Kirchen-Cassen bei Soldatenbegräbnissen . . .	28	227
10	10	Wegen der aufgehobenen Publication von den Kanzeln . .	29	234
25	12	Wegen Zahlung der Entschädigung für die aufgehobene Accise-Bonification der Prediger und Schullehrer in Berlin . . .	30	244
28	8	Wegen Abschaffung des Klingelbeutels . . .	31	249
31	9	Wegen Führung der Kirchenbücher und deren Duplicate . .	31	250
31	10	Wegen der den Regiments-Commandeurs nachgelassenen Ertheilung der Dispensation vom dreimaligen Aufgebot . . .	31	250
Nov.				
2	4	Wegen des Patronatrechts der Magisträte und ihrer Concurrenz bei Verwaltung des Kirchenvermögens	34	276
3	5	Bekanntmachung der Resultate der zur Ausbildung und Ermunterung der Schullehrer getroffenen Anstalten . . .	32 33 34	257—262 271—274 277—281
25	7	Wegen Abstellung der Christnachts- und Christabends-Predigten .	36	297
		VI. Gewerbe-, Luxus- und Personen-Steuersachen.		
Sept				
20	4	Wegen der Vigilanz auf gewerbtreibende Fremde in Ansehung der Lösung des Gewerbscheins	26	208
24	5	Wegen der von Brauern und Brantweinbrennern zum Ausschank besonders zu lösenden Gewerbscheine	26	208
25	6	Wegen Einreichung besonderer Prozeßlisten von Gewerbe- und Luxussteuer-Defraudationen und Vereinnahmung der Strafen . .	26	208
Octb				
1	7	Declaration des Gewerbsteuer-Tarifs in Ansehung der Fabrikunternehmer	28	226
3	1	Wegen der Gewerbscheine zum Landweinschank . . .	28	223
25	11	Wegen der Personensteuer und Aufnahme der Personenregister .	30	244
Nov.				
2	11	Wegen Ertheilung der Gewerbscheine auf Vertilgung der Ratten und Mäuse	31	250
5	4	Erinnerung an die Gewerbsteuerbehörden zur Ablieferung der Gewerbsteuer für das zweite Quartal 181½	32	257
7	1	Wegen der Gewerbscheine der Viehmäster . . .	34	275

Wegen

Bekannt-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 9	1	Bekanntmachung wegen Trennung der Justizverwaltung des Amts Jerichow von der der Aemter Alten-Platow, Derbin und Ferchland .	39	328
16	2	Aufforderung an die Justizämter zur Anzeige des Bestands ihrer Sportelcassen in Scheidemünze zu der Zeit, wo das Edict vom 13ten December 1811 bei ihnen eingegangen	39	328
		IX. Medicinalsachen.		
Octb. 9	14	Verbot an die Apotheker, keine Arzeneyen auf Rezepte unbefugter Aerzte oder Wundärzte abzugeben	28	229
11	15	Erinnerung an Einsendung der jährlichen Schutzpockenimpfungs-Listen von den Aerzten und Wundärzten an die Physiker	28	229
Nov. 29	10	Wegen der zur Verhütung des Einschleppens der Viehseuche durch das podolische Vieh getroffenen Maaßregeln . .	36	298
Dec. 10	11	Wegen der von den verabschiedeten oder auf Pension gesetzten Militairchirurgen nachzusuchenden besondern Approbation zur Civilpraxis .	37	308
13	7	Wegen Prüfung und Approbation der Hebammen und anderer Medicinalpersonen.	39	326
18	8	Wegen des Verfahrens bei Leichenöffnungen . . .	39	326
		X. Militair-Invaliden- und Vorspannsachen.		
Sept 23	11	Wegen der Listen von den zu Feldapothekern und deren Gehülfen tauglichen Subjecte	26	210
Octb. 3	11	Wegen der Servis-Remissionen	28	228
4	2	Wegen Justifikation der Postgelder-Liquidationen durch die Postfreipässe	28	223
10	12	Wegen Vergütigung des an die cantonirenden Truppen abgegebenen Lagerstrohs	28	228
15	11	Anzeige der Roggen- und Fouragepreise, nach welchen die Vergütigung der Militair-Lieferungen pro September geschieht . .	29	235
19	3	Wegen Attestation der Reiseliquidationen der Canton-Commissarien durch die Landräthe	30	241
23	1	Wegen der Licenzen der Marketender . . .	31	247
28	6	Wegen der Befugniß der Militairbehörden bei eiligen Truppenmärschen, die Bedürfnisse unmittelbar vom Lande zu requiriren, so wie wegen der bei Truppenmärschen und Transporten von Militaireffecten künftig statt der bisherigen Vorspannpässe zu ertheilenden Marschrouten .	32	262—265
Nov. 2	7	Wegen der Specialrechnungen der Acciseämter über die Gnadengehälter der Invaliden	32	265
15	5	Anzeige der Roggen- und Fouragepreise, nach welchen die Vergütigung der Militairlieferungen pro October geschieht . .	35	287
22	6	Erinnerung an die Landräthe wegen der Vorspannliquidationen über den Marsch der 1sten bis 5ten Churmärkischen Prov. Invaliden-Compagnie im Mai und Juni	35	287
28	1	Convention zwischen dem Königl. Preuß. General-Gouverneur von Westpreußen, General-Major v. York, und dem Kaiserlich Franz. General-		

Gouver-

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov.		Gouverneur von Danzig, Div. General Rapp, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs	36	295
29	2	Wegen Befreiung der Prediger, die Amtsgeschäfte außerhalb ihres Wohnorts zu besorgen haben, von der Vorspannleistung für zwei Pferde .	36	296
Dec. 6	2	Wegen der von den Magisträten einzusendenden Nachweisungen über die 1806 gesammelten freiwilligen Beiträge zur Winterbekleidung der Armee	37	304
7	9	Anzeige der Roggen- und Fouragepreise, nach welchen die Vergütigung der Militairlieferungen pro November geschieht . . .	37	307
		XI. Polizeisachen.		
Sept. 8	13	Wegen des durch das Gewerbesteuer-Edict nicht aufgehobenen Reglements für die Zeugdruckereien in Berlin vom 29. September 1802 .	26	210
14	12	Wegen Aufhebung der Beschränkungen des Jahrmarktverkehrs mit dem Auslande	26	210
26	14	Wegen der Policeitaxen der Gastwirthe . . .	26	211
26	1	Wegen der Befugnisse der Auctionatoren in Ansehung der zu versteigernden Waaren	27	215
27	15	Wegen Erneuerung des Reglements vom 6. Juni 1799 über die bei Pulvertransporten zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln . .	26	211—213
27	4	Wegen Aufnahme und Taxation der Gewerbsberechtigungen .	27	216
29	16	Wegen des Personals des Münz-Verifications-Büreaus in Berlin und der Gebühren für die Münz-Verification . . .	26	213
Octb. 1	6	Wegen Classifikation der Krankheiten in den Populationslisten .	27	217—221
5	8	Wegen Auflösung der Unfug treibenden Zünfte . .	27	221
5	9	Wegen Anzeige der Markt- und Standgelder in den Städten .	27	221
8	13	Verbot, daß die Gastwirthe den Postillons, welche ihnen Reisende zubringen, keine Trinkgelder dafür verabreichen sollen . .	28	228
11	12	Wegen Freigebung des Verkehrs mit einländischen Berg- und Hüttenproducten für alle Königl. Preußische Provinzen . .	29	235
17	9	Wegen Zurückweisung der mit verbotenen Waaren zu den Jahrmärkten eingehenden fremden Händler	30	243
19	8	Wegen Befreiung der Salpetersiedereien von dem Zehndt an die Bergzehndt Casse	35	288
20	9	Wegen Aufnahme der Populationslisten pro 1811 . .	35	288—290
Dec. 14	1	Wegen zulässiger Anlegung neuer Brau- und Brennereien auch an solchen Orten, wo andere Brau- und Brennereien das Krugverlagsrecht haben	38	315
14	5	Wegen Controlle der Lingenschen Messerträger, Schleifer und Siebmacher in Ansehung ihres Hausirhandels	38	316
		XII. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
Octb. 1	2	Wegen der in die extraordin. städt. Rechnungen nicht mehr aufzunehmenden Wacht- und Garnisonkosten und Feuer-Cassen-Gelder .	27	215

Wegen

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 26.

Potsdam, den 4ten October 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 21. enthält:

a) Edict, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14ten September d. J.

b) Edict zur Beförderung der Landcultur, von demselben Tage.

c) Edict wegen Besteuerung des einzubringenden fremden Schlachtviehes, der Butter und unveredelten Wolle, von demselben Tage.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Die Herren Superintendenten, Superintendenturassistenten und Schulinspektoren werden aufgefordert, bei ihren Kirchen- und Schulvisitationen und bei jeder andern sich darbietenden Gelegenheit sorgfältig darauf zu achten, ob auch die Schulvorsteher mit der unterm 23sten Julius d. J. erlassenen Instruction (Amtsblatt Stück 15. No. 7.) gehörig bekannt seien und den darin enthaltenen Vorschriften in allen Punkten nachleben. Auch die Mitglieder unsers Collegiums werden bei ihren Departementsbereisungen hierauf ihre Aufmerksamkeit richten und wo sie es nöthig halten, von den Herren Superintendenten, Superintendenturassistenten und Schulinspektoren Auskunft erfordern.

C. 739. September. Potsdam, den 18ten September 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Es ist höheren Ortes festgesetzt worden, daß nicht nur die Dechargen über die bis ult. März 1810. gelegten Servis-Rechnungen, sondern auch die aller übrigen ehedem stempelfrei gewesenen, bis zum Rechnungsschluß des Jahres 1810 gelegten Rechnungen stempelfrei ertheilt werden sollen.

A. 1053. September. Potsdam, den 18ten September. 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

D d Die

No. 3. Die durch die Circularverfügung vom 30sten December vorigen Jahres bekannt gemachte Verordnung der höheren Behörde, daß die Gesundheitsatteste, welche den Unterthanen wegen des von ihrer Hofwehr, oder aus ihren Ställen und Weiden nach andern Orten zum Verkauf gehenden Viehes von den Ortsobrigkeiten ertheilt werden, nicht auf Stempelpapier ausgefertiget werden sollen, sondern daß nur die Atteste für das aus dem Auslande einkommende Vieh nach der im Stempeledict vom 20sten November v. J. Art. 6. No. 2. a. enthaltenen Bestimmung auf Stempelpapier auszustellen sind, ist bis jetzt von mehreren Magisträten unbefolgt geblieben.

Sie werden daher zur genauen Befolgung dieser Verordnung angewiesen.

A. 2749. September. Potsdam, den 25sten September 1811.

Königliche Churmärkische Regierung.

No. 3. Es haben sich Fälle ereignet, daß fremde gewerbtreibende Personen, Viehhändler ꝛc. bis in die Mitte der Monarchie gekommen sind, ohne den gesetzmäßigen Gewerbeschein gelöset zu haben. Dies würde nicht möglich gewesen sein, wenn sämmtliche Grenz- Accise- Zoll- Konsumtionssteuer- und Polizeybehörden hierunter aufmerksam gewesen wären, und den einpassirenden gewerbtreibenden Fremden mit der Verpflichtung, einen Gewerbeschein zu lösen, bekannt gemacht hätten. Hierzu werden sie daher angewiesen, allen Behörden aber wird zur Pflicht gemacht, fremden Gewerbtreibenden, sobald sie den Gewerbschein nicht vorzeigen können, im Betretungsfalle sogleich den Proceß zu formiren, und zur Sicherheit der verkürzten Gefälle einen verhältnißmäßigen Vorstand zu erfordern.

A. P. 863. August. Potsdam, den 20sten September 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Nach der Bestimmung und dem Sinn des Gewerbesteueredicts vom 2ten November v. J., müssen Brauer und Brantweinbrenner zum Verkaufe ihrer verfertigten Getränke durch Ausschank, noch besondere Gewerbescheine lösen, und als Schänker besondere Gewerbesteuer entrichten.

Sämmtliche Landräthe, Polizeydirectoren und Magisträte werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten.

A. P. 1641. September. Potsdam, den 24sten September 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Sämmtliche mit Einziehung der in Gewerbe- und Luxussteuer-Defraudationen vorkommenden Strafen beauftragten Aemter und Behörden werden in Verfolg des Publicandi vom 12ten Julius d. J. (Amtsblatt Stück 14. No. 2) angewiesen, die eingehenden Strafen unter diesem Titul in den Büchern gehörig in Einnahme zu stellen, und auch von den Gewerbe- und Luxussteuer-Defraudationen die gewöhnlichen Proceß-Listen, jedoch von jeder Steuer besonders, einzureichen.

A. P. 1693. August. Potsdam, den 25sten September 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Die-

No. 7. Diejenigen Herren Superintendenten, welche den in No. 15. des Amtsblatts erforderten Bericht über die den Schullehrern in ihren Diöcesen geleistete Nachhülfe und über die bestehenden Schulmeisterschulen und Schullehrerconferenzen noch nicht erstattet haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Berichte baldigst einzureichen.

C. 311. September. Potsdam, den 12ten September 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Unterm 5ten Oktober vorigen Jahres ließen wir sämmtlichen Herren Superintendenten das unter dem Titel; „Grundlage zum Schulplan für niedere Stadt- und Landschulen" von dem Herrn Superintendenten Bolte zu Fehrbellin herausgegebene inhaltreiche Schulprogramm zufertigen, um dasselbe in ihren Diöcesen in Circulation zu setzen und dadurch unter den Pfarrern eine gegenseitige schriftliche Mittheilung ihrer Gedanken und Erfahrungen zu veranlassen. Wir äußerten dabei zugleich, daß es uns lieb sein würde, wenn zu seiner Zeit die etwa eingegangenen Bemerkungen bei uns eingereicht würden. Denjenigen Herren Superintendenten, welche unsern Wunsch bereits erfüllt haben, danken wir; bei den übrigen Herren Superintendenten, von welchen uns weder Berichte noch Gutachten ihrer Herren Diöcesanen zugekommen sind, bringen wir jene Aufforderung hiermit wieder in Erinnerung.

C. 469. Potsdam, den 12ten September 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Sämmtlichen Superintendenten und Predigern wird mit Bezug auf die Bestimmung im allgemeinen Landrecht Theil 2. Titel 11. §. 445. zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht, daß wir höheren Ortes ermächtigt worden, den in der Churmark sich aufhaltenden Kaiserlich-Französischen Militairpersonen die Erlaubniß zur Proclamation zu ertheilen, jedoch kann diese Erlaubniß nicht eher gesucht oder ertheilt werden, als bis der Consens des Kaiserlich-Französischen Militairdepartements und ein von der Obrigkeit des Wohnorts der fremden Militairperson ausgestelltes Zeugniß, daß diese ehelos sei, und ein Attest, daß die Eltern der Braut in die Heirath gewilligt haben, beigebracht worden.

C. 402. September. Potsdam, den 19ten September 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Wiewohl der in der Circularverordnung vom 7ten September v. J. festgesetzte Termin zur Einsendung der Ueberschußgelder der Königl. Amtskirchen schon längst verstrichen ist, so haben doch viele der Herren Prediger weder die Ueberschußgelder eingesandt, noch der Hauptamtskirchenkasse gemeldet, daß in dem verflossenen Etatsjahr keine Ueberschüsse bei ihren Königl. Kirchencassen entstanden sind, und es werden daher die Herren Superintendenten und Prediger, welche in diesem Punkt säumig gewesen sind, aufgefordert, die gedachte Circularverordnung in allen

Puncten genau zu befolgen, namentlich binnen 14 Tagen entweder die verbliebenen Ueberschußgelder, oder die Anzeige, daß dergleichen nicht vorhanden sind an die Hauptamtskirchencasse allhier einzusenden. Unterlassen sie dies, so werden anderweitige Verfügungen auf ihre Kosten erlassen werden.

Uebrigens wird nochmals im Allgemeinen erinnert, daß in jedem Lieferzettel ausdrücklich bemerkt werden muß, für welches Jahr, oder für welchen Zeitraum derselbe die Ueberschußgelder berechnet, damit die Hauptberechnung mit den hiernächst eingehenden Specialrechnungen übereinstimme.

C. 849. September. Potsdam, den 26sten September 1811.

Geistliche nnd Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11. Die durch die Circularverordnung vom 23sten Julius 1798. vorgeschriebenen und sonst jährlich im December eingereichten Listen von den zu Feldapothekern und Gehülfen tauglichen Subjecten sind seit einiger Zeit nicht eingekommen. Sämmtliche Behörden haben daher solche wieder regelmäßig und zwar zweifach zwischen dem 20sten und 30sten October jedes Jahres einzureichen, auch in einer, der Liste beizufügenden besondern Rubrik, zu bemerken, welche der aufgeführten Subjecte als Feldapotheker angestellt zu werden wünschen.

M. 772. September. Potsdam, den 23sten September 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Es ist von den Ministerien des Innern und der Finanzen für zweckmäßig erachtet worden, die bisher in Absicht des Jahrmarktsverkehrs mit dem Auslande bestandenen vielfältigen beschränkenden und verwickelten Gesetze aufzuheben, dagegen allen auswärtigen christlichen Kaufleuten und Handwerkern den Verkehr mit allen nicht verbotenen Waaren en gros und en détail gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Abgaben, auf den Jahrmärkten zu gestatten, was zur allgemeinen Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

P. 492. September. Potsdam, den 14ten September 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 13. Ein Theil des Publikums scheint in der irrigen Meinung zu stehen, daß das Reglement für die Zeugdruckereien in Berlin vom 29sten September 1802. und die darin gegebenen genauen Bestimmungen über das Verhältniß der Besitzer solcher Druckereien und der Drucker und deren gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten durch das Gewerbsteueredict vom 2ten November 1810. aufgehoben sei. Dies ist jedoch keinesweges der Fall.

Wir sehen uns daher veranlaßt, um jenem Mißverständniß zu begegnen, dies Reglement nach seinem ganzen Inhalte wieder in Erinnerung zu bringen, und allen, die es betrifft, dessen strengste Befolgung hierdurch zur Pflicht zu machen.

P. 234. September. Potsdam, den 8ten September 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Die

No. 14. Die im 18ten Stück des Amtsblattes enthaltene Verfügung vom 13ten August c., wegen der Polizeytaxen der Gastwirthe, wird noch dahin ergänzt:

die von einem jeden Gastwirthe in allen Gastzimmern anzuheftenden Taxen müssen von der Ortspolizeiobrigkeit unterzeichnet, und es muß von dieser zugleich darunter vermerkt werden, daß die Gäste sich wegen Ueberschreitung der Taxe bei der Polizeiobrigkeit beschweren können, und die Beschwerden dergestalt schleunig abgemacht werden sollen, daß die Reisenden auf der Stelle gegen die versuchte Uebervortheilung geschützt, und in der schleunigen Fortsetzung ihrer Reise nicht behindert werden.

Diese Anordnung gilt unbedingt von allen Gasthöfen in den Städten, welche Reisende aufnehmen, und auf dem Lande von solchen, welche gewöhnlich Reisende aus den gebildeten Ständen aufnehmen.

Die Polizeyobrigkeiten sind befugt und verpflichtet, die Gastwirthe, welche das Anschlagen der Taxen unterlassen oder diese Taxen überschreiten, durch angemessene Polizeystrafen zu ihrer Schuldigkeit hierin anzuhalten.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeybehörden zu achten.

P. 692. September. Potsdam, den 26sten September 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 15. Nachstehendes Reglement wegen der bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Sicherheitsmaaßregeln wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben zur Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privatpersonen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheitsmaaßregeln zu bestimmen und zu verordnen geruhet:

§. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privatpersonen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt abgehet, zwischen den Vorstädten, oder in sofern es nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden. Im Fall das Pulver aber zum weitern Transport daselbst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin, oder in Ermangelung dessen, an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weitern Versendung gebracht werden.

§. 2. Schießpulver muß, zur Verhütung des Streuens beim Ein- und Ausladen, nicht anders als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob solches zu Wasser oder zu Lande geschiehet.

§. 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben so wenig dies seinen Knechten gestatten.

Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter soll mit fünf Thalern an Geld oder achttägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 4. Geschiehet die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Packhofe, als der gewöhnlichen Schiffsanlände,

ver-

verladen, sondern es muß in der in §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt, oder doch nur so wenig als möglich, dabei berührt wird, in die Schiffsgefäße gebracht werden.

§. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch zu Verhütung des Reibens mit Stroh wohl verwahrt, und auch überdem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert werden.

Bei Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen kann es bei dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten.

§. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen, auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur seine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalte seiner Ladung benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Bei der Ankunft des Gefäßes an seinem Bestimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt, ausgeschifft und aufbewahrt werden.

§. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht gemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit zehn Thalern an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9. Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdies, um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit obenauf zu packen, und mit einer dichten Plane zu bedecken.

§. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden könne, muß auf die über demselben gespannten Plane der Buchstabe P. mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden.

§. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 12. Zur Zeit eines Donnerwetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Ungewitter weder in Dörfer noch Städte einfahren, sondern in freiem Felde, und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnörtern, entfernt bleiben.

§. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen die Fuhrleute einen von ihren Leuten voransenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freistehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf.

Signatum, Berlin, den 6ten Junius 1799.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder Kärner und Frachtfuhrleute auf ihren Wagen unter den andern Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen und ohne alle Vorsicht bei dem Futtern und Übernachten auf ihren Reisen die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen, so werden besonders die Accise- und Zollofficianten darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, auf Befolgung der Vorschriften jenes Reglements mit größter Sorgfalt zu wachen.

P. 1582. Potsdam, den 27sten September 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 16. In Folge der Verfügung vom 18ten August d. J., wegen der Wiederherstellung des Münz-Verificatons-Bureaus in Berlin (Amtsblatt Stück 19. No. 2.) wird dem Publikum bekannt gemacht, daß dasselbe unter der Aufsicht der Königl. General Münzdirection aus dem Bureauinspektor Schumann und den Verificateurs Heinersdorff und Reichert besteht, und die Gebühren derselben für die Verification 8 Rthlr. pro Mille betragen.

P. 1276. September. Potsdam, den 29sten September 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnung des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Da die Bekanntmachung landesherrlicher Verordnungen durch die Gesetzsammlung geschiehet und daher nicht mehr von den Canzeln zu erfolgen braucht, so soll nach Allerhöchsten Immediatbefehlen die Geistlichkeit hiervon entbunden werden. Hiernach fällt auch die Verlesung des Publicandi wider den Kindermord rc. vom 14ten April 1794. von den Canzeln weg, und es bedarf künftig nicht mehr der Beibringung der darüber auszustellenden Atteste, dagegen bleibt es bei allen übrigen in Betreff der Bekanntmachung dieses Publicandi in dem Circular vom 14ten April 1794. enthaltenen Bestimmungen. Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte der Provinz zu achten.

Berlin, am 19ten September 1811. Königliches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Den 12ten Julius d. J. wurde der vormalige Südpreußische Oberförster Ancion zum Heegemeister zu Beutel im Röddeliner Forstrevier an der Stelle des verstorbenen Heegemeisters Rogge daselbst, und den 31sten August d. J. der reitende Feldjäger Schmidt zum Oberjäger im Falkenhagenschen Forstrevier an der Stelle des verstorbenen Oberjägers Enke bestellt.

Den 20sten August d. J. wurde der praktische Arzt, Dr. Kolbe, zum Stadtphysikus zu Templin und den 10ten v. M. der praktische Arzt Dr. Treumann zum Brunnenarzt zu Freienwalde bestellt. Den-

Den 9ten v. M. wurde der Candidat der Mathematik George und den 13ten v. M. der Candidat der Mathematik Melzer zu Conducteurs und Feldmessern in dem Churmärkschen Regierungsdepartement ernannt.

Den 11ten v. M. wurde der Candidat Richter zum Hülfsprediger und Rector der Stadtschule zu Neustadt-Eberswalde und der Prediger Wettig zu Alt-Landsberg auch als Prediger zu Wiesenthal bestätigt, auch Bellert zum Schullehrer in Leibisch bestellt.

Den 12ten v. M. wurde der Prediger Winkler zu Perleberg auch als Rector der dortigen Stadtschule bestätigt, und der bisherige Prediger Eccard zu Burg zum Prediger der reformirten Gemeine zu Strasburg, so wie der Seminarist Seydel zum Schullehrer zu Schönflies bestellt.

Den 16ten v. M. wurde der Candidat Kirchhof als Rector der Schule zu Görzke bestätigt.

Den 17ten v. M. starb der Schullehrer Wichmann zu Ferchesar.

Belobigungen.

Die Zimmerleute Schmidt und Wöllmer im Dorfe Warnau, Amts Sandau, haben bei der am 4ten August d. J. daselbst statt gefundenen Feuersbrunst die weitere Verbreitung durch ihre Entschlossenheit bei Löschung des Kirchthurms verhütet. Da sich beide schon im vorigen Jahre beim Brande zu Gaarz ausgezeichnet haben, so wird deren lobenswerthes Benehmen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Dem Mühlenmeister Bartnick zu Weißenspring ist für seine Thätigkeit, wodurch das im Monat April d. J. in der Kaysermühlschen Forst entstandene Feuer sogleich wieder gelöscht worden ist, das Wohlgefallen der Königl. Churmärkschen Regierung zu erkennen gegeben worden.

Vermischte Nachrichten.

Candidaten-Examen.

Am 13ten v. M. wurden pro ministerio examinirt und zu Pfarrstellen für wahlfähig erklärt:

1) der Rector Weinmann zu Lenzen,
2) der Rector Pickert zu Friesack.

(Bemerkung. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß das vorige 25ste Stück des Amtsblatts nebst einer besondern Beilage, mehrere Verfügungen in Bezug auf das fernere Finanzedict vom 7ten v. M. enthaltend, diesmal zur Beschleunigung der Publication besonders, außer der gewöhnlichen Zeit, hat ausgegeben werden müssen, mithin in dem vergangenen Monat September nicht vier, sondern fünf Stücke des Amtsblatts erschienen sind.)

(Hierbei das Verzeichniß der in den letztverflossenen drei Monaten in dem Churmärkschen Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

— No. 27. —

Potsdam, den 11ten October 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 21. enthält:

a) Deklaration des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. für die ganze Monarchie vom 27sten Junius 1811,

b) Instruktion für sämmtliche Staatsverwaltungsbehörden zu Anwendung der Vorschriften der Stempelgesetze vom 20sten November 1810. und 27sten Junius 1811, vom 6ten September 1811,

c) Königl. Deklaration wegen Erhebung der Luxussteuer vom 14ten Sept. 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Durch eine Verfügung des Departements für die Gewerbe und den Handel vom 6ten September d. J. ist das Rescript des General-Directorii vom 28sten März 1798 über das Verfahren bei Waaren-Auctionen aufgehoben und dagegen festgesetzt worden:

daß kein öffentlicher Auctionator für eigene Rechnung Handel treiben, und derselbe die Waaren nur in der Gestalt verkaufen darf, in welcher sie ihm zur Versteigerung übergeben worden.

Es bedarf hiernach fernerhin des früher dem Magistrat von den Kaufleuten zu führenden Beweises, daß die zu versteigernden Waaren ihr Eigenthum sind, nicht mehr, so wie auch der Auctionator das Kleinste wie das Größte verkaufen kann, er darf nur nicht theilen, was ihm unzertheilt zur Veräußerung zugestellt wird.

Sämmtliche Magisträte und Obrigkeiten werden hiermit angewiesen, sich hiernach selbst zu achten und auf die Befolgung dieser Vorschrift mit Strenge zu halten.

P. 958. September. Potsdam, den 26sten September 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Bei mehreren für das Etatsjahr $18\frac{10}{11}$. eingereichten extraordinairen städtischen Rechnungen hat sich zu erinnern gefunden, daß noch immer die Wacht- und Garnisonkosten darin zur Einnahme und Ausgabe gekommen sind. Dies ist jedoch

 den

den früheren Bestimmungen, nach welchen diese Kosten nur bis zum letzten März 1810. in diesen Rechnungen nachgewiesen, vom 1sten April 1810. ab hingegen in die Quartal-Liquidation resp. der etatsmäßigen und extraordinairen Servis-Ausgaben aufgenommen werden sollen, durchaus entgegen, und es müssen die etwa schon angefertigten extraordinairen Rechnungen, welche diese fehlerhafte Einrichtung haben, umgearbeitet und bis zum 25sten d. M. anderweit eingereicht werden.

Auch sind für die Folge in diese Rechnungen die von den Interessenten erhobenen und an die Hauptkasse abgeführten Feuer-Societätsbeiträge nicht ferner aufzunehmen.

F. 1616. September. Potsdam, den 1sten October 1811.

Königl. Churmärksche Regierung.

No. 3. Da mittelst Verfügung der Königlichen Abgaben-Sektion im Departement der Staatseinkünfte vom 14ten dieses bestimmt worden ist, daß von Büchern und gedruckten Sachen, welche in der durch die Circularverordnung vom 12ten October 1810. No. 67. den Accise- und Zollämtern mitgetheilten Nomenklatur der mit 16 Gr. pro Centner Bruttogewicht zu versteuernden, von Süden und Westen nach Norden und Osten durchgehenden, schwer ins Gewicht fallenden Waaren nicht mit aufgeführt stehen, statt der bisher geordneten Transitoabgabe von drei Thalern in Zukunft gleichfalls der Satz von 16 Gr. pro Centner Brutto angewendet werden soll, so wird solches den obengedachten Accise- und Zollbehörden mit der Aufgabe bekannt gemacht, hiernach überall zu verfahren.

A. 2979. September. Potsdam, den 25sten September 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Die Magistrāte in denen Städten, worin die in den §. 32. und 33. des Edikts vom 7ten d. M. über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe, genannten Gewerbsberechtigungen vorkommen, haben solche unverzüglich aufzunehmen, die darüber sprechenden Dokumente, als Grundbrief, Hypothekenschein rc. zu sammlen, und solche mit einem vollständigen Verzeichniß der in Rede stehenden Gewerbsberechtigungen unterzeichneter Deputation bis zum 1sten December d. J. unfehlbar einzureichen.

Zu gleicher Zeit haben die Magistrāte die Taxation dieser Gewerbsberechtigungen nach Vorschrift der §. 34. bis 50. incl. des genannten Edikts einzuleiten, und wie solches geschehen, in gleicher Frist anzuzeigen.

A. 3078. September. Potsdam, den 27sten September 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Sämmtliche Domainenbeamten werden hierdurch nicht allein nochmals angewiesen, im Allgemeinen dahin zu wirken, daß die Bestimmungen und näheren Bedingungen wegen Ablösung der Domanialprästationen überall den Domainenunterthanen gehörig bekannt werden, und sie von den darin für sie liegenden Vortheilen Ueberzeugung erhalten, sondern ihnen noch insbesondere aufgegeben, die gedach-

gedachten Unterthanen auf die im §. 12. des Edikts vom 27sten Junius c. (Gesetzsammlung Nr. 38.) enthaltene Bestimmung, daß wenn sie die Begünstigung der ihnen verstatteten Ablösung ihrer baaren und Naturalgefälle, welche sie an die Domainenämter abzutragen verpflichtet sind, nicht binnen einem halben Jahre nach der Eigenthumserklärung benutzen, jene Gefälle von jedem Dritten in eben der Art erworben werden können, aufmerksam zu machen, damit sie die halbjährige Frist wahrnehmen können.

F. 943 Julius. Potsdam, den 26sten September 1811.

Finanz-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Da die Herren Geistlichen bei der Bearbeitung der vorjährigen Bevölkerungslisten ihrer Parochie besondere Schwierigkeiten darin gefunden haben, die von den Hinterlassenen angegebenen Krankheiten der verstorbenen Personen unter die Rubriken des ihnen mitgetheilten Schema's zu bringen, und diese Schwierigkeiten hauptsächlich daher rühren, daß viele Krankheiten im gemeinem Leben besondere, und von den sonst gewöhnlichen zum Theil abweichende Namen haben, so ist für nöthig erachtet, über die Synonymen und charakterischen Kenntzeichen der in gedachtem Schema benannten Krankheiten folgendes zur öffentlichen Belehrung mitzutheilen.

1) Unter dem hitzigen Fieber (Febris acuta) wird in dem Schema jede Art des anhaltenden heftigen Fiebers ohne örtliche Entzündung (denn den fieberhaften Entzündungen innerer Organe sind besondere Rubriken gewidmet) verstanden. Es gehört also dahin das reine inflammatorische oder Entzündungsfieber (welches auch wohl der innere Brand genannt wird) das hitzige Nervenfieber, das Faulfieber, das Gallenfieber, das gastrische oder Magenfieber, selbst das Catarrhal- oder Schnupfenfieber, wenn es bösartig und tödtlich wird.

2) Wechselfieber oder kaltes Fieber (Febris intermittens) ist jedes Fieber, dessen Fiebersymptome (zu denen jedoch der Frost nicht immer nothwendig mit gehört) periodisch aussetzen und wiederkehren.

3) Das unregelmäßige schleichende Fieber (schleichendes Nervenfieber, Febris lenta nervosa, wohin auch das Schleimfieber gehört) entsteht am meisten von schwächenden Einwirkungen auf Geist und Körper, von Schwermuth und Melancholie, von Verstopfung der Leber und anderer inneren Organe, und von vernachläßigten oder falsch behandelten Wechsel- und anderen Fiebern.

4) Das Brustfieber (hitziges Brustfieber, Peripneumonie Pleuresie, hitziges Seitenstechen) charakterisirt sich durch heftigen Schmerz in der Brust mit Fieber, häufig auch mit Blutspeien und Erstickungszufällen, und tödtet durch Stickfluß oder durch Vereiterung der Lunge.

5) Aeußerliche Entzündung und Brand. Hieher gehört insonderheit der, nicht ganz selten in Brand übergehende Rothlauf, den man auch Rose, heiliges Feuer, und wenn dabei Hautblasen entstehen, Blatterrose nennt.

6) Hirnentzündung (Phrenesie, Phrenitis, Encephalitis) charakterisirt sich hauptsächlich durch heftiges Fieber mit heftigem Rasen, starken Kopfschmerzen und Schwere des Kopfs, ist im Ganzen eine seltenere Krankheit und entsteht am meisten vom Sonnenstich (daher man die Krankheit auch oft so nennt) von Kopfverletzungen und von heftigen Gemüthserschütterungen.

7) Halsentzündung, schlimmer Hals, Bräune, (Angina) wohin auch die, bei Kindern nicht seltene, häutige Bräune (Angina membranacea, Croup) zu rechnen ist, ist in Betreff ihrer Zeichen bekannt genug, und tödtet durch Erstickung und Halsgeschwüre.

8) Pocken, wobei auch die an den Nachkrankheiten derselben, als Knochenschäden und inneren Zerstörungen durch die Pocken Verstorbenen zu bemerken sind.

9) Masern (Morbille) und Röthein (Rubeolae) Erstere charakterisiren sich durch begränzte, runde, flohstichartige Flecken mit Schnupfenzufallen, letztere durch ähnliche, jedoch mit einem hirsenkornähnlichen Bläschen in der Mitte versehene Flecken mit Halsentzündung.

10) Das Scharlachfieber (Febris scarlatina, auch wohl rother Hund genannt) bildet große unregelmäßige rothe Flecke auf der Haut, auch wohl allgemeine Hautröthe, verursacht Halsschmerz und ein Abhäuten der Oberhaut, und tödtet oft durch Schlagfluß und Stickfluß, sowohl während der Krankheit als auch bald nachher.

11) Friesel (Miliaria) und Fleckfieber (Peteschen, Petechiae.) Erstere zeigen sich äußerlich durch rothe oder weiße Hautbläschen, vorzüglich an den warm gehaltenen und bedeckten Theilen des Körpers, letztere durch braune und blaue Flecke unter der Haut, welche vom Austritt des aufgelöseten Blutes unter der Oberhaut entstehen. Beide Krankheiten sind, wenn sie tödtlich werden, fast immer mit dem höchsten Grade des Faulfiebers verbunden, und tödten durch Auflösung der Säfte, Blutflüsse, allgemeine Schwäche und Schlagfluß.

12) Der Stickhusten (Keichhusten, Coqueluche, Tussis convulsiva) wird häufig als ein gemeiner Husten bezeichnet, charakterisirt sich aber durch den eigenen pfeifenden Ton beim Einathmen und durch das angestrengte Husten beim Ausathmen, wobei die damit Befallenen (meistens Kinder) Erstickungszufälle, häufig auch Erbrechen und sogar Bluthusten bekommen.

13) Wasserscheu, Hundswuth, toller Hundsbiß, eine in Betreff ihrer Ursache und ihrer Zeichen bekannte schreckliche Krankheit.

14) Durchfall (Durchlauf, Bauchfluß, Diarrhöe) und Ruhr (rothe Ruhr, weiße Ruhr, Dyssenterie.) Erstere Krankheit kann durch die, oft sehr langwierige Ausleerung tödtlich werden, letztere charakterisirt sich durch heftige Leibschmerzen, Schleim- und Blutabgang und schmerzhaften Stuhlzwang. Auch die sogenannte Zahnruhr der Kinder gehört hierher.

15) Krämpfe (Gichtern, Convulsionen, Zucken) sind die häufigste Todesart der Kinder, die an Schwämmchen, inneren Kopfkrankheiten, dem Zahnen u. s. w. sterben,

sterben, daher diese Kinderkrankheiten von dem gemeinen Mann am häufigsten als Krämpfe bezeichnet werden, und unter dieser Rubrik aufgeführt werden können, wenn sie nicht wegen anderer hervorstechenden Zufälle in eine andere Rubrik gehören. Aber auch die krampfhaften Krankheiten der Erwachsenen, als Magenkrampf, Convulsionen, Starrkrampf, Wundstarrkrampf u. s. w. sind hierher zu rechnen.

16) Kolik (heftiges Leibschneiden ohne Durchfall) wohin die Wurmkrankheit, die Windkolik, die Hämorrhoidalkolik, überhaupt die tödtlichen Zufälle der sogenannten Hämorrhoidalkrankheit oder goldenen Ader, ferner die Bleikolik, heftige Leibschmerzen von organischen Fehlern im Unterleibe u. s. w. gehören. Auch kann man unter dieser Rubrik diejenigen aufführen, welche an Entzündungen im Unterleibe, als Magen-, Leber- und Darmentzündung (Gastritis, Hepatitis und Enteritis) gestorben sind.

17) Gicht. Hieher gehören Gliederreißen, Podagra, Chiragra, Gelenkgicht, Kopf- und Darmgicht von zurückgetretener äußerer Gicht und Rheumatismen oder Flüsse aller Art.

18) Wasserkopf, kommt nur bei jungen Subjecten vor, wird entweder mit gebohren, in welchem Falle der Kopf eine große Ausdehnung erhält, oder entsteht erst einige Jahre nach der Geburt, und äußert sich durch heftiges Kopfweh, große Augensterne, Betäubung und Sinnlosigkeit.

19) Eingeklemmte Bruchschäden entstehen mehrentheils nur bei alten Brüchen (Hernüs) manchmal auch schnell. Man unterscheidet Leistenbrüche, Hodenbrüche, Inguinalbrüche, Nabelbrüche, Windbrüche u. s. w.

20) Krankheiten der Urinwege, als Harnruhr (wobei mehr Urin abgeht als getrunken wird und Auszehrung entsteht) Harnstrenge, Harnverhaltung, Harnverstopfung, Nieren- und Blasenstein, Urinfisteln u. s. w.

21) Abzehrung (Tabes, auch wohl Auszehrung oder Entkräftung) ohne Husten, ist oft mit Verstopfung, Vereiterung und Verderbniß eines innern Organes, außer der Lunge, verbunden, manchmal aber ohne dieselbe, und dann meistens die sogenannte Rückendarre. Auch gehört hierher die von den Aerzten sogenannte Atrophie der Kinder mit dicken Bäuchen und großer Abmagerung, die englische Krankheit oder doppelte Glieder, die in Abzehrung übergehende Drüsen- oder Scrophelkrankheit, und der Tod durch Gelbsucht und Bleichsucht.

22) Lungensucht (Abzehrung mit Husten) wird von dem gemeinen Manne gewöhnlich Brustkrankheit, häufig auch Verschleimung der Brust genannt.

23) Wassersucht, tritt oft noch zu andern Krankheiten edler Organe, z. E. zu der Lungensucht hinzu, und muß dann wo möglich nicht als eigenthümliche, sondern unter der Rubrik der vorangegangenen Krankheit aufgeführt werden. Der gemeine Mann nennt sie oft nur Geschwulst.

24) Engbrüstigkeit (Asthma, Beklemmung, Erstickung, Brustkrampf) begreift alle die Krankheiten unter sich, welche durch reine Erstickungszufälle tödtlich

lich werden, und nicht unter die vorigen Rubriken gehören, daher selbst auch die reine Brustwassersucht, wenn solche ohne allgemeine wassersüchtige Geschwulst ist.

25) Windgeschwulst. Hierunter ist nicht etwa ein sogenannter Windbruch, sondern die tödtliche Anhäufung der Luft im Unterleibe (Tympanites, Meteorismus, Trommelsucht) oder auch unter der Haut eines Theils oder des ganzen Körpers (Emphysema) zu verstehen, die bei den Thieren häufiger, beim Menschen seltener, und fast immer nur als Zufall von Verletzungen innerer Eingeweide oder allgemeiner Auflösung der Säfte vorkommt.

26) Blutfluß, als tödtliches Nasenbluten, Blutspeien, Bluthusten, Blutbrechen, Verlust des Blutes durch den Stuhlgang (schwarze Krankheit) durch die goldne Ader, Mutterblutflüsse u. s. w., selbst tödliche Blutflüsse aus Wunden, die an sich nicht bedeutend sind.

27) Stick- und Schlagfluß. Beides sind mehrentheils plötzliche Todesarten, die sich in sofern unterscheiden, daß bei dem Stickflusse der Tod des Herzens und der Lungen dem Tode des Gehirnes, bei dem Schlagfluß dagegen der Tod des Gehirnes dem Tode des Herzens vorangeht. Der Stickfluß entsteht am häufigsten bei Kindern (als Asthma convulsivum) der Schlagfluß kommt unter dem Namen Blutschlagfluß und Nervenschlagfluß vor.

28) Fallsucht (Epilepsie, schweres Gebrechen) eine bekannte krampfhafte Krankheit, die manchmal im Anfalle, manchmal erst durch die daraus entstehende Schwäche tödtlich wird.

29) Leibesverstopfung, mit oder ohne Brechen. Im ersten Falle nennt man sie auch Miserere.

30) Tobsucht oder Raserei, oder Tollheit, Wuth, Mania.

31) Bösartige und Krebsgeschwüre, fressende Schäden, Salzflüsse, Fistelschäden, Krebs u. s. w. Hierher gehören auch die, welche an den Folgen der venerischen Zerstörung sterben.

32) Bei der Niederkunft fallen Todesfälle durch Schlagfluß, Gebärmutterriß, heftige Blutungen, Entkräftung u. s. w. vor, und sind dann ohne Unterschied in dieser Rubrik aufzuführen.

33) Der Tod im Kindbette macht eine eigene Rubrik aus, es mag derselbe nun von einem sogenannten Kindbettfieber mit heftigen Leibschmerz und zurückgetretenem Wochenflusse oder durch Blutflüsse, oder durch den Hinzutritt eines andern Zufalles oder von bloßer Entkräftung u. s. w. entstanden sein.

34) Die nicht bestimmten Krankheiten bilden eine Rubrik zum Nothbehelf, welche wo möglich nur dann zu benutzen ist, wenn sorgfältige Erkundigungen nach der Todesursache fruchtlos gewesen sind.

35) Entkräftung vor Alter (der eigentliche natürliche Tod) setzt die Abwesenheit eigentlicher Krankheit, die allmälige Abnahme und ein langsam eintretendes Stumpfwerden der Kräfte voraus.

36) Un-

36) **Unglücksfälle** aller Art begreifen diejenigen gewaltsamen Todesarten, bei denen der Selbstmord nicht constirt, also auch die Vergeftung durch andere, unter sich. Alle die, welche an den unmittelbaren Folgen und Wirkungen solcher Unglücksfälle, auch erst später, sterben, sind hier aufzuführen.

37) Zum **Selbstmord** gehört auch die eigene Vergiftung.

Zugleich wird sämmtlichen Herren Pfarrern noch bekannnt gemacht, daß den Bevölkerungslisten künftig noch eine Kolonne in Bezug auf die Medicinal-Polizey hinzuzufügen beschlossen worden, welche die Anzahl der Verstorbenen, die in ihrer letzten Krankheit unter Behandlung eines Arztes oder approbirten Chirurgen gewesen sind, erhalten soll. Sie werden daher angewiesen, hierauf Behufs der künftigen Anfertigung gedachter Listen Rücksicht zu nehmen, und hiernach bei der Anmeldung zur Beerdigung jedesmal die nöthige Erkundigung einzuziehen.

P. 1967. Apil. Potsdam, den 1sten October 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Nachdem durch den allerhöchsten Cabinetsbefehl vom 6ten Junius d. J. der bis dahin bestandene Ausgangs-Impost von 2 Rthlr. pro Berliner Stein einländischer Wolle bis auf vier Groschen ermäßigt worden ist, so soll nunmehr, nach der Bestimmung der Königl. Departements für die Gewerbe und den Handel und für die Staatseinkünfte, vom Tage dieser Bekanntmachung ab, auch von dem außer Landes zu führenden Wollengarn eben die Abgabe von vier Groschen pro Stein Berliner Gewicht nur erhoben werden.

P. A. 2121. September. Potsdam, den 2ten October 1811.

Polizey- und Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß zünftige Gewerke es sich hier und da angelegen sein lassen, dem unzünftigen Gewerbsbetrieb allerhand Hindernisse durch Abwendigmachung der Gesellen rc. rc. in den Weg zu legen.

Sämmtliche Polizeybehörden und Magisträte werden angewiesen, auf diesen, die beabsichtigte Einführung einer allgemeinen und vollkommenen Gewerbefreiheit behindernden Unfug ein wachsames Auge zu haben, und jeden speciellen Fall, wo dies geschieht, zu unserer Kenntniß zu bringen, damit in Gemäßheit des §. 29. des Edikts vom 7ten v. M. über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe sofort die Auflösung der Zunft, die sich dergleichen Unfug zur Last kommen läßt, veranlaßt werden kann.

P. 357. October. Potsdam, den 5ten October 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Es ist uns daran gelegen, zu wissen, in welchen Städten etwa Stand- oder Marktgeld auf den Wochenmärkten von den Landprofessionisten und Waarenhändlern erhoben wird und nach welchen Sätzen. Wir sehen daher darüber die Berichte der Magisträte, wo dergleichen herkömmlich ist, unfehlbar in 3 Wochen entgegen. Sollten von den Kämmereien, zur Feilhaltung von Waaren, Buden oder andere Gebäude unterhalten werden, deren sich die fremden Verkäufer auf

den

den Märkten ausschließlich bedienen müssen, so ist der Miethsatz speciell mit anzuzeigen.

P. 2192. September. Potsdam, den 5ten October 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Die in den jüdischen Familien vorfallenden Todesfälle werden öfters so wenig den Rabbinern als den Landesältesten der Judenschaft angezeigt, und es entsteht hieraus der Nachtheil, daß erstere nicht pflichtmäßig für das Wohl der minorennen Kinder sorgen können, und die Abgaben zur gemeinschaftlichen Kasse nicht berichtiget werden.

Den Magistraten wird daher aufgegeben, sich jederzeit bei solchen, ihnen sofort anzuzeigenden Todesfällen, innerhalb 6 Wochen eine Bescheinigung in beglaubter Form von den Aeltesten und dem Rabbiner vorzeigen zu lassen:

daß der Todesfall ihnen angezeigt worden ist und bei der gemeinschaftlichen Kasse alle Beiträge berichtiget sind.

P. 2932. November. 1810. Potsdam, den 6ten October 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnung des Königl. Churmärk. Pupillen-Collegii.

No. 1. Nachdem nunmehr die im Depositorio des Churmärkschen Pupillenkollegii befindlich gewesenen Seehandlungsobligationen und andere dazu geeignete Papiere in Staatsobligationen umgeschriebenen und mit den Coupons ad Depositum eingegangen sind, so werden die Vormünder und wer bei Einziehung der Zinsen solcher Obligationen sonst interessirt ist, hierdurch aufgefordert und resp. angewiesen, dieserhalb gegen den 1sten Januar und 1sten Julius eines jeden Jahres unerinnert zu den competenten Acten die erforderlichen Anträge zu machen. Eben solche Anträge werden von Zeit zu Zeit in Ansehung der Zinsen erwartet, welche auf die bei den einzelnen Massen deponirten Bancoobligationen zu erheben sind. Die Vormünden werden für die Befolgung dieser Anweisung verantwortlich gemacht, wogegen die übrigen Depositalinteressenten sich den aus der Nichtbefolgung entstehenden Aufenthalt oder sonstige nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 24sten September 1811.

Königl Preuß. Churmärksches Pupillen-Collegium.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Geheimerath und Ritterschaftsdirektor v. Goldbeck ist zum Präsidenten des neu zu errichtenden Landesökonomiekollegiums für die Churmark ernannt worden.

Se. Königl. Majestät haben dem Gutsbesitzer J. F. Campe zu Stresow den Titel eines Oberamtmanns zu ertheilen geruhet.

Den 19ten v. M. wurde der Diakonus Walther zum Oberprediger in Loburg bestellt und der Rektor Hergetius als Prediger in Görzke bestätigt.

Zu Bendelin starb der Schullehrer Corvinus.

(Hierbei das dritte Ergänzungsblatt zum Amtsblatt der Königl. Churmärk. Regierung.)

Drittes Ergänzungsblatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Churmärkschen Regierung für das Jahr 1811.

Potsdam, den 11ten October 1811.

Auszug aus den vor Herausgabe des Amtsblatts der Königl. Churmärkschen Regierung erschienenen Verordnungen derselben, welche auf die neue Gesetzgebung Bezug haben.

(Fortsetzung.)

V. Zu dem Reglement wegen Zahlung, Erhebung und Controllirung der Land-Consumtionssteuer, v. 28. October 1810. (Nr. 6. der Gesetzsammlung.)

Anmerkung. Obgleich dieses Reglement durch das inzwischen erschienene fernerweite Finanzedikt vom 7. v. M. beträchtliche Abänderungen erlitten hat, so treffen diese doch hauptsächlich nur das platte Land und nicht die Mehrzahl der Städte, weshalb, der Vollständigkeit wegen, von den hinzugekommenen Bestimmungen vor Herausgabe des Amtsblatts die hauptsächlichsten hier noch nachholend mitgetheilt werden.

Ad. §. 2. Befreiungen.

Waisenhäuser, Landarmenhäuser und Hospitäler, in sofern sie keinen sichern Ueberschuß über ihren jährlichen Bedarf einzunehmen haben, sollen in Absicht der Accisefreiheit wie bisher behandelt werden, jedoch in der Art, daß sie die einzelnen Objecte versteuern, und demnächst die Gefälle restituirt erhalten. Verf. v. 1. Dec. 1810. — — 28. Febr. 1811.

Auch von dem zu Commisbrot bestimmten Getreide muß die Steuer entrichtet werden. Verf. v. 2. Jan. 1811.

Ad. §. 2. Revisionen.

Jeder Steuerschuldige muß sich jährlich einmal, nöthigenfalls auch öfter über die geschehene Versteuerung seines Consumtionsbedarfs ausweisen, und zu dem Behuf die Steuerquittungen vorzeigen, welche alsdann vernichtet werden. Wer hierbei verdächtig ist, wird unter besondere Observation genommen.

Die Steuereinnehmer sind befugt, vorkommenden Umständen nach, überall Revisionen vorzunehmen, jedoch mit Bescheidenheit und nicht weiter als nöthig ist. Instruct. für die Consf. Steuerbezirkseinnehm. §. 10.

Die Consumtionssteueraufseher dürfen Revisionen für sich allein nur bei den Gewerbetreibenden und denjenigen Landbewohnern vornehmen, welche Consumtionssteuergegenstände in ihren Häusern zum eignen Gebrauch fabriciren, und es

sind letztenfalls die Revisionen auf die gewöhnlichen Bereitungsstätten einzuschränken. In den übrigen Revisionsfällen bedürfen die Aufseher der schriftlichen Authorisation des Bezirkseinnehmers, und alsdann soll in der Regel der Dorfseinnehmer und auf jeden Fall ein Mitglied der Dorfsgerichte zugezogen werden. — Instruct. für die Cons. Steueraufseher §. 3.

Ad §. 3. Expeditionsstunden.

Die Expeditionsstunden sind Morgens von 8 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. — Instruct. für die Cons. Steuerbezirkseinnehm. §. 5.

Abhaltungen bei andern Dienstgeschäften werden besonders im Orte bekannt gemacht. — ibid. §. 10.

Die Dorfseinnehmer sollen, wo möglich, sich mit ihren Dorfseinwohnern dahin vereinigen, daß die Steuerzettel nur in den Morgen- und Abendstunden gelöst werden. — Verf. v. 14. April 1811.

Ad §. 3. Dorfseinnehmer.

Dazu sollen Küster oder Schullehrer nur dann angenommen werden, wenn kein anderes qualificirtes Subject an dem Orte vorhanden ist. — Verf. v. 31. Dec. 1810.

Ad §. 3. Tantiemen.

Die städtischen Accisеämter sollen von der Landconsumtionssteuer eine Tantieme von 2 Prozent bis auf Höhe von 100 Thalern und davon der Rendant $\frac{2}{3}$, der Controlleur $\frac{1}{3}$ erhalten. — Verf. v. 24. Dec. 1810. — — 14. Feb. 1811.

Die Dorfseinnehmer erhalten 4 Procent Tantieme, jedoch nicht unter 3 Thl. und nicht über 40 Thaler. — Verf. v. 12. Jan. 1811. — — 25. Jan. 1811.

Diese Tantiemen sollen von der Nettoeinnahme berechnet werden. — Verf. v. 11. März 1811.

Ad §. 3. Zettelregister.

Nähere Anweisung für die Bezirksämter zur Führung der Register, so wie zur Nachweisung und Ausgebung der verschiedenen Zettel. — Verf. v. 22. Dec. 1810.

Ad §. 4. Versteuerung des Getreides zu Brot ꝛc. ꝛc.

Wird türkischer Weizen zu Gries, Graupen und Mehl declarirt, so soll er wie Weizen überhaupt mit 12 gGr. für den Scheffel, wird er aber zu Viehfutter declarirt, alsdann unter besonders anzuordnender Controlle gleich dem Roggen mit 2 gGr. 6 Pf. für den Scheffel versteuert werden. — Verf. v. 14. März 1811.

Ad. §. 4. Verhalten der Gewerbetreibenden.

Wenn Gewerbetreibende, als Bäcker, Mehlhändler ꝛc. ꝛc. auf Mühlen, welche zu ihrem Wohnort nicht gehören, Getreide vermahlen lassen wollen, so müssen sie bei den diesen Mühlen am nächsten gelegenen Accisеämtern, oder bei geringeren Posten unter einem Winspel bei den Grenzzollämtern und Grenzaufsehern die Gefälle entrichten, und bei der Einbringung des Mehls in ihre Wohnörter sich durch die erhaltenen Steuerquittungen und Passirzettel legitimiren. — Instr. f. d. Accisеämter §. 7. litt. e. Verf. v. 22. März 1811.

Ad §. 4. Vermahlen auf ausländischen Mühlen.

Bestimmungen, unter welchen das Vermahlen einländischen Getreides auf ausländischen Mühlen zu gestatten ist. — Verf. v. 14. März 1811.

Für

Für jedes Pfund aus der Fremde eingehenden Roggenbrots soll 1 Pfennig erhoben werden. Verf. v. 11. März 1811.

Ad §. 6. Ausmessung, Versiegelung der Brandtweinblasen.

Beim Ausmessen der Brandtweinblasen geschieht die Füllung mit Wasser bis zur eigentlichen Mündung. In Bezug auf den Blasenzins ist nach den Resultaten des angestellten Probebrennens angenommen worden, daß eine Blase, die bis oben an voll Wasser gemessen, 400 Quart hält, 100 Quart Brandtwein, die Wienung mit eingerechnet, in 24 Stunden liefert. Eine solche Blase hält aber nur ohngefähr 370 bis 372 Quart Maischgut; das Verhältniß des Blaseninhalts zum Brandtwein ist daher von dem Verhältniß des Maischgutes zum Brandtwein wohl zu unterscheiden, und es ist ein Irrthum, wenn Brenner geglaubt haben, daß bei der Blasenzinsberechnung eine Füllung der Blase mit Maisch bis oben an vorausgesetzt worden sei, welches gefährlich werden kann, wenn sie dadurch veranlaßt werden, ihre Blasen weiter als gewöhnlich zu füllen, oder durch schnelles Uebertreiben an dem Blasenzins zu gewinnen. Verf. v. 19. Nov. 1810. Verf. v. 3. Feb. 1811.

Da wo die Brandtweinblasen zum Kochen des Maischwassers benutzt werden, kann es nachgegeben werden, sie unversiegelt zu lassen. Es muß aber alsdann der Heber an das Steueramt abgeliefert, und das Schlangenrohr versiegelt werden. Verf. v. 7. Jan. 1811.

Anweisung über die Verfahrungsart bei Versiegelung des Schlangenrohrs der Brandtweinblasen. — — 6. Feb. 1811. — — 14. Feb. 1811.

Ad §. 6 Blasenzinstarif.

Wenn gleich der Blasenzinstarif nur bis 800 Quart geht, so sind doch darum Blasen größeren Inhalts nicht gleich denen jenes Maaß enthaltenden zu versteuern, sondern der Tarif muß durch Hinzurechnung ergänzt werden. Verf. v. 6. Dec. 1810.

In dem Blasenzinstarif vom Fruchtbranntwein ist ein Druckfehler, indem für 200 Quart auf 6 Tage die Steuer mit 18 Thaler 12 Gr. angesetzt worden, da sie doch nur 12 Thlr. 12 Gr. beträgt. Verf. v. 20. Dec. 1810.

Destillateurs, die nicht zugleich Brennerei treiben, (und über besondere Ingredienzien abziehen), sollen nur die Hälfte des Blasenzinstarifsatzes sub litt. B. des Reglements entrichten. Verf. v. 17. Jan. 1811.

Ad §. 6. Suspension des Blasenzinses.

Der Blasenzins ist vorerst auf dem platten Lande suspendirt worden, und es tritt daselbst bis auf weiteres die Schrootversteuerung ein. Verf. v. 2. Jan. 1811.

So lange diese Suspension dauert, muß die Schrootversteuerung bei den Bezirksämtern geschehn. Verf. v. 18. März 1811.

Ad §. 6. Landdebit.

Die Getränkefabrikanten des platten Landes müssen den Steuerämtern monatlich schriftliche Anzeige von dem Debit nach dem platten Lande in dem verflossenen Monat machen. Verf. v. 26. März 1811.

Ad §. 6. Policeiliche Aufsicht auf die Brandtweinbrenner.

Da bei der Blasenzinsverfassung die Brenner sich zu übermäßiger Feuerung könnten verleiten lassen, so sollen dieselben zur Abwendung von Gefahr in besondere
Verf. v. 14. Jan. 1811. policeiliche Aufsicht genommen werden.

Ad §. 9. litt. f.

Controllen, unter welchen die Erlaubniß, Getreide für das Ausland auf inländischen Mühlen zu vermahlen, ertheilt werden kann. Die Anweisungen für
Verf. v. 8. Jan. 1811. die Berechtigten werden nach Maaßgabe der Localität in den anzufertigenden Con-
— — 14. März 1811. cessionen selbst ertheilt.

Ad. §. 12. litt. b.

Weizenbrot, Kuchen, Grütze rc. rc. können auch Personen, die kein Ge-
Verf. v. 15. März 1811. werbe treiben, auf besondere Atteste vom platten Lande in die Städte einbringen.

Ad §. 12. litt. d.

Die Ergänzung soll mit jedem Grad Stärke über 3 Grad um ½ gPf. für
Verf. v. 25. Jan. 1811. das Quart Brandtwein steigen.

So lange der Blasenzins auf dem platten Lande suspendirt ist, wird mit jedem, der zur Einfuhr in die Städte Brandtwein fabricirt, von den Steuerämtern ein Conto geführt, und die Einfuhr kann nur mit besondern Passirzetteln der
Verf. v. 22. März 1811. Steuerämter geschehn.

Ad §. 12. litt. e.

Von größern Quantitäten Fleisch, welche auf Atteste in die Städte eingebracht werden, sollen die Accisеämter monatlich den Bezirkssteuerämtern Nachricht geben, damit diese vergleichen können, ob das eingebrachte Quantum mit
Verf. v. 14. Dec. 1810. dem versteuerten Vieh in Verhältniß stehe.

Ad §. 12. litt. f.

Die zu b. und e., nicht die zu b. und c. genannten Objecte sind in die Frei-
Ver. v. 14. Dec. 1810. register einzutragen.

Ad §. 14.

In Steuercontraventionssachen ist vor den angeordneten Bezirkssteuerämtern ein jeder ohne Unterschied des Standes schuldig, sich zu verantworten.

Instruction für die Bezirkssteuerämter über das Verfahren bei Einleitung
Verf. v. 14. Dec. 1810. und Führung der summarischen Contraventionsprocesse.

VI. Zu dem Edict wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer; vom 2ten November 1810. (Nr. 9. der Gesetzsammlung.)

Eine allgemeine Anleitung zu Anfertigung der Gewerbesteuerrollen enthält die Instruction vom 19. November v. J.

Ad. §. 2.

Die Controlle der bei der Gewerbesteuer vorkommenden Contraventionen ist

von

von den Steuerbeamten unter Mitwirkung der Polizeibeamten zu führen. Die Festsetzung, Einziehung und Berechnung der Strafen steht der Abgabendeputation der Regierung zu. Ministerial-Bestimmung v. 7. März 1811.

Ad. §. 6. Nr. 2.

Nur diejenigen Gutsbesitzer, Pächter und Nutznießer von ländlichen Grundstücken sind von Lösung eines Gewerbescheins für ihre Brau- und Brennereien befreiet, welche solche blos zu ihrer eigenen Consumtion betreiben; hingegen müssen diejenigen, welche Getränke zum Debit fabriciren wollen, einen Gewerbschein dazu lösen. Ministerial-Declaration vom 21. Feb. und Regierungs-Circular v. 17. März c.

Ad. §. 6. Nr. 7.

Jeder einzelne Compagnon ist zwar einen Gewerbschein zu lösen verpflichtet, jedoch ist darauf zu sehen, daß die Gewerbsabgaben jedes einzelnen Compagnons möglichst, d. h. so weit als es geschehen kann, ohne aus den Schranken der betreffenden Classen zu treten, so normirt werden, daß sie von allen zusammen nicht mehr betragen, als von einem Gewerbe gleichen Umfangs gefordert werden würde, wenn ein Einzelner ohne Associé solches betriebe. Ministerial-Bestimmung v. 7. Febr. und Regierungs-Circular v. 22. April c.

Ad. §. 5.

Fremde Kauf- und Handelsleute bleiben wegen ihres Verkehrs auf den Messen in dem Königl. Preuß. Staate, so wie diejenigen, welche während der Messen Fremde bewirthen, und ihre Wohnungen und Gewölbe vermiethen, von der Gewerbesteuer befreit. Diejenigen fremden Handelsleute hingegen, welche Jahrmärkte als Verkäufer beziehen, sind dieser Steuer unterworfen. Ministeril-Bestimmung vom 27. März 1811.

Posthalter und alle diejenigen, welche Pferde zur Bedienung der öffentlichen Postanstalten zu halten übernommen, müssen nach dem nemlichen Maaßstabe zur Gewerbesteuer herangezogen werden, als es in Absicht der übrigen Fuhrleute und Pferdevermiether nach der Vorschrift des Edicts geschieht. Ministerial-Bestimmung v. 14. Feb. 1811.

Einländischen Juden, welche ein ihnen erlaubtes Gewerbe treiben wollen, sind zur Lösung der Gewerbscheine verpflichtet, ohne daß deshalb an ihren alten Abgaben, welche bis zur neuen Organisation der Verfassung der Juden unverändert bleiben, ein Erlaß statt findet. Ministerial-Bestimmung vom 15. März 1811.

Ad. §. 7.

Lotterie-Einnehmer sind zur Lösung eines Gewerbescheins verpflichtet, wenn sie nicht schon wegen eines andern Gewerbes zur Gewerbesteuer angezogen sind. Ministerial-Bestimmung v. 25. Februar. Regierungs-Circular v. 14. März d. J.

Ad. §. 12.

Im Laufe des Jahres kann auf Verminderung des Gewerbes eben so wenig als auf dessen Erweiterung Rücksicht genommen werden. Ein gänzliches Aufhören des Gewerbes befreit hingegen den Gewerbtreibenden mit Endigung des laufenden Steuer-Quartals von fernerer Zahlung der Gewerbesteuer, wenn er den Gewerbeschein zurückgiebt. Ministerial-Bestimmung vom 15. März 1811.

Ad. §. 17.

Diese Bestimmungen sind nicht auf solche Patente anzuwenden, wodurch ein-

einzelnen Künstlern die ausschließliche Befugniß, zur Anfertigung und Vertrieb gewisser von ihnen neu erfundener oder vervollkommneter Fabrikate, auf eine bestimmte Zeit ertheilt worden. Dergleichen Patente sind dadurch so wenig aufgehoben, als die gesetzlichen Bestimmungen über den Büchernachdruck.

Ministerial-Verfüg. v. 21. Jan. 1811.

Ad §. 18.

Auf die ehemals erforderliche Qualification der Schiffer ist, nachdem sämmtliche Berechtigungen der Schiffergilden aufgehoben sind, nicht mehr zu sehen, sondern jeden Schiffer, der sich durch einen Gewerbeschein legitimirt, müssen die Zollämter nach Berichtigung der Gefälle ohne Anstand passiren lassen.

Ministerial-Bestimmung v. 19. Februar u. Regierungs-Circular v. 10. März 1811.

Die Musik kann von jedem für seine Person ohne alle Gehülfen getrieben werden, der einen Gewerbeschein dazu erhalten hat, ohne daß er das Bürgerrecht gewinnen darf. Sobald aber Jemand in der Art ein Gewerbe aus der Musik macht, daß er es mit Gehülfen betreibt, Gesellen und Lehrlinge hält, muß er auch das Bürgerrecht in der Stadt, wo er angesessen ist, erworben haben. Hiernach ist es auch Hautboisten, welche vorschriftsmäßig einen Gewerbeschein lösen, und sich allen policeilichen Anordnungen unterwerfen, verstattet, dem Publicum mit musikalischen Aufwartungen zu dienen. Sofern sie sich aber der policeilichen Aufsicht entziehen, soll ihnen der Gewerbeschein sogleich für immer genommen werden.

Minist.-Bestimmung v. 24. December 1810.

Ad §. 25.

Die durch das Gesetz vorgeschriebene Classification der Gewerbetreibenden soll mit Zuziehung erfahrener und rechtlicher Gewerksgenossen realisirt werden, wozu jedoch keinesweges die bisherigen Altmeister, wenigstens nicht als solche, vorzugsweise ausgewählt werden müssen. Jeder, der einen Handel oder ein Gewerbe anlegen will, soll im ersten Jahre nur den niedrigsten Satz der Classe, zu welcher er sich qualificirt, zu entrichten angehalten werden, da sich noch nicht beurtheilen läßt, welchen Umfang er seinem Geschäfte wird geben können.

Ministerial-Bestimmung v. 21. Jan. 1811.

Ad §. 29.

Die officielle Correspondenz in Gewerbesteuer-Angelegenheiten, so wie die Gewerbesteuer-Gelder, werden portofrei befördert.

Regierungs-Circular v. 5. März 1811.

Für die Erhebung der Gewerbesteuer ist den damit beauftragten Behörden eine Tantième von 2 Procent vom Ertrage dieser Abgabe bewilliget.

In Städten, wo die Steuerrollen von der Polizeibehörde angefertiget werden, die Erhebung aber vom Magistrate geschieht, wird diese Tantième unter beide Behörden gleich vertheilt.

Ministerial-Bestimmung v. 31. Jan. 1811.

Die mit der Erhebung beauftragen Behörden sollen diese 2 Procent sofort in Abzug bringen, und ihre Quittung darüber den resp. Kreis- und Consumtions-Steuerkassen als baares Geld mit anrechnen.

Regierungs-Circular v. 11. Feb. d. J.

Zum Tarif.

1ste Classe.

Die Schiffer der General-Salzdirection sollen nicht von der Gewerbesteuer eximirt bleiben, jedoch nur den geringsten Satz der ersten Classe erlegen.

Ministerial-Bestimmung v. 25. März c.

5te Classe.

Die Bestimmungen des Tarifs 4ter Classe Nr. 6. und 6ter Classe Nr. 6. sind dahin näher declarirt, daß es bei der 5ten Classe von den Zimmerleuten und Maurern statt der Worte:

„nicht unter 20 Gesellen" heißen müsse „über 20 Gesellen"

desgleichen von den Müllern 4ter Classe Nr. 10. und 5ter Classe Nr. 8. statt der Worte: „nicht unter 4 Mahlgängen"

„über 4 Mahlgänge"

gelesen werden müsse; so daß im ersten Falle ein Zimmermann oder Maurer mit 20 Arbeitern, und im 2ten Falle ein Müller mit 4 Mahlgängen, nicht in die 5te sondern nur in die 4te Classe gestellt wird. Ministerial-Verfüg. v. 4. Feb. 1811.

Spinnhalter und Unternehmer von Maschinenspinnereien sollen, in sofern diese über 50 Arbeiter enthalten, in die 5te Classe gebracht, und auch dort nach Umständen mit Schonung behandelt werden, weil dergleichen Anstalten keine eigentlichen Fabriken, sondern nur Hülfsanstalten für letztere, und ihrer Wichtigkeit halber vorzüglich zu begünstigen sind. Ministerial-Bestimmung v. 25. Dec. 1810.

Nachtrag

die Ausdehnung der Gewerbefreiheit auf das Kalkbrennen und den Handel mit gebranntem Kalk betreffend.

Nachdem Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 4ten d. M. zu bestimmen geruhet haben, daß die durch das Edikt vom 27. October v. J. angeordnete allgemeine Gewerbefreiheit sich auch auf das Kalkbrennen und den Handel mit gebranntem Kalk erstrecken soll, daß die bisherigen Beschränkungen in Absicht des Gebrauchs der Kalksteine sowohl, als in Ansehung der Feuerung zum Kalkbrennen, zugleich aber auch die bisherigen Begünstigungen in Absicht des Preises der zum Bauen bestimmten Kalksteine aufgehoben, und allgemeine Preise für die verschiedenen Sorten Kalksteine festgesetzt werden sollen; so wird, in Gemäßheit der dieserhalb aus Einer hohen Section des Ministerii des Innern für das Salz-, Berg- und Hüttenwesen ergangenen Anweisungen, dem Publico hierdurch Nachstehendes bekannt gemacht.

1) Die bisher von dem Brandenburg-Preußischen Ober-Bergamte ertheilten Assignationen auf Kalksteine zum Bauen und zum Brennen fallen von jetzt an weg, und das Bergamt zu Rüdersdorf ist angewiesen, einem Jeden ohne Ausnahme so viel Kalksteine, als er verlangt, zu den festgesetzten Preisen, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen und verabfolgen zu lassen.

2) Die bisher statt gefundenen Unterschiede in den Preisen der Kalksteine, als immediat Baupreis, Assignations- und voller Preis, fallen weg, die bis jetzt ertheilte Assignationen auf Kalksteine verlieren vom 1sten April d. J. an ihre Gültigkeit, und die bis dahin darauf von Rüdersdorf noch nicht abgeholten Kalksteine werden

werden von dem Bergamte nicht anders, als gegen Bezahlung des neuen Preises verabfolgt werden.

3) Die Verkaufspreise der Kalksteine sind vom 1. April d. J. an, exclusive der besonders zu bezahlenden Woltersdorfer Schleusen- rc. Gelder von 1 Gr. 6 Pf., pro Prahm Kalksteine zu 300 Rheinländischen Kubikfußen festgesetzt:

für die ausgesuchten großen Kalksteine auf . .	18 Thl.	12 Gr.	, Pf.
für die gewöhnlichen großen Kalksteine auf . .	15 —	12 —	, —
für die ordinairen Kalksteine auf	13 —	14 —	9 —
für die Kathen auf	7 —	, —	, —

und wird die Bezahlung zu diesem Preise von einem jeden Käufer, ohne Ausnahme, an das Bergamt zu Rüdersdorf, gleich beim Empfang der Kalksteine, baar, zur Hälfte in klingendem Courant oder Einthalerscheinen, und zur Hälfte in Real-Münze geleistet.

4) Die von den Bergwerks-Behörden ertheilten Kalkbrennerei-Concessionen sind ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben, und deren Inhaber nicht weiter verbunden, die darin bedungene Recognition zur Haupt-Kalkcasse zu entrichten, ihren Kalk-Debit auf bestimmte Grenzen zu beschränken, und sich beim Brennen eines vorgeschriebenen Feuerungs-Materials zu bedienen.

5) Die bisherigen Kalkbrennerei-Concessionarien erhalten für die Kalksteine, welche sie auf die ihnen ertheilten Assignationen, bis zum 1. April noch nicht von Rüdersdorf abgeholt, wofür sie die Recognition aber bereits zur Haupt-Kalkcasse bezahlt haben, diese Recognition zurück, sobald sie die Assignationen, mit dem Attest des Rüdersdorfer Bergamts über den Rückstand versehen, bei dem Brandenburg-Preußischen Ober-Bergamte einreichen.

Berlin, den 29. März 1811.

Königl. Brandenburg-Preußisches Ober-Bergamt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 28.

Potsdam, den 18ten October 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Aus dem Grundsatze, daß Schankstellen überhaupt und namentlich auf dem platten Lande nicht über das Bedürfniß des Publikums vermehrt werden sollen, folgt, daß auch die Anlegung von Landweinschänken nur dann nachgelassen werden kann, wenn eine Untersuchung der Ortspolizeybehörde die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit einer solchen Anlage ergeben hat.

Aus diesem Grundsatze folgt mithin ebenfalls, daß auch den Weinbauern das Ausschänken ihres selbst gewonnenen Weins an sitzende Gäste nur dann durch einen Gewerbschein gestattet werden darf, wenn bei der vorhergegangenen Untersuchung sich gefunden hat, daß es für das Allgemeine nützlich oder nothwendig ist, daß ihnen der Ausschank erlaubt werde. In der Regel wird daher auch der Gewerbschein zur Anlegung eines Ausschanks verweigert werden. Wird indeß unter obigen Voraussetzungen eine Ausnahme von dieser Regel gemacht, so muß der Weinbauer verpflichtet werden, seinen gewonnenen Wein sofort nach der Kelter zur Konsumtion zu versteuern, und die Steuerbehörden müssen hierüber wie bisher eine genaue Kontrolle führen.

Die Polizey- und Steuerbehörden haben sich hiernach, so weit es sie betrifft, genau zu achten.

P. 2302. August. Potsdam, den 3ten October 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Es ist nöthig, daß den von den respektiven Königlichen Postämtern einzureichenden Liquidationen der Postgelder für die, auf den Grund ertheilter Postfreipässe unentgeldlich geschehene Beförderung einzelner Individuen mit der Post, jedesmal die Postpässe als Justifikatorien beigefügt werden.

Da indessen die Inhaber oft mehrere Stationen reisen müssen, und daher den Originalpostpaß wenigstens bis zur letzten Station an sich behalten müssen, so sind die von den respektiven Königlichen Postämtern einzureichenden desfalsigen Liquidationen durch glaubwürdige Abschriften der ertheilten Postfreipässe zu justificiren, welches zur Achtung bekannt gemacht wird.

M. 694. September. Potsdam, den 4ten October 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Um eine regelmäßige Uebersicht von sämmtlichen genehmigten Bauten in dem Churmärkschen Regierungsdepartement und dem Fortgang derselben zu erhalten, ist die jährliche Einreichung von Tabellen über die neuen Bauten und Reparaturen, und zwar

1) über die Königlichen Bauten und Reparaturen und
2) an Kirchen und Schulgebäuden, jede besonders erforderlich.

Die erstere Tabelle, welche die Königlichen Domainen- und Forstdienstgebäude, die Brücken- und Wegebauten, in sofern sie zu den Königlichen Aemtern gehören, alle Militair- Accise- und sonstigen Bauten in den Städten und auf dem Lande, in sofern die Kosten dazu ganz oder zum Theil aus Königlichen Kassen gegeben werden, begreift, erhält folgende Rubriken:

1) Name des Amts oder der Stadt,
2) daselbst soll angebaut oder reparirt werden, laut Kontrakt oder laut Verfügung, auf Rechnung,
3) dazu sind ausgesetzt,
4) Name des Entrepreneurs,
5) wie weit der Bau oder die Reparatur gekommen, oder warum der Bau noch nicht vorgenommen ist,
6) wie viel die Entrepreneurs darauf erhalten haben, oder wie viel darauf bei Rechnungsbauten gezahlt ist,
7) Bemerkungen.

Die zweite Tabelle erhält folgende Rubriken:

1) und 2) wie vorher,
3) dazu sind ausgesetzt
   a) Patronatsbeitrag
   b) Beitrag der Gemeine
4) Name des Entrepreneurs u. s. w. wie vorher.

Die Einsendung dieser Tabellen wird von sämtlichen Landbauofficianten für die ihnen angewiesenen Distrikte zuerst den 1sten Januar k. J. und in Zukunft mit dem 1sten Januar eines jeden Jahres erwartet. Die Wasserbauofficianten, mit Ausschluß derjenigen, welche blos Strombaue unter Aufsicht haben, die in der Regel jeden Herbst beendigt sein müssen, haben blos die erste Tabelle einzureichen.

C. P. 1977. September Potsdam, den 6ten October 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 4. Zur Erläuterung des Edikts vom 14ten v. M., wegen Besteuerung des einzubringenden fremden Schlachtviehes, der Butter und der unveredelten Wolle, No. 54. der Gesetzsammlung, wonach

1) von jedem Ochsen der vom Auslande eingehet	5	Rthlr.
2) von einem Stier, Kuh oder Ferse	3	—
3) von einem Hammel oder Schaaf	1	—
4) vom Centner Butter	4	—
5) vom Centner unveredelter grober Wolle	10	—

zu

zu erheben sind, sind noch Seitens des Departements für den Handel und die Gewerbe im Ministerio des Innern und der Staatseinkünfte im Finanzministerio folgende nähere Bestimmungen erfolgt, welche den Accise- Zoll- und Konsumtionssteuerämtern, imgleichen den Herren Landräthen und Magisträten zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht werden.

1) Die nach vorgedachtem Edikte vorgeschriebenen neuen Abgaben vom Schlachtvieh treten an die Stelle des bisherigen Eingangszolles, der theils nach dem Konventionszolltarif vom 24sten Mai 1775., wenn das Vieh aus Rußland und dem ehemaligen Polen, jetzigem Herzogthum Warschau, eingebracht wurde, theils nach den ältern Provincialzolltarifs, wenn das Schlachtvieh aus andern fremden Landen einging, erhoben ward. Hieraus folgt und ist besonders festgesetzt worden, daß neben dieser Zollabgabe, die gesetzmäßige Handlungsaccise von dergleichen fremdem Vieh, die das allgemeine Accisereglement vom 3ten Mai 1787. und die Provincialaccisetarifs jeder Provinz vorschreiben, imgleichen die Konsumtionssteuer beim Schlachten nach Maaßgabe der Edikte vom 28sten October v. J. und 7ten September d. J. fernerhin erhoben werden sollen.

Da in dem Edikte vom 14ten v. M. nur vom Schlachtvieh die Rede ist, so kann das aus der Fremde eingehende Zuchtvieh der erwähnten Gattungen mit den Eingangs gedachten Abgaben nicht betroffen werden.

Es dürfen aber unter der Benennung Zuchtvieh nur die vorgedachten fremden Viehgattungen ohne Entrichtung der neuen Abgaben, gegen Zahlung der bisherigen Gefälle eingelassen werden, in Rücksicht deren durch landräthliche oder magistratualische Atteste, je nachdem solches für das platte Land oder für Städte bestimmt ist, glaubhaft dokumentirt wird, daß solche zur Komplettirung des Viehstandes des Wirthschaftsinventarii der einländischen Unterthanen bestimmt sind.

Fremdes Vieh, das durch diesseitige Lande transitirt, wird mit den hier in Rede stehenden neuen Abgaben nicht betroffen, sondern davon nur die bisherige Durchgangsabgabe fernerhin entrichtet.

Auf den großen Viehmärkten wird die neue Abgabe nicht eher erhoben, als bis die Bestimmung des Viehes nach dem Ein- oder Auslande erfolgt ist, weil gewöhnlich ein Theil davon nach dem Auslande zurück geht oder transitirt, wovon die qu. neue Abgabe nicht erhoben werden soll.

2) Neben der auf 4 Rthlr. pro Centner fremde Butter bestimmten Abgabe, sollen die bisherigen Accise- und Zollabgaben nicht weiter erhoben, vielmehr mit Weglassung aller bisherigen Gefälle für den Centner fremde Butter 4 Rthlr. erlegt, und diese mit 3 Rthlr. beim Zoll und 1 Rthlr. bei der Accise berechnet werden.

Wenn an dem Eingangsorte, wo das Zollamt befindlich, ein Acciseamt befindlich ist, so wird bei letzterm der 1 Rthlr. Accise pro Centner Butter erhoben; ist aber kein Acciseamt im Grenzeingangsorte, so wird der 1 Rthlr. Accise im Bestimmungsorte erhoben, vom Grenzzollamte indeß über die Butter

 ein

ein Begleitschein ausgefertigt und das Accisеamt im Bestimmungsorte davon avisirt.

3) Da die fremde Wolle accisefrei eingehet, so tritt die Abgabe von 10 Rthlr. pro Centner fremder unveredelter Wolle in die Stelle der bisherigen Zollgefälle.

A. 1037. October. Potsdam, den 9ten October. 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 5. Da der Druck der neuen Zollgratiszettel 8 Stück auf dem Bogen bereits veranlaßt worden, so werden die Zollämter hiermit angewiesen, sich den nöthigen Bedarf von dem Hauptformularmagazin in Berlin ungesäumt zu verschreiben.

A. 2756. August. Potsdam, den 3ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Durch eine Verfügung der Section des Departements der Staatseinkünfte für directe und indirecte Abgaben vom 2ten September 1811 ist festgesetzt worden:

daß beim Schlachten zur eigenen Konsumtion

1) von Ziegenlämmern, welche 14 Tage und darunter alt geschlachtet werden, pro Stück , , 2 Gr.

2) von älteren Schaaf- und Ziegenlämmern
bis auf 15 Pfund Gewicht pro Stück , , 3 Gr.
über 15 Pfund , , , , , 6 Gr.

3) von Spanferkeln bis 10 Pfund , , , , , 2 Gr.
über 10 Pfund , , , , , 4 Gr.

entrichtet werden sollen. Die zur Erhebung der Konsumtionssteuer in den Städten angeordneten Behörden haben sich hiernach bei Erhebung derselben zu achten.

A. 1051. September. Potsdam, den 7ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Um den Mißverständnissen und unverhältnißmäßigen Besteuerungen vorzubeugen, welche bei Anwendung des Gewerbesteuertarifsatzes, Klasse V. No. 17.:

alle Fabrikenunternehmer, welche nicht in der VIten Klasse, nach den dort angegebenen Bestimmungen gehören, sind den Gewerbesteuersätzen der Vten Klasse (von 24 bis 84 Thaler) unterworfen;

durch den unbestimmten Sprachgebrauch des Wortes: „Fabrikenunternehmer:" veranlasset werden können, ist bestimmt worden, daß derselbe nur für solche Gewerbe gelten soll, welche ihrem Umfange nach, zwischen diejenigen fallen, die nach den Sätzen der IVten und VIten Klasse zu besteuern sind, ohne daß hierbei der Name: Fabrikenunternehmer einen Unterschied machen kann, und daß vielmehr auch diejenigen, welche diesen Namen gewöhnlich führen, nur den Steuersatz der Handwerker desselben Fachs zu entrichten haben, wenn sie diesen nach dem Umfange ihres Gewerbes gleich zu stellen sind.

Die Herren Landräthe, Polizeidirektoren und Magistrate werden demnach aufgefordert, dieses, bei Entwerfung der Gewerbesteuerrollen, zu berücksichtigen.

A. P. 1016. Julius. Potsdam, den 1sten October 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Die

No. 8. Die in dem Edikte vom 14ten v. M. wegen Besteuerung auswärtiger rohen Landprodukte vorbehaltene nähere Verfügung wegen der Fälle, in welchen Erlaß dieser Abgaben statt haben soll, ist von des Herrn Staatskanzlers Excellenz unterm 30sten v. M. dahin ertheilt worden, daß

1) Ackerwirthe und Gutsbesitzer, welche Vieh zur Vermehrung ihres Inventarii importiren, solches auf landräthliche Atteste abgabenfrei einbringen dürfen,
2) die Wollabgabe von einländischen Wollarbeitern gar nicht entrichtet werden soll, sondern die Erhebung nur statt findet, wenn Wolle zum Marktverkauf oder überhaupt zum Handel damit eingeführt wird.

A. P. 448. October. Potsdam, den 5ten October 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Es sind noch einige Mitglieder der Landschullehrer-Brandentschädigung vorhanden, welche schon längst Brandschaden erlitten, aber jetzt erst das Verhältniß ihres Verlustes vollständig nachgewiesen haben, nämlich

1) der Schullehrer Marx zu Klein-Barnim in der Superintendentur Wriezen,
2) der Kantor Lüben zu Neuendorff in der Frankfurthschen Inspektion,
3) der Schullehrer Becker zu Damme, zur Rathenowschen Superintendentur gehörig,

und es sind, da die beiden erstern einen Verlust von wenigstens der Hälfte ihres beweglichen Vermögens erlitten, folglich jeder 50 Rthlr. Entschädigung zu fordern haben, der letztere aber über die Hälfte verlohren hat, und daher mit 100 Rthlr. entschädiget werden muß, überhaupt 200 Rthlr. von sämmtlichen Interessenten aufzubringen. Da deren Anzahl sich jetzt auf 1410 beläuft, so trägt ein jedes Mitglied vier Groschen Kourant bei, und die Herren Superintendenten und Prediger haben diese Beiträge wie gewöhnlich einzuziehen, und spätestens bis Ende des künftigen Monats an die hiesige Hauptkollektenkasse einzusenden.

Der Ueberschuß von der Beitragssumme bleibt für das nächste Ausschreiben aufbewahrt, und es soll den Interessenten, so bald die gegenwärtig ausgeschriebene Kollekte berichtiget sein wird, der Abschluß der Kasse seit dem 15ten Mai d. J. bekannt gemacht werden.

C. 107. September. Potsdam, den 7ten October 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Es hat sich verschiedentlich in den Militairrechnungen gefunden, daß für das Beerdigen verstorbener Unterofficiere und Soldaten die Stolgebühren der Civilprediger und die Gebühren der Kirchenkassen in Ausgabe berechnet worden sind. Die Herren Superintendenten und Prediger werden daher hiermit erinnert, daß die den Militairprediger vertretenden Civilprediger bei Soldatenbegräbnissen keine Ansprüche auf Stolgebühren machen dürfen, daß es aber in Ansehung der an die Kirche zu entrichtenden Kosten bei der an jedem Ort bisher statt gefundenen Observanz oder Vorschrift ferner sein Verbleiben behalten muß.

C. 491. August. Potsdam, den 10ten October 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Auf

No. 11. Auf die von verschiedenen Magisträten geschehene Anfrage:
ob den Neubauenden ꝛc. in den Städten der Servisbetrag, wie vormals, ferner auf gewisse Jahre zu erlassen sei, oder nicht?
werden dieselben auf die Verfügung vom 2ten April d. J. im Amtsblatte St. 1. No. 5. hierdurch verwiesen.

Darüber, ob und in wiefern bei großen Brandschäden der dadurch betroffenen Stadt Erlaß an der Servisabgabe, als Ausnahme von der Regel zu bewilligen sein möchte, läßt sich nur in jedem einzelnen Falle entscheiden, und werden daher in vorkommenden Fällen angemessene Anträge erwartet.

M. 849. September. Potsdam, den 3ten October 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. In der im Amtsblatte Stück 13. No. 15. enthaltenen Verfügung wegen Anwendung des neuen Servisregulativs auf kantonirende Truppen und der von diesen zu machenden Forderungen, ist gesagt worden:

§. 2. den Unterofficieren und Gemeinen müsse von den Wirthen Quartier und Lagerstroh umsonst gegeben werden, und

§. 5. Lagerstroh sei nach den älteren Vorschriften dergestalt unentgeltlich vom Wirth zu liefern, daß die erste Woche auf 3 Mann 2 Bunde Lagerstroh, und in den folgenden Wochen auf 2 Mann wöchentlich ½ Bund zur Auffrischung gegeben werden.

Diese Bestimmung wird in Gemäßheit eines aus dem allgemeinen Polizeydepartement des Königlichen Ministerii des Innern unterm 24sten v. M. ergangenen Reskripts näher dahin deklarirt, daß den Einsassen, die zu der Marsch- und Molestienkasse Beiträge leisten, so lange dieselbe noch bestehet, die bisher gewährte Vergütigung mit 3 Rthlr. pro Schock, auch ferner verabreicht werden soll, die übrigen dagegen keine Einquartirungsentschädigung erhalten können.

Dies wird sämmtlichen landräthlichen Behörden Behufs der Anfertigung und Einreichung der desfalsigen Lagerstrohvergütigungsliquidationen hierdurch bekannt gemacht, und ihnen hierbei zugleich zu erkennen gegeben, daß die Liquidationen über das den Truppen nach ultimo December v. J. verabreichte Lagerstroh, welche einige der Landräthe bereits hier eingereicht haben, denselben mit Bezug auf vorstehende Bestimmung und zur Abänderung nach Maaßgabe gedachter Bestimmung remittirt werden sollen.

M. 885. September. Potsdam, den 10ten October 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 13. Es ist wahrgenommen, daß Gastwirthe den Postillons, wenn sie ihnen Reisende zubringen, Trinkgelder dafür verabreichen. Da indessen dadurch nicht allein die Gastwirthe unter einander beeinträchtigt werden, sondern auch daraus eine Uebertheuerung der Fremden um so wahrscheinlicher entstehen muß, als die Wirthe an ihren Gästen sich wegen dergleichen Douceurs schadlos zu halten suchen, so wird dies den polizeylichen Endzwecken zuwiderlaufende Verfahren wiederholentlich untersagt, sämmtlichen Polizeybehörden aber aufgegeben, genau auf Befol-

folgung dieser Vorschrift zu vigiliren. Derjenige Gastwirth, so dagegen handelt, soll den fünffachen Betrag des gegebenen Trinkgeldes als Strafe erlegen, und bei ferneren Betretungsfällen in noch empfindlichere Strafe genommen werden.

P. 2188. September. Potsdam, den 8ten October 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 14. Die Bestimmungen der revidirten Apothekerordnung Seite 28. Litt. K. und des Medicinaledikts Seite 28. No. 5. und Seite 81. No. 2.

wie beim Zubereiten und Verkaufe der Arzeneien auf Recepte in den Apotheken verfahren werden soll,

sind bisher nicht allgemein befolgt worden. Sie werden daher hierdurch aufs neue in Erinnerung gebracht, und sämmtliche Apotheker gemessenst angewiesen,

keine Arzeneien auf Recepte anzufertigen und zu verkaufen, wenn diese nicht mit dem Namen eines zur Ausübung der Heilkunst gesetzlich berechtigten Arztes oder Wundarztes bezeichnet sind.

Die Physiker haben diese Bestimmungen nicht allein den Apothekern, sondern auch in allen ihren Physikatsbezirken den vorhandenen zur Praxis medica und chirurgica gesetzlich berechtigten Aerzten und Wundärzten bekannt zu machen, auf die Befolgung derselben zu wachen, und vorzüglich bei den Apothekenrevisionen die vorhandenen Recepte hierauf genau zu kontrolliren, jede Uebertretung dieser Verfügung aber der unterzeichneten Behörde zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Die Apotheker können, bei ihnen vorkommenden Zweifeln über die gesetzliche Berechtigung der Aerzte und Wundärzte zu deren Kunstausübung, sich die nöthige Gewißheit darüber von den Ortspolizeybehörden und von den ihnen vorgesetzten Physikern einholen, und die letztern sind verpflichtet, ihnen dieselbe zu geben.

P. 1988. September. Potsdam, den 9ten October 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 15. Den Aerzten und Wundärzten ist es bereits durch frühere Verordnungen allgemein zur Pflicht gemacht, die Listen über die von ihnen verrichteten Schutzpockenimpfungen am Schlusse eines jeden Jahres demjenigen Physikus, in dessen Physikatsbezirke sie wohnen, zuzustellen. Da dieses aber, den darüber eingegangenen Klagen der Physiker zu Folge, häufig unterblieben, so werden die gedachten früheren Verfügungen hierdurch in Erinnerung gebracht, und sollen diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche die jährliche Einsendung der Schutzpockenimpfungslisten unterlassen werden, auf die deshalb geschehene Anzeige des Physici unfehlbar in eine Ordnungsstrafe genommen werden.

P. 2171. September. Potsdam, den 11ten October 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 16. Da nach §. 23. der Städteordnung es blos nach der Verfassung vor Einführung der Städteordnung beurtheilt werden kann, welche städtische Gewerbe zum Bürgerthum gehören, nach solcher aber Invaliden und verabschiedete Soldaten, die einen Invaliden-Versorgungs- oder Selbsternährungsschein erhalten hatten, ohne die Verpflichtung Bürger zu werden, ihre erlernte Profession, wenn sie keine Gesellen und Burschen hielten, ungehindert treiben konnten, da ferner durch

durch die Verpflichtung, Gewerbscheine zu lösen, nach dem Gesetz über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten v. M. (No. 51. der Gesetzsammlung) §. 1. in der Verpflichtung, Bürger zu werden, oder der Gemeine als Mitglied beizutreten und Kommunallasten zu übernehmen, nichts geändert ist, so können dergleichen Invaliden und verabschiedete Soldaten, wenn sie blos für ihre Person ihre erlernte Profession treiben, zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht angehalten werden, welches sämmtlichen Magisträten hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

P. A. 2286. August. Potsdam, den 14ten October 1811.

Polizey- und Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungsreferendarius v. Gerlach ist zum Assessor bei der Königl. Churmärkschen Regierung ernannt worden.

Den Wasserbauinspektoren Leiber und Scabell ist der Charakter Oberwasserbauinspectoren beigelegt.

Dem Deichhauptmann, Kriegesrath Schüler, zu Cüstrin, ist zugleich die Aufsicht über das Nieder-Oderbruch übertragen, und zum ersten Deichinspector in diesem Theile des Oderbruchs der Bauinspektor Vogel mit dem Charakter eines Oberdeichinspektors ernannt und ihm sein Wohnsitz zu Wriezen angewiesen worden. Zum zweiten Deichinspektor ist der Bauinspektor Pauly ernannt worden.

An der Stelle des verstorbenen Schleusenmeisters Calmus zu Templin ist der invalide Unterofficier Krenkow zum Schleusenmeister daselbst bestellt worden.

Den 16ten August starb der Zollschreiber Altona zu Loburg und den 16ten September der Schullehrer Papendorf zu Wüst.

Den 19ten September wurde der Seminarist Nagel zum Adjunctschullehrer zu Gorgast und den 27sten September Seyffarth zum Kantor und Schullehrer in Nowaweß bestellt.

Den 1sten October wurde der Kandidat Auerbach als Prediger zu Demnitz und Falkenberg bestätigt.

Belobigung.

Die Dienstmagd Dorothee Sophie Dames auf der Wehrmühle ohnweit Biesenthal hat im Monat August d. J. nicht nur mit eigener Gefahr einen in den Mühlenteich gefallenen und bereits untergesunkenen Knaben gerettet, sondern auch einige Tage nachher durch bereitwillige und schleunige Hülfsleistung einen andern Knaben aus der Gefahr, sein Leben oder wenigstens seine Gesundheit zu verliehren, gerettet, weshalb ihr die Königl. Churmärksche Regierung ihren Beifall zu erkennen gegeben hat.

Vermischte Nachrichten.

Den 19ten d. M. wird das dem Andenken der hochseeligen Königin Louise gewidmete, in Gransee aufgerichtete Monument von Eisen feierlich eingeweiht werden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 29.

Potsdam, den 25sten October 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Mit Bezug auf die Circularverordnung vom 30sten März c. No. 188 a. wird den Accise-, Zoll- und Konsumtionssteuerämtern bekannt gemacht, daß die mittelst Kabinetsordre vom 4ten Februar c. verordnete Abgabe von 8 gGr. pro Tausend aus der Fremde eingehender Mauersteine und Dachziegel blos als eine Zollabgabe zu betrachten ist, und daher die sonstige Zollabgabe von 1 Gr. pro Tausend dergleichen Mauersteine und Dachziegel absorbirt. In Fällen, wo Consumtionsaccise davon zu erheben ist, wird solche von den fremden Mauersteinen und Dachziegeln gleich wie von den einländischen erhoben. Was den außerdem zu erhebenden für sich bestehenden Pferdezoll betrifft, so ist solcher höheren Ortes für eine Abgabe deklarirt worden, die nur Lohnpferde, nicht aber das eigene Gespann des Zollanten trifft.

A. 1155. October. Potsdam, den 12ten October. 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Da diesfällige Klagen der landräthlichen und Kreisbehörden eingegangen sind, so werden die sämmtlichen Konsumtionssteuerämter hiermit angewiesen, jenen Behörden alle mögliche Willfährigkeit und Hülfe angedeihen zu lassen, sofern es auf Ausrichtung deren jetzt sehr dringenden Obliegenheiten, besonders bei Feststellung und Einziehung öffentlicher Landesabgen, Konskribirung der Seelenlisten rc. ankommt, und dahin zweckende Requisitionen an sie gelangen.

A. P. 1517. October. Potsdam, den 14ten October 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Die in der Instruktion für die Dorfseinnehmer vom 31sten October 1810. §. 3. vorgeschriebene Verpflichtung derselben, sämmtliche Steuerquittungen im voraus zu unterschreiben, wird hiermit aufgehoben, und bleibt es jedem Dorfseinnehmer überlassen, ob er sie gleich nach dem Empfange sämmtlich oder nur einen Theil davon unterschreiben wolle. Doch verstehet es sich von selbst, und haben die Konsumtionssteuerämter genau darauf zu halten, daß keine anderen Steuerquittungen von den Dorfreceptūren ausgegeben werden, als welche von

dem betreffenden Dorfseinnehmer selbst unterschrieben sind, und daß bei Abwesenheit desselben jederzeit der Bedarf unterschrieben vorräthig ist.

A. 612. October. Potsdam, den 12ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Da nach der Verfügung vom 19ten Mai c. (Amtsblatt St. 6. No. 4.) die Dorfseinnehmer nur bis ultimo November c. angenommen und verpflichtet sind, so werden die Konsumtionssteuerämter angewiesen, denselben bekannt zu machen, daß sie noch ferner und bis zum Eingang anderweiter Bestimmungen beibehalten werden sollen, und daher auch nach Ablauf des Monats November die verbliebenen Steuern zu erheben und in der bisherigen Art an die Bezirks- und Steuerämter abzuführen haben.

Uebrigens soll den Dorfseinnehmern bei den ermäßigten Abgaben die Tantieme von 4 pro Cent von der wirklichen Einnahme ohne fernere Bestimmung des Maximi zu Theil werden, welches denselben ebenfalls bekannt zu machen ist.

A. 1153. October. Potsdam, den 12ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Nach dem fernerweiten Finanzedikt vom 7ten v. M. sollen die kleinen Städte in Rücksicht der Abgaben dem platten Lande gleich behandelt werden. Da aber nach §. 8. gedachten Edikts diejenigen Städte noch erst ausgemittelt werden müssen, welche künftig zu dem platten Lande gerechnet werden sollen, durch das Amtsblatt St. 25. No. 3. es auch schon bekannt geworden, daß die dazu ausgewählten Städte besonders werden bekannt werden, so verfahren diejenigen Steuerämter auch ganz recht, welche bis auf anderweitige Bestimmung in den Städten die Gefälle wie vorher erheben, und die Zweifel einiger anderen sind ganz grundlos.

A. 1433. October. Potsdam, den 6ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. In dem fernerweiten Finanzedikt vom 7ten v. M. ist §. 4. bestimmt, daß, wenn das zum Brantweinbrennen bestimmte Getreide in gemälztem Zustande zur Mühle gebracht wird, dasselbe mit anderem Getreide vermischt werden müsse. Da nun nach dem Gutachten sacherfahrener Personen sich ergiebt, daß ein Quantum Malz, das zum achten Theile mit Roggen in ungemälztem Zustande vermischt ist, zum Bierbrauen nicht tauglich ist, so wird die Vermengung in diesem Grade allgemein verfügt und muß solche Statt finden

a) für alles auf ländlichen Mühlen verarbeitet werdende gemälzte Brantweinschroot,
b) und für dasjenige gemälzte Brantweinschroot, welches ländliche Brenner auf städtischen Mühlen fördern lassen.

Noch wird bemerkt, daß die Zumischung des achten Theils an rohem Roggen zum Malze, welches zum Brennen bestimmt ist, als das Minimum zu betrachten ist, und daher eine stärkere Vermischung ganz in der Willkühr des Brenners verbleibt.

A. 1612. October. Potsdam, den 13ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Es

No. 7. Es ist von mehrern Inhabern von Freipässen darüber Beschwerde geführt worden, daß von einigen Accise- und Zollämtern die ihnen ertheilten Freipässe, oder deren von der geheimen Canzlei der Königl. Abgabensektion vidimirte Abschriften nach Expiration der Zeit, für welche sie gültig sind, zurück gehalten werden.

Da es aber, wegen der angeordneten genauen Controlle dieser Freipässe und deren Abschriften, in Betreff der darauf eingebrachten Objekte nach Qualität und Quantität nothwendig ist, daß solche bei jedem Transport der auf sie ein- oder durchgeführten Objekte, nach deren Abschreibung dem Inhaber zurückgegeben werden, so wird sämmtlichen von uns ressortirenden Accise- und Zollämtern aufgegeben, hiernach genau zu verfahren, und ihnen zur Pflicht gemacht, an den Orten, wo es eingeführt ist, den Originalpaß beim Bestimmungsamte verwahrlich niederzulegen, und darauf die auf die vidimirten Abschriften einzubringenden Quantitäten abzuschreiben, vier Wochen nach Ablauf des Passes denselben dem Inhaber zu remittiren.

A. 2299. Oktober. Potsdam, den 18ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Um die, bei der für das platte Land theils aufgehobenen Mahlsteuer, theils ermäßigten Schlachtsteuer entbehrlich gewordenen Dorfeinnehmerquittungen, und zwar die Mahlzettel von No. 1 bis 6. incl. und Schlachtzettel No. 18., 20., 25. und 26. nicht ganz ungenutzt zu lassen, ist höheren Ortes festgesetzt worden, daß gedachte Zettel den Acciseämtern zugetheilt werden sollen. Die Acciseämter haben daher ihre Bestände solcher Zettel als Gratisquittungen, jedoch in Absicht der darin bestimmten Quantität und des Gefällebetrages unabgeändert zu vereinnahmen und auszugeben, und außer der Bemerkung des Ortes, des Datums und der Unterschrift des Acciseamts nur die Nummer des Journals darauf zu schreiben.

Die Accise- und Landkonsumtionssteuerämter werden ferner in Verfolg der Verfügung vom 23sten v. M. (Amtsblatt St. 25. No. 6.) angewiesen, die beregten Zettel, sofern es noch nicht geschehen, nicht weiter anher zu senden, und die schon eingegangenen werden den betreffenden Aemtern remittirt werden. Jedoch werden die noch nicht eingegangenen Berichte über die Einziehung der Zettel von den Dorfseinnehmern und die ganze in der gedachten Verfügung vorgeschriebene Operation, nach wie vor erwartet.

Was endlich die ländlichen Bezirksämter anlangt, so haben solche die entbehrlich gewordenen Zettelbestände, nach deren Verausgabung in dem Zettelbestandregister anstatt der Anherosendung ad depositum zu nehmen, zu dem Ende solche in das Depositenbuch einzutragen, und dessen Nummer bei der Verausgabung in dem Zettelregister zu allegiren.

Den Herren Steuerräthen, Ober-Stadt- und Stadtinspektoren wird es zur besonderen Pflicht gemacht, bei ihren nächsten Revisionen die richtige Uebertragung und respektive Aufbewahrung und Verwendung dieser Bestände genau zu prüfen und davon in ihren Dienstberichten spezielle Anzeige zu machen. Auch gewärtigen

 wir

wir von ihnen nach Verlauf von 3 Monaten Anzeige, in wiefern die Quittungen konsumirt sind und ob die Acciseämter noch einen Theil solcher in der oben verordneten Art verbrauchen können, damit die in Berlin noch vorhandenen Bestände auf solche Weise aufgeräumt werden.

A. 2307. October. Potsdam, den 20sten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Zur Beförderung sowohl des Marktverkehrs zu Ravensbrück, das zwischen diesseitigen und Meklenburgschen Unterthanen mit Butter, Käse und Speck mehreremale im Jahre dort statt findet, als des Transitirens dieser Konsumtibilien über gedachten Ort nach der Meklenburschen Stadt Fürstenberg, ist Seitens der Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben folgendes festgesetzt worden.

1) Vorbesagte Meklenburgsche über Ravensbrück oder dessen Umgebungen passirenden, nach Fürstenberg bestimmten Viktualien sollen ohne alle Transitoentrichtung eben so frei durchgelassen werden, als solches vor dem Jahre 1810 statt gefunden hat.
2) Von diesen zu den Märkten in Ravensbrück bestimmten Viktualien wird allda der tarifmäßige Landeingangszoll und außerdem an Pferdezoll 8 Pf. pro Pferd erhoben.
3) Was von dergleichen Viktualien, die zu Ravensbrück beim Eingang diesen Zoll entrichtet haben, nach den Meklenburgschen zurückgehet, hat weiter keine Abben zu erlegen.
4) Von den aus Fürstenberg nach diesseitigen Landen zu versendenden dergleichen Viktualien, muß beim Eintritt in hiesige Staaten bei der zunächst an Fürstenberg belegenen Zollstätte obgedachter Landeingangswaaren- und Pferdezoll gleichfalls erhoben werden. Gehet die Passage über Zehdenick, ohne vorher ein anderes Landzollamt zu berühren, so ist daselbst außer dem Wassenbinnenzoll, auch sothaner Landzoll als Eingangszoll mit zu erheben und zu berechnen, woraus zugleich folgt, daß
5) die bei dem weitern Transport zu Wasser zu entrichtenden Wasserzölle, so wie bisher, auch fernerhin erhoben werden müssen.
6) Die Konsumtionsaccisserhebung von diesen Viktualien wird dem inländischen Bestimmungsamte reservirt, und daß solche nicht entrichtet worden, ist auf dem Begleitschein zu vermerken.

A. P. 576. October. Potsdam, den 12ten October 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Sämmtlichen Herren Superintendenten und Predigern wird hiermit bekannt gemacht, daß nach einer allerhöchsten Kabinetsordre vom 9ten v. M. die Publication der landesherrlichen Verordnungen von den Kanzeln, da solche durch die Gesetzsammlung hinreichend bewirkt wird, von nun an gänzlich aufhören soll.

Hier-

Hiernach muß auch insbesondere die Bekanntmachung polizeilicher Anordnungen von den Kanzeln wegfallen, und der an manchen Orten eingeführte Mißbrauch, Privatnachrichten, wie z. B. Verpachtungen, Auktionen u. s. w. von den Kanzeln anzukündigen, für immer eingestellt werden.

C. 204. Oktober. Potsdam, den 10ten Oktober 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11. Im Verfolg des Publikandi vom 19ten v. M., Amtsblatt St. 24. No. 8., wird sämmtlichen landräthlichen Behörden Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat September c. den Truppen freiwillig verabreichte Fourage und Brotroggen, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer vom Polizeipräsidio zu Berlin eingegangenen Nachweisung der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem dortigen Markte verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis

a) des Scheffels Roggen , , 1 Rthlr. 19 Gr — Pf.
b) , , Hafer , , — , 22 , — ,
c) , Centners Heu , , — , 22 , 6 , und
d) , Schocks Stroh , , 7 , 8 , — ,

in Münze beträgt. Damit nun die Lieferungsinteressenten ungesäumt ihre Befriedigung erhalten können, so werden die resp. landrätlichen Behörden aufgefordert, hiernach sofort die desfalsigen Liquidationen anzulegen und einzureichen.

M. 102. Oktober. Potsdam, den 15ten Oktober 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Die auf älteren Festsetzungen beruhenden, bis jetzt statt gefundenen Beschränkungen des Verkehrs mit einländischen Bergwerks- und Hüttenprodukten, wohin insbesondere das Verbot der auf Privat-Eisenwerken in Schlesien gefertigten schwarzen und weißen Eisenbleche und der Gußwaaren, so wie des auf dem Privat-Messingwerke zu Jakobswalde in Schlesien fabricirten Messings, in den übrigen Provinzen des Preußischen Staats und

der privative Debit des auf den Königlichen Kupferwerken zu Neustadt Eberswalde und Radach gefertigten Geschirrkupfers in der Chur- und Neumark gehört, sind durch das Ministerialreskript vom 11ten v. M. aufgehoben und das Verkehr mit einländischen Berg- und Hüttenprodukten für alle Provinzen völlig frei gegeben.

P. A. 1536. September. Potsdam, den 11ten October 1811.

Polizey- und Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnung des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Es ist mißfällig bemerkt worden, daß die in No. 22. des Amtsblatts befindliche Aufforderung vom 2ten September d. J. wegen Bekanntmachung der Untersuchungen an den hiesigen Polizeipräsidenten überall unbefolgt geblieben. Die in

dem

dem Geschäftsbezirke der ehemaligen Immediatkommission befindlichen Kriminalbehörden werden deswegen angewiesen, bei Vermeidung der Ordnungsstrafen, dem gedachten Befehle Folge zu leisten. Berlin, den 14ten October 1811.

Königlich-Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Accisaufseher Bohr in Sandau ist mit Pension seiner Dienste entlassen worden.

Am 26sten v. M. wurde der Kandidat Schmidt zum Prediger in Groß und Klein Mangelsdorff bestellt, und der Kantor Liebetruth in Reckan als Kantor und Organist in Charlottenburg bestätigt.

Den 29sten v. M. starb der Schullehrer Speltacker zu Meesikow. Auch ist der Schullehrer Wilke zu Neu-Lewin gestorben.

Vermischte Nachrichten.

Candidaten-Examen.

Am 11ten d. M. und den folgenden Tagen wurden pro ministerio geprüft und zu Pfarrstellen wahlfähig befunden, die Kandidaten des Predigtamts Hochbaum, Meisner, Strohbach und Duchstein. Letzterer ist bei der Prüfung vorzüglich gut bestanden.

Verfahren bei Baumpflanzungen, besonders an den Landstraßen.

Es ist sehr heufig die Klage geführt worden, daß von den gepflanzten Bäumen an den Landstraßen fast die Hälfte abgestorben und daher der größte Theil der Mühe und des Aufwandes verlohren gegangen sei. Wenn nun gleich die anhaltende Hitze des Sommers wohl das Absterben vieler Bäume befördert hat, so liegt doch davon eine Hauptursache in der unrichtigen Behandlung der Bäume, daher folgende Regeln beachtet zu werden verdienen.

1) Müssen die Bäume, welche gepflanzt werden sollen, gehörig ausgewählt werden. Brauchbar sind nur solche Bäume, welche die gehörige Stärke und gute gesunde Wurzeln haben. Von schwachen Ruthen und niedrigen Sträuchen, die, zumal wenn sie ohne alle Stütze hingepflanzt sind, von dem Vieh oder bösen Menschen leicht beschädigt oder abgebrochen werden können, von Bäumen, die ohne alle Wurzeln, oder an diesen und der Rinde beschädiget eingesetzt werden, ist kein glücklicher Erfolg zu erwarten. Nur die Birke macht in sofern eine Ausnahme, als sie zum Anpflanzen noch jung sein muß und dann, wenn sie die weiße Rinde schon erhalten hat, nicht weiter zum Versetzen tauglich ist, sondern gewöhnlich abstirbt. Um die Wurzeln zu schonen, müssen die jungen Bäume mit aller Sorgfalt ausgehoben und nicht mit Gewalt herausgerissen werden. Nicht selten bleiben auch die ausgegrabenen Bäume viele Tage hindurch ohne alle Bedeckung der freien Luft und Sonne ausgesetzt, und werden dadurch, besonders bei strenger Frühlingsluft, ihres

ihres Saftes und Lebens beraubt, welches denn natürlich, besonders wenn sie in einem trockenen und sandigen Boden zu stehen kommen, ihren Untergang befördert. Die ausgehobenen Bäume müssen daher wo möglich bald nach dem Ausgraben wieder eingepflanzt oder doch eingeschlagen, und bei dem Transporte die Wurzeln mit Stroh sorgfältig bedeckt werden, so wie es auch sehr dienlich ist, sie vor dem Einsetzen, wenn sie etwa sehr trocken geworden sind, eine Nacht ins Wasser zu stellen und dadurch aufzufrischen.

2) Bei der Einpflanzung selbst sind, wenn sie im Frühling geschehen soll, die Gruben schon im vorhergehenden Herbst in einer Tiefe und Weite von 2 bis 3 Fuß, je nachdem die Wurzeln der Bäume groß oder gering sind, aufzuwerfen, damit die Erde durch den Frost locker und durch Schnee und Regen fruchtbar gemacht werde.

Geschieht die Anpflanzung aber im Herbst, so müssen die Gruben gleichfalls in der angegebenen Weite und Tiefe angefertiget, so weit und tief wie möglich aufgelockert und die Erde zum Ausfüllen klar gemacht und von Steinen gereiniget werden. In der Regel wird die Pflanzung im Herbst der im Frühling vorgezogen, jedoch wird sie auch in der letzten Jahreszeit gedeihen, wenn darauf nur die gehörige Sorgfalt gewandt wird, und gilt diese Bemerkung von allen Bäumen, welche mit Wurzeln gesetzt werden.

Sind die Wurzeln des einzupflanzenden Baums mit einem scharfen Messer, so weit sie bei dem Ausnehmen beschädigt worden, schräge und so beschnitten, daß der Schnitt nach unten gehet, so daß der Baum darauf zu stehen kommt, so müssen die Wurzeln mit loser, klarer, nicht nasser Erde in der Art beschüttet werden, daß sie zwischen die Wurzeln überall einfalle und kein leerer Raum bleibe, weswegen der Baum öfters gerüttelt werden kann. Die Pflanzung kann daher auch nicht bei anhaltendem Regenwetter und so lange die Erde schmierig ist geschehen. Ist Wasser in der Nähe der Pflanzung zu haben, so befördert das Gedeihen des Baumes nichts mehr als das Einschlemmen, indem man einige Eimer Wasser nach und nach auf die Grube gießt, wodurch sich die Erde fest an die Wurzeln schließt und dem Stamme zugleich Nahrung giebt, wobei aber zu beobachten ist, daß der Baum nicht tiefer in die Erde zu stehen komme, als er bisher darin gestanden hat, und auch auf das Sinken der aufgelockerten Erde Rücksicht genommen werden muß. Um diese zum Anwachsen des Baums so gedeihliche Feuchtigkeit länger zu erhalten, kann man Rasenstücke verkehrt um den Stamm legen und die Grube damit bedecken, welches auch bei dem Nichtschlämmen gut sein wird.

Erhält der Baum einen Pfahl, so muß er durchaus nur ganz locker angebunden werden, damit er sich mit der losen Erde senken könne und nicht an der Stange hangen bleibe, wodurch unter den Wurzeln ein leerer Raum entstehen und sein Absterben befördert werden würde. Nur erst nach vier

vier oder sechs Wochen müssen die Bäume gehörig angeheftet und auch dabei so verfahren werden, daß der Baum an seiner Rinde nicht leide, indem man etwas Moos oder Gras zwischen den Baum und das Band legt.

3) Bei dem Einstutzen der Bäume ist folgendes zu beobachten: alle Bäume, die Castanien- und Maulbeerbäume ausgenommen, welche daher jung und mit Stangen versehen, gesetzt werden müssen, sind durchaus bei dem Umpflanzen scharf einzustutzen. Pflanzt man die Bäume im Herbst, so bleibt dies Geschäft bis zum Frühling ausgesetzt, damit der Frost nicht so leicht in die Wunden eindringe. Sind es starke Stämme, z. B. von Weiden, Linden, Pappeln ꝛc., deren Kronen ganz abgeworfen werden, so ist es sehr dienlich, die Stelle mit Lehm zu bestreichen, oder ein Stück Rasen darauf zu befestigen. Viele machen bei der lombardischen oder Pyramidenpappel in der Art eine Ausnahme, daß sie den Hauptzweig ungestutzt stehen lassen; es ist aber weit besser, alle Nebenzweige und auch die Spitze gehörig einzustutzen, indem der Baum alsdann weit besser treibt und seine Form bald wieder erhält.

4) Alle diese Bemerkungen können auch auf Fruchtbäume angewandt werden, nur mit dem Erforderniß, daß sie wenigstens 6 Fuß im Schaft haben und einen Pfahl erhalten müssen.

5) Bei Setzweiden, die ohne Wurzeln gepflanzt werden, wird der Fehler sehr häufig begangen, daß man die alten Weiden zu spät und oft dann erst kappt, wenn sie schon ausgeschlagen sind. Dadurch schadet man aber nicht allein dem alten Baum, der seine Kraft zur Hervorbringung junger Triebe verliert, sondern auch dem Setzling selbst, der dadurch geschwächt und offenbar zu spät gesetzt wird. Es muß daher das Geschäft früher und schon dann unternommen werden, wenn die alten Stämme noch nicht zu treiben anfangen, ja es kann selbst im Winter geschehen, wenn man nur die Setzlinge gleich mit Schnee bedeckt und sobald es die Jahreszeit erlaubt, ins Wasser stellt, oder die Stammenden in die Erde gräbt. Am besten ist es wenn sie dann, sobald die Erde vom Froste frei ist, eingesetzt werden, und müssen diese Setzlinge nicht zu schwach, aber auch nicht zu stark, auch die Zweige dicht am Stamme abgehauen sein, damit sie desto leichter überwachsen können.

6) Nach geschehener Pflanzung ist es sehr nothwendig, die Bäume öfters durchzusehen, sie, wenn es thunlich ist, bei trockener Witterung zu begießen, die vom Winde losgemachten wieder fest anzutreten und die unnützen Schößlinge, besonders bei den Weiden abzubrechen.

Werden diese Regeln beobachtet, so kann man bei einer nicht ganz ungünstigen Witterung gewiß einen guten Erfolg erwarten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 30.

Potsdam, den 1sten November 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Da es die Erfahrung zeigt, daß mehrere der Accise- Zoll- und Konsumtions-steuerämter und Stempeldistributionen den ihnen ertheilten Vorschriften wegen Abschließung der Kassen, Anfertigung und Einsendung der Extrakte und der Ueberschüsse noch nicht völlig genügen, so finden wir es für nöthig, hierzu nochmals nachstehendes zu verordnen.

1) Alle von der Abgabendeputation ressortirenden Kassen sollen fernerhin ohne Ausnahme am letzten Tage des Monats abschließen. Die Nebenkassen, als die der Nebenzollämter, Dorfsreccepturen, Thorschreibereien ꝛc. ꝛc. müssen einige Tage früher geschlossen werden, damit ihre Extrakte und Gelder bis zum letzten Tage des Monats zu ihrer Hauptkasse eingehen können.

2) Gleich nach geschehenem Abschlusse und wenn sich die Rendanten von der Richtigkeit der Kasse überzeugt und das Kassenbuch mit den verschiedenen einzelnen Registern übereinstimmend gefunden haben, müssen sie die Administrationsextrakte anfertigen, aus diesen die Ueberschüsse in die ihnen zugesandten besonderen Kassenextrakte übertragen, und die Extrakte und Gelder respective an die Abgabendeputation und Regierungs-Haupkasse dergestalt schleunig einsenden, daß sie von den entferntesten Aemtern unter allen Umständen, spätestens gegen den 12ten des folgenden Monats bei den Behörden eintreffen.

3) Abschlägliche Einsendungen geschehen, wenn die vorhandenen Ueberschüsse sämmtlicher Verwaltungszweige die Summe erreichen, über welche sich die Geldvorräthe nicht anhäufen dürfen. Sie werden mit einem bloßen Lieferzettel begleitet, wozu die Specialkassen ein Schema erhalten haben. Auf diesem Lieferzettel werden die verschiedenen Verwaltungen nicht genannt, für welche die abschlägliche Einsendung geschiehet. Es ist genung, daß die Summen im Ganzen abgeführt werden: die Verschiedenheit der Münze, als Gold, Thalerscheine, Tresorscheine, Kourant und Scheidemünze, müssen jedoch darauf namentlich angezeigt und in einem besonderen Lieferzettel detaillirt werden. Alle Abschlagseinsendungen dürfen nicht anders als in runden Summen von 100 zu 100 Thalern geschehen.

4) Auf die Beläge, die der Hauptkasse statt baaren Geldes eingesandt werden, haben die Specialkassen ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten, damit sie nicht als unvollständig remittirt werden dürfen. Wenn die Summen die Höhe erreichen, daß zu den Quittungen nach den im Stempelgesetz vom 20sten November 1810. bestimmten Fällen, Stempelbogen gebraucht werden müssen, so müssen solche auch dazu angewendet werden. In Quittungen, nach welchen die Zahlung für Monate und gewisse Zeiten geschehen ist, muß dies richtig ausgedruckt, übrigens aber die empfangene Summe in Buchstaben ausgenannt und die Unterschrift leserlich geschrieben werden.

Alle Militairpensionairs müssen auf die General-Militairkasse, alle Civilpensionairs und diejenigen, welche Wartegelder genießen, müssen auf die Kurmärksche Regierungs-Hauptkasse quittiren. Unter jeder Pensions- und Wartegelderquittung muß von einer Gerichtsperson oder einem Prediger ein Lebens- und Aufenthaltsattest befindlich sein. Unter jeder Nachweisung über bezahlte Invaliden-Gnadengehälter muß die Specialkasse bescheinigen, daß ihr die bezahlte Summe aus der Regierungs-Hauptkasse erstattet worden sei, und der Magistrat des Orts muß attestiren, daß die Empfänger noch am Leben sind, und die Zahlung richtig erhalten haben. Die Empfänger aller übrigen Zahlungen, wozu die Specielkassen theils durch die Regierung, theils durch die Regierungskasse autorisirt sind, müssen über die empfangene Summe auf die Regierungs-Hauptkasse quittiren.

Alle Beläge ohne Ausnahme werden nur am Schlusse des Monats mit den Kassenextrakten zur Hauptkasse gesandt, die Abschlagslieferungen müssen also stets in baarem Gelde geschehen.

5) Derjenige Rendant einer Specialkasse, welcher
   a) seine Extrakte und Gelder nicht zur bestimmten Zeit einsendet, oder
   b) in den Extrakten Unrichtigkeiten angiebt, oder
   c) zu viel oder zu wenig Geld abliefert, oder
   d) unvollständige Beläge einsendet,

macht sich einer Vernachlässigung seiner Dienstführung schuldig, und da Fehler dieser Art nicht nur bei den Abschlüssen der Hauptkasse, sondern auch bei den Hauptbuchhaltereien Stockungen verursachen, so werden sie durchaus nicht ungeahndet bleiben, und hat das Departement für die Staatseinkünfte und für die General-Kassen und Geldinstitute in einem Reskripte vom 28sten August c. festgesetzt, daß jedes Versehen der Art im ersten Falle mit einem Thaler, und im zweiten Falle mit zwei Thalern unerläßlicher Strafe belegt, außerdem aber das zu wenig eingeschickte Geld, so weit es zulässig, durch Postvorschuß eingezogen und das zu viel abgelieferte portopflichtig zurückgesandt werden soll. Wenn aber auch diese Bestrafung den fehlenden Rendanten nicht aufmerksamer machen möchte, so soll er zum Kontrolleur notirt und seine Degradation bei erster Vakanz einer Kontrolleurstelle realisirt werden. Hiernach werden wir von jetzt gegen unachtsame und nachläßige Rendanten verfahren.

Sämmt-

Sämmtliche Churmärksche Accise- Zoll- Konsumtionssteuerämter und Stempeldistributionen haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, und hoffen wir, daß die Herren Landräthe, Kreisdirektorien und Magisträte durch Verspätung der einzusendenden Luxus- und Gewerbesteuer keine Veranlassung zur Beschwerde geben werden.

A. 1941. September. Potsdam, den 12ten October 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Durch die anderweite Bestimmung der Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben von 26sten September c. sind die durch die Verfügung vom 21sten Junius v. J. festgesetzten Konsumtions- und Durchgangsgefälle für rothe Sand- Bau- Quadersteine und Werkstücke auf neun Pfennige pro Thaler des Werths nach der Aestimation von 12 gr. pro Kubikfuß heruntergesetzt worden, so daß selbige künftig pro Kubikfuß 4½ pf. betragen sollen.

Den Zoll- und Acciseämtern wird solches in Verfolg der Cirkularverordnung vom 6ten Julius v. J. No. 24. zur Achtung bekannt gemacht.

A. 685. Oktober. Potsdam, den 19ten October 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Es ist auf Veranlassung des Königlichen Militairökonomiedepartements den Kantonkommissarien aufgegeben worden, künftig gleich bei ihren Kantonrevisionsreisen ihre Liquidationen, welche nicht belegt werden können, durch die Landräthe dahin attestiren zu lassen, daß die Reisezeit, die Meilenzahl, die Gestellung der Vorspannpferde und die Bezahlung von 6 gGr. pro Pferd und Meile richtig sei, und ohne dieses Justifikatorium keine Reisekostenliquidation zur Vergütung einzureichen, damit keine nachträglichen Vervollständigungen, welche nur eine weitläuftige zeitraubende Korrespondenz verursachen, zu erfordern sind.

Sämmtlichen Landräthen, Kreisdeputirten und landräthlichen Gehülfen wird diese Vorschrift mit der Anweisung bekannt gemacht, auf die an sie eingehenden desfalsigen Requisitionen die erforderlichen Atteste in vorerwähnter Art auszustellen.

F. 711. September. Potsdam, den 19ten October 1811.

Königl. Churmärksche Regierung.

No. 4. Zufolge der Bestimmung der Sektion des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 10. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht:

> daß die den Notariatsinstrumenten, in Gemäßheit der A. G. O. Theil III. Tit. 7. §. 66. unmittelbar beizufügenden Registraturen oder Atteste, welche als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen sind, eines besondern Atteststempels zu 8 Gr. nicht bedürfen.

A. 2297. October. Potsdam, den 23sten October 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 5. Da mehrere Magisträte, Justizämter und Stadtgerichte bis jetzt noch nicht der Cirkularverfügung vom 27sten April und 11ten Mai v. J. nachgekommen sind und dargethan haben, daß die aus früheren Zeiten reservirten Stempel zu den

Akten gebracht worden sind, so werden selbige hiermit angewiesen, den obigen Verfügungen unfehlbar bis zum 25sten künftigen Monats zu genügen.

A. 262. October. Potsdam, den 16ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Es kommt öfters der Fall vor, daß die für besondere Getreidegattungen gedruckten Steuerquittungen mit der Feder abgeändert, und zum Beispiel, die auf Gerste ertheilten geringeren auf Weizen überschrieben worden.

Da dieses aber die Kontrolle vereitelt und zu Unterschlagung von Gefällen Anlaß geben kann, so wird hiermit allgemein bekannt gemacht und den Müllern besonders eingeschärft:

1) daß keine in Ansehung der Getreidegattung um- und überschriebenen, sondern blos die für jede Gattung des zur Mühle kommenden Getreides gedruckten Dorfseinnehmerquittungen als gültig angenommen werden dürfen;
2) in sofern aber dergleichen in Ansehung der Getreideart umgeschriebenen Quittungen vorkommen sollten, müssen die Müller der Behörde davon Anzeige machen, widrigenfalls sie die Bestrafung als Theilnahme an der damit beabsichtigten Defraudation zu gewärtigen haben.

A. 1792. October. Potsdam, den 16ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Mit Bezug auf das Publikandum vom 19ten September cur. (Amtsblatt Stück 24. No. 4.) die Ausfuhr der einländischen Tabacke betreffend, wird sämmtlichen von uns ressortirenden Accise- und Zollbehörden aufgegeben, vierteljährlich eine Nachweisung der auf Exportationspässe gegen Bonifikation ausgeführten einländischen Tabacksblätter, Kraus- und Rollentabacke nach folgendem Schema anhero einzureichen.

Datum des Exportationspasses.	Namen und Wohnort des Inhabers.	Quantum, so auf Bonifikation exportirt werden soll.	Darauf ist exportirt an Blätter-, Kraus- und Rollen-Tabak.		Wohin.	Ueber welches Zollamt die Exportation geschehen.	Bleibt noch zu exportiren.
			Datum der Abfertigung	Quantum.			

Die Angabe in der letztern Kolonne ist jedesmal in der nächstfolgenden Quartalnachweisung mit zu übernehmen, in sofern die Gültigkeit des Exportationspasses nicht erloschen ist.

Uebrigens ist nur eine solche Exportation darin aufzunehmen, von der der wirklich erfolgte Ausgang durch die zurückgekommenen Begleitscheine gehörig dokumentirt ist.

A. 1760. October. Potsdam, den 17ten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

So

No. 8. So lange bei der ländlichen Konsumtionsabgabe vom Brantwein die Schrootversteuerung noch anstatt des Blasenzinses dauert, sollen in Gemäßheit höherer Verfügung die Dorfseinnehmer derjenigen Ortschaften, wo Brantwein fabriciret wird, die auf sie davon fallende Tantieme à 4 pro Cent nach den jetzigen Steuersätzen von 4 Gr. 6 Pf., 3 Gr. 6 Pf. und 3 Gr. pro Scheffel, ohne Unterschied, ob sie oder die Bezirksämter selbst die Steuerzettel ertheilen, ganz erhalten, welches sämmtlichen Landkonsumtionssteuerämtern und Dorfsrecepturen hiermit bekannt gemacht wird.

A. 2950. October. Potsdam, den 23sten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Es ist missfällig bemerkt worden, daß fremde Verkäufer zu den Berliner und andern Jahrmärkten mit Leinewand und andern verbotenen Waaren ankommen, ohne daß ihnen an der Grenze deshalb Schwierigkeiten gemacht worden.

Um nun zu vermeiden, daß dergleichen Händler den Weg bis dahin nicht unnöthiger Weise zurücklegen, so wird sämmtlichen von uns ressortirenden Zollämtern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, alle mit verbotenen Waaren zu den Jahrmärkten eingehende Händler sofort zurückzuweisen, es sei denn, daß sie ihre Waaren zum Absatz an einen einländischen Kaufmann, Behufs des intermediairen Handels, deklariren.

Den Herren Steuerräthen wird empfohlen, auf Befolgung dieser Vorschrift genau zu sehen und zu halten.

A. P. 1761. October. Potsdam, den 17ten October 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Von allen Tuchen, die zum Färben und Appretiren aus dem Herzogthum Warschau in die hiesige Provinz eingebracht, und demnächst nach fremden Ländern ausgeführt werden, soll einstweilen blos von jedem Centner Brutto 18 Gr. in dem Bestimmungsorte, wo dergleichen Tuche gefärbt oder appretirt worden, eingerichtet werden, unter folgenden Modalitäten.

1) Dasjenige Zollamt, bei welchem dergleichen Tuche eingebracht werden, muß solche genau nachzählen, über die Quantität derselben einen Begleitschein ausstellen und in solchem die Zahl der Stücke mit Buchstaben bemerken, auch das Amt, wohin die Tuche bestimmt sind, hiervon avisiren und den Begleitschein dem Register als Belag beifügen.

2) Das Acciseamt desjenigen Orts, in welchem die Tuche gefärbt oder appretirt werden, muß über diese Tuche ein besonderes Register führen, den Eingang mit den Avisobriefen belegen, über den Ausgang aber wiederum Begleitscheine und Avisobriefe ertheilen, und mit den von den Grenzzollämtern attestirten Begleitscheinen den erfolgten Ausgang gehörig darthun.

3) Sollte der Fall eintreten, daß Tuche, sowohl welche aus dem Herzogthum Warschau zum Färben oder Appretiren eingebracht werden, als welche bereits gefärbt und appretirt sind, ihre Bestimmung nicht erreichten, so muß dasjenige Amt, von welchem der Begleitschein ausgestellt, bei welchem solcher

aber

aber attestirt nicht wieder zurückgekommen ist, uns hiervon sofort Anzeige machen.

Bei denjenigen Tuchen, welche zum Intermediairhandel oder zur Frankfurther Messe eingehen, oder die nach dem Auslande durchgeführt werden, bleibt es bei den bestehenden Abgaben.

Hiernach haben sämmtliche von uns ressortirende Accise- und Zollämter sich zu achten.

A. P. 4084. Julius. Potsdam, den 21sten October 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11. In Folge des fernerweiten Finanzedicts von 7ten v. M. §. 6. ist mit Zugrundlegung der vorhandenen älteren Seelenlisten, und mit Vorbehalt künftiger Nach- oder Rückzahlung nach dem Resultat der besonders aufzunehmenden Personenregister, den Herren Landräthen und Kreisdirektorien, die für den jetzt laufenden Monat auf jeden Kreis fallende Summe der Personensteuer bekannt gemacht, und sowohl deren Einziehung von den einzelnen Gemeinen, als auch die durch die Ortspolicelbehörden zu bewirkende ungesäumte Aufnahme der Personenregister selbst mittelst Circulars vom 25sten v. M. aufgegeben worden.

Die Herren Landräthe und Kreisdirektorien werden vorläufig und bis auf weitere Verordnung nunmehro ferner hiermit angewiesen, bei Erhebung der Personensteuer für die nächstfolgenden Monate schon die von ihnen conscribirten, zum Theil bereits eingegangenen, und wenn auch noch nicht genehmigten Personenregister zum Grunde zu legen, dergestalt, daß danach schon im nächsten Monat November das Plus oder Minus des laufenden Monats ausgeglichen werde, jedoch mit Vorbehalt der anderweitigen Ausgleichung für den Fall, daß die Personenlisten vor ihrer etatsmäßigen Approbation Abänderungen erleiden sollten.

Von den noch im Rückstand befindlichen Behörden wird die höchste pflichtmäßige Beschleunigung gewärtigt.

A. 3468. Oktober. Potsdam, den 25sten October 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Die Herren Prediger und Schullehrer, so wie auch die Prediger- und Schullehrerwittwen in Berlin, welche die festgesetzte Entschädigung für die aufgehobene Accisebonifikation von dem zweiten Halbenjahre 18$\frac{10}{11}$ noch nicht erhoben haben, können sich nunmehr mit ihren Quittungen bei der Getränkaccisekasse daselbst zur Empfangnahme melden. Die Zahlung für das erste Halbejahr 18$\frac{11}{12}$ wird zu Anfang des Monats December d. J., nach vorhergegangener Aufforderung durch das Amtsblatt, in gleicher Art erfolgen.

C. 491. October. Potsdam, den 25sten October 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnung des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Es wird bekannt gemacht, daß dem hiesigen Stadtgerichte und resp. dem hiesigen vormundschaftlichen Gerichte die Jurisdiktion beigelegt ist, welche bisher das

das Domainenjustizamt Mühlenhoff über einige Distrikte in der Stadt und einzelne Besitzungen in der Zirkumferenz der Stadt Berlin ausübte, und daß sich die Jurisdiktion des gedachten Domainenjustizamts nur noch über die Dörfer Ahrensfelde, Lindenberg, Schöneberg, Lanckwitz, Wilmersdorff, Zehlendorff und Böhmisch Rixdorff, so wie in Criminalsachen auch über die Stadt Teltow erstreckt.

Ein jeder, welcher Klagen gegen einen der abgetretenen Gerichtseingesessenen des gedachten Domainenjustizamts anstellen will, hat sich daher beim Stadtgericht zu melden. Denen, die jetzt Processe gegen dergleichen Gerichtseingesessenen des Amts führen, oder welche Vormundschaften derselben verwalten, wird es besonders bekannt gemacht werden, wenn die Akten vom Justizamt Mühlenhoff an das Stadtgericht oder an das vormundschaftliche Gericht der hiesigen Stadt abgegeben worden. Wenn die Hypothekenbücher des abgetretenen Jurisdiktionsbezirks dem Stadtgericht verabfolgt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht werden. Bis dahin hat sich ein jeder in Hypothekensachen gedachter Grundstücke an das Justizamt Mühlenhoff zu wenden. Berlin, den 21sten Oktober 1811.

Königlich-Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Den 3ten v. M. wurde der Archidiakonus Fiedler zu Spandow als erster Prediger bei der dortigen Nicolaikirche, der Prediger Hornburg daselbst als Archidiakonus und der Kandidat Stechow als Diakonus bei derselben Kirche bestätigt.

Den 10ten v. M. wurde Grabe zum Schullehrer in Schweinitz, der Privatlehrer Frost zum Schullehrer in Schönflies, der nach dem 26sten Stück des Amtsblatts Pag. 214. anfänglich dahin bestimmte Seminarist Seydel zum Schullehrer in Mallnow bestellt, der Seminarist Meisner aber als Schullehrer in Gollwitz und den 17ten v. M. der Schullehrer Gröben in Glasow als Schullehrer in Marienfelde bestätigt.

Den 3ten v. M. starb der Küster Frohnike zu Mührow und den 22sten v. M. der Küster Hanne zu Nennhausen.

Vermischte Nachrichten.

Candidaten-Examen.

Am 24sten v. M. wurde der Kandidat C. Ludw. Schulze zu Berlin nach geschehener Prüfung für wahlfähig zum Predigtamt erklärt.

Schulnachrichten.

Schon im vorigen Winter vereinigten sich die mehresten Geistlichen in der Frankfurther Diöcese, mit wahrem Eifer für die Veredlung des Kirchen- und Schulwesens und mit rühmlicher Kollegialität, zur Errichtung einer Synode. Am 6ten März wurde zu Frankfurth die erste Versammlung gehalten und vorläufig die

die Konstitution des Vereins besprochen. Da die Diöcese einen sehr weiten Umfang hat, so wurde beschlossen, daß sich die Geistlichen in zwei Sektionen theilen sollten, nämlich in die Sektion des Oderbruchs und die Sektion von der Höhe. Jede Sektion sollte sich ihren eigenen Vorsteher und ihren Sekretair alljährlich wählen und zweimal im Jahre eine Versammlung halten. Außerdem sollte jährlich zu Frankfurth im Monat Julius eine Generalversammlung gehalten werden. Die Generalversammlung sollte ebenfalls ihren eigenen Vorsteher und ihren Sekretair haben, welche ihr Amt auch bei der besondern Versammlung der Sektion von der Höhe verwalten. Für dieses Jahr sind der Herr Prediger Neumann zu Lossow zum Vorsteher, und der Herr Prediger Vorpahl zu Tzetzschnow zum Sekretair der Generalversammlung, der Herr Prediger Winkler zu Gorgast zum Vorsteher und der Herr Prediger Himmerlich zu Golzow zum Sekretair der Sektion des Oderbruchs gewählt worden. Die Generalversammlung wurde diesmal den 9ten Julius gehalten. Nachdem man die Konstitution der Gesellschaft verlesen und sich über die Errichtung zweier Lesecirkel besprochen hatte, wurden von sechs Mitgliedern Aufsätze vorgelesen, welche größtentheils die Resultate der mit den Schulmeistern der Diöcese gehaltenen Lehrkursus der Versammlung darlegten.

Der Zweck, welchen sich die Versammlung vorgesetzt hat, ist rein pädagogisch, aber im weitesten Sinne des Worts, in sofern nämlich das ganze Wirken des Pfarrers pädagogisch genannt werden kann.

Eine rühmliche Erwähnung verdient das Benehmen das Schulvorstandes zu Kleinlübs in der Möckernschen Diöcese, welcher mit vielem Eifer eine vollständige Reparatur des Schulgebäudes besorgte und dem Schulzimmer ein angenehmeres Aeußere gab. Vorzüglich zeichnete sich einer der Schulvorsteher, der Ackermann Andreas Bruchmüller, aus, welcher unaufgefordert die Verschönerung des Schulzimmers auf eigene Kosten besorgte und dasselbe ausmahlen ließ.

Der Schullehrer Kuhnert zu Cunersdorff bei Frankfurth hat sich durch seinen großen Fleiß und Eifer in den beiden Lehrkursen, welche in diesem Jahre mit den Schulmeistern und dem Herrn Prediger Neumann zu Lossow gehalten wurden, sehr ausgezeichnet.

Er hat aus eigenem Antriebe zweimal wöchentlich seine benachbarten Amtsgenossen, welche noch keinen Kursus gemacht hatten, bei sich versammlet, um sie auf den folgenden Kursus vorzubereiten.

Der Herr Deichhauptmann v. Byern auf Zabakuk hat aus Eifer für die Verbesserung des Schulwesens seinem Kantor Schulz dreißig Thlr. geschenkt, um dafür nach Quilitz zu reisen und dem (im September gehaltenen) Lehrkursus daselbst beizuwohnen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 31.

Potsdam, den 8ten November 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Durch das Ministerialreskript vom 8ten d. M. ist festgesetzt:

daß Marquetender, wenn sie in den Schranken ihres Berufs bleiben, als zum Train der Armee gehörige Personen zu betrachten, und als solche der Gewerbsteuer nicht unterworfen sind, vielmehr die Licenz der Militairchefs bei ihnen die Stelle eines Gewerbscheins ersetzt.

In Absicht auf die Grundsätze, innerhalb welcher den Militairchefs erlaubt sein soll, Marquetendern Licenzen zu ertheilen, ist folgendes bestimmt:

1) daß dergleichen Personen nur dann angestellt werden dürfen, wenn eine Truppenabtheilung sich in Bewegung setzt, um letztere auf den Märschen, in den Lägern oder Kantonnements, oder bei den mit Kantonnements und Märschen verknüpften großen Manövers und Truppenübungen zu verpflegen, daß aber, sobald selbige in ihre vorige Garnison oder in ein städtisches Standquartier zurückgekehrt ist das Gewerbe der Marquetender aufhören muß,

2) daß den Marquetendern in ihren Licenzen zur Pflicht gemacht werde, ihren Handel nicht weiter als auf den Märschen und innerhalb der Läger und Kantonnements auszuüben, auch wissentlich an keine Person bürgerlichen oder bäuerlichen Standes, bei Strafe des Verlustes ihrer Licenzen, etwas abzusetzen.

Dies wird sämmtlichen Polizey- und Steuerbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. P. 2680. October. Potsdam, den 23sten October 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. In Verfolg der Verfügung vom 9ten d. M. (Amtsblatt Stück 28. No. 4.) wird überhaupt und insbesondere den Accise- und Zollbehörden hiermit bekannt gemacht, daß die durch das Edikt vom 14ten September d. J. auf das einzubringende fremde Schlachtvieh, die Butter und unveredelte Wolle gelegten neuen Imposte halb in Kourant und halb in Münze erhoben werden sollen.

A. 2951. October. Potsdam, den 23sten October 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Es ist durch die Verfügung des Chefs des Departements für die Staatseinkünfte vom 2ten October c. bestimmt, daß die zu Wasser, oder mit regulairen der Einschwärzung nicht verdächtigen Frachtwagen eingehenden, oder aber durch Bürgschaft gesicherten Kolonialwaaren bis zu ihrer ersten Bestimmung im Lande können gelassen werden, ohne davon unterweges die Kontinentalgefälle zu erfordern.

Sämmtlichen von uns ressortirenden Accise- und Zollbehörden wird solches zur Kenntniß und zum Nachverhalten bekannt gemacht, und versteht es sich übrigens von selbst, daß in solchen Fällen, wo keine Gefahr für die Gefälle obwaltet, Begleitscheine ertheilt werden und die gewöhnlichen Benachrichtigungen erfolgen müssen.

A. 1762. October. Potsdam, den 23sten October 1811.

Königliche Churmärkische Regierung.

No. 4. Auf den Grund einer Verfügung der Königlichen Sektion für die Domainen und Forsten wird den Revierforstbedienten aufgegeben, jährlich, insbesondere zwischen der Ackerbestell- und Erntezeit die Forstgrenzen genau zu revidiren, und für die Erhaltung vorschriftsmäßiger Hügel, welche unten 8 Fuß im Durchmesser weit, 5 bis 6 Fuß hoch, überall mit Rasen belegt und mit einem $1\frac{1}{2}$ Fuß weiten Graben umgeben sein müssen, auch da, wo diese nicht statt finden, durch sonstige Grenzmale durch die Besitzer der angrenzenden Grundstücke, nöthigenfalls auf gemeinschaftliche Kosten zu sorgen.

Diejenigen Forstbedienten, welche sich dabei eine Vernachlässigung zu schulden kommen lassen, und während deren Dienstzeit Verdunkelung einer Grenze entsteht, werden ohne Nachsicht in 10 bis 20 Rthlr. Ordungsstrafe genommen, auch den Umständen nach noch härter bestraft werden.

Den Forstvorgesetzten wird zugleich zur Pflicht gemacht, strenge darauf zu halten, daß dieser Festsetzung genügt werde.

P. 1989. September. Potsdam, den 29ten October 1811.

Königliche Churmärkische Regierung.

No. 5. Wir finden uns durch viele zum Theil unnöthig bei uns eingehende Berichte der Accise- Zoll- und Landkonsumtionssteuerämter bewogen, dieselben in nähere Verbindung mit denen ihnen unmittelbar vorgesetzten Provinzialinspektoren zu setzen. Wir weisen sie daher an, in vorkommenden nicht vorzüglich dringenden Fällen, wo sie einer generellen Belehrung bedürftig sind, sich zunächst an den betreffenden Steuerrath zu wenden, und demselben ihre Bedenken vorzutragen, welcher sie nach pflichtmäßigem Befunde entweder sofort mit Anweisung versehen, oder bei uns zum weitern Bescheide Vortrag machen wird.

A. 4031. October. Potsdam, den 28sten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Wir weisen die sämmtlichen Acciseämter hiermit an, binnen 14 Tagen in Betreff der durch das Konsumtionssteueredikt vom 28sten October v. J. Abtheilung I. ad 3. b. aufgehobenen und nunmehr den Magistråten überwiesenen fixirten Steuern der Vorstädte eine Nachweisung gemeinschaftlich mit den Magistråten unter folgenden Rubriken anhero einzureichen:

1) Be-

1) Benennung der Objekte, wofür die fixirten Steuern vor Emanation des Edikts vom 28sten October v. J. erhoben wurden,
2) Betrag derselben jährlich
   a) im Einzelnen,
   b) zusammen,
3) Verfahrungsart bei Erhebung oder Nichterhebung der Steuer von jedem einzelnen der darunter begriffenen Objekte.
4) Falls Objekte der fixirten Steuern vorkommen, auf welche das allegirte Edikt nicht angewendet worden — Angabe der Gründe hiervon.

A. 3607. October. Potsdam, den 1sten November 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Zur Deklaration der frühern Bestimmungen, wegen des zu beobachtenden Verfahrens bei Nachweisung des Eigenthums des in Berlin zu Wasser oder zu Lande eingehenden Bau-, Nutz- und Brennholzes, ist verordnet worden, daß der Einbringer sich jedesmal als Eigenthümer legitimiren soll, und zwar muß solches, wenn das Holz aus den Königlichen Forsten oder den Gemeineholzungen der Aemterunterthanen genommen worden, durch ein Attest des Königlichen Forstbedienten, wenn es aus Städteforsten kommt, durch ein Attest des betreffenden Magistrats, und wenn es aus Privatwaldungen oder Kommunalheiden eingebracht wird, durch ein Attest der koncernenten Gutsbesitzer geschehen.

Die Atteste können gedruckt oder geschrieben sein, nur ist es in beiden Fällen erforderlich, daß solche von dem Aussteller unterschrieben und mit dessen Siegel versehen sind.

Holz und Steinkohlen, welche aus dem Auslande eingebracht werden, müssen ebenfalls von einem solchen Atteste begleitet und dieses noch von dem Grenzzollamte mit einem Passirvermerk versehen sein.

Das Publikum sowohl, als die Officianten an den Thoren, insbesondere am Ober- und Unterbaum zu Berlin, haben sich daher hiernach zu achten.

F. 1228. October. Potsdam, den 25sten October 1811.

Finanz-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Längst ist das Bedürfniß gefühlt, statt des so sehr stöhrenden Tragens des Klingelbeutels während der Predigt auf eine andere schicklichere Art die milden Gaben der Gemeineglieder einzusammlen. Auch läßt sich mit Grund hoffen, daß viele Gemeinen zur freiwilligen Abschaffung des Klingelbeutels und einer wünschenswerthen entsprechenderen Einrichtung, ohne Verkürzung der Einkünfte der Kirchen- und Armenkassen, leicht zu bewegen sein werden. Die Herren Superintendenten, Patronen, Prediger und Kirchenvorsteher werden daher aufgefordert, sich angelegen sein zu lassen, die Gemeinen mit Vorlegung dem örtlichen Verhältniß und dem Zwecke angemessener Vorschläge dafür zu gewinnen.

C. 587. August. Potsdam, den 28sten October 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Bei den Kirchenvisitationen und bei mehreren andern Gelegenheiten ist bemerkt worden, daß die Kirchenbücher nicht überall mit der für diese wichtige Urkunde nöthigen Sorgfalt und Reinlichkeit geführt, und so auch die in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. XI. §. 501. seq. gesetzlich vorgeschriebenen Duplicate, theils nicht vollständig angelegt, theils nicht zur gehörigen Zeit an die Gerichte des Orts abgeliefert werden. Sämmtlichen Herren Superintendenten und Predigern wird mit Hinweisung auf die Cirkularverordnung vom 8ten März v. J. nochmals die sorgfältigste Aufmerksamkeit auf die Führung sowohl des Kirchenbuchs, als auch des Duplikats desselben empfohlen, und in Ansehung des letztern bemerklich gemacht, daß dieses bei allen Konfessionen, und bei jeder Kirche, sie sei Mutter- oder Tochterkirche, die Stadt Berlin ausgenommen, wo neuere Vorschriften eingetreten sind, abgesondert geführt, und am Schluß des Kalenderjahres von den Herren Predigern, mit der vorgeschriebenen Beglaubigung versehen, an das Gericht des Orts, und an keinen andern Ort hin, abgeliefert werden muß.

Bei den Kirchenvisitationen und bei jeder andern Gelegenheit werden die Herren Superintendenten nachzusehen, und anzuzeigen haben, ob das Kirchenbuch ohne Tadel geführt wird, und das Duplikat alljährlich richtig abgeliefert worden ist.

Die nach Vorschrift des Cirkulars vom 8ten März v. J. von den Herren Superintendenten zu führende Kontrolle über die Duplikate, muß überall so genau und vollständig fortgesetzt werden, daß sie bei entstehenden Nachfragen zur Legitimation und Nachweisung dienen kann.

C. 1024. August. Potsdam, den 31sten October 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. In dem Militairkirchenreglement vom 28sten März d. J. Abschnitt V. §. 31. ist nachgelassen, daß die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot, imgleichen die Erlaubniß zur Haustrauung, bei einem ganz nahen Ausmarsch, oder bei einer gefährlichen Krankheit, von dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons ertheilt werde. Um allen Mißverständnissen für den Fall vorzubeugen, wenn die Braut zu einer Zivilgemeine gehört, wird sämmtlichen Herren Superintendenten und Predigern hiermit eröffnet, daß es in solchem Fall keiner besondern Erlaubniß zur einmaligen Proklamation und Haustrauung in Ansehung der Braut bedarf, sondern die Vorzeigung jener Dispensation des Kommandeurs hinreichend ist, das Aufgebot der Braut in der Kirche ihrer Parochie ein für allemal zu legalisiren.

C. 1065. Oktober. Potsdam, den 31ten Oktober 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No 11. Zufolge der aus dem Departement der allgemeinen Policey ergangenen Bestimmungen dürfen nur solche Personen zu Gewerbscheinen als Kammerjäger in Vorschlag gebracht werden, welche durch keinen andern Gewerbszweig im Stande sind, sich ihren Unterhalt zu verschaffen, und gegen deren Moralität zugleich nach zuvor angestellter strengen Prüfung sich nichts einwenden läßt. Auch dürfen von

solchen

solchen Personen nur unschädliche Mittel zur Vertreibung der Ratten und Mäuse angewendet werden, welche jedesmal genau anzugeben sind, um sie einer sorgfältigen Prüfung von den dazu verpflichteten Sachkundigen unterwerfen zu können. Diese Mittel werden sodann im Gewerbscheine angeführt, und dabei bemerkt, daß bei Verlust desselben nur die angezeigten unschädlich befundenen Mittel angewandt, und solche nie als Arkana verkauft werden dürfen. Hiernach haben sich die Kreisdirektorien, Landräthe, Polizeydirektorien und Magistrate in vorkommenden Fällen genau zu achten.

P. A. 1637. September. Potsdam, den 2ten November 1811.

Polizey- und Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 12. Diejenigen Magistrate, denen die Feuersozietätskatastra für das 19te Quinquennium mit Ausstellungen zurückgesandt sind, haben letztere unverzüglich und unfehlbar im Laufe des jetzigen Monats zu erledigen.

Diejenigen Magistrate endlich, welche die aufgenommenen Kataster dem Departementsbaubedienten übersandt haben, müssen letztere ersuchen, unverzüglich die vorschriftsmäßige Revision vorzunehmen, zu deren Bewirkung die Baubeamten zugleich angewiesen werden.

P. 151. November. Potsdam, den 2ten November 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Den 2ten v. M. wurde der Bezirkseinnehmer Zorn zu Lehnin zum Assistenten bei der hiesigen Accisekasse an der Stelle des mit Pension entlassenen Assistenten Weber ernannt.

Den 7ten v. M. wurde der Soldat Liehr zum Kalefaktor bei dem Acciseamt zu Frankfurth an der Oder bestellt.

Den 10ten und 13ten v. M. wurden die Kondukteurs und Feldmesser Gallecke und Holzerland auch als Baukondukteurs in dem Churmärkschen Regierungsdepartement angestellt.

Den 10ten v. M. wurde der Küsteradjunkt Leppin in Bückwitz als Schullehrer und Küster in Leesikow, der Schulamtsgehülfe Körner als Lehrer an der Schule in Treuenbriezen, den 17ten v. M. der Lehrer an der Töchterschule des Halleschen Waisenhauses Mühlenhoff als Kollaberator beim Gymnasium zu Brandenburg, und den 24sten v. M. Gladhorn als Schullehrer zu Braunsdorf bestätigt.

Den 26sten September starb der Schullehrer Brusendorf zu Grünaue, und den 24sten v. M. der Prediger Schönberg in Spaaz.

Vermischte Nachrichten.

Israelitisches Schulbuch.

Lehrern und Vorstehern israelitischer Schulen wird es angenehm sein, zu erfahren, daß Herr M. H. Bock, (Vorsteher zweier israelitischen Schulen, wie auch einer

einer Erziehungs- und Pensionsanstalt für israelitische Knaben in Berlin) ein Lehr- und Lesebuch für israelitische Schulen herausgegeben hat.

Man kann dasselbe nicht bloß in hebräischer, sondern auch in deutscher und in französischer Sprache erhalten.

Es ist unter folgendem Titel erschienen:

Israelitischer Kinderfreund, oder Handbuch der gemeinnützigsten wissenschaftlichen Kenntnisse. Ein Elementarwerk in hebräischer, deutscher, und französischer Sprache, für den Schul- und Privatunterricht der israelitischen Jugend, nebst einer Einleitung über die Methode des Unterrichts bei dem Gebrauche dieses Elementarwerks. Berlin 1811, bei dem Verfasser und in Kommission in der Buchhandlung des Halleschen Waisenhauses zu Halle und Berlin.

Verderbliche Wirkungen des kohlensauren Gas.

Es hat sich in der Stadt Ortelsburg in Ostpreußen vor Kurzem ein Unglücksfall ereignet, welcher darum zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht zu werden verdient, weil er einen Beweis davon giebt, wie verderblich die Wirkungen derjenigen Luftart, welche sich aus gährendem Bier, oder andern, der geistigen Gährung unterworfenen Substanzen entwickelt, für den menschlichen Körper sind.

Eine dasige Einwohnerin ging zufällig in einen Keller, in welchem frisch gebrautes Bier in voller Gährung lag. Bei längerem Außenbleiben derselben wollte der Sohn sich von der Ursache unterrichten, stürzte aber, als er kaum die letzte Stufe der Kellertreppe hinabgestiegen war, betäubt zu Boden. Man brachte ihn sogleich herauf, und er erholte sich bald. Als aber auch ein zur Rettung der Frau in den Keller gegangener Invalide nicht zurückkehrte, öffnete man die äußere Luke des Kellers und fand, daß die Frau erstickt, der Invalide aber betäubt war. Der letztere erholte sich in der freien Luft wieder, die Frau blieb aber ohne Rettung todt.

Es war hier keine Ursache der Erstickung vorhanden, als die aus dem gährenden Bier sich entwickelnde Luft, welche, da kein Luftzug statt fand, sich in dem Keller angehäuft hatte. Diese sich aus allen in der geistigen Gährung begriffenen Flüssigkeiten, zu B. Bier, Most, dem zur Bereitung des Essigs aus Malz oder andern Substanzen bereiteten Gut u. s. w. abscheidende Luftart, ist unter dem Namen fixe Luft, Luftsäure, kohlensaures Gas bekannt. Sie ist es, die dem Bier den pikanten Geschmack giebt und das Schäumen desselben verursacht, so wie sie einen vorzüglichen Bestandtheil derjenigen Mineralwasser ausmacht, welche einen prikkelnden Geschmack besitzen, z. B. das Selter, Driburger und andere Säuerlinge mehr. In dieser Verbindung ist die Luftsäure sehr angenehm und heilsam. Dagegen wirkt sie auf den menschlichen und thierischen Körper sehr verderblich ein, wenn sie in Gas- oder Luftgestalt eingeathmet wird, sie verursacht alsdann plötzliche Betäubung, Erstickung und einen apoplektischen Tod, so wie bren-

brennende Lichter sogleich in derselben erlöschen. Diese letztere Eigenschaft des kohlensauren Gas giebt ein sicheres Probiermittel für das gemeine Leben ab, um das Dasein desselben und anderer gleich schädlichen Luftarten in verschlossenen Räumen, z. B. Kellern, unterirdischen Gängen u. s. w. zu erkennen. Verlischt das Licht in denselben, oder verdunkelt und verkleinert sich seine Flamme merklich, so ist dies ein Zeichen, daß der Aufenthalt für Menschen in solchen Räumen gefährlich sei. Daher ist es rathsam, nie anders in Keller, besonders zu der Zeit, wenn sich göhrende Substanzen in denselben befinden, zu gehen, als mit einem brennenden Lichte versehen, welches an einem einige Fuß langen Stock oder dünnen eisernen Stiel befestigt ist. Dieses Licht muß man vor sich her tragen und seine Flamme beobachten, um sich beim Verlöschen, Verdunkeln oder Verkleinern derselben ungesäumt entfernen und an die frische Luft begeben zu können. Besonders muß man sein Augenmerk dahin richten, das Licht dem Grunde des Kellers zu nähern, weil das kohlensaure Gas schwerer ist als die atmosphärische Luft, und sich daher vorzüglich als eine Schicht auf den Boden des eingeschlossenen Raums lagert. Aus diesem Grunde hüte man sich auch, ohne vorhergegangene Untersuchung der Sicherheit in vorstehender Art, sich mit dem Gesichte nach dem Boden eines Kellers niederzubeugen, weil man auf diese Weise die meiste Gefahr läuft.

Zur Verbesserung und Reinigung der Kellerluft ist nichts zweckmäßiger als das Oeffnen der Kellerluken und Thüren, um den Zutitt der atmosphärischen Luft zu bewirken und durch den Luftzug das kohlensaure Gas hinwegzuführen. Sollte sich aber in Kellern, welche nicht mit Luken oder Fenstern versehen sind, dieses Gas angehäuft haben, so muß man frisch gelöschten, gebrannten Kalk in flachen Geschirren hineinstellen, oder in dem Keller herumsprengen. Der Kalk saugt alsdann diese Gasart ein und reinigt dadurch die Kellerluft von derselben.

Eine andere, im gemeinen Leben häufig vorkommende Veranlassung, durch welche das kohlensaure Gas erzeugt und lebensgefährlich wird, ist die üble Gewohnheit, Kohlen in Pfannen, Feuerstuben oder Töpfen in Zimmern zu brennen, und die mit Holz oder Torf geheizten Ofen zu früh zu verschließen. Zahlreiche Unglücksfälle entspringen aus dieser Quelle, und fordern zur Vorsicht und Abstellung dieser Gewohnheit auf. Man muß daher nie anders als in Kaminen Kohlenfeuer zu Erwärmung unterhalten, und aufmerksam dahin sehen, daß kein Ofen, der von dem Zimmer aus geheizt wird, zu früh verschlossen werde, besonders in engen niedrigen Stuben und gegen die Nacht, wo die schädlichen Einwirkungen des Kohlendampfs sich auf die Schlafenden äußern, und wegen Mangel an Rettung um so verderblicher werden. Sollte ein Unglücksfall dieser Art eintreten, so ist auch hier das schnelle Oeffnen der Fenster und Thüren zur Reinigung der Zimmerluft nothwendig.

Die zur Rettung solcher Personen, welche durch Einathmen des kohlensauren Gas verunglückt sind, anzuwendenden Hülfsmittel, sind in den von dem Ober-

Col-

Collegio medico et sanitatis im Jahr 1797. herausgegebenen Noth- und Hülfstafeln in allen Arten von Scheintod angegeben, deren Anschaffung daher nicht dringend genug empfohlen werden kann.

Schulnachrichten.

Der als Lehrer an der Garnisonschule zu Berlin stehende Kantor, Herr Bauer, hat mit einem guten Erfolge den mehrstimmigen Gesang nach der Nägeli-Pfeifferschen Anleitung in seiner Schule eingeführt und bei dem am 22sten October gehaltenen Schulexamen schöne Proben dargelegt.

Der Gutsherr von Dyroß bei Potsdam, Herr Schneider, schenkt der Schule daselbst auf drei Jahre jährlich 10 Rthlr. Kourant, um dafür einen bessern Lehrapparat anzuschaffen.

Am 5ten October starb der Schulmeister Kleist zu Weißenspring, zur Lossowschen Parochie in der Frankfurther Diöcese gehörig, im 37sten Jahre seines Alters. Er hinterläßt den Ruhm eines seltenen Amtseifers. Um den Tag über sich ganz seinem Amte und seiner weitern Ausbildung widmen zu können, trieb er sein Handwerk, welches zu treiben er durch seine sehr geringen Einkünfte gezwungen war, zum Theil des Nachts. Aus der Lossowschen Schullehrerkonferenzgesellschaft begleiteten 19 seiner Amtsgenossen seine Leiche mit vieler Feierlichkeit zu Grabe, und sangen bei seiner Beerdigung den Klopstockschen Grabegesang „Auferstehn, ja auferstehn wirst du" dreistimmig. Die ganze Gemeine des Orts, welche ihn sehr schätzte, besonders seit der Zeit, da er durch eine verbesserte Lehrart und Schuldisciplin mehr auf das Gemüth der Kinder wirkte, bewies auch bei seiner Beerdigung eine lebhafte Theilnahme, und sämmtliche Schulkinder folgten ihrem Lehrer zur Gruft und bestreueten sein Grab mit Blumen.

Bei der Feuersbrunst, in welcher am 18ten October das Haus des Schullehrers Granzin zu Dolgelin in der Frankfurther Diöcese abbrannte, haben sich die dasigen Schulkinder auf eine rühmenswerthe Art ausgezeichnet und ihre Liebe gegen den Lehrer, welcher sich um sie durch die Veredlung des Schulunterrichts sehr verdient gemacht, deutlich an den Tag gelegt. Unaufgefordert ist die ganze Schaar erschienen, hat sich mit Lebensgefahr in das Haus gewagt und zuerst den Lehrapparat und alle Effekten des Herrn Granzin mit eigenen Händen gerettet.

Die Gemeine des Brandenburgschen Kämmereidorfs Wust hat einen Beweis ihrer Fürsorge für das Wohl ihrer Schule dadurch gegeben, daß sie ihrer erledigten Küster- und Schullehrerstelle eine nicht unbedeutende Wiese beigelegt hat, um auf einen geschicktern Schullehrer desto mehr Anspruch machen zu können.

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 32.

Potsdam, den 15ten November 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Da durch die, durch das Edikt vom 7ten September c. veranlaßte Veränderung in Absicht der Landkonsumtionssteuer, die früheren Vorschriften der §. §. 4. und 6. des Reglements vom 28sten Oktober 1810. für das ländliche Mahlwerk nur in Ansehung des zum Brauen bestimmten Malzes statt finden sollen, mit Vorbehalt der Kontrolle bei den Mühlen, welche auf dem Lande auch für die größeren Städte mahlen, so sind die Notizbücher für die Getreide- und Mahlbestände der Müller des platten Landes nicht weiter erforderlich. Für die zu den Städten gehörigen Müller aber müssen selbige fernerhin resp. beibehalten und eingeführt werden, und zwar bei denjenigen, welche in Absicht ihrer eigenen Konsumtion der Mahlsteuer unterworfen bleiben. Diese bleiben also verpflichtet, die geordneten Notizbücher zu führen, entgegengesetztenfalls aber müssen sie sich gefallen lassen, daß nach §. 12. der 3ten Abtheilung des Accisereglements vom 3ten Mai 1787. ihre Bestände unter amtlichen Beschluß genommen werden.

Dem gemäß müssen von den Accise- und Consumtionssteuerämtern die Getreidenotizbücher, da wo es noch nicht geschehen sein sollte, bei den städtischen und überhaupt solchen Müllern eingeführt werden, welche wegen ihrer eigenen Consumtion mahlsteuerpflichtig bleiben, auch müssen gedachte Aemter darauf halten, daß diese Notizbücher ordnungsmäßig geführt, auch die Loosung für diese Bücher eben so bei den Acciseämtern verrechnet werden, als solches mit der Einnahme für die Passir- und Begleitschein-Viehbücher und so weiter geschieht.

Sämmtliche Accise- und Consumtionssteuerämter haben sich hiernach genau zu achten, und die Acciseämter haben sich den Bedarf der gedruckten neuen Notizbücher vom Haupt-Formularmagazin zu Berlin zu verschreiben, und die Loosung für selbige nach dem darauf notirten Preis von 1 gGr. pro Stück in der oben beschriebenen Art zu verrechnen.

Die Herren Steuerräthe, Oberstadt- und Stadtinspektoren haben auf die Befolgung zu halten.

A. 1860. October. Potsdam, den 28sten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

 Durch

No. 2. Durch eine Verfügung der Königlichen Sektion des Departements der Staatseinkünfte ꝛc. für die direkten und indirekten Abgaben vom 19ten d. M. ist in Folge des Edikts vom 7ten September d. J. über die Finanzen des Staats und das Abgabesystem mit Rücksicht auf §. 18. der Einleitung zum allgemeinen Landrecht folgendes festgesetzt worden.

1) Es soll in allen von Landleuten und Landmüllern gegen das Reglement vom 28sten Okt. a. pr. bei dem ungemälzten Getreide bis zum 1sten Okt. d. J. verübten Defraudationen, sie mögen durch Resolute oder gerichtliche Erkenntnisse bereits entschieden sein, oder der Entscheidung noch bedürfen, die außer der Konfiskation geordnete oder nach dem Erkenntniß noch nicht beigetriebene Geldbuße niedergeschlagen sein.

2) Was dagegen die Konfiskation oder die statt derselben in den Fällen, wo der Gegenstand in Berücksichtigung der Sicherheit des Denunciaten zurückgegeben worden, eintretende Erlegung des Werths betrifft, so soll darauf erkannt, oder wenn solches schon geschehen ist, die Strafe nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogen werden, weil die Konfiskation von jeder Defraudation die unmittelbare Folge, ohne Berücksichtigung der Zeit der Publikation des Erkenntnisses, und Fiscus zur Vindikation des Objekts befugt ist.

3) In Fällen, wo nicht Konfiskation, sondern nur eine Geldbuße allein erkannt oder das Resolut bis auf letztere ermäßigt worden, soll diese Geldbuße, in so weit sie den Werth des zu konfiscirten gewesenen Gegenstandes nicht übersteigt, gleichfalls beigetrieben, der Mehrbetrag aber niedergeschlagen werden, indem der Erlaß des Konfiskandi bei Bestimmung der Geldbuße berücksichtiget worden, und in diesen Fällen der mit einer bloßen Geldbuße Belegte nicht gelinder wegkommen kann, als der mit der Konfiskation bestrafte Denunciat.

4) Damit indessen die Denuncianten und Saisissanten an dem in den Gesetzen gegründeten Strafantheil nicht leiden, sollen dieselben auch das ad poenale zu berechnende Drittheil von der aufkommenden Loosung oder dem statt derselben beizutreibenden Werthe, nicht minder von der sub No. 3. erkannten Geldbuße erhalten.

5) In Fällen, wo nach den Gesetzen keine Konfiskation, sondern eine bloße willkührliche Geldbuße eintritt, soll sowohl die bereits erkannte, als auch die zu erkennende Geldstrafe ganz erlassen werden.

6) In Ansehung der Handmühlen und Stampfen soll, rücksichtlich auf den wiederum freigegebenen Gebrauch derselben, die erkannte oder nach dem Gesetz zu erkennende Konfiskation unterbleiben und auch sonst keine Bestrafung weiter statt finden.

7) Die defraudirten Gefälle sind unter dem Erlaß nicht begriffen, sondern von dem Konsumenten beizutreiben.

8) Uebrigens gehet aus Vorstehendem, so wie aus dem Edikt vom 7ten v. M. §. 4. hervor, daß in Ansehung der Verschuldungen der städtischen Konsumenten und der Landmüller, welche städtisches Gemahl fördern, gegen die nach dem

Re-

Reglement vom 28sten März 1787. und 28sten Oktober 1810. zu beobachtenden Vorschriften kein Erlaß der nach letzteren verwirkten Strafen statt findet, imgleichen daß wegen der Contravention der Landleute beim Brantweinschroot während des bis zur Regulirung des Blasenzinses angeordneten Interimistici die Strafbestimmungen des Reglements vom 28sten Okt. a. pr. in Anwendung und Ausübung zu bringen sind.

Den Steuerräthen, Oberstadtinspektoren, Accise- Zoll- und Konsumtionssteuerämtern wird daher solches bekannt gemacht, und die Konsumtionssteuerämter werden hiermit besonders angewiesen, sich nach vorstehenden Bestimmungen auf das genaueste zu achten, mit der Vollstreckung der auf den Grund des Reglements vom 28sten Okt. 1810. in Konsumtionssteuersachen gegen Landleute und Landmüller wegen ungemälzten Getreides abgefaßten Resolute und Erkenntnisse in den oben bestimmten Fällen Anstand zu nehmen, wegen Niederschlagung der erkannten und resp. resolvirten Geldbuße in jedem einzelnen Falle an uns Behufs eines zum Rechnungsbelag nöthigen Niederschlagungsbefehls zu berichten, und bei der Verrechnung des Strafantheils die Bestimmungen sub No. 4. zu befolgen.

A. 3860. October. Potsdam, den 31sten October 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. Auf geschehene Anfrage:

ob das in der Mühlenwaagetabelle vom 16ten Februar c. festgesetzte Gewicht des Weizen- und Gerstenmalzes zum Brauen von trockenem oder genetztem Malze zu verstehen sei?

wird den Accise- und Konsumtionssteuerämtern folgendes zur Achtung hiermit bekannt gemacht.

Da das Malz, ohne etwas angefeuchtet zu sein, nicht zweckmäßig geschrooten werden kann, so ist bei Bestimmung des Gewichts für vorgedachte Malzgattungen auf angefeuchtetes Malz Rücksicht genommen worden, daher das in der Mühlenwaagetabelle vorgeschriebene Gewicht von genetztem Malze zu verstehen, und auf solches anzuwenden ist.

Sollte dennoch trockenes Malz zur Mühle kommen, so muß solches vor der Verwiegung so genetzt werden, als es zum Schrooten desselben erforderlich ist.

A. 4235. October. Potsdam, den 3ten November 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Sämmtliche mit der Erhebung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden werden angewiesen, die Steuer für das 2te Quartal pro $18\frac{11}{12}$. unfehlbar binnen 14 Tagen vorschriftsmäßig abzuliefern.

A. P. 1226. October Potsdam, den 6ten November 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Durch die seit dem 12ten November 1809. verschiedentlich erlassenen Cirkularia und Verfügungen, die Regulirung der niederen Stadt- und Landschulen betreffend, wird es einleuchtend genug geworden sein, was wir bei den Maaßregeln,

welche wir trafen, beabsichtigten. Wenn wir zunächst den Schullehrern wenigstens eine regelmäßigere und sicherere Erhebung ihrer Einkünfte zu verschaffen suchten, so wünschen wir, daß die Schullehrer sich hierdurch vorläufig möchten ermuntern lassen, den Forderungen und Ansprüchen, welche an sie gemacht werden, desto bereitwilliger und freudiger Gehör zu geben. Unsre Absicht ging und geht aber dahin, eine Verbesserung des Unterrichts und der Erziehung in unsern Volksschulen durch Veredlung der Lehrmethode und der Disciplin gründlich vorzubereiten. Da diese aber nicht durch blos äußere Anordnungen erwirkt werden kann, sondern aus dem Gemüthe der Lehrer hervorgehen muß, so glaubten wir die Verbesserung der Schulen nur in den Lehrern sicher beginnen zu können. Wir rechnen darauf, daß der Baum gedeihen und Blüthe und Frucht bringen werde, wenn man der Wurzel und des Stammes pflege. In dieser Hinsicht hielten wir es für nöthig, theils die Bildung und Uebung der Präparanden, welche sich in Seminarien oder in andern Anstalten auf das Schulamt vorbereiten, theils die weitere Ausbildung und die Ermunterung der schon angestellten Schullehrer zu einem Gegenstand unserer vorzüglichen Aufmerksamkeit und Fürsorge zu machen.

Es kann den Herren Superintendenten, Pfarrern, Schullehrern und Schulvorstehern, so wie allen Behörden und Schulfreunden, denen die Erziehung der Volksjugend am Herzen liegt, nicht anders als interessant sein, über den bisherigen Erfolg der hierunter angewendeten Maaßregeln hier einige Nachrichten zu finden. Wir beschränken uns aber diesmal darauf, blos über das, was für die weitere Ausbildung und Ermunterung der schon angestellten älteren und jüngeren Schullehrer gethan und eingeleitet worden, Nachricht zu geben, und behalten uns vor, das Publikum über die Maaßregeln, welche für die Bildung der Präparanden getroffen worden und noch getroffen werden sollen, zu einer andern Zeit zu benachrichtigen.

Unter den angestellten Schullehrern bedürfen nicht wenige, welche gar keine oder eine zu dürftige Vorbereitung zu ihrem Amte genossen haben, einer gründlichen Nachhülfe und eigentlichen Unterweisung, welche sich bei manchen, besonders bei den nicht mehr jungen Lehrern fast nur darauf beschränken muß, sie zu einem bessern Mechanismus des Unterrichtens und Schulehaltens praktisch anzuleiten. Andere haben Fortschritte genug gemacht, um der eigentlichen Unterweisung entbehren zu können, diesen darf nur Ermunterung gegeben und Gelegenheit dargeboten werden, sich durch Studium, Lektüre und Umgang mit Sachkundigen weiter auszubilden. Beiden Klassen der Schullehrer aber muß ein höheres Ideal eines Schullehrers und einer Volksschule vorgehalten und anschaulich gemacht werden, wenn ein edles Streben nach Verbesserung des vorhandenen Guten und Minderguten, und ein kräftiges Kämpfen gegen das Schlechte in den Schulen sich allgemeiner verbreiten soll.

Ueber diese Ansicht mit uns einverstanden, sind sehr viele Geistliche und Schullehrer unseren Wünschen und Aufforderungen mit rühmenswerther Bereitwillig-

willigkeit entgegengekommen, sie haben es nicht durch Worte allein, sie haben es durch die That bewiesen, daß ihnen die wahre Würde ihres Amts und ihres Standes am Herzen liegt, und daß ein reger Eifer sie belebt, ihrem hohen Berufe in seinem ganzen Umfange zu genügen. Die Anstalten, welche von ihnen zur Beförderung einer weiteren Ausbildung und zur Ermunterung der Schullehrer getroffen worden, sind im Allgemeinen folgende: 1) sehr viele Geistliche haben ihren Pfarrschullehrern durch Privatunterricht in besonderen Stunden und durch Anleitung zu einer zweckdienlichen Lektüre pädagogischer Schriften Nachhülfe zu ertheilen sich bemüht. 2) Einige Geistliche haben ihre Pfarrschullehrer und mehrere benachbarte Schullehrer zu Gesellschaften vereinigt, und an bestimmten Tagen Konferenzen mit ihnen gehalten. 3) Einige andere haben Lesecirkel für sie errichtet. 4) Noch andere haben förmliche Schullehrerschulen eröffnet und drei- bis vierwöchentliche Lehrkursus gehalten. 5) Einige geschicktere Schullehrer haben theils ihren Pfarrern bei diesen Bemühungen Beistand geleistet, theils sich versäumter Amtsbrüder durch Rath und Anleitung wohlwollend angenommen. 6) Endlich haben auch einige Geistliche den Anfang gemacht, Jünglinge, welche sich dem Schulamte zu widmen Fähigkeit und Neigung haben, zu unterweisen und auf das Schulamt oder auf die künftige glücklichere Benutzung des Seminaristenunterrichts vorzubereiten. Folgende kurze Notizen enthalten das Nähere hierüber.

I. Inspektion Angermünde.

In der Angermündischen Diöcese verband sich der Herr Superintendent und Probst Richter mit den Herren Predigern Paulsen und Violet zu dem Geschäft, Schullehrern Nachhülfe zu leisten. Seit dem Junius d. J. versammelten sie wöchentlich einmal, Mittwochs Nachmittags, 9 Schullehrer, unterwiesen und übten diese nach dem Plane eines zuvor selbstentworfenen schriftlichen Leitfadens, welcher in gedrängter Kürze 1) über den Zweck der Schule und der Schulerziehung, 2) über die Lehrmittel, 3) über die Lehrmethode, 4) über die Schulzucht, Belehrungen und Winke enthält, versorgten sie zugleich mit pädagogischen Schriften und gaben ihnen praktische Anleitung zur Lektüre und zum Gebrauche der Bücher.

II. Inspektion Beeskow.

In der Beeskowschen Diöcese bestehen jetzt nach dem Vorschlage des Herrn Superintendenten Ideler drei Schullehrerkonferenz-Gesellschaften, nämlich zu Beeskow, zu Sauen und zu Pfaffendorf.

Die zu Beeskow steht unter der Leitung des Herrn Predigers Zarnack daselbst. Sie wurde den 22sten Juni d. J. mit 9 Schullehrern eröffnet. Späterhin wurden noch 4 Schullehrer aus der Königs-Wusterhausenschen Inspektion, welche sich aus eigenem Antriebe eingefunden hatten, aufgenommen. Die Gesellschaft versammelt sich wöchentlich einmal, nämlich Sonnabends Vormittags von 7 bis 12 Uhr. Herr Zarnack bemühte sich zunächst, den Schullehrern im Allgemeinen einen deutlichen Begriff von einer wahren Elementarmethode zu geben und sie dafür zu gewinnen; und demnächst fing er an, in den nothwendigsten Gegenständen des

Unter-

Unterrichts nach dieser Elementarmethode allmählich einen Kursus mit ihnen zu machen. Letzteres that er im Lesen nach Stephani's Wandfibel, im Schreiben nach Natorps Briefwechsel einiger Schullehrer, im Rechnen nach Griebs Lehrbuch, in der Religion nach eigenen Ideen, in der deutschen Sprache (deren systematisches Studium er für das vorzüglichste unter allen formalen Bildungs- und Uebungsmittel hält) ebenfalls nach eigenen Ideen. Sobald nach vollendetem Kursus in einem der genannten Gegenstände ein neuer Gegenstand vorgenommen werden kann, wird auch in der sogenannten Formenlehre von Herrn Zarnack, und in der Elementar Gesangbildungslehre von dem Herrn Subrektor Grimm ein Kursus gemacht werden. Mit dem theoretischen Unterricht verband Herr Zarnack überall die Praxis, indem er nicht allein die Schullehrer in die Stadtschule führte, um sie seinem eigenen Unterrichte beiwohnen zu lassen, sondern auch Uebungen mit ihnen anstellte. Außer dieser mündlichen Unterweisung suchte er auch die Schullehrer durch eine zweckdienliche Lektüre pädagogischer und didaktischer Schriften und durch Aufgaben zu schriftlichen Ausarbeitungen weiter zu bilden. Er ging bei seinen Bemühungen von dem Gedanken aus: „die Hauptidee der rechten Elementarmethode sei ein systematisches nach Kursen abgetheiltes Fortschreiten von den Elementen zum Zusammengesetzten, von dem Leichteren zum Schwereren, wobei man das heute Erlernte zur Grundlage des morgen zu Erlernenden mache; und ein guter Kopf müsse und werde, wenn er erst diese Hauptidee gehörig gefaßt habe und auf den Weg gebracht sei, sich nun nach diesem leitenden Geiste die weitere Bahn selbst suchen und sich die Ausführung des Mechanischen nach eigener Kraft selber bewerkstelligen."

Die Schullehrergesellschaft zu Sauen steht unter der Leitung des Herrn Prediger Euchler daselbst. Sie wurde am 3ten Julius d. J. eröffnet. Die Konferenzen, an welchen 4 Schullehrer Theil nehmen, werden wöchentlich einmal, nämlich Mittwochs Vormittags von 7 bis 12 Uhr gehalten. Herr Euchler hat den Anfang gemacht mit dem Unterrichte in der Zahlenlehre nach Griebs Lehrbuch und im Lesenlehren nach Stephani's Fibel.

Die Schullehrergesellschaft zu Pfaffendorf steht unter der Leitung des vor kurzem erst dahin gekommenen Herrn Predigers Grandke, welcher auch schon auf seiner vorigen Pfarrstelle zu Buchholz mit einigen Schullehrern einen durch seinen Weggang unterbrochenen Kursus begonnen hatte.

III. Inspektion Neustadt-Brandenburg.

In der Neustadt-Brandenburger Diöcese bildete sich grade auf den Dörfern des durch seine Schriften und Schulen in der Geschichte des deutschen Volksschulwesens merkwürdigen Domherren v. Rochow ein Schullehrerverein. Außer den Schullehrern zu Crane, Reckan und Gettin gehören zu dieser Gesellschaft noch 14 andere aus der Neustadt-Brandenburgschen, Dom Brandenburgschen, Ziesarschen und reformirten Potsdamschen Diöcese. Sie steht unter der Leitung des Herren Predigers Frosch zu Crane. Dieser stiftete die Gesellschaft vor beinahe zwei Jahren, nämlich am 2ten Januar 1810, als an dem Tage, an welchem der Domherr v. Rochow im Jahre 1773. die Schule zu Reckan eröffnete. (Vergl. v. Rochows Ge-

Geschichte seiner Schulen.) Der Stiftungstag wird jährlich besonders gefeiert. Die Gesellschaft hat ihre Verbindung auf besondere Statuten gegründet; sie hält ihre Zusammenkünfte des Sonnabends Nachmittags; ihre Konferenzen sind theils einer theoretisch praktischen Unterweisung und Uebung in sämmtlichen Fächern der Elementarschulkunde und Amtspraxis, theils freien pädagogischen Unterhaltungen gewidmet; sie wird von ihrem Vorsteher mit zweckdienlichen Schriften versorgt; sie hat ein Circularbuch, welches sich unter den Mitgliedern in beständiger Cirkulation befindet, und in welches ein Jeder, an den es der Reihe nach kömmt, über irgend einen Gegenstand seines Berufs oder seiner Wissenschaft einen Aufsatz hineinschreibt. Bisher waren es vornehmlich folgende Gegenstände, welche in den Konferenzen bearbeitet wurden: 1) Leselehrkunst nach Stephani und Pöhlmann; 2) Propädeutik des arithmetischen Unterrichts nach Pestalozzi, mit Benutzung der Briefe von Türk und von Gruner über die Pestalozzische Schule; 3) Denkübungen im Sinne des Rochowschen Schulsystems nach Schallers Magazin für Denkübungen, mit Benutzung der dahin gehörigen Schriften von Löhr, Pöhlmann, Wilmsen rc.; 4) Schuldisciplin nach Zellers Schulmeisterschule und Riemanns Beschreibung der Reckanschen Schule. Die Uebungen im mehrstimmigen Gesange sind vor kurzem angefangen worden, nachdem der Herr Kantor Liebetruth zu Reckan zuvor eine Reise nach Quilitz gemacht hat, um daselbst die Anwendung der Nägeli-Pfeifferschen Elementarmethode näher kennen zu lernen.

Seit dem Anfange dieses Jahres hat der Herr Prediger Frosch diesen Schulverein in zwei Abtheilungen gebracht, und die eine zu einer Konferenzgesellschaft und die andre zu einer Schullehrerschule konstituirt. Jene versammelt sich zu freien pädagogischen Unterhaltungen. In dieser hingegen werden methodisch praktische Uebungen angestellt und den Schullehrern für die Schulunterrichtsfächer die Pensa methodisch vorgearbeitet.

Es verdient noch besonders erwähnt zu werden, auf welche Weise der Herr Prediger Frosch seine Bemühungen für die Verbesserung des Schulwesens noch weiter ausgedehnt hat. Er hat seit Weihnachten vorigen Jahres einige in seiner Nähe wohnende Jünglinge, welche Fähigkeit und Neigung zum Schulamte bewiesen, an sich gezogen, um sie auf dieses Amt planmäßig vorzubereiten. Bis zu Ende dieses Sommers waren ihrer 7, um Michaelis sind noch 5 andere hinzugekommen, so daß diese, einzig und allein durch den Amtseifer und die uneigennützige Thätigkeit ihres Vorstehers zu Stande gebrachte und bestehende Pflanzschule jetzt 12 Präparanden zählt. Die mehresten derselben sind Söhne von Schullehrern und aus den Rochowschen Schulen hervorgegangen. Den Kursus für diese Seminaristen hat Herr Frosch auf anderhalb Jahre angelegt. Er unterrichtet und übet sie wöchentlich an 5 Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

VI. und V. Inspektion Fehrbellin und Inspektion Nauen.

In der Fehrbellinschen Diöcese bemühte sich der Herr Superintendent Bolte, die Verbesserung des Schulwesens dadurch vorzubereiten, daß er zunächst an seinem Wohnorte selbst die bis dahin für sich allein bestandene Küsterschule und eine Arbeits-

schule

schule für Mädchen mit der Rektorschule in Verbindung setzte und dadurch eine klassificirte niedere Bürgerschule organisirte, deren drei Abtheilungen, sobald das verfallene Schulhaus neugebaut sein wird, in einem Lokale vereinigt werden sollen. Um seine Herren Diöcesanen zu veranlassen, sich mit ihm über die Hauptgrundsätze für die Verbesserung des Volksschulwesens zu verständigen, gab er das bekannte (in sämmtlichen Diöcesen unsers Departements in Cirkulation gesetzte) Programm heraus. Demnächst veranstaltete er Konferenzen mit einigen Schullehrern, denen er nach Anleitung seines Programms das Wesen der Elementarbildung und das Wesentliche der Lehrmethode und Schuldisciplin deutlich zu machen suchte. Durch die Bemühungen des an der Schule zu Fehrbellin angestellten Kantors Wolf traten nun die Schullehrer der Diöcese in einen freiwilligen Verein und verbanden sich nach verabredeten Statuten zu monatlichen Konferenzen. Diese Konferenzgesellschaft wurde den 10ten Oktober 1810. gestiftet. Ueber ihre jedesmaligen Zusammenkünfte und Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, und ihre schriftlichen Arbeiten werden aufbewahrt. Mit diesen Konferenzen soll ein Lesecirkel in Verbindung gesetzt werden. Um von Fehrbellin aus eingreifender und schneller auf die Verbesserung des Unterrichts und der Erziehung in den Schulen der Diöcese zu wirken, wird der Herr Superintendent Bolte, sobald das neue Schulhaus erbaut sein wird, durch den Rektor und Kaplan, Herrn Berge, welcher im vergangenen Sommer von dem Departement des öffentlichen Unterrichts nach Königsberg und Braunsberg gesandt worden, um die dasigen Normalinstitute näher kennen zu lernen, eine Schullehrerschule errichten und besondre Lehrkursus für Schullehrer halten lassen.

Im Glien haben sich vorläufig die Prediger selbst zu Konferenzen vereinigt, um sich über die Verbesserung des Unterrichts und die anzuwendenden zweckdienlichen Mittel mit einander zu besprechen. Im Havelländischen Theile der Nauenschen Inspektion sind die Prediger diesem Vereine im Glien beigetreten. Einige Schullehrer dieses Distrikts nehmen an den Konferenzen Theil, welche der Schullehrer Schlen zu Berge in der Dom-Brandenburgschen Diöcese hält.

(Die Fortsetzung im nächsten Blatte.)

Potsdam, den 3ten November 1811.

Geistliche nnd Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Verordnung wegen der bei Truppenmärschen und Transporten von Militaireffekten künftig statt der bisherigen Vorspannpässe zu ertheilenden Marschrouten, mit beigefügter offener Ordre in Ansehung der zu gewährenden Bedürfnisse.

Da nach dem Edikt vom 28sten Oktober v. J. die Vorspannleistung auf das Bedürfniß des Militairs bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militaireffekten ꝛc. beschränkt ist: so bedarf es auch nicht mehr der Ertheilung von Vorspannpässen in der bisherigen Form, und so wie deshalb die darunter bestehende Einrichtung gänzlich aufgehoben worden, so wird zugleich an deren Stelle für die Zukunft folgendes festgesetzt.

Von

Von jetzt an erhält das Militair zu jedem Marsche und Transporte, in sofern dabei Leistungen vom Lande statt finden sollen, eine besondere Marschroute, worin nicht nur der zu gestellende Vorspann, sondern auch alles, was sonst noch an Fourage, Brot rc. zu verabreichen ist, genau bestimmt werden wird, so daß eine solche Ausfertigung in allen Fällen den Inhabern zur vollständigen Legitimation in Rücksicht des Marsches und der ihnen nothwendigen Bedürfnisse dient. Hiernach können dergleichen Marschrouten auch bei Truppenbewegungen und Transporten, welche ohne Vorspann geschehen, mit Auslassung desselben, Behufs anderweiter Bedürfnisse, welche darin genau auszudrücken sind, gegeben werden.

Sie werden, wenn die Märsche rc. nicht über die Grenze eines Departements hinaus gehen, von der Königlichen Militairdeputation der betreffenden Regierung ertheilt, in sofern sich jene aber über zwei und mehrere Regierungsdepartements ausdehnen, sind dazu von dem allgemeinen Polizeidepartement im Ministerium des Innern vollzogene Marschrouten auszufertigen, und die Civilbehörden (Landräthe, Magistråte rc.) müssen darin die geschehene Verabreichung des Vorgeschriebenen bescheinigen.

Uebrigens bleiben die, in Ansehung der Befugniß der Militairbehörden (namentlich der Herren Brigadegenerale) bei eiligen Truppenmärschen die Bedürfnisse ohne Konkurrenz der Königlichen Regierungen unmittelbar vom Lande zu requiriren, vor kurzem ergangenen Festsetzungen unverändert und uneingeschränkt bestehen. Berlin, den 3ten Oktober 1811.

Königlicher Geheimer Staatsrath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

Sack.

Da in vorstehender Verordnung auf die vor kurzem ergangenen Festsetzungen in Ansehung der Befugniß der Militairbehörden, bei eiligen Truppenmärschen die Bedürfnisse ohne Konkurrenz der Königlichen Regierungen unmittelbar vom Lande zu requiriren, blos Bezug genommen worden, so werden diese Festsetzungen hierdurch zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Herren Brigadegenerale können in allen Fällen, wo Truppenmärsche schleunig veranlaßt werden müssen, als z. B. bei der Möglichkeit, daß zur Dekkung der Landesgrenzen, bei der immer mehr zunehmenden durch Vagabonden und liederliches Gesindel veranlaßten Unsicherheit, auf einzelnen Punkten militairische Maaßregeln unerwartet anzuordnen sind, wegen des nöthigen Vorspanns, der Quartiergewährung und Verpflegung der Truppen, unter Zuziehung der Kriegskommissarien, die Landräthe, und in den Städten, namentlich in Betreff der Quartiergewährung, die Magistråte unmittelbar in Anspruch nehmen, dabei ist aber verordnet worden, daß die Herren Brigadegenerale deshalb vollständige Requisitionen an diese Behörden erlassen sollen, und sie sind dafür verantwortlich gemacht worden, daß dabei weder von den über den Anspruch des Militairs bestehenden Grundsätzen abgewichen, noch das äußerste Bedürfniß überschritten werde. Wenn für kleine Truppendetachements wegen Unbestimmtheit ihres Mar-

sches oder aus andern Ursachen dergleichen Requisitionen nicht vorangehen können, so können zwar die Herren Brigadegenerale den commandirenden Officieren die speciellen Ausschreibungen überlassen, jedoch ist in jedem Falle dieser Art eine bestimmte, von den resp. Herren Brigadegeneralen vollzogene und besiegelte Autorisation erforderlich und mitzugeben. Ohne eine dergleichen Legitimation dürfen die Civilbehörden keiner Anforderung des Militairs Genüge leisten. Auch dafür, daß hierbei kein Mißbrauch vorkomme, sind die Herren Brigadegenerale verantwortlich gemacht worden. Uebrigens muß über alles, was sowohl auf allgemeine Requisitionen der Herren Brigadegenerale, als auch auf specielle Requisitionen einzelner untergeordneter Officiere den marschirenden Truppen gewährt wird, von dem betreffenden Kompagnie- oder Eskadronchef, bei kleineren Abtheilungen von dem kommandirenden Officier, vollständige Quittung gegeben werden, worauf dann die Civilbehörden die Vergütigungen bei den ihnen vorgesetzten Regierungen ordnungsmäßig und nach Vorschrift der an die Landräthe unterm 28sten Julius c. erlassenen Cirkularverfügung zu liquidiren haben.

M. 199. October. Potsdam, den 28sten October 1811.

Königl. Churmärksche Regierung.

Schema zur offenen Ordre und Marschroute.

Nach der beigefügten Marschroute geht ein Kommando, bestehend aus
einem Officier
sieben und zwanzig Unterofficier
sechs und dreißig Gemeinen nebst 10 Frauen und 30 Kindern } von der dritten Churmärk. Invaliden Comp.
unter dem Commando des Capitains N. N. von Wittstock bis Prenzlau. Außer dem freien Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh bedürfen die Truppen

1) an Fourage täglich ———— Rationen zu { —— Metze Hafer; —— Pfd. Heu; —— Pfd. Stroh }

mit welcher sie bis zum —— ten ———— d. J. mit Einschluß desselben versehen sind.

2) an Brodt täglich ———— Portionen zu ———— Pfund, womit sie bis zum —— ten ———— d. J. mit Einschluß desselben versehen sind.

3) An Vorspann

zur Fortschaffung { ———— } ———— Vorlegepferde

zur Fortschaffung { des Brodtes, der Beurlaubten, Montirungsstücke, der Officierequipage, der Kranken und ganz Entkräfteten. } ——— spännige Wagen

} zehn vierspännige Wagen

für den commandirenden Capitain N. N. . . } ein Reitpferd

welches alles unentgeltlich und prompt verabreicht werden muß.

Die

Die Empfänger sind verbunden, für jedes Nachtquartier und jedes Relais, jedoch über Lagerstroh, Fourage, Brot und Vorspann besonders, zu quittiren.

Die Civilbehörden müssen in der beigefügten Marschroute die Verabreichung des Vorgeschriebenen über ihre Unterschrift bemerken, und diejenige, welche bei dem Marsche zuletzt betroffen wird, schickt diese offene Ordre an das Priegnitzsche Kreis-Direktorium unter der Rubrik „Herrschaftliche Militairsachen" zurück. Potsdam, den 21sten Mai 1811.

(L. S.) Militair-Deputation der Königl. Churmärk. Regierung.

Marschroute	Atteste der Civilbehörden.
am 28sten Mai 1811. nach Zechlin, 2 Meilen.	
am 28sten — — nach Dolgow und Menz, 2¼ Meilen.	
am 30sten — — Ruhetag.	
am 31sten — — nach Zehdenick, 3 Meilen.	
am 1sten Junius nach Lychen, 3 Meilen.	
am 2ten — Ruhetag.	
am 3ten — nach Boizenburg, 2½ Meilen.	
am 4ten — nach Prenzlau, 2½ Meilen.	

No. 7. Die von den Accisеämtern über die für das Jahr 180⁶⁄₇ gezahlten Invalidengnadengehälter anzufertigenden Spezialrechnungen laufen für verschiedene Zeiträume, da manche bis ultimo Oktober 1806, andere aber noch bis zu späteren Terminen gezahlt haben. Da von dem obgenannten Zeitpunkte ab noch keine den gedachten Gegenstand betreffende Rechnung abgelegt ist, so werden sämmtliche Accisеämter zur Erstattung eines Berichts über die Lage der pro 180⁶⁄₇ gezahlten Invalidengnadengehälter, und eventualiter zur Einreichung der Rechnung für gedachten Zeitraum und zur Einreichung der Rechnungen pro 18⁰⁹⁄₁₀, so wie der vor jenem Zeitraum noch nicht abgelegten Rechnungen aufgefordert.

Diese Rechnungen sollen jedoch nicht wie vormals bei den landräthlichen Behörden, sondern unmittelbar bei der Militairdeputation der Königl. Regierung eingereicht, und das Generale hier daraus formirt werden. Hierbei wird denen Accisеämtern jedoch noch bekannt gemacht, daß diese Rechnungen nicht für die obgedachten Jahre zusammen, sondern für jedes einzelne Jahr, so wie sie fertig werden, einzureichen sind, und erwarten wir den Bericht und eventualiter die Rechnung pro 180⁶⁄₇, so wie die früheren binnen 4 Wochen, und alsdann von 4 Wochen zu 4 Wochen die Einreichung der folgenden Jahresrechnungen.

Diejenigen Accisеämter, welche die gedachten Rechnungen bereits bei den landräthlichen Behörden eingereicht haben sollten, haben solches mit Benennung des bestimmten Zeitraums, für welchen sie dort eingereicht sind, anzuzeigen.

Sämmt-

Sämmtliche Accisеämter werden es sich möglichst angelegen sein lassen, die Rechnungen ganz vollständig und mit den nöthigen Justifikatorien belegt anzufertigen, damit unnöthige Rückfragen vermieden werden.

M. 724. Julius. Potsdam, den 2ten November 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnung des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Sämmtliche von dem Kammergerichte ressortirende Untergerichte werden hierdurch erinnert, die zum 1sten Dezember d. J. einzureichenden Civil- und Kriminalprozeßtabellen, bei Vermeidung der bestimmten und unerlaßbaren Strafen, mit dem ersten Posttage nach dem 1sten Dezember c. und zwar von jedem Gerichte mittelst besonderen Berichts, so wie auch die Kriminalprozeßtabellen und die Civilprozeßtabellen mittelst besonderer Berichte einzureichen. Berlin, den 30sten Oktober 1811.

Königlich-Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Den 24sten v. M. wurde der Schullehrer Taschenberg zum Adjunktschullehrer in Werder bestellt und der Küster Homann in Libbenichen als Küster und Schullehrer zu Tzetzschnow bestätigt.

Den 16ten v. M. starb der Schullehrer Junge zu Lütkenwisch, den 18ten der Schullehrer Sprung zu Kleinow, den 21sten der Schullehrer und Küster Albrecht zu Kemnitz bei Pritzwalk, den 30sten der Küster Schöppan zu Spandau.

Vermischte Nachrichten.

Milde Stiftungen.

Daß die löbliche Sitte unsrer frommen Vorfahren, durch Vermächtnisse für ihre bedürftigen und leidenden Mitbürger zu sorgen, der wir die Entstehung und Erhaltung so manches wohlthätigen Instituts verdanken, und die leider immer seltner zu werden scheint, doch noch nicht ganz aufgehört habe, zeigen folgende in der Stadt Frankfurth an der Oder neuerlich vorgekommenen Beispiele.

Von einer Jungfrau, die die öffentliche Bekanntmachung ihres Namens untersagt hat, sind 1000 Thaler der allgemeinen Armenkasse, 2000 Thaler der Gesellschaft zur Versorgung der Armen mit Holz, und 200 Thaler der Arbeitsschule zu Frankfurth, von der gleichfalls unverehelichten Eva Margaretha Hahn aber 1000 Thaler der Stadtarmenkasse, 500 Thaler für schamhafte Arme, 1500 Thaler dem lutherischen Waisenhause und 500 Thaler dem allgemeinen Krankeninstitut daselbst vermacht worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 33.

Potsdam, den 17ten November 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Nachfolgende Bekanntmachung:

Die gemeinschaftliche und Specialliquidationskommission hat nach Anleitung der Artikel 3. 29. und 30. der, die Vollziehung des Tilsiter Friedensschlusses betreffenden, und zu Berlin am 28sten April 1811. zwischen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Westphalen abgeschlossenen Konvention, welche wörtlich also lauten:

Artikel 3. Die Kommission soll sich innerhalb des auf die Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention folgenden Monats versammeln. Sie soll ihre Installation durch eine in den öffentlichen Blättern der beiden Staaten einzurückende Bekanntmachung zu erkennen geben, und alle Gläubiger sollen bei Verlust ihrer Forderungen gehalten sein, ihre Ansprüche bei dem Secretariat dieser Kommission binnen der auf ihre Installation folgenden sechs Monate, zu produciren und zu deponiren.

Artikel 29. Die Gläubiger öffentlicher, geistlicher, weltlicher oder Militairanstalten des einen oder andern Staates sollen gehalten sein, vor der durch den 1sten Artikel der gegenwärtigen Konvention angeordneten Commission mixte ihre Rechtsansprüche anerkennen und ihre Forderungen liquidiren zu lassen, welche, nachdem sie die interessirten Theile mit ihren Beweisen und Bemerkungen gehört haben wird, so wie sichs gebührt, erkennen soll, und ihre Entscheidung soll als Liquidation für das was exigibel ist, und als neuer Rechtstitel für die Anerkennung der Schuld gelten. Alles mit Vorbehalt der Gültigkeit der vorhinnigen Rechtstitel, welche im Besitze der Gläubiger bleiben sollen.

Artikel 30. Zu diesem Ende sollen die Gläubiger, von welchen im vorigen Artikel die Rede ist, bei Verlust ihrer Forderung gehalten sein, binnen der schon durch den 3ten Artikel dieser Konvention bestimmten Frist von sechs Monaten der besagten gemeinschaftlichen Kommission ihre Rechtstitel mit einem Bordereau ihrer Ansprüche vorzulegen.

nach fernerer Anleitung des über die Installation der Kommission am heutigen Tage aufgenommenen Protokolls, folgenden Beschluß erlassen:

Alle Gläubiger, welche nach dem Inhalte der Konvention vom 28sten April 1811 ihre Forderungen von der Kommission liquidiren lassen müssen, sind verbunden, ihre Beweisurkunden und Rechtstitel bei dem Secretariate der Kommission binnen einer Frist von sechs Monaten, welche am 30sten April 1812 abgelaufen sein wird, beizubringen und niederzulegen.

Die Gläubiger haben bei dieser Niederlegung einen doppelten Aufsatz, enthaltend ihre Namen, Vornamen, Eigenschaft und Wohnort, den Betrag ihrer Forderungen, wie auch die Entstehungsart der Schuld, zu übergeben, und mit diesem Aufsatze ein genaues Verzeichniß aller Beilagen zu verbinden. Dieses Verzeichniß ist von dem zu producirenden Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Duplikat davon, unter welchem die Secretarien den Empfang bescheinigt haben, ist dem Gläubiger zurückzugeben.

Alle die, welche nach Ablauf der oben bestimmten sechsmonatlichen Frist sich melden, werden zurückgewiesen, und sind aller ihrer Ansprüche für immer verlustig.

Der gegenwärtige Beschluß soll in die öffentlichen Blätter der beiden Königreiche Preußen und Westphalen eingerückt, und es sollen zu dem Ende Ausfertigungen den beiderseitigen Gouvernements zugefertigt werden.

So geschehen zu Magdeburg in dem Sitzungshause der Kommission, am 19ten October 1811. Die Kommissarien.

v. Prittwitz. Frhr. v. Gärtner. Immermann. Henow.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

P. 721. November. Potsdam, den 13ten November 1811.

Königl. Churmärksche Regierung.

No. 2. Um mit den durch das Finanzedikt vom 7ten September d. J. theils aufgehobenen, theils ermäßigten Konsumtionssteuern des platten Landes die Administration derselben in ein richtiges Verhältniß zu setzen, ist höheren Ortes bestimmt worden, daß zunächst die in Folge des Konsumtionssteuerreglements vom 28sten October v. J. errichteten interimistischen ländlichen Konsumtionssteuerbezirksämter, und zwar mit dem 1sten k. M. wieder aufgelöset werden sollen.

Es ist zu dem Behuf bereits ein Plan angelegt worden, nach welchem alle die zu diesen Bezirksämtern gehörigen Ortschaften unter die für jetzt noch bleibenden, mit den Accisеämtern vereinigten städtischen Landkonsumtionssteuerbehörden vertheilt werden.

Die betreffenden Extrakte hiervon werden ungesäumt den Herren Steuerräthen, den Acciseämtern und den ländlichen Bezirksämtern zugefertigt werden.

Mit Bezug auf solche weisen wir

1) die letztgedachten Bezirksämter hiermit an, vom 1sten December d. J. incl. an keine Steuern weiter zu erheben, und in den Rechnungen nichts mehr zu vereinnahmen, auch eben so wenig an Besoldungen oder sonst irgend etwas in Ausgabe zu bringen. Ferner haben sie

2) ihren

2) ihren bisherigen Dorfseinnehmern hiervon in Zeiten Nachricht zu geben, und jeden von diesen speciell an dasjenige Acciseamt zu verweisen, welchem er zugelegt worden, um an solches hinführo die Steuern abzuliefern.

Die Herren Steuerräthe haben bei ihren zu diesem Behuf besonders allgemein vorzunehmenden Bereisungen darauf zu sehen, daß hierin ordnungsmäßig verfahren werde.

3) Den städtischen Consumtionssteuer- (Accise) Aemtern wird aufgetragen, von dem gedachten Zeitpunkt an, in den ihnen neu überwiesenen Ortschaften nach den bestehenden Vorschriften die Landkonsumtionssteuer zu erheben und zu administriren.

4) Von den Zettelbeständen der Dorfseinnehmer, welche Ende d. M. verblieben sind, haben die Bezirksämter genaue Nachweisungen zu fertigen und sie den betreffenden Acciseämtern zu kommuniciren.

5) Es wird einem jeden Bezirksamte zugleich dasjenige Acciseamt bekannt gemacht werden, an welches es seine eigenen Zettelbestände, etwanigen Deposita und Inventarienstücke abliefern muß, zu welchem Behuf die Register mit dem Ende d. M. abzuschließen und die beglaubten Extracte und Nachweisungen mit den bemerkten Beständen selbst dem Acciseamt zu übersenden sind. Von der eben so abzugebenden Registratur kann dasjenige zurückbehalten werden, was etwa zur Rechnungslegung noch benutzt werden muß, und ist solches demnächst nur nachzusenden.

6) Die Acciseämter müssen alles dies übernehmen, insonderheit die Zettelextracte sofort in Einnahme und Ausgabe in ihre Zettelregister übertragen, und den Bezirksämtern eine Bescheinigung darüber zusenden, womit diese ihre eigene Zettelrechnung zu justificiren haben. Eben so ist die Uebertragung der übrigen abgelieferten Objecte zu bescheinigen.

Demnächst haben die Acciseämter über diese Uebernahme mit Beifügung der darüber mit dem betreffenden Bezirksamt gepflogenen Verhandlungen längstens bis zum 8ten k. M. an die vorgesetzte Provincialinspektion Bericht zu erstatten, und von dieser sind die Verhandlungen gesammelt mittelst Generalberichts bis zum 15ten k. M. uns vorzulegen.

7) Die Bezirksämter haben ihre Rechnungen sofort nach dem Abschluß derselben für den Zeitraum vom 1sten Junius bis Ende November d. J. zu legen und sie spätestens bis zum 15ten k. M. bei uns einzureichen. Die Register fürs zweite Quartal 18$\frac{1}{1}\frac{1}{2}$ sind den Rechnungen unrevidirt beizulegen, und was sich bei deren Prüfung zu erinnern findet, wird sogleich in die Revisionsprotocolle über die Rechnungen selbst übernommen werden.

8) Sollte bei einem oder dem anderen Amte etwas von diesen allgemeinen Vorschriften abweichendes zu bestimmen vorkommen, so wird dies denselben besonders bekannt gemacht werden.

9) So viel und so schleunig als es nur immer möglich ist, wird für die anderweite Unterbringung der sich dazu qualificirenden, durch gegenwärtige Veränderung außer Aktivität kommenden Landkonsumtionssteuerbeamten gesorgt werden, und diejenigen, Rücksichts deren solches überhaupt nicht, oder nicht sofort statt haben kann, werden nach desfalls ergangenen höheren Bestimmungen und nach Maasgabe ihrer früheren Verhältnisse und Amtsverwaltung, mit angemessenen Warte- oder Entschädigungsgeldern bedacht werden.

Ein jeder hat daher ruhig abzuwarten, was wegen seiner künftigen Bestimmung besonders an ihn erlassen werden wird.

Nur so viel wird vorläufig noch bemerkt, daß, wenn einige oder mehrere der mit Wartegeldern zu versehenden Beamten sich entschließen, ihren Wohnsitz in accisepflichtigen größeren Städten zu nehmen, und für den Genuß ihres Wartegeldes Dienste zu leisten, auch wirklich sich dabei vortheilhaft auszeichnen, alsdann diese vorzugsweise vor allen andern und zu allererst in vakant werdenden fixirten Stellen wieder angesetzt werden sollen.

10) Die Accisеämter haben die Aufsicht über das ihnen neu zugelegte platte Land eben so zu bewirken, wie dies in ihren bisherigen Bezirken der Fall war, und es muß da, wo keine besonderen Konsumtionssteueraufseher angestellt gewesen, oder solche abgerufen worden sind, einer oder einige der städtischen Officianten ausdrücklich angewiesen werden, den Bezirk rücksichtlich der Landkonsumtionssteuer fernerhin zu revidiren und in Aufsicht zu halten. Da wo die städtischen Bezirke bedeutend vergrößert sind, sind wir authorisirt, bis zum 1sten Januar k. J. oder bis zu einer hin und wieder schon früher zu treffenden andern Einrichtung, den solchergestalt beauftragen städtischen Officianten für die Revision der neu hinzugekommenen Ortschaften 8 gGr. Diäten pro Tag zu bewilligen, und es sind dieserhalb in vorkommenden Fällen die besonderen Liquidationen einzureichen und die Resolutionen darauf zu gewärtigen.

Wir erwarten, daß eine jede Behörde durch die genaueste Befolgung der an sie gelangenden Anweisungen nach allen Kräften das ihrige dazu beitragen wird, daß aus den durch die Umstände nothwendig gewordenen Veränderungen keine Stockungen in den Steuerverwaltungsgeschäften entstehen.

A. 1686. November. Potsdam, den 13ten November 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. In Verfolg der Verfügung vom gestrigen Tage in Betreff der bevorstehenden Auflösung der ländlichen Konsumtionssteuerbezirksämter wird ein jedes Acciseamt, welchem der Ort zugelegt wird, wo gegenwärtig der Wohnsitz des aufzuhebenden Bezirksamtes ist, hiermit angewiesen, mit letzterem gemeinschaftlich ein wo möglich vorzüglich qualificirtes Subjekt zum künftigen Dorfseinnehmer an diesem Orte auszuwählen, sodann dasselbe sogleich mit dem 1sten k. M. vorläufig mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten, und in Funktion zu setzen, auch ungesäumt

die

die desfallsigen Verhandlungen dem vorgesetzten Provinzialinspektor zu übersenden, welcher sie mittelst Generalberichts uns demnächst vorzulegen hat.

A. 1786. November. Potsdam, den 14ten November 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 4. Es ist nach der Verfügung der Section des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 28sten September c. den Berliner Bäckern, in Ansehung ihres nach auswärtigen Mühlen gehenden Getreides und von da zurückkommenden Gemahls, einstweilen die Fortdauer der bisher genossenen Befreiung von den ordinairen Wasserzollgefällen und von den sonst zu öffentlichen Steuerkassen zu verrechnenden Schleusengeldern, auf den Grund der ältern Verordnungen zugestanden worden. Auf die Kanalgelder findet dies aber nicht Anwendung. Die Zollämter haben sich hiernach zu achten.

A. P. 937. November. Potsdam, den 11ten November 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Fortsetzung der im vorigen Stücke des Amtsblatts abgebrochenen Verfügung unter dieser Nummer.

VI. Inspektion Frankfurth.

In der Frankfurthschen Diöcese sind durch die Bemühungen des Herrn Schulinspektors und Predigers Neumann zu Lossow mehrere Schullehrerschulen und Schullehrerkonferenzgesellschaften errichtet worden. Gleich nach seiner Ernennung zum Schulinspektor bereisete er die sämmtlichen Schulen seiner Diöcese, um sich mit dem Zustand und den Bedürfnissen einer jeden näher bekannt zu machen, und sich mit den Predigern und Schullehrern zur Förderung der guten Sache näher zu vereinigen. Dann verabredete er zunächst mit den Herren Predigern Weisse zu Dolgelin, Ule zu Jacobsdorf, Eccius zu Letschin, Engel zu Ratstock, Winkler zu Gorgast und Himmerlich zu Golzow den Plan, nach welchem sie so vielen Schullehrern, als sie nur abreichen konnten, zu ihrer weitern Ausbildung Gelegenheit verschaffen und die Hand bieten wollten. Diese Männer haben in amtsbrüderlicher Verbindung mit dem Herrn Prediger Neumann, alle mit rühmenswerthem Eifer gearbeitet, und zum Theil nicht allein mit ausgezeichneter Anstrengung und mit uneigennütziger Aufopferung ihrer Zeit, Kraft und Bequemlichkeit, sondern auch mit eigenem Kostenaufwande sich dem ihnen anvertrauten edlen Geschäfte gewidmet.

Die Herren Prediger Himmerlich, Winkler und Engel machten gemeinschaftliche Sache mit einander und errichteten eine Schullehrerkonferenzgesellschaft, in welcher sie sich nach den Lehrfächern in die Unterweisungen und Uebungen theilten. Die Konferenzen nahmen am 27sten Mai d. J. ihren Anfang, wurden bis zum Anfange des Julius fortgesetzt, dann bis zum 5ten August der Ernte wegen ausgesetzt, und begannen dann wieder aufs neue in der angefangenen Art. An diesen Konferenzen, welche wöchentlich dreimal gehalten werden, nahmen 12 Schullehrer Antheil. Der Herr Kantor Geffert zu Zechin ist unter der Leitung der genannten Prediger, Vorsteher dieser Gesellschaft.

Der

Der Herr Prediger Weisse zu Dolgelin errichtete eine eigentliche Schulmeisterschule. Der erste Cursus wurde vom 14ten Mai d. J. bis zum 19ten Junius gehalten, und täglich wurden 6 bis 7 Stunden Unterricht gegeben. An diesem Cursus nahmen 7 Schullehrer und 3 Schulamtspräparanden, und in den letzten 14 Tagen noch ein unangestellter Schullehrer Antheil; auch fand sich wöchentlich einigemale ein Rector aus einem benachbarten Städtchen ein. Vorsteher dieser Gesellschaft unter Leitung des Herrn Predigers Weisse ist der Herr Cantor Granzin zu Dolgelin.

Der Herr Prediger Eccius errichtete ebenfalls eine Schullehrerschule. Der erste Cursus währte vom 10ten Mai bis zum 9ten Junius. Dem Unterrichte und den Uebungen waren täglich 6 Stunden gewidmet. An diesem Cursus nahmen 5 Schullehrer und 3 Präparanden Antheil. Gegen das Ende des Cursus kamen noch 2 Schullehrer hinzu. Vorsteher dieser Gesellschaft unter der Leitung des Herrn Predigers Eccius ist der Herr Canter Lohse zu Letschin.

Der Herr Prediger Ule errichtete ebenfalls eine Schullehrerschule. Der erste Cursus wurde vom 22sten April bis zum 21sten Mai gehalten. Es waren wöchentlich 4 Tage und täglich 6 Stunden der Unterweisung und Uebung gewidmet. An diesem Cursus nahmen 9 Schullehrer und 2 Präparanden Antheil. Die Anleitung zum Unterricht im Gesange wurde von dem Herrn Prediger Henzschel zu Treplin ertheilt.

Der Herr Prediger Neumann hatte schon im vorigen Jahre mit einigen Schullehrern einen 4 wöchentlichen Cursus gehalten, in welchem er durch seine Sendung nach Königsberg in Preußen unterbrochen wurde. Da aber mehrere Schullehrer neu hinzukamen, so hielt er es für nöthig, in der neu errichteten Schullehrerschule den Cursus wieder von neuem anzufangen. Dieser Cursus wurde vom 17ten Junius bis zum 6ten Julius gehalten. Es waren täglich 8 Stunden der Unterweisung und Uebung und 1 bis 2 Stunden der freien Unterhaltung auf Spaziergängen gewidmet. Die Anleitung zum mehrstimmigen Gesange nach Noten ertheilte der Herr Cantor Menzel zu Lossow. An diesem Cursus haben 20 Schullehrer regelmäßig und noch 4 andere theils einzelne Tage, theils einzelne Wochen hindurch Antheil genommen.

In den Schullehrerschulen und Schullehrerconferenzgesellschaften der Frankfurther Diöcese wurde meistentheils der Unterricht in der Zahlenlehre nach Griebs Lehrbuch, im Singen nach Nägeli's und Pfeiffers Gesangbildungslehre, in der Formenlehre nach Pestalozzi's Wochenschrift oder ähnlichen Werken, in der Leselehrkunst nach Stephani's Fibel, in der Schuldisciplin nach Zellers Schullehrerschule ꝛc. ertheilt. Man hatte in den Schullehrerschulen aus den versammelten Schullehrern, um ihnen eine edlere Disciplin anschaulich zu machen, eine Schülerschule constituirt, und die Lehrer hatten sich allen disciplinarischen Anordnungen, als wären sie Schüler, unterworfen.

In sämmtlichen Schullehrerschulen dieser Diöcese wurde im September ein zweiter Cursus gehalten, um die angefangene Unterweisung und Uebung fortzusetzen. Zu Dolgelin dauerte derselbe 16 Tage. Zu Letschin vom 19ten August bis zum 25sten September. Zu Jacobsdorf vom 1sten bis zum 25sten September, diesmal nahmen 11 Schullehrer und 2 Präparanden Antheil. Zu Lossow vom 2ten bis zum 22sten September, diesmal waren 31 Schullehrer und 5 Präparanden versammelt. Im

Im bevorstehenden Winter wird nicht allein der Herr Schulinspektor Neumann sämmtliche Schulen seiner Diöcese revidiren, sondern es werden auch diejenigen Herren Prediger, welche mit ihm gemeinschaftlich arbeiten, bisweilen die Schulen derjenigen Schullehrer, welche zu ihrer Gesellschaft gehören, besuchen, um die Resultate ihres Wirkens näher kennen zu lernen und ihren Bemühungen den gewünschten Einfluß desto mehr zu sichern. Im nächsten Jahre will man nun auf die gehaltenen Kursus auch noch Unterweisung in gemeinnützigen Realkenntnissen folgen lassen, und dann die Schullehrerschulen zu Schullehrerkonferenzen erheben.

VII. Inspektion Fürstenwalde.

In der Fürstenwaldischen Diöcese wurde an zwei Orten Anstalten zur weitern Ausbildung der Schullehrer getroffen.

In Fürstenwalde hielt der Herr Superintendent Schulze selbst mit Zuziehung des Herren Conrectors Wiese, von Ende Mai's an wöchentlich einmal Konferenzen mit 5 Schullehrern.

Zu Steinhöfel versammlete der Herr Prediger Grandke zu Buchholz vom Mai bis zum Ende des Septembers 5 Schullehrer zehnmal, jedesmal einen ganzen Tag.

VIII. Inspektion Lindow.

In der Lindowschen Diöcese wurde von dem Herren Prediger Titus zu Rüthenick eine Schullehrerkonferenzgesellschaft errichtet. Es gehörten dazu anfangs 6 Schullehrer, und späterhin wurden aus der reformirten Ruppinschen Diöcese noch 2 andere hinzugewiesen. Die Konferenzen wurden wöchentlich einmal, nehmlich des Sonnabends Nachmittags gehalten. Sie sind aber leider durch die Feuersbrunst, in welcher am 18ten Junius das Pfarrhaus abbrannte, und durch eine Krankheit ihres Vorstehers unterbrochen worden, werden indeß, sobald als möglich, wieder eröffnet werden.

XI. Inspektion Möckern.

Die Möckernsche Diöcese ist von dem Herrn Superintendenten Rathmann zu Pechau und dem Herrn Superintendenturassistenten Prediger Abel zu Möckern wegen ihres Umfanges in 4 Distrikte getheilt, und für jeden Distrikt eine Schullehrerkonferenzgesellschaft errichtet worden. Die erste Gesellschaft steht unter der Leitung des Herrn Superintendenturassistenten Abel und zu dieser gehören 12 Schullehrer. Die zweite hat 8 Mitglieder und steht unter der Leitung des Herrn Predigers Bodenburg zu Kleinlübs. Die dritte steht unter der Leitung des Herrn Predigers Lange zu Gübs und hat 9 Mitglieder. Die vierte hat ebenfalls 9 Mitglieder, und steht unter der Leitung des Herrn Predigers Laue zu Grabau. Die Konferenzen werden monatlich einmal gehalten. Der Herr Prediger Abel eröffnete seine Konferenzen am 7ten August, der Herr Prediger Laue am 25sten August, und die Herren Prediger Lange und Bodenburg am 4ten September d. J. Mit diesen Konferenzen ist auch ein Lesecirkel in Verbindung gesetzt.

X. Inspektion Müncheberg.

In der Müncheberger Diöcese gieng der erste Hauptanstoß zur Verbesserung des Schulunterrichts zunächst vornehmlich aus der Schule im Dorfe Quilitz hervor. Was für eine Umwandlung diese unter der Fürsorge des Herrn Geheimen

Finanz-

Finanzraths von Prittwitz erfahren, ist im 12ten Stücke des Amtsblatts, auf welches wir hier verweisen, ausführlich gemeldet worden. Der Ausfall des am 3ten Mai daselbst gehaltenen öffentlichen Schulexamens gab Veranlassung, die Schullehrer der Diöcese zu einer Konferenz dahin einzuladen, in welcher ihnen die Resultate der angewendeten Lehrmethode und Disciplin dargelegt und der beim Unterricht genommene Stufengang anschaulich vorgezeichnet werden sollte. Auf diese Einladung erschienen 17 Schullehrer, mit denen der Herr Prediger Böhmer, der Herr Kantor Schulz und der benachbarte Herr Prediger Richter aus Görlsdorf vom 10ten bis zum 29sten Junius in den Hauptfächern der Elementarschulpraxis einen Kursus machten. Dieser Lehrkursus sollte nicht dazu dienen, den versammelten Schullehrern gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, sondern man wollte nur einen Versuch machen, ihnen einen methodischern Stufengang der Unterweisung anschaulich vorzuzeichnen und das Wesen einer edlern Elementarbildungsmethode in ihnen zum deutlicheren Bewußtsein zu bringen. Da das Gerücht von jenem Schulexamen und von dieser Schullehrerkonferenz bei Vielen den Wunsch erregte, das, was man hier bis dahin geleistet hatte und nun weiter zu thun Willens war, näher kennen zu lernen, so waren der Herr Prediger Böhmer, der Herr Kantor Schulz und der Herr Prediger Richter bereitwillig, zum zweitenmale eine ähnliche Konferenz zu veranstalten. Diese hat vom 2ten bis zum 28sten September statt gefunden. Der Herr Prediger Richter konnte jedoch nur zwei Tage hindurch theilnehmen, weil er von einer heftigen Krankheit befallen wurde. Es waren diesmal versammelt 40 Schullehrer, 21 Prediger und 2 Superintendenten aus verschiedenen Gegenden unserer Provinz, 13 Schullehrer, 9 Prediger und 1 Superintendent aus der Neumark und 1 Prediger aus Pommern. Die 34 Geistlichen wohnten der Konferenz hospitirend auf einzelne oder einige Tage bei. Von den 53 Schullehrern und Präparanden haben die mehresten den Kursus ganz gemacht, einige haben aber nur 8 bis 14 Tage anwesend bleiben können. Die mehresten Prediger der Diöcese haben die Konferenz einmal, einige auch zweimal besucht. Der Herr Superintendent Noack aus Müncheberg hat derselben 14 Tage lang beigewohnt. An einem der Konferenztage wurde die Gesellschaft durch einen erfreulichen Besuch der Herren Prediger Neumann und Weiße und der von diesen geleiteten Lossowschen und Dolgelinschen Schullehrergesellschaft überrascht. Ehe die Gesellschaft auseinander gieng, wurde Sonntags den 22sten September, zur Verherrlichung des öffentlichen Gottesdienstes und zur feierlichen Bestärkung der Geschellschaft in ihrem Eifer für das angefangene gute Werk, eine mit Beziehung auf das Sonntagsevangelium komponirte Vokalmusik aufgeführt, bei welcher die theilnehmenden Schullehrer zugleich Beweise von ihren im vierstimmigen Gesange gemachten Fortschritten gaben.

(Der Beschluß im nächsten Blatte.)

Potsdam, den 3ten November 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

— No. 34. —

Potsdam, den 22sten November 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Durch die Ministerialverfügung vom 11ten v. M. ist festgesetzt: daß, wenn der Eigenthümer oder Pächter eines Grundstücks blos mit dem Ertrage und dem Zuwachs desselben Vieh mästet, er keinen Gewerbschein als Viehmäster zu lösen braucht, wohl aber dann, wenn er dazu in der Regel Futter kauft, weil alsdann dieser Erwerbszweig nicht mehr Nutzung des Grundstücks ist, wovon er als Eigenthümer Grundsteuer oder als Pächter Pacht bezahlt. Pachtet jemand die Mastung auf einem Gute besonders, so muß er als Pächter dieser Nutzung, wie der Pächter der Molkerei, einen Gewerbschein lösen. Wer aber einmal einen solchen als Brauer oder Brantweinbrenner gelöset hat, kann von den Abgängen bei der Brauerei oder Brennerei die Mastung des Viehes ohne besonderen Gewerbschein betreiben.

Hiernach haben sich die mit der Anfertigung der Gewerbsteuerrollen beauftragten Behörden zu achten.

P. 1165. October. Potsdam, den 7ten November 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Den Accise- und Konsumtionssteuerbehörden wird zur Achtung bekannt gemacht,

das von denjenigen fremden Mühlenfabrikaten und Fleischwaaren, auf welchen nach den Provinzialtarifs eine mindere Abgabe ruhet, als diejenige ist, welche nach dem neuen Tarif auf einländische vom platten Lande in die Städte eingehende Objekte der Art gelegt worden ist, die Konsumtionsaccise nicht nach den bisherigen Sätzen, sondern bis zur Erscheinung des neuen Haupttarifs, nach den Sätzen des gedachten Tarifs für Landfabrikate zu erheben ist.

A. 729. October. Potsdam, den 3ten November 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. Den Baubedienten der Churmark wird hierdurch aufgegeben, in der Folge zu allen in den Bauanschlägen angegebenen kubischen Maaßen der Bauhölzer jeder Art zugleich die specielle Angabe der dazu benöthigten Stämme nach Längen und Zopfstärke beizufügen, so wie die längst gegebene Vorschrift,

bei allen Anschlägen in der Rekapitulation der erforderlichen Bauhölzer die Längen und Zopfstärke derselben nach der im Jahr 1801 herausgegebenen Bau- und Nutzholztaxe zur Richtschnur für die Forstbedienten anzugeben,

hierdurch wiederholt wird.

F. 988. Julius. Potsdam, den 20sten November 1811.
Finanz-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Da verschiedentlich über die Anwendung der Vorschriften der Städteordnung auf die Ausübung des Patronatrechts und auf die Abnahme der städtischen Kirchen- und Stiftungsrechnungen Zweifel erregt worden sind, so wird auf den Grund einer von dem Königlichen Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht ertheilten Deklaration, mit Aufhebung der in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen, hiermit zur Vermeidung fernerer Mißdeutungen und zur Bewirkung einer gleichförmigen Verfahrungsart bekannt gemacht, daß:

1) die Städteordnung den Magistraturen und den erst durch sie konstituirten Stadtverordneten keine neuen Rechte in Beziehung auf die im Umfange der Stadt belegenen Kirchen, deren Güter und Verfassungen giebt, sondern

2) nur da, wo der Magistrat schon vorher zufolge seines Patronats- oder eines andern Rechts über die im engern Sinne sogenannten städtischen Kirchen das Recht der Revision der Rechnungen und andere jura honorifica besessen hat, derselbe diese behält und sie durch die städtischen Kirchen- und Schuldeputationen, ohne Konkurrenz der Stadtverordneten, ausübt, jedoch

3) mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß er ohne höhere Genehmigung weder zu Veräußerungen der Substanz berechtigt, noch auch befugt ist, in der stiftungs- und etatsmäßigen Verwendung des Kirchen- und Schulvermögens eine Veränderung vorzunehmen, oder auch nur die Einkünfte mit andern städtischen Geldern zu einer Masse zu vereinigen.

4) In dieser Rücksicht wird der Superintendent als Kommissarius der Regierung der jährlichen Rechnungsablegung beiwohnen, und darauf sehen, daß obigen Vorschriften nachgelebt, und bei Elocirung der Kirchenkapitalien die Sicherheit derselben sorgfältig geprüft werde, wobei die Anordnung des allgemeinen Landrechts in Erinnerung gebracht wird, daß an die Mitglieder des Magistrats als Patron eben so wenig, als an die Stadt selbst, und noch viel weniger an den Vorstand oder an die Glieder des Presbyteriums, ohne Genehmigung der Regierung, Kirchenkapitalien verliehen werden dürfen.

Unter Beobachtung dieser Vorschriften bedarf es fernerhin keiner Einreichung der Rechnungen zur Superrevision von denjenigen Kirchen, bei welchen dem Magistrat das Patronatrecht zustehet.

C. 205. October Potsdam, den 2ten November 1811.
Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Be-

No. 5. Beschluß der im vorigen Stücke des Amtsblatts abgebrochenen Verfügung unter dieser Nummer.

XI Inspektion Perleberg.

In der Perleberger Diöcese hat der Herr Prediger Meyer zu Cumlosen mit 4 Schullehrern Konferenzen gehalten.

XII. Inspektion Potsdam.

In der Potsdamschen Diöcese hat vorläufig einer von den an der neuen Bürgerschule zu Potsdam angestellten Lehrern, Herr Marsch, zwei Monate hindurch frühmorgens von 6 bis halb 8 Uhr den Elementarschullehrern und einigen Privatlehrern der Stadt die Hauptgrundsätze der Elementarbildungsmethode vorgetragen, und die Anwendung derselben an der Behandlung der Formenlehre und der Zahlenlehre, so wie er diese in der Pestalozzischen Schule zu Yverdun kennen gelernt hat, deutlich zu machen gesucht. An diese vorläufigen Vorträge werden sich jetzt, sobald die Regulirung des Elementarschulwesens nach der für die städtischen Schuldeputionen erlassenen Instruktion wird vollzogen sein, Konferenzen anschließen, welche der Herr Schulinspektor Bernhard mit den Lehrern an der Bürgerschule und an den Elementarschulen halten wird. Letzterer hat auch bereits angefangen, einige junge Leute, welche sich dem Schulamte widmen wollen, besonders zu unterrichten. Dieser Präparanden sind jetzt 8; ihrer Unterweisung werden einstweilen täglich eine oder anderthalb Stunden gewidmet.

XIII. Inspektion Rathenow.

In der Rathenowschen Diöcese hatte der Herr Superintendent Ewald schon früher einen Lesezirkel für Schullehrer errichtet. Gleich nach Pfingsten vorigen Jahres setzte er aber auch Schullehrerkonferenzen mit demselben in Verbindung, zu welchen alle Schullehrer, die nicht über zwei Meilen von Rathenow entfernt wohnen, eingeladen wurden. Anfangs nahmen 8 Schullehrer daran Antheil; jetzt hat sich die Anzahl bis auf 18 vermehrt.

XIV. Inspektion Ruppin.

In der Ruppinschen Diöcese sind durch den Herrn Superintendenten Schröner fünf Schullehrerkonferenzgesellschaften errichtet worden, nämlich zu Ruppin, zu Kerzlin, zu Caterbow, zu Carwe und zu Langen.

Die Ruppinsche wird von dem Herrn Superintendenten Schröner und den Herren Predigern Seidentopf zu Ruppin, Seger dem Aeltern zu Bechlin und Seger dem Jüngern zu Crenzlin, welche sich in die Unterweisungen und Uebungen getheilt haben, gemeinschaftlich geleitet. Sie wurde am 5ten December vorigen Jahres eröffnet. An den Versammlungen, welche wöchentlich einmal Nachmittags gehalten werden, nehmen 10 Schullehrer regelmäßig und bisweilen auch noch einige andere Antheil. Herr Seger der Aeltere lehrte die Methode für den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen und stellte Uebungen in der Schule an. Herr Seger der Jüngere belehrte über Schuldisciplin und gab Unterricht in der deutschen Sprache nach einem selbstentworfenen Leitfaden. Der Herr Superintendent Schröner trug nach einer selbstentworfenen

Skizze eine populäre Seelenlehre vor und gab Anleitung zur Benutzung derselben beim Unterricht und bei der Erziehung. Herr Seidentopf belehrte über die Kunst, sich mit Kindern zu unterreden, nach Dinters Regeln der Catechetik, und will jetzt mit der Anweisung zum Unterricht in der biblischen Geschichte fortfahren.

Zu Kerzlin leitete der Herr Prediger Hentschel die Verhandlungen. Die Konferenzen dieser Gesellschaft, an welchen 6 Schullehrer Antheil nehmen, wurden am 10ten October v. J. eröffnet und wöchentlich einmal Mittwochs Nachmittags gehalten. Herr Hentschel entwarf sich zum Behuf der anzustellenden Unterweisungen und Uebungen selbst eine Skizze der Elementarschulkunde. Außerdem führte er ein Cirkularbuch ein in der Art des bei der Reckanschen Schullehrergesellschaft eingeführten.

Zu Caterbow versammelten sich Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 4 Schullehrer bei dem Herrn Prediger Strietz, welcher sie nach einiger Vorbereitung zunächst über die Methode des Unterrichts im Lesen und Schreiben belehrte, und dann im mündlichen und schriftlichen Ausdrucke übte.

Zu Carwe leitete der Herr Prediger Merz die Gesellschaft. Es gehören zu derselben 6 Schullehrer. Sie wurde eröffnet am 5ten December 1810. Die Versammlungen wurden wöchentlich einmal, des Mittwochs Nachmittags, und in den heißesten Tagen frühmorgens von 6 bis 9 Uhr gehalten. Herr Merz, welcher mit den Mitgliedern seiner Gesellschaft allmählich die sämmtlichen Theile der Elementarschulkunde zu bearbeiten willens ist, legte seinen Plan auf zwei Jahre an. Er machte den Anfang mit der Entwickelung psychologischer Grundbegriffe und ging dann zur Methodik des Unterrichts im Lesen, Schreiben und Zeichnen über. Nebenher sucht er auch noch durch Privatunterweisung einen jungen Menschen zum Schulamte vorzubereiten.

Zu Langen hielt der Herr Prediger Bathe seit dem 12ten December v. J. wöchentlich einmal, Sonnabends Nachmittags, Conferenzen mit 5 Schullehrern. Er begann mit freien Unterhaltungen über die Bestimmung des Schullehrers und den Zweck seines Amtes, über Unterweisung und Bildung der Jugend ꝛc.; ging demnächst zu einzelnen Lehrfächern und zur Methodik des Unterrichts über, und stellte dann praktische Uebungen an.

Mit diesen Conferenzen in der Ruppinschen Diöcese ist zugleich ein Lesezirkel in Verbindung gesetzt worden, in welchem den Schullehrern solche Schriften verschafft werden, aus welchen sie sich theils auf die Verhandlungen in den Conferenzen vorbereiten, theils über das Verhandelte weiter belehren können.

XV. Inspection Sandau.

In der Sandauschen Diöcese besteht seit dem 4ten Mai d. J. eine Schullehrerconferenzgesellschaft unter der Leitung des Herrn Predigers Block zu Schönfeld. Es gehören dazu 14 Schullehrer. Die Versammlungen werden wöchentlich einmal gehalten. Herr Block machte den Anfang damit, nach einem selbst entworfenen Cursus in Tabellen eine bessere Elementarmethode für den Un-

Unterricht im Lesen zu lehren und praktisch einzuüben. Dann gab er Anleitung zum Elementarunterricht im Zeichnen und nach Zellers Schullehrerschule Unterricht über die Schuldisciplin.

XVI. Inspektion Storkow.

In der Storkowschen Diöcese hielt der Herr Prediger und Vicesuperintendent Siegert zu Marggrafpieske seit dem Junius d. J. wöchentlich eine Conferenz mit 8 Schullehrern. Er gab ihnen zuerst Anleitung, das Amt eines Elementarschullehrers aus einem höheren Gesichtspunkte anzusehen, wobei er unter andern Zellers Schullehrerschule benutzte. Dann machte er sie zunächst mit der Stephanischen Leselehrmethode theoretisch und praktisch bekannt, und benutzte dabei auch Pöhlmanns Anweisung. Hierauf ließ er Unterricht in der deutschen Sprache und in der biblischen Geschichte folgen.

XVII. Inspektion Strausberg.

In der Strausbergschen Diöcese bestehen durch die Fürsorge des Herrn Superintendenten Krüger zwei Schullehrerkonferenzgesellschaften. Die eine steht unter der Leitung des Herrn Predigers Schramm zu Garzin seit dem 1sten August d. J. Dieser hält wöchentlich zweimal Konferenzen mit 7 Schullehrern, die er im Lesenlehren nach Stephani's Fibel, in der Zahlenlehre nach Griebs Lehrbuch, im Schreibenlehren nach Natorps Briefwechsel unterrichtete. Der Unterricht im mehrstimmigen Gesange wird jetzt folgen. Die zweite Gesellschaft ist erst vor kurzem von dem Herrn Prediger Pape zu Zinndorf errichtet worden. Mit diesen Konferenzen hat der Herr Superintendent Krüger einen Lesecirkel in Verbindung gesetzt. Auch nehmen sämmtliche Prediger der Diöcese an dieser Fürsorge für die weitere Ausbildung der Schullehrer dadurch Theil, daß ein Jeder mit seinen Pfarrschullehrern noch besondere Konferenzen hält.

XVIII. Inspektion Wrietzen.

In der Wrietzenschen Diöcese bestehen jetzt vier Gesellschaften, nehmlich zu Neulewin, zu Freyenwalde, zu Haselberg und zu Neucüstrinchen.

Die Neulewinsche steht unter der Leitung des Herrn Predigers Bölicke daselbst. Dieser stiftete die Gesellschaft schon am 5ten Junius 1810. und gründete den Verein auf die Statuten der Reckanschen Gesellschaft. Anfangs gehörten zu derselben 6 Mitglieder, zu welchen nachher noch 4 und späterhin noch 3 andere freiwillig hinzugekommen sind. Die Konferenzen werden im Sommer wöchentlich zweimal, und im Winter monatlich einmal gehalten. Herr Bölicke entwarf zuerst einen ausführlichen Lectionsplan für seine Dorfschule und nahm von der Erläuterung desselben Veranlassung, an einem Lehrgegenstande nach dem andern die Methodik des Unterrichts zu lehren. Hiermit verband er zugleich Unterricht in der deutschen Sprache und in gemeinnützigen Realkenntnissen, Bearbeitungen schriftlicher Aufsätze, Belehrung über Schuldisciplin und Lektüre einiger pädagogischen und didaktischen Schriften. Er ist jetzt damit beschäftigt, auch den Unterricht in der Formenlehre nach dem Lehrbuche von Schmidt und im mehrstimmigen Gesange nach Nägeli's Anweisung einzuführen.

Die

Die Gesellschaft zu Freyenwalde wurde am 1sten Julius d. J. errichtet und steht unter der Leitung des Herrn Predigers Hein daselbst. Dieser hält Mittwochs und Sonnabends Nachmittags mit 8 Schullehrern Konferenzen. Er machte den Anfang mit logischen Vorübungen, machte dann die allgemeinen Grundsätze der Methodik des Unterrichts einleuchtend und gieng dann zu arithmetischen Vorübungen und zur Stephanischen Leselehrmethode über.

Die Haselbergsche Gesellschaft, zu welcher 10 Schullehrer gehören, wurde am 30sten Julius d. J. gestiftet und steht unter der Leitung des Herrn Predigers Cornell. Die Konferenzen werden im Sommer dreimal und im Winter einmal wöchentlich gehalten. Bis zum 19ten September ist die Gesellschaft 95 Stunden versammelt gewesen. Herr Cornell arbeitet für die Schullehrer seiner Gesellschaft einen Leitfaden aus, den er ihnen schriftlich mittheilt. Nach diesem macht er mit ihnen allmählig einen Kursus durch die einzelnen Fächer der Elementarschulkunde. Er konstituirt sie zu einer Schule und läßt sie das, was er an dem einen Konferenztage gelehrt hat, an dem nächstfolgenden selbst wieder lehren. Beim Unterrichte in der Leselehrkunst folgte er meistenstheils Stephani, in der deutschen Sprache Hinrichsen und im Rechnen Pöhlmann.

Die vierte Gesellschaft steht unter der Leitung des durch seine Beschreibung der Reckanschen Schule rühmlichst bekannten Herrn Predigers Riemann zu Neucüstrinchen. Sie wurde am 4ten September d. J. eröffnet. Es gehören zu derselben 15 Schullehrer. Herr Riemann hat den Plan, denselben zunächst Anleitung zur Selbstbildung zu geben, demnächst Unterricht in sämmtlichen Fächern der Elementarschulkunde und Elementarschulpraxis zu ertheilen und dann praktische Uebungen mit ihnen anzustellen.

XIX. Inspektion Zehdenick.

In der Zehdenickschen Diöcese bestehen drei Gesellschaften.

Die erste wird von dem Herrn Prediger Hanstein zu Löwenberg geleitet. Sie wurde am 5ten September 1810. errichtet. Es gehören zu derselben 6 Schullehrer aus der Zehdenickschen, 1 aus der Granseeschen, 2 aus der reformirten Ruppinschen Diöcese und 2 Präparanden. Die Konferenzen werden wöchentlich einmal gehalten. In dem ersten Cursus machte der Vorsteher mit den psychologischen Grundbegriffen bekannt und gab Anleitung zu einer methodischen Entwickelung der Erkenntnißkräfte, auch erläuterte er die Stephanische Leselehrmethode. Im zweiten Cursus gieng er zur deutschen Sprachlehre und zur Methodik des Elementarrechnens über. Mit diesen Verhandlungen verband er praktische Uebungen und Verfertigung schriftlicher Aufsätze, welche die Schullehrer in ein Cirkularbuch einschreiben. Die Gesangbildungslehre ist noch nicht vorgenommen worden, doch haben in der Schule zu Löwenberg schon im vorigen Winter 4 Kinder mehrstimmig gesungen. Am 4ten September d. J. wurde der Stiftungstag der Gesellschaft gefeiert.

Die zweite Gesellschaft steht unter der Leitung des Herrn Predigers Schwiening zu Zehdenick. Diese ist erst vor kurzem eröffnet worden. Es gehören zu derselben 6 Schullehrer.

Die dritte Gesellschaft, welche jetzt der Herr Prediger Danz zu Falkenthal zu leiten anfängt, wurde mit 3 Schullehrern eröffnet; mehrere andere haben sich freiwillig zum Beitritt gemeldet.

XX. Inspektion Zossen.

In der Zossenschen Diöcese hält der Herr Prediger Probst zu Zossen mit 9, der Herr Prediger Amen zu Christinendorf mit 3 und der Herr Prediger Dannroth zu Wittstock ebenfalls mit 3 Schullehrern Konferenzen. Der Herr Superintendent Wolf schließt seine eigenen Bemühungen an den Unterricht der genannten Prediger an, und hält alle vierzehn Tage Sonnabends Nachmittags eine Konferenz mit sämmtlichen Schullehrern seiner Diöcese.

Es würde zu weit führen, wenn wir hier nun auch noch in einer langen Reihe die Namen aller der Geistlichen aufstellen wollten, von denen wir durch Anzeigen der Herren Superintendenten, so wie durch Reiseberichte und Correspondenz der Mitglieder unsers Kollegiums wissen, daß sie ihren einzelnen Pfarrschullehrern zu ihrer weiteren Ausbildung und zur Verbesserung ihrer Schulen privatim behülflich sind. Aber bei der Wahrnehmung eines so schnell sich verbreitenden lebhaften Eifers und so mancher erfreulichen Resultate, welche uns den ferneren glücklichen Fortgang des angefangenen guten Werks verbürgen, fühlen wir uns bewogen, das Verdienst aller dieser genannten und nichtgenannten thätigen Männer hiermit öffentlich anzuerkennen und denselben — wenn ihnen gleich an dem Bewußtsein ihres Wirkens für eine heilige Angelegenheit und der Seegen des Volks und seiner Jugend genügen möchte — unsere Achtung und unsern Dank zu bezeugen. Im Vertrauen auf ihren Amtseifer und in der Hoffnung, daß noch viele Andere ihrem rühmlichen Exempel folgen werden, dürfen wir nun auch desto zuversichtlicher alle Schulvorsteher, Patronen, Obrigkeiten, Kreisbehörden und Schulfreunde auffordern, zur Förderung der guten Sache überall theilnehmend die Hand zu bieten und des bedeutungsvollen Worts eingedenk zu bleiben, welches der Landesvater sprach:

„Unterricht und Erziehung bilden den Menschen und den Bür-
„ger und beides ist in der Regel den Schulen anvertraut, so daß
„ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Staats von der höchsten
„Wichtigkeit ist."

Potsdam, den 3ten November 1811.

Geistliche und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Es ist in Betreff der Beiziehung der Militairpersonen zu den Kommunallasten folgendes bestimmt worden:

1) Beurlaubte, zum effectiven Armeestande gehörige Soldaten, welche Bürger oder Schutzverwandte sind, sind verpflichtet, wenn sie Vermögen besitzen, oder ein Gewerbe treiben, nach Maaßgabe des einen und des andern, zu den Kommunallasten beizutragen.

2) Die mit Laufpässen versehenen Soldaten, oder sogenannten Krümper, so wie die Trainsoldaten, können unter den vorgedachten Umständen ebenfalls, so lange sie nicht zum Dienst einberufen sind, mit Beiträgen zu den Kommunal-

nallasten in Anspruch genommen werden, und findet das nämliche auch bei den Regimentshautboisten, welche auf einen Gewerbeschein Nahrung mit Musikmachen treiben, statt.

3) Inaktive, auf halben Sold stehende Officiere, dürfen zwar von dem Sold, den sie beziehen, eben so wenig als das aktive Militair Beiträge zu den Kommunallasten leisten, jedoch beschränkt sich diese Bestimmung nur auf den Sold. Dagegen haben pensionirte Officiere überall keinen Anspruch auf Befreiung von den Kommunalleistungen.

4) Unterofficiere und Gemeine der aufgelöseten Regimenter, die keiner Gattung von Waffen angehören, und entweder Gewerbe treiben und Vermögen besitzen, oder blos als Schutzverwandte in einer Stadt ihren Wohnort haben, sind im ersten Falle, nach Maaßgabe ihres Gewerbebetriebes und Vermögenszustandes zu den Kommunallasten beizutragen verpflichtet, dagegen aber im andern Falle nicht, wofern ihre Wiederanstellung im Militairdienst noch vorbehalten ist, indem sie in diesem Verhältnisse den mit Laufpässen versehenen Soldaten gleichstehen.

5) Invalide sind von Beiträgen zu den Kommunallasten nicht frei, in sofern sie Vermögen besitzen und ein Gewerbe treiben, wohl aber in sofern sie blos den Gnadenthaler beziehen und davon leben.

Hiernach haben sich sämmtliche Magisträte zu achten.

P. 1542. October. Potsdam, den 14ten November 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnung des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Sämmtlichen Untergerichten der Churmark wird hiermit bekannt gemacht, daß besage der Verfügung des Justizministerii vom 26sten October 1811 in Injuriensachen, nachdem die Privatgenugthuung durch den allerhöchsten Königlichen Befehl vom 1sten Februar 1811. aufgehoben worden, keine Eidesdelation statt findet, vielmehr nur solche Beweismittel vorgeschlagen werden können, welche nach den Principien des fiskalischen Verfahrens zur Ausmittelung eines Vergehens tauglich sind. Berlin, am 7ten November 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Den 31sten v. M. wurde der Schullehrer Weidlich als Kantor und dritter Schullehrer zu Treuenbrietzen, der Seminarist Abel als Schullehrer zu Grünefeld und der Seminarist Scheffler als Schullehrer und Küster zu Lögow bestätigt.

(Bemerkung. Das vorige 33ste Stück des Amtsblatts ist diesmal wieder außerordentlich am 17ten d. M. ausgegeben worden.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 35.

Potsdam, den 29sten November 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 23. enthält:

a) Declaration des §. 179. Litt. a. der Städteordnung vom 7. Novbr. 1811.

b) Convention wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtgeldes zwischen den Königl. Preuß. Staaten und den Herzogl. Meklenburg-Schwerinschen Landen vom 16ten October 1811.

c) Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth vom 15ten November 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. In Hinsicht der Berechnung und Steigerung der Luxussteuer in Fällen wenn Bediente und Wagen zur ganzen und halben Steuer zugleich gehalten werden, ist folgendes verordnet worden:

1) Wenn jemand keine andern Bedienten, oder keinen andern Wagen als halbsteuerpflichtige hat, so geht die Steigerung nach dem halben Satze fort, resp. mit 3 Rthlr., 4 Rthlr., 5 Rthlr. und mit 4 Rthlr., 4½ Rthlr., 5 Rthlr. u. s. w.

2) Hat aber jemand zugleich solche Gegenstände, welche der ganzen und auch andere, welche der halben Steuer unterliegen, so werden zwei der letztern einem der erstern gleich geachtet, und hiernach sowohl die Steigerung als die Besteuerung normirt. Z. B. zwei ganz steuerpflichtige und zwei halbsteuergflichtige Bedienten werden drei ganz steuerpflichtigen gleich gerechnet, und der Herr entrichtet für jeden der beiden erstern 10 Rthlr., für jeden der beiden letztern 5 Rthlr., in Summa 30 Rthlr.

3) Ist in dem Falle ad 2. die Zahl der halbsteuerpflichtigen Gegenstände ungerade, so wird der letzte bei der Steigerung nicht mitgerechnet. Bei der Besteuerung wird er den andern halbsteuerpflichtigen Gegenständen gleich normirt, oder wenn er der einzige seiner Kathegorie ist, nach dem simplen halben Satz von resp. 3 Rthlr. für einen Bedienten, oder 4 Rthlr. für einen Wagen. Z. B. Es hat jemand zwei ganz steuerpflichtige und einen halb steuerpflichtigen Bedienten, so zahlt er für jene . . . 16 Rthlr.
für diesen . . . . . . 3 Rthlr.
in Summa . 19 Rthlr.

Hat

Hat er aber 2 ganz und 3 halb steuerpflichtige, so zahlt er für jene 20 Rthlr.
und für jeden von diesen 5 Rthlr. . . . . . 15 Rthlr.
in Summa . 35 Rthlr.

Hiernach ist bei Aufnahme der luxussteuerpflichtigen Bedienten und Wagen zu verfahren.

A. 300. November. Potsdam, den 14ten November 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. In Folge der Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 33. No. 1. wird nachstehende Aufforderung:

Alle diesseitigen Behörden, öffentlichen Institute und Unterthanen, welche in Folge der durch den Tilsiter Frieden geschehenen Abtretung der ehemals Preußischen, jetzt zum Königreich Westphalen gehörigen Provinzen, Ansprüche und Forderungen, an Königl. Westphälische Kassen, Behörden und öffentliche Institute haben, werden hiermit aufgefordert und angewiesen, diese ihre Ansprüche und Forderungen wenn gleich sie solche auch schon bei andern Behörden angemeldet haben sollten, in jedem Fall noch unmittelbar bei der in Magdeburg niedergesetzten Königl. Preußischen und Westphälischen Commission mixte, und zwar in der durch das Publikandum derselben vom 19ten October d. J. festgesetzten Form anzubringen und zu liquidiren, damit hierdurch jeder Nachtheil vermieden werde.

Berlin, den 22sten November 1811. Der Staatskanzler

Hardenberg.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß in unserm Regierungsdepartement gebracht.

Potsdam, den 24sten November 1811. Königl. Churmärksche Regierung.

No. 3. Da höheren Ortes verordnet worden, daß die Versteuerung des Brantweins, welcher vom Auslande und vom platten Lande in die Städte, so wie künftig aus den kleinern in die größern Städte eingebracht wird, nach Maaßgabe des Trallesschen Alcoholometers, und zwar in Verhältniß der Stärke des Brantweins, geschehen soll, so ist in der Hinsicht der anbei gefügte Tarif entworfen worden.

Sämmtliche Acciseämter haben sich daher bei Erhebung der Gefälle von Brantwein nach diesem Tarif auf das genaueste zu achten, und zwar rücksichtlich alles desjenigen Brantweins, welcher sowohl vom Auslande und vom platten Lande, als auch denjenigen kleinen Städten, welche künftig als zum platten Lande gehörig werden declarirt werden, in die größern Städte eingehet, zu welchem Ende jedem Acciseamte der größern Städte, wo ein bedeutender Eingang von fremdem oder Landbrantwein statt findet, ein dergleichen Trallesscher Alcoholometer zugefertigt werden wird.

Um auch eine gleichmäßige Behandlung und Anwendung des gedachten Alcoholometers einzuführen, ist eine Instruction dieserhalb entworfen worden, welche in der weiteren Beilage zur genauesten Befolgung bekannt gemacht wird.

Die Herren Steuerräthe haben darauf zu sehen, daß hiernach überall verfahren wird, auch die Controlle hat darauf zu halten, daß die im Tarif vorgeschriebenen Sätze gehörig in Anwendung gebracht werden.

A. 1305. November. Potsdam, den 11ten November 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Tarif

Tarif für die Chur- und Neumark und Pommern zur Versteuerung des Brantweins nach Verhältniß seiner Stärke, und zwar a, von fremdem und b, von dem in den kleinen Städten und auf dem platten Lande fabricirten Brantwein, bei dessen Eingang in die größeren Städte.

Pro Cente des Trallesschen Alcoholometers.	von einem Berliner Quart fremden Brantweines. Rthlr.	Gr.	Pf.	einländischen Brantweins. Rthlr.	Gr.	Pf.
35 oder darunter . .	—	4	—	—	1	6
40 — — . .	—	4	7	—	1	9
45 — — . .	—	5	2	—	1	11
50 — — . .	—	5	9	—	2	2
55 — — . .	—	6	3	—	2	4
60 — — . .	—	6	10	—	2	7
65 — — . .	—	7	5	—	2	9
70 — — . .	—	8	—	—	3	—
75 — — . .	—	8	7	—	3	3
80 — — . .	—	9	2	—	3	5

Instruction wegen Behandlung und Anwendung des messingenen Alcoholometers.

§. 1. Wenn Brantwein Behufs der Versteuerung mit dem Alcoholometer geprüft werden soll, so muß ein gläsernes Gefäß genommen werden, welches um einige Zoll länger als das gedachte Instrument und hinlänglich breit sein muß, damit es darin einen völlig freien Spielraum habe. Dieses Gefäß, für dessen Anschaffung jedes mit einem Alcoholometer versehene Accise- oder Zollamt schleunigst zu sorgen hat, wird mit dem zu prüfenden Brantwein bis um einige Zoll von der Mündung vollgegossen.

§. 2. Da die Temperatur des Brantweins auf die Prüfung seiner Stärke einen wesentlichen Einfluß hat, und das Instrument auf eine Wärme von 60 Grad Fahrenheit = $12\frac{4}{9}$ Grad Reaumur berechnet ist, so muß das mit dem Brantwein angefüllte gläserne Gefäß ungefähr 5 Minuten lang in ein unmittelbar vorher geschöpftes Brunnenwasser gestellt werden, wodurch die zu prüfende Flüssigkeit eine, der genannten, bis auf ein weniges gleichkommende Temperatur erlangen wird. Wenn die Prüfung auf Packhöfen in Quantitäten von mehreren Ohmen geschieht, so wird ein zu dem Ende auf jedem Packhofe anzuschaffender richtiger Thermometer unmittelbar vor der Probe in die Flüssigkeit getaucht, und für jeden Grad, den dieser über $12\frac{4}{9}$ Grad Reaumur oder für jede $2\frac{1}{4}$ Grad, die er über 60°. Fahrenheit angezeigt, wird $\frac{3}{4}$ Grad von dem Alcoholometer zurückgerechnet, so daß wenn z. B. der Thermometer $16\frac{4}{9}$ Grad Reaumur oder 69°. Fahrenheit anzeigt, und der Alcoholometer hiernächst bis auf 43°. einsinkt 3°. hiervon abgerechnet, und es so angesehen werden muß, als ob er nur bis auf 40°. eingesunken wäre. Sollte der Thermometer eine geringere Temperatur als $12\frac{4}{9}$ Grad Reaumur oder 60°. Fahren

 ren

renheit angeben, so muß der Brantwein so lange in dem Zimmer bleiben, bis der Thermometer auf jene Höhe gekommen sein wird, und alsdann erst die Probe vorgenommen werden.

§. 3. Der Tarif giebt die Versteuerungssätze für einen Brantwein von 35°. oder darunter bis auf 80°. in Zwischenräumen von 5 zu 5 Grad an. Der Beobachter hat nun, sobald das eingetauchte Instrumente in Ruhe gekommen ist, sein Auge auf das Niveau des obern Brantweinspiegels zu stellen, und durch die Wand des gläsernen Gefäßes den Grad auszuforschen, bis wo das Instrumente einsinkt. Trift die Zahl gerade mit einem der im Tarif genannten Sätze überein, und es ist für zu hohe Temperatur nichts abzurechnen, so wird der vorgeschriebene Gefällsatz angewandt. Derselbe gilt auch für die höheren Zwischengrade, bis zu dem nächsten Gefällesatz, z. B. ein Branntwein von 36°. 37°. 38°. 39°. gilt noch immer für einen von 35°. So bald aber der 40ste Grad erreicht wird, so tritt auch die für selbigen bestimmte Steuer ein.

§. 4. Jedes Amt hat dafür zu sorgen, daß der Alcoholometer in ein ledernes Futteral, so zu dem Ende zu besorgen ist, eingepaßt und mit selbigem in der dazu gehörigen blechernen Büchse stets an einem trockenen Orte aufbewahrt werde. Nach jedesmaligem Gebrauch ist er sorgfältig abzuwischen, sollte er dessen ungeachtet anlaufen, so muß er mit einem schwachen Bieressig abgerieben und wieder blank gemacht werden.

§. 5. Vor Beulen muß das Instrument mit der größten Sorgfalt bewahrt werden, indem es alsdann keine richtigen Resultate mehr geben kann. Sollte sich aber ohne Verschulden der Fall ereigenen, daß es auf diese Art beschädigt würde, so darf von dem Augenblick an kein Brantwein mehr damit geprüft werden. Der Vorfall muß aber binnen 24 Stunden der vorgesetzten Abgabendeputation angezeigt werden, um abhülfliche Maaße zu treffen.

§. 6. Den Steuerräthen, Packhofs- und Stadtinspectoren wird zur Pflicht gemacht, bei jedesmaliger Revision eines, mit einem dergleichen Instrumente versehenen Amtes, sich dasselbe vorzeigen zu lassen, und sich zu überzeugen, ob es noch in vollkommenem Stande ist und weder Beulen noch Oeffnungen an den gelötheten Stellen hat, widrigenfalls sie solches ungesäumt der Behörde anzuzeigen, das Instrument selbst aber einstweilen außer Gebrauch zu setzen haben.

No. 4. Den Accisesämtern wird die genaueste Befolgung der im Amtsblatt St. 14. No. 3. bereits bekannt gemachten Circularverfügung vom 12ten Julius c. wegen des Debits der Stempel für fremde Zeitungen anbefohlen.

Hierbei gereicht denjenigen Accisesämtern, welche ihre Ueberschüsse und Extracte nicht monatlich, sondern vierteljährlich in den Monaten September, December, März und Junius des Etatsjahrs einsenden, folglich die den übrigen monatlich abliefernden Accisesämtern in der obgedachten Verfügung zur Einreichung der Nachweisungen der Königlichen Postämter über die debitirten Zeitungsstempel bestimmte Frist nicht einhalten können, zur Achtung: daß sie diese Nachweisungen den in den vorerwähnten Monaten einzureichenden Quartalextracten beifügen müssen.

Wer

Wer hiergegen verstößt, wird unfehlbar in die angedrohte Strafe von 1 Rthlr. genommen.

A. 1259. November. Potsdam, den 15ten November 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Im Verfolg des Publikandi vom 19. September d. J. Amtsblatt St. 24. No. 8. wird sämmtlichen landräthlichen Behörden Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat October d. J. den Truppen freiwillig verabreichte Fourage und Brotroggen, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, hierdurch bekannt gemacht, daß nach den hier eingegangenen Marktzetteln der Durchschnittspreis von dem im genannten Monate auf dem dortigen Markte verkauften Getreide und Rauchfutter, und zwar der Durchschnittsmarktpreis:

a) des Scheffels Roggen	1 Rthlr.	18 Gr.	6 Pf.
b) " " Hafer	— "	21 "	9 "
c) " Centners Heu	— "	23 "	— "
d) " Schocks Stroh	7 "	11 "	— "

in Münze beträgt.

M. 277. November. Potsdam, den 15ten November 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Einige der landräthlichen Behörden sind noch mit Einreichung der Liquidationen des der 1sten, 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Churmärkschen Provinzialinvalidencompagnie auf ihrem Marsche im Monat Mai und Juni d. J. gestellten Vorspanns im Rückstande. Diejenigen landräthlichen Behörden, deren Kreise bei diesem Marsche betroffen worden, und welche die desfallsige Liquidation zur Zeit noch nicht eingereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, solche unverzüglich und längstens binnen 14 Tagen hier einzureichen; indem das Königliche Militairökonomiedepartement sich nicht eher auf eine Anweisung des Betrages der bereits eingegangenenen einzelnen Liquidationen einlassen will, bevor sie nicht sämmtlich beisammen sind. Diejenigen landräthlichen Behörden aber, welche die desfallsigen Liquidationen, für ihre respectiven Kreise bereits eingereicht haben, haben gleichzeitig anzuzeigen, unter welchem Dato dies geschehen ist.

Ueberhaupt aber wird sämmtlichen Landräthen zur Pflicht gemacht, für die Zukunft über den Marsch eines jeden einzelnen Militaircommandos, gleich nach dessen Beendigung eine besondere Vorspannliquidation anzufertigen und in triplo einzureichen, und nicht, wie es bisher zuweilen geschehen ist, in ein und derselben Liquidation den Betrag der Vorspannvergütigung für mehrere Commandos der Regimenter zusammen, aufzunehmen, weil in diesem Falle alle Uebersicht verloren geht und die Controlle erschwert wird.

M. 455. October. Potsdam, den 22sten November 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Des Königs Majestät haben zur Erleichterung der Städte in Ansehung der Pensionen der ausscheidenden städtischen Beamten, welche nach der Städteordnung auf Lebenszeit ohne Vorbehalt gewährt werden müssen, mittelst Cabinetsordre vom

vom 14ten v. M. folgende Grundsätze vorzuschreiben, und dadurch den §. 161. der Städteordnung näher zu bestimmen geruhet.

1) Die Pension eines ausgeschiedenen Magistratsmitgliedes oder Unterbedienten soll ganz wegfallen, wenn derselbe eines Verbrechens gerichtlich überwiesen wird, weshalb er seines Amts, auch ohne den Willen der Stadtverordneten entsetzt werden müßte.

2) Die Pension ruhet:

a) wenn der Pensionirte sich außerhalb des Preußischen Staats niederläßt, oder in fremde Dienste tritt, bis zu seiner Rückkehr,

b) wenn der Pensionirte ein Königliches oder Communalamt, nicht aber, wenn er einen Privatdienst übernimmt, dessen Einkünfte denen seines ehemaligen städtischen Postens gleichkommen oder dieselben übersteigen, und zwar so lange, als er im Besitz dieses Amts bleibt. Ist damit eine Wohnortsveränderung verbunden, so muß ihm die Pension noch auf ein Jahr gewährt werden.

c) wenn dem Pensionirten in Staats- oder Communalgeschäften, die er an seinem Wohnorte verrichten kann, fixirte Diäten (nicht Reisediäten für auswärtige Geschäfte) bewilligt werden, deren Betrag dem Belauf seiner ehemaligen Diensteinnahme gleich ist oder dieselbe übersteigt, so lange, als dieses Verhältniß dauert.

3) Die Pension wird vermindert:

a) wenn der Pensionirte ein Staats oder Communalamt oder fixirte Diäten erhält, deren Ertrag mit Inbegriff seiner Pension, seine vorige Diensteinnahme übersteigt, und zwar um so viel, als dieser Ueberschuß beträgt, und auf so lange, als dieses Verhältniß währt.

b) Ist damit eine Wohnortsveränderung verbunden, so wird, wie vorher zu 2) b) die volle Pension noch auf ein Jahr fortgewährt.

Diese Bestimmungen finden jedoch nicht statt in solchen Fällen, wenn Pensionirte sich mit den Stadtverordneten über andere Grundsätze oder Pensionsbeträge freiwillig einigen, in welchem Fall bloß diese Einigung entscheidet.

Sämmtlichen landräthlichen Behörden und Magisträten wird dieses zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

P. 153. November. Potsdam, den 18ten November 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Nach der Königlichen Cabinetsordre vom 10ten v. M. sind die Salpetersiedereien von der Entrichtung des bisher den Bergzehentkassen gezahlten Zehnts, oder einer dessen Stelle vertretenden Recognition gänzlich befreiet, welches sämmtlichen betreffenden Behörden zur Achtung bekannt gemacht wird.

P. 372. November. Potsdam, den 19ten November 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Den Magisträten, den Herren Superintendenten und Pfarrern ist die nöthige Anzahl von Schematen zur Aufnahme der Populationsliste pro 1811. zugefertigt worden, mit Bezug auf welche denselben folgendes eröffnet wird.

1) Außer

1) Außer den bei dem diesjährigen Schema vorgenommenen Veränderungen zur Ersparung des Raumes, indem da, wo es füglich anging, die Summencolonnen und bei den Todtgebornen der Unterschied des Alters weggelassen sind, ist am Ende nur noch eine Rubrik, die ärztliche Behandlung der Kranken betreffend, hinzugesetzt werden. Wegen richtiger Classification der Krankheiten unter den Rubriken 90 — 161 wird auf die Instruction vom 1sten v. M. (Amtsblatt Stück 27. No. 6.) verwiesen und dabei nur noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß unter der Rubrik 156 und 157 an Entkräftung und Alter, durchaus nicht von einer Entkräftung überhaupt, die auch von einer Krankheit entstanden sein kann, die Rede sein darf, sondern daß nur diejenigen Personen hier aufgenommen werden sollen, die das natürliche Lebensziel erreicht haben, und vor Alter ohne eigentliche Krankheit gestorben sind, welches bei der vorjährigen Aufnahme oft übersehen worden ist. Unter der Rubrik 163 unter ärztlicher Behandlung während der letzten 48 Stunden, dürfen plötzliche Todesfälle und Krankheiten, die überhaupt nicht über 48 Stunden gedauert haben, nicht aufgenommen werden. Unter den Bemerkungen ist anzuzeigen, die Zahl der geborenen Zwillinge, Drillinge und Vierlinge, die Fälle, wo eine vaccinirte Person an den Folgen der Vaccination gestorben sein sollte, die Anzahl der an Epidemien Verstorbenen, wenn die Krankheit als Epidemie bekannt und von Medicinalpersonen benannt ist, und andere Merkwürdigkeiten, z. B. ungewöhnlich hohes Alter u. s. w.

2) Den Herren Superintendenten und Civilpredigern werden die Bemerkungen in der Verfügung vom 29sten April d. J. (Amtsblatt Stück 3. No. 9.) zu welchen die vorjährige Populationsliste Veranlassuug gab, zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht. Besonders haben sie sich nicht nur mit der kirchlichen Eintheilung der Provinz, sondern auch mit der in landräthliche Kreise, worüber die vorhandenen Specialcharten die leichteste Auskunft geben, bekannt zu machen, und müssen von jeder Pfarrei so viel besondere Pfarrlisten eingereicht werden, als der Sprengel derselben sich über mehrere Kreise der Provinz erstreckt, worauf bei Zufertigung der Schematen Rücksicht genommen worden. Ortschaften, welche in kirchlicher Hinsicht zu einem hiesigen Pfarrei- oder Superintendenturbezirk, in polizeylicher Hinsicht aber zu einer anderen Provinz gehören, welcher Fall besonders bei den Superintendenturen Wrietzen und Frankfurh a. d. Oder vorkommt, dürfen in die an uns einzureichenden Populationslisten gar nicht aufgenommen, sondern die Populationslisten derselben müssen an die betreffende Provinzialregierung, z. B. im angeführten Fall an die von der Neumark, eingereicht werden.

3) Bei den Herren Militairpredigern wird vorausgesetzt, daß sie sich die näheren Bestimmungen im IV. Abschnitt des Militair-Kirchenreglements vom 28sten März 1811. (Gesetzsammlung No. 31.) wegen des Umfangs ihrer Gemeinen zur Richtschnur haben dienen lassen, und daher weder in ihre Kirchenbücher nach Populationslisten andere als dahin gehörige Personen ein-

eingetragen haben werden. Von jedem einzelnen Regiment oder Corps haben sie unter genauer Bezeichnung desselben eine besondere Populationsliste nach der Bestimmung des III. Abschnitts No. 8. daselbst an den Superintendenten, zu dessen Bezirk ihre Garnison oder Standquartier gehört, einzureichen. Diese Militairpopulationslisten werden jedoch von den Herren Superintendenten mit den Civilpopulationslisten nicht in eine Hauptliste zusammengefaßt, sondern erstere besonders an uns eingereicht.

4) Die Magisträte haben blos die judenschaftlichen Populationslisten ihres Orts einzureichen. Da sich auch in den Städten, wo bisher keine Juden waren, im Laufe dieses Jahres welche haben ansetzen können, so ist das Schema allen Magisträten ohne Ausnahme zugefertigt worden. Sind keine Juden vorhanden, so ist das Schema bei dem Namen der Stadt durchstrichen ohne Begleitungsbericht, jedoch von dem Magistrat unterschrieben, unter Couvert an uns zurückzusenden.

5) Hiernach werden von uns sämmtliche Populationslisten bis zum 1sten Februar 1812. bei Fünf Thalern unfehlbarer Ordnungsstrafe erwartet, und haben die Herren Superintendenten, da wo die Pfarrlisten nicht unmittelbar an uns eingesandt werden, den Herren Pfarrern ihres Bezirks hiernach einen angemessenen Termin zu setzen, damit sie zur Anfertigung der Superintendenturliste und Einreichung bei uns bis zum 1sten Februar k. J. hinlängliche Zeit behalten.

P. 1058. November. Potsdam, den 20sten November 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Justizamtsactuarius Schubart ist zum Justizcommissarius bei den Untergerichten in dem Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnorts in Prenzlau bestellt worden.

Der ehemalige Regimentsquartiermeister und Auditeur v. Hymmen ist zum Justizcommissarius im Departement des Kammergerichts ernannt und ihm sein Wohnort in Burg angewiesen worden.

Der Hauptmann v. Schwerin ist als Schiffsschreiber in Königs-Wusterhausen angestellt worden.

Den 22sten v. M. wurde der Feldjäger Kiltz zum Unterförster zu Sperenberg, Amts Zossen, in des Emeriti Börnert Stelle bestellt.

Den 1sten d. M. wurde der Küster Bartels zu Neuensund als Küster und Schullehrer zu Mührow bestätigt.

Den 7ten d. M. wurde der Prediger Tittmann als Prediger zu Lenz und den 8ten d. M. der Seminarist Schmalfuß zum Schullehrer in Sommerfeld bestellt.

Zu Harnekopf ist der Schullehrer Rüdiger gestorben.

Reden

Reden des Herrn Staatskanzlers Freiherrn v. Hardenberg Excell. in den ständischen Versammlungen zu Berlin 1811.

Des Herrn Staatskanzlers Freiherrn v. Hardenberg Excellenz haben für dienlich gehalten, die Mittheilung einiger neuerlich ergangenen Königlichen Edicte an die in Berlin anwesend gewesenen ständischen Deputirten mit Erläuterungen zu begleiten, die, indem sie den Sinn dieser Gesetze näher entwickeln, zugleich dazu dienen können, Mißdeutungen zu beseitigen, und über die Verbindung, worin sie unter einander und zusammen genommen, zu den großen Staatszwecken stehn, eine befriedigende Aufklärung zu geben. Dieses ist in den Reden geschehen, welche von demselben bei den ständischen Versammlungen am 23sten Februar, 28sten Junius, 7ten und 16ten September d. J. gehalten worden sind, und hier dem Publicum ausführlich mitgetheilt werden.

Erste Rede, gehalten am 23sten Februar 1811.

Hochgeehrteste Herren!

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs, sind Sie zusammenberufen, um eine Berathung über die Ausführung des neuen Steuersystems anzustellen, von dem wir nach großen Unglücksfällen, die Rettung und das Wiederaufblühen des Staats erwarten. Wie ein guter Vater von seinen Kindern, fordert der König von seinen getreuen Unterthanen nicht blos Gehorsam, Er wünscht Ueberzeugung bei ihnen hervorzubringen, daß Seine Verfügungen nur ihr wahres Wohl bezielen, daß die Opfer, welche Er höchst ungern von ihnen fordert, zur Rettung und Erhaltung des Ganzen nothwendig sind, des Ganzen, von dem das Heil der Einzelnen abhängt, Er will Seine Anordnungen lieber hierauf gegründet sehn, als auf Seinen Willen, und so soll das Vertrauen, auf welches Er so große Ansprüche hat, auch in dieser wichtigen Angelegenheit um desto sicherer befestigt werden.

Das Edict über die Finanzen des Staats und die neuen Abgaben vom 27sten October 1810. athmet diesen Geist; es enthält die Königliche Zusage, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben, deren Rath der König gern benutzen und in der Sr. Majestät nach Höchstihren landesväterlichen Gesinnungen gern Ihren getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben wollen, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden, nicht vergeblich sind.

Wäre es möglich gewesen, diese Repräsentation schnell genug zu Stande zu bringen, wodurch allein ein Geist, ein Nationalinteresse, an die Stelle, ihrer Natur nach immer einseitiger Provinzialansichten treten kann; wäre nicht die dringende Nothwendigkeit vorhanden, die Hülfe gleich zu benutzen, welche die neuen Abgaben darbieten, nicht die Unmöglichkeit, etwa einstweilen Mittel auswärts zu finden; so würde der König gern die Meinung der Repräsentanten der Nation über das Steuersystem gehört haben, ehe Er solches festgesetzt hätte. Eine Berathung mit den jetzt bestehenden Provinzialständen, würde aber weder dazu geführt haben, die Meinung der Nation zu erfahren, noch hätte sie ein den Zweck erfüllendes Resultat liefern können. Dieses bedarf wohl keiner Auseinandersetzung.

Mit sorgfältiger Ueberlegung aller Verhältnisse, ist daher das neue System hingestellt worden in seinen Grundzügen, und die Absicht ist nicht, und darf nicht sein, diese umzuändern: aber indem verständige und mit den örtlichen Verhältnissen bekannte Männer aus allen Provinzen und aus allen Ständen hier versammelt wurden, soll die Ausführung jenes Systems dadurch gesichert und erleichtert werden, daß genaue Kenntniß desselben bewirkt, daß Mißverständnisse gehoben und die Berufenen in Stand gesetzt werden, nach ihrer Zurückkunft in die Provinzen auf die allgemeine Stimmung heilsam zu wirken und Vertrauen und Folgsamkeit zu begründen; daß die Mitglieder der Regierungen Uebereinstimmung in ihre Ansichten bringen und dann dazu beitragen, die Königlichen Anordnungen überall nach einerlei Grundsätzen und ohne Aufenthalt in Ausübung bringen zu lassen. Wo örtliche

Verhältnisse es gebieten, sollen Modificationen angenommen werden, in sofern sie unbeschadet der wesentlichen Grundlagen anwendbar sind. Hierüber, meine Herren, über die Beihülfen, oder Erleichterungen, welche Unglücksfälle auf eine Zeit lang nothwendig machen, oder welche die Aufrechterhaltung nützlicher Gewerbe heischt, über die Sicherstellung der Abgaben durch die zweckmäßigsten Controllen, durch solche, die zwar nicht lästiger sind, als es die Nothwendigkeit erfordert, aber doch auch nicht zu wenig strenge, damit der unredliche Defraudant nicht auf Kosten des rechtlichen Staatsbürgers gewinne; sollen Sie Ihre Meinung abgeben. — Und das werden Sie thun, mit dem reinen Patriotismus, mit der Unpartheilichkeit, die Männern eigen sein müssen, auf die das Vertrauen des Königs und des Volks gerichtet ist. Wo ist einer unter uns, der es bezweifelt, wie wehe es dem Herzen unsers geliebten Monarchen thut, in einer so verhängnißvollen und durch so manche Umstände drückenden Zeit, Seinem Volke Lasten auflegen zu müssen, während Er es nur mit Wohlthaten überhäufen und die geschlagenen Wunden ohne Schmerzen heilen mögte?

Aber es wäre auch Beleidigung, meine Herren, bei Ihnen allen, ohne Ausnahme, nicht wahren Patriotismus, Anhänglichkeit an den König und an den Staat und Entfernung von Vorurtheilen und Egoismus voraussetzen zu wollen. Viele unter ihnen haben hiervon die rühmlichsten und unzweideutigsten Beweise gegeben; die andern erwarten nur die Gelegenheit. Alle sind Sie bereit zu großen Aufopferungen, alle wollen Sie gewiß gleich tragen die allgemeine Last. — Nur Grundsätze der allgemeinen Gerechtigkeit und Billigkeit sollen Sie leiten, solche die unsere späten Enkel noch billigen werden. — Und wenn gleich Ihre Ansichten über die Mittel zum Zweck noch verschieden sein mögen; so wollen Sie doch gewiß Alle, nur ein und dasselbe Ziel erreichen und wie dieses geschehen könne, unbefangen zu prüfen und Sich darüber zu vereinigen trachten. Sie werden zwar nicht vergessen, meine Herren, was das Wohl der Provinz oder der Stadt erfordert, zu der Sie gehören, aber Sie werden eingedenk sein, daß Ihr Standpunkt hier höher genommen werden müsse, Sie werden Sich als Bürger des ganzen Staats betrachten, und das einzelne Wohl, das einzelne Interesse, dem des Ganzen unterordnen, hiernach Ihre Meinung zu bestimmen wissen.

Meinerseits fühle ich mich hochgeehrt, meine Herren, hier das Organ des Königlichen Willens, der Königlichen Gesinnungen zu sein und ein Geschäft zu leiten, von dem das Wohl des Vaterlandes und der Seegen unserer Nachkommenschaft abhängt. Möchten Sie mir alle das Vertrauen schenken, darum ich bitte! Unzählige Hindernisse und Unannehmlichkeiten begleiten jetzt den Verwalter öffentlicher Angelegenheiten, und nur das reine Bewußtsein in seiner Brust, mit rastlosem Eifer für das, was gut und was gerecht, und was nach seiner Erkenntniß wohlthätig ist, nach allen Kräften zu wirken, seinem Beruf sich ganz zu widmen, seinem König unverbrüchliche Anhänglichkeit und Treue zu beweisen; — nur das kann und muß ihn aufrecht erhalten und stärken, selbst dann, wenn er wider seinen Willen Unzufriedenheit erregt.

Es bedarf für Sie keiner Schilderung des erlittenen Unglücks, um Sie zu überzeugen, daß wir unser Heil nur in der Ergreifung außerordentlicher und kräftiger Mittel finden können.

Aber es kann uns zum Trost gereichen, daß diese Mittel vorhanden sind, wenn wir sie wie Männer, denen nicht zu klagen, aber zu handeln, und Opfer nicht zu scheuen ziemt, mit Muth ergreifen.

Sie liegen aber keinesweges allein in dem Aufbringen des nöthigen Geldes, um uns der uns aufliegenden Kriegscontributionen und Schulden zu entledigen. Nur Kurzsichtige und mit den älteren und neueren Begebenheiten nicht vertraute Beobachter, könnten das vermeinen: — könnten es verkennen, daß in den großen Veränderungen, die allenthalben um uns her vorgingen, laute Aufforderungen liegen — nicht zu einer tadelnswerthen Nachahmung — aber zu einer klugen Aneignung solcher Grundsätze, Verfassungen und Einrichtungen, die aus den Fortschritten des menschlichen Geistes und den veränderten Ansichten der Dinge folgen, gegen die das Alte sich vergeblich zu erhalten strebt. Und wie viel glücklicher sind wir, als Andere, wenn dieses ohne gewaltsame Erschütterungen, durch den edlen Willen eines gerech-

ten

ten und einsichtsvollen Königs und durch willige Annahme abseiten eines gebildeten, folgsamen und über sein wahres Beste aufgeklärten, gut gesinnten Volks.

Das neue System — das einzige, wodurch Wohlstand begründet werden kann — beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staats, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkühr eines Andern daran behindert zu werden,

daß Niemand einseitig eine Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen werde,

daß die Gleichheit vor dem Gesetze einem jeden Staatsunterthanen gesichert sei, und daß die Gerechtigkeit streng und pünktlich gehandhabt werde,

daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne,

daß in die Verwaltung Einheit, Ordnung und Kraft gelegt werde,

daß endlich durch Erziehung, durch echte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung ein Nationalgeist, ein Interesse und ein Sinn gebildet werde, auf dem unser Wohlstand und unsere Sicherheit fest gegründet werden können.

Allgemeine Gewerbefreiheit, ist eine Hauptbedingung des Wohlstandes. Sie kann nur da Statt finden, wo die Abgaben zwischen Stadt und Land völlig gleich gestellt sind.

Sollte dieses durch directe oder durch indirecte Abgaben geschehen? Darüber ist lange gestritten. — Im preußischen Staate hatte man längst den indirecten Abgaben den Vorzug gegeben, und auch jetzt haben sich die Meinungen einsichtsvoller Männer dahin vereinigt, daß bei den neuen Auflagen die indirecte Besteuerung vorzüglich gewält werden müssen.

Es würde zu weit führen, hier in eine Erörterung dieses Gegenstandes hinein zu gehen. Ich will mich also nur darauf beschränken, die Fragen namhaft zu machen, auf die unsere Berathungen gerichtet werden sollen.

(Hier wurden diese verlesen.)

In einer zahlreichen Versammlung, wie die gegenwärtige ist, würde eine Berathung über die wichtigen Gegenstände, die ich erwähnt habe, nicht zweckmäßig vorgenommen werden können, daher wollen wir uns in vier Abtheilung absondern.

(Die Mitglieder dieser Abtheilungen wurden hier genannt.)

Wollten wir die Berathschlagungen Provinzenweise vornehmen: so würde Einseitigkeit nicht davon zu entfernen sein; schon der in der Natur der Sache liegende Mangel an Kenntniß der Verhältnisse in andern Theilen der Monarchie, würde eine richtige Beurtheilung der Gegenstände unmöglich machen.

Es ist also am räthlichsten, in jede Abtheilung Männer aus allen Provinzen und aus allen Ständen zu bringen, damit sie ihre Ideen und ihre Kenntnisse gegen einander auswechseln und ausgleichen.

Jede Abtheilung wird durch einen der hier anwesenden Herren Regierungspräsidenten geleitet werden. Für das Locale ist gesorgt, und jeder der Herren Präsidenten wird dasselbe seinen Mitarbeitern bekannt machen. Die nöthigen Nachrichten und Actenstücke werden diesen von den Präsidenten mitgetheilt werden.

Ueber die Berathungen selbst, die genau nach der Ordnung der aufgestellten Fragen vorgenommen werden müssen, werden Protocolle geführt. Diese werden mir von den vorsitzenden Herren Präsidenten vorgelegt.

So oft es nöthig ist, werde ich dann sowohl diese Herren Präsidenten als von den übrigen Mitgliedern der Königlichen Regierungen, und von denen aus den Provinzen, diejenigen zu mir einladen, mit denen Besprechungen räthlich und nothwendig sein werden.

Solchergestalt werde ich den Faden des ganzen Geschäfts festhalten, und wir werden solches hoffentlich bald zu einem erwünschten Resultate bringen. Aber ohne meine Genehmigung darf in den Abtheilungen nichts zum Vortrag kommen. Dieses ist der Ordnung wegen nöthig. Wünscht also Jemand eine Sache zur Berathung zu ziehen, die nicht schon dazu bestimmt ist: so bitte ich mir solches anzuzeigen. Außer den bekannt gemachten Fragen werden vorerst folgende Aufsätze mit zu erwägen sein:

1) Das Gutachten der Churmärkschen Regierung.
2) Das Berathungsprotocoll der Regierung zu Stargardt.

3) Die

3) Die Vorstellung, welche die Schlesischen Herren Deputirten Sr. Majestät dem Könige übergeben haben.
4) Ein Aufsatz mit Vorschlägen über die neuen Steuern, den die hier anwesenden Mitglieder der Churmärkschen Stände einreichten.

Wenn demnächst Sr. Majestät dem König von mir Vortrag von den Resultaten gemacht und der höchste Entschluß erfolgt sein wird, so werde ich Ihnen solchen bekannt zu machen die Ehre haben.

Ueber die finanzielle Lage des Staats sollen Ihnen die Herren Präsidenten der Abtheilungen das Nöthige bekannt machen, insonderheit werden diese Ihnen die speciellen Berechnungen mittheilen, deren Sie bei der Bearbeitung bedürfen. Zu Ihrer Beruhigung will ich hier nur so viel sagen, daß die Schulden des Staats an sich nicht abschreckend groß sind, daß er außer der Contribution an Frankreich nur wenig an das Ausland zu entrichten hat, daß diese Contribution mit Einschluß der Zinsen allernächstens zur Hälfte bezahlt sein wird, daß wir Hoffnung haben, die zweite Hälfte durch Anrechnung des Werths von Colonialwaaren, die Frankreich übernommen, beträchlich vermindert zu sehen, daß viele Forderungen an den Staat bezahlt sind, und eine ansehnliche Summe durch Compensation mit Rückständen, welche die Königlichen Cassen zu fordern haben, getilgt werden, daß die laufenden Zinsen von allen Staatsschulden, wie es das Finanzedict vom 27sten October v. J. verspricht, am 1sten Julius d. J. pünktlich abgetragen werden sollen; daß endlich beträchtliche Vorschüsse zur Aushülfe verschiedener Provinzen und der Stadt Berlin, geleistet worden sind. Die Einnahmen und Ausgaben des Staats sind so gestellt, daß ein ansehnlicher Ueberschuß zur Staatsschuldentilgung übrig bleibt, und wenn uns die Vorsehung die Segnungen des Friedens erhält, und nur erst die Contribution an Frankreich bezahlt ist, so dürfen wir mit Zuversicht hoffen, das Wiederaufblühen unsers Wohlstandes und die Herabsetzung der Abgaben zu erleben. Aber vorerst sind die größten Anstrengungen unvermeidlich, zumal da der Verkauf der Domainen und geistlichen Güter nur langsam von statten gehen kann, und da von auswärtigen Anleihen unter den gegenwärtigen Umständen wenig zu erwarten ist. So lange es irgend möglich ist, wird das in dem Finanzedict vom 27sten October v. J. angekündigte inländische Anleih, wo nicht ganz, doch zum Theil unterbleiben. Dagegen muß auf die Einbringung der neuen Abgaben mit desto größerem Ernst gesehen werden. Man erinnere sich dabei, daß ihr Betrag keinesweges als eine, dem Lande aufgelegte neue Last anzusehen ist, da dagegen manche ältere Abgabe wegfällt, als die Accisen auf sehr viele Artikel; man bedenke, daß große Summen, z. B. durch volle Bezahlung des Vorspanns und der Fourage- und Magazinkorn-Abgaben dem Lande wieder zu Gute kommen. Auch hierüber werden Ihnen die Berechnungen vorgelegt werden.

Endlich muß ich vorzüglich noch einen Irrthum berichtigen.

In dem mehrgedachten Finanzedict ist die Absicht angekündigt, die Provinzial- und Communalkriegsschulden einer genauen Prüfung zu unterziehen, zu liquidiren und auszugleichen. Man hat dieses dahin mißverstanden, als ob die Absicht sei, die eine Provinz oder Commune ungerechter Weise für die andere zahlen zu lassen. Aber es ist grade der umgekehrte Fall. Allgemeine Lasten sollen nach einem gerechten Verhältnisse auf das Ganze vertheilt, auf besondere Unglücksfälle und bereits getragne Bürden soll Rücksicht genommen, die eine jede Körperschaft insbesondere treffende Schuld, soll einer zweckmäßigen Verwaltung übergeben, und nach übereinstimmenden Grundsätzen behandelt, ein Tilgungsfonds und die richtige Verzinsung gesichert, und die allgemeine Garantie des Staats dem Ganzen ertheilt werden. Noch fehlt es an einer billigen und bestimmten Quotisation der Provinzen; diese soll aus diesen Anordnungen hervorgehen.

Und nun meine Herren! wollen wir uns mit redlichem Herzen und mit dem festen Vorsatze verlassen, in wechselseitigem Vertrauen, unser wichtiges Geschäft anzugehen und zu vollenden, mit steter Rücksicht auf die Pflichten, die ein jeder von uns sich gewiß während der heutigen Versammlung lebhaft vergegenwärtigt, und deren treue Erfüllung im Herzen feierlich angelobt hat. Gott segne den König, das Land und unsere Bemühungen!

(Die Fortsetzung folgt in den nächsten Blättern.)

// Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 36.

Potsdam, den 6ten December 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Zwischen dem Herrn General-Major von York, General-Gouverneur von Westpreußen rc. rc. und dem Herrn Reichsgrafen Rapp, Divisions-General, General-Gouverneur von Danzig rc. rc., ist unterm 24sten September d. J. über die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs die, in einer genauen Uebersetzung folgende Convention geschlossen worden, nämlich:

Art. 1. Alle Deserteurs von den Französischen, oder den mit Frankreich verbundenen Truppen, welche die Garnison von Danzig ausmachen, die sich von heute an auf dem Preußischen Gebiete befinden, oder sich darauf in Zukunft werden sehen lassen, sollen mit Waffen und Gepäck, die Kavalleristen mit ihren Pferden ausgeliefert werden.

Art. 2. Alle Deserteurs der Regimenter und Abtheilungen von Rekruten und Conscribirten, die für die Garnison zu Danzig bestimmt sind, welche auf dem Marsche desertiren mögten, sollen gleichfalls dem ersten Artikel gemäß ausgeliefert werden.

Art. 3. Dagegen sollen alle Deserteurs der Truppen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und deren Rekruten und Conscribirte, welche sich von heute an auf dem Gebiete des Danziger Gouvernements befinden, oder sich darauf in Zukunft werden sehen lassen, dem Preußischen Herrn Residenten mit Waffen und Gepäck, die Kavalleristen mit ihren Pferden übergeben werden.

Art. 4. Um jedem Anstande vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß alle Reclamationen wegen der aus der Stadt Danzig oder deren Gebiete Desertirenden von dem General-Gouverneur Grafen Rapp bei dem General-Gouverneur von York, die Reclamationen wegen der auf dem Marsche Desertirenden aber schriftlich in französischer oder deutscher Sprache von dem die Abtheilung commandirenden Officier bei der militairischen Ortsbehörde angebracht werden sollen.

Die Reclamationen Preußischer Seits, sollen dagegen von dem General-Gouverneur von York bei dem General-Gouverneur Grafen Rapp angebracht werden.

Auf Befehl des Königlichen Allgemeinen Polizey-Departements werden sämmtliche Ortsbehörden der Churmark hierdurch angewiesen, die Derserteurs derjenigen

Truppen, welche die Garnison von Danzig ausmachen, oder welche für dieselbe bestimmt sind, überall, wo sie sich sehen lassen, anzuhalten, und der nächsten diesseitigen militairischen Behörde, zur weiteren Veranlassung, nach Maaßgabe der Convention zu übergeben.

Zugleich wird Jedermann gewarnt, von Deserteurs derjenigen Truppen, welche die Garnison von Danzig ausmachen, oder welche für dieselbe bestimmt sind, Armaturen, Gepäck, oder gar Pferde zu kaufen, widrigenfalls sie sich selbst beizumessen haben, wenn sie als unredliche Besitzer des Gekauften fortan betrachtet, und dasselbe demgemäß ihnen ohne Entschädigung weggenommen werden wird.

M. 147. November. Potsdam, den 28sten November 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Den zu Ackerwirthschaften oder sonst Angespann haltenden Predigern, welche Filiale und Schulen zu bereisen, überhaupt Amtsgeschäfte außerhalb ihres Wohnorts zu besorgen haben, sollen, höherer Bestimmung nach, zwei Pferde von aller Concurrenz zur Vorspannleistung frei gelassen werden.

Dies wird den landräthlichen, so wie überhaupt sämmtlichen vorspannbestellenden Behörden der Churmark hiermit bekannt gemacht, um sich danach gehörig zu achten.

M. 273. November. Potsdam, den 29sten November 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Da durch die Luxussteuer-Declaration vom 14ten September c. die Befreiungen von dieser Steuer sehr erweitert worden sind, und die Nachweisung des Soll-Einkommens hierdurch in manchen Stücken eine Abänderung erleiden dürfte, so werden sämmtliche Unterbehörden hierdurch aufgefordert, von den Abänderungen, welche die genannte Declaration veranlaßt, sofort binnen 14 Tagen genaue Anzeige zu machen.

A. 3601. October. Potsdam, den 22sten November 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Es ist bei Entscheidung der Accise- und Konsumtionssteuer-Defraudationsprocesse von wesentlichem Einflusse,

ob die Defraudationen von einem Stadt- oder Landbewohner, auf einer zur Stadt oder zu dem platten Lande gehörigen Mühle, begangen worden?

Die Accise- und Konsumtionssteuerbehörden werden daher, um desfallsige Rückfragen zu vermeiden, hiermit angewiesen,

in den Verhandlungen künftighin die städtische oder ländliche Qualität der Defraudanten und der Mühle zu vermerken.

A. 3082. November. Potsdam, den 25sten November 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Mit Bezug auf den §. 159. des Edicts vom 7ten September d. J. über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe, werden sämmtliche Accisämter angewiesen, sich in allen Fällen, wo auswärtige Fuhrleute Waaren im Inlande nach einem andern

andern Orte des Inlandes laden, vor der Expedition zu überzeugen, ob der Fuhrmann mit einem Gewerbschein versehen ist.

A. P. 2627. October. Potsdam, den 23sten November 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Da nach §. 4. des fernerweiten Finanzedicts vom 7ten September c. das Verbot des Betriebes der Hand- und Roßmühlen auf dem platten Lande aufgehoben worden, so ist höheren Ortes für nöthig erachtet worden, einen Gewerbesteuersatz für diejenigen zu bestimmen, welche dergleichen Maschinen nicht etwa blos zum eigenen Bedarf benutzen, sondern um das Publikum mit Mehl, Grütze, Graupen ꝛc. zu versehen.

Es ist daher festgesetzt worden, daß

1) wer Mehl für Lohn oder zum Handel darauf bereitet, allemal in die 1ste Klasse,
2) wer aber Grütze, Graupe, oder andere dergleichen künstlichere Fabricate darauf anfertiget, wie die Victualienhändler behandelt, und je nachdem er einen Ort von unter oder über 1000 Menschen bewohnet, resp. in die 1ste und 2te Klasse der Gewerbesteuer normirt werden soll.

A. P. 728. November. Potsdam, den 30sten November 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Ungeachtet durch mehrere ältere Verordnungen, und namentlich durch die Dorfordnung von 1702, die Verordnungen vom 17ten December 1686, 18ten December 1711. und 23sten December 1738., aller Unfug, welcher von jungen Leuten, dem Gesinde und sonst in der Christnacht gewöhnlich verübt wird, verboten ist, auch danach die sogenannten Christnachts- oder Christabendspredigten nicht weiter gehalten werden sollen, so wird dennoch an mehreren Oertern, nicht nur in der Christnacht auf den Thürmen und gewöhnlich auf eine nicht anständige Weise und ohne alle polizeyliche Aufsicht gesungen und musiert.

In Beziehung auf jene Verordnungen wird daher hiermit festgesetzt, daß alles musiciren und singen vom Thurme in der Christnacht gänzlich unterbleiben, und wo es am Tage geschieht, nur unter gehöriger polizeylichen Aufsicht, zur Vermeidung alles dabei zu begehenden Unfugs, vorgenommen werden soll; daß auch Christabendspredigten nicht statt finden, und die Frühpredigten am Christtage, da wo selbige eingeführt sind, allererst des Morgens um 7 Uhr den Anfang nehmen sollen.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeybehörden und Prediger genau zu achten.

C. 510. Junius. Potsdam, den 25sten November 1811.

Geistliche- und Schul-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Es ist höheren Ortes nachgegeben worden, daß die Konsumtionssteuerrendanten, welche sich zur Bereisung ihres Bezirks ein Reitpferd halten wollen, von der Luxussteuer für dieses Pferd befreiet sein sollen.

P. 2241. September. Potsdam, den 27sten November 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Durch die Verfügungen vom 5ten Julius 1791 und 13ten Julius 1795 ist bereits angeordnet, daß jeder Baubediente alljährlich zum 1sten November anzeigen soll, ob an den in seinem Dienstkreise belegenen Hauptbrücken und Schleusen im nächstfolgenden Jahre eine solche Reparatur erforderlich ist, welche eine Sperre der Passage zu Wasser oder zu Lande von länger als 8 Tagen nothwendig macht. Diese Anordnung ist jetzt fast ganz in Vergessenheit gerathen, und wird daher hiemit dergestalt erneuert, daß künftig in jedem Jahre ein allgemeiner Bericht eingereicht werden muß, welcher

1) von dem Zustande der einer Reparatur bedürftigen Brücken und Schleusen eine genügende Uebersicht gewährt, und woraus zugleich zu ersehen ist,
2) bis wie lange im nächsten Jahre die Herstellung der Brücken oder Schleusen, ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit des Publikums ausgesetzt bleiben, und insbesondere wenn die Sperre am besten ohne zu große Unbequemlichkeit für das Publikum statt finden kann.

Wenn die Baubedienten bei ihren Dienstreisen und andern Gelegenheiten von den wichtigsten Brücken und Schleusen in ihrem Dienstbezirke Kenntniß nehmen, so wird es ihnen nicht schwer halten, diese Vorschrift genau zu befolgen, und es werden dann die so häufigen Anzeigen wegen nothwendiger Sperren vermieden, besonders aber wird der für eine gute Polizey sehr wichtige Vortheil erlangt werden, daß dergleichen Anzeigen nicht, wie jetzt so oft der Fall ist, zu spät eingehen, und daß auch nicht aus 2 verschiedenen Baukreisen zugleich auf die Sperre verschiedener Straßen angetragen wird, wovon vielleicht die eine während der Sperre der anderen offen erhalten werden kann.

Sämmtlichen Wasser- und Land- Bau-Officianten unsers Ressorts wird daher aufgegeben, den erwähnten Bericht für diesmal zum 1sten Januar 1812, in der Folge aber den 1sten October eines jeden Jahres pünktlich zu erstatten, und können nur ganz unvorhergesehene Ereignisse künftig einen extraordinairen Antrag wegen nothwendiger Sperren entschuldigen.

P. 1406. November. Potsdam, den 28sten November 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. Um das Einschleppen der Viehseuche durch das podolische Vieh zu verhüten, ist gegenwärtig die Einrichtung getroffen, daß an den Grenzorten der Neumark und Schlesien die podolischen Heerden wenigstens zwei Tage oder bei sechs Futtern von Sachverständigen beobachtet und dann begleitet werden. Zu letzterem Behuf werden diese Heerden der Führung eines sichern zuverlässigen Begleiters übergeben, der bei seinem Abgange auf eine Instruction vereidigt wird, welche ihm zur Pflicht macht:

1) die von ihm zu führende Heerde nicht eher zu verlassen, als bis 21 Tage von da an, wo dieselbe das Preußische Gebiet erwiesenermaßen betreten hat, abgelaufen sind;
2) dieselbe auf dem Marsche und bei dem Futtern genau zu beobachten, und zu erforschen, ob sich dabei nicht Zeichen von Krankheit ergeben;

3) die

3) die Polizeybehörden der Orte, wo das Vieh verbleiben soll, zu benachrichtigen, daß sie während der, an gedachten 21 Tagen noch fehlenden Zeit das ankommende Vieh nicht mit einheimischem Viehe in Gemeinschaft kommen lassen, und überhaupt alle vorschriftsmäßigen Cautelen zur Verhütung etwaniger Ansteckung anzuwenden;

4) ein Tagebuch zu halten, worin alle Hindernisse und Ereignisse, die Verdacht auf Rindviehpest erwecken oder üble Folgen haben können, zu notiren sind, und solches bei seiner Rückkehr der Behörde, welche ihn abgeschickt, vorzulegen;

5) wenn Verdacht auf Rindviehpest vorhanden ist, der z. E. daraus zu entnehmen ist, wenn ein Stück der Heerde ein oder mehrere Futter versagt, oder wenn sonst ein Zeichen der Krankheit sich äussert, sogleich dem nächsten Landrathe oder Kreisphysicus darüber Bericht zu erstatten;

6) wenn ein oder das andere Haupt Vieh auf dem Wege marode wird, und nicht fressen will, ohne daß andere Krankheitszufälle, die einen bestimmten Verdacht der Pest erregen, vorhanden sind, das, von der übrigen Heerde gleich abzusondernde Haupt Vieh beim Schulzen unterzubringen und diesem einen Schein zu geben, worin die Abtheilung, von welcher dasselbe genommen, bemerkt ist, damit, wenn der Ochse kränker wird, sogleich dem Landrath und Kreisphysicus Anzeige geschehen und die Ausstellung und Isolirung derjenigen Abtheilung, aus welcher er genommen worden, veranstaltet werde.

Bei diesen Vorsichtsmaaßregeln bedarf es also in der Churmark nur dann der Quarantaine des podolischen Viehes, wenn sich unter demselben Krankheiten äußern, welche den Verdacht der Viehseuche erregen. Auch soll hinführo Frankfurth nicht mehr ausschließlich der Einlaßort für das fremde Vieh sein, dieses vielmehr an anderen Stellen die Oder passiren dürfen. Es haben aber die Polizeybeamten an den Orten, wo diese Heerden durchtreiben, nachzusehen, ob bei den aus Schlesien kommenden Heerden, welche noch nicht 15 Tage innerhalb der Neumärkschen Grenze unter Aufsicht gestanden haben, desgleichen ob bei den aus dem Herzogthum Warschau über Züllichau eingehenden Heerden, die noch nicht 21 Tage die preußische Grenze passirt sind, Begleiter sich finden, ob diese ihre Schuldigkeit thun, und ob Stückzahl, Farbe und Zeichen des Viehes mit den Attesten übereinstimmen, ferner, daß das fremde Vieh während der gedachten 21 Tage nicht mit einheimischem in Berührung komme, und daß im Fall einer ausbrechenden Krankheit schnell für eine genaue Untersuchung und Absonderung derjenigen Abtheilung oder Heerde, von der das erkrankte Vieh ist, gesorgt werde.

Nach Ablauf der 15 und respective 21 Tage bedarf es weiter keiner Begleitung des fremden Viehes, und es braucht dann nur ausgemittelt zu werden, daß dieser bestimmte Zeitraum wirklich verflossen ist.

Das über Frankfurth getriebene Vieh soll jedoch innerhalb 24 Stunden vom Kreisphysicus gehörig untersucht werden, und wenn es gesund befunden wird, weiter gelassen, jedoch von der Begleitung nicht eher freigelassen werden, bis die

15 Tage

15 Tage für das aus Schlesien durch die Neumark kommende, und die 21 Tage für das über Züllichau eingegangene Vieh verflossen sind.

P. 1066. November. Potsdam, den 29sten November 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnungen des Königl Kammergerichts.

No. 1. Es ist häufig bemerkt worden, daß die Untergerichte die Vorschriften der Instruction vom 27sten März 1797 und des Reglements vom 29sten November 1803 bei Ablieferung der Sträflinge in das Zuchthaus nicht gehörig befolgen, und besonders die Vernehmung der Sträflinge über die Art, wie sie sich nach ausgestandener Strafe zu ernähren gedenken, nicht so, wie es die Instruction §. 3. vorschreibt, bewirken, auch der Zuchthausadministration nur unvollständige Extracte des Urtels, mit Weglassung der Geschichtserzählung und Gründe, mittheilen, da doch nach dem angeführten Reglement §. 3. entweder das vollständige Erkenntniß beigefügt oder der Extract so eingerichtet werden muß, daß derselbe alles enthält, was aus den Erkenntnißgründen über die Neigungen, Fehler und Laster des Verbrechers, sein Alter, Gewerbe und sämmtliche von ihm begangene Verbrechen hervorgeht.

Es werden daher sämmtliche Untergerichte angewiesen, sich aufs genauste nach diesen gesetzlichen Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 14ten November 1811. Königl. Preuß. Kammergericht.

No. 2. Ungeachtet den von dem Kammergericht ressortirenden Untergerichten durch das Amtsblatt unterm 27sten Junius 1811. aufgegeben worden, eine Liste von den im Kalenderjahr 1810. durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen, oder eine Anzeige, daß dergleichen bei ihnen nicht vorgefallen, einzureichen: so ist solches dennoch von mehreren Untergerichten bis jetzt nicht geschehen. Es werden daher diejenigen, von denen solches noch nicht geschehen, mit Vorbehalt der comminirten Strafe von 1 Rthlr. hiermit aufgefordert, die rückständigen Listen oder Anzeigen mit umgehender Post einzureichen, oder zu gewärtigen, daß die schon verwirkte Strafe und eine neue von 3 Rthlr, sogleich durch den Landreuter von ihnen eingezogen werden soll. Zugleich werden sämmtliche Untergerichte erinnert, diese respectiven Listen und Berichte in Ansehung der im Kalenderjahre 1811. rechtskräftig getrennten Ehen 8 Tage nach dem 1sten Januar 1812. bei 1 Rthlr. Strafe einzureichen. Berlin, den 25sten November 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Polizeydirector Körner, welcher die landräthlichen Geschäfte des Lebusischen Kreises interimistisch versehen hat, ist zum Polizeydirector in Brandenburg ernannt. Die landräthlichen Geschäfte besorgt hinwiederum wie vorher der interimistische Landrath Lehmann.

Den 11ten v. M. wurde der Prediger Wentzel zum Prediger in Buchholz, und den 14ten v. M. der Cantor Hilscher zum Rector in Lebus bestellt.

Den 16ten v. M. starb der Bürgermeister Krückmann zu Müllrose.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Zuckerfabrication aus Runkelrüben.

Die Zucker- und Syrupfabrication aus Runkelrüben ist durch die von dem Staat unterstützten Bemühungen mehrerer verdienten Männer ein neuer wichtiger Zweig der einländischen Industrie geworden, der besonders bei dem jetzigen Handelsconjuncturen, deren Ende noch nicht abzusehen ist, nicht dringend genug empfohlen werden kann, indem er eine unentbehrliche Colonialwaare bei den hohen Preisen derselben mit großem Vortheil aus einem einländischen Gewächs liefert, und es keinem Zweifel unterworfen ist, daß wenn sonst nur die Fabrication mit Benutzung der darüber schon gemachten Erfahrungen und mit Wahrnehmung aller Vortheile betrieben wird, der Runkelrübenzucker auch bei günstigeren Umständen für den Absatz des westindischen Zuckers, die Concurrenz mit demselben werde aushalten können. Besonders empfiehlt sich diese Fabrication als Nebenzweig der Landwirthschaft, mit der sie sowohl wegen Gewinnung der Runkelrüben selbst, als wegen Benutzung der Abfälle auf Viehfutter in sehr genauer Verbindung steht, so wie sie denn ganz eigentlich bis zur Production des rohen Zuckers für das platte Land gehört, und nur da in der Regel mit dem größtmöglichsten Vortheil wird betrieben werden können. Deshalb gab schon 1810 Herr Director Achard auf Veranlassung der Königl. Preuß. Regierung ein Werk unter dem Titel:

> die Zucker- und Syrupfabrication aus Runkelrüben, als ein von jedem Gutsbesitzer mit Vortheil auszuführender Nebenzweig des ökonomischen Erwerbes, wie solche, ohne weitläufige Gebäude dazu nöthig zu haben, auf jedem Dominium, welches jährlich zum Anbau der Runkelrüben nur 5 bis 6 Morgen bestimmt, in einem auf die jährliche Production von zwischen 2 bis 3000 Pfund Rohzucker und 1 bis 2000 Pfund Syrup festzusetzenden Betriebsumfang, mit Gerathschaften, die für 2 höchstens 300 Thaler darzustellen sind, betrieben werden kann.

heraus, von welchem derselbe eine neue mit Zusätzen und Kupfern vermehrte Auflage, und außer dieser eine andere ausführlichere Schrift über die Zuckerfabrication im Großen mit Inbegriff der Bereitung feiner gebrannter Wasser versprochen hat.

Ganz neuerlich aber hat der um das Fabrikenwesen so vielfach verdiente Herr Geheimerath Hermbstädt auf Befehl des Departements für die Gewerbe und den Handel im Ministerio des Inneren eine

> Anleitung zur practisch-ökonomischen Fabrication des Zuckers und eines brauchbaren Syrups aus den Runkelrüben, so wie zur anderweitigen Benutzung derselben, mit 5 Kupfertafeln. Berlin 1811. 8.

ausgearbeitet, worin eine eben so einfache und leichte als wohlfeile Methode, bei der blos gebrannter Kalk und Milch als Hülfsmittel gebraucht werden, gelehrt wird, deren Zuverlässigkeit nicht nur durch den Namen des Herrn Verfassers, sondern auch durch seine eigenen und Anderer praktische Ausführungen derselben, bewährt wird. Eine Anzahl Exemplare dieser Schrift ist an die landräthlichen Behörden und mehrere Landwirthe vertheilt worden, aber auch an andere Landwir-

the

che, die für den Gegenstand Interesse haben und sich derselben praktisch bedienen wollen, wird sie auf Erfordern von der Königl. Churmärkschen Regierung unentgeltlich mitgetheilt werden.

Um auch zur praktischen Erlernung der Zuckerfabrication aus Runkelrüben Gelegenheit zu geben, hat Herr Director Achard auf seinem in Schlesien unweit der Städte Wohlau und Steinau an der Oder belegenen Gut Cunern die Verbindlichkeit übernommen, darin öffentlichen Unterricht zu ertheilen. Zu diesem Endzweck werden daselbst zwei Zuckerfabriken errichtet werden, von denen

die eine als Muster eines Etablissements dienen soll, in welchem die Zucker- und Syrupfabrication aus Runkelrüben und die Bereitung verschiedener feinen geistigen Getränke, wie auch des Essigs aus den Abfällen derselben im Großen und als Hauptgegenstand des Erwerbs, mit sehr ansehnlichen Vortheilen betrieben werden kann,

die andere aber als Beispiel dienen soll, daß die Zucker- und Syrupfabrication aus Runkelrüben bei den in dem Titel seiner erstgedachten Schrift angeführten Umständen als ein sehr einträglicher Nebenzweig der Landwirthschaft betrieben werden, und zur Erweiterung des Viehstandes und Erhöhung des Ackerertrags beitragen kann.

Der Unterricht über die Zuckerfabrication und die Bereitung der feinen gebrannten Wasser in ersterer Art erfordert einen Zeitraum von zwei Monaten, wozu der Januar und Februar bestimmt sind. Der Lehrling bezahlt ein Honorar von einhundert Reichsthaler in Golde, wofür er freie Wohnung und Heizung erhält, für seine Beköstigung aber selbst sorgen muß.

Die Erlernung der Zuckerfabrication als Nebenzweig der Landwirthschaft, mit Ausschluß der Brantweinfabrication, erfordert nach Verschiedenheit der Fähigkeiten des Lehrlings 14 Tage bis 4 Wochen. Das Honorar für diesen Unterricht, welcher ebenfalls die Monate Januar und Februar hindurch statt findet, beträgt 3 Friedrichsd'or, wobei es in Ansehung der Wohnung, Heizung und Beköstigung wie vorher gehalten wird.

Die Lehrlinge müssen jedoch im August oder der ersten Hälfte des Septembers vorher bei dem Herrn Director Achard in portofreien Briefen angemeldet werden.

Das in dieser Lehrfabrik zu beobachtende Verfahren soll gegen das in seinen früheren Schriften gelehrte und in der v. Koppyschen Fabrik zu Krayn in Anwendung gebrachte Verfahren, welches sich besonders durch Anwendung der Schwefelsäure und Kreide unterscheidet, sehr verbessert worden sein. Auch verspricht er, mit dem Hauptunterricht über die Zuckerfabrication nach seinem Verfahren den über die von andern Chemikern und Technologen empfohlenen Methoden zu verbinden, damit jeder diejenige wählen kann, die er für die seinen Absichten am besten entsprechende erkennt.

Endlich erbietet sich derselbe auf Bestellung den Saamen der weißen zuckerreichsten Gattung von Rüben und Modelle seiner Maschinen und Geräthschaften gegen Ersatz der Anfertigungskosten zu liefern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

— No. 37. —

Potsdam, den 13ten December 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Ueber die Anwendung der Stempelgesetze hat die Königliche Section des Departements der Staatseinkünfte für die directen und indirecten Abgaben für nöthig gefunden, folgendes declaratorisch zu bestimmen:

1) zu §. 3. der Instruction vom 5ten September.
Unter stempelfreien Eingaben im Lauf des Processes sind nicht blos Anzeigen der Gerichtsdeputirten, sondern auch alle Eingaben zu verstehen, welche die Partheien selbst oder durch ihre Bevollmächtigte oder Assistenten während des Laufs des Processes bei den Gerichten einreichen.

2) Zu §. 4. No. 8. und §. 6. No. 1. derselben Instruction.
Zu allen einzelnen Verfügungen und Verhandlungen in den, dem Werthstempel unterworfenen Processen, in sofern vor der Instruction der Klage entsagt wird, ist nur dann der Achtgroschenstempel zu suppliren, wenn dadurch nicht die Hälfte des Werthstempels überschritten wird; sollte letzteres der Fall sein, so ist nur der halbe Betrag des Werthstempels nach der Bestimmung §. 6. No. 4. l. c. anzuwenden.

3) Der Werthstempel in Subhastationsprocessen darf nach Maaßgabe der Bestimmung Art. 7. No. 2. des Stempelgesetzes vom 20sten November v. J. nur einmal gebraucht werden. — Er beträgt bei Gegenständen von vollen 50 Thalern bis 100 Thaler incl. sechs Groschen, und steigt mit jedem vollen Hundert mehr, um sechs Groschen.

Auf diesem Werthstempel muß der bei den Acten bleibende Adjudicationsbescheid geschrieben werden, und in Fällen, wo etwa der Werthstempel nicht sofort zu haben wäre, ist solcher binnen der §. 1. der Instruction vom 25sten v. M. nachgegebenen Frist, zu den Acten zu cassiren, wogegen die Ausfertigung der Adjudicatoria auf dem gewöhnlichen Stempel von acht Groschen erfolgt und auf derselben nach Vorschrift §. 13. der allegirten Instruction vermerkt werden muß, mit welchem Werthstempel das Original versehen ist.

4) Der Betrag des Werthstempels in Subhastationsprocessen muß jedesmal nach dem Meistgebot bestimmt werden.
5) Subhastationen, wenn sie auch bei Concurs- und Liquidationsprocessen eintreten, werden als für sich bestehende Verhandlungen angesehen, die dem in der vorstehenden declaratorischen Festsetzung zu 3. bestimmten Werthstempel unterworfen sind.
6) Die Bestimmung zu 3. §. 7. der Instruction vom 5ten September d. J., nach welcher bei verkäuflichen Ueberlassungen von Bauergütern der Werth des etwa vorbehaltenen Altentheils, Behufs der Werthstempelbestimmung nicht mit in Anschlag zu bringen ist, findet auch bei Veräußerungen bürgerlicher Grundstücke in Ackerstädten Anwendung.

Diese anderweiten Festsetzungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. 1468. 1469. November. Potsdam, den 6ten December 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Um eine genaue Kenntniß zu erhalten, wie viel im Jahre 1806 an freiwilligen Beiträgen zu den Winterbekleidungen der Armee eingegangen ist, an wen die Gelder abgeliefert, zu welchem Behuf sie verwendet sind, oder ob sich solche noch in den Specialcassen befinden, werden sämmtliche Magisträte, mit Ausschluß von Berlin, angewiesen, eine vollständige gehörig justificirte Rechnung binnen 4 Wochen einzureichen oder die Lage der Sache anzuzeigen.

F. 711. August. Potsdam, den 6ten December 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 3. Obgleich durch das Amtsblatt Stück 13. No. 3. der Alimentensatz für die Gefängnißarrestanten auf einen Groschen täglich reducirt worden; so ist doch seit jener Zeit der Roggenpreis dergestalt gestiegen, daß ein Groschenbrot für einen erwachsenen Menschen nicht hinreichend ist.

Es wird daher in Gemäßheit der Bestimmung des Regulativs vom 14ten December 1793. §. 6. No. 1., der tägliche Alimentensatz für einen jeden erwachsenen Arrestanten ohne Unterschied, die Kostenerstattung mag aus öffentlichen oder städtischen Fonds erfolgen, auf einen Groschen und sechs Pfennige bis auf weiteres festgesetzt.

A. 1730. November. Potsdam, den 7ten December 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 4. Den Magisträten wird hierdurch aufgegeben die Einreichung der Rechnungsextrakte von den bei den städtischen Cassen in dem vorigen Etatsjahr vorgefallenen Einnahmen und Ausgaben zu beschleunigen, und werden dieselben binnen vier Wochen bei Vermeidung einer den Säumigen zur Last fallenden Ordnungsstrafe von zwei Thalern erwartet.

Hier-

Hierbei haben die Magisträte diejenigen Bemerkungen zu beachten, welche ihnen über die Extrakte von $18\frac{09}{10}$. mitgetheilt sind.

Ueber alle unter dem Titel Insgemein in Einnahme oder Ausgabe gestellten Summen, in sofern dieselben mehr als zwei pro Cent des Bruttoertrags ausmachen, müssen specielle Nachweisungen beigefügt werden. Besonders aber ist nicht zu unterlassen, den Extrakten, welche sich über die gesammten städtischen Fonds verbreiten müssen, eine Abschrift des Etats beizufügen.

Da übrigens einige Magisträte annoch mit Einreichung der Rechnungsextrakte für $18\frac{09}{10}$ im Rückstande sind, so werden dieselben bei Vermeidung einer Strafe von fünf Thalern hierdurch angewiesen, die fehlenden Extrakte, mit Berücksichtigung des vorhin bemerkten, binnen 14 Tagen hierher zu befördern.

P. 878. November. Potsdam, den 9ten Dezember 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 5. Es ist festgesetzt worden, daß der Syrup aus dem Blütensafte und den Stengeln des türkischen Weizens, bis zum 1sten Junius 1812. frei von allen Abgaben in die Städte eingelassen werden soll, um diesen nützlichen Zweig der Industrie aufzumuntern.

Damit jedoch unter der Angabe von Syrup aus türkischem Weizen nicht anderer guter Syrup in die Städte in fraudem der Gefälle eingebracht werde, so ist der Eingang desselben nur dann zu gestatten, wenn der Einbringer sich mit einem Attest seiner Ortspolizeyobrigkeit legitimirt, daß er sich mit der Verfertigung des Syrups aus dem Blütensafte des türkischen Weizens beschäftigt habe, und daß die einzubringende Quantität wirklich von ihm verfertigt sei.

Diese Atteste sind sorgfältig zu asserviren. Auch haben die Acciseämter vorkommenden Falls durch Proben sich die Ueberzeugung zu verschaffen, in wie fern die Angabe des Einbringers gegründet ist.

Am 1sten Mai erwarten wir Anzeige, ob, wie viel, woher und von wem solcher Syrup eingebracht worden, und es müssen dieser Anzeige die obbemerkten Atteste beigefügt werden.

A. 1800. November. Potsdam, den 6ten November 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Es ist durch die Verfügung der Königlichen Section des Departements der Staatseinkünfte für die direkten und indirekten Abgaben vom 15ten d. M. festgesetzt worden, daß das Stein- und Staubmehl, beim Eingange vom Lande in die Städte, mit den Gefällen wie vom Roggenmehl belegt werden soll. Daß übrigens dergleichen Stein- und Staubmehl nicht zum Gebrauch der Brantweinbrenner kommen darf, deshalb verbleibet es bei den früheren Bestimmungen.

Sämmtliche Acciseämter haben sich hiernach zu achten.

A. 2877. November. Potsdam, den 6ten Dezember 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Nach der Verordnung vom 9ten October d. J. (Amtsblatt St. 28. No. 4.) soll der Acciseimpost ad 1 Rthlr. pro Centner fremder Butter in der Regel beim Acciseamte am Bestimmungsorte erhoben werden. Ausnahmsweise soll indessen auch den Haupt=Zollämtern, über welche allein die Einbringung geschehen darf, wenn nicht für einzelne Nebenämter etwas besonders festgesetzt ist, die Erhebung dieser Accisegefälle für den Fall gestattet werden, wenn der Einbringer die Butter auf dem platten Lande zur Konsumtion, nicht aber zum Handel abzusetzen gedenkt und auf seiner Tour nach dem Verkaufsorte keine accisebare Stadt berührt. In diesem Falle kann zwar das Zollamt die Accise erheben, es muß jedoch den Betrag besonders berechnen und monatlich an das nächste Acciseamt abliefern.

A. 2897. November. Potsdam, den 7ten Dezember 1811.

Abgaben=Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Mit Bezug auf die in der Cirkularverfügung vom 7ten v. M. enthaltene allgemeine Anweisung, wegen des Abmahlens des Getreides zu Mehl für die Städter auf auswärts gelegenen Mühlen, werden den Accise= und Konsumtionssteuerämtern folgende Bestimmungen zur näheren Instruction und genauesten Achtung bekannt gemacht:

1) städtisches Mahlgut, wenn es auf ländlichen im Umkreise einer Meile von der Stadt entlegenen Mühlen zubereitet werden soll, muß zuvor am Wohnort des Mahlgastes bei dem städtischen Acciseamte deklarirt, versteuert und bezettelt werden. Die Mühle ist auch immer besonders zu benennen, und muß unter Aufsicht und Revision städtischer Offizianten gesetzt werden. Diese Mühlen dürfen daher auch aus denjenigen Städten, zu welchen sie in Rücksicht der Aufsicht und Controlle geschlagen sind, kein anderes als versteuertes und bezetteltes Getreide annehmen.

2) Die über eine Meile von diesen Städten hinaus belegenen und den Revisionen der städtischen Offizianten in der Regel nicht unterworfenen ländlichen Mühlen dürfen städtisches Mahlgut mit Ausschluß des Braumalzes und des Brantwein= und Futterschroots steuerferi vermahlen, und soll das von diesen Mühlen nach den Städten kommende Mahlgut erst beim Eingang in dieselben versteuert werden.

3) Bäcker und Mehlhändler der Residenz und anderer größeren Städte sollen befugt sein, selbst auf entlegenen städtischen Mühlen das auf ihren Namen dahin gebrachte und deklarirte Getreide, mit Ausnahme des Malzes und Schrootes, steuerfrei abmahlen zu lassen, und das daraus bereitete Mahlgut mit Begleitscheinen zur Versteuerung in ihrem Wohnorte abzufahren.

4) Städtische Konsumenten, die nicht Bäcker und Mehlhändler sind, welche auf entlegenen städtischen Mühlen Getreide zu Mehl vermahlen lassen wollen, müssen solches zuvor deklariren und versteuern, und das bereitete Mahlgut, mit Passirscheinen begleitet, nach ihrem Wohnort abführen.

5) Die=

5) Diejenigen städtischen Müller, welche für eigene Rechnung Getreide aufkaufen und solches successive zum Handel und auch zur gelegentlichen Versendung an entfernte städtische Bäcker und Mehlhändler für eigene Rechnung, und nicht auf den bestimmten Namen eines entfernten Bäckers oder Mehlhändlers vermahlen, müßen das Getreide vor dem Vermahlen deklariren und solches bei dem Acciseamte ihres Wohnorts versteuern, da ihnen nicht verstattet werden kann, in ihren Mühlen anderes unversteuertes Getreide zum Abmahlen anzunehmen, als welches ihnen von Landbewohnern mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zugeführt oder für Rechnung und auf den Namen entfernter städtischer Bäcker und Mehlhändler deklarirt wird.

6) Das auf entlegenen, den gewöhnlichen Revisionen nicht unterworfenen ländlichen Mühlen für die Städte bereitete Mahlgut, es möge Bäckern und Mehlhändlern oder Privatkonsumenten gehören, bedarf keiner Controlle, da es beim Eingange in die Städte der Versteuerung unterworfen ist.

7) Von diesem auf dem platten Lande bereiteten Mahlgut findet jedoch nur in dem Fall nicht die das Landmehl treffende höhere Nachversteuerung, sondern der städtische Abgabesatz Anwendung, wenn das Mahlgut auf den Namen eines Bäckers und Mehlhändlers oder Privatkonsumenten, und zwar nicht blos das Mehl, sondern das ganze vom Getreide gewonnene Mahlgut eingebracht wird, wogegen im entgegengesetzten Fall die vom Landgemahl geordnete Abgabe entrichtet werden muß.

8) Nur das auf städtischen Mühlen steuerfrei bereitete Mahlgut der Bäcker und Mehlhändler größerer Städte, so wie das ländliche innerhalb der Städte bereitete Mahlgut ist der Kontrolle unterworfen, und ist mit Beachtung des §. 105. des Reglements vom 28sten März 1787. und des Cirkulars vom 8ten Januar d. J. No. 131. genau darauf zu halten und zu vigiliren, daß solches aus dem städtischen Bezirk wieder heraus gebracht werde, so wie denn das nach andern Städten bestimmte, steuerfrei bereitete Mahlgut dahin mit Begleitscheinen expedirt, und nicht dem Zufall überlassen werden muß, ob solches wirklich öffentlich oder heimlich in die Städte eingebracht wird.

A. 2900. November. Potsdam, den 8ten Dezember 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Der ausgemittelte Durchschnittspreis von dem im Monat November c. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide und Rauchfutter beträgt:

a) für den Scheffel Roggen . .	1 Rthlr.	18 Gr.	6 Pf.		in Münze zu $\frac{1}{30}$
b) — — — Hafer . .	=	— 21	— 6 —		
c) — — Centner Heu . .	=	— 23	— 6 —		
d) — das Schock Stroh . .	8	— 2	— = —		

Den landräthlichen Behörden wird solches Behufs der Anfertigung und Einreichung der Liquidationen über die im Monat November d. J. freiwillig in Militair-

litairmagazine gelieferte oder unmittelbar an die Truppen in den respektiven Kreisen verabreichte Fourage und Brotroggen, so wie denjenigen, welche diese Naturalien hergegeben haben, Behufs der zu erwartenden Vergütigung, hierdurch bekannt gemacht.

M. 51. Dezember. Potsdam, den 7ten Dezember 1811.

Militair-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 10. In den Feuerkatastern mehrerer Städte für das 18te Quinquennium sind die Militairlazarethe, auch einige andere Militairgebäude aufgeführt, auch sind die Feuerkassenbeiträge für diese Gebäude von einigen Magisträten bereits liquidirt, verschiedenen auch schon angewiesen worden, theils sind aber die Liquidationen nicht vollständig, theils darin weder die Gebäude noch die Zeiträume dergestalt von einander abgesondert, daß die Liquidationen festgestellt werden und die Anweisungen erfolgen können.

Die Magisträte haben daher binnen 14 Tagen Liquidationen der rückständigen Beiträge dieser Gebäude einzureichen, und zwar nach folgenden Rubriken:

a) Benennung des Gebäudes,
b) Nummer desselben,
  1) im Cataster der Stadt zum 18ten Quinquennio,
  2) = = = = = 19ten =
c) dafür sind noch an Feuerkassenbeiträgen anzuweisen:
  1) für den Zeitraum bis zum 1sten April 1810.,
  2) vom 1sten April 1810. bis ultimo Mai 1811.
  In jeder dieser Rubriken sind die Ausschreiben der Beiträge zu allegiren, und in einer besondern Rubrik ist
d) zu bemerken, aus welchem Fonds die letzte Zahlung der Beiträge angewiesen ist, auch das Datum der letzten Anweisung zu allegiren.

Sollten die Liquidationen binnen der bestimmten Frist hier nicht eingehen, so wird angenommen werden, daß die resp. Magisträte keine Forderungen mehr haben, und sie werden für allen Nachtheil verantwortlich sein.

M. P. 420. October. Potsdam, den 5ten Dezember 1811.

Militair- und Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 11. Nach dem Ministerialrescript vom 5ten v. M. sind alle auf Pension gesetzten oder verabschiedeten Militairchirurgen aus ihrem Verhältniß als Militairpersonen getreten und als Civilpersonen zu betrachten, zu welchem Ende schon vollständig qualificirten obliegt, die Approbation zur Civilpraxis, welche ihnen jedoch unentgeltlich ertheilt werden soll, bei dem Königlichen Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern nachzusuchen.

Die nicht qualificirten aber haben erst ihre Qualifikation zu bewirken, und es wird ihnen auf so lange alle Praxis bei der durch die Gesetze bestimmten Strafe untersagt.

P. 1237. November. Potsdam, den 10ten Dezember 1811.

Polizei-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Ver-

Verordnungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Es ist öfters bemerkt worden, daß die Justitiarien Contrakte zwischen den Besitzern dienstpflichtiger Stellen und den Gutsherrschaften über die Ablösung der Naturaldienste aufnehmen, ohne den Besitzern der dienstpflichtigen Stellen, die ein Aversionalquantum für die Dienste zahlen, zu bedeuten, daß die Herrschaft, außer dem Falle des Edikts vom 14ten September c. diese Dienste nicht ohne Genehmigung der Hypothekengläubiger und der bei Lehngütern eingetragenen Agnaten, den Unterthanen erlassen könne. Sämmtliche Gerichtshalter des Departementes werden daher angewiesen: diese gesetzlichen Bestimmungen, bei Aufnahme von dergleichen Contrakten den Contrahenten jedesmal deutlich vorzuhalten, und daß und wie es geschehen im Contrakte zu bemerken.

Berlin, den 11ten November 1811. Königl. Preuß. Kammergericht.

No. 2. Durch eine Uebereinkunft mit dem Königlichen Sächsischen Ministerio ist nunmehr festgesetzt, daß die Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen der gerichtlichen Behörden im Herzogthum Warschau in Angelegenheiten, bei welchen diesseitige Unterthanen interessirt sind, an die letztere, und im umgekehrten Falle die Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen Preußischer Gerichtshöfe an Unterthanen des Herzogthums Warschau, so wie die wechselseitige Einziehung der von den Partheien dafür zu berichtigenden Gebühren, nicht mehr durch den Weg der ministeriellen Dazwischenkunft, sondern wie vormals allgemein üblich gewesen, durch wechselseitige Requisitionen der beiderseitigen Gerichte bewirkt werden sollen. Die dem Kammergerichte subordinirten Gerichte haben sich daher hiernach zu achten, in allen Fällen jedoch mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob die Gerichtsbarkeit der requirirenden fremden Behörden in Ansehung der vorzuladenden diesseitigen Unterthanen nach eben den Grundsätzen, nach welchen die Competenz der hiesigen Gerichte gegen Fremde behauptet wird, für zulässig zu achten sei, und wenn irgend ein Bedenken dabei entstehet, zuvörderst anhero zu berichten und Bescheidung abzuwarten. Berlin, den 12ten November 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 3. Sämmtliche Justizoffizianten des Departements werden hierdurch aufgefordert, ihre für das Quartal vom 1sten September bis ult. November c. rückständigen Beiträge zum Sublevationsfonds binnen 8 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls die Rückstände durch Exekution ohne weitere Ankündigung beigetrieben werden.

Berlin, den 2ten Dezember 1811. Königl. Preuß. Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der reitende Aufseher Callies in dem Bezirksamt Schönflies ist zum Thorschreiber am hiesigen Jägerthor ernannt worden.

Den 7ten v. M. wurde der Candidat Meißner als Prediger zu Cantow und der Rektor Weinmann zu Lenzen als Prediger daselbst; den 14ten Pagel als

als Schullehrer in Toppel; den 15ten **Bergemann** als Schullehrer in Klepton und den 21sten v. M. der Candidat **Bauerhorst** als Prediger zu Legde und Abbendorf bestätigt.

Reden des Herrn Staatskanzlers Freiherrn v. Hardenberg Excell. in den ständischen Versammlungen zu Berlin 1811.

(Fortsetzung.)

Zweite Rede, gehalten am 28sten Junius 1811.

Der Zeitpunkt, wo ich Sie wieder zusammen berufen konnte, meine hochgeehrtesten Herren, um Ihnen die Resultate bekannt zu machen, die aus Ihren gepflogenen Berathungen hervorgegangen sind, hat sich sehr gegen meine Wünsche verzögert. Die Verschiedenheit der Meinungen, die hohe Wichtigkeit der Gegenstände, auf die es ankommt, machten es durchaus nothwendig, die Gutachten, welche die Herren Deputirten in den verschiedenen Abtheilungen abgegeben hatten, einer sorgfältigen Prüfung der oberen Staatsbehörden zu unterziehen, bevor die Befehle Seiner Majestät des Königs eingeholt werden konnten.

Diese ist jetzt über einige Gegenstände erfolgt, und ich eile Ihnen solche mitzutheilen; wegen der übrigen, sind die Vorarbeiten dem Ziele nahe.

Die Fürsorge des Staats ist auf die Erhaltung der Grundbesitzer, als auf eine der nothwendigsten Bedingungen seines Wohlstandes ganz vorzüglich gerichtet. Neue, möglichst zweckmäßige Verfügungen, statt des bisherigen Indults, waren nothwendig. Auch darüber haben Sie sich berathen, meine Herren, und von allen Seiten ist die größte Aufmerksamkeit hierauf gerichtet worden. Seine Majestät der König haben die Verordnung vollzogen, welche ich die Ehre habe Ihnen gegenwärtig mitzutheilen.

Der Geist des Gesetzes ist: daß derjenige, der im Stande ist seine Gläubiger zu befriedigen, durch dasselbe nicht das Recht, nicht den Vorwand finde, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, auf der anderen Seite, daß dem ohne sein Verschulden dazu außer Stand gesetzten Schuldner, Rettung und Schutz gegen Bedrückung gesichert werde.

(Hier wurde das Gesetz verlesen.)

Bei der Entscheidung mußte dahin getrachtet werden, die **allgemeinsten** und **wichtigsten** Interessen zu befriedigen. Die Natur der Sache und unsere Lage ließ nicht zu, **alle** in gleichem Maaße zu berücksichtigen. Aber das Mögliche ist auch für **jedes** geschehen, und es wird die angelegentlichste Sorge der Regierung sein, auch weiterhin alles dafür zu thun, was die Umstände irgend zulassen.

Es liegt mir sehr am Herzen, hiervon die allgemeinste Ueberzeugung zu verbreiten. Sie, meine hochgeehrten Herren, können dazu wesentlich beitragen, da sie den Gegenstand selbst erwogen haben, und durch die nähere Kenntniß der dabei zu bekämpfenden Schwierigkeiten am Besten im Stande sind, den Mißdeutungen zu begegnen, die bei der Vielseitigkeit der Ansichten vorkommen werden. Ich ersuche Sie hierum, und um Ihnen solches zu erleichtern, werde ich Ihnen über die Hauptbestimmungen des eben verlesenen Edikts einige näheren Erläuterungen mittheilen.

Ich werde dabei kürzlich die verschiedenen Vorschläge berühren, die wegen der zu nehmenden Maaßregeln gemacht worden sind.

Die hauptsächlichsten gingen dahin:

1. den Indult, so wie er bisher bestand, einstweilen noch zu verlängern.
2. Ihn allmälig aufzuheben, und dies dadurch zu bewirken, daß jählich $\frac{1}{5}$ der Schuld gekündigt und in Pfandbriefen nach dem Nennwerth bezahlt werden dürfte.
3. Die Kapitalien für immer unkündbar zu machen.
4. Die Zinsen mit Rücksicht auf die gesunkenen Preise herabzusetzen.

Wäre

Wäre es entschieden, daß unser Zustand nicht vorübergehend sondern bleibend, oder gar noch auf dem Wege sei, sich noch mehr zu verschlimmern, so würde man ganz andere Vorschläge haben machen, man würde eher dahin haben arbeiten müssen, die Güter zwischen den Schuldnern und Gläubigern in dem Verhältniß zu theilen, wie ihr Taxwerth zu den Schulden steht, so, daß der Schuldner, wenn seine Schulden ¾ dieses Werths betrügen, ¼ seiner Güter etwa behielte und ¾ seinen Gläubigern überließe. Eine solche Realtheilung würde für sich gehabt haben, daß nur durch sie der gänzliche Ruin der jetzigen Gegenstände verhindert und ein Theil der Kaufkapitale gerettet worden wäre, die in ihren Besitzungen stecken, und deren Erhaltung für den Staat nicht minder wichtig ist, wie die der ingrossirten Leihkapitale. Auch ein großer Theil der Letzteren würde in dieser Maaßregegel seine Sicherung gefunden haben, und die anscheinende Verletzung der zuerst ingrossirten Kapitalien würde dadurch gerechtfertigt gewesen sein, daß ihre Besitzer eben so gut wie jeder andere Staatsbürger den Druck der Zeit mit hätten tragen müssen, und also nicht hätten erwarten können, daß solcher sie allein nicht nur ganz verschonte, sondern auch noch das Grundvermögen der Nation ausschließlich in ihre Hände lieferte.

Wir wollen uns aber jener trüben Aussicht nicht überlassen. Das wahre Interesse der Völker begründet die Hoffnung, daß einst wieder Handelsverbindungen statt finden werden, mithin verdienen die Vorschläge vorzügliche Beachtung, die auf vorübergehende Umstände gerichtet sind.

Eine allmälige Aufhebung des Indults scheint zwischen beiden Gesichtspunkten die Mitte zu halten, nähert sich aber doch mehr dem ersteren und unterliegt erheblichen Bedenken. Dahin gehört

1. Daß im allgemeinen die Kündigungen, welche über die Hälfte des Taxwerths geschehen, nicht würden befriedigt werden können, weil es sehr schwer hält, über diesen Punkt hinaus Geld geliehen zu erhalten, was doch der Ankauf der zu zahlenden Pfandbriefe immer erfordern würde.
2. Daß in Folge der Nichtzahlungen Subhastationen erfolgen, diesen aber zerstörte Kultur entweder vorausgehen, oder doch bei den oft eintretenden Sequestrationen, folgen würde.
3. Daß die Preise der Güter bei der Allgemeinheit der Subhastationen so tief sinken müßten, daß die Kaufkapitale der Besitzer und ein großer Theil der unterwärts versicherten Leihkapitale in der Regel verloren gehen würden.

Die Vorschläge in der Verlängerung des allgemeinen Indults in der bisherigen Art, hatten vieles gegen sich. Man tadelte mit Recht:

1. daß er den Rechtslauf ganz hemme, und dem Gläubiger zu gerechten Beschwerden Anlaß gebe,
2. daß viele davon Gebrauch machen konnten, die seiner nicht bedurften,
3. daß er dem Kredit nachtheilig sei, besonders dem persönlichen.

Dabei half er:

1. denen nicht, welche die Kriegesnoth genöthigt hat, viel persönliche Schulden zu machen, und endlich
2. gewährte er denjenigen, welche ohne ihre Schuld außer Stand kamen, ihre Zinsen vollständig zu zahlen, keine Hülfe.

Aus den vorbemerkten Gründen hat keiner der gedachten Vorschläge ganz angenommen werden können. Ein jeder läßt nöthige Zwecke unbefriedigt und führt Nachtheile mit sich, die wir suchen mußten zu beseitigen.

Indeß war eine entscheidende Maaßregel nothwendig. Nach mehreren Erwägungen, hat man sich für diejenige entschieden, welche das vorliegende Edikt ausspricht.

Der Hauptzweck desselben geht dahin:

1) das Werthverhältniß der Grundbesitzungen wie es vor dem Kriege bestand, so lange zu erhalten, bis die dasselbe zerrüttenden Umstände einem dauernden besseren Zustande Platz gemacht haben werden;

2. zu dem Ende nothwendige Subhastationen und Sequestrationen zu erschweren und möglichst zu verhindern;
3. den jetzigen Stand der Grundbesitzer zu erhalten;
4. so weit es möglich ist, die Kapitalien zu retten, die über die Hälfte des Taxwerths ingrossirt sind;
5. den persönlichen Kredit, der für das Verkehr so wichtig ist, herzustellen.

Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Fälle macht es unmöglich, jene Zwecke durch eine allgemeine Maaßregel zu befriedigen. Sie würde hier zu viel, dort zu wenig wirken, und nur das Thunliche oft verhindern. Man hat daher geglaubt, sich auf solche Mittel beschränken zu müssen, die sich auf die einzelnen Fälle anpassen lassen und nicht mehr und nicht weniger gewähren, als die nöthigen und gerechten Zwecke erheischen.

Zu dem Ende hat man das allgemeine Moratorium was in dem Indult lag, aufgehoben, und dagegen Bestimmungen gegeben, die die Kapitalszahlungen erleichtern und denen, welche außer Stande sind, die Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger vollständig zu erfüllen, die Zulassung zum gewöhnlichen Moratorio erleichtern.

Dies geschieht durch drei wesentliche Punkte.

Man hat

1. die Regel gegeben, daß die Kapitalskündigungen, wenn sie der Gläubiger macht, mit Pfandbriefen nach dem Nennwerthe befriedigt werden können.

Sodann sind Behufs des Moratoriums

2. bei der Sicherheitsbestellung höhere Grundwerthe als die in der Gerichtsordnung bestimmten zugelassen, und obgleich
3. die Zinszahlung dabei Regel bleibt, so hat man doch gerecht und nöthig gefunden, in den Fällen eine Ausnahme zu machen, wo die gehinderte Zahlung offenbar blos Folge der Zeitumstände ist.

Man würde sich sehr irren, wenn man in diesen Festsetzungen blos eine Begünstigung der Grundbesitzer zu finden glaubte. Freilich ist ihre Erhaltung dabei einer der Hauptzwecke, aber nicht minder forderte auch das Interesse der Kapitalisten jene Bestimmungen, wenn man auf die Totalität derselben Rücksicht nimmt.

Es ist nemlich leider nicht zu bezweifeln, daß bei längerer Hemmung des Handels die Stockung in der vollen Zinszahlung, die in Preußen zum Theil schon eingetreten ist, sich immer mehr verbreiten werde. Führt nun die Unmöglichkeit dieser vollen Zinsbefriedigung zum Konkurse, so erschöpfen die Kosten und die Sequestrationen die noch übrigen Einkünfte und selbst die ersten Hypothekarien werden oft keine Zinsen erhalten. Bekommen diese demnächst die Güter, so sind sie devastirt und ausgesogen. Die nachstehenden Hypothekarien verlieren Zinsen und Kapital und die unglücklichen Besitzer sind dem Elende Preis gegeben.

Bleiben solche dagegen in Besitz, so wird das Interesse, welches sie an Erhaltung des Werths der Güter haben, eine solide und gute Bewirthschaftung bewirken. Es werden also mehr Revenüen erfolgen, und ihr Unterhalt wird nicht viel mehr kosten, als die Sequestrirung.

Die Kuratel und eigene Rechtlichkeit der Besitzer sichern den Gläubigern folglich die Einkünfte so weit sie hervorzubringen stehen. Es wird das Mögliche bewirkt und dabei erhält man den Stand der Gutsbesitzer und erhält die Aussicht, bei Eintritt besserer Zeiten, die Kaufkapitale derselben, und die Leihkapitale der zweiten Hypothekarien zu retten.

Wie wichtig dieses für den Staat und die Nation im Ganzen ist, ergiebt sich auf einen Blick, wenn man erwägt, daß wenn das Grundvermögen Tausend Millionen betrüge, welches wohl das Wenigste ist was man annehmen kann, hiervon Sechshundert Millionen verlohren gehen würden, wenn allgemeine Subhastation den Werth auf $\frac{2}{5}$ herunter brächte.

So sehr es indeß Pflicht war, dieses zu verhindern, so wichtig ist es nicht minder, dafür zu sorgen, daß die Wohlthat nicht gemißbraucht werde.

Dieses wird bewirkt:

1. durch die genauen Bestimmungen wegen der Fälle, wo Baarzahlungen geleistet werden können und müßen;

2. durch

2. durch Anordnung einer Kuratel bei unvollständiger Zinszahlung. Sie wird dem rechtlichen Grundbesitzer lieb sein, denn sie soll ihn in der gewöhnlichen Bewirthschaftung nicht stören, und sichert ihn gegen den Verdacht, daß er mehr leisten könne, wie er thut. Sie verhindert bei unrechtlichen Schuldnern eine Verkürzung der Gläubiger und diesen ist das Gesetz seinen Schutz schuldig.

Beide Bestimmungen haben übrigens noch das Gute, daß sie den Kredit befördern und dem Wucher entgegen wirken.

Die Verpflichtung, die seit zwei Jahren baar zu 5 pro Cent erhaltenen Dahrlehne baar zurück zu zahlen, wird jede Besorgniß beseitigen, daß man bei neuen baaren Darlehnen zu mäßigen Prozenten Gefahr laufen könne. Auch wird die Verwaltungskuratel den Kapitalisten die Ueberzeugung geben, daß sie ihre Zinsen, so weit die Möglichkeit vorhanden ist, wirklich erhalten. Dieses wird bei dem hier und da entstehenden Ausfall um so mehr beruhigen, da doch wenigstens ihre Kapitale gesichert bleiben, und da man überdies Bedacht nehmen wird, denjenigen, welche den Verlust nicht verschmerzen können, auf andere Weise zu Hülfe zu kommen.

Daß dem ungeachtet, der Realkredit sehr beschränkt bleiben wird, ist wohl gewiß, kann aber nicht geändert werden. Eine Beruhigung für die Grundbesitzer wird es sein, daß sie künftig seiner, in Folge der jetzt zu erleichternden Parzellirung der Güter, weniger bedürfen werden, da die deshalb zu treffende Einrichtung bezweckt, daß ein Theil der durch Vereinzelungen eingehenden Kaufgelder in verschuldeten Gütern zu nothwendigen Bauten und Einrichtungen verwendet werden dürfe, wodurch auch der Vortheil der Gläubiger befördert wird.

Dieses und persönlicher Kredit sind in den reichsten und blühendsten Ländern, wo man den Realkredit nicht kennt, die einzigen Ressourcen der Grundbesitzer bei außerordentlichen Geldbedürfnissen.

Desto wichtiger ist die Herstellung des Personalkredits. Deshalb sind die Begünstigungen, welche das allgemeine Indultedikt für die Personalschulden enthielt, ganz aufgehoben, und es ist nur nachgelassen worden, daß für solche Schulden, die vor dem 1sten November 1806 entstanden sind, fernerhin mit Staatspapieren Sicherheit bestellt werden kann, eine Bestimmung, die schon um deswillen billig ist, weil vor jener Zeit Geld und Staatspapier einerlei war; es tritt aber noch hinzu, daß diejenigen, welche in jener Art Sicherheit bestellt haben, Gefahr laufen geworfen zu werden, wenn sie jetzt baar decken, oder bezahlen sollen.

In dem Edikt wegen Aufhebung des allgemeinen Indults, sind Bestimmungen, wo von der Annahme derjenigen Staatspapiere nach dem Nennwerthe die Rede ist, die bei dem Ankauf der Domainen gelten. Da die Veräußerung der Domainen und der säkularisirten geistlichen Güter eine der Hauptgrundlagen unsers Finanzsystems und von allgemeinem Interesse ist; so glaube ich Ihnen hier auch gleich eine Verordnung bekannt machen zu müssen, welche Se. Majestät der König vollzogen hat, um jenen Verkauf noch mehr auszubreiten. Die bisherigen Resultate sind trotz der ungünstigen Zeit in der wir leben, über alle Erwartung vortheilhaft; es kommt nur darauf an, der Operation die möglichste Ausdehnung zu geben und sie auf die wohlthätigste Weise für die Rettung des Staats und für die Erleichterung seiner Bewohner zu benutzen.

(Hier wurde das Edikt verlesen.)

Nach einem hier vorliegenden Abschlusse, welcher einen Theil der Domainenverkäufe aus allen Provinzen enthält, und bei dem nicht etwa die vortheilhaftesten ausgewählt sind, ist aus diesen Domainen, deren bisherige neue Rente 62,513 Rthlr. war, wenn man die Kaufgelder nur zu 4 pro Cent Rente, und den Erbkanon, die Dienstgelder u. s. w. dazu rechnet, ein Nettoertrag gelöset worden von 112,310 Rthlr., zu welcher Summe noch der Betrag der baar einzuzahlenden Inventariengelder hinzukommt. Angenommen, daß ein Theil der Kaufgelder baar, ein anderer in holländischen Obligationen, welche 5 pro Cent Zinsen tragen, eingezahlt ist; so ist das doppelte des alten Ertrags, welches theils als Rente eingeht, theils durch Abtragen der Staatsschulden als Zins erspart wird, eingekommen.

Wenn

Wenn dem ungeachtet auch die Erwerber unläugbar vortheilhafte Geschäfte gemacht haben, so liegt dies Theils darin, daß sie Staatspapiere zum Nominalwerthe anbringen konnten, die der Staat immer für voll bezahlen muß, die den Erwerbern aber jetzt viel weniger kosten, theils in der vorigen fehlerhaften Benutzungsart der Zeitverpachtungen großer Massen, an deren Stelle sehr häufig Vereinzelungen getreten sind, und in den Dienstaufhebungen, durch welche bei weitem der größte Theil der Mehreinnahme entstanden ist. Hieraus geht nun wiederum die Nothwendigkeit und Wichtigkeit hervor, dem Bauernstande eine andere Existenz zu geben, und die Wohlthaten derselben und der Dienstaufhebungen nicht blos auf die Domanialbauern, und auch den Vortheil nicht blos auf den Eigenthümer der Domainen zu beschränken. In der Regel läßt sich annehmen, daß wenigstens das Doppelte der bisherigen Dienstgelder bei den Ablösungen aufkommen wird; wie drückend aber diese Naturallast in einzelnen Fällen sei, zeigt sich an den gegen den vorigen Geldertrag ungleich höheren Geboten. So geben die ehemaligen Dienstpflichtigen des Amts Bloßin, statt 59 Rthlr. 13 Gr. 6 Pf. Dienstgeld, welches auf dem Etat stand und das der Pächter für die Benutzung der Dienste nur entrichtete, künftig 636 Rthlr. 18 Gr.; so entrichten einige Dienstpflichtige vom Amte Köpnik statt 46 Rthlr. 11 Gr., 273 Rthlr. 20 Gr. 8 Pf.; so haben die Dienstpflichtigen des Amtes Eldenburg ihre Dienste, für welche 384 Rthlr. Dienstgeld gegeben wurde, mit 18,306 Rthlr. abgekauft, und dem ungeachtet ist die Rente der Vorwerksgrundstücke nicht nur nicht vermindert, sondern erhöhet.

Bei Lehnin ertragen die Dienste nach der Ablösung mehr, als vorher das ganze Amt mit Einschluß der Dienste. Wäre es wahr, daß der Verlust des Vorwerks so groß gewesen wäre, als der Gewinn an den Diensten, so hätte man dem Erwerber noch Geld zulegen müssen, statt dessen zahlt er 2802 Rthlr. Kanon und 11135 Rthlr. Erbstandsgeld.

Es ist also klar, was für ein großer Gewinn sowohl für den Dienstherrn als für den Dienstpflichtigen aus der Dienstaufhebung entstehen kann, und daß man den Ablösungswerth der Dienste weder ganz noch gar nicht von der Vorwerkspacht abziehen dürfe, sondern daß die mittlere Behandlung mit Rücksicht auf Lokalumstände die allein richtige ist.

Die wenigen Thatsachen, die ich Ihnen hier beispielsweise darlege, meine Herren, mögen hinreichen, um zu beweisen, wie groß die Hülfsquellen sind, die wir, Gott sei Dank, in den Domainen haben. Sie geben uns im Voraus die beruhigende Ueberzeugung, daß in ihnen die Mittel vorhanden sind, den Staat aus allen seinen Verlegenheiten zu ziehen; sie geben mir die Hoffnung, Sr. Majestät dem Könige Erleichterungen in Absicht auf das Abgabesystem in Vorschlag bringen zu können.

Bei dem Stempeledikt vom 20sten November v. J. fand man insbesondere drei Gegenstände drückend: die auf den Nichtgebrauch des Stempels gesetzte Strafe der Nullität, den hohen Werthstempel bei Prozessen, und die Höhe des Stempels bei den Erbschaften der Descendenten von geringem Vermögen. Diesen Beschwerden ist abgeholfen, wie die Deklaration jenes Edikts zeigen wird, die ich die Ehre habe, Ihnen hier ebenfalls bekannt zu machen.

(Hier folgte die Verlesung des Edikts.)

Nun beschäftigen wir uns noch:

1. mit den wichtigen Gegenständen der Besteuerung, die bei der ersten Frage Ihrer Berathungen vorgekommen sind. Hierbei werden beruhigende Modifikationen eintreten.
2. Mit einem Gesetz über die gutsherrlichen Rechte und die bäuerliche Verfassung.
3. Mit einer näheren Bestimmung des Gesetzes über die Gewerbefreiheit.

Ich glaube Ihnen die Versicherung geben zu können, daß in 14 Tagen, spätestens in 3 Wochen, dieses alles beendigt, und dabei die Zufriedenheit jedes wohldenkenden, einsichtsvollen und unbefangenen Patrioten bewirkt werden wird. Es wird dabei auf die Vorschläge, die bei den Berathungen geschahen, die größte Rücksicht genommen, und dasjenige gewählt werden, was nach der sorgfältigsten Prüfung, für das Beste der Einzelnen so wie des Ganzen am räthlichsten und am wenigsten drückend erscheint. Ich hoffe Sie also sehr bald wieder zu mir berufen, und damit das Geschäft gänzlich beendigen zu können, um dessentwillen Sie hierher gekommen sind.

(Die Fortsetzung in den nächsten Blättern.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Churmärkschen Regierung.

— No. 38. —

Potsdam, den 20sten December 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung

No. 24. enthält:

a) die Convention wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden in den Königlich Preußischen Staaten und den Herzoglich Meklenburg-Schwerinschen Landen, vom 14ten November d. J.,

b) die Königliche Verordnung wegen des Ausfuhrverbots der Scheidemünze und des Silbers vom 5ten December d. J.,

c) die Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken vom 24sten October d. J.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Es ist höheren Ortes entschieden worden, daß die nach den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen zulässige Anlegung neuer Brau- und Brennereien auch selbst an solchen Orten nicht untersagt werden kann, wo andere Brau- und Brennereien das Krugverlagsrecht haben.

A. 1692. November. Potsdam, den 14ten December 1811.

Königliche Churmärksche Regierung.

No. 2. Der Fall hat sich bisher öfters ereignet, daß Wein und andere Waaren nach einländischen Orten declarirt werden, zu denen sie ihren Weg über fremdes Territorium nehmen müssen, ohne daß selbige den Bestimmungsort erreicht haben, und ohne daß über ihren Verbleib etwas anderes nachgewiesen ist, als daß sie das Grenzzollamt passirt haben. Dessenungeachtet wird die Abschreibung vom Conto verlangt, unter dem Vorgeben, daß die Waaren in dem Auslande geblieben wären.

Um dies für die Zukunft zu vermeiden, ist durch die Verfügung der Königl. Abgabensection vom 27sten v. M. festgesetzt worden:

daß in solchen Fällen das zuerst zu berührende Grenzzollamt hinführo kein Ausgangs- sondern ein bloßes Passage-Attest geben soll, so daß die Versender bis zum Eingang des Attestes aus dem Bestimmungsort, für die Gefälle verhaftet bleiben müssen.



Den sämmtlichen Steuerbehörden und dem betreffenden Publicum wird daher solches zur Nachricht und genauesten Achtung bekannt gemacht.

A. 1081. December. Potsdam, den 11ten December 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. Durch das unterm 15ten März c. erlassene Circulair ist festgesetzt worden, daß Inselt und Hörner von dem auf dem platten Lande geschlachteten und völlig versteuerten Vieh beim Eingange in die Städte abgabenfrei eingelassen werden sollen.

Wenn indeß bei der durch das Edict vom 7ten September c. für das platte Land eingetretenen ermäßigten Schlachtsteuer höheren Ortes jetzt bestimmt worden ist, daß von dem in die Städte eingehenden Inselt und Hörnern vom Vieh, welches auf dem platten Lande geschlachtet und versteuert worden, bis dahin, daß der neue Tarif erscheint, die Hälfte der alten tarifmäßigen Gefälle erhoben werden soll, so wird solches den Acciseämtern der Churmark, in Bezug auf obengedachtes Circulair, zur Nachricht und genauesten Befolgung bekannt gemacht.

A. 2878. November. Potsdam, den 13ten December 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. In Verfolg der Deklaration vom 14ten September c. sub 1. Litt. D., wegen Erhebung der Luxussteuer von den Staabsrittmeistern und Staabscapitains, in Betreff ihrer Bedienung, ist höheren Ortes festgesetzt worden, daß die regimentirten Officiere bis incl. zum Staabscapitain und Staabsrittmeister von unten herauf, und die agreirten Officiers bis incl. wirkliche Capitains und Rittmeister, keine Luxussteuer für die in Reihe und Glied stehenden Leute, welche sie zu ihrer Bedienung nehmen, bezahlen, die Officiere höheren Ranges aber, als wirkliche regimentirte Rittmeister, Capitains u. s. w., so wie agreirte Staabsofficiere, für solche zu ihrer Bedienung genommene Leute die Luxussteuer entrichten müssen.

A. 3064. November. Potsdam, den 15ten December 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Wir vernehmen, daß die Lingenschen Messerträger, Schleifer und Siebmacher häufig in den Städten und auf dem platten Lande mit unerlaubten, ja sogar mit Schnittwaaren hausiren. Wir weisen daher alle Polizey- und Steuerbehörden an, auf diese Leute genaue Aufsicht zu führen, und nicht zu gestatten, daß sie in irgend einem Ort die ihnen in ihren Pässen ertheilten Befugnisse überschreiten. Werden bei ihnen Waaren vorgefunden, die sie nach ihren Pässen nicht führen dürfen, so müssen diese in Beschlag, die Pässe ihnen abgenommen und mit den Verhandlungen bei uns eingereicht werden.

Die Abnahme der Pässe muß ferner geschehen, wenn deren Inhaber die ihnen dabei ertheilten Handelsbefugnisse auf irgend eine Weise übirschreiten.

Können sich dergleichen Messerträger, Schleifer und Siebmacher, auch Kesselführer, nicht durch eigene auf ihre Person ausgestellte Handlungspässe legitimiren, so müssen ihre sämmtlichen Waaren in Beschlag genommen und sie zur Untersuchung gezogen werden. Der Vorwand, daß sie Gehülfen eines solchen mit Pässen versehenen Hausirers seien, und dessen Paß oder eine vidimirte Abschrift

davon

davon bei sich führen kann sie von jenem Verfahren nicht befreien, indem alle Hausirpässe rein persönlich sind, und blos den legitimiren, auf dessen Person sie ausgestellt sind.

Alle Polizey- und Steuerbehörden haben sich hiernach bei Vermeidung strenger Verantwortlichkeit genau zu achten.

P. 423. November. Potsdam, den 14ten December 1811.

No. 1. Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnungen des Kön. l. Kammergerichts.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Person des Criminalraths Mosqva ein besonderer Inquirent beim Kammergerichte angestellt worden, und daß dessen zu erlassende commissarischen Verfügungen unter dem Namen:

Königliches Kammergerichts-Inquisitoriat

abgehen werden. Berlin, den 28sten November 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 2. Da durch die Verfügung des Justizministerii vom 26sten v. M. festgesetzt worden, daß bei Erbschaftregulirungen die Erbrecesse den Interessenten nicht früher ausgehändiget werden sollen, als bis sie den Werthstempel von dem getheilten Nachlasse beigebracht haben, so wird solches den Untergerichten des Departements hiermit bekannt gemacht, um sich nach dieser Vorschrift auf das genaueste zu achten. Berlin, den 2ten December 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Den 28sten v. M. wurde der reformirte Schullehrer und Küster Huff zu Müggelheim zum Schullehrer und Cantor in Fürstenwalde bestellt und der Seminarist Guttschow als Schullehrer und Cantor zu Nennhausen bestätigt.

Am 2ten d. M. starb der Schullehrer Mitschrick zu Warnau und am 10ten d. M. zu Biesenthal der Pastor emeritus Fabland, 84 Jahr alt.

Der invalide Unterofficier Strauch ist zum Landreuter des Ukermärkischen Kreises statt des verstorbenen Draskowitz ernannt worden. Der Wohnort desselben wird Prenzlow sein.

Reden des Herrn Staatskanzlers Freiherrn v. Hardenberg Excell. in den ständischen Versammlungen zu Berlin 1811.

(Fortsetzung.)

Dritte Rede, gehalten am 7ten September 1811.

Hochgeehrteste Herren!

Wenn seit unserer letzten Zusammenkunft bis zu der heutigen, ein längerer Zeitraum verstrichen ist, als ich vermuthete, so liegt die Ursache blos in der größeren Sorgfalt, die auf Gegenstände unsers Geschäfts verwendet worden ist, deren Wichtigkeit die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich zog, insonderheit darin, daß ich es mir angelegen sein ließ, — wie

viel von Ihnen wissen, meine Herrn, — über mehrere Artikel noch die Meinungen einsichtsvoller Männer unter uns, zu vernehmen, und billige Wünsche zu befriedigen.

Nach den gerechten und milden Gesinnungen unsers geliebten Königs, ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen: dem Abgabensystem sowohl als einigen anderen Anordnungen nähere Bestimmungen zu geben, die auf der einen Seite zwar den Hauptgrundsätzen nicht zuwiderlaufen, nach welchen Se. Majestät seit dem Frieden die Verfassung des Staats und seine Verwaltung einzurichten für gut befunden haben, auf der andern aber, die Beschwerden über die neuen Steuern, und die Einwendungen gegen die neuen gesetzlichen Vorschriften mit völliger Unbefangenheit zu prüfen, das ausgesprochene, nicht blos, weil es einmal ausgesprochen wurde, mit Strenge aufrecht zu erhalten, sondern dasjenige auszufinden, was in der That als das Beste — und, da große Lasten einmal unvermeidlich sind, als das Minderlästigste sich ergeben würde. Die Grundlagen des Systems sind unwidersprechlich gut. Sie erschüttern wollen, wäre Frevel, — denn wer mag auftreten und behaupten, daß Gleichheit vor dem Gesetz, daß Eigenthum und freie Benutzung desselben, auch freie Disposition über dasselbe — daß Gewerbefreiheit und erleichterte Anwendung aller einzelnen Kräfte zum Besten des Ganzen — daß Aufhebung der Monopole und der Zwang- und Banngerechtigkeiten — daß endlich Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, und Vereinfachung derselben — daß dieses alles nicht wohlthätig sei und das Ziel sein müsse, nach dem gestrebt werden muß?

Nicht nach Willkühr sind jene Grundlagen unserer neuen Verfassung gegeben worden, nicht etwa blos der Theorie huldigend, oder fremde Einrichtungen nachahmend, sondern aus voller Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben für die Wiedergeburt des Staats, wurden sie von Sr. Majestät dem König erwählt. Daher darf denn auch im Wesentlichen nichts daran geändert werden.

Aber Se. Majestät wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entschädigungen wegen wohlhergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsameren, aber sichereren Wege erreichen; wollen gern auf die Wünsche ihrer getreuen Stände und Unterthanen Rücksicht nehmen, in sofern nur der Hauptzweck erreicht wird; wollen gern die Wege erwählen, die jenen Wünschen am mehresten entsprechen und diejenigen Abgaben mildern, oder ganz abstellen, die am drückendsten erscheinen, dagegen aber solche anordnen, von denen man dafür hält, daß sie es weniger sind.

Der Mangel an Absatz und der niedrige Preis der Producte und Fabrikate hat den nachtheiligsten Einfluß auf den Wohlstand, und es läßt sich nicht verkennen, daß dadurch insbesondere dem platten Lande die Aufbringung hoher Abgaben sehr erschwert wird; es ist ferner richtig, daß die Controlle gegen Einschwärzung fremder Producte und Fabricate, bei einem beträchtlichen Theile unserer ausgedehnten Grenzen, höchst schwierig und fast unmöglich wird, wenn bei hohen Abgaben der Reiz zu Defraudationen zu groß ist. Allein es ist nicht minder wahr, daß man häufig, blos aus Vorliebe für das Alte, das bessere Neue tadelt; daß Vorurtheile und Privatinteresse dabei mitwirken, und daß man den Maaßregeln höchst ungerechterweise die Uebel zuschreibt, die doch keinesweges in solchen, sondern in äußern unabwendbaren Umständen ihren Grund haben; daß von wenigen Uebelgesinnten daran gearbeitet wird, Unzufriedenheit im Innern zu erregen, ja sogar, daß der Wahn frevelhaft verbreitet wird, als ob wohlthätige Einrichtungen zum Besten der geringeren Stände, nur vermöge erzwungener Verpflichtungen gegen eine fremde Macht geschahen. Gegen diejenigen, welche den nur auf das Wohl der Unterthanen so väterlich gerichteten Absichten des Königs Hindernisse zu erregen sich nicht entsehen, muß nothwendig mit dem größten Ernst und mit Nachdruck verfahren werden. Darum werden Sie selbst laut einstimmen, meine Herren, und das wird eben so gewiß geschehen, als der König gewiß auch jede patriotische Mitwirkung zu dem allgemeinen Zweck, jedes Opfer, jede Bemühung, welche zur Erreichung desselben beförderlich sein kann, mit Dank erkennen und belohnen wird.

In

In dem Geist der Ihnen so eben eröffneten Grundsätze, werden Sie die Königlichen Verordnungen abgefaßt finden, die zu Beendigung unsers Geschäfts noch übrig waren.

Ich werde heute die Ehre haben, Sie bekannt zu machen

1) mit einem fernerweiten Edict über die Finanzen des Staats, darin Sie die Abänderungen finden, welche in Absicht auf das Abgabensystem für anwendbar gehalten worden sind; so wie die weiteren Entschließungen Sr. Majestät des Königs wegen der Generalcommission zur Regulirung des Provinzialschuldenwesens und der Nationalrepräsentation.
2) Mit einem Gesetz über die polizeylichen Verhältnisse der Gewerbe in Bezug auf das Edict vom 2ten November 1810. wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer.

Einer anderweitigen Zusammenkunft müssen noch vorbehalten bleiben:

1) ein Edict wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse;
2) ein Gesetz wegen der Gemeinheitstheilungen;
3) ein Edict zur Beförderung der landwirthschaftlichen Cultur.

Wir wollen also gegenwärtig erst die beiden erstgenannten Verordnungen hören.

(Hier wurden diese aus der Gesetzsammlung bekannten Verordnungen abgelesen.)

Die Kenntniß der so eben bekannt gemachten Gesetze, wird, wie ich zuversichtlich hoffen darf, Ihren Erwartungen entsprechen, meine Herren, und Sie beruhigen über häufig geäußerte Besorgnisse, befestigen bei Ihnen und bei ihren Mitständen, das Vertrauen auf den König und diejenigen, die mit der Ausführung Seiner edlen Zwecke beauftragt sind. Gewiß setzen sie voraus, daß das Steuersystem auf einer richtigen Berechnung des Bedürfnisses beruhe. Glauben Sie es mir auf mein Wort, daß dem Lande kein Opfer angemuthet wird, das die Nothwendigkeit nicht erheischt. In der Folge wird eine öffentliche Darlegung des Zustandes und der Fortschritte der Finanzen des Staats statt finden.

Die Kosten Behufs der Oder-Festungen sind eine außerordentliche und vorübergehende Ausgabe. Alle Mittel werden angestrengt, die ganze, über die Hälfte bezahlte Contribution zu tilgen, so wie durch Ueberlassung von Colonialwaaren an Frankreich eine beträchtliche Summe abgetragen wird. Diesemnach ist alle Hoffnung vorhanden, daß jene außerordentlichen Ausschläge wegen der Festungen bald ganz wegfallen werden. Ihrentwegen fortdauernde Auflagen zu machen, oder die bestehenden Abgaben zu erhöhen, wäre unter diesen Verhältnißen nicht zweckmäßig gewesen. Es erschien auf alle Weise räthlicher, diese Last, so lange sie noch fortdauern muß, außerordentlich aufzubringen, alles was von Frankreich vergütet werden wird, darauf zu Gute kommen zu lassen und der ganzen Sache die größte Publicität zu geben.

In Absicht auf den Repartitionsfuß der Provinzen unter sich sowohl als in den Provinzen selbst wünschte ich Vorschläge der anwesenden Herren Deputirten zu erhalten, und bitte demnach diese Angelegenheit sogleich in Ueberlegung zu nehmen und mir das Resultat bekannt machen zu wollen.

Die Wohlthat der Herabsetzung der Steuer wird dadurch erhöhet, daß der bleibende Theil der neuen Abgaben so vertheilt ist, daß er jede Kraft verhältnißmäßig trifft, und die Erhebung ohne Druck und mit Sicherstellung des Einganges geschieht.

Das beste Mittel dazu war eine Einrichtung, die es erlaubte, die Erhebung und Controlle den Dorfschulzen und dem Kreispersonale anzuvertrauen. Die Bedingung dabei war Einfachheit der Abgaben und Leichtigkeit der Einziehung.

Beides wird dadurch bewirkt,

a) daß die Mahlabgaben abgeschafft sind;
b) daß die fixirte Personensteuer nicht nach Classen, sondern blos nach einem bestimmten leicht zu constatirenden Alter erhoben wird;
c) daß die Branntweinabgabe in jeder Brennerei auf den Grund einer festen Regulirung entrichtet wird;

d) daß

d) daß die Versteuerung des Braumalzes einfacher geschieht;
e) daß bei der Schlachtsteuer blos die leicht zu erkennende Viehart berücksichtigt wird, und aller Unterschied im Gewicht und Verbrauch aufhört.

Es würde zwar noch einfacher gewesen sein, die neuen Abgaben entweder ganz als fixe Personensteuern, oder blos für jene Consumtionsartikel höher beizubehalten, aber letzteres hätte gegen sich gehabt, daß alsdann eine Vertheuerung dieser Artikel erfolgt wäre, bei welcher Defraudationen und Einschwärzung vom Auslande nicht zu verhindern gewesen sein würden.

Hätte man alles auf eine Personensteuer werfen wollen, so würde solche von den geringeren Classen nicht aufzubringen gewesen sein, und hätte man den Weg der Classification erwählt, so wäre diese ohne viele Prägravationsbeschwerden und Untersuchungen nicht ausführbar, und damit am Ende mehr Mühe und Arbeit verbunden gewesen, als jene Theilung zwischen Personen- und Consumtionssteuern nöthig macht, wobei man folglich die mehrere Verhältnißmäßigkeit derselben zu den einzelnen Kräften zum reinen Gewinn hat.

Diese Verhältnißmäßigkeit scheint zwar in sofern nicht vorhanden zu sein, als bei der Personensteuer das verschiedene Gewerbe und dessen Einträglichkeit unberücksichtigt bleibt; allein die anscheinende Prägravation verschwindet, wenn mann erwägt, daß jedes Geschäft, welches auf dem platten Lande getrieben wird, mit Ausnahme der Tagelohnsarbeit, einer besondern Steuer unterliegt, die zur Ausgleichung führt. Der Bauer giebt Grund- und der Handwerker und Fabrikant Gewerbsteuer. Blos der Tagelöhner giebt nichts besonderes für seinen Verdienst, und er kann also, da die fixe Steuer so sehr geringe ist, solche eben so gut, wie die übrigen Landbewohner tragen.

Eine große Schwierigkeit schien theils in der Abstellung der lästigen und der Moralität nachtheiligen Controlle durch ein schlecht besoldetes, oft bestechliches Personal, und theils in der Ausfindung der Mittel zu einer einfacheren und leichteren Erreichung des Zwecks zu liegen. Sie ist durch die Vorkehrung beseitigt, welche das Edict enthält, die zugleich den Vortheil gewährt, dem Staat zur Deckung gegen Ausfälle zu dienen.

Jede Commune muß die Personensteuer ihrer Einwohner vertreten, und den Eigenthumsbesitzern wird die Verpflichtung aufgelegt, die etwanigen Ausfälle an den Consumtionssteuern durch eine außerordentliche Grundsteuer zu decken.

Bei dem directen Interesse, welches sonach alle Landbewohner gegen Defraudationen haben, werden solche nicht häufig sein können, zumal der Reiz dazu auch durch die Geringfügigkeit der Abgaben aufgehoben wird.

Die Vertretung durch die Grundbesitzer wird daher nur selten nöthig sein.

Für die Verpflichtung dazu spricht übrigens:

a) daß die Grundbesitzer die nächste Verpflichtung zur Deckung haben, indem ihre Lasten durch Aufhebung des Vorspanns und der Fouragelieferung vermindert sind, und diese Aufhebung eine der Ursachen mit ist, warum die neuen Abgaben haben aufgelegt werden müssen;
b) daß, mit Ausnahme Schlesiens, die Grundsteuern zu einer Zeit aufgelegt sind, wo der Münzfuß ungleich besser war als jetzt, so daß jetzt eigentlich nicht mehr die ehemalige Steuer, sondern weit weniger entrichtet wird;
c) daß die Rusticalbesitzer durch die gegenwärtige vollständige Auflösung der Abhängigkeitsverhältnisse eine neue glücklichere Existenz und mehrere Kräfte erhalten.

Erwägt man dabei noch

d) daß diese supplementarische Abgabe auf den Capitalwerth der Güter keinen Einfluß haben kann, indem sie nicht positiv und nur bedingt eintritt, und von ungewissem Betrage ist,

so wird sich jeder Billigdenkende derselben gewiß gerne unterwerfen.

Die

Die wichtigste Defraudation könnte das Braumalz treffen. Deshalb ist die Strafe darauf so hoch angesetzt, daß der Gewinn von jener kein Verhältniß dagegen hat. Der Umstand, daß man unvermischtes Malz nur zum Bier- und Essigbrauen gebraucht, und also ohne Härte verlangen kann, daß dasjenige Malz, welches sich auf den Mühlen vorfindet, zu jenem Behuf declarirt sein müsse, erleichtert die Controlle in dem Grade, daß in Verbindung mit der hohen Strafe auch hierbei wenig Defraudation vorkommen dürfte.

Bei der Schwierigkeit, in den Dörfern, wo die wenigen Einwohner von allem was unter ihnen vorgeht, stets unterrichtet sind, heimlich zu schlachten, ist sie endlich auch bei der Schlachtaccise eben nicht zu besorgen.

Der wünschenswerthe Zweck, die Abgaben zwischen Stadt und Land ganz gleich zu stellen, kann jetzt noch nicht ausgeführt werden.

Nur dann wird diese Gleichstellung ohne Druck geschehen können, wenn die Kräfte der Contribuenten gleich sein werden, und die geringsten Kräfte müssen dabei zur Norm dienen.

Jetzt finden sich diese in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, und der Zustand derselben ist durch die Handelssperre und Mangel an Productenabsatz so sehr verschlimmert, daß mehr als das, was jetzt aufgelegt wird, ohne Druck nicht aufzubringen sein würde. Wollte man aber nur diese geringen Abgaben auch in den großen Städten erheben, so würde an den Acciseeinkünften davon ein sehr großer Ausfall entstehen, und da es unmöglich ist, daß die Staatscassen solchen jetzt tragen können, so hat man sich begnügen müssen:

a) die Gleichstellung mit dem platten Lande auf die kleinen Städte einzuschränken, und
b) den größern dadurch einige Erleichterung zu gewähren, daß der Accisetarif von mehreren lästigen Artikeln befreit wird, daß verschiedene mit Plackerei verbundene Abgaben ganz erlassen, und einige anderen zur Hülfe für die Serviscassen überwiesen werden.

Zusammengenommen mit der durch den neuen Tarif entstandenen Verminderung der Bier- und Branntweinaccise, ist diese Hülfe für die großen Städte doch sehr bedeutend, und ihre Bewohner werden hoffentlich dem platten Lande den größeren Erlaß um so weniger beneiden, da derselbe nur solche neuen Abgaben trifft, die den Städten nicht mit aufgelegt sind, wogegen der Erlaß für die großen Städte an schon bestandenen älteren Abgaben statt findet.

Dieser Umstand hat auch um so mehr in Erwägung kommen müssen, da die Lage der großen Städte in Absicht auf ihren Erwerb bei weitem nicht in dem Grade verschlimmert ist, als die der kleinen Städte und des platten Landes. Jene lassen sich beinahe alle Arbeit noch eben so theuer und zum Theil theuerer bezahlen als sonst, obgleich der Consumtionsaufwand viel geringer ist, während die Grundbesitzer bei Erhöhung ihrer Ausgaben die Hälfte ihrer vorigen Einnahme verlieren.

Bei der vorzüglich hieraus mit entspringenden Nothwendigkeit, die völlige Gleichstellung der Abgaben zwischen Stadt und Land, noch zu suspendiren, war es eine wichtige Sorge, gleichwohl die so höchst wohlthätige Gewerbefreiheit aufrecht zu erhalten.

Ohne solche würde die Ungleichheit der Kräfte und mithin das Hinderniß einer künftigen gleichen Besteuerung niemals gehoben werden können.

Man hat daher getrachtet, das Abgaben- und Gewerbesystem so mit einander zu verknüpfen, daß beides Mittel zu dem mildesten Uebergange vom Alten zum Neuen werde, und daß der Zweck dabei vor Augen bleibe, Stadt und Land künftig in allen Beziehungen ganz gleich zu behandeln.

Hierauf zielen die Bestimmungen ab, welche die Declaration des Edicts wegen der Gewerbsteuer enthält.

Theils eine Erhöhung dieser Steuer, theils eine Nachschußaccise, die beim Einbringen von Landfabricaten in die Städte entrichtet werden soll, sind die Mittel, die städtischen Fabricationen auch auf dem platten Lande zulässig zu machen, und ein freies Verkehr zu begründen, ohne daß solches nachtheilig für die Städte werde.

Diese

Diese könnten freilich besorgen, daß ihnen das platte Land Abbruch thun werde; allein wahrscheinlich wird die Wirkung anders und Vortheil zu erwarten sein, da die höhere Fabrication, wo mehrere Handwerker und Künstler zusammen wirken müssen, gewiß immer in den Städten bleiben wird, die geringere aber, welche sich zwischen Stadt und Land theilt, in der zunehmenden Bevölkerung und dem größeren Wohlstande des platten Landes einen so bedeutenden Zuwachs von Consumenten erwarten kann, daß der auf das letztere treffende Theil für unbedeutend dagegen zu erachten sein wird. Hierbei muß auch noch in Anschlag kommen, daß bei größerer Fabrication, sich auch im Auslande der Absatz vermehren kann, welches die billigen Preise, die von der Concurrenz des platten Landes zu erwarten sind, hoffen lassen, zumal wenn sich die Handelsverhältnisse wieder bessern.

Die große Schwierigkeit bei der Gewerbefreiheit, die derselben entgegenstehenden Gerechtsame zu befriedigen, hat nicht ganz gelös't werden können. In den Städten läßt sie sich beseitigen, aber die Mittel, die dort statt finden, sind unzureichend für das platte Land, besonders in Absicht auf die Getränkefabrication und das Krugverlagsrecht.

Da ferner die Ausmittelung der verheißenen Entschädigung nicht leicht geschehen kann; so ist es nöthig gewesen, das Krugverlagsrecht da fortdauern zu lassen, wo es auf Vertrag oder Verjährung beruhet, die Getränkefabrication aber den bisher ausschließlich berechtigten Gütern größtentheils dadurch zu sichern, daß man die Ausübung an einen Landbesitz von 15,000 Rthlr. landschaftliche Taxe knüpfte.

In beiden Anordnungen liegt für die bisherigen Zwangspflichtigen deshalb nichts hartes, weil sie völlige Consumtionsfreiheit behalten, und hierin der Antrieb für die zum Debit Berechtigten liegt, die Krüge mit gutem Getränk zu versehen.

Die Beschränkung der Fabricationsbefugniß auf einen gewissen Landbesitz, hindert Niemand diese Fabrication zu treiben. Man kann sich zu dem Ende in den größeren Städten niederlassen, oder auf dem Lande ankaufen.

Das Hauptresultat der Königlichen Entscheidung über die Gegenstände der Ihnen heute vorgelegten Edicte ist also, daß wir

a) die Gewerbefreiheit mit den wenigen Ausnahmen aufrecht erhalten, welche die Gerechtigkeit gegen Einzelne erheischt, und die für andere wichtige Zwecke unnachtheilig sind;
b) daß eine Abgabengleichheit für das platte Land aller Provinzen mit Ausdehnung auf die kleinen Städte statt finden wird;
c) daß wir sie zwischen dem Theil der Stadt- und Landbewohner, welche durch freies Verkehr bei ihren Gewerben in Concurrenz kommen, gleich jetzt ebenfalls bewirken; eben dadurch aber auch
d) für die übrigen Verhältnisse so vorbereiten, daß sie bei zunehmenden Kräften des platten Landes, welche von anderen Anordnungen zu erwarten sind, künftig ohne gegründete Beschwerde für Einzelne eintreten kann;
e) daß die neuen Abgaben theils den verschiedenen Kräften, theils den Wünschen der Nation gleichmäßig entsprechen:
f) daß ihre Erhebung ohne Druck, und doch mit vollkommener Sicherheit geschiehet;
g) daß wir im Stande sind, durch die Entfesselung des Landbaues die Nation auf den Punkt zu heben, der das Ziel der großen und edlen Absichten unsers Monarchen ist.

Auch die Bearbeitung dieses letzterwähnten Gegenstandes ist in den oberwähnten drei Gesetzen, die ich mir vorbehalte, Ihnen in unserer nächsten Zusammenkunft vorzulegen, der Vollendung nahe. Seine Behandlung gründet sich auf die Wünsche und Rathschläge der Mehrheit unter Ihnen, Meine Herren, und ich darf daher hoffen, daß Sie darin eben die Befriedigung finden werden, die ich mir von den heute verhandelten wichtigen Angelegenheiten verspreche.

(Der Beschluß im nächsten Blatte.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 39.

Potsdam, den 27sten December 1811.

Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 25. enthält:

a) das Edikt über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen mittelst einer Klassensteuer, vom 6ten Dezember 1811,

b) die Verordnung in Betreff der Erbschafts- und Vermögensexportationen aus den Preußischen Provinzen in das Herzogthum Köthen, vom 20sten November 1811,

No. 26. enthält;

das Edikt in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Kourant, vom 13ten Dezember 1811.

Verordnungen der Königlichen Churmärkschen Regierung.

No. 1. Da schon mehrere Sorten von den nach den alten Sätzen abgedruckten Konsumtionssteuerquittungen für die Dorfseinnehmer verbraucht sind, so sind in deren Stelle zwar neue gedruckt und auch mit den neuen Steuersätzen versehen worden. Um jedoch durch diese neuen Steuerquittungen, bis dahin, daß noch alte Quittungen im Gebrauch sind, auch die Registerrechnungen und Extrakte noch nach den alten Formularen geführt werden, keine Störung in der Ausgabe und Berechnung zu verursachen, sind jenen neuen Quittungen gar keine Nummern gegeben worden.

Die Landkonsumtionssteuerämter werden dieserhalb angewiesen, den neuen Quittungen die fehlende Nummer zuzuschreiben, und zwar so lange als die alten Formen noch in Gebrauch sind, die alte und von da an, daß die neue Registerführung statt haben wird, die neue Nummer nach der Reihefolge, welche die neuen Register erhalten werden.

Für diejenigen Landleute, welche nicht lesen können, werden die neuen Zettel folgende Unterscheidungszeichen bekommen:

a) die Zettel auf Braumalz werden auf blaues und

b) die Zettel auf Schlachtvieh auf weißes Papier gedruckt werden, auch

c) letztere unten am Rande große deutsche Zahlen erhalten, wovon:

die Zahl 1. Ochsen oder Stiere,
» » 2. Kühe oder Fersen,
» » 3. Kälber, Schaafe, Hammel, Ziegen und Böcke,
» » 4. Schaaf- und Ziegenlämmer und Spahnferkel,
» » 5. Schweine

bezeichnen.

A. 2122. Dezember. Potsdam, den 15ten Dezember 1811.
Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 2. Unterm 7ten Dezember c. ist höheren Orts bestimmt worden, daß von dem einländischen Zink mehr nicht als 8 Gr. pro Zentner an Accise erhoben werden, der ausländische Zink aber dem bisherigen alten Tarifsatz unterworfen bleiben soll.

Hiernach haben sich sämmtliche Acciseämter der Churmark bei Erhebung der Gefälle zu achten.

A. 2478. Dezember. Potsdam, den 17ten Dezember 1811.
Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 3. Folgende unterm 14ten d. M. durch die Zeitungen bekannt gemachte Verfügung der Königlichen Section des Departements der Staatseinkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 5ten December c. über den Gebrauch des Wechselstempels:

Durch die Königliche Verordnung vom 27sten October 1810 ist bestimmt, daß allgemeine Gesetze durch Aufnahme in die für die gesammte Monarchie erscheinende Gesetzsammlung publizirt werden sollen. Ferner enthält die Verordnung vom 28sten März d. J., die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungsdepartements betreffend, §. 4 die Vorschrift:

daß mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen sei.

Dem gemäß ist die Declaration des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810 d. d. Berlin, den 27sten Junius d. J. in die allgemeine Gesetzsammlung aufgenommen, und daß solches geschehen, unterm 3ten October d. J. durch Zeitungen und Intelligenzblätter, und am 11ten October d. J. durch das Churmärksche Regierungsblatt bekannt gemacht worden.

Vom 18ten October d. J. an ist daher die solchergestalt publizirte Declaration des Stempelgesetzes in Kraft getreten. Dessen ungeachtet haben hiesige Kaufleute Anstand genommen, die darin enthaltenen Vorschriften, betreffend die Stempelpflichtigkeit der trockenen und gezogenen Wechsel, imgleichen der kaufmännischen Anweisungen, zu befolgen, angeblich in der Erwartung, daß jenes Gesetz, seinem ganzen Inhalte nach, noch besonders durch Zeitungen und Intelligenzblätter werde publizirt werden. Es wird daher hiermit wiederholt öffentlich bekannt gemacht, daß

daß die in der vorschriftsmäßig publizirten Deklaration des Stempelgesetzes enthaltenen Vorschriften, die Stempelpflichtigkeit der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen, imgleichen den Gebrauch der dazu in den Spezialstempelniederlagen vorhandenen gestempelten Formulare betreffend, schon seit dem 18ten Oct. d. J. völlig verbindlich gewesen und daher um so mehr für die Zukunft pünktlich zu befolgen sind. Berlin, den 5ten Dezember 1811.

Section des Departements der Staatseinkünfte für die directen und indirecten Abgaben.

Ladenberg.

wird hiermit zur genauesten Beobachtung bekannt gemacht.

A. 1536. Dezember. Potsdam, den 18ten Dezember 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 4. Nach der Bestimmung der Königl. Section des Departements der Staatseinkünfte für die directen und indirecten Abgaben soll die Luxussteuer um so mehr, als sie in der Regel den wohlhabenderen Theil der Einwohner trifft, mit mehr Kraft und Nachdruck beigetrieben werden, und erwarten wir, daß sämmtliche Reste in dem laufenden Monat Dezember unfehlbar zur Einnahme kommen werden.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden ganz genau zu richten.

A. 1078. Dezember. Potsdam, den 20sten Dezember 1811.

Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 5. Wenn Gewerbtreibende im Laufe des Etatsjahres ihren bisherigen Wohnort verändern und sich in einem andern Polizeybezirk niederlassen, so haben die mit der Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Behörden folgendes zu beobachten.

1) Wenn der Gewerbschein noch nicht ausgehändigt ist, wird derselbe der mit der Erhebung der Gewerbsteuer beauftragten Behörde des neuen Wohnorts des Gewerbtreibenden zugefertigt.

2) Ist der Schein schon ausgegeben, so ist der Polizeybehörde des neuen Wohnorts Nachricht zu geben, auf wie lange die Steuer bereits berichtigt ist.

In beiden Fällen ist bei der Einreichung der nächsten Ausfallsliste ein Verzeichniß der auf diese Weise ausgefallenen Scheine, mit Allegirung des Datums der Benachrichtigung der Polizeybehörde des neuen Wohnorts, einzureichen, die Niederschlagung der Steuer aber sofort durch die Ausfallsliste zu liquidiren. Wir werden alsdann sofort die Steuer den betreffenden Behörden a conto stellen und sie mit Einnahmeordres versehen.

Sollten die Gewerbtreibenden bei der Veränderung des Wohnorts ihr bisheriges Gewerbe aufgeben, so hat die Polizeybehörde des neuen Wohnorts die Steuer auf die Ausfallsliste zu bringen, die Scheine zurückzureichen und den Ausfall vierteljährlich zur Niederschlagung zu liquidiren.

A. P. 1461. November. Potsdam, den 18ten Dezember 1811.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 6. Für alle vom 1sten Juny c. zu militairischen Zwecken aus Königlichen Forsten bisher frei verabreichten Hölzer soll der Werth nach der Forsttaxe bei den Forstämtern vereinnahmt, demnächst aber als extraordinaire Ueberschußablieferung der Regierungs-Hauptkasse, von dieser der General-Staatskasse, und von letzterer der General-Militairkasse als extraordinaire Zahlung überwiesen werden, um den Betrag sodann bei sich in Einnahme und Ausgabe nachzuweisen.

Den Forstämtern wird diese höchsten Orts erlassene Bestimmung zur Achtung mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß die bis Ende Mai dieses Jahres zu Militairzwecken verabreichten Hölzer bei den betreffenden Forstrechnungen frei in Ausgabe passiren können, vom 1sten Junius d. J. an aber obige respektive Berechnungs- und Ueberweisungsart des Geldbetrages eintreten soll, weshalb denn auch von der Zeit an, diese Hölzer mit ihrem taxmäßigen Werthe in die Forst-Manualien und Rechnungen unter einem besonderen Titel eingetragen werden müssen.

Die Forstämter werden zugleich beauftragt, die Nachweisung von den geschehenen Holzverabreichungen dieser Art vierteljährlich, gleich nach Ablauf eines jeden Quartals an den betreffenden Forstsekretair einzusenden, und werden diese hierdurch angewiesen, längstens am 12ten des nächsten Monats die Nachweisungen ihres Distrikts unfehlbar einzureichen, und die Forstämter, welche mit Lieferung der Materialien zurückgeblieben sind, zur Bestrafung anzuzeigen.

Die Nachweisungen vom 1sten Junius bis Ende November werden vor dem 16ten Januar k. J. erwartet.

M. F. 931. September. Potsdam, den 17ten Dezember 1811.

Militair- und Finanz-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 7. Durch den §. 90. des Edikts vom 7ten September d. J. ist der bisher eingeführte Modus der Prüfung und Approbation der Hebammen und anderer Medizinalpersonen nicht geändert, und die Kreisphysici dürfen bis zur Erscheinung eines bald zu erwartenden Reglements über die Prüfung der Medizinalpersonen, die von ihnen nach dem angeführten §. zu ertheilenden Atteste nur auf den Grund der produzirten Approbation ausstellen, welches hierdurch, um allen etwanigen Mißverständnissen vorzubeugen, bekannt gemacht wird.

A. P. 758. Oktober. Potsdam, den 13ten Dezember 1811.

Polizey- und Abgaben-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 8. Je bereitwilliger das Publikum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniß dunkler Krankheitszustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hierbei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung gegen den Todten und dessen Familie verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat. Deswegen ist durch eine Verfügung des allgemeinen Polizeydepartements im Ministerio des Innern vom 6ten v. M. folgendes verordnet:

1) Bei

1) Leichen dürfen nicht eher, als 24 Stunden nach dem Absterben, sezirt werden, sie sind vielmehr zugedeckt im Bette oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer und dergleichen zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen ꝛc., dieses unnöthig macht.

2) Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverletzt und in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält.

3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche angeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.

4) Die nun erlaubten Sectionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.

5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname warm bedeckt, in einem eigenen im Winter erwärmten Lokal, während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen.

6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obduktionen wird der Chef der Justiz die Gerichtsbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen; auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vornimmt, so bald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andere Weise nicht bewirkt werden kann.

Sämmtliche Polizeibehörden, Physici und praktischen Aerzte werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu richten, gegen Uebertretungen dieser Anordnungen zu wachen und die wahrgenommenen anzuzeigen.

P. 777. November. Potsdam, den 18ten Dezember 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

No. 9. Durch die von den Stadtverordnetenkollegien mehrerer Städte zum öftern über eine mangelhafte Aufsicht auf die städtischen Kassen geführten Beschwerden werden wir veranlaßt, von diesem Geschäftszweige der städtischen Verwaltung eine nähere Kenntniß zu nehmen.

Wir weisen daher sämmtliche Magisträte an, uns die Originalverhandlung über die am Schlusse des laufenden Monats vorzunehmende Revision sämmtlicher städtischen Kassen zur Einsicht einzureichen, und solche demnächst zurück zu erwarten.

Um

Um indessen aus einer Verhandlung eine allgemeine Ueberzeugung einer gehörigen Kassenführung zu erhalten, ist es nothwendig, daß derselben ein nach den einzelnen etatsmäßigen Einnahme- und Ausgabetiteln formirter Kassenabschluß beigefügt werde, als wozu wir die Magisträte hierdurch noch besonders anweisen.

Von beiden ist zugleich dem Stadtverordnetenkollegium Abschrift mitzutheilen.

Den Eingang der jetzt verlangten Verhandlungen erwarten wir unfehlbar bis zum 15ten des künftigen Monats, und werden die Säumigen sich die mit Kosten verknüpften Erinnerungen selbst beizumessen haben.

P. 1413. Dezember. Potsdam, den 19ten Dezember 1811.

Polizey-Deputation der Churmärkschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Kammergerichts.

No. 1. Auf den Antrag des Kammergerichts ist von dem Chef der Justiz festgesetzt worden, daß die Justizverwaltung im Amte Jerichow zur Zeit von der, der Aemter Alten-Platow, Derben und Ferchland getrennt, und erstere ausschließlich dem Justizaktuarius Ramdohr in der Qualität als interimistischer Justizbeamter übertragen werden soll. Es werden daher hierdurch alle diejenigen, welche Rechtsangelegenheiten bei dem Justizamte Jerichow zu betreiben haben, angewiesen, sich deshalb allein an den interimistischen Justizbeamten Ramdohr zu wenden, indem der bisherige Justizbeamte Wolter zu Alten-Platow von aller Theilnahme an denselben entbunden worden ist. Berlin, den 9ten Dezember 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

No. 2. Sämmtliche Justizämter, welche dem Kammergerichte subordinirt sind, werden hierdurch angewiesen, in drei Tagen anzuzeigen, wie groß in der Sportelkasse der Bestand in Scheidemünze à 36 Groschen auf den Thaler, zu der Zeit gewesen ist, wo bei ihnen das Edikt in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Kourant vom 13ten Dezember 1811 eingetroffen ist, und haben dieselben von diesem Zeitpunkte die Scheidemünze nur nach den Bestimmungen des gedachten Edikts anzunehmen. Berlin, den 16ten Dezember 1811.

Königlich Preußisches Kammergericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Den 28sten v. M. wurde der Schullehrer Kuhlmey in Priort als Schullehrer zu Kemnitz bestätigt; den 5ten d. M. wurde Christ. Friedr. Wilde zum Schullehrer und Küster in Hohenwalde und der Seminarist Brusendorf zum Adjunktschullehrer zu Kagel bestellt.

Am 29sten v. M. starb der Schullehrer Duckart zu Groß-Rade, am 2ten d. M. der Schullehrer Meißner zu Nunsdorf und am 15ten d. M. der Hofprediger Conrad zu Berlin.

Reden des Herrn Staatskanzlers Freiherrn v. Hardenberg Excell. in den ständischen Versammlungen zu Berlin 1811.
(Beschluß.)

Vierte Rede, gehalten am 16ten September 1811.

Hochgeehrteste Herren.

Es ist ein höchst angenehmes Gefühl für mich, unsere heutige letzte Versammlung nicht den Forderungen widmen zu müssen, die unerläßliche Staatsbedürfnisse erheischen. Nur solche Gegenstände unserer Berathung sind noch übrig, die unsern Wohlstand erhöhen, nur solche, die uns in Stand setzen werden, jene Lasten zu tragen, und uns die Aussicht eröffnen in eine glücklichere Zukunft.

Viele von Ihnen, Meine Herren, haben durch Rathschläge und Bemerkungen Antheil an den Königlichen Verordnungen:

wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse;
wegen Beförderung der Landeskultur; die ich Ihnen bekannt zu machen, die Ehre haben werde.

Sie werden nun auch Antheil haben, an den Seegnungen, die diese Gesetze nothwendig zur Folge haben müssen. Sollten auch einige Bestimmungen derselben im ersten Augenblicke nicht ganz den allgemeinen Beifall finden, nicht die allgemeine Zufriedenheit hervorbringen, die sie verdienen; so wird die Erfahrung doch bald das Heilsame derselben bewähren.

Bis dahin, meine Herren, sei es unser angelegentlichstes Bestreben, die Besorgnisse der Wohlmeinenden, aber nicht Unterrichteten, zu entfernen, für Ueberwindung noch vorhandener Hindernisse den Muth zu stärken, die Hoffnung zu nähren und zu beleben. Dem Egoisten, dem kleinen Tyrannen, der auf sklavische Abhängigkeit seines Nebenmenschen, auf bloße Benutzung desselben zu seinem Vortheile, einen Werth setzen könnte, bleibt unsere Verachtung. Möchten wir dazu auch nicht eine einzige Veranlassung finden!

Ein Edikt, wegen Behandlung der Gemeinheitstheilungen, sollte, wie Sie wissen, den beiden erwähnten noch hinzukommen. Es wird nachfolgen. Mit dem Zweck, die Kultur und die höchste und freieste Benutzung des Bodens zu befördern, ist es allerdings nöthig, auch die völlige Sicherung des Eigenthums und wohlbegründeter Rechtsansprüche zu verbinden, und wie das am besten zu vereinigen sei, ist noch ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Prüfung mit dem Königlichen Justizministerium. Einfachheit und möglichste Abkürzung müssen mit jenen Erfordernissen verknüpft sein. Man wird die Theilungsgeschäfte selbst, in die Hände sachverständiger Oekonomen legen, und diesen in erster Instanz das Uebergewicht bei der Entscheidung geben, in der zweiten und letzten aber, wo es hauptsächlich darauf ankommen dürfte, über streitig gebliebene, das Eigenthum angehende Fragen zu urtheilen, soll jenes Uebergewicht Richtern zukommen, die durch ihre Anstellung bei den oberen Landes-Justizbehörden als dazu völlig geeignet anerkannt sind.

Erwähnen will ich auch noch kurz: daß durch besondere Verordnungen wegen des Wasserstaues bei Mühlen und der Verschaffung von Vorfluth; wegen einiger mildernden oder erklärenden Bestimmungen bei der Luxussteuer; endlich wegen der gewünschten Impostirung verschiedener ausländischen Gegenstände, in den nächsten Tagen das Nöthige bestimmt werden wird.

Die Gutachten wegen Repartition der Verpflegungs- und Unterhaltungskosten, behufs der mit französischen Truppen besetzten Oderfestungen, desgleichen wegen der National-Repräsentation, habe ich erhalten. Die Wichtigkeit beider Gegenstände macht eine sorgfältige Erwägung der geäußerten Meinungen nothwendig. Sobald diese vollendet sein wird, soll die erforderliche Bekanntmachung unverzüglich erfolgen. Ich werde bei meinen, Sr. Majestät dem Könige zu machenden Vorschlägen mein Augenmerk vorzüglich auf jene Gutachten richten, und beschränke mich hier darauf, zu erwähnen:

1) daß es mir am angemessensten scheint, nur eine und dieselbe Besteuerung nach der Bevölkerung und nach Klassen, nach allgemein für die ganze Monarchie zu bestimmenden

den

den Sätzen eintreten zu lassen, wobei der niedrigste Satz so anzunehmen sein wird, daß er auch auf den anzuwenden steht, der das wenigste zu erlegen im Stande ist. Ich halte es durchaus für unnöthig, für einzelne Provinzen besondere Grundsätze anzunehmen. Dadurch wird nothwendig Prägravation entstehen, anstatt daß auf dem angezeigten Wege die Last verhältnißmäßig vertheilt wird. Hat bei der früheren Auflage für die Festungsverpflegung eine Provinz vor der andern zu viel gezahlt, so gehört dieses vor die Ausgleichungs-Kommission;

2) daß der Termin der Zahlungsverpflichtung auf den ersten September angenommen werde;
3) daß dagegen aber bei dieser überhaupt nicht dauernden Abgabe, eine Trennung des Bedarfs für die konventionsmäßige Truppenzahl, und für die überzählige durchaus nicht statt finden könne. Der Ausschlag muß nicht mehr und nicht weniger betragen, als das wahre Bedürfniß;
4) daß alles was französischer Seits vergütet wird, wäre es auch durch Abzug an der Kontribution, ohne Ausnahme der auszuschlagenden Summe zu Gute gerechnet werde;
5) daß man die Verwendung öffentlich bekannt mache;
6) daß ein Paar Mitglieder der National-Repräsentation an der Verwaltung dieses Gegenstandes Theil nehmen.

Was diese Repräsentation betrifft, meine Herren, so bitte ich nicht zu vergessen, daß sie, in der Form die wir ihr jetzt geben werden, vorerst nur interimistisch sein soll. Die künftig bleibende, muß genau nach den Verhältnissen eingerichtet werden. Jetzt muß man sich begnügen, diese nur so viel als möglich zu berücksichtigen und nur das Wesentliche einfach und schnell zu Stande zu bringen. Die Zahl der Repräsentanten darf nicht zu groß sein. Hiernach wird wegen der Wahlen das Nöthige an die Stände ergehen.

Ich bitte Sie nun die beiden Edikte zu hören, deren Bekanntmachung ich Ihnen angekündigt habe, hierauf aber einige erläuternde Bemerkungen, die dazu dienen werden, den Sinn dieser Gesetze näher zu erläutern und zu entwickeln.

(Hier wurden die in der Gesetzsammlung befindlichen oben bemerkten Edikte abgelesen, und nachher von dem Herrn Kriegsrath Scharnweber die nachfolgenden Bemerkungen vorgetragen.)

Um den Zweck zu erreichen, glückliche und zufriedene Bürger zu erhalten, ist neben innerer und äußerer Sicherheit ein möglichst hoher Wohlstand erforderlich. Beides steht in Wechselwirkung. Das Eine kann nur durch das Andere gestützt und gesichert werden.

So verschieden und mannigfaltig aber die Wege sind, auf denen Wohlstand zu erwerben steht, so sind doch immer die sogenannten Gewerbe die erste Quelle desselben. Ackerbau, Fabrikation und Handel müssen die Mittel zu den Lebensgenüssen wie zu den Staatsbedürfnissen liefern. Der Theil davon, der von Kapitalisten, Künstlern und sogenannten unproduktiven Staatsbürgern aufgebracht wird, kann ohne jene nicht bestehen.

Ihre Pflege ist daher eine der ersten und heiligsten Pflichten der Staatsverwaltung. Sie muß trachten, sie bis zur höchsten Vollkommenheit auszubilden, und vor allen Dingen sich bemühen, den Ackerbau zu heben, da solcher die Grundlage aller übrigen Gewerbe und der Staatswohlfahrt ist. Sie muß bei uns jene Pflicht um desto eifriger üben, da die Landwirthschaft im Ganzen noch auf einer niedrigen Stufe der Kultur steht.

Dieserhalb beschäftigt sich die Regierung auch ganz vorzüglich und angelegentlich mit diesem wichtigen Gegenstande, sie wird ihm ferner um so mehr ihre ganze Aufmerksamkeit widmen, da nur durch einen angemesseneren Betrieb des Landbaues das platte Land in die Lage kommen kann, ohne Druck des Einzelnen in demselben Verhältniß wie die Städter, zu den Staatsbedürfnissen steuern zu können, und da es gewiß ist, daß vor Eintritt dieser gleichmäßigen Besteuerung, eine wohlthätige allgemeine Gewerbefreiheit nicht ohne individuelle Verletzungen statt finden kann, die unsere Staatsverwaltung nicht zulassen darf und nie zulassen wird.

Es

Es ist nicht zu mißkennen, daß unsere agrarische Gesetzgebung bisher noch unvollkommen war, und daß hierin der Grund des schlechten Zustandes des platten Landes hauptsächlich liegt. Die Maaßregeln, die man zu Zeiten ergriff, waren selten wirksam, theils weil sie nicht konsequent ausgeführt wurden, theils weil sie die Grundursachen nicht erreichten, und niemals das Ganze umfaßten.

Alles dies zu ändern, sei jetzt unser Geschäft. Wir können es mit einer hohen Sicherheit beginnen. Wir haben die Gegenstände, auf die gewirkt werden muß, klar vor Augen. Wir kennen die Elemente, die zusammen zu setzen sind, und die Mittel, wie sie am bequemsten zusammengefügt werden können. Wir kennen nicht minder die Hindernisse. Sie zu entfernen und die Mittel, welche Erfahrung und Sachkenntniß an die Hand geben, anzuwenden, ist die Aufgabe, zu deren Lösung Unbefangenheit, Gerechtigkeit und Patriotismus sich vereinigen werden.

Die Königl. Verordnungen wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und die wegen der Mittel, wodurch außerdem die Landeskultur befördert werden kann, werden uns unsere Bemühungen wesentlich erleichtern. Ich werde Ihnen über jede derselben einige Bemerkungen mitzutheilen die Ehre haben, zuvor aber über das Ganze der Landwirthschaft und über die Punkte etwas sagen, welche bei deren Betrieb hauptsächlich in Betracht zu ziehen sind.

Der Hauptzweck der Landwirthschaft muß sein, daß die Produktionsfähigkeit des Bodens mit möglichst geringem Aufwande vollständig entwickelt werde.

Hieraus folgt, daß die dazu erforderlichen Mittel mit Freiheit vorhanden sein müssen, sie vollständig und zu rechter Zeit anzuwenden.

Demgemäß, sind kulturfähiges und lohnendes Land, Arbeit, Kapital und Intelligenz nebst freier Disposition und Benutzung, die Faktoren des landwirthschaftlichen Betriebes und es ist klar, daß nur da, wo sie sich vereinigt finden, die höchste Kultur möglich ist.

Mit Intelligenz und dem nöthigen Betriebskapital kann man sich die übrigen Faktoren in der Regel anschaffen. Die Hauptbedingung guter Kultur ist also, daß die Grundstücke vermögende und verständige thätige Besitzer haben, und daß sie, wenn sich die Kräfte derselben vermindern, leicht und ohne Schwierigkeit in andere Hände übergehen können, die die erforderlichen Mittel besitzen.

Daraus folgt aber nicht, daß ein Grundbesitzer, wenn er zurück kommt, sein ganzes Gut veräußern müsse; es ist hinlänglich, daß er nur so viel davon weggebe, als er nicht gehörig kultiviren kann, und als nöthig ist, sich von lähmenden Schulden zu befreien. Das Uebrige bleibt zu den Betriebskräften in einem angemessenen Verhältniß, und gewinnt sogar in sofern, als kleinere Besitzungen leichter übersehen und energischer behandelt werden können, wie die größeren.

Aus dem allen fließt die erste Regel:

daß die Güter nicht nur im Ganzen, sondern auch theilweise veräußerlich sein müssen; daß auch die Vergrößerung zulässig und daß mit einem Worte der gesammte Grundbesitz beweglich sei.

Eine natürliche Folge hiervon ist die zweite Regel;

daß geschlossene Höfe nachtheilig sind, und daß alle Kultursysteme, welche indirekt eine Stagnation des Besitzstandes bewirken, sehr oft hinderlich und nachtheilig werden können.

An diese Regel knüpft sich die dritte:

daß eine freie, an keine bestimmten Felder und Systeme gebundene Kultur die natürlichste und angemessenste sei.

Sie ist es um so mehr, da sie unter allen Umständen die vortheilhafteste bleibt, indem sie nicht nur Bedingung der höchstmöglichen Benutzung, sondern auch Bedingung des Uebergangs dazu ist.

Der letztere trifft das Land gewöhnlich in ungleichem Kultur- oder natürlichem Zustande. Bestellt man nun das Land in Folge des festen Feldersystems gleichmäßig; so pflanzt sich

 die

die Ungleichheit, selbst bei einer Verbesserung, immer fort, und ist dem Zwecke der Entwickelung der Produktionsfähigkeit mehr oder weniger nachtheilig. Ist aber dieser höchste Punkt durch angemessene ungleiche Behandlung erreicht, so erfordert auch seine Benutzung freie Bestellung, weil nur bei ihr diejenigen Früchte gebauet werden können, welche nach den jedesmaligen Handelskonjunkturen und übrigen Umständen die vortheilhaftesten sind.

Aus diesen Sätzen folgt viertens:

daß die Zusammenlegung der Grundstücke nur in sofern nöthig ist, als die bequemere Beackerung und Uebersicht sie wünschenswerth macht, und die abwechselnde Benutzung der Weide für größere Heerden die vortheilhafteste ist;

daß aber fünftens:

jede andere Benutzungsart, und namentlich der Anbau des Klees und anderer Futtergewächse, die Zusammenlegung der Grundstücke nicht erfordert; sondern dazu hinlänglich sei, daß der Acker frei bestellt werden könne, und keiner Servitut in Hinsicht der Weide oder sonst unterliege.

So wie die Erfahrung der kultivirtesten Länder, namentlich der Pfalz, der Rheingegenden und der Niederlande diese Wahrheit bestätigt, so lehrt uns sechstens, deren Beispiel und unsere eigene Erfahrung:

daß intensive Kultur die vortheilhafteste und sicherste sei, indem in dem Grade, wie sie zunimmt, die Bestellungskosten sich mindern und die Ernten besser werden.

Für unser Klima ist sie doppeltes Bedürfniß, weil solches tiefe Ackerung, viel Wasserabzüge und starke Düngung erfordert, und weil ohne diese Bedingungen die Blätter- und Wurzelgewächse nicht gerathen, deren starker Bau wieder Bedingung eines der Düngung und Nutzung wegen zu haltenden zahlreichen Viehstandes ist.

Je größer der Geld- und Arbeitsaufwand ist, den der Bau dieser Wurzelgewächse erfordert, und je nachtheiliger der Umstand wirkt, daß wir wegen des langen Winters größere Futtervorräthe und Gebäuderaum bedürfen, als die Süd- und Abendländer, desto nöthiger wird siebentens die Regel:

das übrige — der intensiven Kultur nicht gewidmete Land, so zu benutzen, daß es nur sehr wenig Arbeit erfordere, und doch den Wirthschaftsbedürfnissen wesentlich zu Hülfe komme.

Dieses geschieht in der Regel am zweckmäßigsten, wenn wir dergleichen Land der Weide mit der Bestimmung widmen, dasselbe nur so oft umzubrechen, wie sich seine Narbe verschlechtert, und es nur abwechselnd so weit mit reifendem Getreide zu bestellen, als es gedüngt werden kann.

Bei dieser Behandlung erhält man von der ersten Frühlingszeit an, bis spät in den Herbst gute und einträgliche Weide, man vermindert den kostbaren Winterfutterbedarf und Gebäuderaum dafür, und bewirkt durch Ruhe, Weidedünger und Umbruch, so wie durch Verrotten der Narbe mit jeder Erneuerung derselben auch eine Verbesserung und Erhöhung des Werths dieses Landes.

So wenig bei den älteren als neueren Wirthschaftsmethoden sind die vorbemerkten Grundsätze gehörig in Anwendung gekommen. Bei jenen deshalb nicht, weil sie auf den in der Vorzeit unbekannten oder nicht üblichen Klee- und Wurzelgewächsbau nicht berechnet waren, und bei den neueren aus dem Irrthum, daß der Bau dieser Früchte in ein System gebracht und solchem Koppelwirthschaft vorhergehen müsse.

Diesem Irrthum hauptsächlich verdanken wir unsere unvollkommene agrarische Gesetzgebung. Indem man nämlich dadurch verleitet wurde, die Zusammenlegung der Grundstücke eines Hofes für unerläßliche Bedingung der besseren Kultur zu halten, so ließ man den Grundbesitzern nur die Alternative, entweder zu dieser Separation zu schreiten und damit alle Gemeinschaft mit andern aufzuheben, oder aber in der lästigsten Kommunion zu bleiben.

Die großen Güter haben in der Regel die erste Alternative gewählt, die Bauergüter hingegen sind beinahe allgemein in der Kommunion geblieben, weil Spezialseparationen bei kleinen

kleinen Gütern ohne Ausbau sehr schwierig sind, solche selbst mit diesem oft große Hindernisse finden, und es dabei gewöhnlich an Mitteln fehlte, den Aufwand zu bestreiten.

Der letztere ist bei Spezialseparationen in der Regel sehr groß und in Verbindung mit dem Revenüenverlust, welcher mit dem Systemwechsel gewöhnlich mehr oder weniger verbunden ist, eine der hauptsächlichsten Ursachen der Verschuldung der Güter.

Der Aufwand wird bei den gesunkenen Produktenpreisen doppelt empfindlich, und da es zugleich schwer wird, Meliorationskapitale geliehen zu erhalten; so ist es dringendes Bedürfniß, Verbesserungsmittel zu wählen, die einfach sind und ohne Kosten und Schwierigkeiten zur Anwendung kommen können.

Diese Mittel enthält das Kulturedikt. Sie bestehen im Wesentlichen darin, daß wir

a) ohne eine Ackerumlegung zu verlangen, ein Drittel der Aecker für huthfrei erklären;

b) die übrigen Servitute in die gesetzlichen Schranken verweisen, und da, wo sie hinderlich sind, gegen angemessene Entschädigung, nach dem Urtheil sachverständiger Schiedsrichter, ablöslich machen; endlich daß wir

c) alle und jede Einschränkungen des Grundeigenthums, welche in der Verfassung gegründet waren, aufheben, und jedem Grundeigenthümer gestatten, über seine Grundstücke im Ganzen und Einzelnen willkührlich zu disponiren, in sofern nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, entgegen sind.

Auf solche Weise halten wir zwischen den beiden Extremen der gänzlichen Aufhebung und unbeschränkten Fortdauer der Ackergemeinschaft die Mitte. Wir können, ohne durch Spezialseparationen unsere Kräfte zu schwächen, und den Besitzstand zu alteriren, sofort zu der höheren Kultur übergehen und dabei dennoch die Kommunion und Weideberechtigung noch so weit benutzen, wie sie nützlich oder nöthig für uns bleibt. Wir behalten uns aber den Weg offen, auch das übrige Land aus der Kommunion zu ziehen, sobald solche anfängt, einer vortheilhaften Kulturerweiterung hinderlich zu werden.

Das bisherige Verbesserungsverfahren fing mit Niederreißen an, und der Aufbau wurde dann oft nicht vollendet. Wir beginnen mit letzterem, und da wir nicht eher niederreißen, bis wir etwas besseres an die Stelle haben, so kann bei einer vernünftigen Behandlung die Vollendung nicht wohl fehlen. Wir erreichen das höchste Ziel, ohne uns den Opfern und Zerrüttungen auszusetzen, die es bisher so oft vereitelten.

Aber jene Kulturfreiheit kann nur da recht wirksam und wohlthätig sein, wo sie mit freier Disposition und sicherem Besitz verknüpft ist. Es ist also nöthig, daß die Besitzstörungen, welche durch gezwungenen Ackerumtausch bei Sezialseparationen eintreten, auf die Fälle eingeschränkt werden, wo letztere entschieden nützlich für alle Theile sind, und also die Unannehmlichkeit, Grundstücke, auf die man Fleiß und Mühe verwendet hat, und die durch langen Besitz werth geworden sind, gegen andere, die man nicht kennt, weggeben zu müssen, durch die vollständigste Entschädigung vergütet wird.

Vor allen Dingen aber ist außerdem erforderlich, daß das Eigenthum da unbeschränkt verliehen werde, wo es bisher nur unvollständig oder gar nicht vorhanden war. Dies gilt von dem größten Theil der Bauerländer der Monarchie, mithin von der Hauptmasse der Grundbesitzungen.

Wer vermag zu mißkennen, daß es Wohlthat für die Interessenten, daß es großer Gewinn für den Staat sein werde, wenn das Band gelös't wird, welches zwischen Ihm, den Gutsherrn und Bauern, in Absicht jener Masse von Ländereien besteht und solche gefesselt hält? Könnten es die Nachkommen uns wohl vergeben, wenn wir es unterließen, und einem Zustande Fortdauer gestatteten, der uns die sicherste und ergiebigste Quelle der Nationalwohlfahrt verschließt? Nein, sie könnten es nicht, und sie würden sogar das Verdammungsurtheil über uns aussprechen, wenn sie erführen, daß die Entfesselung dann noch unterblieben sei, als sie von der Noth erfordert wurde.

Wirklich, wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß ein hoher Drang vorhanden ist, das zwischen dem Gutsherrn und Bauern bestehende Verhältniß aufzulösen! Die Lage beider ist durch den letzten zerstörenden Krieg und seine noch böseren Folgen in Absicht der Kommerzheu-

hemmung, so schlimm geworden, daß schlechterdings außerordentliche Hülfen nöthig sind, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß alles zu Grunde gehe. Der Staat kann bei eigener Verlegenheit diese Hülfe nicht geben, sondern ist im Gegentheil genöthigt gewesen, die Noth durch neue Abgaben zu vermehren. Andere Hülfsquellen sind verstopft. Der Realkredit der Güter ist erschöpft. Die Bauern hatten ihn nicht, und fordern sie Hülfe vom Gutsherrn, so muß sie, der gesetzlichen Verpflichtung und des besten Willens ungeachtet, oft versagt werden, weil es an eigenen Mitteln fehlt, und Geldaufnahmen nur selten noch zu bewirken sind. Erzwänge der Staat gleichwohl die für die Bauern nöthige Unterstützung und die Herstellung ihrer Prästationsfähigkeit, so würden die Gutseinkünfte doch oft dazu nicht hinreichen, und noch wohl Holzverkaufe und dergleichen zu Hülfe genommen werden müssen. Die Gutsherren verlören also ihr Einkommen, die Gläubiger erhielten keine Zinsen und die Substanz der Güter würde vermindert oder geschwächt. Alles ginge rückwärts, und doch würde es viele Fälle geben, wo selbst durch diese drückende und harte Geltendmachung der dem Staate und den Bauern gegen die Gutsherrn zustehenden Rechte keine Hülfe für jene zu bewirken sein würde.

Gewiß wäre es der gröste staatswirthschaftliche Mißgriff, wenn der Staat hier nur das Recht verfolgen und nicht lieber nach Mitteln forschen wollte, der Noth auf eine milde und sichere Art zu begegnen.

Die edlen landesväterlichen Gesinnungen unsers gütigen Monarchen und eine weise Regierungspolitik gebieten dies letztere unbedingt. Die Instruktionen, woraus die jetzige üble Lage entspringt, sind aus der Vorzeit auf uns vererbt. Die gegenwärtigen Grundherrn sind unschuldig an ihren Mängeln: es würde also empörend hart sein, wenn der Staat sie die Folgen büßen lassen wollte. Aber eben so unweise und hart gegen die Bauern wäre es auf der andern Seite, wenn man sie ihrem Schicksale überließe und nicht dafür sorgte, daß ihnen die Hülfe, die ihnen die Gutsherrn durch Unterstützungen und Erlaß von Lasten geben sollten und nicht geben können, auf eine andere Weise ersetzt würde.

Bei der Allgemeinheit des Bedürfnisses müssen die Mittel nahe liegen und leicht anwendbar sein. Sie sind glücklicher Weise gefunden und bestehen:

a) in einer einfachen und gründlichen Auseinandersetzung zwischen den Gutsherrn und Bauern;
b) in der Verleihung eines unbeschränkten Eigenthums an die letzteren;
c) in Bestimmungen, welche auch verschuldeten Gütern das Parzelliren erleichtern und die Verwendung eines Theils der Kaufgelder zu Wirthschaftsnothdürften verstatten.

Die ersten zwei Punkte sind wesentlich nöthig für die Bauern, und die beiden letzteren sind es für die Gutsherrn. Denn die Parzellirung kann nur bei hinlänglicher Konkurrenz Fortgang haben, diese aber ist nur zu erwarten, wenn der Reiz des Eigenthums lockt, und letzteres den Bauern Mittel verschafft, kaufen zu können. Diese Mittel eines erst entstehenden Kredits, — die schon vorhandenen und zum Theil bisher verborgen gehaltenen Mittel, — das Landbedürfniß, welches in Folge der freien Vererbung und Erwerbung der Grundstücke entstehen wird, — müssen und werden die Nachfrage nach Land eben so sehr vermehren, als solches vertheuern, und diese Wirkung wird mit jedem Jahre zunehmen, bis der völlige Anbau des Landes und die vollständige Entwickelung der Produktionsfähigkeit ihr Grenzen setzt.

Ueberzeugt, daß hierin die Gutsherrn einzig und allein Hülfsmittel bei außerordentlichen Geldbedürfnissen jetzt noch finden können, werden sie daher gern und mit Dank die Einrichtung annehmen, die der Staat wegen Regulirung ihrer Verhältnisse in Absicht der Bauern durch das obenerwähnte erste Edikt zu treffen für heilsam und nöthig befunden hat.

Dies Edikt beruhet auf folgenden Grundsätzen:

1) Die Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern sollen gänzlich, doch so allmälig gelöst werden, daß der Wirthschaftsbetrieb der Gutsherrn nicht leide.
2) Die Gutsherrn sollen für die ihnen dadurch entgehende reine und rechtsgemäße Benutzung entschädigt werden, mithin sich.

3) ge-

3) gefallen lassen, daß von dem Werth, den die Dienste und Abgaben der Bauern in sich haben, dasjenige in Abzug komme, was diesen dagegen durch Unterstützungen aller Art, durch die Steuervertretung und durch Holz- und Weideberechtigungen geleistet werden mußte.

4) Der Entschädigungsanspruch des Gutsherrn beschränkt sich auf die bisherige Nutzung nach 2. und 3., und erstreckt sich folglich nicht auf die Vortheile, die der bisherige Unterthan aus seiner freien Disposition und Benutzung künftig ziehen kann.

Auch unterliegt

5) dieser Entschädigungsanspruch der staatsrechtlichen Beschränkung, daß wenn die Dienste und Abgaben der Bauern so hoch getrieben sind, daß sie dabei nicht bestehen können, und die Steuerfähigkeit ihrer Höfe geschwächt wird, nicht das Maaß dieser exzessiven Nutzung, sondern nur dasjenige berücksichtigt wird, was ohne Druck und Nachtheil für die Prästationsfähigkeit hätte geleistet werden können.

Es ist klar, daß eine spezielle Auseinandersetzung hiernach schon in jedem einzelnen Falle große Schwierigkeiten haben, im Allgemeinen aber gar nicht möglich sein würde, da es an der dazu erforderlichen großen Zahl von Kommissarien fehlt.

Aber auch die größte Zahl würde mit den besten Fähigkeiten nichts ausrichten können, weil wir keine Normen haben, wonach das Bestehen der Bauern und ihre Prästationsfähigkeit beurtheilt und mithin die Grenze des Entschädigungsanspruchs gezogen werden kann.

Soll daher die Auseinandersetzung möglich sein, so muß diese Norm jetzt noch gegeben werden. Dies geschieht dadurch, daß man prüft:

a) welche Nutzung der Staat von den Bauerhöfen durch ordentliche und außerordentliche Steuern und Lasten aller Art gehabt hat, oder hätte haben sollen;
b) wie viel von dem Gutsertrage erforderlich war, um den Unterthan in Stand zu setzen, mit seiner Familie als Mensch leben, die Kommunallasten tragen und die Wirthschaftskosten bestreiten zu können;
c) wie viel sonach von dem Gutsertrage für die Gutsherrn übrig blieb;
d) wird dieser Betrag mit dem Werth der bäuerlichen Leistungen verglichen, so ist der Ueberschuß derjenige Betrag, der auf die Gegenleistung des Gutsherrn gerechnet werden muß.

Zu a. ist notorisch, daß die gewöhnliche Grundsteuer schon 25 bis 30 und 33 pro Cent des Ertrags ausmachen soll, und daß mithin, wenn die Nebenlasten von Vorspann- und Fouragelieferung, oder die neuen, an deren Stelle gekommenen Abgaben, nebst Einquartierung und vorkommende Extrasteuern in Betracht kommen, mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Anspruch des Staats an die Nutzung der kontribuablen Bauergüter 40 bis 50 pro Cent beträgt, und daß er so hoch mit Recht geltend gemacht werden könnte.

Zu b. ist es nicht minder notorisch, daß die Erhaltung der Familie und der Wirthschaft nebst den Kommunallasten, mindestens 30 bis 40 pro Cent des Ertrages erfordert.

Die Littauischen Herren Deputirten bemerken in einem Gutachten, daß Untersuchungen über das Bestehen der Bauern immer das Resultat gegeben hätten, daß sie nicht bestehen könnten.

Demnach würden

zu c. für den Gutsherrn nur 15 bis 30 pro Cent Nutzungsantheil übrig bleiben, und es ist klar, daß das Mehrere auf Kosten des Staatsanspruchs, oder des menschlichen Bestehens der Bauern bezogen worden ist.

Wenn daher der Staat den Gutsherrn jetzt zugesteht:

daß sie von erblichen Bauergütern Ein Drittel, von unerblichen aber die Hälfte der Gutsnutzung erhalten sollen;

so bekommen sie offenbar mehr, als ihnen nach strengem Rechte zukommen würde.

Auf Kosten der Bauern wird dies Mehrere nicht gegeben, denn statt 30 bis 40 pro Cent erhalten sie 50 bis 66, und tragen davon nichts weiter als die sehr mäßige Grundsteuer. Der Staat allein ist es, der von seinem Antheile hergiebt, und da er dies vorzüg-

lich-

lich bei den unerblichen Gütern auf eine höchst liberale Weise zum Besten der Gutsherrn thut, so kann die Ungleichheit, welche in deren Exaktionen statt findet, niemals den Anspruch bis zu dem obigen Entschädigungsbetrage erreichen, sondern es folgt nur, daß für die strengen Gutsherrn, welche die Bauern stark angegriffen haben, jetzt weniger Vortheil bei der Ausgleichung als für diejenigen ist, welche ihre Unterthanen mit Milde und Schonung behandelten. Der Staat belohnt jetzt die letzteren, ohne die stärkere Anziehung zu bestrafen, und dies ist so gerecht und billig, daß sich hoffentlich Niemand darüber beklagen wird.

So angemessen und vortheilhaft für die Gutsherrn und Bauern die Bestimmung wegen der Entschädigung ist, eben so genügend sind die Festsetzungen, welche in Absicht der Art und Weise der Gewährung gegeben sind.

Um den Vortheil eines allgemeinen Entschädigungsprinzips zu erhalten, mußte solches so hoch angenommen werden, daß es auch den höchsten Anspruch befriedigt. Aber nun kam es weiter noch darauf an, die Anwendungen so zu treffen, daß die großen Verschiedenheiten, die in den Lokalverhältnissen liegen, berücksichtigt werden, und daß dennoch das Verfahren einfach sei.

Auch diese schwierige Aufgabe ist gelöset worden. Indem man die Alternative stellt, den Nutzungsantheil des Gutsherrn von 33⅓ pro Cent bei den erblichen, und von 50 pro Cent bei den bisher nicht erblichen Bauergütern entweder durch Land oder den Ertrag davon zu gewähren, so ist die Oertlichkeit die Basis der Ausgleichung, und diese wird mit dem allgemeinsten Prinzip dennoch höchst individuell und speziell in der Anwendung.

Mit diesem Vortheil erlangen wir einen andern nicht minder erheblichen für die Kultur. Er besteht darin, daß in den Fällen, wo der Gutsherr die Landentschädigung der in Körnern vorzieht, solche dazu benutzt werden kann, ohne förmliche Separation bedeutende zusammenhängende privative Grundstücke zu erhalten, dadurch, daß er eins von den vorhandenen 3 Feldern übernimmt, oder sich von mehreren Feldern zusammenhängende Randtheile abtreten läßt.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß bei Gelegenheit dieser Auseinandersetzungen auch die Bauern Einrichtungen treffen werden, die zu einer zweckmäßigeren Benutzung des in Gemeinschaft verbleibenden Landes führen. Sehr passend im Allgemeinen wird die sein, statt drei Feldern viere anzunehmen, und davon den Theil, der alle vier Jahre gedüngt werden kann, zwei Jahre nach einander mit Getreide zu bestellen, das ungedüngte Land aber nach der obengenannten 7ten Regel blos der Weide zu widmen. Hieraus entsteht der bedeutende Vortheil, daß das gedüngte Kommunland in vier Jahren zwei gute Getreideernten liefert, das Jahr nachher eine sehr gute Weide gewährt, und im letzten Jahre vom Frühjahr an gebraacht und zur Aufnahme der Wintersaat gut vorbereitet werden kann.

Bei dieser Behandlung erfolgt sicher eine allmälige Verbesserung des Kommunlandes und wird solches demnächst nach Vollendung der Kultur des huthfreien Dritte's ebenfalls huthfrei, so ist der höheren Kultur so vorgearbeitet, daß sie auch hier schnelle Fortschritte machen kann.

Die großen und schönen Zwecke, welche wir auf diese Weise verfolgen, werden doppelt wohlthätig, wenn wir einen leichten und gefahrlosen Uebergang vom Alten zum Neuen möglich machen.

Wir gelangen dahin auf eine sehr einfache Weise, dadurch nemlich, daß wir die Ausführung der Auseinandersetzung mit den Bauern von der Regulirung trennen, und für jene eine Frist von beinahe fünf Jahren gestatten, während welcher da, wo die Dienste nicht entbehrt werden können, alles in dem bisherigen Zustande bleiben darf, wobei blos die sehr heilsame Beschränkung statt findet, daß die Bestimmung, wie das Verhältniß künftig sein wird, gleich nach Ablauf der zwei Einigungsjahre erfolgen muß.

Zu den Mitteln eines leichteren Ueberganges gehört auch ferner: daß einige Hülfsdienste beibehalten werden dürfen. Sie sind den meisten Gütern sehr nöthig, und für die Bauergüter unschädlich. Indeß werden sie nach zwölf Jahren ablöslich, damit die Idee von Dienstbarkeit, den Werth der Bauergüter nicht vermindere und den Erwerb derselben erschwere.

Beson-

Besonders wichtig und wohlthätig ist es, daß nun die Benutzung der Kulturfreiheit, vorzüglich bei den Bauern, ohne Geldaufwand und künstliche Mittel statt finden kann. Bisher glaubte man ohne Vieh- und Futterzukauf, ohne Separation und ohne Umänderung des Ackersystems nichts reelles bewirken zu können. Auf die Beispiele, die in dieser Beziehung von vermögenden Gutsbesitzern gegeben waren, wurden diejenigen gewöhnlich verwiesen, die Verbesserungen vernehmen wollten. Aber nur der Wohlhabende konnte sie nachahmen. Eine allgemeine Nachfolge war unmöglich, theils aus Mangel an Gelde, theils und hauptsächlich auch aus Mangel an Gelegenheit zum Vieh- und Futterankauf. Einzelne Güter finden solche wohl; aber wenn dieser Ankauf allgemeines Bedürfniß wird, wenn der größte Theil der Grundbesitzer Vieh und Futter kaufen will, wo sollen wir denn die finden, die es verkaufen? Da ist's ja auf der Stelle klar, daß mit solchen Mitteln im Allgemeinen nichts auszurichten ist, und daß ganz andere Wege eingeschlagen werden müssen, wenn wir in der Oekonomie vorwärts kommen wollen. Auch hier können nur Mittel, die nahe liegen und leicht anzuwenden sind, aushelfen. Objektiv gewährt sie die Huthfreiheit eines Theils des Ackerlandes und subjektiv eine verständige Benutzung derselben. Fängt man nemlich damit an, etwas Futtergewächse zu bauen, und das schon vorhandene Vieh gut zu füttern, verbindet man damit die Aufzucht mehreren Viehes und läßt mit dessen Heranwuchs den Futtergewächsbau Schritt halten, so kann man seinen Viehstand in 6 bis 8 Jahren verdoppeln, ohne nöthig zu haben, auch nur ein einziges Stück und fremdes Futter zuzukaufen. Das alsdann eintretende mehrere Stallbedürfniß kostet auch nicht viel, weil man Zeit hat, sich darauf vorzubereiten, und die Baumaterialien in arbeitsfreien Perioden nach und nach heranzuziehen. Alles entwickelt sich ohne Schwierigkeit allmälig aus sich selbst, und eben deshalb können wir uns ein großes Resultat mit Sicherheit versprechen. Selbst bei der Fortdauer der jetzigen ungünstigen Zeitumstände können wir dieser stillen und anspruchlosen Entwickelung entgegen sehen, denn sie hat anderwärts und namentlich in unseren ehemaligen fränkischen Provinzen bei Verhältnissen statt gehabt, die noch nachtheiliger wie die sind, worin wir uns jetzt befinden. Der Preis und die Abgaben von den Ländereien waren dreimal so hoch, wie hier, und dennoch war es schwierig, die Produkte zu den Preisen abzusetzen, die sie bei uns die letzte Zeit gegolten haben. Dabei fand beinahe allgemein Acker- und Weidekommunion statt, und blos in Folge einer gegenseitigen Konvenienz wurde die Braache mit der Hütung verschont. Ist es demnach klar, daß eigentlich nur in Folge der freien Vererbung und Parzellirung der Bauergüter der Landpreis und die Bevölkerung dort dreimal so hoch stiegen, wie bei uns, welche Hoffnungen muß denn nicht der Zustand erregen, der jetzt durch die neue agrarische Gesetzgebung in unsrer Monarchie begründet wird? Wahrlich, wir sind berechtigt, mit recht viel Vertrauen in die Zukunft zu blicken!

Ein sehr wesentliches Bedürfniß für die Kulturerweiterung ist die zweckmäßige Behandlung der Gemeinheitstheilungssachen. Sie muß zugleich technisch und juridisch sein, damit ohne Verletzung der Rechtsansprüche die größtmöglichsten Kulturvortheile erlangt werden können. Wir bewirken dies am sichersten dadurch, daß wir die Theilungsgeschäfte selbst in die Hände der Oekonomieverständigen geben, und diese in der ersten Instanz entscheiden lassen, in der zweiten und letzten Instanz hingegen den Rechtsverständigen das Uebergewicht gestatten, welches sie dadurch erhalten, daß das Revisionskollegium aus zwei Mitgliedern des Landesökonomiekollegiums und aus drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts gebildet wird, von deren letztern einer das Direktorium führt.

Bei diesem Verfahren wird mit Gründlichkeit und Rechtlichkeit zugleich Einfachheit und Kürze bewirkt.

Das ebenerwähnte Landesökonomiekollegium wird in der Absicht etablirt, den Landesökonomie- und Kultursachen einen schnellen, sicheren und zusammenhängenden Betrieb zu verschaffen. Die neue Gestaltung des platten Landes wird so viele und mancherlei Geschäfte veranlassen, daß die ohnehin schon überladenen Provinzialregierungen ihnen nicht würden vorkommen können, und jene Anordnung dringendes Bedürfniß ist. Wir dürfen uns davon

um

um so mehr einen guten Erfolg versprechen, da der Generalkommissair zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse diesem Kollegium präsidiren, und dadurch Einheit in die Behandlung aller dieser sich eng berührenden Sachen bringen wird.

Das Edikt wegen dieser letzterwähnten Verhältnisse umfaßt in Hinsicht der Grundprinzipien die ganze Monarchie; aber indem diese den Zweck sichern, alles Lästige, Hemmende und Ungewisse zu entfernen, und so eine gleichmäßige Verfassung zu gründen, so hat man doch über die Mittel so weit freie Hand gelassen, daß die provinziellen und örtlichen Verhältnisse berücksichtigt und befriedigt werden können, und damit dieses auch wirklich geschehe, so werden die Generalkommissarien noch besondere hierauf abzweckende Anweisung erhalten.

Von sehr bedeutendem und wohlthätigem Einfluß auf die Landeskultur wird die Verbindung sein, worin die praktischen Landwirthe, denen es um Erweiterung der Wissenschaft zu thun ist, durch die Landwirthschaftsgesellschaft mit einander treten werden, deren die Verordnung wegen Beförderung der Landeskultur erwähnt. Mit Ausnahme des von Sinclair errichteten Ackerbauamtes in England waren die zahllosen ökonomischen Gesellschaften im Allgemeinen von nur unerheblichem Nutzen für die eigentliche Landeskultur, wovon der Grund in ihrer Organisation, in der Wahl ihrer Mitglieder, besonders aber in dem Mangel an Zusammenhang unter sich, an der Verbindung zu einem Ganzen und an dem Zentralpunkte, wie auch an fehlender Unterstützung abseiten der Regierung lag. Jetzt, da wir diese Fehler und Mängel kennen, werden wir sie vermeiden.

Das Zentralbüreau der ganzen Monarchie wird durch die Distriktsassociationen in eine genaue Kenntniß des Kulturstandes jedes einzelnen Distrikts gesetzt. Es erhält auf diesem Wege über alles die erforderliche Auskunft und geprüfte Vorschläge sachkundiger Männer. Die Fähigkeiten und der Eifer der einzelnen Individuen werden ihm auf diesem Wege genau und sicher bekannt, und es kann diese Kenntniß wieder zu andern wohlthätigen Zwecken benutzen. Im Mittelpunkt dieses Systems ist das Zentralbüreau gleichsam die alles erwärmende Sonne; von ihr verbreiten sich die erleuchtenden Strahlen, mittelst der Distriktsassociationen, in alle Theile der Monarchie und werden unter Beihülfe der Regierung die glücklichsten Folgen hervorbringen.

Es kann nicht fehlen, daß durch diese verschiedenen Anstalten große Wirkungen werden hervorgebracht werden. Sie erstrecken sich auf alle Stände und Verhältnisse.

Ich berühre hier nur einige der wichtigsten Vortheile. Wir gelangen

A. zu einer besseren Benutzung und vollen Anwendung der vorhandenen Kräfte. Sie entsteht im Allgemeinen durch die Eigenthumsverleihung und Aufhebung aller Beschränkungen des Eigenthums, insbesondere aber

1) bei den Bauern, durch die Dienstaufhebung und durch das lebendige Interesse, welches sie durch die Freiheit, ihre Besitzungen unter mehrere Kinder zu vertheilen, erhalten. Dieser Vortheil ist von großer Wichtigkeit. Bei geschlossenen Höfen und der nothwendigen Vererbung auf eins der vorhandenen mehreren Kinder, arbeiten diejenigen, welche wissen, daß sie den Hof nicht bekommen, mit Wiederwillen, weil sie glauben, daß ihr Fleiß nicht dem Vater, sondern dem ohnehin schon zu sehr begünstigten, und deshalb beneideten Bruder zu Gute komme. Die Mutter bemüht sich gewöhnlich, für die nicht erbenden Kinder etwas bei Seite zu schaffen, um ihnen die fremde Knechtschaft, die nach dem Tode des Vaters ihr gewöhnliches Loos ist, zu erleichtern. Selbst der Vater macht es oft nicht anders. Es bestand also in der Familie des Hofbesitzers ein getheiltes Interesse, wovon der überwiegende Theil gegen den Hof und dessen Kultur gerichtet ist, und die letztere um so mehr leiden muß, da in Ermangelung des Kredits die Hände der Familie das einzige Kapital sind, womit die Wirthschaft betrieben wird. Alles dieses ändert sich durch die Theilbarkeit der Höfe und die freie Vererbung auf mehrere Kinder. Diese bekommnn

kommen nun sämmtlich ein gemeinsames Interesse und arbeiten von Jugend auf mit Lust und Freude, weil sie wissen, daß die Verbesserungen, welche gemacht werden, auch ihnen zu Gute kommen. Die Eltern unternehmen nun Vieles, was erst in der Zukunft Früchte bringt und sonst unterblieben sein würde, und so kommt es denn dahin, daß das Mögliche für die Cultur auch hier geschieht. Man hat es bisher für unmöglich gehalten, die Bauern dafür empfänglich zu machen, weil man glaubte, es fehle ihnen an Intelligenz und Industrie. Das Familieninteresse — das sicherste, natürlichste und allgemeinste von Allen — wird den Mangel ersetzen und Wirkungen hervorbringen, welche die der gelehrten Bewirthschaftung oft hinter sich lassen werden.

2) Bei den Tagelöhnern entsteht die Kraftentwickelung durch den Reiz des Land- und Eigenthumserwerbs. Ohne die jetzt erleichterte Gelegenheit dazu, würde eine Kraftverminderung zu besorgen sein, indem der Tagelöhner gewohnt ist, nur so viel zu arbeiten, wie er zu seiner Erhaltung bedarf, und hierzu bei dem hohen Tagelohn und gesunkenen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse kaum zwei Drittel der sonstigen Anstrengung nöthig sind. Jetzt werden viele der Letzteren noch wohl ein Drittel hinzufügen, wodurch denn bewirkt wird, daß der kräftigere Theil der Tagelöhnerklasse beinahe noch einmal so viel leistet, wie er bei Fortdauer des bisherigen Zustandes geleistet haben würde. Schon durch die bemerkten Umstände entsteht

3) auch für die Gutsherrn ein bedeutender Kraftzuwachs; aber wichtiger ist noch
   a) daß eine sorgsamere Verwendung der Betriebskräfte statt haben wird, und daß
   b) die Hemmungen aufhören werden, die die bessere Cultur durch die Bestellung der Dienstbauern erfuhr und die Intelligenz jenes Standes für die Landwirthschaft sehr oft unwirksam machten. Hiernächst erhalten
   c) die pekuniären Kräfte einen Zuwachs, indem die bisher mangelnde Gelegenheit zum einzelnen Landverkauf entsteht, und auch
      die Forstprodukte besser zu versilbern sein werden, da die neuen Ansiedelungen Behufs derselben Bau- und sodann fortwährend Brennholz bedürfen.

B. Die Kultur erhält eine sichere und dauernde Basis. Alle Kanäle, deren sie bedarf, werden geöffnet, ohne daß irgend eine Quelle, die bisher für sie benutzt wurde, verschlossen wird. Dahin gehören z. B. die Weideservitute, die wir zwar da, wo eine bessere Benutzung eintreten kann, einschränken, aber auf den Punkten ferner noch benutzen, wo sie in dieser Beziehung unschädlich sind.

Die wichtigste und nächste Hülfe erhält die Cultur
1) durch die Freimachung eines Drittels der Ackerländerei von der Hütung und gezwungenen Felderbestellung;
2) durch Verweisung der Servitute in die gesetzlichen Schranken;
3) durch Herstellung einer tüchtigen und zweckmäßigen land- und forstwirthschaftlichen Policey.

Ganz vorzüglich wohlthätig ist die Bestimmung, wodurch ein Drittel des gesammten Ackerlandes der Monarchie Gartenrecht erhält. Bei der unbeschränkten Benutzung, die hier statt findet, und der Gewißheit, daß dieser Acker dem Besitzer niemals durch Separationen oder sonst entrissen werden darf, und daß folglich ein hier gemachter Kulturaufwand auch niemals mehr verloren gehen kann, wird die Kraft und Industrie der Grundeigener vorzüglich auf diesen Punkt gerichtet werden. Es wird und muß dadurch eine hohe Cultur entstehen, durch diese aber der Werth des privativen Landes so sehr steigen, daß man sich bald entschließen wird, auch die noch huthpflichtigen zwei Drittel der Ackerländerei nach und nach der Communion zu entziehen und der privativen Benutzung zu widmen. Dies wird um so mehr geschehen, da die letztere auch das Gute haben wird, allgemein die Ueberzeugung zu verbreiten, daß ein Drittel gut cultivirtes Land eine Familie weit sicherer ernährt, als drei Drittel, die der Communion unterliegen und nach dem Schlendrian bewirthschaftet werden.

 Einen

Einen starken Antrieb zur Benutzung dieser Huthfreiheit gewährt die Beschränkung der Waldweide durch die Bestimmung, daß solche die Wiederkultur nicht hindern darf. Die letztere erfordert diese Einschränkung schlechterdings, wenn wir endlich dahin kommen wollen, den Verwüstungen unserer Wälder Grenzen zu setzen und neue Forstanlagen möglich zu machen, die künftig um so nöthiger werden, da das Holzbedürfniß durch die Familien, welche sich neu einsiedeln, successiv vermehrt wird.

Beide Maaßregeln, — jene Huthfreiheit und diese Weidebeschränkung, — unterstützen sich also gegenseitig auf das wirksamste. Sie mußten aber gleichzeitig genommen werden, wenn die Vortheile davon ohne Opfer verlangt werden sollten. Schränkte man nämlich die Waldweide ein, ohne daß man zugleich Gelegenheit gab, den Abgang durch Futtergewächsbau zu ersetzen, so wäre eine Futternoth entstanden; und gab man die Huthfreiheit für den Acker, ohne die Waldweide einzuschränken, so würden viele träge und unindüstriöse Wirthe sich lieber mit dieser kümmerlich beholfen als jene benutzt haben.

Von wesentlichem Einfluß auf dies Alles wird weiterhin noch der Umstand sein, daß die Familien, welche neue Höfe von zusammengekauftem Lande errichten, die Weide- und Holzberechtigungen der vorhandenen Höfe nicht mit erwerben können. In Ermangelung derselben müssen sie sich einer guten Kultur befleißigen, und indem sie es thun und dadurch oft weiter gelangen, als die Wirthe, welche fremde Weide noch mit benutzen, so wird diese für entbehrlich geachtet werden, nach und nach für die kleinen Grundbesitzer allen Werth verlieren und zuletzt nur noch von den Gütern benutzt werden, welche große Schaafheerden besitzen.

Daß zu dieser allmähligen Auflösung der Waldweide die Herstellung einer guten Forstpolizey wesentlich beitragen wird, dürfen wir nicht bezweifeln.

C. Der Zustand der Landbewohner wird auch dadurch annehmlicher und wesentlich verbessert, daß sich Handwerker und Fabrikanten auf dem platten Lande niederlassen dürfen, durch deren Anbau einerseits der Landpreis steigt und ein Theil der Produkte einen nahen Absatz erhält, anderseits aber der Landmann Gelegenheit bekommt, viele Bedürfnisse, die er sonst aus der Stadt holen mußte, in der Nähe zu kaufen, wobei sich denn oft ein Umtausch zwischen Handwerkern und Producenten bilden wird, der einen Theil der baaren Betriebfonds entbehrlich machen kann; durch diese Niederlassungen wird auch

D. für die Gewerbe im Allgemeinen der Vortheil erlangt, daß sie eine angemessene Stellung gegen einander erhalten. Jedes wird da getrieben werden, wohin es gehört, und der Druck, der durch Zunftzwang ausgeübt wurde und in den Städten durch Verabredungen hie und da noch wohl fortdauern kann, verschwindet durch diese Landkonkurrenz nach und nach gänzlich. Hierin liegt zugleich

E. ein wesentliches Mittel, den bürgerlichen Zustand sicher zu stellen und den produktiven Klassen der Nation bleibende Stätte zu gewähren. So lange die Gewerbe künstliche Haltungen haben, sind sie schwankend, und diejenigen, die sie treiben, beständig der Gefahr ausgesetzt, erwerblos zu werden, und entweder wandern oder andere Geschäfte treiben zu müssen.

Eine sehr wichtige und beachtenswerthe Folge von dem Allen entsteht ferner

F. für die Kapitalisten.

Diese waren in Gefahr, einen großen Theil der Summen zu verlieren, die sie auf Güter geliehen haben. Diese Gefahr verschwindet, da es gar nicht fehlen kann, daß die vorbemerkten Umstände den Güterwerth sichern und dem nachtheiligen Einfluß der Zeitumstände entgegen wirken. Nur nothwendige Verkäufe vieler Güter könnten hier stören, aber gegen diese sichert das Edikt wegen Aufhebung des Indults auf vier Jahre und bis dahin werden sich hoffentlich entweder die äußeren Umstände ändern, oder die inneren sind dann schon auf dem Punkte, daß sie in sich selbst hinlängliche Haltung haben.

Ein wesentlicher Umstand für die Sicherheit der Hypotheken ist noch,

daß durch die Auseinandersetzung mit den Bauern reine und klare Besitzverhältnisse entstehen und die Gefahr verschwindet, daß für das Retablissement zurückkommender Unterthanen und zu deren Vertretung große Summen verwendet werden müssen.

Indem

Indem so das Grund- und Kapitalvermögen auf allen Seiten gesichert wird, so gelangen wir dahin

6. eine durchaus solide Zirkulation zu erhalten.

Sie besteht nur aus baarem Gelde und aus solchen Papieren, die entweder bei den Königlichen Kassen als baares Geld angenommen werden, oder doch speziell fundirt sind und sichere Zinsen tragen.

Die Ständischen rc. Papiere machen hiebei keine Ausnahme, indem die Regulirung der Provinzialschulden bevorsteht, und hiebei bestimmt werden wird, welche Fonds sie zur Deckung erhalten. Die Annahme beim Domainenverkauf, die alsdann kein Bedenken weiter hat, sichert ihnen dann ebenfalls noch eine spezielle Hypothek.

Der Werth der Pfandbriefe hat durch die Verpflichtung der Annahme bei Hypothekkündigungen gewonnen. Um ihn noch mehr zu sichern, wird für die richtige Zinszahlung ernstlich gesorgt werden.

Die schönste Ernte von diesen mannigfachen Saaten hat die Nation im Ganzen zu hoffen!

Der Staat gewinnt nemlich

1) eine wachsende Bevölkerung, die man, mit Ausnahme Nieder-Schlesiens, gewiß auf das Doppelte der jetzt vorhandenen annehmen kann;

Es entsteht

2) zunehmender Wohlstand seiner Bürger;
3) durch beides vermehren sich, ohne irgend eine Erhöhung, die Einkünfte, indem die Personensteuer des platten Landes mehrere Kontribuenten erhält und die Konsumtion allgemein größer wird.

Dadurch kommen wir denn endlich

4) auf den Punkt, die Abgaben zwischen Stadt und Land gleichstellen und den Gewerben die unbeschränkteste Freiheit gestatten zu können.

Wir stehen also jetzt an den Pforten einer beglückenden und segensvollen Zukunft, und können mit Grunde hoffen, daß das Große und Gute, wonach der Zeitgeist strebt und wofür er Opfer ohne Zahl fallen läßt, ohne es zu erreichen, hier bei uns bewirkt werden wird, ohne irgendwo zu verletzen, oder Gefahr zu laufen, daß das, was auf der einen Seite gewonnen wird, auf der anderen wieder verloren gehe.

Unser edler König wird uns ferner väterlich dem Ziele allgemeiner Wohlfahrt und Zufriedenheit entgegenführen.

Gott segne ihn dafür und lasse Ihn lange Jahre hindurch die Früchte der großen Bemühungen erndten, die Er anwendet, um Sein Volk glücklich zu machen, und dem Staate die Kraft und Würde wieder zu verschaffen, die große Thaten demselben mit dem Anspruch erwarben, sie auf die spätesten Nachkommen fortzupflanzen!

Der Herr Staatskanzler fuhr hierauf folgendermaaßen fort:

Mit dem allerlebhaftesten Gefühle stimmen wir alle in diesen Segenswunsch ein. Unser geliebter König hat mir befohlen, Ihnen Seine Zufriedenheit mit dem bei unseren Berathungen bewiesenen Patriotismus, Ihnen Seinen Dank zu bezeugen, für den an den Tag gelegten Eifer für das Gute und für Ihre Bemühungen bei unserm Geschäft. Indem Er mir die Ihnen so eben bekannt gemachten Edikte vollzogen zurückschickte, hat Er Seine väterlichen Empfindungen unausgedrückt zu lassen nicht vermogt. In einem sie begleitenden eigenhändigen Billet sagt Er, indem er die Hoffnung äußert, jene Edikte würden ihren Zweck erfüllen, was wir zwar alle wissen — was wir aber alle mit größter Rührung hören, und was für uns alle ein herzerhebender Beweis Seiner Fürsorge und Liebe sein muß:

daß Niemand inniger und lebhafter wünsche als Er, das Glück seiner Unterthanen und den Flor des Landes dadurch begründet zu sehen. — Möge der Segen des Friedens — schließt Er — dieses wichtige Unternehmen begünstigen!

Und

Und darum, daß er uns diesen erhalte, daß er uns **Friedrich Wilhelm** erhalte, meine Herren, darum wollen wir Gott inbrünstig bitten. Welcher Staat kann sich eines Herrschers rühmen, der reiner, unpartheiischer und edler, das Wohl aller seiner Unterthanen will und umfaßt? Kein Opfer müsse uns zu theuer sein, um nach Seinem Wunsch jenes Glück, jenen Flor unsers Staats wieder herzustellen. Wir wissen, wie es Ihm am Herzen liegt, den Frieden zu erhalten, und noch immer ist, Gottlob, die Hoffnung groß, daß er unter unsern mächtigen Nachbarn nicht gestört werden wird. Aber sollte das eiserne Schicksal uns fortreißen in einen unvermeidlichen Kampf; so wollen wir auch diesen standhaft und entschlossen bestehen, für diesen geliebten König und seinen Herrscherstamm, für unser Vaterland, für unsere Ehre und unsere Selbstständigkeit.

Und nun meine Herren, empfangen sie nun auch meinen gefühlvollesten Dank für die Gesinnungen, die sie mir persönlich bewiesen haben. Geehrt durch solche, versichere ich Sie meiner aufrichtigsten Hochachtung. Mein Leben soll der angestrengtesten Bemühung gewidmet sein, die Absichten des besten Königs zu erfüllen. Dieses Gelübde erneuere ich, und lege es in Ihre Hände. So hoffe ich des Zutrauens, das man mir gönnt, nicht ganz unwürdig zu sein.

Schon in unserer letzten Versammlung habe ich Sie auf Befehl Sr. Majestät aufgefordert, einige unter Sich zu wählen, die zu vorkommenden Berathungen hier bleiben mögten, bis die interimistische Repräsentation zusammen treten wird. Ich erneuere diese Aufforderung, und bitte, mir von dem Resultate Nachricht zu geben.

Sie aber, die Sie nunmehr in Ihre Provinzen zurückkehren, — verbreiten Sie dort den guten Geist, der Sie selbst beseelt. Stärken Sie das Vertrauen zu einer Regierung, die es so redlich meint, streben Sie entgegen einer jeden einseitigen partheiischen Ansicht, vereinigen Sie die Gemüther, führen Sie sie alle zu einem Ziele! Das wollen Sie meine Herren, das werden Sie, das ist Ihr Gelübd, das ist das Unsrige. Das legen wir hiermit feierlich und fest und mit hoher Empfindung in der Brust, einander ab. — Und so, meine Herren, schließen wir unser Geschäft, das gedeihen möge uns und unseren spätesten Nachkommen, mit dem einmüthigen Zuruf;

Heil dem Könige! Heil dem Vaterlande!

Nach Beendigung dieser Rede machte der Herr Graf von **Henkel-Donnersmark** im Namen sämmtlicher Herren Deputirten den Beschluß mit folgenden, an den Herrn Staatskanzler gerichteten Worten:

Je wichtiger die Gegenstände sind, die jetzt entschieden wurden, um so dankbarer erkennen wir die Gnade, mit welcher Se. Königl. Majestät unser Wohl berücksichtigten.

Wir werden dem Vertrauen zu entsprechen bemüht sein, das Se. Königl. Majestät durch Gewährung einer Nationalrepräsentation uns bewiesen haben. Wir erneuern daher die Versicherung der treuesten Anhänglichkeit an einen guten und gerechten König.

Wir erkennen aber auch mit dankbarem Gefühl die wohlwollenden Gesinnungen, womit Ew. Exzellenz das Vertrauen der Nation an den Thron knüpfen.

Die Seegenswünsche so vieler bedrängten Familien werden Ew. Exzellenz begleiten, deren Noth jetzt wenigstens nach Möglichkeit gelindert wurde.

(Hierbei das Verzeichniß der in den drei letzten Monaten d. J. in dem Churmärk. Amtsblatt erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nebst dem Titel zum Jahrgang 1811, womit derselbe geschlossen wird. Zur Erleichterung des Gebrauchs wird ein alphabetisches Namen- und Sachregister über den ganzen Jahrgang ausgearbeitet und demnächst besonders zu haben sein, worüber das Nähere noch bekannt gemacht werden soll.)

Viertes Ergänzungsblatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Churmärkschen Regierung für das Jahr 1811.

Potsdam, den 27sten December 1811.

Bevölkerungszustand des Churmärkschen Regierungs-Departements im Jahre 1810. nach den Resultaten der neuesten Populationslisten.

Da es für die Bewohner einer Provinz von besonderem Interesse sein muß, über die Bevölkerung derselben, deren Ab- und Zunahme in jedem verflossenen Jahre, und die dabei concurrirenden Verhältnisse und Umstände, genaue Auskunft zu erhalten, so sollen hinführo in dem Amtsblatte die Resultate der in jedem Jahre über die gedachten Gegenstände eingezogenen, das Churmärksche Regierungs-Departement betreffenden Nachrichten mitgetheilt, und deshalb hier noch mit dem Jahre 1810. der Anfang gemacht werden.

Die gesammte Bevölkerung

des Churmärkschen Regierungs-Departements belief sich im Jahre 1810. auf 735214 Menschen, von denen 336579 in den Städten und 398635 auf dem platten Lande wohnten. Darunter betrug die Anzahl aller Personen männlichen Geschlechts 362875 und die der Personen weiblichen Geschlechts 372339. Beide Geschlechter verhielten sich also ohngefähr zu einander wie 36 : 37. In Rücksicht des Alters befanden sich unter den genannten 735214 Einwohnern der Provinz 126053 Kinder unter sieben Jahren, 118558 vom siebenten bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, 331655 Personen vom 14ten bis zum vollendeten 45sten Jahre, 107470 vom 45sten bis zum vollendeten 60sten Jahre, und 51478 über 60 Jahren, von welchen letztern 28297 in den Städten, und 23181 auf dem Lande gezählt wurden.

Die Anzahl der, wirklich beisammen wohnenden, Ehepaare betrug in den Städten 57281 Paare und auf dem Lande 71968 Paare; ein bedeutender, der Bevölkerung in den Städten nachtheiliger Unterschied!

Zur evangelisch-lutherischen Konfession bekannten sich, mit Inbegriff des Militairs, 707918, zur evangelisch-reformirten Konfession 22662, zur römisch-katholischen 6171, und zur jüdischen Religion 5423.

Gebohren

wurden im Jahre 1810 in Allem 30344 Kinder, und zwar 12916 in den Städten und 17428 auf dem platten Lande. Auch dies Verhältniß, von ohn-

D gefähr

gefähr 12½:17, beweist für die größere Anzahl und mehrere Fruchtbarkeit der Ehen auf dem Lande, und für die allgemeine Bemerkung, daß die Städte, insonderheit die größern, der Bevölkerung nachtheilig sind, und daß das Land ersetzen muß, was die Städte, hauptsächlich die größeren, in dieser Hinsicht verschlimmern.

Unter den Gebohrenen waren 15585 Knaben und 14759 Mädchen. Es zeigte sich also auch hier sehr bedeutend der, fast allgemeine, Ueberschuß des männlichen Theils unter den Gebohrenen, der gewöhnlich in der Proportion von 20:17 angenommen wird, nach einer in England über das ganze vorige Jahrhunder angestellten Berechnung aber im Durchschnitt auf jedes Tausend Viere beträgt.

Die Anzahl der unehelich gebohrenen Kinder betrug 2957, nämlich 1482 Knaben und 1475 Mädchen. Hievon wurden in den Städten 1864 und auf dem Lande 1093 gebohren. Es war also in den Städten überhaupt beinahe die siebente und auf dem Lande beinahe die funfzehnte Geburt eine uneheliche. Ja in Berlin war beinahe die fünfte Geburt unehelich; denn unter den 5501 daselbst gebohrenen befanden sich 1034 uneheliche Kinder, — die leidige Wirkung der überhand nehmenden Ehelosigkeit und des Sittenverderbnisses! —

Todtgebohren wurden 1386, wovon 718 in den Städten und namentlich 355 in Berlin, 668 aber auf dem Lande. Es war also überhaupt etwa das 21ste Kind ein todtgebohrenes; ein Beweis für die Nothwendigkeit besserer Hülfe bei den Geburten, in welcher Hinsicht besonders noch der Landmann große Indolenz zeigt!

Dividirt man, um das Verhältniß der ehelichen Kinder zu der Zahl der vorhandenen Ehen zu finden, diese mit jener nach obigen Angaben, so ergiebt sich, daß im Jahre 1810 eine Geburt auf etwas über vier Ehen kommt.

Getraut

wurden im Jahre 1810. 9194 Paare, wovon 4210 in den Städten und 4984 auf dem Lande.

Gestorben

sind 23435. Es starb also im Allgemeinen noch nicht einmal der 31ste Mensch von der gesammten Einwohnerzahl, und das Verhältniß dieser zu der im Jahre 1810 gestorbenen ist wie 710 zu 23. Genauer gerechnet kam, (da in den Städten 11351 und auf dem Lande 12084 starben) schon auf 29⅔ der Städtebewohner ein Todesfall, dahingegen auf dem Lande noch nicht einmal auf 33 einer. Von diesem Verhältnisse der Mortalität in den Städten machte Berlin weiter keine Ausnahme; denn von 153070 Einwohner daselbst starben nur 5089 *)

---

*) Ein bekannter Schriftsteller (Steeb über den Menschen nach der Anlage in seiner Natur

Von den gedachten 23435 Gestorbenen waren 12091 männlichen und 11344 weiblichen Geschlechts; also, wie man dies allgemein bemerkt, ein Ueberschuß der Todesfälle im männlichen Geschlechte, die sich hier zu denen des weiblichen Geschlechts ohngefähr wie 12 zu 11 verhielten.

Die Zahl der Gebohrenen übertraf im Jahre 1810 die der Gestorbenen um 6909, und jene verhielten sich zu diesen wie 19 zu 17 oder wie 303 zu 270 *).

Uebrigens differirte die Mortalität in den Jahresvierteln. Im Januar, Februar und März starben 6274, im April, Mai und Juni 5717, im Juli, August und September 4845, und im October, November und December 6599. Es war also das dritte Vierteljahr das gesündeste und das vierte (wie fast überall und immer) das nachtheiligste und tödtlichste, auch der Winter überhaupt der Mortalität am günstigsten. In Berlin starben im ersten Vierteljahre 1353, im zweiten 1223, im dritten 1147 und im vierten 1366.

Das Alter der Verstorbenen

verhält sich folgendermaßen:

Todtgebohren wurden 1386.
Vor vollendetem ersten Jahre starben 5284, wovon 2636 in den Städten und 2648 auf dem Lande.
Nach dem ersten und vor vollendetem dritten Jahre starben 2342, wovon 1149 in den Städten.
Nach dem dritten und vor vollendetem fünften Jahre starben 1057, wovon 510 in den Städten.
Nach dem fünften und vor vollendetem siebenten Jahre 644.
Nach dem siebenten und vor vollendetem zehnten Jahre 556.
Nach dem 10ten und vor vollendetem 14ten Jahre 400.
Nach dem 14ten und vor vollendetem 20sten Jahre 521.
Nach dem 20sten und vor vollendetem 25sten Jahre 595.
Nach dem 25sten und vor vollendetem 30sten Jahre 672.
Nach dem 30sten und vor vollendetem 35sten Jahre 706.
Nach dem 35sten und vor vollendetem 40sten Jahre 772.
Nach dem 40sten und vor vollendetem 45sten Jahre 831.
Nach dem 45sten und vor vollendetem 50sten Jahre 880.
Nach dem 50sten und vor vollendetem 55sten Jahre 935.

Natur 1796. Bd. 1. S. 185) gab die Verschiedenheit der Mortalität nach der Beschaffenheit des Aufenthaltes so an, daß sie in Dörfern $\frac{1}{40}$, in kleinern Städten $\frac{1}{32}$, in größern z. E. Berlin $\frac{1}{28}$, in noch größern z. E. London $\frac{1}{24}$ bis $\frac{1}{21}$, der gesammten Einwohnerzahl betrage.

*) Crome (über die Größe und Bevölkerung der europäischen Staaten 1785) gab nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre das Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebohrenen in der Kurmark an, wie 100 zu 127.

Nach dem 55sten und vor vollendetem 60sten Jahre 1120.
Nach dem 60sten und vor vollendetem 65sten Jahre 1230.
Nach dem 65sten und vor vollendetem 70sten Jahre 1150.
Nach dem 70sten und vor vollendetem 75sten Jahre 1010.
Nach dem 75sten und vor vollendetem 80sten Jahre 734.
Nach dem 80sten und vor vollendetem 85sten Jahre 384, nämlich 192 männliche und 192 weibliche, und zwar 186 in den Städten und 198 auf dem Lande.
Nach dem 85sten und vor vollendetem 90sten Jahre 173, nämlich 80 männliche und 93 weibliche, und zwar 82 in den Städten und 91 auf dem Lande.
Nach dem 90sten Jahre 53, nämlich 25 männliche und 28 weibliche, und zwar 29 in den Städten und 24 auf dem Lande.

Es starben also: Kinder unter 14 Jahren 11669, nämlich 6212 Knaben und 5457 Mädchen, und zwar 5724 in den Städten und 5945 auf dem Lande.

Es starben Personen zwischen 14 und 60 Jahren 7032, nämlich 3554 Jünglinge und Männer und 3478 Jungfrauen und Frauen, und zwar 3422 in den Städten und 3610 auf dem Lande.

Endlich starben Leute über 60 Jahren 4734, worunter 2325 männlichen und 2409 weiblichen Geschlechts, und zwar 2205 in den Städten und 2529 auf dem Lande.

Hieraus erhellt:

1) daß $\frac{1}{4}$ der Gestorbenen noch Kinder unter einem Jahre waren und von $5\frac{1}{4}$ der Gebohrenen Eines schon im ersten Jahre seines Lebens ein Raub des Todes wurde.
2) Daß die Hälfte der Verstorbenen noch nicht das 14te Jahr erreicht hatte, und wahrscheinlich $\frac{1}{3}$ aller Gebohrenen vor dem vierzehnten Jahre stirbt.
3) Daß von allen Verstorbenen noch nicht der sechste Theil das Alter von 60 Jahren erreicht hat.
4) Daß von allen im Jahre 1810 Verstorbenen nur etwa der 23ste 70 bis 75, der 32ste 75 bis 80, der 61ste 80 bis 85, der 135ste 85 bis 90, und der 442ste über 90 Jahre alt wurden.
5) Daß sich das Verhältniß der häufigern Mortalität im männlichen Geschlechte in allen Lebensaltern gleich blieb.
6) Daß mehr Frauenzimmer als Männer ein hohes Alter erreichen (wie man solches auch neuerlich noch aus den Registern der Versorgungshäuser in Wien nachgewiesen hat).
7) Daß überhaupt die Frequenz der Sterblichkeit vom 1sten bis 14ten Jahre allmählig ab, dann aber wieder bis zum 65sten Lebensjahre hin, zunimmt, wo alsdann der größte Theil ausgestorben ist, folglich die Frequenz der Mortalität wieder geringer wird.

In

In Berlin starben in Allem 5089, nämlich 2562 männlichen, und 2527 weiblichen Geschlechts. Davon wurden 1253 Kinder vor vollendetem ersten Jahre ein Raub des Todes und zwar 916 eheliche und 337 uneheliche.

Ueberhaupt starben in Berlin unter 14 Jahren 2632, zwischen 14 und 60 Jahren 1567, über 60 Jahren 890; unter leztern nach dem 80sten und vor vollendetem 85sten Jahre 38 männliche und 56 weibliche, nach dem 85sten J. und vor vollendetem 90sten 12 männliche und 19 weibliche, nach dem 90sten Jahre 3 männliche und 9 weibliche. Hier erreichte also der 424ste aller Verstorbenen das Alter von 90 Jahren und darüber.

Die Todesursachen

der insgesammt verstorbenen 23435 Menschen verhielten sich der Angabe nach folgendermaaßen.

An hitzigen Fiebern starben 737 männliche, wovon 313 in den Städten und 424 auf dem Lande,
638 weibliche, wovon 284 in den Städten und 354 auf dem Lande.
Summa 1375

An Wechselfiebern 173 männliche, wovon 58 in den Städten, 115 auf dem Lande.
178 weibliche, wovon 61 in den Städten, 117 auf dem Lande.
Summa 351

An unregelmäßigen schleichenden Fiebern 502 männliche, wovon 261 in den Städten, 241 auf dem Lande.
558 weibliche, wovon 310 in den Städten, 248 auf dem Lande.
Summa 1060

Am Brustfieber (Pleuresie) 491 männliche, wovon 212 in den Städten, 279 auf dem Lande,
407 weibliche, wovon 192 in den Städten, 215 auf dem Lande.
Summa 898

An äußerlicher Entzündung und Brand 64 männliche, wovon 40 in den Städten, 24 auf dem Lande,
59 weibliche, wovon 34 in den Städten, 25 auf dem Lande.
Summa 123

An Hirnentzündung 4 männliche, wovon 1 in den Städten,
9 weibliche, , 6 , ,
Summa 13

An

An Halsentzündung 90 männliche, wovon 40 in den Städten und 50 auf dem Lande
78 weibliche, „ 29 „ „ „ „ 49 „ „ „

Summa 168

An Pocken 138 männlich, wovon 66 in den Städten, 72 auf dem Lande,
161 weibliche, „ 69 „ „ „ 92 „ „ „

Summa 299

An Masern und Rötheln 220 männliche, wovon 120 in den Städten, 100 auf dem Lande,
184 weibliche, wovon 99 in den Städten, 85 auf dem Lande.

Summa 404

Am Schlarlachfieber 267 männliche, wovon 134 in den Städten, 133 auf dem Lande,
189 weibliche, wovon 82 in den Städten, 107 auf dem Lande.

Summa 456

An Friesel und Fleckfieber 155 männliche, wovon 67 in den Städten, 88 auf dem Lande,
159 weibliche, wovon 70 in den Städten, 89 auf dem Lande.

Summa 314

Am Stickhusten 548 männliche, wovon 207 in den Städten, 241 auf dem Lande,
604 weibliche, „ 250 „ „ „ 354 „ „ „

Summa 1152

An Wasserscheu 3 Personen, wovon 2 in den Städten.

An Durchfall und Ruhr 384 männliche, wovon 131 in den Städten, 253 auf dem Lande,
326 weibliche, wovon 121 in den Städten, 205 auf dem Lande.

Summa 710

An Krämpfen 1605 männliche, wovon 951 in den Städten, 654 auf dem Lande,
1387 weibliche, „ 858 „ „ „ 529 „ „ „

Summa 2992

An Kolik 39 männliche, wovon 13 in den Städten, 26 auf dem Lande,
54 weibliche, „ 21 „ „ „ 33 „ „ „

Summa 93

An Gicht 84 männliche, wovon 49 in den Städten, 35 auf dem Lande,
103 weibliche, „ 53 „ „ „ 50 „ „ „

Summa 185

Am

Am Wasserkopf 9 männliche, wovon 6 in den Städten, 3 auf dem Lande,
6 weibliche, , 6 , , ,

Summa 15

An eingeklemmten Bruchschäden 50 männliche, wovon 19 in den Städten, 31 auf dem Lande,
15 weibliche, wovon 9 in den Städten, 6 auf dem Lande,

Summa 65

An Krankheiten der Urinwege 30 männliche, wovon 10 in den Städten, 20 auf dem Lande,
5 weibliche, wovon 1 in den Städten, 4 auf dem Lande.

Summa 35

An Abzehrung (ohne Husten) 785 männliche, wovon 453 in den Städten, 332 auf dem Lande,
791 weibliche, wovon 481 in den Städten, 310 auf dem Lande.

Summa 1576

An Lungensucht 665 männliche, wovon 366 in den Städten, 299 auf dem Lande,
503 weibliche, , 293 , , 210 , ,

Summa 1168

An Wassersucht 418 männliche, wovon 249 in den Städten, 169 auf dem Lande,
458 weibliche, , 245 , , 213 , ,

Summa 876

An Engbrüstigkeit 342 männliche, wovon 116 in den Städten, 226 auf dem Lande,
337 weibliche, , 135 , , 202 , ,

Summa 679

An Windgeschwulst 163 männliche, wovon 56 in den Städten, 107 auf dem Lande,
187 weibliche, , 71 , , 116 , ,

Summa 350

An Blutfluß 40 männliche, wovon 16 in den Städten, 24 auf dem Lande,
80 weibliche, , 42 , , 38 , ,

Summa 120

An Stick- und Schlagfluß 1275 männliche, wovon 608 in den Städten, 667 auf dem Lande
1008 weibliche, , 446 , , 562 auf dem Lande

Summa 2283

An

An Epilepsie 317 männliche, wovon 89 in den Städten, 228 auf dem Lande,
264 weibliche, " " 89 " " " 175 " " "

Summa 581

An Leibesverstopfung 66 männliche, wovon 13 in den Städten, 53 auf dem Lande,
71 weibliche, wovon 16 in den Städten, 55 auf dem Lande.

Summa 137

An Tobsucht oder Raserei 5 männliche, wovon 4 in den Städten,
7 weibliche, " 5 " " "

Summa 12

An bösartigen Krebsgeschwüren 66 männliche, wovon 29 in den Städten, 37 auf dem Lande,
78 weibliche, wovon 45 in den Städten, 33 auf dem Lande.

Summ 144

Bei der Niederkunft 64, wovon 13 in den Städten und 51 auf dem Lande.
Im Kindbette 237, wovon 104 in den Städten und 133 auf dem Lande.
An nicht bestimmten Krankheiten 298 männliche,
287 weibliche.

Summa 585

An Entkräftung vor Alter 1008 männliche, wovon 469 in den Städten, 539 auf dem Lande,
1162 weibliche, wovon 578 in den Städten, 584 auf dem Lande.

Summa 2170

Durch Unglücksfälle aller Art 211 männliche, wovon 78 in den Städten, 133 auf dem Lande,
51 weibliche, wovon 20 in den Städten, 31 auf dem Lande,

Summa 262

Durch Selbstmord 68 männliche, wovon 36 in den Städten, 32 auf dem Lande,
21 weibliche, " 11 " " " 10 " " "

Summa 89

Aus diesen, wenn gleich in Betreff der Krankheiten nicht ganz zuverlässigen Angaben, bieten sich folgende Bemerkungen dar:

1) Die fieberhaften oder sogenannten acuten Krankheiten (Fieber und Entzündungen) brachten 5438 Menschen den Tod. Unter ihnen verursachten die Wechselfieber, vorzüglich auf dem Lande, eine, sonst ungewöhnliche Tödtlichkeit. Auch

Auch ward das Scharlachfieber, so wie in den 15 vorhergehenden Jahren, wieder vielen tödtlich.

2) Unter den an Ausschlagsfiebern Verstorbenen kommen noch 299 Pockentodte vor, denen durch eine zeitige Vaccination ohnfehlbar das Leben hätte erhalten werden können, und deren Hinsterben ihren Eltern und Erziehern zum größen Vorwurfe gereicht. Möchten daher nur die folgenden Jahreslisten unter diesem Artikel keines Einzigen zu erwähnen haben!

3) Unter den übrigen Kinderkrankheiten zeichnet sich der Stickhusten durch ungewöhnliche Tödtlichkeit aus. Dies würde weniger der Fall sein, wenn die damit behafteten Kinder mehr inne gehalten und ärztlich behandelt würden!

4) Der an dem schrecklichen Uebel der Wasserscheu erfolgte Tod dreier Personen erinnert an die Nothwendigkeit der in Betreff der Hunde angeordneten Polizeimaaßregeln und an die Pflicht eines Jeden, diese zu unterstützen.

5) Abzehrung und Lungensucht rafften von $8\frac{1}{2}$ Menschen Einen hinweg, und besonders unverhältnißmäßig mehr in den Städten, als auf dem Lande, — eine Bestätigung der allgemeinen Erfahrung, daß einfachere Sitten und ruhigere Lebensweise die besten Präservativmittel dieses Uebel sind, und die Menschen ungleich weniger von ihnen zu befürchten hätten, wenn sie sich in ihren conventionellen Verhältnissen minder gewaltsam von der Natur entfernten, weniger von heftigen Leidenschaften bestürmt, zum Theil auch durch Ausschweifungen vernichtet würden.

6) Die bedeutendere Anzahl der bei der Niederkunft und im Kindbette gestorbenen Personen auf dem Lande beweiset abermals den Nachtheil der Gleichgültigkeit des Landmannes in diesem Punkte, die so groß ist, daß sich die wenigsten Gemeinden gutwillig zu einer unbedeutenden Unterstützung für eine anzulernende Hebamme entschließen, viele sogar zu den rohesten und ungeschicktesten Personen das meiste Zutrauen hegen.

7) An Alters Tod starb verhältnißmäßig nur ein geringer Theil, etwa der eilfte, und zwar zum größern Theile auf dem Lande.

8) Durch Selbstmord endeten 89, und zwar zur Mehrzahl in den Städten.

In Berlin starben an Wechselfieber 33, an den Pocken noch 97! an Masern und Rötheln 48, an Scharlachfieber 52, an Durchfall und Ruhr 110, am Wasserkopf 7, an Abzehrung ohne Husten 497 und an der Lungensucht 352, an beiden Krankheiten also beinahe der sechste, an Wassersucht 267, an Stick- und Schlagfluß 315, an Epilepsie 62, an Tobsucht 5, an bösartigen Geschwüren und Krebs 41, bei der Niederkunft 6, im Kindbett 45, an Entkräftung vor Alter 542, an Unglücksfällen aller Art 23, und durch Selbstmord 16, worunter 15 Männer.

Uebersicht der Größe und Bevölkerung

Nr.	Nahmen der Kreise und vorzüglichsten Städte.	Städte.								
		Anzahl.	Häuser.	Bevölkerung		Gebohren		Gestorben		Getraut
				männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Paar.
1	Die Ukermark	11	3396	12404	13052	533	484	468	432	271
2	Die Priegnitz . . .	10	3178	9683	10142	385	382	307	341	255
3	Der Ruppinsche Kreis .	7	1922	6366	6781	275	286	234	236	158
4	Der Havelländische Kreis .	8	2133	7551	7650	321	279	308	263	176
5	Potsdam	1	1530	7853	9198	202	192	200	175	135
6	Brandenburg . . .	1	1360	4618	4978	255	223	193	166	121
7	Der Glien und Löwenbergsche Kreis	1	279	902	818	37	34	38	33	21
8	Der Ober-Barnimsche Kreis	6	1589	7165	6943	330	319	280	234	172
9	Der Nieder-Barnimsche Kreis	4	757	3074	3075	116	123	94	93	76
10	Berlin	1	6889	72863	80207	2784	2717	2562	2527	2097
11	Der Teltowsche Kreis .	7	1300	4298	4934	233	182	198	184	109
12	Der Zauchsche Kreis . .	4	1190	3139	3375	126	143	99	103	77
13	Der Luckenwaldsche Kreis .	2	672	2334	2586	101	113	66	66	53
14	Der Bees- u. Storkowsche Kreis	3	687	2120	2159	81	75	64	58	54
15	Der Lebussche Kreis . .	5	1150	4063	4070	195	164	118	134	81
16	Frankfurth a. d. O. . .	1	2480	5456	6513	271	197	221	180	128
17	Der 1ste Jerichowsche Kreis	4	1727	5652	5684	255	270	223	248	146
18	Der 2te Jerichowsche Kreis	3	700	1565	1554	76	83	68	78	58
19	Der Ziesarsche Kreis . .	1	336	836	918	33	49	24	35	22
	Summa	80	33275	161942	174637	6609	6307	3765	5586	4210
	Hierzu von den Städten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa totalis des Kurmärks. Regierungs-Departements	—	—	—	—	—	—	—	—	—

des Churmärk. Regierungs-Departements pro 1810.

Plattes Land.

Flächen-Innhalt. □Ml.	Ortschaften.	Häuser.	Bevölkerung. männl.	Bevölkerung. weibl.	Gebohren. männl.	Gebohren. weibl.	Gestorben. männl.	Gestorben. weibl.	Getraut Paar.
62	243	8103	32186	31493	1411	1326	1028	931	794
$57\frac{1}{4}$	315	10906	28262	27948	1307	1252	768	807	735
$32\frac{1}{4}$	139	4771	16176	16373	728	625	531	446	370
37	130	4465	16734	16783	772	682	592	492	422
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$11\frac{1}{2}$	36	1620	6048	5891	240	214	187	165	125
27	127	3489	11482	11047	607	594	408	404	362
28	96	3527	12604	12374	479	516	366	320	277
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
$31\frac{1}{2}$	143	3766	12707	12516	530	538	349	303	320
{ $30\frac{5}{8}$	90	3135	10139	10188	456	411	313	279	234
	44	1209	4031	3966	177	158	119	108	92
$24\frac{1}{4}$	125	3415	9990	9955	429	392	329	253	233
$28\frac{3}{8}$	120	4396	17175	16270	801	727	564	454	386
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
{ 37	54	1658	5344	5110	242	216	191	191	137
	91	4537	1436:	14131	631	617	478	494	407
$8\frac{1}{4}$	32	1073	3694	3657	166	184	103	111	90
416	1785	59399	200933	197702	8976	8452	6326	5758	4984
—	80	33275	161942	174637	6609	6307	5765	5586	4210
416	1865	92674	362875	372339	15585	14759	12091	11344	9194

Anmerkungen.

Das Militair ist unter der Menschenzahl nicht mitbegriffen.

Unter den Häusern sind blos die Privat-Wohnhäuser angegeben.

Die Ortschaften auf dem platten Lande sind mit Weglassung der kleineren Etablissements, die aus weniger als zehn Häusern bestehen, gezählt.


Stanford University Libraries
3 6105 002 091 085

